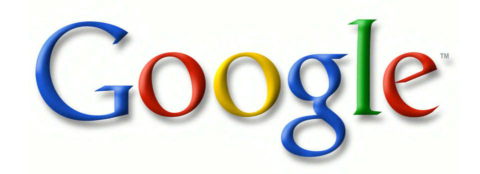
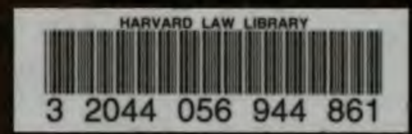





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
k. k. Hof-Secretär.

IV. Jahrgang 1880.



8°

Wien.
Verlag der Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1880.

Rec. June, 14, 1899.

Nr. 658.

1. Berechnung des in die Interkalarrechnung einzustellenden Ertrages der Pfarrgrundstücke in Gemäßheit der Instruktion wegen Verrechnung der Interkalareinkünfte von vakanten geistlichen Pfründen in Mähren und Schlesien. — 2. Der Ausspruch über den Ersatz eines an den zum Interkalarbezuge berechtigten Religionsfond vom Pfarradministrator aus dem Titel der Interkalarverwaltung zu leistenden Schadens fällt nicht in die Kompetenz der Administrativbehörden.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1880, Z. 2418.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Koziar, Pfarrers und gewesenen Pfarradministrators zu Punzau, ca. Min. für Cultus und Unterricht aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 24. Mai 1879, Z. 1198, betreffend die Berechnung des in das Früchtenabsonderungsprotokoll, bezw. in die Interkalarrechnung einzustellenden Ertrages der Pfarrgrundstücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Sekr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1879, Z. 1198 wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben. Das unstatthafte Begehren des Beschwerdeführers um Ersatz der Kosten des Verfahrens wird zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Laut Inhaltes der Administrativakten wurde am 16. Mai 1877 die Pfarrpfründe Punzau durch Resignation des Pfarrers Hladisch erledigt, mit gleichem Tage der Beschwerdeführer als Administrator bestellt und am 6. August 1877 der neue Pfarrer in der Person des Beschwerdeführers kanonisch investirt. — Nach Art. 2 der Instruktion wegen Verrechnung der Interkalareinkünfte von vakanten geistlichen Pfründen in Mähren und Schlesien vom 25. Mai 1832 (Prov. G. S. Bd. 14, Nr. 32) geht die

Pflicht des Administrators dahin, durch die Dauer der Interkalarzeit die Pfründe nach seinem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, den Ertrag derselben möglichst zu Gunsten des Religionsfondes zu heben und hierüber die Rechnung auf Grund des Separationsprotokolles zu legen. — Die Aufnahme des letzteren ist, wenn die Pfründe durch Resignation erledigt wurde, nach Art. 9 der Instruktion eine der politischen Behörde obliegende Amtshandlung und ist zur Vornahme derselben, sobald die Wiederbesetzung der Pfründe erfolgt sein würde, an die Bezirkshauptmannschaft Teschen der spezielle Auftrag der schlesischen Landesregierung unterm 1. Juni 1877, Z. 4342 ergangen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat jedoch diese Amtshandlung bis zum 24. März 1878, also durch einen Zeitraum von mehr als 7 Monaten nach der Wiederbesetzung der Pfründe unterlassen. — Es ist auch aus den Akten nicht zu ersehen, daß die politische Behörde als Verwalterin des Interkalarfondes jemals eine bestimmte Weisung erlassen hätte, in welcher Art die Früchte zu verwerthen seien. Sie hat insbesondere auch bei dem Anlasse, als Beschwerdeführer am 29. November 1877 als bereits investirter Pfründensuccessor die Ernte unter Intervention des Gemeindevorstehers von beeideten Sachverständigen schätzen und die Marktunfähigkeit der Früchte konstatiren ließ, als er unter Intervention des Erzpriesters und des Pfründenvorgängers die Aufnahme eines Separationsaktes veranlaßte und in demselben den Werth der Früchte in der im Schätzungsbefunde ausgesprochenen Ziffer mit dem Beisatze aufnahm, daß der Successor die Fechsung um diesen Preis übernommen habe, endlich diesen Separationsakt nebst den dessen Ansätze nachweisenden Belegen der Behörde vorlegte, weder die Herausgabe der Fechsung angeordnet und eine anderweitige Verwerthung derselben verfügt, noch zur Richtigstellung des von ihr hinsichtlich der Gründlichkeit des Verfahrens und der Richtigkeit des Ausspruches über Qualität und Werth der Fechsung bezweifelten Befundes der Sachverständigen vom 29. November 1877 die behördliche Einvernahme derselben über ihr Vorgehen oder die Veranlassung eines neuen Schätzungsbefundes verordnet, obwohl sie in der Lage gewesen wäre, eines oder das andere zu thun, nachdem die Früchte damals, ja laut Angabe des Beschwerdeführers im Rekurse vom 28. Mai 1878 noch zur Zeit dieses Rekurses vorhanden waren.

Bei diesem Sachverhalte ist mit Unrecht angenommen worden, der Beschwerdeführer habe durch sein Vorgehen der Interkalarverwaltung die Möglichkeit benommen, die Qualität der Ernte zu beurtheilen und von dieser nicht sachgemäßen Annahme ausgehend wurde am 24. Mai 1879, Z. 1198 vom Ministerium entschieden, daß als Ertrag der Pfarrpfründefelder in das Früchtenabsonderungsprotokoll, bezw. in die vom Beschwerdeführer zu legende Interkalarrechnung jener Betrag, der sich ergeben hätte, wenn die Früchte nach dem Abdrusch zu den mittleren Marktpreisen veräußert worden wären, einzusetzen, daß jedoch, falls auf dieser Grundlage der Ertrag sich höher stellte, als der Katastralreinertrag, nicht über die Ziffer des letzteren hinauszugehen ist.

Allein da, wie erwähnt, das Motiv dieses Ausspruches in Wirklichkeit nicht besteht, kann auch der hierauf gestützte Ausspruch nicht aufrecht erhalten werden.

Insoferne aber der Beschwerdeführer dennoch nicht vollkommen schuld-

frei befunden, daher von dem Gesichtspunkte, daß er durch die ohne Auftrag der Interkalarverwaltung veranlaßte Schätzung und Verwerthung der Früchte nach derselben das Interkalare zu Schaden brachte, ausgegangen und dem Beschwerdeführer die Haftung dafür auferlegt werden will, fehlt dem k. k. Cultus-Min., wenn es gleich die Interessen des zum Interkalarbezuge berechtigten Religionsfondes zu vertreten berufen ist, doch die Kompetenz, den Schuldtragenden zu einem Ersatze zu verhalten, weil nach §. 1338 des a. b. G. B. das Recht zum Schadenersatze bei dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden muß und für die Angelegenheit der vorliegenden Art eine gesetzliche Ausnahme von dieser Regel nicht besteht, weil ferner durch ein derartiges unzuständiges Ersatzerkenntniß dem Rechnungsprozesse, der über die seinerzeit zu legende Interkalarrechnung stattzufinden hat, vorgegriffen würde.

Da sonach die angefochtene Entscheidung in Bezug auf den als Ertrag der Pfarrpfründefelder in Rechnung zu stellenden Betrag gesetzlich nicht begründet ist, mußte sie nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben werden. — Die Unstatthaftigkeit des vom Beschwerdeführer erhobenen Anspruches auf Ersatz der Kosten der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe ergibt sich aus der Anordnung des §. 40 des cit. Ges.

Nr. 659.

Ansprüche einer israelitischen Cultusgemeinde in Mähren auf Erforderniß-beiträge für ihre Cultuszwecke gegenüber aus der Gemeinde ausgetretenen Israeliten.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1880, Z. 2547.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde in Loschitz in Mähren ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 19. August 1879, Z. 12969, betreffend die Beitragspflicht des Karl, Albert und Dr. Heinrich Hirsch in Olmütz zur israelitischen Cultusgemeinde in Loschitz, nach durchgeführter ö. m.-Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich v. Billing, des k. k. Min.-Sekr. Ritter v. Spaun, dann des Adv. Dr. Heinrich Hirsch, für sich und für Karl und Albert Hirsch, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Nach §. 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 sind unter anderen auch Beiträge für Kirchen, Schulen u. dgl. im politischen Executionswege dann einzubringen, wenn diese Beiträge vorschriftsmäßig auferlegt sind. — In der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem Rekurse von Karl Hirsch und Consorten, betreffend deren Beitragspflicht zur israelitischen Cultusgemeinde Loschitz Folge gegeben wurde, ist die Verweigerung der Execution des Ausspruches des betreffenden Cultusvorstandes gelegen und wurde, wie die Gründe der Entscheidung zeigen, die Execution aus dem Grunde verweigert, weil Karl Hirsch und dessen Söhne nicht ver-

pflichtet seien, für das Jahr 1879 die geforderten Beiträge zu leisten, weil daher die geforderten Beiträge nicht vorschriftsmäßig auferlegt sind.

Diese Entscheidung des k. k. Cultus-Min. erscheint nun keineswegs als gesetzwidrig. — Es ist festgestellt, daß die Genannten, welche vordem in Loschitz domicilirten und zur dortigen israelitischen Cultusgemeinde beitragspflichtig waren, vor Beginn des Jahres 1879 dieses Domicil unter Anzeige an den Cultusvorstand in Loschitz verlassen und ihren Aufenthalt in Olmütz genommen haben, was denselben nach den Art. 4 u. 6 des Staatsgrundges. vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 freistand. Damit waren dieselben thatsächlich aus dem Verbande der israelitischen Cultusgemeinde Loschitz getreten.

Diese Gemeinde, welche das Erforderniß für die Cultuszwecke ihrer Angehörigen in Ermanglung anderer Einkünfte auf die in Loschitz wohnenden und nicht aus besonderen Gründen befreiten Israeliten auftheilt, ist rechtlich nicht in der Lage, eine Auftheilung auch auf Israeliten vorzunehmen, welche sich nicht in Loschitz aufhalten, der dortigen Cultusgemeinde nicht mehr angehören, deren Einrichtungen und Anstalten nicht benützen können.

Dieser in der Natur der Sache gelegene Grundsatz kommt überdies in der Gesetzgebung überall da, wo es sich um an die Person geknüpfte Leistungen für Cultuszwecke handelt, zum Ausdruck. — So sagt, um ein Beispiel aus der neueren Gesetzgebung anzuführen, der §. 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, daß zur Bedeckung der Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde Umlagen auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde ausgeschrieben werden können. — Ein besonderes Gesetz, welches abweichend von diesem Grundsatze jene Israeliten, welche früher einer der in Mähren bestehenden israelitischen Cultusgemeinden angehörten, verpflichten würde, zu den Erfordernissen dieser verlassenen Gemeinde auch fortan und insolange beizutragen, als sie nicht in eine andere solche Gemeinde eingetreten sind, besteht aber nicht.

Die von der Beschwerde geltend gemachte Verordnung des k. k. Cultus-Min. vom 13. Juni 1869, Z. 593 wurzelt in der ausgesprochenen Absicht, jene Härte zu beseitigen, welche bei Durchführung der früheren Erlässe, betreffend die Beitragspflicht der Israeliten zu Cultuszwecken bei dem Wechsel des Domiciles sich gezeigt hatte und den Druck aufhören zu machen, welcher darin gelegen war, daß Israeliten zu mehreren Cultusgemeinden beitragspflichtig geworden sind.

Dies festgehalten, steht die angefochtene Entscheidung nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung. — Wenn diese Verordnung jenen Israeliten, welche ihren Wohnort wechseln, aus der Cultusgemeinde treten und von den Beiträgen in Zukunft befreit sein wollen, zur Pflicht macht, dem Vorstande dieser Gemeinde noch vor Abschluß des Voranschlages für das nächste Jahr den Nachweis zu liefern, daß sie zu der Cultusgemeinde oder Cultusgenossenschaft ihres neuen Wohnortes beitragspflichtig geworden seien, so wollte dies nicht sowohl als eine eigentliche Bedingung für das Erlöschen der Beitragspflicht normirt werden. — Diese Vorschrift erklärt sich vielmehr durch die gebotene Rücksichtnahme auf die Gebahrung im Haushalte der Cultusgemeinden und geht dieselbe von der begründeten Annahme aus, daß jeder Israelit auch in seinem neuen Wohnorte den religiösen Cultus üben werde, daher auch dort Beiträge für die Cultuszwecke leisten müsse. —

Daß diese Verordnung nicht in jener Weise aufgefaßt werden kann, wie dies seitens der Beschwerde geschieht, geht übrigens schon daraus hervor, daß nach dieser Auffassung die Beitragspflicht auch dann fortdauern würde, wenn ein Israelit außerhalb des Kronlandes Mähren, oder gar außerhalb der österreichischen Länder seinen Wohnsitz aufschlagen möchte.

Nr. 660.

Einkommensteuer-Minimum.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1880, Z. 8.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Maximilian Wellner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Linz, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Direktion in Linz vom 30. August 1879, Z. 7645, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, welcher die Advokatie im Monate Mai 1878 in Linz auszuüben begonnen hat, wurde die Erwerbsteuer jährlicher 42 fl. vom 1. Semester 1878 an vorgeschrieben und über sein Einkommensbekenntniß, in welchem er das Einkommen für 8 Monate des Jahres 1878 mit 260 fl. angab, wurde ihm die Einkommensteuer nach der I. Klasse für das Jahr 1878 in Gemäßheit des §. 20 des Einkommensteuerpatentes mit einem Drittel der Erwerbsteuer, d. i. mit dem Betrage von 14 fl. bemessen.

Diese Einkommensteuerbemessung wird deshalb angefochten, weil nach Anschauung des Beschwerdeführers für die Monate Jänner bis April 1878 eine Einkommensteuer nicht zu bezahlen, daher von der vorgeschriebenen Einkommensteuer pr. 14 fl. der dritte Theil abzuschreiben sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Es ist unzweifelhaft, daß es sich um ein Einkommen von einer der Erwerbsteuer unterworfenen, nach der I. Klasse des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 zu besteuernden Erwerbsgattung handelt. — Im §. 20 dieses Patentes ist nun unter der Aufschrift „die besondere Bestimmung über das Steuerausmaß" für das Einkommen der I. Klasse festgesetzt, daß von dem Einkommen der I. Klasse die Steuer nie mit einem minderen Betrage zu bemessen ist, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt, dann daß die Erwerbsteuer in die Einkommensteuer eingerechnet und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben wird.

Es ist sonach gesetzlich das mindeste Einkommensteuerausmaß für das in diese Klasse eingereihte Einkommen bestimmt, welches ohne Rücksicht auf das sonst nach den Bestimmungen dieses Patentes zu ermittelnde Einkommen zu bemessen ist und unter welches nicht hinuntergegangen werden

darf, welche Bestimmung wohl ihre Erklärung darin findet, daß nach dem Eingange zum erwähnten Patente „eine Vervollständigung und Verbesserung" des bestehenden Steuersystemes durch die mit demselben eingeführte Einkommensteuer in der Richtung beabsichtigt wurde, „um die nicht im gehörigen Maße für den Staatshaushalt in Anspruch genommenen Quellen „des Einkommens nach Möglichkeit zu benützen," welche Absicht bei dem Einkommen aus dem der Grund- und Gebäudesteuer unterworfenen Besitzthume durch Einführung des Drittelzuschlages zu diesen Steuergattungen (Patent vom 10. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 412 und §. 2 des Einkommensteuerpatentes) zum Ausdrucke gelangte.

Angesichts der cit. positiven gesetzlichen Anordnung war daher im gegebenen Falle die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1878 mit einem Drittel der vorgeschriebenen Erwerbsteuer gesetzlich gerechtfertigt, zumal eine ausdrückliche Bestimmung nicht besteht, daß, im Falle eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung erst nach Ablauf eines Theiles des Steuerjahres entsteht, die nach dem obigen Ausmaße entfallende mindeste Einkommensteuer nur nach Verhältniß der noch übrigen Jahres- bezw. Semestralperiode zu bemessen sei. Die ausnahmsweise Bestimmung des §. 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, wornach die Einkommensteuer in dem Falle, wenn eine steuerpflichtige Unternehmung im Laufe des Jahres gänzlich eingestellt wird, nur in dem Betrage einzuheben ist, der nach dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem ganzen Jahre entfällt, kann eben nur auf diesen Fall, nicht aber dann in Anwendung gebracht werden, wenn es sich um die Steuerbemessung für eine im Laufe des Steuerjahres neu entstandene Unternehmung handelt und Angesichts der klaren Anordnung des §. 20 des Einkommensteuerpatentes über das mindeste Steuerausmaß für das Einkommen I. Klasse ist es schon nach den allgemeinen Grundsätzen über Gesetzesauslegung nicht zulässig, aus der einen anderen Fall behandelnden Bestimmung des §. 21 der Vollzugsvorschrift dieser gesetzlichen Anordnung einen anderen Verstand beizulegen, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Es mußte daher die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 661.

Uebertragungsgebühr vom angeblichen Kaufe im Vollmachtsnamen einer dritten Person.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1880, Z. 16.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Friederike Johanna Margaretha Goldschmidt ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Mai 1879, Z. 10214, betreffend die Gebührenbemessung von einer Erklärung des Leon Freiherrn von Erhardt dto. 16. Februar 1878, betreffend die Uebertragung der Ressian-Keuschenrealität in Pörtschach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem k. k. Finanzministerium die angesprochenen Kosten des Verfahrens im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Leon Freiherr von Erhardt hatte mit Notariatsakt vom 31. Jänner 1878 von Josefine Rudolf die Ressian-Keusche H.-Nr. 4 und 32 in Pörtschach sammt Zugehör, Grundstücken u. s. w. um 16.000 fl. gekauft und wurde auf Grund des Bescheides des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 1. Februar 1878 als Eigenthümer grundbücherlich einverleibt. — In einer notariell beglaubigten Urkunde dto. 16. Februar 1878 erklärt Leon Freiherr v. Erhardt, daß er die gedachte Realität nicht für sich, sondern nur im Auftrage seiner Mutter Friederike Johanna Margaretha Goldschmidt und für ihre Rechnung gekauft und den Vertrag nur deshalb auf seinen Namen geschlossen habe, weil er nicht im Besitze einer gehörigen Vollmacht war. Er übertrage daher das Eigenthumsrecht an der gedachten Realität an seine Mutter und bewillige auch ihre bücherliche Besitzanschreibung an diesem Reale. — Von dieser Erklärung wurde Seitens des Gebührenbemessungsamtes in Klagenfurt die Gebühr auf Grund des Werthes von 16.000 fl. unter Gewährung des gesetzlichen Nachlasses von $2^1/_2$ Percent mit 1 Percent sammt a. o. Zuschlag der Friederike Johanna Margaretha Goldschmidt bemessen und im administrativen Instanzenzuge sowohl von der k. k. Fin.-Direktion, wie auch vom k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten.

Die dagegen beim k. k. V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde hält die Vorschreibung einer Uebertragungsgebühr von der fraglichen Erklärung wesentlich aus dem Grunde für gesetzwidrig, weil Leon Freiherr von Erhardt niemals den animus possidendi hatte, daher nur Eine Uebertragung, nemlich jene Seitens der Josefine Rudolf stattfand, die auch der Gebühr auf Grund des Notariatsaktes vom 2. Februar 1878 unterzogen wurde.

Diese Annahme der Beschwerdeführerin ist jedoch gesetzlich unstatthaft. Denn der 6. Abs. der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 ordnet unter lit. e Folgendes an: „Rechtsurkunden, wodurch Jemand, welcher im eigenen Namen mit einer anderen Person ein Rechtsgeschäft geschlossen hat, nachträglich erklärt, daß er blos im Vollmachtsnamen einer dritten Person und für diese das Recht erworben habe, sind als Vermögensübertragungen des Ausstellers an die als Machthaber bezeichnete Person anzusehen, wenn nicht eine von dem Machtgeber auf das Geschäft lautende und vor dessen Abschluß gerichtlich legalisirte Vollmacht beigebracht wird."

Angesichts dieser ganz klaren Bestimmung konnten die Finanzbehörden von der Vorschreibung der angefochtenen Uebertragungsgebühr auf Grund der Erklärung vom 16. Februar 1878 um so minder abgehen, da Freiherr von Erhardt zugestandenermassen bei Abschluß des Kaufvertrages nicht im Besitze einer gehörigen Vollmacht war und da er nicht blos den physischen Besitz und Genuß des Kaufobjektes, sondern auch das grundbücherliche Eigenthum an demselben erworben hatte.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich unbegründet abzuweisen. — Die Verfällung in die Kosten des Verfahrens erfolgte nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 662.

Rechtssatz wie in Nr. 306 Abs. II.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1880, Z. 5.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Jarocka ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. August 1879, Z. 24584, betreffend die Einforderung der Verzugszinsen pr. 39 fl. 96 kr. von der Vermögensübertragungsgebühr pr. 148 fl. 84 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als nicht begründet zurückgewiesen.“*)

Nr. 663.

Vorschlags- und Besetzungsrecht bei einer Studentenstiftung.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1880, Z. 23.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Pilsen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 4. Juli 1879, Z. 9130, betreffend die Verleihung der Rosine Rziha'schen Studentenstiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Sekr. Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte das k. k. Min. die mit Erlaß der k. k. Statthalterei dto. 10. April 1879, Z. 4821 ausgesprochene Verleihung der Rziha'schen Studentenstiftung an den von den Gymnasialdirektionen primo loco vorgeschlagenen Schüler der III. Klasse am Staatsgymnasium zu Pilsen Josef Fritschek. Nach den Ausführungen der Beschwerde soll dieser Verleihungsakt und darum auch die denselben aufrecht haltende Entscheidung des k. k. Ministerium gesetzwidrig sein, weil nach dem Stiftsbriefe der Gemeinde Pilsen das Präsentationsrecht zukommt und die k. k. Statthalterei an die Präsentation dergestalt gebunden sei, daß, wenn sie dem Vorschlage nicht zuzustimmen finde, sie den Akt nur zur Erstattung eines neuen Vorschlages zurückzustellen, nicht aber die Besetzung vorzunehmen berechtigt sein soll.

Nach dem Wortlaute des behördlich bestätigten Stiftsbriefes dto. 4. Oktober 1855 haben, was die Verleihung des Stiftungsplatzes anlangt,

---

*) Entscheidungsgründe wie bei Nr. 306 ad II, Band II, Jahrgang 1878.

sich „die Vorsteher des Pilsner Gymnasiums“ und „die Gemeinderepräsentanz“ verpflichtet, „den jedesmaligen Vorschlag für Besetzung des Stiftungs„platzes der h. k. k. Statthalterei zur Bestätigung vorzulegen.“

Aus dieser einzigen, allerdings nicht sehr glücklich stylisirten Anordnung des Stiftbriefes über die Verleihung der Stiftung geht doch mit Bestimmtheit hervor, daß der Stadtvertretung von Pilsen (Stadtrepräsentanz) kein größerer Einfluß auf die Verwaltung und Verleihung der Stiftung eingeräumt ist, als „den Vorstehern des Pilsner Gymnasiums“ und daß das diesen beiden Faktoren eingeräumte Recht — „den Vorschlag für die Besetzung“ zum Inhalte hat. Aus diesen beiden Momenten muß wohl gefolgert werden, daß nach der Absicht der Stiftungsurkunde der k. k. Statthalterei die endgiltige meritorische Verfügung über die Stiftung, das Recht der Verleihung zustehen soll. — Denn da zur Erstattung des Vorschlages zwei Behörden berufen sind und divergirende Vorschläge nach der Natur der Sache nicht unmöglich und nach dem Stiftbriefe nicht unzulässig sind, da weiter nach dem Wortlaute des Stiftbriefes keinem der beiden Vorschläge ein mehreres Gewicht zukommt, so muß wohl dem dritten zur Mitwirkung berufenen Faktor das Entscheidungsrecht gewahrt bleiben. Darauf deutet denn auch der Ausdruck des Stiftbriefes „Vorschlag für die Besetzung“, da hier der Akt des Vorschlages dem Akte der Besetzung entgegengestellt, die Besetzung also als selbstständiger, dem Vorschlage nachfolgender Akt gedacht wird.

Der V. G. Hof vermochte daher in dem Vorgange der Administrativbehörden eine Verletzung des Stiftbriefes nicht zu erkennen und es war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 664.

Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen für die Reduktion eines Wehres in Gemäßheit des §. 23 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1880, Z. 2461.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Adam, Müllers in Zahradka ca. Ackerbau-Min. wegen der Entscheidung vom 29. Jänner 1879, Z. 11799 ex 1878, betreffend die Wehrhöhe bei seiner Mühle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Viktor Moser, des Min.-Rathes Karl Peyrer, des k. k. Bauratheѕ Scherhant, dann des Adv. Dr. Ottokar Mykesch, als Vertreters des mitbetheiligten Franz Blk, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem mitbetheiligten Franz Blk die Kosten des Verfahrens im ermäßigten Betrage von 134 fl. 36 kr. binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nur aus dem Grunde, weil die Bestimmung der zulässigen Wehrhöhe seiner Mühle, auf dem Nivellement des Staatsingenieurs dto.

30. August 1876 basire, dieses Nivellement aber ein fehlerhaftes gewesen sei und vornehmlich auf der Annahme beruht habe, daß an dem im Jahre 1853 gesetzten Normalzeichen in der Zeit zwischen der Lokalkommission vom 29./30. August 1876 und dem Controllnivellement vom 10. April 1877 eine Hebung stattgefunden habe. — Die Beschwerde behauptet demnach, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ein unrichtiger, respektive unvollständiger sei.

Diese Behauptung ist, wie aus den Administrativakten hervorgeht, durchaus haltlos. — Das k. k. Ministerium hat anläßlich des Min.-Rekurses ein neuerliches Nivellement veranlaßt. — Bei dieser am 14. Juli 1878 unter Zuziehung der Partheien und unter Intervention eines technischen Beirathes des Beschwerdeführers vorgenommenen Erhebung, wurde durch das übereinstimmende Gutachten des k. k. Staatsingenieurs und des technischen Beirathes des Beschwerdeführers konstatirt, daß die Behauptung des Franz Adam, in dem Nivellement des Staatsingenieurs sei ein Fehler unterlaufen, irrig und daß vielmehr das von Franz Adam produzirte und auch dermal noch angerufene Gutachten der von ihm privatim befragten Sachverständigen fehlerhaft ist. — Es wurde konstatirt, daß nicht nur bei dem Normalzeichen vom Jahre 1853, sondern auch an jenem vom Jahre 1875 Aenderungen vorgefallen sind und gab Beschwerdeführer selbst die Richtigkeit dieser Konstatirung zu. — Endlich wurde konstatirt, daß die unberechtigte Höhe des Adam'schen Wehres für den Betrieb der oberen (Vlk'schen) Mühle nachtheilig ist. — Hieraus folgt, daß der von dem k. k. Ackerbau-Min. angenommene Thatbestand nicht nur durchaus aktengemäß, sondern auch vollständig ist, da das k. k. Ministerium alle Schritte, die zur Sicherstellung des Thatbestandes dienlich waren, veranlaßt hat.

Mit der Entscheidung selbst hat das k. k. Ministerium ausgesprochen, daß das Wehr des Franz Adam auf 29 Millimeter unter die Kopffläche des bei der Vlk'schen Mühle bestehenden Haimpfahles zu erniedrigen sei. — Die Höhe des Wehres nach dieser Bestimmung ist, wie aus den Resultaten der Nivellements und aus der Note des k. k. Ackerbau-Min. dto 30. November 1879 Nr. E. 11298 sich ergibt, identisch mit jener, welche durch die von den beiden untern Instanzen gewählte Höhenbestimmung „2 Centimeter „über dem Niveau der Kopfplatte an dem Haimpfahle nächst der Zahradka'er „Mühlwehre nach dieses Haimpfahles Stande vom 29. August 1876" zum Ausdrucke gelangte. — Nun wurde durch den Vergleich vom 30. August 1876 eben diese Höhe des Adam'schen Mühlwehrs als die fortan zulässige erklärt.

Die angefochtene Entscheidung, welche die Reduktion des Wehres auf eben diese Höhe verfügt, ist demnach durchaus gesetzlich (§. 23 Waff. Ges.), weshalb die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden mußte. — Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875.

Nr. 665.

Die Wiedererrichtung einer Betriebsanlage (eines Backofens) bedarf gleich der Neuerrichtung einer solchen der gewerbsbehördlichen Genehmigung. — Die Befolgung der Bestimmungen des §. 46 der böhmischen Bauordnung begründet für den Bauwerber noch keinen gesetzlichen Anspruch auf Genehmigung der Anlage.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1880, Z. 21.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann und Marie Trnka ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 8. Mai 1879, Z. 24487, betreffend die verweigerte Bewilligung zur Wiedererrichtung eines Backofens und einer Bäckerei im Hause Nr. C. 200 b/I in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Milde, des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Franz Hrdliczka, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Jakob Renner und Genossen in Prag, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.“

Entscheidungsgründe.

Durch die Versagung der Bewilligung zur Wiedererrichtung des mit den Erlässen der k. k. Statthalterei vom 12. September 1869, Nr. 44473 und des k. k. Min. vom 26. Dezember 1869, Nr. 17114 consentirten, mit der Mühlrealität der Beschwerdeführer Nr. C. 200 b/I in Prag, durch Brand zerstörten Backofens und durch das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren soll nach den Ausführungen der Beschwerde das Gesetz verletzt worden sein, weil 1) im Widerspruche mit der böhm. Bau-Ordg. §. 13 zu der Lokalkommission nicht blos die bei dem Bauvorhaben betheiligten Anrainer beigezogen wurden, weil 2) der projektirte Wiederaufbau des Backofens allen Bestimmungen des Gesetzes und insbesondere der Bauordnung entspricht und keine Behörde das Recht hat, etwas zu verbieten, was das Gesetz gestattet, weil 3) das Projekt nicht blos alle in dem ursprünglichen Consense gesetzten Bedingungen vollkommen einhält, sondern noch mehr Vorsichtsmaßregeln und Cautelen bietet und den Beschwerdeführern, welche das Recht auf diesen Backofen längst rechtskräftig erlangt haben, dieses ohne Nachweis der im Gesetze taxativ angeführten Gründe und ohne vorhergehendes, gesetzliches Verfahren nicht entzogen werden könne, weil 4) die Administrativbehörden die Angelegenheit, bei der es sich nur um eine Baubewilligung handelte, auf ein ungehöriges Feld gespielt und selbe auch vom Standpunkte des Gewerbegesetzes behandelt haben, ohne jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes, — so jene über das Ediktalverfahren und die Entziehung von Gewerbeconcessionen — zu beachten, weil endlich 5) die Administrativbehörden nicht einen einzigen im Gesetze begründeten, mit einer Gesetzesstelle belegten Abweisungsgrund angeführt haben, die sämmtlichen thatsächlichen Argumente unrichtig sind.

Was zunächst die ad 1 u. 4 angeführten, offenbar zusammenhängenden Beschwerdegründe anlangt, so übersehen die Beschwerdeführer, daß ihr

Bauprojekt unzweifelhaft gewerbliche Anlagen, speziell auch die Wiedererrichtung eines Backofens, also einer Betriebsanlage umfaßte, welche mit Feuerstätten betrieben wird. — Nach §. 31 der Gew. Ordg. bedürfen derartige Anlagen der Genehmigung der Gewerbsbehörde und es macht das Gesetz begreiflicherweise keinen Unterschied zwischen dem Falle, wo eine derartige Anlage neu zum erstenmale errichtet wird und jenem, wo es sich um die Wiedererrichtung einer bestandenen, jedoch zu Grunde gegangenen Anlage handelt. — Der Vorbehalt der Genehmigung solcher Anlagen erfolgte ja zu dem Zwecke, um die mit solchen Anlagen verbundenen Gefährdungen und Belästigungen und die hiedurch gebotenen Vorsichten wahrzunehmen, das Einzelninteresse mit dem Interesse der Gesammtheit in Einklang zu bringen (§. 32). — Daß diese Momente nicht blos bei der Neuerrichtung, sondern auch bei der Wiedererrichtung solcher Anlagen in Betracht gezogen werden müssen, bedarf um so minder einer weiteren Ausführung, als es ja klar ist, daß alle maßgebenden Verhältnisse, welche zur Zeit der ersten Bewilligung der Anlage bestanden haben, sich seither wesentlich geändert haben können, so daß die Anlage überhaupt und ihre Einrichtung insbesondere den Anforderungen des Gesetzes wohl damals entsprechen konnte, dies aber keineswegs auch in der Gegenwart der Fall sein muß. — Die Anwendung der Bestimmungen der Gew. Ordg. im gegebenen Falle ist daher wohl begründet. — Demgemäß waren daher zur Lokalkommission nicht blos die Interessenten vom Standpunkte der Bau-Ordg., sondern auch jene vom Standpunkte der Gew. Ordg. zu laden.

Dagegen war zur Einleitung des Ediktalverfahrens und des Verfahrens auf Entziehung der Concession offenbar kein Anlaß, weil das Bäckereigewerbe und dessen Betriebsanlage zu jenen nicht zähle, für welche nach §. 33 der Gew. Ordg. ein Ediktalverfahren stattzufinden hat und weil es sich nicht um die Entziehung einer Concession, sondern nur um die Genehmigung der Betriebsanlage eines freien Gewerbes gehandelt hat.

Ad 2. Durch das Lokalkommissionsprotokoll ist allerdings dargethan, daß die projektirte Anlage des Backofens den Anforderungen der Bau-Ordg. (§. 46) entsprach. — Allein aus der Vergleichung des §. 46 mit 47 der Bau-Ordg. ergibt sich, daß die Befolgung der Bestimmungen des §. 46 Bau-Ordg. für den Bauwerber noch keinen gesetzlichen Anspruch auf die Genehmigung der Anlage überhaupt begründet. — Denn über die Zulässigkeit der Anlage soll nach dem Gew. Ges. entschieden werden (§. 47), woraus gefolgert werden muß, daß der §. 46 nur mit der Aufstellung jener technischen Vorsichten, welche bei zulässig erkannten Anlagen beobachtet werden müssen, keineswegs aber mit der Frage sich befaßt, unter welchen Voraussetzungen derlei Anlagen überhaupt als zulässig angesehen werden müssen. — Diese Voraussetzungen sind auch in den §§. 31 und 32 der Gew. Ordg. gesetzlich nicht näher umschrieben, weshalb beim Zutreffen der Voraussetzung, daß die Anlage überhaupt „die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet ist" die Zulässigkeit der Anlage von den Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu würdigen sein wird.

Allerdings scheint der Wortlaut des §. 32 den Administrativbehörden nur das Recht „die nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben", nicht aber das Recht der Untersagung der Anlage überhaupt einzuräumen, allein sinngemäß muß wohl der §. 32 dahin verstanden werden, daß

wenn die Gefährdung der Nachbarschaft durch Festsetzung von Bedingungen und Beschränkungen für die Anlage nicht beseitigt werden kann, auch die Genehmigung der Betriebsanlage verweigert werden darf. — Wenn daher die Administrativbehörden mit Rücksicht auf den Umstand, daß „die umliegenden „Mühlen sehr viele Holzbestandtheile haben und daß die Gefahr der Ent„stehung eines Brandes durch fliegende Funken sich nicht beseitigen lasse", der Anlage ihre Genehmigung versagen zu müssen erachteten, so vermochte nach dem Vorgesagten der V. G. Hof in diesem Ausspruche — soweit derselbe zu einer Ueberprüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren überhaupt geeignet ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Ad 3. Daß die Beobachtung der für derlei Anlagen gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, sowie die Anwendung noch weiter gehender Cautelen, keinen zwingenden Grund für die Bewilligung der Anlage bildet, daß ferner das gesetzliche Erforderniß der Genehmigung sowie dessen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung einer zu Grunde gegangenen Anlage gleichmäßig wie für die erste Herstellung Platz greifen, wurde oben bereits erörtert.

Ad 5. Darin, daß die Administrativbehörden es unterlassen haben, ihre Entscheidungen mit den einschlägigen Gesetzesstellen zu belegen, vermochte der V. G. Hof eine Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens um so minder zu erkennen, als gegebenen Falles darüber, welche gesetzlichen Anordnungen der Verhandlung und Entscheidung zu Grunde zu legen waren, füglich kein Zweifel entstehen konnte. — Ebensowenig ergab die Ueberprüfung der Akten, daß die Behörden den Thatbestand unrichtig angenommen hatten.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 666.

Angesichts des gefahrdrohenden Zustandes eines Bauwerkes sind die Baubehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Demolirung und Neuaufführung desselben, ohne Rücksicht auf die etwa schwebenden civilrechtlichen Fragen zu verfügen. — Berechtigung der Baubehörden zur Erhöhung der Zugänge zu den Wohnungen über den bekannten höchsten Wasserstand und zur Anordnung der feuerfesten Herstellung von Gebäudetheilen.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1880, Z. 22.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Franz Mauermann ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 5. Mai 1879, Z. 22224, betreffend die den Eheleuten Johann und Marie Trnka ertheilte Baubewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Herbliczka, des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Josef Milde in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Eheleute Johann und Marie Trnka in Prag zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der den Eheleuten Johann und Marie Trnka vom Prager Magistrate ertheilte Consens zum Wiederaufbaue ihrer abgebrannten Mühlrealität Nr. C. 200 a I in Prag bestätigt und insbesondere auch als nähere Bedingungen des Consenses genehmigt, daß 1) die schadhaft befundene Mauer, welche an Seite des Mühlfluders der Bauführer die ebenerdige Lokalität der Dr. Mauermann'schen Kunstwollnerei Nr. C. 200 b I begrenzt und beiden Realitäten gemeinsam ist, theilweise demolirt und nach Ausbesserung der Fundamente neu aufgeführt werde, daß 2) aus Rücksichten der öffentlichen Salubrität und Sicherheit, der den beiden Realitäten gemeinsame, die Kunstwollnerei westlich begrenzende Gang bis zur Höhe des Mühlsteges verschüttet werde und daß 3) das Trnka'sche Mühlfluder überwölbt und zwischen diesem Fluder und jenem der Anrainer Dwořak und Dr. Mauermann eine neue Mauer aufgeführt werde.

Durch diese Consensbedingungen erachtet sich der Beschwerdeführer in gesetzwidriger Weise verletzt, weil ad 1) der Zustand der Mauer die den Betrieb der Kunstwollnerei schädigende Demolirung und Neuaufführung nicht nöthig machte und weil insolange im Civilrechtswege über das Eigenthum dieser Mauer und über die daraus sich ergebende Baupflicht nicht entschieden war, der sowohl an Dr. Mauermann als auch an die Eheleute Trnka gerichtete Bauauftrag nicht hätte erlassen werden sollen, weil ad 2) die Verschüttung des Ganges die Hebung der von dortaus in die Kunstwollnerei führenden Thür zur Folge haben müßte, hiedurch aber der Zugang in das Lokal erschwert, die Montirung der untern Maschinen unmöglich gemacht, kurz der Betrieb der Kunstwollnerei beeinträchtigt würde, weil ad 3) der Beschwerdeführer durch die neuaufzuführende Mauer bei Arbeiten zur Instandhaltung seines Wasserrades behindert würde.

Belangend den ersten Beschwerdepunkt, so wurde bei den gepflogenen Erhebungen laut der Kommissionsprotokolle dto. 29. November 1878 und 21. Jänner 1879 bezüglich des baulichen Zustandes der Grenzmauer konstatirt, „daß in dem nächst dem Fluder der Eheleute Trnka und der Kunst„wollnerei gelegenen Winkel ein genugsam großer, vom Fundamente bis „zur zweiten Etage reichender Mauerriß darauf hinweise, daß die Funda„mente an dieser Stelle in einem bedenklichen, jeder Stabilität entbehrenden „Zustande sich befinden" und ferner, „daß die fragliche Grenzmauer in der „Länge von 12 Meter aus dem Grunde bis auf die Fundamente demolirt „werden müsse, weil sehr bedenkliche Mauerrisse sich zeigen und diese Mauer „eine sehr starke Ausbauchung aufweise." — Die Behauptung der Beschwerde, daß die Administrativbehörden bezüglich des baulichen Zustandes der Mauer einen unrichtigen Thatbestand ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt haben, ist demnach haltlos. Daß aber Angesichts dieses gefahrdrohenden Zustandes der Mauer die Baubehörden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet waren, die Demolirung und Neuaufführung derselben zu verfügen und daß die Durchführung dieses Auftrages wegen schwebenden civilrechtlichen Fragen nicht aufgeschoben werden durfte, bedarf mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des §. 64 der Bau-Ordg. keiner weiteren Erörterung.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anlangt, so ist zu konstatiren, daß durch die vom V. G. Hofe verfügte Einvernahme der Behörde, bezw. durch die aus diesem Anlasse erfolgten technischen Feststellungen über die Rückwirkung der theilweisen Verschüttung des Ganges auf den Betrieb der Kunstwollnerei, nunmehr konstatirt erscheint, daß durch diese Verschüttung der Betrieb der Kunstwollnerei weder unmittelbar, noch mittelbar beeinträchtigt wird und daß auch die Fortbenützung der in diesen Gang ausmündenden Seitenthüre in der bisherigen Weise gewahrt bleibt. Mit Rücksicht auf diese Sachlage, die allerdings besser schon im Administrativverfahren in's Klare zu setzen gewesen wäre, konnte in der verfügten Erhöhung des Ganges eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht mehr gefunden werden, und zwar umsoweniger, als die Bestimmungen der §§. 11 u. 69 h der Bau-Ordg. darauf hindeuten, daß die Baubehörden auf eine Erhöhung der Zugänge zu den Wohnungen über den bekannten höchsten Wasserstand hinzuwirken haben.

In gleicher Weise wurde zu dem dritten Beschwerdepunkte konstatirt, daß die Ueberwölbung des Fluders und die Aufführung der Zwischenmauer den Beschwerdeführer weder in dem Zutritte zu seinem Wasserrade, noch in der Vornahme von Reparaturen behindern wird. Für die Administrativbehörden lag somit kein Anlaß vor, auf die feuerfeste Herstellung dieser Gebäudetheile nicht zu dringen und sie hatten für ihre Verfügung in §§. 26 u. 83 der Bau-Ordg. den gesetzlichen Anlaß.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 667.

Rechtssätze wie in Nr. 95 und 300.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1880, Z. 67.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Grafen Barth-Barthenheim, k. k. Kämmerers, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Juli 1879, Z. 16906, betreffend eine Nachtragsgebühr von 1442 fl. 50 kr. vom Substitutionsnachlasse des Adolf Grafen Barth-Barthenheim, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die mit 15 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen." *)

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 95 (Band I) und Nr. 300 (Band II).

Nr. 668.

Gebühr von Klassifikationsurtheilen.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1880, Z. 68.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Fr. A. Brauner, Landesadvokaten in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. Juni 1879, Z. 13032, betreffend die Gebühr vom Klassifikationsurtheile vom 29. Juli 1871, Z. 18611, im Concurse der Anna Krützner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer war in dem am 19. Februar 1869 eröffneten, also noch in die Wirksamkeit der Concursordnung vom 1. Mai 1781 fallenden Concurse der Anna Krützner als Massevertreter bestellt worden. In dieser Eigenschaft wird von ihm die Gebühr von dem am 29. Juli 1871 Seitens des k. k. Landesgerichtes in Prag als Concursinstanz geschöpften Klassifikationsurtheile in Anspruch genommen.

Der Beschwerdeführer meint zur Entrichtung dieser Gebühr gesetzlich nicht verpflichtet zu sein, weil die letztere erst mit Zahlungsauftrag vom 28. August 1874, somit zu einer Zeit bemessen worden ist, in welcher der Concurs in Folge Ediktes des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 12. Oktober 1872 bereits für beendet erklärt worden war, übrigens auch nach Art. 1 des Einf. Ges. zur Concursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. B. ex 1869 Nr. 1, welche mit 1. April 1869 in Wirksamkeit trat, mit diesem letzteren Zeitpunkte alle Vorschriften, die den Concursmassevertreter nach der früheren Concursordnung betreffen, außer Wirksamkeit getreten waren.

Der V. G. Hof fand diese Gründe theils nicht für zutreffend, theils nicht für ausreichend, um den Anspruch der Finanzbehörden an den Beschwerdeführer für einen gesetzwidrigen erklären zu können. — Die Anmerkung 1, Alinea 2 zur Tarifpost 103 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 erklärt ganz bestimmt: „Die Percentualgebühr von Klassifikationsurtheilen hat der Massevertreter zu entrichten." — Daß die Forderung dieser Gebühr an den Beschwerdeführer erst zu einer Zeit gestellt worden ist, als der Concurs beendet war, mag bedauerlich sein; dieser Umstand hebt jedoch die Gesetzlichkeit des Anspruches nicht auf und nur diese kann Gegenstand der Prüfung des V. G. Hofes sein.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß seine Verbindlichkeiten als Massevertreter im Concurse der Anna Krützner mit 1. April 1869 erloschen waren, mithin auch die ihm in dieser Eigenschaft obgelegene Pflicht, für die Einzahlung der Gebühr vom Klassifikationsurtheile Sorge zu tragen, entfallen sei, vermochte der V. G. Hof nicht für richtig anzusehen, da nach Art. 2 des Ges. vom 25. Dezember 1868 zur Ein-

führung der neuen Concursordnung die vor dem Tage der Wirksamkeit der Letzteren (also vor dem 1. April 1869) eröffneten Concurse nach den bis dahin bestandenen Gesetzen zu Ende zu führen waren.

Das Recht des Staates auf die Gebühr vom Klassifikationsurtheile ist nach §. 45 im Zusammenhange mit §. 63 des Ges. vom 9. Februar 1850 mit dem Tage wirksam geworden, an welchem dieses Urtheil in Rechtskraft erwachsen war. Dieser Zeitpunkt ist jedoch jedenfalls schon eingetreten gewesen, als der Anna Krützner'sche Concurs durch das gerichtliche Edikt vom 12. Oktober 1872 für beendet erklärt wurde. — Dem Staate war daher das Recht auf die fragliche Gebühr gegenüber dem Massevertreter schon vor der Enthebung von seinen diesfälligen Obliegenheiten, wozu auch die Vorsorge für die Sicherstellung der Gebühr vom Klassifikationsurtheile gehörte, angefallen und konnte daher auch gemäß §. 9 des Ges. vom 9. Februar 1850 wider ihn durch Aufforderung zur Zahlung der Gebühr auch späterhin geltend gemacht werden.

Hieran änderte weder der Umstand etwas, daß das Einschreiten des Beschwerdeführers bei dem k. k. Landesgerichte in Prag, dto. 2. Februar 1871 um Anweisung des Concursmassenverwalters zur Entrichtung der Gebühr vom Klassifikationsurtheile nicht den genügenden Erfolg hatte, noch konnte das gedachte Recht des Staates von dem Zeitpunkte der Ausfertigung des Zahlungsauftrages und dessen Zustellung abhängig sein, welcher Zeitpunkt gemäß §. 60, Alinea 4 des Geb. Ges. nur für das Recht des Staates maßgebend ist, die Gebühr im Zwangswege einzubringen.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 669.

Nach dem Gesetze vom 9. Mai 1873, mähr. L. G. B. ex 1874 Nr. 32 dürfen nur die als „Reallasten" bestehenden „unveränderlichen" Naturalleistungen der Ablösung unterzogen werden.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1880, Z. 88.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Halblehner und Häusler in Roketnitz ca. Statthalterei in Brünn, aus Anlaß ihrer Entscheidung vom 18. April 1879, Z. 4370, betreffend die Ablösung von Naturalleistungen für den Lehrer in Roketnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolfgang Kusy, sowie des k. k. Min.-Rathes Josef Raab, zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 18. April 1879, Z. 4370 wird als gesetzwidrig nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Nach Ausweis der Administrativakten hat die mit der angefochtenen Entscheidung der Ablösung unterzogene Leistung der Roketnitzer Halblehner und Chaluppner an die Schullehrer in Roketnitz bis zum Jahre 1856 darin bestanden, daß die Halblehner und Chaluppner für ihre schul-

fähigen Kinder dem Lehrer 4/8, resp. 2/8 Metzen schütteten, mit der Beschränkung jedoch, daß diejenigen Halblehner und Chaluppner, welche mehr als zwei schulpflichtige Kinder hatten, die Schüttung nur für zwei Kinder zu leisten verpflichtet waren. — Zur weiteren Charakterisirung dieser Leistung wird noch in dem bezirksämtlichen Erlasse vom 26. Juni 1857, Nr. 6788 hervorgehoben, daß dieselbe „nom. Schulgeld" entrichtet worden war. — Diese Verbindlichkeit der Koketnitzer Halblehner und Chaluppner erfuhr anläßlich der am 22. Dezember 1856 gepflogenen Concurrenzverhandlung behufs Regulirung, resp. Erhöhung der Schullehrer-Congrua durch freie Vereinbarung des Schullehrers und der Verpflichteten eine Aenderung dahin, daß der Schullehrer, „anstatt der durch „die Schulgelderhöhung erzielten Aufbesserung" von jedem Halblehner 12 Maßl, von jedem Viertler und Chaluppner 6 Maßl Korn erhalten sollte.

In der über diese Verhandlung erflossenen, obcit. Entscheidung wird noch ausdrücklich bemerkt, „daß jeder Leistungspflichtige bei der Ab„schüttung das Recht hat, den dafür entfallenden Betrag von dem Schul„gelde in Abzug zu bringen."

Aus diesem aktenmäßigen, von keiner Seite bestrittenen Thatbestande, ergibt sich, daß der fraglichen Leistung weder in der ursprünglichen, bis zum Jahre 1856 bestandenen, noch auch in der seither eingeführten Form, die rechtliche Natur einer unveränderlichen Reallast zukam. — Denn bis zum Jahre 1856 handelte es sich offenbar um eine persönliche, das Schulgeld stellvertretende Leistung der Besitzer der Halblahn- und Chaluppner-Wirthschaften, welche Kinder hatten und nicht um eine Last der Wirthschaften, d. i. der Realitäten selbst, und unveränderlich war diese Giebigkeit nur insoferne, als ein unveränderlicher Maximalsatz für dieselbe festgestellt war, den aber keineswegs jeder Verpflichtete zu leisten schuldig war. — Nach dem Jahre 1856 wurde die Leistung allerdings insoferne unveränderlich, als der Betrag derselben unabhängig von der Kinderzahl nur nach der Größe der Besitzstände sich regulirte, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß der den Verpflichteten freigestellte Abzug vom Schulgelde die Leistung, soweit ihr Werth in Betracht kommt, doch zu einer veränderlichen gestaltete. — Allein durch die 1856ger Vereinbarung erhielt die Giebigkeit den rechtlichen Charakter einer Reallast schon darum nicht, weil damals zur Begründung einer Reallast unzweifelhaft die Eintragung in die öffentlichen Bücher erforderlich gewesen wäre (§. 445 a. b. G. B.).

Eben darum vermochte auch der V. G. Hof dem von dem Vertreter der belangten Behörde bei der ö. m. Verhandlung betonten Umstande, daß bei der Ablösungsverhandlung vom 1. Dezember 1877 die Vertreter der Verpflichteten ausdrücklich zugestanden hätten, es sei die Giebigkeit von jeder Halblehner- und Chaluppner-Wirthschaft in unveränderlichem Ausmaße geleistet worden und es sei hiedurch der Charakter der Giebigkeit als Reallast und unveränderliche Naturalleistung außer Frage gestellt, kein Gewicht beizumessen. — Ueberdies war es weder Aufgabe der Verhandlung, diese Giebigkeit zu konstituiren oder umzuändern, noch auch reichte die Vollmacht der Vertreter so weit, um solche, die Realitätenbesitzer neu verpflichtende Akte und Erklärungen abzugeben.

Nach dem klaren Wortlaute zahlreicher Bestimmungen des Ges. vom

9. Mai 1873, mähr. L. G. B. ex 1874 Nr. 32, so der §§. 1, 2, 3, 5 u. 6 kann aber von den Administrativbehörden die Ablösung von Naturalleistungen nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß es sich um „als Reallasten bestehende unveränderliche Naturalleistungen“ handelt.

Da, wie gezeigt, diese gesetzlichen Voraussetzungen gegebenen Falles nicht zutreffen, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Nr. 670.

Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Beitragsleistung an einen Ortsschulfond nach §. 39 des Volksschulgesetzes für Salzburg vom 10. Jänner 1870.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1880, Z. 29.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtschulrathes von Salzburg ca. Min. für Cultus und Unterricht, wegen der Entscheidung vom 3. Juli 1879, Z. 6550 ex 1877, betreffend die Beitragsleistung der Dreifaltigkeitsbruderschaft in Salzburg zu dem dortigen Ortsschulfonde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Keil, des Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, dann des Adv. Dr. Viktor Fuchs, in Vertretung des mitbetheiligten f. erzb. Ordinariates in Salzburg, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Den Gegenstand des Streites bildet im vorliegenden Falle die Frage, ob der Dreifaltigkeitsbruderschaftsfond in Salzburg zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 105 fl. für den Ortsschulfond verpflichtet sei. — Der §. 39 des Landesges. für Salzburg vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 hält jene Verpflichtungen zu Leistungen und Beiträgen für sachliche Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule im vollen Umfange aufrecht, wozu das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Korporationen verpflichtet. — Angesichts dieser gesetzlichen Anordnung ist die Entscheidung der anhängigen Streitsache davon abhängig, ob die von dem Beschwerdeführer behauptete Verpflichtung des Dreifaltigkeitsbruderschaftsfondes zur Leistung der besagten Abgabe in einem Gesetze oder Vertrage gegründet sei oder nicht.

Der beschwerdeführende Stadtschulrath beruft sich zwar zur Begründung seines Anspruches auf ein angeblich vom Erzbischofe Hieronymus erlassenes Dekret vom 6. November 1777, dessen Eigenschaft aber als Gesetz umsoweniger nachgewiesen ist, als überhaupt kein Beweis über seine Existenz erbracht wurde, da dieses Dekret gleich wie die anderen, in der Beschwerde angezogenen Consistorialdekrete und Resolutionen nicht aufgefunden werden konnte.

Was aber die Berufung auf den Erlaß der obderennſ. Regierung vom 5. Juni 1824, Z. 12594 betrifft, womit dem Dreifaltigkeitsbruder-

schaftsfonde die Leistung der fraglichen Abgabe aufgetragen worden war, weil, wie der Erlaß lautet, man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Dreifaltigkeitsbruderschaftsfond die laufenden und rückständigen Beiträge zum deutschen Schulfonde bestreiten kann, so ist dieser Erlaß lediglich als eine, in einem speciellen Falle erlassene, administrative Verfügung anzusehen, aus welcher der Bestand eines Gesetzes oder Vertrages nicht abgeleitet werden kann, da in dem Erlasse von dem Titel des Anspruches der Schule keine Erwähnung geschieht, somit damit auch nicht der Beweis geliefert worden ist, daß die bezügliche, bis zum Jahre 1870 abgestattete Leistung auf einem Gesetze oder Vertrage beruhte.

Da sonach durch die von den kompetenten Behörden gepflogenen Erhebungen, bezüglich welcher ein mangelhafter Vorgang nicht unterlaufen ist, der Bestand eines Gesetzes oder Vertrages für die behauptete Verpflichtung des Dreifaltigkeitsbruderschaftsfondes nicht nachgewiesen ist, so kann eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblickt werden. — Die Beschwerde mußte daher als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 671.

Feststellung des Thatbestandes auf Grundlage von Erhebungen, welche in einem anderen, vollständig identischen Streitfalle gepflogen wurden. Die in einem bestimmten Dominikalbezirke in Galizien bezüglich des propinationsmäßigen Bierschankrechtes stattgehabte Gepflogenheit (Hofkanzleidekret vom 8. November 1838) ist von Amtswegen zu erheben.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1880, Z. 20.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emanuel Merl und Simon Bermann ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Mai 1879, Z. 15991 intimirt mit dem Dekrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brzežany vom 10. Juli 1879, Z. 8077, betreffend die Einfuhr fremden Bieres zum Ausschanke nach Brzežany, resp. das hiefür zu entrichtende Propinationsentgelt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes v. Medvey, dann des Adv. Dr. Ritter v. Duniecki in Vertretung des mitbetheiligten Gutsgebietes in Brzežany, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet zurückgewiesen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens im Betrage von 60 fl. ö. W. an den mitbetheiligten Vorsteher des Gutsgebietes von Brzežany binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

Die Min.-Entscheidung vom 17. Mai 1879, Z. 15991, intimirt mit dem Dekrete der Bezirkshauptmannschaft in Brzežany vom 10. Juli 1879, Z. 8077 wird von den Beschwerdeführern in doppelter Richtung angefochten, u. zw. 1) weil verfügt wurde, daß nach Brzežany auswärtiges Bier zum Ausschanke nur gegen Bewilligung der Grundherrschaft eingeführt werden kann und 2) weil die Verfügung des bestandenen Bezirksamtes in

Brzežany vom 19. April 1862, Z. 2118, wornach beim Import des auswärtigen Bieres ein herrschaftliches Erzeugungsentgelt pr. 1 fl. 70 kr. und die Communalauflage pr. 40 kr. pro Eimer, falls kein anderes Uebereinkommen zwischen den Parteien getroffen werden könnte, zu entrichten käme, sowohl durch die Statth.-Entscheidung vom 15. Dezember 1863, Z. 10145 als auch im Instanzenzuge durch die obige Min.-Entscheidung aufgehoben wurde.

In beiden Richtungen ist die Beschwerde ungegründet. — Das k. k. Min. des Innern hat nemlich seiner Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt, daß in Brzežany schon nach der, vor dem Jahre 1862 bestandenen Gepflogenheit, die Berechtigung zur Einfuhr fremden Bieres und die Höhe des hiefür entrichteten Propinationsentgeltes immer den Gegenstand des freien Uebereinkommens zwischen den Schänkern und der propinationsberechtigten Gutsinhabung, resp. deren Pächter bildete. — Dieser Thatbestand ist — wie dies aus den im Jahre 1876 gepflogenen Erhebungen, welchen auch die Beschwerdeführer zugezogen waren, sich ergibt, — weder aktenwidrig noch mangelhaft und mußte daher in Gemäßheit des §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Diese Erhebungen sind zwar nicht aus Anlaß des heute vorliegenden Streitfalles und nicht auf die über den von den Beschwerdeführern erhobenen Min.-Rekurs ergangene Anordnung des bestandenen k. k. Staats-Min. vom 7. Mai 1864, Z. 7152 gepflogen worden; sie sind aber in einem, sowohl rücksichtlich der Personen als auch des Streitobjektes vollständig identischen und nur aus einem anderen Anlasse hervorgerufenen Streitfalle und was noch mehr, gerade in der im soeben bezogenen Staats-Min.-Erlasse angedeuteten Richtung gepflogen und war das belangte Ministerium berechtigt und verpflichtet, diese Erhebungen vom Jahre 1876 umsomehr im vollen Umfange im heutigen Streitfalle zu berücksichtigen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, als die auf diesen Streitfall bezughabenden Verhandlungsakten in Verlust gerathen sind und als es sich anerkanntermaßen im gegebenen Falle um die bisher im Bereiche des Brzežaner Dominiumsbezirkes stattgehabte Gepflogenheit (Hofkanzleidekret vom 8. November 1838, Z. 20772, Prov. G. S. ex 1839) handelt, welche von Amtswegen zu erheben, Sache der judicirenden Behörde ist. — Die von den Beschwerdeführern beigebrachten Schankgewerbsbefugnisse beziehen sich auf den Ausschank versüßter geistiger Getränke und sind nicht geeignet, ihnen besondere Rechte rücksichtlich des Bierausschankes zu verleihen. — Das in der angefochtenen Min.-Entscheidung angezogene Hofkanzleidekret vom 7. Jänner 1841, Z. 38262, betreffend einen Streitfall des Georg Hofmockel ist weder als Beweggrund der Entscheidung zu betrachten, noch ist es überhaupt für den heutigen Streitfall von maßgebender Bedeutung.

Die Beschwerde mußte sonach als ungegründet abgewiesen werden. — Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die Bestimmung des §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875.

Nr. 672.

Rekursfrist in Bausachen nach der böhmischen Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1880, Z. 55.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtvertretung der königl. Weinberge ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 23. Juli 1879, Z. 19234, betreffend eine Rekursfrist in Bausachen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Nach Ansicht der beschwerdeführenden Gemeinde ist durch die angefochtene Entscheidung der §. 89, Abs. 2 der Bau-Ordg. für Böhmen vom 11. Mai 1864 darum verletzt worden, weil hiemit die Annahme und meritorische Behandlung des von Franziska Bachheibl überreichten Rekurses wider die gemeindeämtliche Entscheidung vom 5. April 1878, Z. 5334, betreffend die Parzellirung der sogen. Neustädter Theatergründe, verfügt wird, obschon dieser Rekurs nicht innerhalb acht Tagen, sondern am vierzehnten Tage überreicht worden ist.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die der Beschwerde zu Grunde liegende Auslegung der cit. Gesetzesstelle nicht als begründet zu erkennen. — Aus dem Zusammenhange der beiden Absätze des §. 89 der Bau-Ordg. und aus ihrem Wortlaute geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß der 2. Abs. des §. 89 nur Fälle vor Augen hat, wo es sich um Entscheidungen der k. k. Statthalterei, also um Angelegenheiten handelt, die im politischen Instanzenzuge der staatlichen Behörden auszutragen sind.

Was die Entscheidungen und Erkenntnisse der Gemeindebehörden, also jene Fälle anlangt, die im autonomen Instanzenzuge auszutragen sind, so trifft der §. 87 die Bestimmung, daß „der Rekurszug durch die „Gem. Ordg., resp. durch die Gemeindestatute normirt wird". Nach dem ganz zweifellosen Wortlaute dieser Gesetzesstelle ist demnach die Bau-Ordg. für diese Fälle nicht einmal Rechtsquelle für die formellen Fragen „des Rekurszuges", zu welchen die Frage nach der Rekursfrist unbedingt zählt. Die ausnahmsweise Bestimmung des §. 15, Abs. 2 bestätigt diese Auffassung, indem, wie der Landesausschuß mit Recht hervorhob, diese Anordnung ganz überflüssig wäre, wenn §. 89, Abs. 2 auf alle Fälle, auf die dem autonomen Instanzenzuge zugewiesenen, wie auf die den staatlichen Behörden vorbehaltenen anwendbar wäre.

Da es sich nun im gegebenen Falle unbestrittenermaßen um eine Angelegenheit gehandelt hat, die im autonomen Instanzenzuge zu regeln und zu entscheiden ist, so war nach §. 99 der Gem. Ordg. der am vierzehnten Tage eingebrachte Rekurs rechtzeitig überreicht, die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 673.

Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommensteuer von Zinsen des auf einer steuerfreien Realität in Triest haftenden Kapitales.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1880, Z. 132.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Maria Chevessich in Triest ca. Entscheidung der dortigen k. k. Fin.-Direktion vom 1. August 1879, Z. 10335, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1875, 1876 und 1877 von den Zinsen eines hypothecirten Kapitales von 1300 Napoleonsd'or, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat der k. k. Finanzdirektion in Triest die auf 10 fl. ermäßigten Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin ist von dem Zinsenbezuge aus einem seit 10. Dezember 1873 auf dem Hause Urb. Nr. 2045 in Triest hypothecirten Kapitale von 1300 Napoleonsd'or die Einkommensteuer nach der III. Klasse für die Jahre 1875, 1876 und 1877 deshalb vorgeschrieben worden, weil für das gedachte Haus seit dem 24. August 1874 die gänzliche Steuerbefreiung von der Gebäudesteuer auf die Dauer von 12 Jahren bewilligt worden war. — Mit Rücksicht auf die Dauer der Steuerbefreiung und den Zeitpunkt ihrer Bewilligung handelte es sich nemlich um einen Neubau (fabbricato nuovo) auf einem bisher unverbauten Grunde, welcher der Gebäudesteuer noch nicht unterlag. (Kundmachung des Triester Magistrates vom 6. Juni 1874, Z. 7439, Abs. 3).

Der V. G. Hof muß vor Allem hervorheben, daß das Einkommensteuerpatent vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 auch für die reichsunmittelbare Stadt Triest giltig ist (L. G. u. V. B. für Triest und das Küstenland ex 1851, S. 48) und nach §. 3 dieses Patentes die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen u. s. w. der Einkommensteuer in der III. Klasse unterliegen. — Als Regel ist im §. 13 desf. Patentes angeordnet, daß der zum Bezuge Berechtigte diese Zinsen durch ein Bekenntniß der Steuerbehörde anzugeben hat, somit die Steuer ihm vorzuschreiben ist. — Als Ausnahme von dieser Regel läßt der cit. §. 13 bei einem Einkommen aus hypothecirten Kapitalien nur den Fall zu, wenn die Zinsen durch den dem Schuldner zufolge des §. 2 dies. Patentes in Verbindung mit den §§. 5 u. 6 des Patentes vom 10. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 412 bewilligten Abzug getroffen werden. Die weitere daselbst vorgesehene Ausnahme, wenn dem Schuldner selbst die Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, findet vorliegend keine Anwendung.

Die erstere dieser beiden Ausnahmen würde im vorliegenden Falle somit dann eingetreten sein, wenn die Beschwerdeführerin durch den ihrem

Hypothekarschuldner nach §. 6 des Patentes vom 10. Oktober 1849 zustehenden Steuerabzug von den Zinsen des Kapitales in den Jahren 1875, 1876 und 1877 hätte getroffen werden können. Das ist jedoch nicht der Fall. Es liegt konstatirt vor und wird auch in der Beschwerde nicht widersprochen, daß dem Besitzer des Hauses Urb. Nr. 2045 und Hypothekarschuldner der Beschwerdeführerin schon seit dem 24. August 1874 durch zwölf Jahre die gänzliche Steuerbefreiung Seitens des Gemeinderathes von Triest bewilligt worden war. Der Hypothekarschuldner aber kann das erwähnte Steuerabzugsrecht gesetzlich nur ausüben, wenn er den die Einkommensteuer von seinem Hausbesitze vertretenden, im §. 5 des Patentes vom 10. Oktober 1849 angeordneten a. o. Zuschlag mit einem Drittheile der Gebäudesteuer zu leisten hat.

Die Beschwerdeführerin wendet nun dagegen ein — und hierin besteht ihr Hauptargument — daß bei der in Triest gesetzlich bestehenden Pauschalirung der Gebäudesteuer, wornach die letztere nicht von den Hausbesitzern, sondern von der Stadtgemeinde mittelst eines Aversums an die Staatskasse geleistet wird, es ganz gleichgiltig sei, ob ein Hausbesitzer die zeitliche Steuerbefreiung genieße, indem das Aversum (Pauschale) hiedurch keine Aenderung erleide, der Staat somit dasjenige unter allen Umständen erhalte, was er zu fordern berechtiget sei.

Der V. G. Hof fand dieses Argument nicht für haltbar. — Der auf die Hausbesitzer in Triest nach dem a. h. Kabinetsschreiben vom 8. September 1844, womit die Gebäudesteuerpauschalirung daselbst eingeführt wurde, umgelegte und nur von den Hausrealitäten zu leistende Beitrag zur Pauschalsumme umfaßt sowohl die Gebäudesteuer, wie auch gemäß §. 5 des Patentes vom 10. Oktober 1849 den a. o. (Drittel-)Zuschlag zu derselben. In Folge der zeitlichen und gänzlichen Enthebung des Besitzers des Hauses Urb. Nr. 2045 von dieser Beitragsleistung gelangt somit für diese seine Hausrealität während der Steuerfreijahre weder eine Gebäudesteuer noch der erwähnte a. o. Zuschlag mittelst der von der Gemeinde abzuführenden Pauschalsumme an die Staatskasse. — In weiterer Folge aber wird in derselben Zeitperiode auch die Einkommensteuer von den Zinsen des auf der Realität ruhenden Kapitales der Beschwerdeführerin nicht entrichtet, welche, wenn die gänzliche Steuerbefreiung nicht in Mitte läge, von dem Hypothekarschuldner unter Ausübung seines Steuerabzugsrechtes geleistet werden würde.

Wenn nun die Beschwerdeführerin, wie sie verlangt, nicht zur Entrichtung der Einkommensteuer von dem fraglichen Zinsenbezuge herangezogen werden sollte, so würde der Staat eine Steuerleistung nicht erhalten, die er gesetzlich zu fordern berechtigt ist. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden. — Die Verfällung in die Kosten des Verfahrens erfolgte nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876, Nr. 36.

Nr. 674.

Beginn der Erwerbsteuerpflicht einer handelsgerichtlich registrirten Genossenschaft.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1880, Z. 98.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kreditvereines in Wien, handelsgerichtlich registrirter Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 25. August 1879, Z. 30558, betreffend die Heranziehung desselben zur Erwerbsteuer vom II. Semester 1873 angefangen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Bernatzik, sowie des Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 28. November 1873 wurde im Genossenschaftsregister des k. k. Handelsgerichtes in Wien unterm 23. Dezember 1873 der „Kreditverein in Wien, handelsgerichtlich registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung" eingetragen. Nach §. 2 der Statuten des Kreditvereines ist Zweck desselben: 1) seinen Mitgliedern durch Uebernahme verzinslicher Einlagen Gelegenheit zur Anlage von Ersparnissen zu geben, 2) Darlehen gegen Personalkredit, gegen Wechsel, Pfand, Waaren, Schuldurkunden, so auch auf unbewegliche Güter zu ertheilen oder zu beschaffen.

Die Beschwerde wird deshalb erhoben, weil dem Kreditvereine vom I. Semester 1873 an die Erwerbsteuer im niedrigsten Ausmaße jährlicher 5 fl. 25 kr. vorgeschrieben wurde, obwohl derselbe bis nun seine statutenmäßige Thätigkeit nicht begonnen und den Geschäftsbetrieb nicht angemeldet hat, während die Steuerbehörden von der Anschauung ausgehen, daß die Erwerbsteuerpflicht des Vereines vom erwähnten Zeitpunkte eingetreten ist, weil der Verein unterm 23. Dezember 1873 handelsgerichtlich protokollirt wurde, derselbe einen Theil seiner statutenmäßigen Geschäfte, insbesondere Darlehensgeschäfte gegen Personalkredit und Wechsel von diesem Zeitpunkte an auszuüben berechtigt war und die Erwerbsteuerpflicht schon durch die Berechtigung zum Geschäftsbetriebe und nicht erst durch den thatsächlichen Betrieb begründet wird.

Der V. G. Hof ist der Ansicht, daß die Frage, von welchem Zeitpunkte an für eine sonst erwerbsteuerpflichtige Unternehmung die Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, zunächst nach den Erwerbsteuervorschriften zu beantworten kommt. — In dieser Beziehung bestimmt nun vor Allem der §. 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812, daß ohne den Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung bringen darf.

In den §§. 8 u. 9 des Regierungscirculares für Nieder-Oesterreich vom 15. Februar 1813, welches gemäß §. 20 des bezogenen Patentes

die Allerhöchst genehmigte Instruktion zur Ausführung desselben enthält, ist die Vorschrift enthalten, wie sich bei Belegung neu entstehender Unternehmungen zu benehmen ist, u. zw.: a) beim Antritte neuer an sich freier Beschäftigungen, und b) bei neuen Verleihungen. In Ansehung des Falles ad a wird nun angeordnet, daß vom Tage der Kundmachung dieses Circulares an Niemandem mehr gestattet werden kann, auch eine sonst freie Beschäftigung (wozu kein besonderes Befugniß erforderlich ist), insoferne sie nach §. 1 des Patentes ebenfalls der Erwerbsteuer unterliegt, anzutreten, wenn er nicht den Steuerschein gelöset hat und weiter vorgeschrieben, daß die getroffene Wahl der Beschäftigung beim Magistrate (Ortsobrigkeit) in Wien, unter Nachweisung der für Erklärungen zur Erwerbsteuer geforderten Umstände, angezeigt und sich die Ausfolgung eines Steuerscheines erbeten werden soll. — Handelt es sich aber um ein Geschäft, wozu ein besonderes Befugniß, eine eigene Verleihung erforderlich ist, so hat die Ausfolgung des Erwerbsteuerscheines zu erfolgen, sobald die Verleihung giltig und in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach §. 21 dieses Regierungs-Circulares unterliegt aber derjenige, welcher, ohne den Steuerschein ordentlich gelöst zu haben, also gesetzwidrig einen dieser Steuer unterliegenden Erwerbszweig treibt, selbst bei freien Beschäftigungen denselben Strafen, welche gegen einen unbefugten Gewerbsbetrieb eintreten.

Aus diesen Bestimmungen geht nun hervor, daß bei neu entstehenden Unternehmungen für den Beginn der Steuerverpflichtung der faktische Antritt, die Ausübung oder die Anmeldung des Geschäftes oder aber die von der kompetenten Behörde ausgesprochene giltige Verleihung des Befugnisses zur Ausübung des Geschäftes maßgebend ist.

Nach §. 8 des Ges. vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften besteht die Genossenschaft nicht als solche vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister und es ist nach §. 3 dieses Ges. die Eintragung des Genossenschaftsvertrages in das Genossenschaftsregister zur Gründung der Genossenschaft erforderlich. Diese Eintragung begründet sonach den Bestand der Genossenschaft als solcher, nicht aber die Berechtigung zum sofortigen Geschäftsbetriebe ohne weitere Beobachtung jener gesetzlichen Anordnungen, welche in Absicht auf das zu betreibende Geschäft Geltung haben, denn durch die Registrirung des Genossenschaftsvertrages an und für sich erhält die Genossenschaft noch kein Gewerbsbefugniß, sondern sie besteht hiedurch als solche mit dem durch den Genossenschaftsvertrag (Statut) blos in Aussicht genommenen Zwecke und mit der gesetzlichen Einschränkung, keine anderen als die statutenmäßig bestimmten Geschäfte zu betreiben.

Insoferne eine solche Genossenschaft nach ihrer Gründung (wozu die Registrirung auch gehört), eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betreiben will, welche sich auf ein statutenmäßig vorgedachtes Geschäft bezieht, zu dessen Ausübung weder eine Anmeldung bei der Gewerbsbehörde, noch eine behördliche besondere Bewilligung, Concession, erforderlich ist, so kann nach Anschauung des V. G. Hofes in Gemäßheit der vorerwähnten Erwerbsteuervorschriften für den Beginn der Steuerpflicht der Genossenschaft, in Absicht auf ein solches Geschäft, nur die Anzeige, Erwerbsteuererklärung bei der Steuerbehörde, bezw. der faktische Antritt, die thatsächliche Ausübung dieses Geschäftes maßgebend sein.

Da nun im gegebenen Falle aktenmäßig vorliegt, daß der Beschwerdeführende Kreditverein bis nun keine Geschäftsanmeldung erstattet, keine Geschäfte auszuüben begonnen und auch keine Concession zur Ausübung eines steuerpflichtigen Geschäftes von einer kompetenten Behörde erhalten hat, die Begründung, der Bestand einer Genossenschaft an und für sich aber noch nicht die Heranziehung derselben zur Erwerbsteuer gesetzlich gerechtfertigt erscheinen läßt, so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufheben.

Nr. 675.

Gebühr vom Kaufe einer Badeanstaltzugehör.*)

Erkenntniß vom 20. Jänner 1880, Z. 133.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Nepomuk v. Heinrich, Hausbesitzers in Wien, ca. Entscheidung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1879, Z. 177, betreffend die Gebührenbemessung vom Kaufvertrage dto. 24. Dezember 1877 bezüglich der Badeanstalt „Römisches Bad", nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Ludwig Eltz, sowie des Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Nach dem Inhalte des in Frage stehenden Kaufvertrages vom 27. Dezember 1877 hatte der Aktienverein für Hotels und Badeanstalten dem Beschwerdeführer Med. Dr. v. Heinrich die in der Leopoldstadt in Wien gelegene, unter dem Namen „Römisches Bad" bekannte Badeanstalt, bestehend aus zwei Gebäuden (C.-Nr. 970 u. 971) „sammt allem Zubehör, insbesondere sammt allen im ersteren Gebäude befindlichen Badeeinrichtungen und Maschinen, die Möbel, Wäsche und alle zum Betriebe der Badeanstalt gewidmeten Inventarialgegenstände", u. zw. beide bezeichneten Realitäten, sowie dieselben im Grundbuche inneliegen, verkauft. Für diese Realitäten sammt Zubehör wurde ein Kaufpreis von 570.000 fl., hingegen für sämmtliche Möbel, Wäsche und die sonstigen zum Betriebe der Badeanstalt gewidmeten Inventarialgegenstände, Werkzeuge und Vorräthe, für Alles, wie es liegt und steht, ein Kaufpreis von 300.000 fl., bedungen, wornach der Gesammtkaufschilling mit 870.000 fl. entfällt.

Die Gebührenbemessung von diesem Kaufvertrage ist insoweit Gegenstand der Anfechtung, als der Beschwerdeführer den Werth von 300.000 fl. des mittelst eines nachträglich vorgelegten Verzeichnisses ausgewiesenen Inventarstandes der Scalagebühr unterzogen wissen will, während das k. k. Finanz-Min. von diesem Werthe nur den Theilbetrag von 93.543 fl. 20 kr.

---

*) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 351 (Band II, Jahrgang 1878).

zur scalamäßigen Gebührenbehandlung zuließ, den übrigen Werthbetrag jedoch, als auf das Zugehör der Baderealität entfallend, zur Immobiliargebühr einbeziehen ließ.

Der V. G. Hof vermochte weder den vom k. k. Finanz-Min. angenommenen Thatbestand, noch dessen Rechtsanschauung im gegebenen Falle als unrichtig anzusehen. — Denn der vorliegende Vertrag bezeichnet als Kaufobject ausdrücklich die Badeanstalt „Römisches Bad“ sammt allem Zubehör und läßt durch das beigefügte Wort „insbesondere“ schließen, daß die Contrahenten alle weiter aufgeführten und als zum Betriebe der Badeanstalt gewidmeten Inventarialgegenstände als Zugehör der letzteren betrachtet hatten. Es ist ferner aus dem Vertrage nicht zu entnehmen und wird auch in der Beschwerde nicht behauptet, daß Dr. v. Heinrich eine andere Absicht gehabt, als die gedachte Badeanstalt im gleichen Range mit dem von ihm übernommenen Inventarstande ihrer bisherigen Einrichtung so fortzuführen, wie ihr Besitzvorgänger, somit auch die zur Zeit des Kaufes zum Gebrauche der Badeanstalt vorhandenen Inventarstücke künftighin diesem Zwecke zu widmen.

Der V. G. Hof fand daher keinen ausreichenden Grund, jene Gegenstände des vorgelegten Inventars, welche das k. k. Finanz-Min. im Sinne der §§. 294, 296 u. 297 a. b. G. B. als fundus instructus der Baderealität betrachtet und demgemäß bei der Gebührenbemessung behandelt hat, nicht als Zugehör anzusehen, zumal als solches nur jene im vorgelegten Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände angenommen worden sind, die nach dem Inhalte dieses Verzeichnisses als zur Herstellung und zum Gebrauche der Bäder bestimmt in den eigentlichen Badelokalitäten, im Maschinen- und Kesselhause, dann in der Wäscherei sich befinden; hingegen aber alle Wohnungseinrichtungsgegenstände, Materialvorräthe u. s. w. als mobile Kaufobjecte ausgeschieden und zur Behandlung nach Scala III, ihrem angesetzten Inventarswerthe entsprechend zugelassen worden sind. — Der V. G. Hof fand demnach in dem Vorgange der Finanzbehörden keine Gesetzwidrigkeit und mußte aus diesem Grunde die Beschwerde abweisen.

Nr. 676.

Der Ausspruch, ob die im §. 41 des nieder-österreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56 bezeichneten Arbeiten die Eigenthümer der betreffenden Anlagen, resp. diejenigen Personen, welche die Anlagen benützen, auszuführen haben, steht den politischen Behörden, hingegen der Ausspruch über die Ersatzpflicht bezüglich der Kosten für die gedachten, von einem Dritten ausgeführten Arbeiten dem Civilrichter zu.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1880, Z. 75.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Josef Leywolf von Brudernndorf ca. Ackerbau-Min., aus Anlaß der Entscheidung vom 17. Dezember 1878, Z. 13039, betreffend die Concurrenzleistung zu den Kosten für die Räumung des Streitdorfer Gießbaches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Eduard Löwenthal, des Min.-Rathes Karl Peyrer und des Oberbaurathes Johann Rößler, in Vertretung des belangten Ministeriums, dann des Adv. Dr. Rudolf Schwarz,

als Vertreters des mitbetheiligten Concurrenzausschusses zur Räumung des Streitdorfer Gießbaches, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie den Ausspruch der Verpflichtung des Josef Leywolf als Besitzers der sogenannten Wiesmühle in Brudernsdorf zum Ersatze der von dem Concurrenzausschusse zur Räumung des Streitdorfer Gießbaches thatsächlich bestrittenen Kosten der Herstellung des Werkgrabens dieser Mühle enthält, als gesetzwidrig aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. — Der Ersatz der von dem Concurrenzausschusse angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. December 1878, Z. 13039 ist gegen den später, nemlich am 16. Februar 1879 verstorbenen Josef Leywolf, Besitzer der sogen. Wiesmühle in Brudernsdorf, welcher als solcher in der betreffenden Angelegenheit mitbetheiligt war, erflossen. — Da der Nachlaß desselben, mit Inbegriff der Mühle, mit Dekret des k. k. Bezirksgerichtes Stockerau vom 27. Juli 1879, Z. 2001 der erblasserischen Ehegattin mit der Befugniß zur Besitzanschreibung eingeantwortet worden ist, so erscheint diese als Universalrechtsnachfolgerin des Josef Leywolf zur Beschwerdeführung gegen die cit. Entscheidung legitimirt und ist die diesbezüglich von dem an der Streitsache mitbetheiligten Concurrenzausschusse zur Räumung des Streitdorfer Gießbaches erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation unbegründet.

Daß die Räumung des Streitdorfer Gießbaches im Concurrenzwege zu erfolgen hat, ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit der Entscheidung vom 6. Juni 1875, Z. 5859 ausgesprochen worden. Laut dieser Entscheidung hat die erste Herstellung des genannten Baches nach dem genehmigten Projekte des Müllers Leywolf in der Weise zu erfolgen, daß bei angenommenem Nullpunkte von 10.000 Meter an dem unterhalb befindlichen Seminger Wehre und Ausgangspunkte unter dem Wasserrade der Leywolf'schen Mühle pr. 15.000 Meter in successiver Steigung ein effektives Gefälle von 4.857 Meter auf die ganze Länge oder 1.27 pro mille entfalle.

Zugleich wurde der Maßstab der Beitragsleistung zur Rekonstruktion und zur Erhaltung des Gießbaches festgesetzt u. zw.: A. in Gemäßheit des §. 42 des nieder-österr. Wass. Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56 für die Anrainer nach dem Werthe ihrer der Inundation ausgesetzten Liegenschaften mit 80 Percent und B. für den Müller Leywolf mit 15 Percent u. zw. bezüglich des Letzteren aus zwei Momenten: a) nach §. 41 Alinea 2 des Wass. Ges., wegen der Benützung des Baches zum Betriebe seines Mühlwerkes und zur Einleitung seines Ablaßwassers, also wegen des eigenen Vortheiles; b) nach §. 42 des Wass. Ges. (wie bei den Concurrenten ad A) wegen der Lage seines Grundes im Inundationsgebiete, also wegen der Schadengefahr.

Diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist über den von den

Interessenten und auch von Josef Leywolf dagegen ergriffenen Rekurs in letzter Instanz von dem k. k. Ackerbau-Min. mit der Entscheidung vom 7. März 1876, Z. 13571 in der Hauptsache bestätigt und nur bezüglich der Concurrenzquote dahin abgeändert worden, daß dieselbe — wegen Ausscheidung zweier anderer Mühlbesitzer aus der Concurrenz — für die Anrainer 84.21 Percent statt 80 Percent und für den Müller Leywolf 15.79 Percent statt 15 Percent zu betragen habe.

Es wurden nun in Durchführung dieser Entscheidung die Räumungsarbeiten von dem obgenannten Concurrenzausschusse unternommen. — Bei der Collaudirung derselben wurde konstatirt, daß die Sohle des Gießbaches in der Strecke von dem Schleußenwehre der Leywolf'schen Mühle bis zur Einmündung des von dem Gießbache abzweigenden Werkgrabens derselben gar nicht, und in der weiteren Strecke bis zum Seminger Wehre nur unvollständig geräumt, dagegen aber der untere Werkgraben der Mühle, nemlich von der Radstube derselben bis zur Einmündung in den Gießbach von der Concurrenz geräumt worden ist. Demnach hat die Bezirkshauptmannschaft mit dem Erkenntnisse vom 2. Oktober 1876, Z. 10917 dem Concurrenzausschusse den behördlichen Entscheidungen gemäß die Verpflichtung auferlegt, den Gießbach vollständig, nemlich auch in der gedachten Strecke und überhaupt dem genehmigten Projekte entsprechend zu räumen; zugleich hat die Bezirkshauptmannschaft angeordnet, die Kosten für die Räumung des Mühl- oder Werkgrabens aus der Concurrenzrechnung auszuscheiden, da es demjenigen, der die Arbeit anbefohlen, überlassen bleiben müsse, den Ersatz dieser Kosten von dem Besitzer der Wiesmühle hereinzubringen, dem die Tragung derselben nach §. 41 des obcit. Wass. Ges. obliege. — Das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß wurde von der k. k. nieder-österr. Statthalterei und dann von dem k. k. Ackerbau-Min. u. zw. von dem letzteren mit der Entscheidung vom 17. Dezember 1878, Z. 13039 unter Zurückweisung des diesfälligen Rekurses des Müllers Leywolf, bestätigt.

In der gegen diese Entscheidung beim V. G. Hofe erhobenen Beschwerde wird zunächst das Begehren gestellt, daß erkannt werde, es sei der Besitzer der Wiesmühle in Bruderndorf zu einer Beitragsleistung zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten für den Streitdorfer Gießbach nicht verpflichtet und wird dieses Begehren damit begründet, daß zwar — nach der die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 6. Juni 1875, Z. 5859 bestätigenden Min.-Entscheidung vom 7. März 1876, Z. 13571 zu urtheilen — auch der Mühl- oder Werkgraben in die Concurrenz einbegriffen worden sei — denn es werde in der eben cit. Entscheidung das Wasserrad der Leywolf'schen Mühle, und nicht das Schleußen- oder Ueberfallswehr dieser Mühle am Gießbache als Ausgangspunkt der Räumung und Grabenregulirung bezeichnet, wie denn auch in den Kommissionsprotokollen vom 4. August 1873 und 14. August 1874 ausdrücklich von der Räumung des Bruderndorf-Streitdorfer Mühl- und Gießgrabens, von einer Concurrenz zur Räumung und Instandhaltung des Gieß- und Werkgrabens von der sogen. Wiesmühle angefangen die Rede sei; daß es sich aber bei der obgedachten Collaudirung gezeigt habe, daß der Mühl- oder Werkgraben — was von Josef Leywolf immer behauptet wurde — in die Concurrenz wirklich nicht gehöre, weshalb

auch die für die Räumung dieses Grabens von dem Concurrenzausschusse bestrittenen Auslagen durch die behördlichen Entscheidungen aus der Concurrenz ausgeschieden worden seien. Die Beschwerde scheint somit in der angefochtenen Min.-Entscheidung insoferne eine Rechtsverletzung zu erblicken, als mit derselben, ungeachtet der Irrthum, der bei Fällung der Min.-Entscheidung vom 7. März 1876 hinsichtlich der zu räumenden Strecke obgewaltet haben soll, nun aufgeklärt, ungeachtet also der Mühl- oder Werkgraben als in die Concurrenz nicht gehörig erkannt worden sei, der Besitzer der Wiesmühle, welcher für die Instandhaltung desselben allein zu sorgen habe, dennoch von der Beitragsleistung für den Streitdorfer Gießbach nicht freigesprochen worden ist.

Allein in der vom Ministerium bestätigten Entscheidung der Korneuburger Bezirkshauptmannschaft vom 6. Juni 1875 ist nur von der, der Concurrenz obliegenden Rekonstruktion und Erhaltung des Gießbaches und von der Beitragsleistung für die diesbezüglichen Arbeiten die Rede; in derselben ist das Wasserrad der Leywolf'schen Mühle als Ausgangspunkt nicht der Herstellung und Instandhaltung des Gießbaches, sondern nur behufs Bestimmung des Gefälles, welches der Gießbach erhalten soll, angenommen; daß aber die gedachten Arbeiten auch in dem Mühl- oder Werkgraben durch die Concurrenz ausgeführt werden sollen, davon geschieht in der Entscheidung keine Erwähnung, was umsomehr hätte geschehen müssen, wenn die Concurrenz sich auch auf diesen Graben erstrecken würde, als Josef Leywolf bei der Lokalkommission vom 20. Oktober 1874 die Erklärung zu Protokoll gegeben hatte, er sei nicht Willens, zur Räumung und Instandhaltung des Gießbaches einen Beitrag zu leisten, er sei aber bereit, seinen Mühlwerkgraben von der Radstube bis zur Einmündung in den Gießbach zu räumen, wie denn auch — im Einklange mit dieser Erklärung — in dem von Leywolf gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung vom 6. Juni 1875 ergriffenen Rekurse und ebenso in der vorliegenden Beschwerde behauptet wird, daß der gedachte Graben nicht in die Concurrenz falle und dessen Räumung dem Mühlbesitzer allein obliege.

Deshalb findet der V. G. Hof darin, daß das Ackerbau-Min., gestützt auf seine rechtskräftige Entscheidung vom 7. März 1876 in der nun angefochtenen Entscheidung den Besitzer der mehrgedachten Mühle von der Concurrenzleistung zu den Kosten für den in Rede stehenden Gießbach nicht losgezählt hat, keine Gesetzwidrigkeit und daher diesbezüglich die Beschwerde unbegründet.

Weiter wird in der Beschwerde begehrt, daß entschieden werde, der Gießbach sei nach dem genehmigten Operate in der Art herzustellen, daß bei angenommenem Nullpunkte von 10.000 Meter am Seminger Wehre bis zur Einmündung des Werkgrabens ein effektives Gefälle von 1.27 pro mille entfalle.

Aber auch in dieser Hinsicht vermag der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Denn mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 2. Oktober 1876 wurde angeordnet, den Gießbach — der Min.-Entscheidung vom 7. März 1876 und dem vom Leywolf in dem Collaudirungsprotokoll vom 30. September 1876 ausdrücklich gestellten Begehren gemäß — vollständig, nemlich nach

dem genehmigten Projekte desselben zu räumen, daher die diesbezüglich bei der Collaudirung vorgefundenen Mängel zu beheben und diese Anordnung wird mit der angefochtenen Min.-Entscheidung vorläufig unberührt gelassen. Allerdings hat das Ministerium mit der Letzteren über ein Majestätsgesuch der Gemeinde Bruderndorf und über eine Eingabe der Grundbesitzer von Streitdorf unter Einem eine kommissionelle Erhebung angeordnet, damit unter Beiziehung der Interessenten und eines erfahrenen Kulturtechnikers untersucht werde, welchen Einfluß eine Veränderung der Sohle des Gießbaches auf die Ertragsfähigkeit der umliegenden Grundstücke voraussichtlich ausüben werde und ob diesbezüglich die von verschiedenen Parteien behaupteten Uebelstände wirklich vorhanden seien. Im bejahenden Falle sei das Ergebniß der Erhebung, falls nicht ein Vergleich über den weiters einzuhaltenden Vorgang zwischen den Parteien zu Stande käme, dem Ministerium gutächtlich vorzulegen. Allein diese Anordnungen, welche nichts als Vorbereitungen für eine allfällige künftige, eventuell auch vor dem V. G. Hofe anfechtbare Entscheidung sind, könnten keinen Gegenstand der Beschwerde vor dem V. G. Hofe bilden, da diesbezüglich eine Entscheidung im Sinne des §. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 nicht vorliegt. Demnach stellt sich auch der zweite Beschwerdepunkt als unbegründet dar.

Endlich geht das Begehren der Beschwerde dahin, daß der V. G. Hof erkenne, die Verwaltungsbehörden seien zu einem Ausspruche über die Pflicht des Josef Leywolf zum Ersatze der Kosten der Herstellung des Mühlgrabens von dem Wasserrade der Mühle bis zur Einmündung dieses Grabens in den Gießbach nicht kompetent.

Diesen Beschwerdepunkt findet der V. G. Hof begründet. — Denn nach §. 41 des cit. nieder-österr. Waff. Ges. sind zwar zur Erhaltung und Räumung der Kanäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt die Eigenthümer, resp. diejenigen Personen verpflichtet, welche die Anlagen benützen, also in dem gegebenen Falle Josef Leywolf und nun sein Nachfolger. Dieses auszusprechen war das Ackerbau-Min. allerdings berechtigt, weil die politischen Behörden zu Leistungen nach dem Waff. Ges. die Verpflichteten heranziehen können. — Allein hier handelt es sich um den Ersatz der Kosten für die, statt des Verpflichteten, von einem Dritten gemachten Leistungen. — Ob nun Leywolf und unter welchen Bedingungen, sowie in welchem Betrage die Kosten der betreffenden, ohne seinen Auftrag von einem Anderen besorgten Arbeiten dem Letzteren zu ersetzen habe, hierüber ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 1035—1040 u. 1042 a. b. G. B. nur der Civilrichter zu erkennen berufen. Es mußte daher die angefochtene Entscheidung, insoweit sie den Ausspruch über die diesfällige Ersatzpflicht Leywolf's enthält, als ungesetzlich aufgehoben werden.

Der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe gründet sich auf §. 40 des obcit. Ges. vom 22. Oktober 1875.

Nr. 677.

1. Bei einer partiellen Wahlerneuerung ist für den Wahlkörper, gegen dessen Wahlhandlung ein Anstand nicht besteht, eine Neuwahl nicht zu verfügen. — 2. Den bei Privateisenbahnen Angestellten steht das Recht zu, bei Gemeindewahlen im Falle ihrer dienstlichen Abwesenheit von der Gemeinde, durch Bevollmächtigte zu stimmen.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1880, Z. 138.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Wilhelm Rosenbach und Genossen ca. galiz. Statthalterei aus Anlaß ihrer Entscheidung vom 13. Juni 1879, Z. 27091, womit die vom II. u. vom III. Wahlkörper der Stadtgemeinde Przemyśl vorgenommene Wahl von je zwölf Gemeinderäthen und sechs Ersatzmännern ungiltig erklärt worden ist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Advokaten Dr. Friedrich Bien, sowie des k. k. Hofrathes Adolf Eckhardt, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird insoweit als ungesetzlich aufgehoben, als damit die vom II. Wahlkörper vorgenommene Wahl von zwölf Gemeinderäthen und sechs Ersatzmännern; ferner die vom III. Wahlkörper vollzogene Wahl der nachbenannten Personen als ungiltig erklärt worden ist: Gemeinderäthe Moritz Mester, Jakob Baumfeld, Walery Waygart, Jakob Schwarz, Baruch Henner, Emil Krejczy, Josef Dereniowski, Moritz Krug, Maryan Władyczyński, Ersatzmänner Mechel Krys, Simche Rajer, Thomas Bielawski, Franz Müller, Anton Bulwiński. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer beklagen sich darüber, daß die Wahl des I. Wahlkörpers aufrecht erhalten und daß dadurch dem III. u. II. Wahlkörper jene Freiheit in der Auswahl der Männer ihres Vertrauens beschränkt worden ist, welche diesen beiden Wahlkörpern nach der galiz. Gem. W. Ordg. vom 12. August 1866 zusteht.

Allein in diesem Punkte ist die Beschwerde unbegründet. Denn die Verfassung neuer Wählerlisten ist weder in der Statth.-Entscheidung angeordnet, noch selbstverständlich; es kann das eigentliche Wahlverfahren im engeren Sinne, nemlich der Vorgang bei Vornahme der Wahl in Gemäßheit des dritten Abschnittes des ersten Hauptstückes der Gem. W. Ordg., als ungiltig erklärt, dabei aber die Vorbereitung zur Wahl nach Weisung des zweiten Abschnittes unbeanständet und aufrecht gelassen worden sein; und daß es so ist, steht nicht im Zweifel, weil die von der Statthalterei erhobenen Anstände und Mängel nicht die Vorbereitung zur Wahl, sondern eben nur die Vornahme der Wahl, nemlich den Umstand betreffen, daß die Wahlkommission in Fällen, in welchen nach Ansicht der Statthalterei, das Stimmrecht persönlich auszuüben war, Bevollmächtigte zur Stimmenabgabe anstatt der Wähler zugelassen, folglich die Vornahme der Wahl und

namentlich die Abgabe der Stimmen nicht nach Vorschrift der W. Ordg. geleitet habe. — Nach der Natur der Sache erstreckt sich die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nicht weiter, als der Nichtigkeitsgrund, nemlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern und die dem mangelhaften Verfahren vorangegangene, wenngleich die nemliche Angelegenheit betreffende tadellose Amtshandlung bleibt aufrecht und unberührt.

Auch im Falle einer Ergänzungswahl nach §. 22, Abs. 3 der galiz. Gem. W. Ordg. wird auf Grundlage der letzten Wählerliste gewählt, obwohl seit Verfassung derselben bereits zwei Jahre und mehr verflossen sein können.

Es ist allerdings richtig, daß, wenn die ganze Gemeindevertretung durch Wahl erneuert und die Wahl ordnungsmäßig durchgeführt wird, der III. Wahlkörper ohne jede Einschränkung aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindeglieder ohne Unterschied des Wahlkörpers, zu welchem sie gehören, wählen kann und daß auch der II. Wahlkörper hierin nur durch Abrechnung jener wählbaren Gemeindeglieder beschränkt ist, welche im III. Wahlkörper gewählt worden sind, während das Wahlrecht des II. Wahlkörpers durch die Wahl des I. Wahlkörpers, der ja erst später wählt, ganz und gar nicht beschränkt ist. — Es ist auch richtig, daß im gegebenen Falle diese uneingeschränkte, bezw. minder eingeschränkte Wahlfreiheit dem III. u. II. Wahlkörper bei der wiederholten Wahl nicht zu statten kommen würde, weil sie auf jene Gemeindeglieder nicht greifen können, welche bereits im I. Wahlkörper gewählt worden sind.

Allein dies ist bei einer partiellen Wahlerneuerung auch dann der Fall, wenn in Gemäßheit des cit. §. 22, letzter Abs. der Gem. W. Ordg. eine Ergänzungswahl im II. oder III. Wahlkörper nothwendig wird. Gegebenen Falles handelt es sich aber eben nur um eine partielle Wahlerneuerung oder Ergänzungswahl und die Rücksicht für die Wahlfreiheit des III. u. II. Wahlkörpers im Sinne des §. 20 der W. Ordg. war kein zureichender Grund, um auch für den I. Wahlkörper, gegen dessen Wahlhandlung ein Anstand nicht besteht, unter Annullirung der vorgenommenen, eine Neuwahl zu verfügen.

Die Statthalterei hat im II. Wahlkörper zwei und im III. Wahlkörper zwanzig im Namen von Privateisenbahnbeamten durch Bevollmächtigte abgegebene Stimmen als ungiltig beanständet, von der Ansicht ausgehend, daß diese Wahlberechtigten in Gemäßheit des §. 4 der Gem. W. Odg. nur persönlich und daß sie selbst im Falle ihrer dienstlichen Abwesenheit von der Gemeinde nicht durch Bevollmächtigte stimmen dürfen.

Auch dieser Vorgang der Statthalterei ist Gegenstand der Beschwerde und muß als solcher behandelt werden, obwohl der Vertreter der Beschwerde diesen Punkt in der mündlichen Verhandlung hat fallen lassen, weil die von dem Vertreter producirte Vollmacht nicht von allen Beschwerdeführern, und namentlich nicht von Chaim Wolf, Moritz Krug, Baruch Henner, Moses Schiffner, Fabian Dauer, Josef Dereniowski, Majer Gans und Moses Broß unterfertigt ist, dessen Rücktritt von dem erwähnten Beschwerdepunkte, also hinsichtlich der ebenangeführten acht Beschwerdeführer nicht als wirkend angesehen werden kann.

Die Ansicht der Statthalterei in der Frage, ob Privateisenbahnbeamte ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte abgeben dürfen, vermochte der V. G. Hof als richtig nicht anzuerkennen. — Dem Betriebe der für

den allgemeinen Personen- und Waarentransport bestimmten Eisenbahnen muß auch in den Händen von Privaten mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit und wegen seiner durch die Ausschließlichkeit der Linie hervorgerufenen Unentbehrlichkeit für den Verkehr im Allgemeinen und die staatliche Postanstalt insbesondere, die Eigenschaft eines öffentlichen Geschäftes im Sinne des §. 4, Z. 4 der Gem. W. Odg. für Galizien um so gewisser zuerkannt werden, als es zugleich Aufgabe der Staatsverwaltung ist, den Bahnbetrieb gegen eine Menge von Gefahren sicherzustellen und dadurch den Anforderungen sowohl des Verkehrs- als auch des Sicherheitsinteresses zu entsprechen. — Die Bahnunternehmungen dienen auch dann, wenn sie Privatunternehmungen sind, dem allgemeinen Bedürfnisse, dem öffentlichen Wohle, sie sind von Staatswegen unentbehrlich, genießen daher auch den öffentlichen Schutz und die Unterstützung der Staatsgewalt.

Dies erhellet aus zahlreichen gesetzlichen Anordnungen, deren Erlassung nur durch die in Ansehung dieses Betriebes in Erwägung fallenden Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten, durch die Oeffentlichkeit der in Rede stehenden Dienstverrichtung motivirt ist. — Mit Rücksicht hierauf enthält die Eisenbahnbetriebsordnung vom 20. November 1851 R. G. B. ex 1852 Nr. 1 jene Anordnungen, welche die Einrichtung einer wirksamen Kontrole und Disciplin gegenüber den Beamten und Dienern von Privatbahnen und gegenüber der Unternehmung selbst bezwecken (§§. 78 bis 85), nicht minder aber auch die Beeidigung der Beamten und Diener verfügen und anordnen, daß diese beeideten Funktionäre rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten genießen (§. 102). Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, §§. 68, 81, 279, 312 gewährt den zur Aufsicht auf Privateisenbahnen oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben Bestellten, soferne sie in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, gegenüber von Widersetzlichkeit, Gewalt oder Beleidigung den gleichen Schutz, wie obrigkeitlichen Personen oder Wachen. Zufolge a. h. Entschließung vom 14. März Handelsmin.-Verordnung vom 3. April 1857, R. G. B. Nr. 76 kommt den Beamten und Dienern der Privateisenbahngesellschaften und concessionirten Staatseisenbahn-Betriebsunternehmungen eine eigene Uniform und Dienstkleidung zu. — Nach §§. 158 u. 176 der Str. P. Ordg. vom 23. Mai 1873 ist bei Vorladung oder Verhaftung der Angestellten von Eisenbahnen wegen etwa nothwendiger Vorkehrung einer Stellvertretung der Vorgesetzte zu verständigen und laut §. 3, Z. 5 des Ges. von demselben Datum, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, sind die beim Eisenbahnbetriebe beschäftigten Personen zu dem Geschwornenamte nicht zu berufen.

Von dem gleichen Gesichtspunkte, welcher bei Erlassung dieser Vorschriften maßgebend gewesen ist, muß auch bei Beantwortung der Frage ausgegangen werden, ob der Dienst der bei Privateisenbahnen Angestellten im Sinne der galiz. Gem. W. Ordg. §. 4, Z. 4 als ein öffentliches Geschäft zu behandeln ist. — Die Frage ist zu bejahen und es kann diesen Funktionären das Recht, im Falle dienstlicher Abwesenheit von der Gemeinde, durch Bevollmächtigte zu stimmen, nicht abgesprochen werden. — Demnach waren die durch Bevollmächtigte abgegebenen Stimmzettel zweier Eisenbahnbeamten im II. und die von sechs solchen Beamten im III. Wahl-

körper, da deren dienstliche Abwesenheit von der Gemeinde zur Zeit der Wahl bescheinigt und laut Gegenschrift auch von der Statthalterei als dargethan angenommen worden ist, nicht als ungiltig zu behandeln.

Anders verhält sich die Sache hinsichtlich der weiteren 14 Eisenbahnbeamten, welche im III. Wahlkörper durch Bevollmächtigte gestimmt haben, ohne daß deren dienstliche Abwesenheit als dargethan angesehen werden kann. — Gleich diesen 14 Stimmen wurden mit demselben Rechte noch weitere zwei im III. Wahlkörper durch Bevollmächtigte abgegebene Stimmen, nemlich die für den Auskultanten Nahlik und den Postkondukteur Weißgärber eingelangten Zettel als ungiltig behandelt, weil die dienstliche Abwesenheit auch dieser Wahlberechtigten von der Gemeinde nicht als dargethan gelten konnte.

Da nun die vom II. Wahlkörper vollzogene Wahl, blos mit Rücksicht auf jene zwei, von Bahnbeamten durch Bevollmächtigte abgegebenen Stimmen, als nichtig erklärt worden ist, dieser Nichtigkeitsgrund aber dem eben Gesagten zufolge nicht besteht, so entfällt damit auch jeder Anlaß, die Wahlhandlung des II. Wahlkörpers zu beanständen und der Ausspruch der Statthalterei, daß diese Wahlhandlung ungiltig sei, verletzt den §. 26 der galiz. Gem. W. Odg., wornach in jedem Wahlkörper diejenigen, welche zu Gemeinderäthen die meisten Stimmen erhalten haben, als Gemeinderäthe und jene, welche zu Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner anzusehen sind.

Dagegen ergibt sich zwar aus dem Obigen, daß 16 der im III. Wahlkörper abgegebenen Vollmachtstimmen mit Grund als ungiltig behandelt worden sind. — Allein damit kann es noch nicht als gerechtfertigt zugegeben werden, daß die Statthalterei die gesammte, von diesem Wahlkörper vollzogene Wahlhandlung mit Einschluß auch jener Wahlen, welche durch die Ungiltigkeit obiger 16 Stimmen nicht beeinflußt werden konnten, als ungiltig erklärt hat. — Hierin ist sie zu weit gegangen, weil die erwähnte Unregelmäßigkeit das Wahlergebniß nicht in der Gänze, sondern nur in einem Theile zu alteriren geeignet ist, ein Moment, das den vorliegenden Fall von jenem unterscheidet, auf welchen sich der Regierungsvertreter berufen hat.

Es hätten daher in Anwendung des §. 31 der Gem. W. Ordg., wornach die Statthalterei über Einwendungen gegen das Wahlverfahren endgiltig zu entscheiden hat, nur die wirklich zweifelhaft gewordenen Wahlen ungiltig erklärt werden sollen und es ist durch keine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt, vielmehr dem cit. §. 26 der W. Ordg. entgegen, daß die Statthalterei über den Nichtigkeitsgrund hinausgehend, auch jene Wahlen außer Kraft gesetzt hat, auf welche die ungiltig abgegebenen 16 Stimmen keinen Einfluß üben konnten. — Es mußten daher im III. Wahlkörper alle jene Gemeinderäthe und Ersatzmänner als giltig gewählt angesehen und die Annullirung der Wahl hinsichtlich ihrer aufgehoben werden, welche eine solche Stimmenzahl für sich haben, daß sie auch nach Abschlag der 16 ungiltigen Stimmen, die möglicher Weise darunter begriffen sein können, noch die Mehrheit beträgt; wogegen in jenen Fällen, in welchen die auf den Gewählten entfallene Stimmenzahl, vermindert um 16, die Mehrheit nicht gibt, die von der Statthalterei erkannte Ungiltigkeit der Wahl sich als begründet darstellt.

Letzteres ist nur der Fall in Betreff der als gewählt proklamirten Gemeinderäthe Josef Jarolim mit 469, Leiser Gans mit 468 und Johann Lewicki mit 467 Stimmen, weil diese Stimmenzahl vermindert um 16 nur 453, 452 u. 451, also nicht mehr gibt, als die Zahl der auf ihre in der Minderheit verbliebenen Nachmänner entfallenen Stimmen (456, 452, 451) beträgt. Das Gleiche gilt von dem als Ersatzmann gewählt proklamirten Karl Lisikiewicz, der nur 445, folglich nach Abschlag von 16 zweifelhaften, nur 429 sichere Stimmen für sich hat, während auf seine in der Minorität verbliebenen Nachmänner 434 u. 432 Stimmen entfallen sind.

Diese Wahlen dreier Gemeinderäthe und eines Ersatzmannes im III. Wahlkörper allein sind durch den Einfluß der ungiltig abgegebenen 16 Vollmachtsstimmen zweifelhaft, daher mit Recht als ungiltig erkannt worden.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Ungiltigkeitserklärung der Wahl des II. Wahlkörpers überhaupt und der Wahl des III. Wahlkörpers in Bezug auf neun Gemeinderäthe und fünf Ersatzmänner dem §. 26 der galiz. Gem. W. Ordg. zuwiderläuft, somit nach §. 7 des Reichsges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 als gesetzwidrig aufgehoben werden mußte.

Nr. 678.

Für die Kosten eines gemäß §. 1 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. B. für Krain Nr. 21 herzustellenden Volksschulbaues, hat die Ortsgemeinde, wenn sie die Schulgemeinde ist, aufzukommen und sind die hiezu nöthigen Zuschläge zu den direkten Steuern nach §. 74 der krain. Gem. Ordg. auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art umzulegen.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1880, Z. 2367.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Ivanetic von Möttling, Georg Plefer und Georg Bajuk im eigenen Namen und im Namen mehrerer Steuerzahler zu Drasič ca. krain. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung vom 10. April 1879, Z. 7743 wegen einer 35percentigen Gemeindeumlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Klemens Seshun, des Landesausschußbeisitzers Dr. Johann Poklukar, dann des Adv. Dr. Ferdinand Pogazhnik als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Drasič, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. — Der Ersatz der von dem Vertreter der mitbetheiligten Gemeinde Drasič angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

In der Beschwerde wird 1) dagegen Protest erhoben, daß der Bau einer Schule als Gemeindebedürfniß betrachtet, daß sonach die Pflicht zur Bestreitung der Kosten für den Schulbau in Drasič aus der Gemeindemitgliedschaft abgeleitet wird und die Beschwerdeführer, die daselbst nur unbehauste Besitzer, aber anderen Orts- und Schulgemeinden angehörig sind

und kein Interesse an der Schule in Drasič haben, im Wege einer Gemeindeumlage zu diesen Kosten herangezogen werden.

Es wird ferners 2) behauptet, die Errichtung einer Schule in Drasič sei von den Behörden nicht als unumgänglich nöthig erkannt worden; es wird 3) die Behauptung aufgestellt, die Adaptirung des Gemeindehauses und der Zubau sei jedenfalls eine neue Erwerbung, eventuell eine Vermehrung des Gemeindeeigenthums, weshalb nach §. 77 der Gem. Ordg. vorzugehen gewesen wäre; endlich wird 4) erklärt, Schulen- und Kirchenbauten seien gleichgestellt, der V. G. Hof habe aber in einem speciellen Falle (Erkenntniß vom 21. September 1877, Z. 1215) ausgesprochen, daß die unbehausten Grundbesitzer einer Gemeinde zu den Gemeindeumlagen für einen Filialkirchenbau in derselben nicht herangezogen werden können.

Diesfalls ergibt sich Folgendes:

Ad 1. Die Schule, um die es sich vorliegenden Falles handelt, ist eine Volksschule. — Nach Art. V des Ges. vom 19. Dezember 1874, L. G. B. für Krain Nr. 37 ist die Erbauung, Erhaltung und innere Einrichtung der (nothwendigen Volks-) Schulgebäude Pflicht der Schulgemeinde. Die Schulgemeinde ist, wie aus der Berufung auf den §. 33 des Ges. vom 29. April 1873, L. G. B. Nr. 21 hervorgeht, der nach §. 9 dieses letzteren Ges. einer jeden öffentlichen Volksschule zuzuweisende Schulsprengel, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden.

Aus den Akten ist zu ersehen, daß die Gemeinde Drasič bei dem von ihrer Vertretung laut Protokoll vom 20. Mai 1878 gestellten Ansuchen um Bewilligung einer eigenen Volksschule die Bildung einer die ganze Ortsgemeinde Drasič umfassenden Schulgemeinde anstrebte, daß der Bezirksschulrath bei seiner Beschlußfassung und Antragstellung an den Landesschulrath den Schulsprengel der Schule in Drasič als die ganze Ortsgemeinde Drasič umfassend bezeichnete und daß der Landesschulrath den Antrag des Bezirksschulrathes auf Errichtung der Volksschule in Drasič ohne Aenderung genehmigte.

Sonach fällt der Schulsprengel von Drasič mit dem Gebiete der Ortsgemeinde Drasič vollständig zusammen und es ist, wie in der Zuschrift des Landesschulrathes an den Landesausschuß vom 27. Oktober 1879 Z. 2164 ausdrücklich hervorgehoben wird, kein Gebietstheil der Gemeinde Drasič der Schule einer benachbarten Gemeinde zugewiesen. — Es hat daher für die Kosten des Schulbaues in Drasič allerdings die Ortsgemeinde Drasič, da sie die Schulgemeinde ist, aufzukommen und sind die zur Deckung dieses Aufwandes nöthigen Zuschläge zu den direkten Steuern nach §. 74 der krain. Gem. Ordg. vom 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2 auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, also auch auf die der Beschwerdeführer, die nach ihrer eigenen Angabe Grundbesitzer in Drasič sind, umzulegen.

Ad 2. Aus den Administrativakten ist zu ersehen, daß die Gemeinde Drasič ihr oberwähntes Ansuchen vom 20. Mai 1878 um Schulerrichtung in Drasič auf den Bestand der laut §. 1 des Ges. vom 29. April 1873, L. G. B. Nr. 21, die Errichtung einer eigenen öffentlichen Volksschule bedingenden Umstände, nemlich der mehr als eine halbe Meile

betragenden Entfernung der sämmtlichen die Ortsgemeinde bildenden Ortschaften von der Schule in Möttling, der sie bis dahin zugeschult waren, und einer durchschnittlich auf 66 sich belaufenden Zahl schulpflichtiger Kinder stützte, daß der Bezirksschulrath den gesetzlichen Anspruch der Gemeinde Drašič auf eine eigene Schule auf Grund des Vorhandenseins dieser Bedingungen konstatirte und anerkannte (Bericht desselben vom 1. Juli 1878, Z. 196), und daß der Landesschulrath auf Grund des hierauf gestützten Antrages des Bezirksschulrathes im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, die Errichtung der Schule bewilligte (4. Jänner 1879, Z. 2864). —

Ad 3. Eine Einvernehmung der Wahlberechtigten wegen Zustimmung zu Gemeindeumlagen schreibt der §. 77 der krain. Gem. Ordg. zwar in dem Falle vor, wenn es sich um neue Erwerbungen und Unternehmungen handelt, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben. — Allein es liegt auf der Hand, daß ein Adaptirungsbau, den die Gemeinde auf ihre Kosten unternimmt, um für eine neu zu errichtende nothwendige öffentliche Volksschule Unterkunft zu schaffen, zunächst nicht auf Vermehrung der Einkünfte gerichtet sein kann und ist daher §. 77 der Gem. Ordg. vorliegenden Falles unanwendbar.

Ad 4. Eine Anwendung der dem hiergerichtlichen, in der Beschwerde bezogenen Erkenntnisse vom 21. September 1877, Z. 1215 zu Grunde liegenden Rechtsanschauung auf den vorliegenden Fall ist unzulässig, weil es sich bei dem bezogenen Erkenntnisse um die Concurrenz zu Kirchenbaukosten handelte, worüber auf Grund ganz anderer, in den Motiven angeführter Gesetze zu entscheiden war.

Da vom V. G. Hofe in der angefochtenen Entscheidung nach keiner in der Beschwerde angegebenen Richtung hin eine Gesetzwidrigkeit gefunden werden konnte, mußte die Beschwerde nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 abgewiesen werden. — Der Nichtzuspruch der Kosten gründet sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875.

Nr. 679.

Herstellung einer Straße nach einer besonders bestehenden Kostenauftheilungsvereinbarung (§. 8 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46 L. G. B., für Böhmen).

Erkenntniß vom 24. Jänner 1880, Z. 164.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevertretung Sowinek, ca. den böhm. Landesausschuß aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 23. Juli 1879, Z. 19695, betreffend die Concurrenzleistung zu dem Straßenbaue Bezno-Sowinka-Groß-Horka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Adámek, sowie des Adv. Dr. Julius Hanisch, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde erachtet sich darum für verletzt, weil sie mit der angefochtenen Entscheidung verhalten wurde, zu den Herstellungskosten der Bezno-Groß-Horka'er Straße und zwar für ein Fragment dieser Straße von 186° Länge 942 fl. 90 kr. beizutragen, obschon ihr im Sinne der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 26. Juli 1877, Z. 740 nur obliegt, die Kosten der „in dem Kataster ihrer Gemeinde ge-„führten Straßenstrecke", also nur für 36° Strecke zu tragen.

Es ist nun allerdings richtig, daß in dem obcit., in Erledigung des Concurrenzverhandlungsprotokolles vom 19. Juli 1877 erflossenen Bescheide des Bezirksausschusses der Repartitionsmaßstab dahin gekennzeichnet wurde, „daß der Bauaufwand auf die einzelnen Gemeinden darnach anrepartirt „werden solle, was die Kosten der in dem Kataster einer jeden Gemeinde „geführten Straßenstrecke betragen." Allein ebenso unzweifelhaft ist, daß diese Ausdrucksweise des Bescheides weder mit dem, bei der ursprünglichen Concurrenz eingehaltenen Maßstabe, noch auch mit den Vereinbarungen der Concurrenzverhandlung vom 19. Juli 1877, welche abzuändern dem Bezirksausschusse nicht zustand, im Einklange steht. Es ist konstatirt, daß die Uebernahme der Straße in die Bezirksregie wegen zahlreicher Baugebrechen unterblieb und die concurrirenden Gemeinden mit dem Erlasse des Bezirksausschusses vom 17. Juli 1873, Z. 492 zunächst angewiesen wurden, die konstatirten Baugebrechen, u. z. „jede Gemeinde auf dem von „ihr erbauten Theile", zu beseitigen. — Weiter ist außer Frage, daß die am 19. Juli 1877 abgehaltene Concurrenzverhandlung wesentlich den Vollzug dieses Erlasses zum Zwecke hatte, weshalb auch die Kostenüberschläge für jedes, von den einzelnen Gemeinden erbaute Fragment besonders verfaßt und der Verhandlung zu Grunde gelegt wurden.

Aus dem Allem geht klar hervor, daß, wenn in dem Concurrenzprotokolle bezüglich der Betheiligung der einzelnen Gemeinden bestimmt wird, „daß von dem präliminirten Bauaufwande, auf die Katastralgemein-„den, in deren Gebiete die Straße gelegen ist und welche bisher bei dem „Baue betheiligt waren," die ebenda specificirten Summen, so auf Sowinek 942 fl. 90 kr. entfallen, hiemit nur die Festhaltung des bei dem ursprünglichen Baue vereinbarten und neuerlich anerkannten Concurrenzmaßstabes ausgesprochen wurde.

Wenn nun die Gemeinde Sowinek begehrt, es möge ihre ziffermäßig festgestellte und vereinbarte Concurrenzquote auf die Kosten der innerhalb ihrer Katastralgränzen gelegenen Strecke eingeschränkt werden, so verlangt sie hiemit in Wahrheit die Aufstellung eines neuen, den Vereinbarungen widerstreitenden Concurrenzmaßstabes und es waren die Administrativbehörden nicht in der Lage, auf dieses Ansinnen einzugehen, weil, wie erwiesen, bezüglich der Herstellung der Straße ein besonderer Kostenauftheilungsmodus (§. 8 des Ges. vom 12. August 1864) bestand. — Eine Nichtberücksichtigung dieses vereinbarten Auftheilungsmaßstabes war umsoweniger thunlich, als nichts vorliegt, was darauf hinweisen würde, daß die Gemeindevertreter bei Abgabe ihrer Erklärung sich in einem Irrthume be-

funden haben, der geeignet wäre, den Rechtsbestand der Vereinbarungen in Frage zu stellen.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 680.

Erbschaftstheilung. — Was als Nachlaßmassevermögen in Absicht auf die Gebührenbemessung anzusehen ist?

Erkenntniß vom 27. Jänner 1880, Z. 177.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Josef Karl Groß ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Juli 1879, Z. 1510, betreffend die Gebührenbemessung von dem Vertrage dto. 26. November 1877, mit welchem Johann Adam Groß den übrigen Miterben seinen Erbtheil entgeltlich abgetreten hat, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit die Gebührenbemessung rücksichtlich des abgetretenen Erbtheiles an $^{13}/_{15}$ Antheilen der Häuser C.-Nr. 1272 und 1275 der inneren Stadt Wien und jene von den übrigen $^{2}/_{15}$ Antheilen nach verschiedenen Grundsätzen erfolgte, als nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der am 17. Juli 1868 verstorbene Josef Karl Groß hatte seine vier Kinder: Emma, verehelichte Lang, Johann Adam, August Ignaz und Amalie, verehlichte Szekulisz zu gleichen Theilen als Erben seines Vermögens eingesetzt. Im Nachlasse befanden sich drei Häuser, C.-Nr. 1272, 1275 u. 167, in der inneren Stadt Wien, bei welchen der Erblasser grundbücherlich als Alleineigenthümer angeschrieben war. Gegen den Nachlaß hatten während dessen Abhandlung die Grafen Anton und Josef Forgach im Civilrechtswege die Eigenthumsklage auf $^{2}/_{15}$ Antheil der Häuser Nr. 1272 u. 1275 auf Grund eines mit dem Erblasser Josef Karl Groß am 18. September 1863 abgeschlossenen Uebereinkommens erhoben und es wurde ihnen dieses Eigenthum auch mittelst Urtheil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 2. September 1870, Z. 11520, welches im weiteren Instanzenzuge bestätigt worden ist, zuerkannt. Nachträglich verzichteten jedoch die Grafen Forgach mittelst Erklärung vom 13. Dezember 1872 gegenüber der Nachlaßmasse auf das ihnen diesfalls zuerkannte Miteigenthum gegen eine Pauschalsumme von 18.000 fl. und es sind auf Grund dessen über Beschluß des Landesgerichtes in Wien vom 7. Februar 1873, Z. 6830 die mit Bescheid vom 6. April 1872, Z. 15982 ausgeschiedenen $^{2}/_{15}$ Antheile der erwähnten Häuser in die Verlassenschaftsinventur des Josef Karl Groß wieder eingestellt worden. Am 26. November 1877 — noch vor Einantwortung des Nachlasses — hat mittelst einer „Kaufvertrag" überschriebenen Urkunde Johann Adam Groß seinen

obgen. drei Geschwistern und Miterben seinen Erbantheil um 97.120 fl. abgetreten.

Das k. k. Finanz-Min. ließ im Rekurswege von diesem Rechtsgeschäfte folgende Gebühren vorschreiben:

1. Für die Erwerbung des dem Johann Adam Groß aus dem Nachlasse seines Vaters erblich angefallenen Vierttheils von $^{13}/_{15}$ Antheilen der Häuser Nr. 1272 u. 1275, dann an dem ganzen Hause Nr. 167 nach dem von diesen Häusern, bezw. $^{13}/_{15}$ Antheilen derselben, entfallenden Steuerwerthe pr. 369.821 fl. 66 $^{2}/_{3}$ kr., d. i. von . . 92.455 fl. 41 $^{2}/_{3}$ kr.
u. z. aus dem über Abzug des vierten Theiles der durch das bewegliche Vermögen pr. 83 fl. nicht bedeckten Nachlaßpassiven und Legate pr. 204.567 fl. 83 kr. resultirenden Theilwerthe pr. . . . . . 51.121 fl. 21 kr.
abgerundet 51.140 fl., 1 $^{1}/_{2}$ Percent und
vom Reste pr. . . . . 41.334 fl. 20 $^{2}/_{3}$ kr.
rund 41.340 fl., 3 $^{1}/_{2}$ Percent nebst 25 Percent Zuschlag.

2. Von dem Werthe der $^{2}/_{6}$ Antheile der Häuser Nr. 1272 u. 1275, nach dem hievon entfallenden hundertfachen Steuerbetrage pr. 12.392 fl. 33 $^{1}/_{3}$ kr., rund 12.400 fl. 3 $^{1}/_{2}$ Percent nebst 25 Percent Zuschlag. Ferner

3. für die abgetretene Quote an Forderungen pr. 796 fl. 68 $^{1}/_{4}$ kr., und

4. für die Cession einer anderen Forderung pr. 400 fl., je die Gebühr nach Scala II.

5. Den städtischen Zuschlag für die Gemeinde Wien 264 fl. 80 kr.

Gleichzeitig wurde von den hienach bemessenen Staatsgebühren pr. 3313 fl. 75 kr. die hinsichtlich eines gleichen Werthbetrages pr. 92.455 fl. 41 $^{2}/_{3}$ kr. ad Reg.-Nr. 9057 ex 1873 von dem Nachlasse des Karl Groß bemessene und einbezahlte 1 $^{1}/_{2}$ Percent Gebühr sammt a. o. Zuschlag pr. 1733 fl. 62 $^{1}/_{2}$ kr. in Abrechnung gebracht.

Die vorliegende Beschwerde hat diese Gebührenbemessung angefochten;

1. weil mit Rücksicht auf den Umstand, daß zwischen dem mit dem Grafen Forgach geschlossenen Uebereinkommen und dem Kaufvertrage vom 26. November 1877 keine vollen sechs Jahre verflossen waren, ein Gebührennachlaß von 1 $^{1}/_{2}$ Percent hätte bewilligt werden sollen;

2. weil bei der Bemessung der Percentualgebühren Rücksicht zu nehmen gewesen sei, daß, nachdem in Folge des Uebereinkommens der Erben mit den Grafen Forgach die strittig gewesenen $^{2}/_{15}$ Antheile der Häuser Nr. 1272 u. 1275 über gerichtliche Anordnung wieder in die Nachlaßinventur eingestellt worden sind, bei der Gebührenbemessung der ganze Werth dieser Häuser, als zum Nachlasse gehörig, hätte angenommen werden sollen;

3. weil nach dem Wortlaute und Sinne des §. 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53 durch die Abtretung des dem Johann Adam Groß zugestandenen Erbtheiles an seine Geschwister kein neues Rechtsgeschäft begründet worden sei, da Letztere hiedurch keinen Werth erworben haben, welcher den Werth des von ihnen Ererbten übersteigen würde, es daher überhaupt an einem Objekte mangle, um auf Grund des Vertrages dto. 26. November 1877 eine Gebühr zu bemessen. Endlich

4. sei der §. 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 hier nicht anwendbar, weil keine Veräußerung durch das Gericht vorliege.

Der V. G. Hof muß zunächst hervorheben, daß die Bemessung der Gebühr vom Nachlasse des Josef Karl Groß ad Reg.-Nr. 9057 ex 1873 unter der Annahme, daß hiezu nur $^{13}/_{15}$ des Werthes der Häuser C.-Nr. 1272 u. 1275 gehörten, nach der damaligen Rechts- und Sachlage vollkommen begründet ist und durch die spätere, auf besonderen der Gebühr unterzogenen Akten beruhende, Reintegrirung des Nachlasses durch die restlichen $^{2}/_{15}$ Antheile der bezeichneten Häuser, keine Ergänzung der Nachlaßgebühr mehr in Frage kommen könnte, wenn nicht unter Einem auch die von der Verzichtleistung bemessene 3½percentige Gebühr in die Richtigstellung einbezogen werden würde. Im vorliegenden Falle handelt es sich nur um die Gebührenbemessung vom Vertrage dto. 26. November 1877, der unter einer anderen Rechts- und Sachlage errichtet worden ist, zufolge welcher der Nachlaß das volle ungetheilte Eigenthum der fraglichen Häuser besaß, daher, nachdem die Verlassenschaft noch nicht eingeantwortet war, den Erben hinsichtlich derselben nur ein beschränktes Dispositionsrecht zustand. Es war demnach die „genehmigende" Kenntnißnahme der Verlassenschaftsabhandlungsinstanz, wie solche auch ertheilt wurde, bezüglich des Vertrages vom 26. November 1877 erforderlich und hiedurch sinngemäß der Fall des §. 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 vorhanden.

Belangend die Auslegung des §. 4 der kais. Verordnung, welche den wesentlichen Gegenstand des vorliegenden Streites bildete, so konnte der V. G. Hof die Auffassung desselben Seitens des Beschwerdeführers nicht für richtig ansehen. Der V. G. Hof legt der Bestimmung dieses §. 4 den Sinn bei, daß (bei gesetzlich theilbaren Sachen) im Falle einer Erbtheilung eine weitere Vermögensübertragung dann angenommen werden müsse, wenn in Folge der Theilung ein Erbe mehr erwirbt, als der Werth seiner Rechte auf den Nachlaß beträgt. Wenn hiebei das Finanz-Min. in Anwendung der internen Verordnung vom 15. Mai 1857, Z. 46454 (Vdg. B. des Finanz-Min. ex 1857 Nr. 22) zu dem Geldwerthe der Erbschaftsrechte der drei Erwerber noch den Geldwerth der von denselben übernommenen Nachlaßpassiven und Legate hinzurechnet und dadurch das Objekt der neuen, weiteren Vermögensübertragung zu Gunsten der Parteien verringert, so konnte der V. G. Hof im Allgemeinen einen solchen Vorgang nicht als im Widerspruche mit dem Gesetze stehend, ansehen.

Auch nach dieser Auslegung stellt sich der §. 4 der Verordnung als eine u. z. die Parteien begünstigende Erläuterung und Abänderung der früheren Norm, wie sie in der Tarifpost 3 des Ges. vom 9. Februar 1850 enthalten ist, heraus. Es ist nemlich dadurch möglich geworden, von der Untersuchung abzusehen, ob und inwieweit der Erwerber auf die einzelnen Objekte schon früher ein Erbrecht hatte und es ist auch bei der Gebührenbemessung der Gesichtspunkt, daß es sich um eine Gesammtsache, um einen Gesammtwerth handelt, in den Vordergrund gerückt. Als praktische Folge wird sich in der Regel ergeben, daß eine weitere Erwerbung nur insoweit anzunehmen käme, als eine Gegenleistung, für welche keine Nachlaßgegenstände vorhanden sind, gegeben oder zugesichert wird, somit eine wirkliche Aufzahlung in irgend einer Form in Frage kommt.

Die Auslegung des §. 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, daß ein Erbe, ohne Entrichtung einer besonderen Uebertragungs-

gebühr berechtigt sei, bis zur Höhe seiner eigenen Erbportion noch eine weitere Portion aus der Verlassenschaft den Miterben abzukaufen, findet nach der Anschauung des V. G. Hofes weder in dem cit. Gesetze, noch in den Grundsätzen der Gebührengesetzgebung einen genügenden Haltpunkt, zumal eine Analogie über die Gebührenbehandlung von Tauschverträgen aus Anlaß von Arrondirungen keineswegs besteht; es auch nicht angeht, die im §. 4 der cit. kais. Verordnung bezüglich der gesetzlich untheilbaren Sachen festgesetzte Ausnahme zu generalisiren.

Die Finanzbehörden waren daher berechtiget, das mit dem Vertrage vom 26. November 1867 abgeschlossene Rechtsgeschäft rücksichtlich des mit demselben Seitens der drei Miterben erworbenen Werthes dem §. 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 gemäß, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen und der Gebühr zu unterziehen.

Der V. G. Hof muß jedoch hiezu Folgendes bemerken: Es hatte rücksichtlich jener $^{2}/_{15}$ Antheile der Häuser C.-Nr. 1272 u. 1275, die den Grafen Forgach urtheilsmäßig zugesprochen worden waren, lediglich im Wege der entgeltlichen Verzichtleistung auf die bezüglichen Ansprüche eine Wiederherstellung der Nachlaßmasse nach dem Stande der bei dem Tode des Josef Karl Groß aufgenommenen Inventur stattgefunden, ohne daß es einer Aenderung des Grundbuchsstandes bedurfte, nachdem das Miteigenthum der Grafen Forgach in demselben niemals ersichtlich gemacht worden war. — Der V. G. Hof ist daher der Ansicht, daß bei der Gebührenbemessung von der in Frage stehenden Uebertragung eines Vermögenstheiles der Verlassenschaft rücksichtlich der $^{2}/_{15}$ und der $^{13}/_{15}$ Antheile der Häuser C.-Nr. 2172 u. 2175 nicht nach verschiedenen Grundsätzen hätte vorgegangen, d. i. daß die ganzen drei Realitäten als Nachlaßrealitäten hätten behandelt werden sollen. — Denn bei den obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen können die fraglichen $^{2}/_{15}$ Antheile nicht wohl als Neuerwerbung zur Nachlaßmasse angesehen werden. — Es handelte sich nemlich bei dem Seitens der Erben mit dem Grafen Forgach abgeschlossenen Uebereinkommen für die Ersteren nur um die gütliche Beseitigung des Anspruches eines Dritten, der die Verringerung des bei dem Tode des Erblassers angenommen Standes der Verlassenschaft bezweckt hatte. Durch die Beseitigung dieses Anspruches im gütlichen Wege erfolgte lediglich eine Befestigung des ursprünglichen Realbesitzes des Nachlasses, wie eine solche auch dann eingetreten sein würde, wenn der Anspruch des Dritten auf die Nachlaßrealität abgewiesen worden wäre.

Von dieser Anschauung ausgehend, konnte daher der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoweit sie sich auf die Bemessung der Percentualgebühren von den Forgach'schen Antheilen bezieht, nicht aufrecht erhalten, mußte aber auch die Beschwerde in den übrigen Punkten und insbesondere rücksichtlich des angesprochenen Gebührennachlasses zufolge des Abs. 9 der Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181 zurückweisen.

Nr. 681.

Rechtssatz wie bei Nr. 459.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1880, Z. 149.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Theresia Oberndorfer und des Dr. Vincenz Josef Heller ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. Juni 1879, Z. 12353, betreffend die erhöhte Gebühr pr. 160 fl. für zwei Wechsel à 2500 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“*)

Nr. 682.

Die Witwen von Heimathslosen sind selbstständig zuzuweisen.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1880, Z. 92.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pilgram in Böhmen ca. Min. des Innern, wegen der Entscheidung vom 28. Juni 1879, Z. 4660, betreffend die Zuweisung der heimathslosen Marie Svoboda, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Marie Svoboda wurde im Jahre 1829 zu Pilgram als die Tochter des dortigen Bürgers und Seifensieders Leopold Povolny geboren. — Sie heirathete im Jahre 1851 den Escadronsschmied beim 9. Husarenregimente Josef Svoboda, welcher am 31. Oktober 1866 als Militär-Oberkurschmied pensionirt wurde und am 17. August 1867 in Pilgram starb. — Nach seinem Tode wurde die Frage wegen des Heimathsrechtes der hinterlassenen Witwe angeregt, es wurden darüber weitläufige und langwierige Verhandlungen gepflogen, welche durch die angefochtene Min.-Entscheidung ihre schließliche Erledigung fanden. Mit dieser Entscheidung dto. 28. Juni 1879, Z. 4660, wurde in Bestätigung der Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 20. Jänner 1879, Z. 65679, ausgesprochen, daß das Heimathsrecht des verstorbenen Josef Svoboda nicht sichergestellt werden konnte, daß dessen Witwe als heimathslos zu behandeln und mit Rücksicht auf ihren längsten Aufenthalt nach §. 20, Abs. 2 und §. 19, Punkt 2 des Heimathsges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105 der Gemeinde Pilgram zuzuweisen sei.

In der hiegegen von der Gemeinde Pilgram ergriffenen Beschwerde wird die Thatsache, daß sich Maria Svoboda selbst in Pilgram am längsten

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 459 (Band III).

aufgehalten habe, nicht bestritten, dagegen behauptet, daß die Heimathsverhältnisse derselben nach jenen ihres verstorbenen Gatten zu beurtheilen seien. Josef Svoboda sei dort heimathsberechtigt gewesen, wo zur Zeit seiner Assentirung sein Vater heimathsberechtigt war. (§§. 6 u. 14 des Heimathsges.) Sollte sich dies nicht feststellen lassen, so wäre Josef Svoboda als heimathslos nach §. 19, Punkt 1 des Heimathsges. der Gemeinde, wo er sich zur Zeit seines Eintrittes in die Armee befunden, eventuell nach §. 19, Punkt 3 der Gemeinde, wo er geboren wurde, nemlich Wien, zuzuweisen gewesen; die Gemeinde folgert weiter, daß nach ihrer Ansicht auch die Witwe einer dieser Gemeinden zuzuweisen gewesen wäre.

Für die der angefochtenen Entscheidung zum Grunde gelegte Annahme, daß das Heimathsrecht des Josef Svoboda zur Zeit nicht erweislich war, wurden von den beiden administrativen Instanzen keine Gründe angegeben. Dieselben müssen daher in den Verhandlungsakten gesucht werden, welche darüber folgende Daten enthalten. Josef Svoboda wurde am 6. April 1819 in Wien als ehelicher Sohn des k. k. Militär-Kurschmiedes Vincenz Svoboda geboren, er wurde am 14. März 1836 assentirt und hat bis zu seiner Pensionirung im Jahre 1866 fortwährend gedient. Sein Vater Vincenz (oder Johann Vincenz) Svoboda war am 20. März 1791 zu Konarowitz bei Kolin in Böhmen als ehelicher Sohn eines Nachtwächters Johann Svoboda geboren, er wurde am 21. Februar 1809 assentirt und nach 47jähriger Dienstzeit in Graz pensionirt, wo er im Jahre 1869 starb. Ueber die Heimathsverhältnisse des Johann Svoboda, Vaters des Vincenz, konnte nichts erhoben werden; aus den Taufmatriken wurde nur konstatirt, daß er in Konarowitz weder geboren, noch getraut, noch begraben wurde, daß er sich aber daselbst von 1785 bis 1791 aufgehalten haben mußte, weil ihm in jener Zeit dort drei Kinder geboren wurden.

Hieraus ergibt sich, daß Josef Svoboda, der minderjährig in den Militärdienst getreten war, niemals ein selbstständiges Heimathsrecht erworben hat. — Auch dessen Vater Vincenz konnte, wenigstens bis zur Assentirung seines Sohnes im Jahre 1836 kein solches Heimathsrecht erworben haben. — Da nun auch das Heimathsrecht des Johann Svoboda, Vaters des Vincenz, nicht erhoben werden konnte, waren die Administrativbehörden im Rechte, indem sie das Heimathsrecht des Josef Svoboda als nicht erweislich und denselben als heimathslos betrachteten.

Aber auch die in der Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung erhobene Einwendung, daß Maria Svoboda der Gemeinde zuzuweisen gewesen wäre, welcher ihr verstorbener Mann bei Lebzeiten hätte zugetheilt werden müssen, ist ganz unstichhaltig, weil nach §. 20, Abs. 2 des Heimathsges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105, die Witwen von Heimathslosen selbstständig nach den Bestimmungen des §. 19 dieses Ges. zuzutheilen sind. Hienach war Maria Svoboda nach §. 19, Abs. 2 des Heimathsges. der Gemeinde Pilgram, als dem Orte ihres längsten Aufenthaltes, zuzuweisen.

Die angefochtene Entscheidung war daher auch in diesem Punkte gesetzlich begründet, weshalb die Beschwerde zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 683.

Rechtssätze wie in Nr. 13 und 137.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1880, Z. 2464.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emanuel Blasák und Genossen in Groß-Kuchař ca. böhm. Landesausschuß aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 30. Jänner 1879, Z. 3436, betreffend die Benützung und Verwaltung des Gemeindeeigenthums von Groß-Kuchař, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen." — Die Beschwerdeführer werden in solidum schuldig erklärt, dem belangten Landesausschusse die Kosten des Verfahrens im ermäßigten Betrage von 64 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen."*)

Nr. 684.

Auf ein von der obersten Bergbehörde auf Grund der Uebergangsbestimmungen im sechzehnten Hauptstücke des allg. Berggesetzes bestätigtes Bergbaureservat findet der §. 272 des allg. Berggesetzes volle Anwendung, wornach dem Berechtigten innerhalb des anerkannten Revieres das ausschließliche Schurfrecht vorbehalten bleibt, fremde Bergbauunternehmer sonach auf diesem Schurfgebiete giltige Schurfberechtigungen nicht erwerben können.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1880, Z. 167.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bergbauunternehmer Georg Brkits und A. P. Krohn gegen die das Erkenntniß der Berghauptmannschaft Klagenfurt dto. 28. September 1878, Z. 1361 bestätigende Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 9. Juli 1879, Z. 12865 ex 1878, betreffend die angeordnete Löschung der von ihnen im vormaligen Idrianer Herrschaftsgebiete angemeldeten Freischürfe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Bergrathes Johann Lhotzky, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Ackerbau-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung das rekurrirte Erkenntniß der Klagenfurter Berghauptmannschaft vom 28. September 1878, Z. 1361, laut welchem mehrere von den Beschwerdeführern angemeldete Freischürfe, insoferne dieselben innerhalb der Gränzen des Idrianer Reservatgebietes des Montanärars liegen, als ungiltig erklärt wurden, bestätigt.

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 13 und Nr. 137 (Band I). Vergl. auch Nr. 222 (Band II) und Nr. 642 (Band III).

In der gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird zunächst der Rechtsbestand des jener Ungiltigkeitserklärung zu Grunde gelegten Erlasses des k. k. Finanz-Min. vom 18. Juni 1857, Z. 8143 bestritten.

Nach Vorschrift des §. 49 des Ges. vom 22. Oktober 1875 steht dem V. G. Hofe nicht zu, zu untersuchen, ob die vom k. k. Finanz-Min. als damaliger oberster Bergbehörde in Ausführung der Bestimmungen der §§. 270—273 a. B. G. mit dem erwähnten Erlasse erfolgte Bestätigung des im ehemaligen Idrianer Herrschaftsgebiete bestandenen Bergbaureservates des Montanärars allen gesetzlichen Bedingungen entsprochen habe. Die mit diesem Erlasse getroffene Entscheidung ist nemlich noch vor eingetretener Wirksamkeit des V. G. Hofes rechtskräftig geworden und kann sonach vor demselben nicht mehr angefochten werden. Demzufolge entfällt auch die Nothwendigkeit, sich in eine Erwägung der in der Beschwerde gegen den Rechtsbestand der gedachten Reservatsbestätigung vorgebrachten formellen meritorischen Gründe, in die Untersuchung der Frage einzulassen, ob und inwieweit das Ministerium zur Subsumtion des Bergbaureservates unter die obcit. Paragrafe Anlaß hatte. Es handelt sich für diesen Gerichtshof lediglich darum, zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung den im vorliegenden Falle allerdings maßgebenden Finanz-Min.-Erlaß vom 18. Juni 1857, Z. 8143 in richtiger Weise interpretirt, bezw. ob sie nicht demselben eine sinnwidrige und dadurch die Rechte der Beschwerdeführer verletzende Auslegung gegeben hat.

Der ofterwähnte Erlaß bestätigt im Sinne des Art. III des kais. Kundmachungspatentes zum allg. Berggef., also in Ausführung und unter Zugrundelegung der §§. 270—272 a. B. G. das, wie es dort heißt, seit einem Zeitraume von mehr als drei Jahrhunderten im Gebiete der ehemaligen Montanherrschaft Idria aufrecht und unangefochten bestehende Bergbaureservat des Montanärars auf Quecksilber und fixirt insbesondere das Revier. Nach dem klaren Wortlaute des §. 272 war die Rechtswirkung der Bestätigung des Reservates die, daß jener Theil des verliehenen Gebietes, welcher dem Berechtigten nicht in Grubenmaßen zugemessen war, diesem als ausschließliches Schurfgebiet, ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung vorbehalten blieb. Durch die in Folge berggerichtlichen Auftrages vom 21. Juli 1857, Nr. 3620 erfolgte Eintragung dieser Bergbauberechtigung in das Bergbuch hat dieselbe eine weitere, gegen jeden Dritten wirksame Befestigung erfahren.

Es ist nun nicht streitig, daß die vom Beschwerdeführer im Jahre 1877 angemeldeten Freischürfe, deren Löschung mit der angefochtenen Entscheidung verfügt worden ist, innerhalb des dem Montanärar vorbehaltenen ausschließlichen Schurfgebietes gelegen sind. Eben darum kann aber die Gesetzlichkeit der Verfügung keinem Zweifel unterliegen. Denn nach der eigenthümlichen Bedeutung der im §. 272 a. B. G. gebrauchten Worte „ausschließliches Schurfgebiet“, sowie nach dem diesen Worten in offenbar analogen Gesetzesbestimmungen (§§. 22, 31 a. B. G.) beigelegten Sinne besteht der Inhalt und das Wesen der Ausschließlichkeit des Schurfgebietes eben darin, daß innerhalb desselben ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden darf, woraus von selbst folgt, daß Freischurfanmeldungsbestätigungen, welche im Widerspruche mit diesem Grundsatze irriger Weise ertheilt wurden, zu löschen sind.

Diesen aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes sich ergebenden Folgerungen glaubt die Beschwerde durch die Behauptung begegnen zu können, daß das Montanärar, — weil der Finanz-Min.-Erlaß vom 18. Juni 1857, Z. 8143 dasselbe nur von der Verpflichtung der Einholung von Schurfbewilligungen losspricht, aber in allen anderen Beziehungen zur genauen Beobachtung der Bestimmungen des allg. Bergges. vom 23. Mai 1854 und der nachträglichen Vorschriften hiezu verpflichtet, — noch fortan an die Befolgung der zur Sicherung eines ausschließlichen Schurfgebietes mittelst Freischürfen bestehenden Vorschriften gebunden sei und daß daher die Bestimmung des letzten Abs. des §. 272 a. B. G., wornach der durch Grubenmaße nicht gedeckte Theil des verliehenen Gebietes als ausschließliches Schurfgebiet ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung dem Berechtigten vorbehalten bleibt, — auf das Idrianer Reservat keine Anwendung habe.

Diese Einwendung entbehrt jedoch jeder gesetzlichen Begründung. — Es liegt auf der Hand, daß wenn diese Auslegung der Reservatsbestätigung die richtige wäre, der obcit. Erlaß des Finanz-Min. entschieden nicht dasjenige wäre, was er nach der aktenmäßigen Entstehung sein wollte und im Sinne des sechzehnten Hauptstückes des allg. Berggef. sein mußte, nemlich die Bestätigung der Aufrechthaltung der bestandenen Bergbauberechtigung im vollen Umfange ihrer Verleihung (§. 270). — Da mit der Anerkennung des Revieres von Gesetzeswegen die im §. 272 gekennzeichneten Rechtswirkungen verbunden sind, so ist unzweifelhaft durch die im 1. Abs. ausgesprochene Anerkennung des Revieres auch zugleich die Ausschließlichkeit des Schurfgebietes konstituirt worden, ohne daß es hiezu eines besonderen Ansuchens des Montanärars oder einer besonderen Anerkennung der Bergbehörde bedurft hätte, ja der Letzteren steht nicht einmal zu, den Eintritt dieser Rechtsfolge zu beseitigen und das anerkannte Reservat über den §. 272 hinaus zu beschränken.

Umsoweniger kann daraus, daß der Erlaß eine der mit der Anerkennung des Reservates gegebenen Begünstigungen speciell anführt, geschlossen werden, daß hiedurch andere, in dem Wesen dieser besonderen Bergbauberechtigung gelegenen Rechte dem Berechtigten entzogen werden wollten.

Wenn der Erlaß das Aerar „in allen anderen Beziehungen zur genauen Beobachtung der Bestimmungen des allg. Berggef. verpflichtet," so können darunter doch offenbar nur jene gesetzlichen Vorschriften verstanden werden, welche nach Lage der Dinge, nach der Natur der Bergbauberechtigung überhaupt Anwendung finden können. Die Vorschriften über die Erwerbung eines ausschließlichen Schurffeldes (§§. 22 ff. a. G. B.) sind aber auf Bergbauberechtigungen des sechzehnten Hauptstückes offenbar unanwendbar, weil, soweit die Ausschließlichkeit des Gebietes in Frage kommt, diese schon durch die Anerkennung des Revieres, also durch einen anderen, speciell normirten Akt erworben wird.

Nach der Interpretation der Beschwerde würde der Erlaß vom 18. Juni 1857 also einerseits dem Gesetze widerstreiten — insoferne damit die anerkannte besondere Bergbauberechtigung des Montanärars über die Vorschrift des §. 272 eingeschränkt worden sein soll, — anderseits eine widersinnige Verfügung enthalten, insoweit der Berechtigte vermeintlich gehalten sein soll, für seine Bergbauberechtigung, welcher durch einen besonderen

Akt und von Gesetzeswegen die Ausschließlichkeit schon zukommt, diese nochmals durch einen anderen behördlichen Akt zu erwerben.

Ueberdies geht es nur dann an, dem cit. Erlasse die von der Beschwerde beliebte Deutung zu geben, wenn man unter Außerachtlassung der Interpretationsregel des §. 6 a. b. G. B. es für möglich hält, daß die Absicht der obersten Bergbehörde bei Ertheilung der Reservatsbestätigung dahin ging, diese im 1. Abs. ausgesprochene Anerkennung und die damit gesetzlich verknüpften wesentlichsten Rechte sofort im 2. Abs. des Erlasses wieder zu nullificiren. Auch die Beschwerde anerkennt, daß durch den 1. Abs. des Erlasses „das ganze reservirte Terrain außerhalb der gesetzmäßig zugemessenen Bergbaumaße ausschließliches Schurfgebiet" geworden wäre, wenn bezüglich der Schürfungsfrage das Finanz-Min. im 2. Abs. nichts zu verfügen befunden hätte.

Eine solche Interpretationsweise ist schon nach den allgemeinen Auslegungsregeln unzulässig; sie ist es gegebenen Falles umsomehr, als nach §. 270, Abs. 2, wie bereits erwähnt, die Verpflichtung des Berechtigten zur Beobachtung der übrigen Vorschriften des Berggesetzes sich nur auf jene gesetzlichen Vorschriften beziehen kann, deren Anwendbarkeit durch die Natur der besonderen Bergbauberechtigung nicht ausgeschlossen ist und als nach eben dieser Gesetzesbestimmung eine so weittragende, dem §. 272 a. B. G. widerstreitende Consequenz, wie die Nichtanerkennung der Ausschließlichkeit des Gebietes, bezw. die Abhängigkeit derselben von der Erwerbung von Freischürfen im Erlasse selbst hätte ausdrücklich bestimmt werden müssen.

Was schließlich die Anschauung der Beschwerde betrifft, daß sich das Reservat des Montanärars, wenn es überhaupt zu Recht besteht, speciell nur auf die Gewinnung des Quecksilbers beziehen könne, so widerlegt sich diese Ansicht durch die Erwägung, daß ein ausschließliches Schurfrecht, wie es mit dem in Frage stehenden Reservatrechte verbunden ist, alle Mineralien, welche sich im Schurfgebiete befinden, begriffsmäßig umfaßt und jeden fremden Bergbau ohne Unterschied der Gattung des Minerales, auf dessen Gewinnung derselbe gerichtet ist, ausnahmslos eliminirt. Es lauten übrigens auch die Verleihungsurkunden immer nur auf ein oder das andere im Felde aufgeschlossene Mineral, obschon die Verleihung gemäß §. 123 a. B. G. ein Recht zur Gewinnung aller im Grubenfelde vorkommenden vorbehaltenen Mineralien gibt.

Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Bestätigung der berghauptmannschaftlichen Ungiltigkeitserklärung jener von den Beschwerdeführern angemeldeten Freischürfe, welche innerhalb des Idrianer Reservatgebietes des Montanärars liegen, war sohin im Gesetze gegründet und mußte demnach die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 685.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Gebäude für nothwendige Volksschulen in Niederösterreich hat die Ortsgemeinde, wenn sie den ganzen oder mehrere ganze Schulsprengel umfaßt, zu tragen und ist bei Auftheilung der zu jenem Zwecke erforderlichen Zuschläge zu den direkten Steuern nur nach der Regel des §. 74 der Gem. Ordg. vorzugehen.*)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1880, Z. 224.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Schwayer und Genossen aus Poisdorf ca. nieder-österr. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 10. Juli 1879, Z. 11387, betreffend die Einhebung einer 30percentigen Umlage in der Gemeinde Wetzelsdorf zur Tilgung eines anläßlich eines Schulbaues aufgenommenen Darlehens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Viktor Braunhofer, des Dr. Josef Kopp, Landesausschußmitgliedes, in Vertretung des belangten Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Georg Granitsch, als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Wetzelsdorf, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe, und zwar dem nieder-österreichischen Landesausschusse im ermäßigten Betrage von 50 fl., der Gemeinde Wetzelsdorf im ermäßigten Betrage von 70 fl., binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Der nieder-österr. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 10. Juli 1879, Z. 11387 der Gemeinde Wetzelsdorf zur Tilgung eines zu einem Schulbau aufgenommenen Darlehens von 8000 fl., die Einhebung einer 30percentigen Umlage auf sämmtliche direkte Steuern bewilligt und die von den in den Gemeinden Poisdorf, Klein-Hadersdorf und Wilhelmsdorf wohnhaften Genossen der Gemeinde Wetzelsdorf im Sinne des §. 83 der nieder-österr. Gem. Ordg. gegen den bezüglichen Gemeindebeschluß erhobenen Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen, weil — wie die Entscheidung lautet — die Auftheilung der erwähnten Umlage auf alle in der Gemeinde Wetzelsdorf vorgeschriebenen direkten Steuern, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, dem §. 74 des bezogenen Ges. entspreche und weil der Hinweis auf den von der Mehrzahl der Beschwerdeführer bezogenen §. 76 dess. Ges. im vorliegenden Falle nicht zutreffe, da die Ausgaben für den Bau einer Schule nicht unter diejenigen zu rechnen seien, welche nur dem Orte, in welchem die Schule gebaut wird und seinen Bewohnern nützen können.

Hiegegen ist die vorliegende, von Karl Schwayer, Bürgermeister von Poisdorf und 83 Insassen der Gemeinde Poisdorf überreichte Beschwerde

---

*) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 678.

gerichtet. — In derselben behaupten die Beschwerdeführer, welche im Gemeindegebiete von Wetzelsdorf Grundstücke besitzen, ohne daselbst zu wohnen, daß die erwähnte Umlage nach §. 76 der nieder-österr. Gem. Ordg. vom 12. April 1874, L. G. B. Nr. 5 nur auf die Hausklassen-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer aufzutheilen gewesen wäre. Sie berufen sich darauf, daß sowohl in dem Landesges. vom 12. April 1864, L. G. B. Nr. 6 (§§. 8 u. 9) als in dem Landesges. vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34 (§§. 34, 35 u. 36) bezüglich der Bestreitung der Schulbaukosten auf die Ortsgemeinden, bezw. auf die Gemeindegesetze verwiesen werde und folgern daraus, daß der §. 76 der Gem. Ordg. auch auf die Steuerzuschläge für Schulbauten anzuwenden sei, weil eine Schule nur den Bewohnern des Ortes, nicht aber den unbehausten Grundbesitzern nützen könne.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Beschwerde gesetzlich nicht begründet. In Gemäßheit des §. 87 der nieder-österr. Gem. Ordg. ist die vorliegende Frage nach den über die Concurrenz zu Schulbaulichkeiten erlassenen besonderen Gesetzen, also zunächst nach dem nieder-österr. Landesges. vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34 zu beurtheilen.

Dieses Gesetz erklärt im §. 34 die Errichtung und Erhaltung der Gebäude für nothwendige Volksschulen als eine gemeinsame Angelegenheit der Gemeinden jedes Schulsprengels und nach §. 35 dess. Ges. sind, wenn eine Ortsgemeinde den ganzen Schulsprengel oder mehrere ganze Schulsprengel umfaßt, die im §. 34 bezeichneten Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane zu besorgen. Da die Gemeinde Wetzelsdorf mit dem Schulsprengel zusammenfällt, waren daher die Kosten für den dortigen Schulbau ohne Zweifel von der Ortsgemeinde Wetzelsdorf zu bestreiten. Hieraus ergibt sich von selbst, daß bei Auftheilung der zu jenem Zwecke erforderlichen Zuschläge zu den direkten Steuern nur nach der Regel des §. 74 der Gem. Ordg. vorzugehen und daß die Anwendung des §. 76 (2. u. 3. Satz) ausgeschlossen war, da eben in diesem Paragrafe der Ort von der Gemeinde unterschieden und nur von den örtlichen Auslagen, im Gegensatze zu den allgemeinen Gemeindeauslagen die Rede ist.

Es ist nur noch beizufügen, daß die gesetzliche Anerkennung des allgemeinen, gemeinnützigen Charakters jener Schulauslagen, welche — im Gegensatze zu dem, vor Erlassung des Ges. vom 18. Dezember 1871, L. G. B. Nr. 44 von den Einzelnen, nach Maß der Benützung entrichteten Schulgelde — aus öffentlichen Mitteln bedeckt werden, auch in den Bestimmungen über die Schulbezirksumlagen und Landesfondsbeiträge (§§. 37, 51 u. 53 des Ges. vom 5. April 1870) Ausdruck findet, welche gleichfalls von allen Steuerpflichtigen des Bezirkes und Landes, ohne Rücksicht auf deren Wohnort, bestritten werden müssen.

Die Hinweisung der Beschwerdeführer auf den von ihnen bestrittenen Aufwand für den Schulbau in Poisdorf, kann selbstverständlich dem Rechte der Gemeinde Wetzelsdorf gegenüber nicht in Betracht kommen; es ist hierüber nur zu bemerken, daß der Gemeinde Poisdorf die gleiche Berechtigung zur Einhebung von Umlagen auch ihren allfälligen Gemeindegenossen gegenüber zukam, daß dagegen die Steuer von dem in Wetzelsdorf gelegenen Grundbesitze der Poisdorfer Gemeindeinsassen durch Umlagen für den Poisdorfer Schulbau keinesfalls getroffen wurde, weshalb von einer Doppelbelastung desselben Steuerobjectes nicht die Rede sein kann.

Die angefochtene Entscheidung war daher gesetzlich vollkommen begründet. — Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 686.

Gebührenbehandlung theilweise unentgeltlicher Uebergabsverträge.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1880, Z. 238.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hanns Gottl, Besitzers des landtäflichen Gutes Zamrsk in Böhmen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Mai 1879, Z. 7185, betreffend die Gebührenbemessung von dem Abtretungsvertrage dto. 2. April 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Smrcek, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht gegründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit dem Vertrage vom 2. April 1877 hatte Karoline Gottl, Besitzerin der Herrschaft Zamrsk, diese letztere sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken rc. ihrem Sohne Hanns Gottl um den Preis von 273.170 fl. in das Eigenthum abgetreten.

Die Gebührenbemessung von diesem Vertrage wird deshalb angefochten, weil von demselben unter Annahme eines rein entgeltlichen Rechtsgeschäftes eine Gebühr von $3^1/_2$ Percent vorgeschrieben worden war, während der Beschwerdeführer behauptet, daß hiebei eine theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung Platz gegriffen habe, welche jener von Todes wegen bei der Gebührenbemessung gleichzustellen war. Diese Behauptung wird auf den Inhalt einer an demselben Tage Seitens der beiden Vertragscontrahenten ausgestellten, notariell am Tage der Ausstellung legalisirten Erklärung gestützt, laut welcher Hanns Gottl durch die mit dem gedachten Vertrage an ihn erfolgte Gutsabtretung mit seinen Erbsansprüchen, die ihm oder seinen Erben an dem dereinstigen Nachlasse seiner Mutter Karoline Gottl zustehen würden, in der Gänze befriediget und abgefertiget sei und sich jeder Berechtigung eines weiteren diesfälligen Anspruches begebe. Der Karoline Gottl wird in dieser Erklärung das Recht vorbehalten, falls Hanns Gottl ohne Hinterlassung pflichttheilsberechtigter Erben vorsterben sollte, das Gut Zamrsk in demselben Umfange um den gleichen Preis von 273.170 fl. ö. W. in ihr Eigenthum zurückzuübernehmen. Karoline Gottl verpflichtet sich hingegen, für den Fall der Ausübung dieses Rechtes der Witwe des Hanns Gottl, Josefine Gottl, geb. Proskowetz, einen jährlichen Witwengehalt von 2000 fl. zu verabreichen und zur Sicherstellung dieser Ver-

---

*) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 42 (Band I, Jahrgang 1876/77).

pflichtung das erforderliche Bedeckungskapital von 40.000 fl. auf das Gut Zamrsk pfandrechtlich eintragen zu lassen.

Der V. G. Hof konnte bei den besonderen Verhältnissen dieses Falles eine der Erbtheilung vorgreifende, wenigstens theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung nicht verkennen. Bezüglich der vorerwähnten Erklärung, welche diese Anschauung begründet, muß nemlich hervorgehoben werden, daß dieselbe, wie die notarielle Beglaubigung der Unterschriften entnehmen läßt, an demselben Tage, an welchem der Vertrag zum Abschlusse gelangte, ausgestellt worden ist. — Der Richtigkeit der vom Beschwerdeführer behaupteten Thatsache, daß diese Erklärung einen integrirenden Bestandtheil des mit ihrer Ausfertigung gleichzeitig errichteten Abtretungsvertrages bilde, als welchen ihn auch die Vertragscontrahenten im Inhalte der Erklärung (Abs. 6) bezeichneten, steht daher kein Bedenken entgegen. — Der V. G. Hof konnte umsominder Anlaß finden, die gedachte Erklärung außer dem Bereiche seiner Erwägung zu lassen, da diese Urkunde dem k. k. Finanz-Min., wie aus dem an dasselbe im administrativen Wege gerichteten Rekurse hervorgeht, vorlag und auf Grund derselben und des Abtretungsvertrages die angefochtene Entscheidung erflossen ist.

Der Umstand allein jedoch, daß die fragliche Erklärung nicht gleichzeitig schon mit dem Abtretungsvertrage zur Gebührenbemessung vorgelegt worden war, weil, wie die Beschwerde angibt, die Erklärung aus besonderen Rücksichten der Oeffentlichkeit vorläufig entzogen werden wollte, konnte jedoch unter den übrigen obwaltenden Umständen für sich allein vom V. G. Hofe als kein zureichender Grund angesehen werden, die Gebührenpflicht des Rechtsgeschäftes lediglich auf Grund des Abtretungsvertrages zu beurtheilen.

Die Herrschaft Zamrsk wurde nach einer den Administrativakten zuliegenden Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 25. Mai 1877, Z. 17521 zuletzt vor der gegenwärtigen Abtretung mit dem Kaufvertrage vom 11. September 1849 um den Preis von 335.000 fl. C. M. (d. i. 351.750 fl. ö. W.) und 200 Dukaten Schlüsselgeld erworben und Hanns Gottl hatte sie bei seiner protokollarischen Vernehmung bei dem Steueramte Hohenmauth am 12. Juli 1877 auf 430.000 fl. bewerthet.

Angesichts dieser Thatsachen und des ganzen Inhaltes des der Gebührenbemessung zu unterziehenden Rechtsgeschäftes mußte daher der V. G. Hof eine wenigstens theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung im vorliegenden Falle annehmen und aus diesem Grunde die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 687.

Erwerbsteuerabschreibung wegen Gewerbsniederlegung.

Erkenntniß vom 4. Februar 1880, Z. 209.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Majer Fruchter ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 22. August 1879, Z. 61766, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer von Geldgeschäften wegen angeblicher Einstellung dieses Geschäftsbetriebes, nach

durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Vincenz Schick, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als nicht begründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landesdirektion in Lemberg 15 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses an Kosten des Verfahrens zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer, welcher vom Betriebe der Geldgeschäfte vom Jahre 1876 an mit der Erwerbsteuer jährlicher 10 fl. 50 kr. in Radziejow besteuert war, über sein Ansuchen de präs. 28. Dezember 1876 um Abschreibung dieser Erwerbsteuer, weil er kein Gewerbe betreiben werde, die Steuerabschreibung verweigert, weil konstatirt vorliegt, daß er dieses Gewerbe fortan betreibe.

Aus den vorgelegten administrativen Verhandlungsakten geht hervor, daß laut Angabe des Gemeindevorstehers und zweier als Vertrauensmänner einvernommenen Gemeinderäthe von Radziejow zu Protokoll vom 29. Juli 1878 Beschwerdeführer vom Jahre 1876 angefangen bis dahin fortwährend kleine Beträge auf kurze Fristen und hohe Zinsen an Radziejower Insassen verleihe, welche Angaben neuerlich Seitens der Ortsobrigkeit zu Protokoll vom 16. Oktober 1879 bestätigt wurden.

Da nun nach der Aktenlage ordnungsmäßig sichergestellt ist, daß Beschwerdeführer den besteuerten Geschäftsbetrieb weiterhin nach Ueberreichung seines Steuerabschreibungsgesuches fortgesetzt hat, nach §. 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812 ohne Erwerbsteuerentrichtung selbst eine sonst freie Beschäftigung nicht ausgeübt werden darf und die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes nach dem Hofkanzld. vom 11. April 1816, Pol. G. S. Nr. 38 durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes bedingt ist, so war die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer gesetzlich begründet, weshalb die Beschwerde zurückgewiesen werden mußte. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 688.

Abschreibung der Hauszinssteuer bei während der Steuerperiode demolirten Gebäuden.

Erkenntniß vom 4. Februar 1880, Z. 239.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder Thonet ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landesdirektion vom 25. Februar 1879, Z. 6532, betreffend die verweigerte Abschreibung der zweiten, dritten und vierten Hauszinssteuerrate für das Jahr 1876 von ihrem Hause C.-Nr. 770/II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens hat nicht stattzufinden."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer nehmen in Anspruch, daß ihnen die Hauszinssteuer von ihrem Hause C.-Nr. 770/II in Prag für das II., III. und IV. Quartal des Steuerjahres 1876 in Abschreibung gebracht werde, weil sie am 22. Jänner 1876 bei dem Magistrate in Prag eine Eingabe überreichten, in welcher, wie es darin ausdrücklich heißt: „zum Behufe der „diesbezüglichen Steuerabschreibung" die Anzeige erstattet wurde, daß eine der in dem gedachten Hause befindlichen Wohnungen vom Lichtmeßtermine 1876, die übrigen Wohnungen aber vom Georgitermine 1876 an leer stehen, d. i. von den Parteien werden geräumt werden, weil sie — die Hauseigenthümer — beabsichtigen, das Haus zu demoliren und an dessen Stelle einen Neubau aufzuführen. — Die Beschwerdeführer meinen hiemit ihrer Verpflichtung, um wegen Leerstehung von Wohnungen die Abschreibung der Hauszinssteuer fordern zu können, nachgekommen zu sein und halten sich daher in ihrem Rechte verletzt, weil ihnen diese Steuerabschreibung Seitens der Steuerbehörden versagt worden ist.

Der V. G. Hof vermochte jedoch einen gesetzwidrigen Vorgang hierin nicht zu erblicken. — Allerdings ertheilt der §. 12 der Bestimmungen über die Einführung der Gebäudesteuer vom 1. März 1820 (böhm. Prov. G. S. Bd. 2, Nr. 36) — und auf diese Gesetzesstelle stützen sich wesentlich die Beschwerdeführer — einem Hauseigenthümer das Recht, die Rückvergütung der Steuer anzusprechen, wenn er eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet hat, diese Wohnung aber weder vermiethet, noch von ihm benützt werden konnte.

Allein behufs der praktischen Anwendung dieser Bestimmung hat auf Grund des Hofkanzleidekretes vom 18. Juni 1821, Z. 1058 das böhm. Gubernium am 30. Juni 1820 (böhm. Prov. G. S. Bd. 3, Nr. 190) eine Circ.-Verordnung erlassen, in deren 1. Abs. es ausdrücklich heißt: „Wenn der „Fall eintritt, daß eine Wohnung von einer Partei aufgegeben wird, ohne „daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermiethet oder selbst auf „was immer für eine Art benützet, so muß derselbe hievon der Behörde, „welche zur Erhebung und Richtigstellung der Hauszinsertrags-„bekenntnisse bestimmt ist, längstens binnen 14 Tagen vom Tage, von „welchem die Wohnung leer steht, und dafür kein Zins entrichtet wird, die „Anzeige erstatten." — Nach Abs. 4 dieser Circ.-Verordnung hat sich die Behörde von dem Leerstehen der Wohnung zu überzeugen, und erst auf Grund des diesfälligen Lokalaugenscheines gestattet der Abs. 5 die entsprechende Abschreibung, eventuell Rückvergütung der Zinssteuer.

Als Behörde, welche zur Erhebung und Richtigstellung der Hauszinssteuer-Ertragsbekenntnisse bestimmt ist, erscheint jedoch für die Landeshauptstadt Prag die dortige Steueradministration, nicht aber der Magistrat daselbst, wie dies aus der Kundmachung des Präsidiums der k. k. Fin.-Landesdirektion in Prag dto. 26. November 1851, Z. 9038 (L. G. u. Reggs. B. für Böhmen ex 1850, II. Theil, Nr. 339, S. 605) hervorgeht. Wenn die Beschwerdeführer oder deren Vertreter sich diesfalls in irgend

einem Zweifel befunden haben sollten, so mußte sie die Kundmachung der genannten Steueradministration vom 4. Juni 1875, Z. 5531 belehren, welche Letztere in Betreff der Einbringung der Hauszinsertragsbekenntnisse für das Jahr 1876, somit für die Steuerperiode, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, erlassen hat. In dieser Kundmachung wurden die Hausbesitzer, u. z. im Abs. 9 aufmerksam gemacht, daß das Leerstehen einer Wohnung binnen 14 Tagen von dem Tage, von welchem das Miethobjekt leer steht und kein Zins bezogen wird, der k. k. Steueradministration behufs der Abschreibung der Steuer anzuzeigen haben.

Da nun die Beschwerdeführer diese Bedingung behufs der Geltendmachung ihres fraglichen Anspruches nicht erfüllt haben, so war auch in der Ablehnung des letzteren Seitens der Steuerbehörden eine Rechtsverletzung nicht eingetreten. — Die Beschwerdeführer waren daher abzuweisen.

Nr. 689.

Einkommensteuer III. Klasse bei wechselseitigen Versicherungsanstalten.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1880, Z. 210.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der wechselseitigen Lebensversicherungs-Anstalt „Janus“ in Wien ca. Entscheidung der niederösterr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 26. Juni 1879, Z. 23454, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1870 bis 1878 nach der III. Klasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Endletzberger, des Rudolf Klang, Gen.-Sekr. des Janus, dann des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, weil die Zinsen, welche die Anstalt aus den fruchtbringend angelegten Prämiengeldern und Prämienreservefonden einnimmt, der Einkommensteuer nach der III. Klasse unterzogen wurden, eventuell weil zur Steuerbemessungsgrundlage für das betreffende Steuerjahr der Kapitals- und Zinsenstand nach dem Zustande am Schlusse des vorangegangenen Jahres angenommen wurde. Hiebei geht die Beschwerde von der Ansicht aus, daß nach dem Wesen und der Gebahrungsweise wechselseitiger Lebensversicherungsanstalten die Zinsen aus fruchtbringend verwendeten Prämien und Prämienreserven nur eine nothwendige Ergänzung der im Hinblicke auf die vorausgesetzte fruchtbringende Anlage berechneten Prämien sind, keinen anderen Zweck, als die Prämien haben und ebenso wie diese nicht als steuerpflichtiges Einkommen behandelt werden können.

Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß das in Besteuerung gezogene Einkommen Zinsen betrifft, welche aus den von der Anstalt auf

*) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 554 (Band III).

Polizzen gegebenen Darlehen, dann aus Pfandbriefen der ersten österr. Sparkasse und der österr. Bodenkreditanstalt, aus einem Triester Lose und aus Hypothekarforderungen auf steuerfreien Häusern herrühren.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegen Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen (§. 4), welche nicht durch den dem Schuldner zufolge dieses Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, sei es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitze, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt (§. 13), der Einkommensteuer III. Klasse und es ist in dieser Klasse insbesondere nach §. 1, lit. c, Z. 9 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 das Einkommen der Sparkassen, Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten zu besteuern.

In Absicht auf die Steuerpflicht dieses Einkommens macht es keinen Unterschied, ob der zum Bezuge solcher Zinsen und Renten Berechtigte eine physische oder moralische Person ist; es besteht auch keine gesetzliche Ausnahme in dieser Beziehung für wechselseitige Lebensversicherungsanstalten. Nach §. 7 u. 8 dieses Patentes ist nemlich bezüglich des in die III. Klasse gereihten Einkommens die ausnahmsweise normirte Steuerbefreiung nur für das Einkommen aus Sparkasseeinlagen und unter gewissen Bedingungen auch insoferne eingeräumt, als das Gesammtjahreseinkommen des Steuerpflichtigen 315 fl. ö. W. nicht überschreitet.

Da nun von der beschwerdeführenden Anstalt die Befreiung von der Einkommensteuer nicht auf Grund der im gegebenen Falle selbstverständlich keine Anwendung findenden Ausnahmsbestimmungen der §§. 7 u. 8 des Einkommensteuerpatentes in Anspruch genommen wird, in Gemäßheit der §§. 4 u. 13 dieses Patentes aber die Zinsen aus solchen Darlehen und Schuldforderungen, um welche es sich gegenwärtig handelt, unbestritten und unstreitig nach der allgemeinen Regel in die III. Klasse gehören, von dem zum Bezuge Berechtigten, d. i. von der Lebensversicherungsanstalt zur Steuerbemessung einzubekennen sind und der Zweck, zu welchem das nach der III. Klasse steuerpflichtige Einkommen verwendet wird, eine Steuerbefreiung gesetzlich nicht begründet, so erscheint gesetzlich gerechtfertigt, daß das gegenständliche Einkommen aus der Fruktificirung der Prämien und Prämienreserven der Einkommensteuer in der III. Klasse unterzogen wurde.

Angesichts der Anordnung des §. 12 der obbezogenen Vollzugsvorschrift, daß die Bekenntnisse über das Einkommen III. Klasse, über Renten und Zinsen — nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Dezember des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres zum Behufe der Steuerbemessung zu verfassen sind, daß sonach bezüglich des Steuerobjektes der Zustand des 31. Dezember des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres nach der Absicht des Gesetzes als maßgebend zu betrachten ist, entbehrt auch das in der Beschwerde eventuell gestellte Begehren, daß das Einkommen nicht nach diesem maßgebenden Zeitpunkte, sondern daß das im Vorjahre wirklich erzielte Erträgniß der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werde, jedes gesetzlichen Anhaltspunktes.

Diesemnach mußte die Beschwerde in beiden Richtungen als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 690.

Die Heimathsgemeinde in Böhmen ist zum Ersatze des durch die Schulgeldbefreiung erfolgten Ausfalles für die im Schulorte nicht heimathsberechtigten schulbesuchenden Kinder, ohne Rücksicht auf die Frist, innerhalb welcher die Schuldgeldbefreiung ausgesprochen wird, verpflichtet.

Erkenntniß vom 5. Februar 1880, Z. 244.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kleinborowitz ca. Min. für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 20. Mai 1879, Z. 6579, betreffend den an die Gemeinde Trautenau zu leistenden Schulgeldersatz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der Ortsschulrath zu Trautenau hat in der Sitzung am 13. Juli 1878 die dort schulbesuchenden, jedoch in der Gemeinde Kleinborowitz heimathsberechtigten Kinder des Franz Ditrich, Josef Lahr und der Franziska Exner von der Schuldgeldentrichtung für das Schuljahr 1877/78 befreit, weil durch die wegen Einbringung des Schulgeldes bei den Eltern der genannten Kinder im Dezember 1877 und Mai 1878 eingeleitete und fruchtlos versuchte politische Execution, sowie durch die gepflogenen sonstigen Erhebungen dargethan worden war, daß die Eltern dieser Kinder unbemittelt sind. Mit der Entscheidung vom 20. Mai 1879, Z. 6579 hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht im Berufungswege erkannt, daß die Gemeinde Kleinborowitz verpflichtet ist, der Gemeinde Trautenau den durch die besagte Schulgeldbefreiung veranlaßten Ausfall zu ersetzen.

Dagegen ist die von der Gemeinde Kleinborowitz beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde gerichtet. In derselben wird die Min.-Entscheidung deshalb angefochten, weil die bezügliche Schulgeldbefreiung erst im Monate Juli ausgesprochen wurde, während dieselbe in Gemäßheit des Erlasses des Landesschulrathes für Böhmen vom 20. Juni 1876, Z. 12639 schon bei Beginn des Schuljahres hätte ausgesprochen werden müssen, wenn sie für die Gemeinde des Schulortes ein Recht auf Rückersatz des bezüglichen Ausfalles gegenüber der Heimathsgemeinde der schulbesuchenden Kinder begründen sollte. Auch wird angeführt, daß die Mittellosigkeit der Eltern der vom Schulgelde befreiten Kinder durch die Erhebungen nicht außer allen Zweifel gestellt ist.

Darauf kommt vor Allem zu bemerken, daß der von den Administrativbehörden angenommene Thatbestand rücksichtlich der Mittellosigkeit (Dürftigkeit) der Eltern der vom Schulgelde befreiten Kinder weder als actenwidrig, noch als ergänzungsbedürftig sich darstellt, und daß daher dieser, in der letzten administrativen Instanz angenommene Thatbestand in Gemäßheit des §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden muß.

Die Verpflichtung der Heimathsgemeinde zum Ersatze des durch die Schulgeldbefreiung erfolgten Ausfalles für die im Schulorte nicht heimathsberechtigten schulbesuchenden Kinder normirt das Landesges. für Böhmen vom 24. Februar 1873, Nr. 16, §. 22. Eine Frist, innerhalb welcher die Schulgeldbefreiung ausgesprochen werden soll, ist aber im Gesetze nicht vorgeschrieben.

Der Landesschulrath konnte allerdings im Zwecke der Erzielung der Ordnung Weisungen an die Unterbehörden über den bei Schulgeldbefreiungen zu beobachtenden Vorgang erlassen; insoferne aber solche Weisungen über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen, sind dieselben nicht geeignet, die Heimathsgemeinde von der Verpflichtung, die ihr durch das Gesetz auferlegt wurde, wegen der nicht am Beginne des Schuljahres vorgenommenen Schulgeldbefreiung zu entheben.

Diesemnach erscheint der obcit. Erlaß des Landesschulrathes vom 20. Juni 1876, insoferne derselbe die Befreiung vom Schulgelde am Beginne des Schuljahres als Bedingung des Rückersatzes des Schulgeldes Seitens der Heimathsgemeinde aufgestellt, im Gesetze nicht gegründet und es mußte daher die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht, welche die Ersatzpflicht der Heimathsgemeinde Kleinborowitz ausgesprochen hat, als gesetzlich gegründet erkannt werden. Die Beschwerde war sonach als im Gesetze nicht gegründet abzuweisen.

Nr. 691.

Eine Verletzung des aktiven Gemeindewahlrechtes durch Annahme von gesetzlich als ungiltig zu betrachtenden Stimmen Seitens der Gemeinde-Wahlcommission, liegt in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 nur dann vor, wenn diese Annahme nach dem Abstimmungsverhältnisse auf das Wahlergebniß einen nachweisbaren Einfluß ausübt. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 6. Februar 1880, Z. 110.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Philipp und Genossen ca. nieder-österr. Statthalterei aus Anlaß der Entscheidung derselben vom 5. August 1879, Z. 24832, betreffend die Wahlen des Gemeindeausschusses in Leobersdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Willfort, des k. k. Statth.-Rathes Wilhelm Peintinger, dann des Adv. Dr. Karl Gelinek, in Vertretung der an der Streitsache betheiligten Gemeindevorstehung von Leobersdorf, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Ersatz der vom Vertreter der Gemeindevorstehung Leobersdorf angesprochenen Kosten des Verfahrens findet nicht statt.“

Entscheidungsgründe.

Gegen das Verfahren bei der am 20. und 21. Juli 1879 vorgenommenen Wahl der Ausschuß- und Ersatzmänner der Gemeinde Leobersdorf wurden von einer Anzahl von Wahlberechtigten gemäß §. 46 der

Gem. W. Ordg. für Niederösterreich vom 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5 Einwendungen eingebracht, welche von der k. k. nieder-österr. Statthalterei mit Erlaß vom 5. August 1879, Z. 24832 zurückgewiesen wurden. Als Grund dieser Zurückweisung wurde angegeben, daß die eingebrachten Einwendungen theils thatsächlich, theils gesetzlich unbegründet seien oder Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens betreffen, welche bei den obwaltenden Abstimmungsverhältnissen auf das Wahlergebniß keinen nachweisbaren Einfluß geübt haben.

Hiegegen ist die vorliegende, von den Wahlberechtigten Alois Philipp und Genossen eingebrachte Beschwerde gerichtet. Die Beschwerdeführer behaupten, daß bei dem Wahlverfahren gegen die §§. 4, 34, 37 u. 28 der Gem. W. Ordg. verstoßen wurde und sie erachten sich dadurch in ihrem Rechte verletzt, weil sie glauben, daß bei einem streng gesetzlichen Vorgange das Wahlresultat ein anderes gewesen wäre. Insbesondere machen sie folgende Beschwerdegründe geltend: 1) Frau Anna Hurz habe im III. Wahlkörper durch einen Bevollmächtigten Karasek und Frau Anna Lippert im II. Wahlkörper durch den Bevollmächtigten Pfeffer gewählt, während sie als verheirathete in ehelicher Gemeinschaft lebende Frauen nach §. 4, Abs. 1 der Gem. W. Ordg. ihr Wahlrecht nur durch ihre Ehegatten ausüben durften. 2) Im I. Wahlkörper habe für die Firma Nowak und Techet Herr Nowak, und für die Frau Fürstin Schönburg, als Gutsbesitzerin von Enzesfeld, Herr F. Teiner gewählt, ohne daß sie gemäß §. 4, Abs. 4 der Gem. W. Ordg. eine Vollmacht vorgewiesen hätten. 3) Das Wahlprotokoll sei gegen die Vorschrift des §. 34 der Gem. W. Ordg. nicht von einem Mitgliede der Wahlkommission, sondern von einem Gemeindebeamten geführt worden. 4) In der Wahlliste kommen zwei Wahlberechtigte Namens Leopold Seitz vor; bei Verlesung der Stimmzettel sei dieser Name oft genannt worden ohne Angabe, ob Leopold Seitz senior oder junior der Gewählte sei, wodurch §. 37, Alinea 3 der Gem. W. Ordg. verletzt worden sei. 5) Außer den vom Gemeindevorsteher nach §. 28 der Gem. W. Ordg. zugezogenen vier Vertrauensmännern, nemlich: Michael Eßbüchl, Gallus Lörbl, Dr. Karl Kreiner und Johann Stolitzka, hätte bei der Wahlkommission als fünfter noch Herr Franz Nowak fungirt, welcher sich in die Amtshandlungen der Wahlkommission eingemischt, Stimmzettel abgenommen, Vollmachten begutachtet und ohne Befragung oder Beachtung der anderen Kommissionsmitglieder solche Vollmachten als ungiltig erklärt habe, wogegen der anwesende l. f. Kommissär nicht eingeschritten sei. Hiedurch sei §. 28 der Gem. W. Ordg. verletzt worden.

Zunächst wird bemerkt, daß auf das von der Gemeinde Leobersdorf beigebrachte Protokoll, welchem zufolge mehrere als Unterzeichner der der Beschwerde beiliegenden Vertretungsvollmacht erscheinende Wähler die Unterzeichnung der Beschwerde oder ihre Kenntniß von derselben in Abrede stellten, deshalb nicht näher eingegangen wurde, weil durch diese Erklärungen der Anspruch der anderen Beschwerdeführer auf Prüfung der Angelegenheit durch den V. G. Hof nicht beirrt werden konnte.

Die Zurückweisung der Beschwerde beruht auf folgenden Gründen.

Zu 1. Die k. k. nieder-österr. Statthalterei ist auf eine Erhebung, ob die Frauen Anna Hurz und Anna Lippert berechtigt waren, ihr Wahlrecht durch andere Bevollmächtigte, als ihre Ehegatten auszuüben, deshalb nicht

eingegangen, weil diese beiden Stimmen auf das Wahlergebniß keinen entscheidenden Einfluß geübt haben. Diese Behauptung findet in den dem V. G. Hofe vorgelegenen Wahlakten ihre volle Bestätigung und konnte auch bei der mündlichen Verhandlung von Seite der Beschwerdeführer nicht bestritten werden. Das Stimmenverhältniß ist bezüglich des III. Wahlkörpers, in welchem die Stimme für Anna Hurz abgegeben wurde, in der den Beschwerdeführern mitgetheilten Gegenschrift der Statthalterei in voller Uebereinstimmung mit den Wahlakten dargestellt.

Bezüglich der Wahl der Ausschußmänner des II. Wahlkörpers, in welchem Anna Lippert gewählt hat, ist die in jener Gegenschrift sowie im Wahlprotokolle enthaltene Berechnung zwar dahin zu berichtigen, daß laut des Wahlprotokolles vier Stimmzettel nach §. 37, Abs. 3 der Gem. W. Ordg. ungiltig erklärt worden und daher bei Berechnung der absoluten Majorität von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmzettel (32) abzuziehen sind, wodurch jedoch das Ergebniß im Wesentlichen nicht geändert wird. Denn nach Abrechnung dieser ungiltigen Stimmen, sowie der Stimme der Anna Lippert, blieben 27 giltige Stimmen übrig, von welchen die absolute Majorität 14 betrug. — Da nun der Ausschußmann, auf welchen sich die geringste Anzahl Stimmen vereinigt hatte, nemlich Johann Stolitzka noch immer 17 Stimmen erhalten hat, so erscheint derselbe auch ohne die Stimme der Anna Lippert, falls ihm diese zugefallen wäre, mit 16 Stimmen, also mit absoluter Majorität gewählt.

Die Angaben der Statthalterei bezüglich der Wahl der Ersatzmänner stimmen mit den Wahlakten überein.

Die hieraus von der Statthalterei gezogene Folgerung, daß durch die Annahme der Stimmen für Anna Hurz und Anna Lippert, auch wenn diese als ungiltig zu betrachten wären, Niemand in seinen Rechten verletzt worden sei und daß daher nach §. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 die Grundlage zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe fehle, wurde von Seite dieses Gerichtshofes als vollkommen begründet anerkannt.

Zu 2. Dasselbe gilt von dem zweiten Beschwerdepunkte, betreffend die von Franz Nowak für die Firma Nowak und Techet und die von F. Teiner für die Gutsinhabung von Enzesfeld abgegebenen Stimmen, weil das Wahlergebniß durch die Ausscheidung dieser Stimmen keine Aenderung erfahren hätte. — Der V. G. Hof hat deshalb keine Veranlassung, in die Erörterung der Fragen nach der gesetzlichen Giltigkeit der abgegebenen Stimmen einzugehen.

Zu 3. Die behauptete Verletzung des §. 34 der Gem. W. Ordg. fand der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen, weil im Hinblicke auf die in der Beschwerde nicht angefochtene Richtigkeit des Inhaltes dieses Protokolls der Thatbestand einer Rechtsverletzung im Sinne des §. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875 nicht weiter als vorhanden angenommen werden konnte.

Zu 4. Dieser Beschwerdegrund ist vom Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung zurückgezogen worden.

Zu 5. Die Behauptungen der Beschwerde, welche sich auf die angeblich unberechtigte Theilnahme des Franz Nowak an der Wahlkommission beziehen, finden durch das Wahlprotokoll ihre Widerlegung. Denn dasselbe ergibt, daß am ersten Wahltage, an welchem Nowak intervenirte,

außer ihm nur drei Vertrauensmänner fungirt haben; die Legalität seiner Intervention wird durch die Unterschrift des damaligen Bürgermeisters, welcher zur Berufung der erforderlichen Vertrauensmänner nach §. 28 der Gem. W. Ordg. unbedingt berechtigt war, bekräftigt; und es kann auf die Behauptungen der Beschwerde, daß Nowak einen ungebührlichen dominirenden Einfluß auf die Wahlhandlung geübt habe, angesichts der Anerkennung des ganzen Vorganges durch die Unterschriften sämmtlicher Kommissionsmitglieder keine Rücksicht genommen werden.

Hienach konnte in der angefochtenen Statth.-Entscheidung keine Gesetzwidrigkeit erkannt und mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 692.

Zur Frage, ob die Auslagen für Cultuserfordernisse, Schulen, Arme, Gewässer und Straßen in Tirol in das Präliminare der Ortsgemeinden oder in dasjenige der Fraktionen gehören.

Erkenntniß vom 7. Februar 1880, Z. 2292.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dominik Benedetti und Johann Baptist Canali Namens der Fraktion Castione-Loppio ca. tiroler Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 23. Mai 1879, Z. 5235, betreffend den Gemeindevoranschlag pro 1879 und abgesonderte Vermögensverwaltung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Treves, dann des Adv. Dr. Anton Haßlwanter als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Brentonico, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Ausscheidung der in das Präliminare der Ortsgemeinde Brentonico aufgenommenen Cultusauslagen betrifft, als gesetzwidrig aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als ungegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen jenen Theil der angefochtenen Entscheidung, welcher die verlangte Berichtigung des Gemeindevoranschlages pro 1879 verweigert und für die Zukunft eine abgesonderte Verwaltung für die Fraktion Castione-Loppio versagt; die Beschwerde behauptet, indem sie sich auf die §§. 65 u. 74 der Gem. Ordg. in ihrem Zusammenhalte stützt, vorliegenden Falles können die einzelnen Fraktionen nur mit Zuschlägen für allgemeine Gemeindeauslagen, das sind solche, welche allen Fraktionen gleichen Nutzen bringen, dann für die eigenen Fraktionsauslagen belastet werden. — Nun sei aber die Fraktion Castione-Loppio laut des Voranschlages pro 1879 mit vielen Ausgaben für Cultuserfordernisse beschwert, welche weder zu den allgemeinen Auslagen, noch zu den speciellen Auslagen der nach Mori zugepfarrten Fraktion Castione-Loppio gehören; ebenso sei die Fraktion Castione-Loppio beschwert durch die kumulative Aufrechnung der Kosten für Schullehrer und Lokalitäten, während doch Schulen für einzelne Fraktionen bestehen; endlich seien auch kumulativ auf-

für den Pfarrer in Brentonico	997	fl.	56	kr.
" " Frühmesser	53	"	—	"
" " Fastenprediger	52	"	50	"
" " Sakristan	52	"	50	"
" Wachs	100	"	—	"
" das Legat St. Nikolaus	105	"	—	"
" die Sommermesse St. Giacomo	63	"	—	"
" den Rektor in Prada	88	"	48	"
" " " " Cornè	28	"	87½	"
zusammen	1540	fl.	91½	kr.

eine Auslage der Ortsgemeinde bilde, mit den erwähnten Entscheidungen der Jahre 1867 und 1873 gar nicht erkannt wurde. — In beiden Fällen handelte es sich um die Auslagen für den Frühmesser in Saccone und wurde damals von anderen Personen, als den dermaligen Beschwerdeführern deshalb rekurrirt, weil die Rekurrenten, obwohl zu anderen Seelsorgen gehörig, als Grundbesitzer in Saccone zu den Erhaltungskosten für den Frühmesser in Saccone herangezogen wurden. — Die Einwendung des Landesausschusses, daß der Gegenstand der heutigen Beschwerde durch seine Entscheidungen der Jahre 1867 und 1873 eine res judicata geworden, ist daher nicht stichhältig und war deshalb auch hinsichtlich dieses Punktes vom V. G. Hofe zu erkennen.

Nun obliegen aber nach §. 35, Abs: 2 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den Pfarrgemeinden, deren Begriff im 1. Abs. dieses Paragrafen festgestellt ist und es ist, insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebot stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, nach §. 36 des angeführten Ges. zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben. — Es war daher die Aufnahme der oben angegebenen Kultusauslagen in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde Brentonico pro 1879, durch welche auch die Beschwerdeführer getroffen werden, obwohl sie unbestrittenermaßen einer anderen Pfarrgemeinde angehören und die Weigerung des Landesausschusses, in diesem Punkte auf die von den Beschwerdeführern verlangte Berichtigung des Gemeindevoranschlages einzugehen, vorliegenden Falles, wo der Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels nicht nachgewiesen, ja gar nicht behauptet wurde, der angeführten Gesetzesbestimmung nicht entsprechend.

Was endlich die Forderung der Beschwerdeführer wegen abgesonderter Verwaltung der Fraktion Castione-Loppio auf Grund des §. 65 der Gem. Ordg. betrifft, so kann das Verlangen gemäß dem klaren Inhalte dieses Paragrafen, letztes Alinea nicht weiter gehen, als daß die Erträgnisse getrennter Vermögenheiten bestehender Fraktionen und deren abgesonderte Bedürfnisse in den Voranschlägen und Rechnungen ersichtlich gemacht werden. — Dies ist gelegentlich des Gemeindevoranschlages pro 1879 auch thatsächlich geschehen; es liegen demselben die Voranschläge der einzelnen Fraktionen bei, darunter auch jener der Fraktion (regola) Castione-Loppio, worin sowohl deren Separateinkünfte, als auch deren abgesonderte Bedürfnisse ersichtlich gemacht sind. Dasselbe hat selbstverständlich auch hinsichtlich

der Rechnungen stattzufinden. Auch hat die Fraktion Castione-Loppio nach Analogie des §. 69 und in sinngemäßer Anwendung der §§. 65 letztes Alinea und 74 das Recht zu fordern, daß die Erträgnisse ihrer Vermögenheiten für ihre abgesonderten Bedürfnisse und für den auf sie entfallenden Theil der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet, daß nur der unbedeckt bleibende Rest durch Steuerzuschläge in der Fraktion hereingebracht, daß folglich in dem Maße, als der die Fraktion treffende Beitrag zu den Auslagen der Gesammtgemeinde in den Einkünften ihres Vermögens Deckung findet, das Ausmaß der Gemeindezuschläge für Castione-Loppio herabgemindert werde. — Eine andere Trennung in der Verwaltung ist im Gesetze nicht begründet und war daher die vom Landesausschusse abgelehnte weitergehende Absonderung nicht ungesetzlich.

Nach dem Vorausgesagten mußte die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, insoferne sie die Ausscheidung der in das Ortsgemeindepräliminare aufgenommenen Auslagen für Cultuserfordernisse ablehnte, als gesetzwidrig nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875 aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 693.

Rechtssatz wie in Nr. 24, Absatz 2 und 61.

Erkenntniß vom 10. Februar 1880, Z. 266.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Neumann in Reichenberg ca. Finanz-Min. wegen dessen Entscheidung vom 25. Juli 1879, Z. 19878, in Betreff der Vorschreibung einer 3percentigen Uebertragungsgebühr für eine zur Wilhelm Bergmann'schen Verlassenschaft gehörig gewesene, von ihm im Executionswege erstandene Realität und Rückersatz des bezahlten Gebührentheilbetrages pr. 487 fl. 50 kr. sammt Zinsen und Nebengebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt." *)

Nr. 694.

Rechtssatz wie in Nr. 285.

Erkenntniß vom 10. Februar 1880, Z. 270.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Koberger, Holzhändlers in Nußdorf, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Juli 1879, Z. 12250, betreffend eine Wechselgebühr pr. 148 fl. 50 kr. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 24 u. 61 (Band I, Jahrgang 1876/77).

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe wird nicht auferlegt.“ *)

Nr. 695.

Berechnung des Bierdazes in Triest. — Ausmaß des Wiener Eimers.

Erkenntniß vom 10. Februar 1880, Z. 271.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Triest ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. Mai 1879, Z. 7242, betreffend die Bemessung des Bierdazes in Triest seit Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Großer, sowie des Adv. Dr. Moriz Pissl, als Vertreter der mitbetheiligten Brüder Reininghaus, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Die Stadtgemeinde Triest, welche die Verzehrungssteuer gegen ein an die Staatskasse zu entrichtendes Aversum, u. z. rücksichtlich der Getränke auf Grund eines vom k. k. Min. des Innern unterm 24. Oktober 1866, Z. 18133 genehmigten Regulativs dto. 15. November 1866, Z. 15660 einhebt, hat anläßlich der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes die in dem gedachten Regulativ enthaltenen Steuersätze auf die neue Steuereinheit umgerechnet und die nun geltenden Steuersätze mit der Magistratskundmachung vom 15. Oktober 1875, Z. 21097 bekannt gegeben. Nach dieser ihrer Umrechnung entfiel für das daselbst erzeugte und für das aus den übrigen Kronländern Oesterreichs nach Triest eingeführte Bier auf den Hektoliter ein Steuersatz von 8 fl. 20 kr., während früher zufolge der §§. 9, 12 u. 36 des cit. Regulativs ein solcher mit 4 fl. 63 kr. pr. Orna zu entrichten gewesen ist. Die Stadtgemeinde Triest ging bei dieser Umrechnung von der Ansicht aus, daß, nachdem die Orna zufolge §. 6 des Regulativs dem Wr. Eimer, dieser aber (à 40 Wr. Maß angenommen) nach Art. IV des Ges. vom 23. Juli 1871, R. G. B. ex 1872 Nr. 16 einem Hohlmaße von 0.56589 Hektoliter gleichkomme, der Steuersatz von 4 fl. 63 kr. pr. Eimer à 40 Wr. Maß, einem Satze von 8 fl. 20 kr. pr. Hektoliter entspreche.

Das k. k. Min. des Innern hat jedoch anläßlich eines verweigerten Rückersatzanspruches an Steuer für nach Triest eingeführtes Bier Seitens der Bräuhausbesitzer Brüder Reininghaus in Graz, im Rekurswege jene von der Kommune Triest vorgenommene Umrechnung, bezw. den von ihr aufgestellten Steuersatz von 8 fl. 20 kr. pr. Hektoliter Bier aus dem Grunde

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 285 (Band II, Jahrgang 1878).

für gesetzwidrig erkannt, weil bei dieser Umrechnung der Biereimer mit $42^1/_2$ Wr. Maß hätte angenommen und der Steuersatz für die Erzeugung und die Einfuhr von Bier aus anderen Kronländern mit 7 fl. 70 kr. pr. Hektoliter hätte festgesetzt werden sollen.

Die Stadtgemeinde Triest findet sich hiedurch in ihrem Rechte verletzt, u. z. zunächst deshalb, weil in dem bereits erwähnten Regulativ vom Jahre 1866, u. z. im §. 6 die Orna durch den Beisatz: „Emero „di Vienna“, dem Wr. Eimer gleichgestellt sei, es aber nicht wohl angenommen werden könne, daß im §. 9, welcher den Bierdaz bestimmt, eine andere Maßhältigkeit der Orna gemeint wurde, wie im §. 6 (welcher den Weindaz regelt), und hier zweifellos die Orna nur zu 40 Wr. Maß anzunehmen sei. Die Beschwerde findet einen weiteren Beleg hiefür in den §§. 23 u. 35 des Regulativs vom Jahre 1866, woselbst die halbe Orna 20 boccali, d. i. Wr. Maße, gleichgestellt werde. Endlich bestreitet die Beschwerde, daß in Folge des zwischen der Staatsverwaltung und der Stadtgemeinde Triest bestehenden Aversualverhältnisses die Besteuerungsgrundsätze rücksichtlich des Bieres, wie solche in den übrigen Kronländern bestehen, auf Triest irgendwie maßgebend sein könnten, da Triest diesfalls in dem Regulativ sein eigenes, von der Staatsverwaltung genehmigtes Statut besitze, welches, so lange das Aversualverhältniß bestehe, die allein maßgebende Norm bilde.

Der V. G. Hof konnte ungeachtet der eingehenden Erwägung der Beschwerdegründe die in Frage stehende, principielle Entscheidung des k. k. Min. des Innern nicht als gesetzwidrig ansehen. Mit der kais. Verordnung vom 13. Dezember 1856, R. G. B. ex 1857 Nr. 6 wurde im ganzen Küstenlande das nieder-österr. Maß und Gewicht als allein gesetzliches Maß erklärt. In Durchführung dieser a. h. Bestimmung haben die Min. des Innern und des Handels mit der Verordnung vom 6. Juni 1858, R. G. B. Nr. 93 die Patente und Vorschriften, welche die Eintheilung, Form und die Dimensionen der nieder.-österr. Maße und Gewichte vorzeichnen, in allen jenen Kronländern (wozu damals auch schon Triest und das übrige Küstenland gehörten), für welche zufolge kais. Verordnungen die nieder-österr. Maße und Gewichte zu gelten haben, in Wirksamkeit gesetzt und es wurde auf die gleichzeitig erlassene Instruktion für die Cimentirungsämter hingewiesen. Im §. 34 des zweiten Theiles dieser Instruktion wird aber ausdrücklich den Cimentirungsämtern aufgetragen, bei der Cimentirung von Eimergefäßen darauf zu achten, ob der Eimer ein Weineimer, welcher 40 Maß, oder ein Biereimer sein soll, welcher $42^1/_2$ Maß halten müsse. Es war daher von diesem Zeitpunkte (1858) auch im Küstenlande das Hohlmaß des Biereimers mit $42^1/_2$ Maß gesetzlich bestimmt und konnte hievon bei Erlassung des Regulativs vom Jahre 1866 für den Getränkedaz in Triest nicht abgesehen, mußte daher der Ausdruck „Orna“ im §. 9 des gedachten Regulativs nur mit dem Hohlmaße von $42^1/_2$ Wr. Maß verstanden werden.

Es ist allerdings der Umstand, daß in Gesetzen und anderen für die Bierbesteuerung in den österr. Kronländern bestehenden Normen (R. G. B. ex 1857 Nr. 163, §. 4 a; 1869 Nr. 49, Art. II u. s. w.) das Hohlmaß des Biereimers mit $42^1/_2$ Maß als Besteuerungsmaßstab angenommen ist, für Triest nicht von entscheidender Bedeutung, solange das Aversual-

verhältniß dauert und das hierauf basirende Regulativ für die Besteuerung der Getränke daselbst Geltung behält. Allein es handelt sich hier zunächst nicht um die Anwendbarkeit eines rücksichtlich der Bierbesteuerung in den übrigen Kronländern bestehenden Gesetzes auf die diesfällige Besteuerung in Triest, sondern um die Frage, ob eine für den öffentlichen Verkehr in Absicht auf Maß und Gewicht erlassene gesetzliche Norm in Triest auch ungeachtet des Aversualverhältnisses daselbst Geltung finden mußte. Die bejahende Beantwortung dieser Frage kann wohl keinem Zweifel unterliegen, insbesondere auch soweit es sich um die Bierbesteuerung handelt, weil im Regulativ vom Jahre 1866 keine Bestimmung enthalten ist, welche rücksichtlich der Bierbesteuerung im Stadtgebiete von Triest eine Ausnahme von der allgemein geltenden gesetzlichen Norm über das Hohlmaß des Biereimers aufgestellt hätte.

Die von der Beschwerde berufenen §§. 23 u. 35 des Regulativs beziehen sich auf den sogen. Zapfendaz (Dazio di educilio), der nach §. 19 diejenige Abgabe ist, welche für den Kleinverschleiß, d. i. den Verkauf unter 20 boccali oder einer halben Orna von weinhältigen und weingeisthältigen Getränken (liquidi vinosi e spiritosi) in Triest und dessen Territorium entrichtet werden muß. Daß unter diesen zwei Arten von Getränken das Bier nicht begriffen sei, geht sowohl aus dem §. 2, Abs. III, wie auch aus dem §. 22 hervor, woselbst erklärt ist, daß das Bier nur bei der Erzeugung und bei der Einfuhr nach Triest der Abgabe (§. 9) unterliege, in welcher zugleich der Zapfendaz enthalten sei. Jedenfalls können die Bestimmungen der §§. 23 u. 35, welche die Besteuerung des Klein- und Großverschleißes der dem Dazio di educilio unterliegenden Flüssigkeiten regeln, ob der verschiedenen, hiebei obwaltenden Gesichtspunkte nicht maßgebend für die Entscheidung der Frage sein, ob der Besteuerung des Bieres bei dessen Erzeugung und Einfuhr in Triest der Biereimer mit 40 oder 42½ Maß zu Grunde zu legen sei.

War nun das Hohlmaß von 42½ Wr. Maß auch für Triest das gesetzliche, so mußte Seitens der dortigen Stadtgemeinde auch nur dieses Hohlmaß anläßlich der Umrechnung der Steuer- (Daz-) Sätze bei Einführung des metrischen Maßes zu Grunde gelegt werden. Dies ergibt sich aus dem Ges. vom 31. März 1875, R. G. B. Nr. 62, welches als ein allgemein verbindliches erlassen worden ist und gemäß §. 3 des Ges. vom 10. Juni 1869, R. G. B. Nr. 113 auch für Triest volle Anwendung zu finden hatte.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 696.

Einfluß des Gesetzes vom 19. Dezember 1875, L. G. B. für Böhmen Nr. 86 auf die vor Wirksamkeit desselben bewilligten Personalzulagen der Lehrer.

Erkenntniß vom 11. Februar 1880, Z. 109.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Kříž und Genossen, Lehrer in Pilsen, ca. Min. für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 9. Juni 1879, Z. 4221, betreffend den Anspruch dieser Lehrer auf Fortbezug der ihnen vormals bewilligten Personalzulagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Krofta, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Beschwerdeführer von dem Zeitpunkte der Anweisung der durch das Ges. vom 19. Dezember 1875, L. G. B. für Böhmen Nr. 86 neu sistemisirten Bezüge nicht berechtigt sind, die ihnen seiner Zeit vom k. k. Bezirksschulrathe Pilsen „in Würdigung der abnormen, daselbst herrschenden „Theuerungsverhältnisse" bewilligten Personalzulagen jährlicher 100 fl. ö. W. anzusprechen.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und meinen, daß ihnen diese Personalzulagen auch fortan und neben dem durch das obcit. Gesetz sistemisirten Jahresgehalte gebühren, weil sie dieselben „auf Grund des §. 29 des Ges. vom 21. Jänner 1870, L. G. „B. Nr. 14 als Entschädigung für ihre Zulagen an Holz, bezw. an Holz„relutum genossen haben".

Es ist nun vor Allem zu konstatiren, daß die Behauptung der Beschwerde, die fragliche Zulage sei eine Entschädigung für den den Lehrern seinerzeit zugestandenen Bezug an Holz gewesen, weder mit den Beschwerdeausführungen selbst, noch auch mit den Administrativakten im Einklange steht, weil ja dieselbe den Lehrern selbstständig, in Würdigung der Theuerungsverhältnisse votirt worden ist und weil bezüglich des Holzbezuges, resp. Holzrelutums der Bezirksschulrath bereits am 9. Dezember 1870 den Beschluß faßte, „daß die Lehrer im Sinne der neuen Gesetze bei der bewirkten Ver„besserung ihrer materiellen Lage auf das früher bezogene Holzrelutum von „je 20 fl. keinen Anspruch zu erheben berechtigt sind." Die Zulage hatte demnach nur die Bestimmung, die materielle Lage der Lehrer, die durch den sistemmäßigen Gehalt nicht hinreichend gesichert schien, zu verbessern, sie war ein Bezug der bedachten Lehrer neben dem Gehalte und zur Ergänzung desselben, ohne Voraussetzung besonderer individueller Verdienste.

Durch das zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen erflossene Ges. vom 19. Dezember 1875 wurde nun das Diensteinkommen der Lehrer neu

regulirt. — Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes sollen fortan die Einzelnen nur auf jene Bezüge gesetzlichen Anspruch haben, welche durch dieses Gesetz festgestellt werden (§. 82), dergestalt jedoch, daß durch dieses Gesetz „kein Mitglied des Lehrstandes eine Verminderung seiner sistem„mäßigen derzeitigen Bezüge erleiden darf" (§. 79).

Auf den Fortbezug der Personalzulage oder richtiger auf eine Ergänzung der für die Schulgemeinde Pilsen in Ausführung des obcit. Gesetzes neusistemisirten Bezüge hätten demnach die Beschwerdeführer nur dann und nur insoweit Anspruch, als sie zu erweisen vermöchten, daß das ihnen im Sinne des zweiten Abschnittes des Ges. vom 19. Dezember 1875 gebührende Diensteinkommen geringer sei, als ihre sistemmäßigen derzeitigen — d. i. bis zur Wirksamkeit des ebenberufenen Gesetzes zugestandenen — Bezüge. — Daß durch die Einziehung der Personalzulage dies eingetreten wäre, haben die Beschwerdeführer nicht einmal behauptet, geschweige denn erwiesen.

An der vollen Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung kann umsoweniger gezweifelt werden, als die von den Beschwerdeführern reklamirte Personalzulage offenbar auch nicht unter jene Einnahmen subsummirt werden kann, welche nach §. 25 des Ges. „von dem Jahresgehalte nicht in „Abzug gebracht", also neben dem durch das Gesetz fixirten (höheren) Diensteinkommen fortbezogen werden dürfen. Ja eine Vergleichung dieses Paragrafen mit dem analogen, von den Beschwerdeführern cit. §. 29 des vorbestandenen Ges. vom 21. Jänner 1870 ergibt, daß der Gesetzgeber eben derlei Einkommen, wie die in Rede stehende Zulage durch die verfügte Gehaltsaufbesserung ersetzen wollte. Denn während der §. 29 neben dem Einkommen aus erlaubten Nebenbeschäftigungen, dem Miethwerthe der Dienstwohnung oder der Quartiergeldentschädigung, ferner neben Remunerationen noch Aushilfen, Zulagen u. dergl. als Einnahmen bezeichnet, welche neben dem vollen Gehalte bezogen, d. h. von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden dürfen, gedenkt der — überdies taxativ gefaßte §. 25 nur der erstgenannten Einnahmen, nicht aber auch der Zulagen und Aushilfen.

Die Beschwerdeführer haben demnach weder aus dem allgemeinen Titel des §. 79, noch aus dem besonderen des §. 25 des Ges. vom 19. Dezember 1875 einen begründeten Anspruch auf den Fortbezug der Zulage von 100 fl.

Was die bei der mündlichen Verhandlung von dem Beschwerdeführer aufgestellte Behauptung anlangt, daß der deutsche Text des §. 79 des Ges. vom 19. Dezember 1875 mit dem böhmischen nicht übereinstimme, indem der Ausdruck „přijmy jemu nyni platně nalezejici" das Einkommen der Lehrer, nicht aber den sistemmäßigen Gehalt derselben bezeichne, so vermochte der V. G. Hof eine Incongruenz beider Texte nicht zu finden, indem einerseits auch der deutsche Text nicht vom „Gehalte", sondern von „Bezügen" spricht und der Ausdruck „přijem", wie der §. 21 u. a. des Gesetzes darthut, vom Gesetzgeber zur Bezeichnung des Begriffes „Bezug" gebraucht wird.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 697.

Die Sicherstellung des evangelischen Religionsunterrichtes an dem Mariahilfer Kommunal-, Real- und Ober-Gymnasium in Wien liegt der Kommune Wien ob und sind die Kosten dafür, als zum Aufwande der Schule gehörend, von der Kommune zu bestreiten (§§. 4, 5 u. 6 des Ges. vom 20. Juni 1872, R. G. B. Nr. 86).

Erkenntniß vom 12. Februar 1880, Z. 30.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Kommune Wien ca. Min. für Cultus und Unterricht aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 7. Juli 1879, Z. 7571, betreffend die Bestreitung der Kosten für den evangelischen Religionsunterricht am Mariahilfer Kommunal-, Real- und Obergymnasium in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky jun., des k. k. Min.-Sekr. Dr. Ritter v. Spaun, dann des Adv. Dr. Viktor Capesius in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Schulvorstandes der gemeinschaftlichen evangelischen Schulen Wiens, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

In Bezug auf die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für dieselben, besteht das im R. G. B. vom Jahre 1872 unter Nr. 86 kundgemachte Ges. vom 20. Juni 1872. Auf dieses Gesetz, welches in Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde als ein Specialgesetz anzusehen ist, hatte, da es durch kein späteres Gesetz aufgehoben oder abgeändert wurde, der V. G. Hof sein Erkenntniß zu gründen.

Dabei war auf die Frage, ob durch dieses Specialgesetz frühere Gesetze, speciell das Staatsgrundges. vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, Art. 17, Alinea 4 abgeändert werden konnten oder nicht, nicht einzugehen, da dem V. G. Hofe die Prüfung der Giltigkeit des Ges. vom Jahre 1872 als eines gehörig kundgemachten Ges. gemäß Art. 7 des Ges. vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 144 und §. 8 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 nicht zusteht und es hatte der V. G. Hof nach allgemeinen Auslegungsregeln dem Ges. vom Jahre 1872 in seiner Anwendung auf den vorliegenden Fall, jenen Verstand beizulegen, welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte dieses Gesetzes selbst in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet und wäre auf andere verwandte Gesetze nur dann Rücksicht zu nehmen gewesen, wenn der Rechtsfall nach dem erwähnten Specialges. vom Jahre 1872 nicht zu entscheiden gewesen wäre.

Diese Eventualität trat hier jedoch nicht ein; denn wenn auch der §. 4 des Ges. vom Jahre 1872 über die einen Beschwerdepunkt bildende Frage, wem die Sicherstellung des evangelischen Religionsunterrichtes an der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Gemeinde-Mittelschule in Mariahilf obliegt, eine nähere Bestimmung nicht trifft, so ist doch die Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich dieses Punktes aus §. 6 des Ges. vom Jahre

1872 deutlich zu entnehmen. Dieser Paragraf ordnet nemlich an, daß rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen — und um eine solche handelt es sich vorliegenden Falles im Sinne der §§. 4 u. 5 — sowie des hiebei einzuhaltenden Vorganges dieselben Vorschriften zu gelten haben, welche für die weltlichen Dienstesstellen der betreffenden Schulen bestehen. Hinsichtlich dieser letzteren kommt im vorliegenden Falle, wo es sich um eine von der Kommune Wien errichtete und erhaltene Privatschule handelt, das Recht der Besetzung und die Pflicht der Bestellung im Sinne des Ges. vom 27. Juni 1850, R. G. B. Nr. 309 der Kommune Wien zu; sie hat sich hierüber bei der Landesschulbehörde, die gemäß §. 35, Punkt 2 des Schulaufsichtsges. für Niederösterreich vom 12. Oktober 1870 die gesetzliche Befähigung der bestellten Lehrkräfte zu prüfen hat, auszuweisen. In analoger Weise hat gemäß §. 6 des Ges. vom Jahre 1872 die Kommune Wien den evangelischen Religionsunterricht an ihrer Mittelschule in Mariahilf sicherzustellen, sobald — was vorliegenden Falles unbestritten — die gesetzlichen Voraussetzungen des §. 4 gegeben sind.

Was die Kosten dieses Unterrichts, worauf sich der weitere Beschwerdepunkt bezieht, betrifft, so gehören dieselben nach §. 5 des Ges. vom Jahre 1872, insoferne weder dieselben aus den Religions- oder Cultusfonden bestritten werden, noch zur Deckung desselben an einzelnen Schulen eigene Fonde oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, zu dem Aufwande der betreffenden Schulen. Der §. 5 knüpft die Bestimmung, daß diese Kosten zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören, nur an die Voraussetzung der Thatsache, daß sie nicht aus den Religions- oder Cultusfonden bestritten werden und daß nicht besondere Fonde hiefür oder Verpflichtungen hiezu bei einzelnen Schulen bestehen. — Es kann daher aus dieser Gesetzesbestimmung nicht die Folgerung abgeleitet werden, daß in erster Linie die Religions- und Cultusfonde, auch ohne eine specielle Widmung oder Gestattung, diese Kosten zu bestreiten verpflichtet seien. — Es war daher auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Behörden vorhanden, vorerst zu erheben, ob diese Kosten aus den Religions- oder Cultusfonden bestritten werden könnten oder nicht und genügte die unbestrittene Thatsache, daß sie nicht aus solchen Fonden ihre Deckung erhalten. — Der Bestand eines zu ihrer Bestreitung bei der Mariahilfer Kommunal-Mittelschule vorhandenen eigenen Fondes oder einer bezüglich dieser Schule speciell bestehenden Verpflichtung einzelner Personen oder Korporationen ist aber im Administrativverfahren von keiner Seite auch nur behauptet worden. — Sonach gehören die Kosten für den evangelischen Religionsunterricht an dieser Schule zu dem Aufwande derselben und sind somit von jenem zu bestreiten, der die Erhaltung dieser Schule im Allgemeinen übernahm, d. i. im Sinne des Ges. vom 27. Juni 1850, die Kommune Wien, um deren Privatschule es sich handelt.

Es konnte sohin ein von der Beschwerde eingewendeter Mangel des Verfahrens wegen Unterlassung einer Erhebung in der Richtung, ob die Kosten aus den Religions- oder Cultusfonden oder aus zur Deckung derselben bei der betreffenden Schule bestehenden eigenen Fonden bestritten werden können, nicht gefunden und in dem Ausspruche, daß die Kommune Wien an ihrer Mittelschule in Mariahilf den evangelischen Religionsunter-

richt ohne Regreß an die evangelische Kirchengemeinde sicherzustellen habe, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte daher die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875 abgewiesen werden.

Was die vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung angebrachte Einwendung betrifft, es sei nicht erhoben worden, ob am in Rede stehenden Gymnasium die im §. 4 des Ges. vom Jahre 1872 geforderte Anzahl von Schülern einer und derselben Konfession des evangelischen Glaubensbekenntnisses (der helvetischen oder der Augsburger Konfession) vorhanden und daß auch deshalb das Verfahren ein mangelhaftes sei, so ist zu bemerken, daß der vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht angenommene Thatbestand, es sei die gesetzliche Zahl Schüler vorhanden, weder in der Administrativverhandlung, noch in der beim V. G. Hofe überreichten Beschwerde bestritten worden ist. — Der V. G. Hof hatte daher diesen Thatbestand seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen, da sich in den Akten kein Anhaltspunkt findet, um diesen Thatbestand als einen aktenwidrigen, oder der Ergänzung bedürftigen zu erkennen; auch die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Belege haben seine Richtigkeit nicht bezweifeln lassen. — Es konnte daher auf diesen erst bei der ö. m. Verhandlung, also lange nach Ablauf der nach §. 14 des Ges. vom 22. Oktober 1875 zur Beschwerde offen stehenden Frist angebrachten Beschwerdepunkt vom V. G. Hofe gemäß §. 5, Punkt 1 dieses Ges. keine Rücksicht genommen werden.

Nr. 698.

Inkompetenz des Landesausschusses in Tirol zur Entscheidung von durch einen Vertrag über die Art und Weise der Benützung des Gemeindevermögens begründeten Rechtsverhältnissen und Schadenersatzansprüchen.

Erkenntniß vom 13. Februar 1880, Z. 93.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Spormaggiore ca. tirol. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 5. September 1879, Z. 10486, betreffend die Verpachtung der Weide auf der Alpe Spora, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht gegründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Gemeinde Spormaggiore die Entfernung des fremden Viehes von der Alpe Spora aufgetragen und ihr der Ersatz des im Nichtvereinbarungsfalle vom Landesausschusse festzustellenden Schadens an die Gemeinde Cavedago auferlegt wurde, stützt sich ausschließlich auf die Theilungsurkunde vom 28. August 1712, bezw. auf die von der Grasnutzung dieser Alpe handelnden Bestimmung derselben.

Der Landesausschuß findet laut Gegenschrift seine Kompetenz deshalb

Sache der Bezirksbehörde, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen, ohne daß selbe hiebei an ein vorläufiges Einvernehmen mit dem Landesausschusse gebunden war, da jeder weitere Verzug in Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel die rechtzeitige Ausführung der Regulirungsbauten gefährden konnte.

Wenn nun die politische Bezirksbehörde bei dem Umstande, als anderweitige Einkünfte, aus welchen der Rückstand in einer die Gemeinde weniger beschwerenden Weise hätte gedeckt werden können, nicht zur Verfügung standen, die Einbringung des Seitens der Steuergemeinde Engelsdorf aushaftenden Rückstandes mittelst Umlage auf die Steuerträger derselben nach Maßgabe der dort vorgeschriebenen direkten Steuern verfügte, so konnte dies Vorgehen umsoweniger als den in Steiermark bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend angesehen werden, als in Bezug auf Hereinbringung von Forderungen des steier. Landesfondes gegenüber von Gemeinden und Bezirken durch das Landesges. vom 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, ferners von Forderungen der Bezirksfonde gegenüber von Gemeinden durch das Landesges. vom 6. Juli 1876, Nr. 27, ein ähnliches Executivverfahren durch die l. f. Behörden zugelassen und festgesetzt worden ist.

Demzufolge hatten die Beschwerdeführer keinen Grund, sich zu beklagen, daß ihnen jener Betrag abgefordert wurde, welcher verhältnißmäßig auf die ihnen in der Steuergemeinde vorgeschriebene direkte Steuer entfällt und es kommt auch nicht darauf an, ob ihren Liegenschaften die Murregulirung im erheblichen Grade zum Nutzen gereicht oder nicht, da die Maßregel, durch welche sie sich in ihrem Rechte für verletzt erachten, nicht in Anwendung des vorletzten Abs. des §. 1 des Murregulirungs- und des §. 46 des steier. Waff. Ges., sondern in Vollstreckung des an die Gemeinde gerichteten Zahlungsauftrages durchgeführt worden ist.

Bei diesen Umständen mußte die Beschwerde als nicht gegründet abgewiesen werden.

Nr. 700.

Ob die dem Hausbesorger von den Miethern zu zahlende Gebühr für Stiegenreinigung als Theil des steuerbaren Miethzinses zu betrachten sei?

Erkenntniß vom 17. Februar 1880, Z. 313.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Freund ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Fin.-Landesdirektion vom 30. Juli 1879, Z. 23928, betreffend die Einbeziehung einer Stiegenreinigungsgebühr in den zu besteuernden Wohnzins seines Wiener Hauses C.-Nr. 206 in der Roßau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Langstein, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

In dem Zinsertragsbekenntnisse, welches der Beschwerdeführer als Eigenthümer des Hauses Nr. 206 (alt) in der Roßau für das Verwaltungsjahr 1879 der Steuerbehörde überreichte, kommt die Bemerkung vor: „Der Hausbesorger empfängt an Stiegenreinigungsgebühr von sämmtlichen Parteien 1 fl. 50 kr. pr. Quartal. — Die Steuerbehörde hat diese Entlohnung, welche für sämmtliche 24 Parteien des Hauses im Jahre auf 144 fl. sich beziffert, als einen Theil des Miethzinses angesehen und mit dem letzteren der Hauszinssteuer unterzogen.

Der Beschwerdeführer hingegen behauptet, daß die Sorge für die Reinhaltung der Stiegen keineswegs — wie die Steuerbehörden annehmen — im Sinne des §. 1096 a. b. G. B. dem Hauseigenthümer obliege, weil der Begriff der Brauchbarkeit nicht jenen der Reinlichkeit in sich schließe, der Vermiether aber nur verpflichtet sei, das Bestandstück auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zu erhalten. Die Bedingung der Geldentlohnung an den Hausbesorger, welche die Miethparteien des fraglichen Hauses einzugehen hatten, sei nur eine Maßregel der Zweckmäßigkeit, um Streitigkeiten zwischen den Parteien fernzuhalten, welche erfahrungsgemäß dann eintreten, wenn die Stiegenreinigung von den Parteien selbst zu besorgen ist.

Der V. G. Hof vermochte im gegenwärtigen Falle bei dem gegebenen Thatbestande die Anschauung der Steuerbehörden nicht zu theilen, u. z. wesentlich aus zwei Gründen:

1. Hatten die Miethparteien die gedachte Geldleistung nicht an den Hauseigenthümer (Vermiether), sondern dem Hausbesorger, u. z. für eine Arbeit zu entrichten, die weniger der Erhaltung des Hauses, als vielmehr der Herstellung einer der örtlichen Kulturstufe angemessenen Beschaffenheit von solchen Bestandtheilen des Hauses dient, welche der gemeinsamen Benützung seiner Bewohner überlassen sind. Es ist allerdings richtig, daß die Miethparteien nicht ex lege zu derlei Leistungen verpflichtet sind. Allein sowie dieselben in Folge der ortsüblichen Hausordnungen die möglicherweise mit Geldauslagen verbundene Beobachtung gewisser Rücksichten sich auferlegen müssen, von welchen die Erhaltung eines anständigen und reinlichen Zustandes im Hause abhängt, ohne daß es zulässig erscheint, in solchen Auslagen ein den Ertrag des Hauses, welcher Gegenstand der Besteuerung ist, erhöhendes Entgelt zu erblicken, ebensowenig kann die aus denselben Rücksichten entspringende angemessene Entlohnung des Hausbesorgers für die Reinigung von Stiegen und Gängen als eine Ertragserhöhung für den Vermiether angesehen werden.

2. Fand der V. G. Hof in der Höhe der fraglichen Entlohnung keinen Anlaß, die Vermuthung zu schöpfen, daß in der bedungenen Stiegenreinigungsgebühr etwas anderes oder mehr enthalten sei, als die ortsübliche Vergütung der bezüglichen Arbeiten.

Aus diesen Motiven mußte sich der V. G. Hof veranlaßt finden, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 701.

Berücksichtigung von Betriebsauslagen bei der Einkommensteuer I. Klasse.

Erkenntniß vom 17. Februar 1880, Z. 314.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der österr. Hagelversicherungsgesellschaft in Liquidation ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Fin.-Landesdirektion vom 24. August 1879, Z. 21111, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1876, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Schmidt, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie den Betrag von 25.079 fl. 99 kr. an Organisationskosten bei der Bemessung der Einkommensteuer nicht als Betriebsauslage des Jahres 1875 anerkannte, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und in diesem Punkte die Sache an die k. k. niederösterr. Finanz-Landesdirektion zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung zurückgeleitet. — In den übrigen Punkten wird die Beschwerde als gesetzlich nicht gegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der österr. Hagelversicherungsanstalt in Liquidation wurden bei Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1876 folgende Ausgabsposten als bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens des Jahres 1875 nicht abzugsfähig erklärt: I. an sogen. Organisationskosten 25.079 fl. 99 kr., II. für Inventarsnachschaffungen 9855 fl. 8 kr., III. an Inventarsabschreibung 5802 fl. 16 kr.

Die Nichtpassirung dieser drei Posten als Betriebsauslagen wird von der Beschwerde angefochten.

Ad I. Die Organisationskosten seien nichts anderes als Auslagen für Inspektions- und Organisationsreisen. Die Gesellschaft habe nemlich (wie auch aus dem vorliegenden Rechenschaftsberichte ihres Verwaltungsrathes für das Jahr 1875 hervorgeht), ein ausgedehntes Netz von Agenturen (in der österr.-ungar. Monarchie und in Deutschland) aufgestellt. Dieses bedinge hohe Reiseauslagen, welche mit der Werbung von Agenten und deren Ueberwachung, Erwirkung von Concessionen u. s. w. verknüpft sind, aber als eine Kapitalsinvestition nicht betrachtet werden können.

Die nieder-österr. Fin.-Landesdirektion erblickt jedoch in den gedachten Organisationskosten solche Auslagen, welche durch die Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft hervorgerufen worden sind, daher nicht als speciell dem Betriebe des Jahres 1875 zur Last fallende Auslagen angesehen werden konnten, sondern eine aus dem Kapitale der Gesellschaft zu bestreitende Ausgabe darstellen.

Der V. G. Hof fand den Thatbestand, auf Grund dessen die Fin.-Landesdirektion den ganzen Betrag von 25.079 fl. 99 kr. als nicht passirbar erklärte, für mangelhaft. Denn der V. G. Hof ist der Anschauung, daß zwar jene in dem Betrage von 25.079 fl. 99 kr. enthaltene

Quote, welche sich als eine über das Jahr 1875 hinausreichende, durch Organisationen hervorgerufene Vermehrung der Vorräthe oder des in der Unternehmung ruhenden Kapitales darstellt, im Sinne des §. 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 aus dem Einkommen des erwähnten Jahres allerdings nicht auszuscheiden war; daß hingegen Auslagen und insbesondere Reisekosten, welche behufs der Inspicirung bereits vor oder in dem Jahre 1875 bestandener auswärtiger Agenturen aufgewendet wurden, Betriebsausgaben sind und als solche bei der Steuerbemessung zu passiren waren, insoweit es sich um Reisekosten handelt, welche auf jenen Theil des Einkommens Bezug nehmen, der in den österr. Ländern der Monarchie zur Versteuerung gelangt.

Die Gesellschaft wäre allerdings verpflichtet gewesen, der Steuerbehörde auf Verlangen die zur Klarstellung dieses Verhältnisses erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu liefern. Allein die Steuerbehörde hatte sich in ihrer Aufforderung an die Gesellschaft vom 18. August 1876, Z. 8682 auf die Erhebung beschränkt, unter welcher Ausgabspost des Gewinn- und Verlustconto jene 25.079 fl. 99 kr. begriffen sind, von welchen Seite 10 des Rechenschaftsberichtes die Rede ist; und hiebei blieb es auch, obschon die Gesellschaft in ihrem Rekurse an die nieder-österr. Fin.-Landesdirektion anführte, daß es sich um Auslagen handle, welche ausschließlich aus Inspektions- und solchen Reisen entstanden sind, die zum Zwecke der Reorganisation eines Theiles des Agentennetzes nothwendig wurden. Der V. G. Hof sah sich daher veranlaßt, in diesem Punkte das administrative Verfahren für mangelhaft zu erklären und nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 vorzugehen.

Ad II. Belangend die nicht passirte Post von 9855 fl. 8 kr., betreffend Inventarsnachschaffungen, so behauptet die Beschwerde, daß diese Post nicht auf Neuanschaffung von Einrichtungsstücken, sondern von Drucksorten und Schildern für die vielen Agenturen verausgabt worden sei. — Im administrativen Wege hatte die Gesellschaft, als sie mit Erlaß der Steueradministration vom 18. August 1876, Z. 8682 ausdrücklich zur Angabe aufgefordert worden ist, ob es sich hier um Neuanschaffungen oder Ersatznachschaffungen für schadhaft gewordene Inventarsgegenstände handelt, mit ihrer Eingabe vom 28. August 1876 erwidert, daß die fragliche Post nur das pro 1875 neu angeschaffte Inventar betreffe und aus den laufenden Einnahmen des Jahres 1875 bestritten worden sei.

Der V. G. Hof mußte demnach auf Grundlage dieses Thatbestandes in der fraglichen Post ausschließlich eine Auslage zur Vermehrung des in der Unternehmung enthaltenen Kapitales erblicken, daher, da diese Post nicht als eine Betriebsauslage des Jahres 1875 anerkannt werden konnte, den Steuerbemessungsvorgang bezüglich dieses Punktes für gesetzlich begründet ansehen.

Ad III. Dasselbe ist auch bezüglich der Post von 5802 fl. 16 kr. für Abschreibung von den verschiedenen Inventarconti's der Fall. Denn diese Werthabschreibung trägt nicht den Charakter einer wirklichen, d. i. faktisch realisirten Betriebsauslage an sich, sondern wurde nur zu dem Zwecke vorgenommen, um mit dem abgeschriebenen Betrage aus den Einnahmen des Jahres 1875 zukünftige Auslagen decken zu können. — Diese Ausgabspost des Gewinn- und Verlustconto's ist daher auch schon

Nr. 701.

Berücksichtigung von Betriebsauslagen bei der Einkommensteuer I. Klasse.

Erkenntniß vom 17. Februar 1880, Z. 314.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der österr. Hagelversicherungsgesellschaft in Liquidation ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Fin.-Landesdirektion vom 24. August 1879, Z. 21111, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1876, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Schmidt, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie den Betrag von 25.079 fl. 99 kr. an Organisationskosten bei der Bemessung der Einkommensteuer nicht als Betriebsauslage des Jahres 1875 anerkannte, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und in diesem Punkte die Sache an die k. k. niederösterr. Finanz-Landesdirektion zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung zurückgeleitet. — In den übrigen Punkten wird die Beschwerde als gesetzlich nicht gegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der österr. Hagelversicherungsanstalt in Liquidation wurden bei Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1876 folgende Ausgabsposten als bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens des Jahres 1875 nicht abzugsfähig erklärt: I. an sogen. Organisationskosten 25.079 fl. 99 kr., II. für Inventarsnachschaffungen 9855 fl. 8 kr., III. an Inventarsabschreibung 5802 fl. 16 kr.

Die Nichtpassirung dieser drei Posten als Betriebsauslagen wird von der Beschwerde angefochten.

Ad I. Die Organisationskosten seien nichts anderes als Auslagen für Inspektions- und Organisationsreisen. Die Gesellschaft habe nemlich (wie auch aus dem vorliegenden Rechenschaftsberichte ihres Verwaltungsrathes für das Jahr 1875 hervorgeht), ein ausgedehntes Netz von Agenturen (in der österr.-ungar. Monarchie und in Deutschland) aufgestellt. Dieses bedinge hohe Reiseauslagen, welche mit der Werbung von Agenten und deren Ueberwachung, Erwirkung von Concessionen u. s. w. verknüpft sind, aber als eine Kapitalsinvestition nicht betrachtet werden können.

Die nieder-österr. Fin.-Landesdirektion erblickt jedoch in den gedachten Organisationskosten solche Auslagen, welche durch die Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft hervorgerufen worden sind, daher nicht als speciell dem Betriebe des Jahres 1875 zur Last fallende Auslagen angesehen werden konnten, sondern eine aus dem Kapitale der Gesellschaft zu bestreitende Ausgabe darstellen.

Der V. G. Hof fand den Thatbestand, auf Grund dessen die Fin.-Landesdirektion den ganzen Betrag von 25.079 fl. 99 kr. als nicht passirbar erklärte, für mangelhaft. Denn der V. G. Hof ist der Anschauung, daß zwar jene in dem Betrage von 25.079 fl. 99 kr. enthaltene

Quote, welche sich als eine über das Jahr 1875 hinausreichende, durch Organisationen hervorgerufene Vermehrung der Vorräthe oder des in der Unternehmung ruhenden Kapitales darstellt, im Sinne des §. 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 aus dem Einkommen des erwähnten Jahres allerdings nicht auszuscheiden war; daß hingegen Auslagen und insbesondere Reisekosten, welche behufs der Inspicirung bereits vor oder in dem Jahre 1875 bestandener auswärtiger Agenturen aufgewendet wurden, Betriebsausgaben sind und als solche bei der Steuerbemessung zu passiren waren, insoweit es sich um Reisekosten handelt, welche auf jenen Theil des Einkommens Bezug nehmen, der in den österr. Ländern der Monarchie zur Versteuerung gelangt.

Die Gesellschaft wäre allerdings verpflichtet gewesen, der Steuerbehörde auf Verlangen die zur Klarstellung dieses Verhältnisses erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu liefern. Allein die Steuerbehörde hatte sich in ihrer Aufforderung an die Gesellschaft vom 18. August 1876, Z. 8682 auf die Erhebung beschränkt, unter welcher Ausgabspost des Gewinn- und Verlustconto jene 25.079 fl. 99 kr. begriffen sind, von welchen Seite 10 des Rechenschaftsberichtes die Rede ist; und hiebei blieb es auch, obschon die Gesellschaft in ihrem Rekurse an die nieder-österr. Fin.-Landesdirektion anführte, daß es sich um Auslagen handle, welche ausschließlich aus Inspektions- und solchen Reisen entstanden sind, die zum Zwecke der Reorganisation eines Theiles des Agentennetzes nothwendig wurden. Der V. G. Hof sah sich daher veranlaßt, in diesem Punkte das administrative Verfahren für mangelhaft zu erklären und nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 vorzugehen.

Ad II. Belangend die nicht passirte Post von 9855 fl. 8 kr., betreffend Inventarsnachschaffungen, so behauptet die Beschwerde, daß diese Post nicht auf Neuanschaffung von Einrichtungsstücken, sondern von Drucksorten und Schildern für die vielen Agenturen verausgabt worden sei. — Im administrativen Wege hatte die Gesellschaft, als sie mit Erlaß der Steueradministration vom 18. August 1876, Z. 8682 ausdrücklich zur Angabe aufgefordert worden ist, ob es sich hier um Neuanschaffungen oder Ersatznachschaffungen für schadhaft gewordene Inventarsgegenstände handelt, mit ihrer Eingabe vom 28. August 1876 erwidert, daß die fragliche Post nur das pro 1875 neu angeschaffte Inventar betreffe und aus den laufenden Einnahmen des Jahres 1875 bestritten worden sei.

Der V. G. Hof mußte demnach auf Grundlage dieses Thatbestandes in der fraglichen Post ausschließlich eine Auslage zur Vermehrung des in der Unternehmung enthaltenen Kapitales erblicken, daher, da diese Post nicht als eine Betriebsauslage des Jahres 1875 anerkannt werden konnte, den Steuerbemessungsvorgang bezüglich dieses Punktes für gesetzlich begründet ansehen.

Ad III. Dasselbe ist auch bezüglich der Post von 5802 fl. 16 kr. für Abschreibung von den verschiedenen Inventarconti's der Fall. Denn diese Werthabschreibung trägt nicht den Charakter einer wirklichen, d. i. faktisch realisirten Betriebsauslage an sich, sondern wurde nur zu dem Zwecke vorgenommen, um mit dem abgeschriebenen Betrage aus den Einnahmen des Jahres 1875 zukünftige Auslagen decken zu können. — Diese Ausgabspost des Gewinn- und Verlustconto's ist daher auch schon

mit Rücksicht auf den letzterwähnten Umstand nicht geeignet, bei einer Steuerbemessung in Berücksichtigung zu kommen, welche für das Jahr 1876 auf Grund einer den Geschäftsbetrieb der drei vorangegangenen Jahre 1873, 1874 und 1875 umfassenden Periode stattzufinden hatte.

Die Beschwerde war demnach in den Punkten II und III abzuweisen.

Nr. 702.

Rechtssatz wie in Nr. 24, Abs. 2.

Erkenntniß vom 17. Februar 1880, Z. 298.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Karoline Heller ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. August 1879, Z. 23379, betreffend die verweigerte Bewilligung eines Nachlasses an der $3^1/_2$ percentigen Gebühr vom Kaufe der Hälfte des Hauses Nr. 782/II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt." *)

Nr. 703.

Die Anschaffungskosten für eine Fahrfeuerspritze, welche nicht nur in der Ortschaft, sondern allenthalben in der Ortsgemeinde von Nutzen sein kann, sind auf die direkten Steuern der ganzen Ortsgemeinde umzulegen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 18. Februar 1880, Z. 342.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Herrschaft Fulnek ca. mähr. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung vom 3. August 1879, Z. 18550, betreffend die Aufbringung der Kosten für die Anschaffung einer Feuerspritze in der Ortschaft Seitendorf durch Umlage auf sämmtliche in der ganzen Ortsgemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bizişte, des Dr. Adolf Promber, als Vertreters des mähr. Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Leopold Drößler, als Vertreters der mitbelangten Gemeinde Seitendorf, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird schuldig erkannt, dem belangten Landesausschusse und der Gemeinde Seitendorf die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe in den ermäßigten Beträgen von 65 fl. an den Ersteren und von 75 fl. an den Letzteren binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen."

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 24 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuß der Gemeinde Seitendorf in Mähren hat in der Sitzung am 6. April 1879 den Voranschlag für das Jahr 1879 festgestellt. Hiebei wurde das Begehren des bei der Sitzung anwesend gewesenen Vertreters der Herrschaft Fulnek, daß der im Voranschlage für die Anschaffung einer Feuerspritze eingestellte Betrag pr. 1000 fl. nach §. 74, Abs. 2 des Gem. Ges. für Mähren nur auf — von dem Hausbesitze, den Gewerbsunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner zu entrichtenden Steuern aufgetheilt werde, abgelehnt und die Auftheilung auch dieses Erfordernisses auf die sämmtlichen direkten Steuern beschlossen. Gegen diesen Gemeindebeschluß brachte die Herrschaftsverwaltung Fulnek die Berufung beim mähr. Landesausschusse ein und erneuerte das obige, bereits in der Sitzung des Gemeindeausschusses gestellte Begehren. Der mähr. Landesausschuß hat jedoch mit Entscheidung vom 3. August 1879, Z. 18550 dieser Berufung auf Grund der §§. 27 u. 48 der Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordg. für Mähren vom 5. April 1873, L. G. B. Nr. 35 keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung des Landesausschusses ist die vorliegende, beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde der Herrschaftsinhabung Fulnek gerichtet.

In Gemäßheit des §. 74 der für Mähren erlassenen Gem. Ordg. vom 15. März 1864, wornach die Auftheilung der Zuschläge zu den direkten Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen hat und wornach Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, nur auf jene direkten Steuern, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von dem im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden, aufgelegt werden können; ferner in Gemäßheit des damit in Uebereinstimmung befindlichen §. 48 der mähr. Feuerpolizeiordg. vom 5. April 1873, wornach die Kosten der für die ganze Ortsgemeinde dienenden Löschanstalten, von dieser, hingegen die Kösten für die nur von den einzelnen Ortschaften benützbaren Anstalten dieser Art, nur von den letzteren zu bestreiten sind, kommt es in der Entscheidung der vorliegenden Frage, ob die Anschaffungskosten für eine Feuerspritze auf sämmtliche direkte Steuern der Ortsgemeinde, oder nur auf die Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer der Ortschaft Seitendorf aufzutheilen sind, darauf an, ob diese Feuerspritze nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen könne, oder ob nicht vielmehr anzunehmen ist, daß dieses Löschgeräthe bei Feuersbrünsten in der Ortsgemeinde überhaupt, folglich auch außer der Ortschaft in Anwendung kommen werde.

Der Landesausschuß hat, wie sich aus seinen Ausführungen in der Gegenschrift und bei der mündlichen Verhandlung ergibt, letzteres als Thatbestand angenommen und es steht diese Annahme mit der Natur der Sache in vollkommenem Einklange; denn es ist wohl nicht zu verkennen, daß eine Fahrspritze zur Löschung eines Brandes nicht nur in der Ortschaft, sondern allenthalben in der Ortsgemeinde von Nutzen sein kann. Auf Grund dieser Annahme hatte daher auch der V. G. Hof zu erkennen und ergibt sich hieraus mit unabweislicher Consequenz, daß die Anschaffungskosten für die Feuerspritze, da sie durch Steuerzuschläge aufgebracht werden müssen,

auf die direkten Steuern der ganzen Ortsgemeinde umzulegen sind; daher in der in diesem Sinne erflossenen, von der beschwerdeführenden Domäne angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses keine Gesetzwidrigkeit gefunden werden konnte und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

In die bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachte Einwendung der Illegalität der Zuschläge wegen Mangels eines diesbezüglichen Landesgesetzes wurde nicht weiter eingegangen, weil dieser Beschwerdepunkt erst bei der mündlichen Verhandlung und nicht rechtzeitig in der Beschwerde nach §§. 14 u. 18 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 geltend gemacht worden ist.

Der Ausspruch hinsichtlich des Kostenersatzes gründet sich auf §. 40 des Reichsges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 704.

Anwendung des §. 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung für Cultuszwecke aus dem Titel des Patronates.

Erkenntniß vom 19. Februar 1880, Z. 292.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Elsenwanger, Besitzers des Gutes Adersbach, ca. Min. für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 14. Juli 1879, Z. 18417, betreffend die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bestreitung der ganzen Patronatskosten aus Anlaß von Bauherstellungen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden in Qualisch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Sekr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. für Cultus und Unterricht die Concurrenz des Religionsfondes zur Bestreitung der Patronatsquote für Bauherstellungen an der Kirche in Qualisch, u. z. mit der Hälfte dieser Quote abgelehnt und die Tragung der ganzen Quote dem Beschwerdeführer als dem Besitzer des Gutes Adersbach auferlegt, mit dem Vorbehalt für denselben, sein eventuelles Regreßrecht in Rücksicht der halben Patronatsquote gegen die übrigen Concurrenzparteien, resp. seine Behauptung des Bestandes eines Mitpatronates gegen den Religionsfond im Rechtswege zu erstreiten.

Diese Entscheidung wird durch die vorliegende Beschwerde auf Grund der Behauptungen angefochten, es sei durch die Erektionsurkunde vom Jahre 1720, laut welcher die bisherige Filialkirche in Qualisch in eine selbstständige Pfarrkirche umgewandelt worden ist, das Mitpatronat des Bischofes von Königgrätz, wegen des von diesem aus der sogen. Salzkasse dem Pfarrer „zur vollkommenen Subsistenz" gewährten jährlichen Beitrages pr. 100 fl. entstanden; dieses Mitpatronat sei, nach Uebernahme der Salz-

kasse durch den Religionsfond, an diesen übergegangen; endlich es habe dieser Fond bei den vorgekommenen Baufällen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden in Qualisch bis in die neueste Zeit die Hälfte der entfallenden Patronatskosten bestritten.

Es liegt also eine Streitigkeit über die Verpflichtung zu einer Leistung für Cultuszwecke aus dem Titel des Patronates vor, bei welcher es sich zuletzt darum handelt, wem das Patronat der Pfarrkirche in Qualisch zukomme, ob dem Besitzer des Gutes Adersbach allein, oder wie der Beschwerdeführer behauptet, ihm in Gemeinschaft mit dem Religionsfonde. Die Kompetenz der Behörden in solchen Fällen und der von denselben zu beobachtende Vorgang wird durch die §§. 33, 34, 55 u. 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 geregelt. Es bestimmt insbesondere der §. 33, 2. Abs., daß in der Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, die richterliche Kompetenz einzutreten habe, dann der §. 56, daß die Verwaltungsbehörden befugt sind, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

Im vorliegenden Falle ist nun der bisherige ruhige Besitzstand wirklich ermittelt worden. Denn es wurde aktenmäßig festgestellt, daß, nachdem schon im Jahre 1807 in Folge Gub. Dekretes vom 21. März 1807, Z. 7897 die Hälfte der für eine damals nöthige Bauherstellung bei dieser Pfarre entfallenden Patronatskosten von der Salzkasse „als Patron“ bestritten worden war, wenn auch mit dem Gub. Dekrete vom 25. Hornung 1825, Z. 31 ein damals angesprochener analoger Beitrag ex cassa salis, bezw. aus dem Religionsfonde abgelehnt worden war, dennoch bei den in den Jahren 1850, 1859, 1862 und 1874 vorgekommenen Baufällen, u. z. mit den Dekreten der Kreisregierung in Jičin vom 7. Mai 1850, Z. 6226 und der Statthalterei in Prag vom 27. März 1859, Z. 16383, 1. Dezember 1862, Z. 63364 und 10. Dezember 1874, Z. 61468 die Bestreitung der Hälfte der Patronatskosten aus dem Religionsfonde bewilligt, bezw. die Auszahlung angewiesen worden ist. Andere als die ebenerwähnten Baufälle, bei welchen etwa bezüglich der Patronatskostenbestreitung eine gegentheilige Uebung stattgefunden hätte, werden seit dem Jahre 1825 nicht angegeben.

Hiedurch ist aber festgestellt, daß der Besitzer des Gutes Adersbach sich seit dem Jahre 1850 im ruhigen Besitze des Anspruches auf die Betheiligung des Religionsfondes mit der Hälfte der bei Bauten an den Kirchen- und Pfarrgebäuden in Qualisch entfallenden Patronatsquote befindet.

Der vom Min. für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 24. April 1875, Z. 2253 ausgesprochenen Erklärung, daß aus der Concurrenz des Religionsfondes bei dem Baufalle im Jahre 1874 ein Präjudiz gegen diesen Fond nicht abgeleitet werden dürfe, sowie der Anordnung von Erhebungen über den Bestand des in Rede stehenden Patronates kann eine diesen ruhigen Besitzstand beeinträchtigende Wirkung nicht beigelegt werden.

Bei der konstatirten Dringlichkeit der Bauherstellungen hatten somit die Verwaltungsbehörden im Sinne des bezogenen §. 56 ein diesem erhobenen Besitzstande entsprechendes Provisorium zu verordnen, ohne hiebei

auf die, nur soweit ein ruhiger Besitzstand nicht ermittelt werden konnte, ebenfalls in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. — Fanden die Verwaltungsbehörden diesen Besitzstand mit den zu ihrer Kenntniß gelangten rechtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmend, so konnten sie in Gemäßheit des §. 33, Abs. 2 des bezog. Ges. die richterliche Entscheidung anrufen, durften aber nicht umgekehrt ihre Entscheidung mit Außerachtlassung der thatsächlichen, nur auf die summarisch erhobenen rechtlichen Verhältnisse stützend, den Gegner auf den Rechtsweg verweisen.

Die angefochtene Entscheidung erscheint deshalb im Gesetze nicht begründet und mußte nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben werden.

Nr. 705.

Die Heimathsgemeinde ist in erster Reihe und unmittelbar der Schulgemeinde gegenüber zum Ersatze jener Auslagen verpflichtet, welche derselben durch Schulgeldbefreiung für fremde Kinder erwachsen.

Erkenntniß vom 20. Februar 1880, Z. 330.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevertretung von Königswart ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 16. Mai 1879, Z. 6668, betreffend die Schuldgeldzahlung für die Kinder des verstorbenen Alois Hauschka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Löwenthal, sowie des k. k. Min.-Sekr. Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Königswart bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit sie zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder des Alois Hauschka an die Schulgemeinde Prag verhalten wird, darum, weil 1) Alois Hauschka nach Königswart nicht zuständig sei, indem ihm der Heimathsschein von der Gemeinde Königswart nur irrthümlich ausgestellt wurde, die Ausstellung eines Heimathsscheines aber noch nicht die Aufnahme in den Gemeindeverband zur Folge habe und weil 2) die nächsten Verwandten der schulpflichtigen Kinder, d. i. ihr väterlicher Großvater und die Brüder ihres verstorbenen Vaters nicht mittellos und vollkommen in der Lage sind, das Schulgeld zu entrichten.

Ad 1. Wenn die Schulbehörden ihrer Entscheidung den Thatbestand zu Grunde legten, daß Königswart die Heimathsgemeinde der schulpflichtigen Kinder des Alois Hauschka sei, so waren sie hiemit im vollen Rechte. Denn nach §. 32 des Heimathsges. ist der Heimathsschein die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimathsrecht in der Gemeinde zusteht. — Erfolgte die Ausstellung des Heimathsscheines, wie die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, nur aus Irrthum,

so ist es ihre Sache, die Ungiltigkeitserklärung desselben in vorgeschriebener Weise zu erwirken. — Eine bloße Bestreitung der Giltigkeit des Heimathsscheines zu berücksichtigen, waren die Schulbehörden umsoweniger in der Lage, als ja die Entscheidung in Heimathsrechtssachen, also auch die Prüfung der Giltigkeit eines Heimathsscheines nicht ihnen zusteht und als nach §. 35 des Heimathsges. einer bloßen Bestreitung überhaupt ein Gewicht nicht zukommt, da die Gemeinde „den Nachweis zu liefern hat, daß dem Inhaber des Heimathsscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimathsrecht in einer anderen Gemeinde zustand."

Ad 2. Nach §. 22 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16 hat die Heimathsgemeinde an die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen zu leisten, welche derselben durch die Schulgeldbefreiung oder durch die Beischaffung von Unterrichtserfordernissen für fremde Kinder erwachsen sind. — Nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung ist demnach für derlei Ersätze die Heimathsgemeinde in erster Reihe und unmittelbar der Schulgemeinde gegenüber verpflichtet und nicht berechtigt, sich ihrer unmittelbaren Verpflichtung der Schulgemeinde gegenüber dadurch zu entschlagen, daß sie Personen namhaft macht, welche ihrer Meinung nach zur Versorgung der Kinder, bezw. zur Zahlung des Schulgeldes heranzuziehen wären.

Nachdem nun der von den Administrativbehörden rücksichtlich der Dürftigkeit der Eltern der vom Schulgelde befreiten Kinder weder actenwidrig noch ergänzungsbedürftig ist, so war derselbe auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen.

Hiemit ist aber auch außer Zweifel gestellt, daß gegebenen Falles die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung der Kinder des Alois Hauschka vorhanden waren und daß eben darum die Gemeinde Königswart nach §. 22 des obcit. Ges. zum Ersatze des Schulgeldes an die Schulgemeinde verpflichtet war.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 706.

Kommt das im §. 14 der Bauordnung für Böhmen vorgesehene Uebereinkommen zwischen dem Bauwerber und den Anrainern nicht zu Stande und beziehen sich die Einwendungen der Anrainer auf deren Privatrechte, so hat die Behörde „den Streit" und nicht „die Parteien" auf den Rechtsweg zu verweisen.

Erkenntniß vom 20. Februar 1880, Z. 329.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Klara Winter ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. September 1879, Z. 21478, betreffend die Verbauung des zwischen den Häusern C.-Nr. 36 u. 37 in Zižkow befindlichen Gäßchens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, dann des Adv. Dr. Viktor Moser, in Vertretung des an der Streitsache betheiligten Franz Pelech, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Franz Pelech, Besitzer der P.-Nr. 50 und des Gärtchens P.-Nr. 66 in Žihobetz, ist bei der Gemeindevorstehung um die Bewilligung des Baues eines Hauses eingekommen. Bei der über dieses Gesuch abgehaltenen Lokalerhebung wurde von dem beigezogenen Sachverständigen unter Anderem betont, daß das zwischen dem projektirten Baue und dem angränzenden Hause P.-Nr. 47 befindliche Gäßchen, in welches die Dachtraufe des Hauses P.-Nr. 47 abläuft, durch Verbauung vom Bauwerber beseitigt werden solle. — In dieser Bausache hat im Instanzenzuge der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß die mit Bescheid des Gemeindeamtes vom 12. Oktober 1878 angeordnete Verbauung des Gäßchens technisch ausführbar und in öffentlicher Beziehung zulässig sei und daß der Streit bezüglich des gemeinsamen Eigenthums auf den Privatrechtsweg verwiesen werde.

Seitens der dagegen eingebrachten Beschwerde wird weder behauptet, geschweige erwiesen, daß dieser der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand aktenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedürfe, oder daß endlich wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden seien. Dieser Thatbestand entspricht aber auch der Aktenlage und ist nach keiner Richtung unvollständig oder ergänzungsbedürftig.

Die Beschwerde erscheint auch materiell vollkommen unbegründet. Denn nach §. 14 der Bau-Ordg. für Böhmen vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20 war es zunächst Aufgabe der Behörde, die Beilegung der von der Anrainerin Winter, resp. deren bevollmächtigten Sohne gegen den projektirten Bau vorgebrachten Einwendungen, so viel als thunlich, im gütlichen Wege zu versuchen. — Dieser gesetzlichen Anordnung wurde, wie aus den Akten hervorgeht, vollkommen entsprochen, es wurden aber die wiederholten Anerbietungen des Bauwerbers von der Beschwerdeführerin, resp. ihrem Sohne, zurückgewiesen. Alinea 2 der bezogenen Gesetzesstelle verordnet weiter, daß, wenn ein Uebereinkommen nicht zu Stande komme und die Einwendungen der Anrainer sich auf deren Privatrechte beziehen, die Behörde „den Streit" auf den Rechtsweg zu verweisen, jedenfalls aber zu erkennen habe, ob und inwieferne der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei.

Daß die angefochtene Entscheidung auch dieser Anordnung vollends entspreche, geht aus dem beinahe ganz gleichen Wortlaute derselben mit dieser Gesetzesbestimmung hervor.

Angesichts dessen erscheinen die Beschwerdepetita, — welche dahin gehen, es möge 1) vom Landesausschusse die Stellung der Parteien im durchzuführenden Civilprocesse als Kläger und Beklagter genau bezeichnet, 2) für den Fall, als in dem diesbezüglich unklaren Passus der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdeführerin die Rolle des Klägers zugedacht sein sollte, Franz Pelech, weil er ein stärkeres Recht behauptet und die Aenderung eines bestehenden faktischen Rechtsverhältnisses beabsichtigt, auf den Rechtsweg verweisen und 3) demselben der Beweis des alleinigen, unbeschränkten

Eigenthums aufgetragen werden, — in ihrer Gänze umsomehr als gesetzlich unbegründet, als die Fixirung der Parteienstellung im Civilprozesse nicht nur nicht Sache der Administrativbehörde sein kann, sondern sogar gegen den Wortlaut des Gesetzes, welches die Verweisung „des Streites“ und nicht der Parteien auf den Rechtsweg anordnet, verstoßen würde.

Nachdem die Beschwerde in ihrem vollen Inhalte sich als ganz unbegründet darstellt, so mußte dieselbe zurückgewiesen werden. — In den Zuspruch der begehrten Kosten des Verfahrens fand der V. G. Hof bei dem Vorhandensein widersprechender Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 707.

Ueber die Beitragsleistung der Gutsgebiete zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen in Galizien.

Erkenntniß vom 21. Februar 1880, Z. 333.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Olexiński, als Vorstehers des Gutsgebietes Szczytna, ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 28. März 1879, Z. 5881, betreffend die Verpflichtung des Gutsgebietes von Szczytna zur gemeinschaftlichen Herstellung eines Gemeindeweges, bezw. der Brücken auf demselben, mit dem Gutsgebiete von Cieszacin wielki und den Gemeinden Szczytna und Cieszacin wielki nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des Adv. Dr. Klemens Raczyński, in Vertretung des galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Gemeinden und Gutsgebiete von Cieszacin wielki und Szczytna zur gemeinschaftlichen Erhaltung des von Jaroslau nach Zarzecze an der Grenze zwischen Szczytna und Cieszacin wielki führenden Gemeindeweges verpflichtet und namentlich dem Gutsgebiete von Szczytna die Beischaffung der Hälfte des Materials, welches zur Herstellung der auf dieser Straße befindlichen Brücken erforderlich ist, aufgetragen.

Es wird nicht bestritten, daß die Straße, um die es sich handelt, dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist, daß sie also nach §. 4 des Ges. vom 18. August 1866, L. G. B. für Galizien ex 1867 Nr. 15 eine Gemeindestraße ist und die in ihrem Zuge befindlichen Brücken nach §. 5 dies. Ges. als Theile der Gemeindestraße, als Gemeindebrücken zu behandeln sind.

Nach §. 11 des cit. Ges. haben die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, somit auch der im Zuge derselben befindlichen Brücken, sowohl im Territorium der Gemeinde als auch des Gutsgebietes, die Gemeinde und das Gutsgebiet gemeinschaftlich zu tragen und es wird weiter im §. 12 angeordnet, daß die Arbeitsleistung bei Ge-

meindestraßen auf die Einwohner der Gemeinde nach der Reihenfolge umzulegen, das Gutsgebiet von dem Beitrage in der Arbeitsleistung befreit, dafür aber verpflichtet ist, das erforderliche Holzmaterial zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu verschaffen. — Da diese Verpflichtung der Verschaffung des Holzmateriales dem Gutsgebiete ohne Rücksicht auf den Umstand, ob dasselbe einen Wald besitzt oder nicht, auferlegt ist, so kommt es im gegebenen Falle nur darauf an, zu untersuchen, ob dieser Weg im Territorium, innerhalb der Gränzen der Gemeinden Cieszacin wielki und Szczytna gelegen ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet nun, daß der gedachte Weg im Territorium der Gemeinde Szczytna gelegen sei und bezeichnet daher die der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses zu Grunde gelegene Annahme als unrichtig, wenigstens solange, bis über die Zugehörigkeit dieses Weges nach vorläufig zu pflegenden Erhebungen von der kompetenten politischen Behörde nicht entschieden ist. — Der Landesausschuß hat nemlich auf Grund der vorläufig gepflogenen, wenn auch unvollständigen Erhebungen, angenommen, daß dieser Weg im Territorium der Gemeinden Cieszacin wielki und Szczytna gelegen und gemeinschaftlich sei.

Die Annahme dieses Thatbestandes steht mit der Aktenlage nicht im Widerspruche und der Umstand, daß die Konstatirung dieses Verhältnisses zum Theile erst später nach der Einbringung der Beschwerde durch die Bestätigung der in Gemeindegränzangelegenheiten kompetenten k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jaroslau erlangt wurde, konnte nicht zum Anlaß genommen werden, da es sich um eine Thatbestandsfrage handelte, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens die angefochtene Entscheidung zu beheben, zumal die Zugehörigkeit dieser Straße zu den beiden genannten Gemeinden von keiner derselben bestritten, von der Gemeinde Szczytna aber in der Gegenschrift die Verpflichtung zur Beischaffung der Arbeiter im Zwecke der Herstellung dieses Weges, bezw. der Brücken auf demselben, ausdrücklich anerkannt wird.

Da nun die Behauptung des Beschwerdeführers, daß dieser Weg nicht im Territorium der Gemeinde Szczytna gelegen sei, keineswegs von ihm irgendwie dargethan ist und die Annahme des Landesausschusses von Seite der in Gränzangelegenheiten kompetenten politischen Behörde bestätigt erscheint, der V. G. Hof aber diesen Thatbestand nicht aktenwidrig oder ergänzungsbedürftig gefunden hat, so mußte derselbe nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Der Beschwerdeführer hat nun in Ansehung der von ihm behaupteten Verpflichtung des Gutsgebietes von Cieszacin wielki zur Herstellung und Erhaltung dieses Weges, bezw. der Brücken auf demselben, einen diese Verpflichtung begründenden besonderen Rechtstitel (§. 10 des Ges. vom 18. August 1866) nicht nachgewiesen. — Es müssen sonach hier die Bestimmungen des cit. Straßengesetzes ihre Anwendung finden und es konnte daraus, daß das Gutsgebiet von Cieszacin wielki früher das Holzmaterial zur Herstellung der Brücken auf diesem Wege geliefert hat, für den Beschwerdeführer das Recht nicht erwachsen, darauf zu bestehen, daß das eben genannte Gutsgebiet das Holzmateriale auch für die im Territorium der Gemeinde Szczytna gelegenen Brückenhälften weiter leiste, für welche

Leistung gegenwärtig ein besonderer Verpflichtungstitel nicht vorliegt. — Es konnte aber auch die Entscheidung des Landesausschusses, insoferne den beiden concurrirenden Gutsgebieten die Beischaffung des Holzmateriales zu gleichen Theilen angeordnet wurde, nicht gesetzwidrig erkannt werden, da nach dem berufenen Straßengesetze ein Anhaltspunkt zur Annahme eines anderen Maßstabes als nach gleichen Theilen beim gemeinschaftlichen Wege nicht vorhanden ist und dieser Maßstab nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§. 839 a. b. G. B.) im Zweifel zu gelten hat.

Angesichts dieser Sachlage und der Bestimmungen der §§. 11 u. 12 des Straßenges. für Galizien konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 708.

Hauszinssteuer für vermiethete Wirthschaftsgebäude. — Begriff von Wohngebäuden. — Miethe oder Pacht.*)

Erkenntniß vom 24. Februar 1880, Z. 358.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der f. erzb. Güterdirektion in Kremsier ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landesdirektion für Mähren vom 23. September 1879, Z. 11259, betreffend die Bemessung der Hauszinssteuer von einem in Bestand gegebenen Maierhofgebäude, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Franz Nedomansky, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Die f. erzb. Gutsverwaltung Keltsch hatte mittelst Vertrag vom 12. Februar 1876 den Möbelfabrikanten Jakob und Josef Kohn die in dem Maierhofe C.-Nr. 270 daselbst befindlichen Lokalitäten, nemlich: die Drabens- (Dieners-) Wohnung, den Kuhstall, die Futterkammer, den Schafstall u. s. w. vom 1. Dezember 1875 an auf 6 Jahre in Bestand gegeben. — Dieses Gebäude war vor der Vermiethung mit einer Klassensteuer von 1 fl. 63$^1/_2$ kr. und einer Bauarealsteuer von 2 fl. 37 kr. belegt. — In Folge der Vermiethung desselben wurde der Gutsverwaltung Keltsch für das Jahr 1879 die Hauszinssteuer nach dem für Orte, in welchen nicht sämmtliche Gebäude dieser Steuer unterliegen, bestimmten Ausmaße vorgeschrieben.

Die f. erzb. Güterdirektion Kremsier führt dagegen Beschwerde, weil das fragliche Gebäude nicht als Wohn-, sondern als Fabriksgebäude in Bestand gegeben, überdies aber verpachtet und nicht vermiethet worden sei,

---

*) Vergl. Erkenntniß Nr. 239 (Band II, Jahrgang 1878).

wie dies auch der Titel des Vertrages bezeichne. — Eventuell sei höchstens die Hauszinssteuer nur von jener Quote des Bestandzinses zu bemessen, welche auf die Drabenswohnung entfällt.

Der V. G. Hof konnte diese Argumente nicht für stichhältig ansehen. — Denn nach §. 4 der kais. Verordnung vom 10. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 412 im Zusammenhange mit dem §. 2 der dieselbe näher ausführenden Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333 sind Wohngebäude außer den Orten, in welchen sämmtliche Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, dieser Steuer dann zu unterziehen, wenn sie durch Vermiethung benützt werden. — Als Wohngebäude sind aber gemäß §. 18 des in Folge a. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 erflossenen Hofkanzleidekretes vom 1. März 1820 (Polit. G. S. ex 1821, S. 699) solche Gebäude anzusehen und der Hausklassensteuer zu unterziehen, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

Nun wird Seitens der Beschwerde selbst zugegeben, daß in dem in Bestand gegebenen Maierhofgebäude C.-Nr. 270 sich Wohnbestandtheile (jene der Drabenswohnung) befinden und daß für dieses Gebäude die Hausklassen- und Bauarealsteuer entrichtet werde. — Es geht ferner aus der Bestimmung des cit. §. 18 klar hervor, daß die Zahl der Wohnbestandtheile und der Umstand, daß neben den Wohn- auch noch andere Lokalitäten vorhanden sind, für die Frage, ob ein Gebäude im Sinne des Gebäudesteuergesetzes als Wohngebäude angesehen werden müsse, nicht entscheidend sei, daher im Falle seiner Vermiethung nicht nur die auf die Wohnbestandtheile entfallende Quote, sondern der gesammte Zinsertrag die Grundlage für die Steuerbemessung zu bilden hat. Hievon macht nur der im §. 8 der Verordnung vom 9. August 1850 unter Abs. 2 bezeichnete, aber hier nicht zutreffende Fall eine die Wohngebäude der XII. Gebäudesteuerklasse begünstigende Ausnahme.

Es kann sich somit nur noch um die Frage handeln, ob im Sinne des §. 1091 a. b. G. B. mit dem Bestandvertrage vom 12. Februar 1876, wie der Beschwerdeführer behauptet, ein Pacht- oder aber ob ein Miethverhältniß begründet worden sei. — Der V. G. Hof konnte in der Annahme der Finanzbehörden, daß hier ein Miethverhältniß obwalte, keine Gesetzwidrigkeit wahrnehmen, nachdem die in Bestand gegebene Sache ihrer Natur nach ohne weitere Bearbeitung zum gewöhnlichen Gebrauche geeignet ist und der Zweck, zu welchem die Bestandnehmer dieselbe behufs einer ihnen besser zusagenden Verwendung benützen wollen, hiebei nicht in Betracht kommt.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 709.

Persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente. Ob die Steuern bei Berechnung des Reineinkommens abzuziehen sind?

Erkenntniß vom 24. Februar 1880, Z. 334.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Prangshofer, Pfarrers in Schiltern, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Juni 1879, Z. 5858, betreffend die Verweigerung der persönlichen Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otmar Holzknecht, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat unter Vorlage des von der Statthalterei richtig gestellten Erträgnißausweises der Pfarre Schiltern, laut welchem die Empfänge auf 611 fl. 97 kr., die Ausgaben auf 204 fl. 87 kr. und der Reinertrag auf 407 fl. 10 kr. ermittelt erscheinen, die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente auf Grund des Ges. vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98 in Anspruch genommen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ihm diese Befreiung verweigert, weil vom Jahreseinkommen desselben pr. 611 fl. 97 kr. die ausgewiesenen l. f. Steuern pr. 146 fl. 96 kr. und Gemeindeabgaben pr. 20 fl. nicht abgezogen werden dürfen, daher ihm nach Entrichtung der jährlichen Gebührenäquivalentquote pr. 37 fl. 91 kr. ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. verbleibt.

Nach §. 1 des Ges. vom 15. Februar 1877 sind Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten. Durch dieses Gesetz wurde die Anmerkung 2 e zur Tarifpost 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 nur insoferne geändert, als statt des in dieser Tarifpost fixirten reinen Einkommens jährlicher 315 fl. nunmehr das reine Einkommen jährlicher 500 fl. ö. W. das Minimum bildet, um den Anspruch des Inhabers des Beneficiums auf persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes zu begründen.

Der V. G. Hof ist nun der Rechtsanschauung, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes unter dem „reinen Einkommen" nur das aus der Innehabung des Beneficiums fließende Einkommen, und da das Gesetz nicht näher ausführt, wie dieses Reineinkommen zu ermitteln ist, nur jenes dem Beneficiaten verbleibende Einkommen verstanden werden kann, welches nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und im gewöhnlichen Sinne des Wortes als reiner Ertrag aufgefaßt wird. — In diesem Sinne und nach der Definition

wie dies auch der Titel des Vertrages bezeichne. — Eventuell sei höchstens die Hauszinssteuer nur von jener Quote des Bestandzinses zu bemessen, welche auf die Drabenswohnung entfällt.

Der V. G. Hof konnte diese Argumente nicht für stichhältig ansehen. — Denn nach §. 4 der kais. Verordnung vom 10. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 412 im Zusammenhange mit dem §. 2 der dieselbe näher ausführenden Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333 sind Wohngebäude außer den Orten, in welchen sämmtliche Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, dieser Steuer dann zu unterziehen, wenn sie durch Vermiethung benützt werden. — Als Wohngebäude sind aber gemäß §. 18 des in Folge a. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 erflossenen Hofkanzleidekretes vom 1. März 1820 (Polit. G. S. ex 1821, S. 699) solche Gebäude anzusehen und der Hausklassensteuer zu unterziehen, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

Nun wird Seitens der Beschwerde selbst zugegeben, daß in dem in Bestand gegebenen Maierhofgebäude C.-Nr. 270 sich Wohnbestandtheile (jene der Drabenswohnung) befinden und daß für dieses Gebäude die Hausklassen- und Bauarealsteuer entrichtet werde. — Es geht ferner aus der Bestimmung des cit. §. 18 klar hervor, daß die Zahl der Wohnbestandtheile und der Umstand, daß neben den Wohn- auch noch andere Lokalitäten vorhanden sind, für die Frage, ob ein Gebäude im Sinne des Gebäudesteuergesetzes als Wohngebäude angesehen werden müsse, nicht entscheidend sei, daher im Falle seiner Vermiethung nicht nur die auf die Wohnbestandtheile entfallende Quote, sondern der gesammte Zinsertrag die Grundlage für die Steuerbemessung zu bilden hat. Hievon macht nur der im §. 8 der Verordnung vom 9. August 1850 unter Abs. 2 bezeichnete, aber hier nicht zutreffende Fall eine die Wohngebäude der XII. Gebäudesteuerklasse begünstigende Ausnahme.

Es kann sich somit nur noch um die Frage handeln, ob im Sinne des §. 1091 a. b. G. B. mit dem Bestandvertrage vom 12. Februar 1876, wie der Beschwerdeführer behauptet, ein Pacht- oder aber ob ein Miethverhältniß begründet worden sei. — Der V. G. Hof konnte in der Annahme der Finanzbehörden, daß hier ein Miethverhältniß obwalte, keine Gesetzwidrigkeit wahrnehmen, nachdem die in Bestand gegebene Sache ihrer Natur nach ohne weitere Bearbeitung zum gewöhnlichen Gebrauche geeignet ist und der Zweck, zu welchem die Bestandnehmer dieselbe behufs einer ihnen besser zusagenden Verwendung benützen wollen, hiebei nicht in Betracht kommt.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 709.

Persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente. Ob die Steuern bei Berechnung des Reineinkommens abzuziehen sind?

Erkenntniß vom 24. Februar 1880, Z. 334.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Pranghofer, Pfarrers in Schiltern, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Juni 1879, Z. 5858, betreffend die Verweigerung der persönlichen Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otmar Holzknecht, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat unter Vorlage des von der Statthalterei richtig gestellten Erträgnißausweises der Pfarre Schiltern, laut welchem die Empfänge auf 611 fl. 97 kr., die Ausgaben auf 204 fl. 87 kr. und der Reinertrag auf 407 fl. 10 kr. ermittelt erscheinen, die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente auf Grund des Ges. vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98 in Anspruch genommen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ihm diese Befreiung verweigert, weil vom Jahreseinkommen desselben pr. 611 fl. 97 kr. die ausgewiesenen l. f. Steuern pr. 146 fl. 96 kr. und Gemeindeabgaben pr. 20 fl. nicht abgezogen werden dürfen, daher ihm nach Entrichtung der jährlichen Gebührenäquivalentquote pr. 37 fl. 91 kr. ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. verbleibt.

Nach §. 1 des Ges. vom 15. Februar 1877 sind Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten. Durch dieses Gesetz wurde die Anmerkung 2 e zur Tarifpost 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 nur insoferne geändert, als statt des in dieser Tarifpost fixirten reinen Einkommens jährlicher 315 fl. nunmehr das reine Einkommen jährlicher 500 fl. ö. W. das Minimum bildet, um den Anspruch des Inhabers des Beneficiums auf persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes zu begründen.

Der V. G. Hof ist nun der Rechtsanschauung, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes unter dem „reinen Einkommen" nur das aus der Innehabung des Beneficiums fließende Einkommen, und da das Gesetz nicht näher ausführt, wie dieses Reineinkommen zu ermitteln ist, nur jenes dem Beneficiaten verbleibende Einkommen verstanden werden kann, welches nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und im gewöhnlichen Sinne des Wortes als reiner Ertrag aufgefaßt wird. — In diesem Sinne und nach der Definition

des österr. Civilrechtes (§. 512 a. b. G. B.) kann aber als reiner Ertrag, als reines Einkommen nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen, die auf der Sache selbst lasten (Steuern, Passivzinsen rc.) und welche der Nutznießer zu bestreiten verpflichtet ist, übrig bleibt.

Da es sich im gegebenen Falle darum handelt, ob die auf dem zur Pfarre in Schiltern gehörigen Grundbesitze lastenden l. f. Steuern und Gemeindeabgaben von dem Erträgnisse des Beneficiums im Zwecke der Feststellung des reinen Einkommens desselben in Abzug gebracht werden können, so fand der V. G. Hof mit Rücksicht auf die ausgesprochene Rechtsanschauung die Annahme des k. k. Finanz-Min., daß dieser Abzug nicht zulässig sei, gesetzlich nicht begründet und mußte sonach die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 710.

Gebühr für die Widmung einer Realität zu einem Familienfideicommisse.

Erkenntniß vom 24. Februar 1880, Z. 335.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Reichsfreiherrn Gudenus ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. October 1879, Z. 27286, betreffend die Gebührenbemessung für die Widmung zweier Häuser Nr. 943, innere Stadt Wien und Nr. 12 in der Vorstadt Weißgärber als Bestandtheile der freiherrl. Gudenus-Rapp'schen Fideikommisse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Fried, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Gabriel Reichsfreiherr Gudenus hat als Besitzer des Philipp Ferdinand freiherrl. Gudenus'schen und des Christof freiherrl. Gudenus-Rapp'schen Fideikommisses die zu diesen Fideikommissen gehörigen Häuser Nr. 6 und Nr. 2, innere Stadt Wien, an den Stadterweiterungsfond um den Gesammtbetrag von 460.000 fl. mit fideikommißbehördlicher Genehmigung laut Vertrages vom 5. Mai 1876 verkauft und laut Widmungsurkunden vom 1. Juli 1876 mit Genehmigung des k. k. Landesgerichtes, in Uebereinstimmung mit den nächsten Anwärtern und den Kuratoren der Fideikommisse und der Posterität, anstatt obiger Häuser, gegen Einziehung des erwähnten Kaufpreises, die ihm frei eigenthümlichen Häuser Nr. 943 in der inneren Stadt Wien und Nr. 12 in der Vorstadt Weißgärber unter das Fideikommißband gestellt, bezw. diesen Fideikommissen dergestalt gewidmet, daß die nach Inhalt der Fideikommißstiftungsurkunde jeweilig berufenen Successoren diese Häuser, wie solches in der Stiftungsurkunde vorgesehen ist, besitzen und genießen sollen. — In diesen Widmungsurkunden wurde auch die Bewilligung zur grundbücherlichen Anmerkung, daß die letzterwähnten Häuser Bestandtheil des bezüglichen Fideikommisses sind, ertheilt.

Der angefochtenen Entscheidung liegt nun die Annahme zu Grunde, daß Gabriel Reichsfreiherr Gudenus, als Inhaber der beiden Fideikommisse, durch diese letzterwähnten Widmungsurkunden in Gemäßheit des §. 629 a. b. G. B. sich eines Theiles der demselben auf diese ihm frei eigenthümlich gehörig gewesenen zwei Häuser zustehenden Rechte, da ihm dermalen nur das Nutzungseigenthum der neuen Fideikommißhäuser zusteht und er an dem Obereigenthume mit den übrigen Anwärtern zum gleichen Theile, mit der Hälfte participirt, nemlich der Rechte auf jene Hälfte des Obereigenthums, welche durch diese Widmung an die Anwärter übertragen wurde, begeben hat.

Diese Uebertragung eines Theiles, d. i. der Hälfte des Obereigenthums an die Anwärter wurde nun der Vermögensübertragungsgebühr in Anwendung des Gebührennachlasses mit 1, resp. $2^1/_2$ Percent sammt Zuschlag unterzogen und im Sinne des Finanz-Min.-Erlasses vom 10. April 1852, R. G. B. Nr. 92 das Nutzungseigenthum mit 80 Percent, das Obereigenthum mit 20 Percent des nach der hundertfachen Hauszinssteuer ermittelten Werthes der Häuser Nr. 943, resp. 12 bewerthet — sonach die Gebühr von der Hälfte des Obereigenthumswerthes, d. i. von 10 Percent des Gesammtwerthes bemessen.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß Reichsfreiherr Gudenus durch diese Widmungsurkunde keineswegs einen Theil seines Eigenthumsrechtes an diesen Häusern dritten Personen abgetreten, sondern blos sein Obereigenthum an diesen Häusern einer in der Natur der Fideikommisse gelegenen und durch die Fideikommißstiftungsurkunde normirten Beschränkung unterworfen habe, daß hier eine Uebertragung des Eigenthumsrechtes nicht vorliege und sonach auch eine Uebertragungsgebühr aus diesem Anlasse nicht abgefordert werden könne.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach dem Geb. Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 ist die Gründung von Fideikommissen, die Widmung eines Vermögens für dieselben, keineswegs gebührenfrei erklärt; es kann vielmehr aus der Bestimmung der Tarifpost 54 a „Fideikommisse, Errichtungsurkunden, wenn sie letztwillige Anordnungen sind, wie diese; außerdem wie Schenkungen“ mit Recht gefolgert werden, daß die Gründung, Widmung für ein Fideikommiß gleich anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermögensübertragungen anzusehen ist.

Hat nun die Finanzverwaltung in Berücksichtigung der obwaltenden Sachlage, daß Gabriel Reichsfreiherr Gudenus eben Besitzer der Fideikommisse war, an welche er entgeltlich die ihm frei eigenthümlichen Häuser widmete, angenommen, daß hiedurch die Anwärter einen Theil des Obereigenthums an diesen Häusern erworben haben, so stand diese Annahme nur im Einklange mit der Bestimmung des §. 629 a. b. G. B. und es war nach Abs. 6 lit. b der Vorerinnerungen zum Tarife des Geb. Ges. vom 9. Februar 1850, welcher grundsätzlich anordnet, daß, wenn von einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Alleineigenthümer Einer oder mehreren Personen das Miteigenthum eingeräumt wird, die hinzugetretenen Miteigenthümer nach Maßgabe des ihnen eingeräumten Rechtes die Gebühren zu entrichten haben und daß im Falle, wenn der Antheil der hinzugetretenen Miteigenthümer nicht bestimmt ist, die Gebühr von

ihnen nach dem Maßstabe einer zwischen ihnen und dem ursprünglichen Eigenthümer zu gleichen Theilen erfolgten Theilung entrichtet werden soll, für die Erwerbung des Obermiteigenthumsrechtes an diesen Häusern Seitens der Fideikommißanwärter die Bemessung der Vermögensübertragungsgebühr, wie sie vorgenommen wurde, gesetzlich begründet.

In der analogen Anwendung der Bestimmung des Finanz-Min.-Erlasses vom 10. April 1852 über Bewerthung des Obereigenthums bei Lehen, im Zwecke der Ermittlung des Werthes des Obermiteigenthums der Anwärter, konnte der V. G. Hof beim Abgange einer sonstigen positiven gesetzlichen Anordnung, wie dieser Werth zu ermitteln sei, eine Gesetzwidrigkeit oder Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erblicken und mußte daher die Beschwerde in jeder Beziehung als unbegründet zurückweisen.

Nr. 711.

Nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170 folgen uneheliche Kinder bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit jener der Mutter und begründet hiebei der Fall, daß die Veränderungen der Gemeindeangehörigkeit der Mutter durch deren Verehelichung erfolgt, keine Ausnahme.

Erkenntniß vom 25. Februar 1880, Z. 850.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Böhmisch-Leipa ca. Statthalterei in Prag aus Anlaß der Entscheidung derselben vom 24. Oktober 1879, Z. 63557, betreffend das Heimathsrecht der Anna Josefa Kunert, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lorenz, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 24. Oktober 1879, Z. 63557 wurde in Bestätigung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Leipa vom 5. Juli 1879, Z. 6459 erkannt, daß Anna Josefa Kunert nach §. 14 des prov. Gem. Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170 der von ihrer unehelichen Mutter durch ihre Verehelichung mit Wenzel Schmidt erworbenen Heimathszuständigkeit, welche sie bisher beibehielt, folge, daß sie daher in Böhmisch-Leipa heimathsberechtigt und daß der für Anna, Josefa Kunert vom Gemeindeamte Niemes irrthümlich ausgefertigte Heimathsschein vom 18. Mai 1870 gemäß §. 35 des Ges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 150 als ungiltig anzusehen sei.

In der hiegegen von der Gemeinde Böhmisch-Leipa ergriffenen Beschwerde wird behauptet, daß Anna, Josefa Kunert ihre durch die Geburt nach §. 11 des Gem. Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170 begründete Zuständigkeit in Niemes auch nach der Verehelichung ihrer Mutter beibehalten habe, weil nicht nachgewiesen sei, daß der Gatte der Letzteren, Wenzel Schmidt, sie habe legitimiren lassen.

Die Beschwerde mußte jedoch abgewiesen werden, weil der in der Beschwerde angerufene, im §. 44 des Gem. Ges. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58 und im §. 12 des Heimathsges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105 ausgesprochene Grundsatz in dem Gem. Ges. vom 17. März 1849, welches auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, nicht enthalten, sondern im §. 14 des letzterwähnten Gesetzes vielmehr bestimmt ist, daß uneheliche Kinder bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit jener der Mutter folgen, ohne daß hiebei für den Fall eine Ausnahme gemacht wird, daß die Veränderung der Gemeindeangehörigkeit der Mutter durch deren Verehelichung erfolgt.

Nr. 712.

Einfluß der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131 auf die Bestimmung des §. 7 der Gewerbeordnung, wornach der wegen des Vergehens des schuldbaren Concurses Verurtheilte vom Antritte eines Gewerbes, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, ausgeschlossen werden kann.

Erkenntniß vom 26. Februar 1880, Z. 397.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Wolbrecht ca. Min. des Innern wegen der Entscheidung vom 16. September 1879, Z. 13887, betreffend seine durch die vorausgegangene Abstrafung, wegen Vergehens des schuldbaren Concurses motivirte Ausschließung vom Betriebe des Handels mit Schneiderzugehör in Eger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Possanner v. Ehrenthal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer Franz Wolbrecht wurde der Gewerbeschein zum Handel mit Schneiderzugehör aus keinem anderen Grunde und blos deshalb versagt, weil er am 20. Dezember 1877 vom Kreisgerichte Brüx wegen Vergehens des schuldbaren Concurses (§. 486 des Str. G.) zu vierzehntägigem Arreste verurtheilt worden war und weil nach §. 7 der Gew. Ordg. vom 20. Dezember 1859, R. G. B. Nr. 227 Personen, welche wegen schuldbaren Concurses verurtheilt wurden, von dem Antritte eines Gewerbes dann auszuschließen sind, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre; welch' letztere Besorgniß die Gewerbsbehörde hegte.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde beruft sich Wolbrecht auf das Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, mit welchem die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 16. September 1859, Z. 13887 sich nicht im Einklange befinde.

Es ist daher zu prüfen, ob denn im Bestande dieses Gesetzes jene Bestimmung der Gew. Ordg. noch anwendbar ist. — Laut §. 6, vorletzten Abs. des cit. Ges. vom Jahre 1867 haben die nachtheiligen Folgen, welche mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und insoferne dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, bei Vergehen gar nicht mehr einzutreten. — Die Anordnung des §. 7 der Gew. Ordg., wornach der wegen des Vergehens des schuldbaren Concurses Verurtheilte vom Antritte eines Gewerbes nach Maßgabe der Eigenthümlichkeit desselben und seiner Persönlichkeit, also nach Ermessen der Gewerbsbehörde ausgeschlossen werden kann, ist nun aber eine solche nachtheilige Folge, welche mit dem strafrechtlichen Erkenntnisse kraft gesetzlicher Vorschrift der Gew. Ordg. verbunden und daher von dem Richter nicht insbesonders zu verhängen ist, welche daher bei Vergehen gar nicht mehr einzutreten hat. Diese nachtheilige Folge kann somit auch wider den Beschwerdeführer auf Grundlage des strafrechtlichen Erkenntnisses des Kreisgerichtes zu Brü x dto. 20. Dezember 1877 nicht eintreten und es kann ihm dieses Strafurtheiles wegen der Gewerbeschein nicht versagt werden.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters, daß die Ausschließung von dem Gewerbe nicht kraft des Gesetzes, sondern nur kraft einer in das freie Ermessen der Behörde gestellten Verfügung Platz greife und daß eben darum der §. 7 der Gew. Ordg. unter den §. 6, Abs. 3 der Novelle vom 15. November 1867 nicht subsummirt werden könne, ist zu bemerken: Zum selbstständigen Betriebe eines freien Gewerbes ist der Regel nach Jeder befugt, der eigenberechtigt ist. — Der §. 7 der Gew. Ordg. enthält sonach eine Ausnahme von diesem Grundsatze dahin, daß den Behörden das Recht eingeräumt wird, den wegen einer der dort genannten strafbaren Handlungen Verurtheilten von dem Antritte eines freien Gewerbes auszuschließen; diese Minderung der Fähigkeit zur Erlangung eines Gewerbes, diese Statuirung des Ermessens der Behörde an Stelle der gesetzlichen Freiheit ist also allerdings eine gesetzliche Folge der Verurtheilung. — Nach dem Wortlaute des §. 7 der Gew. Ordg. lag es offenbar in der Absicht des Gesetzgebers, die Folgen einer Verurtheilung nicht so weit reichen zu lassen, daß der Verurtheilte ohne weiters und in jedem Falle von dem Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen sein solle; das Gesetz will milder sein und diese Consequenz nur auf den Fall des zu besorgenden Mißbrauches beschränken. — Hätte es diesen mildernden Beisatz nicht gemacht, sondern trocken bestimmt, daß der Abgestrafte auszuschließen ist, so dürfte auch das Ministerium nicht umhin können, die Anwendbarkeit des 3. Abs. des §. 6 jener Novelle zuzugeben. — Unmöglich aber kann angenommen werden, daß die mildernde Tendenz des Gesetzes in das Gegentheil umschlagen und zur Folge haben könne, daß die milder gefaßte Norm in ihren Folgen zu größeren Härten führen soll, als wenn das Gesetz die Ausschließung eines Verurtheilten vom Gewerbe unbedingt verfügt hätte.

Da nun ein anderweitiger Grund der Versagung nicht geltend gemacht und die Abweisung der Bitte um Ausfertigung des Gewerbescheines zum Betriebe eines freien Gewerbes einzig und allein mit jener Aburtheilung motivirt worden ist, so konnte dieselbe nicht als im Gesetze begründet

erkannt und mußte die angefochtene Entscheidung nach §. 7 des Reichsges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Nr. 713.

Grundstücke, welche Bestandtheile eines genossenschaftlichen Jagdgebietes sind, dürfen zu einem selbstständigen Jagdgebiete — lediglich auf Grund eines willkührlichen Ausmaßes der Enclave — nicht zugezogen werden.

Erkenntniß vom 27. Februar 1880, Z. 396.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Forstamtes der Herrschaft Poděbrad ca. böhm. Landesausschuß und den Jagdausschuß der Jagdgenossenschaft in Bošeček aus Anlaß der Entscheidung des Ersteren vom 26. September 1879, Z. 21106, betreffend die Zuweisung einiger Bošečeker Grundstücke als Enclave zum selbstständigen Jagdgebiete der Herrschaft Poděbrad in Kluk, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Schwach und des Wirthschaftsrathes Stipek, Beider in Vertretung des beschwerdeführenden Forstamtes, dann des Adv. Dr. Julius Hanisch in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Nach §. 5, Abs. 2 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866 sind Grundstücke, „welche das Ausmaß von 200 nieder-österr. Joch nicht „erreichen und von einem Jagdgebiete vollständig oder zu zwei Dritttheilen umschlossen sind," dem Besitzer des zumeist angränzenden Jagdgebietes zuzuweisen. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung begehrt die Domäne Poděbrad die Zuweisung mehrerer, zum genossenschaftlichen Jagdgebiete der Ortschaft Bošeček gehörigen Grundstücke im Ausmaße von 193 Joch 1523 □K. zu dem selbstständigen Jagdgebiete der Domäne. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Domäne mit diesem Begehren abgewiesen, wogegen die Beschwerde derselben gerichtet ist.

Wird die Enclave gegen Süden, nemlich dort, wo sie mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete zusammenhängt, so abgegränzt und die Gränze in der Art gezogen, wie sie von der Domäne angenommen worden ist, so gelangt man allerdings zu einem nicht 200 Joch oder richtiger nicht 115 Hektar (Statth.-Verordnung für Böhmen vom 31. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 18) messenden Grundkomplex, welcher eine von dem Jagdgebiete der Domäne zu $^2/_3$ umschlossene Enclave darstellet. Allein dafür, daß die Abgränzung gerade in der angenommenen Richtung verlaufen müsse und nicht mehr südwärts in das genossenschaftliche Jagdgebiet verlegt werden dürfe, ist kein haltbarer Grund vorhanden; geschieht aber letzteres, so erreicht der enclavirte Komplex das Ausmaß von 115 Hektar und fällt somit nicht mehr unter die Bestimmung des §. 5, Abs. 2 des Jagdges.

Die einseitig von der Domäne blos nach ihrer Wahl, ohne Zustimmung der gegnerischen Jagdgenossenschaft und ohne den lokalen Verhältnissen entstammende Begründung angenommene Gränzbestimmung kann nicht als Rechtsquelle gelten, um daraus Rechte der Domäne und Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft abzuleiten.

Es fehlt jeder Rechtsgrund, um den angesprochenen Theil des genossenschaftlichen Jagdgebietes dem Jagdgebiete der Domäne Poděbrad zuzuweisen, weil sich nicht behaupten läßt, daß die südliche Abgränzung der Enclave gerade in der von der Domäne angenommenen Richtung verlaufen müsse, daß man es also mit einer nicht 115 Hektar erreichenden Enclave zu thun habe, die fragliche Enclave vielmehr, falls die Gränze nur um weniges mehr südwärts gerückt wird, 115 Hektar und darüber mißt, und es Sache der Willkühr ist, ob man die Gränzlinie mehr weniger gegen Nord oder Süd verschiebt. — Mißt aber die Enclave mindestens 115 Hektar, dann findet, wie oben bemerkt, der §. 5 des Jagdges. auf sie keine Anwendung.

Da nun die Abgränzung der Enclave in der Art, daß sie das Ausmaß von 115 Hektar erreicht, durchaus nicht ausgeschlossen ist, so stellet sich der von der beschwerdeführenden Domäne erhobene und vom Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnte Zuweisungsanspruch als nicht begründet dar und war somit die Beschwerde als nicht begründet abzuweisen.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hinsichtlich der Kosten gründet sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 714.

Nur die Abgabe des Stimmzettels, nicht aber dessen Ausfertigung muß von den Wählern persönlich geschehen.

Erkenntniß vom 28. Februar 1880, Z. 351.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Pelikan ca. Statthalterei in Prag wegen der Entscheidung vom 28. September 1879, Z. 47202, betreffend die Gemeindeausschußwahl in Jezbořic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ficht die nach §. 32 der böhm. Gem. W. Ordg. erflossene Entscheidung einzig und allein aus dem Grunde an, weil bei der am 24. März 1879 in der Gemeinde Jezbořic durchgeführten Gemeindeausschußwahl zweier Wähler — Josef Psova und Karl Rechvile von Dritten geschriebene Stimmzettel benützt haben und erblickt in diesem Umstande eine unerlaubte Beeinträchtigung des Wahlaktes, da, wie der Beschwerdeführer meint, die Stimmzettel den genannten Wählern aufgedrungen worden sind.

Durch die gepflogenen Erhebungen, deren Resultat dem Beschwerdeführer in den Gründen der angefochtenen Entscheidung mitgetheilt worden ist, wurde konstatirt, daß dem Wähler J. Psova allerdings von einem anderen Wähler ein ausgefüllter Stimmzettel eingehändigt worden ist, daß jedoch J. Psova diesen Stimmzettel nicht benützte, vielmehr sich einen anderen, seinen Wünschen entsprechenden Stimmzettel ausfertigen ließ und diesen letzteren persönlich in die Urne abgab. — Dem Wähler Karl Nechvile wurde auf sein Ansuchen von einem dritten Wähler ein ausgefüllter Stimmzettel übergeben. — Diesen Stimmzettel hat Karl Nechvile persönlich in die Urne abgegeben, weil, wie er aussagte, „die Benannten ihm gefielen."

Aus diesem Thatbestande geht unzweifelhaft hervor, daß gegebenen Falles von einer unzulässigen Beeinflußung der Wähler überhaupt nicht die Rede sein kann. — Daß die Benützung von durch Dritte geschriebenen Stimmzetteln weder unzulässig sei, noch eine Inkorrektheit in sich schließt, lehrt der klare Wortlaut des §. 23 der Gem. W. Ordg. — Daß nur die Abgabe des Stimmzettels, nicht aber dessen Ausfertigung von den Wählern persönlich geschehen müsse, zeigt auch eine Vergleichung der §§. 23 u. 25 der Gem. W. Ordg.

Die Beschwerde ist demnach offenbar unbegründet und muthwillig erhoben, weshalb sie nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875 zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 715.

Rechtssatz wie in Nr. 550.

Erkenntniß vom 28. Februar 1880, Z. 377.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Chaim Leib Picker ca. Min. des Innern wegen der Entscheidung vom 7. Oktober 1879, Z. 12546, betreffend die verweigerte Entschädigung für die aus Anlaß der Rinderpest gekeulten Viehstücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Josef v. Medvey, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."*)

Nr. 716.

Verpflichtung zur Einbringung von Einkommensteuerfassionen.

Erkenntniß vom 2. März 1880, Z. 408.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Elsenwanger ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landesdirektion für Böhmen vom

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 550 (Band III, Jahrg. 1879).

26. September 1879, Z. 52137, betreffend die Verpflichtung desselben zur Ueberreichung der Einkommensbekenntnisse für die Jahre 1876, 1877 und 1878 behufs der Einkommensteuerbemessung vom Felsen-Entrée in Adersbach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanzlandesdirektion in Prag die Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher auf seinem Gute Niederadersbach Felsenparthien besitzt, deren Besichtigung er dem Publikum gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes gestattet und hiefür seit dem Jahre 1874 mit einer Erwerbsteuer von 42 fl. belegt ist, behauptet, zur Entrichtung einer Einkommensteuer, ebensowenig aber selbst zur Einbringung eines Einkommensbekenntnisses für die Jahre 1876, 1877 und 1878, wozu er wiederholt aufgefordert und von der Fin.-Landesdirektion in Prag verpflichtet erklärt worden war, gesetzlich angehalten werden zu können, da er bei den großen, die Einnahmen weit überschreitenden Regieauslagen, die ihm aus jenem Felsen-Entrée erwachsen, kein Reineinkommen beziehe, folglich auch nicht zur Fatirung verpflichtet sei.

Der k. k. V. G. Hof fand diese Einwendung ganz unrichtig. — Nachdem der fragliche Erwerb aus dem Felsen-Entrée der Erwerbsteuer, u. z. nicht der untersten Klasse unterzogen ist, so unterliegt auch das Einkommen aus diesem Erwerbe mit Rücksicht auf die §§. 4, Abs. 1 und 5 des a. h. Patentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 der Einkommensteuer nach der I. Klasse und darf dieselbe gemäß §. 20 desf. Patentes nie mit einem minderen Betrage bemessen werden, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Dritttheils der ordentlichen Gebühr derselben entfällt. — Ob nun die zu bemessende Einkommensteuer dieses Minimum, d. i. im gegenwärtigen Falle den Betrag von (42+14=) 56 fl. erreicht oder übersteigt, kann schon an und für sich nur durch die Einbringung eines vorschriftsmäßigen Bekenntnisses und durch die gesetzliche Prüfung desselben festgestellt werden.

Es ordnet aber überdies der §. 9 des Einkommensteuerpatentes auf das Bestimmteste an, daß die Steuer von dem Einkommen der I. Klasse auf der Grundlage von Bekenntnissen zu bemessen ist, welche der zum Genuße des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat. — Der §. 31 des cit. Patentes berechtiget überdies die Behörden, in dem Falle, wenn Jemand, der zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet ist, dies unterläßt, denselben durch angemessene Geldstrafen hiezu zu verhalten.

Der in der vorliegenden Beschwerde angefochtene Vorgang der Finanzbehörden in Böhmen, weil sie darauf bestanden, daß der Beschwerdeführer rücksichtlich seiner Einnahmen und Ausgaben aus dem Felsen-Entrée zur Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1877, 1878 und 1879 die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen habe, war somit gesetzlich vollkommen begründet und die Beschwerde abzuweisen.

Insoferne der Beschwerdeführer auch die Rechtsgiltigkeit der wider ihn von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Braunau verhängten drei Geldstrafen à 10 fl., zusammen pr. 30 fl. bestreitet, kann dies kein Gegenstand eines Erkenntnisses Seitens des V. G. Hofes sein, nachdem die gedachten Geldstrafen bereits mit Entscheidung der k. k. Fin.-Landesdirektion für Böhmen vom 26. September 1879, Z. 52137 aufgehoben worden sind.

Die Verfällung in die Kosten des Verfahrens erfolgte nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 717.

Recht der Finanzbehörden zur Auferlegung von Geldstrafen wegen Nichteinbringung von Einkommensteuerfassionen.

Erkenntniß vom 2. März 1880, Z. 409.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Elsenwanger ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landesdirektion für Böhmen vom 6. November 1879, Z. 60004, betreffend die Verhängung einer Ordnungsstrafe von 50 fl. wegen unterlassener Einbringung der Einkommensbekenntnisse für die Jahre 1876, 1877 und 1878 behufs der Einkommensteuerbemessung vom Felsen-Entrée in Adersbach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanzlandesdirektion in Prag die mit 10 fl. liquidirten Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Nach dem heutigen Judikate dieses Gerichtshofes Z. 408 über eine Beschwerde des Johann Elsenwanger, welcher die an denselben von Seite der Steuerbehörden gestellte Aufforderung zur Einbringung von Bekenntnissen des Einkommens aus dem Felsen-Entrée in Adersbach für die Jahre 1876, 1877 und 1878 zu Grunde liegt, hat der V. G. Hof bereits erkannt, daß Johann Elsenwanger zur Einbringung der fraglichen Bekenntnisse gesetzlich verpflichtet sei.

Dieses vorausgeschickt, kann es mit Rücksicht auf den klaren und bestimmten Wortlaut des §. 32 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849 keinem Zweifel unterliegen, daß die Steuerbehörden berechtigt waren und sind, dem Johann Elsenwanger, welcher der Aufforderung zur Einbringung der fraglichen Einkommensbekenntnisse innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht entsprochen hat, ja diese Einbringung aus ganz haltlosen Gründen geradezu ablehnt, angemessene Geldstrafen aufzuerlegen und ihn hiedurch zu verhalten, der berechtigten behördlichen Aufforderung nachzukommen.

Es war daher eine Rechtsverletzung für den Beschwerdeführer auch in diesem Falle nicht eingetreten, wenn ihm diesfalls eine Geldstrafe von 50 fl. auferlegt worden ist und es war somit seine dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen. — Die Verfällung in den Ersatz der Kosten des Verfahrens beruht auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 718.

Gebührenäquivalentpflichtiges Vermögen bei Pfarrbeneficien.

Erkenntniß vom 2. März 1880, Z. 410.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernhard Rotter, Patronatskommissärs der Stiftsdomäne Braunau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. August 1879, Z. 14534, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Dezennium vom sogen. Pfarrdecem in Schönau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Brunar, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Nach der in den Administrativakten befindlichen Fassion der Pfarrpfründe in Schönau vom 15. März 1797 befindet sich dieselbe, nebst dem Besitze von Grundstücken, auch im Bezuge von Giebigkeiten, welche der Pfarrer von der eingepfarrten Gemeinde Schönau empfängt. Diese Giebigkeiten bestehen nach der Fassion (Abs. 1 u. 2) im Gelde und (Abs. 3) in Naturalien. Dieser letztere Absatz enthält auf Grund einer der Fassion beigeschlossenen Erklärung der Pfarrgemeinde Schönau das Bekenntniß, daß jeder Grundbesitzer an Korn und Hafer den von ihm zu entrichtenden Theil in seinem Kaufkontrakte enthalten habe, „welche Giebigkeit „in den Grundbüchern radicirt ist." — Im Ganzen macht dieser Zehent von der Gemeinde Schönau an Korn 52 nieder-österr. Metzen $2^3/_8$ Maßl und ebenso viel an Hafer. In dem nächsten Abs. 4 erklärt die Fassion, daß die Gemeinde Schönau dem Pfarrer ein Pferd kaufe und dauernd ein solches zuweise. Hingegen würden keine Pferde mehr für den Seelsorger geschickt, wenn er zu Kranken berufen werde, sondern dieses Pferd sei hiezu zu verwenden und auch vom Pfarrer zu erhalten.

Die Finanzbehörden haben nachträglich von der im Abs. 3 der Fassion angeführten Naturalgiebigkeit für das III. Dezennium das Gebührenäquivalent mit $1^1/_3$ Percent nebst a. o. Zuschlag im Betrage von 112 fl. 50 kr. vorgeschrieben und dieser Bemessung einen mit 6000 fl. kapitalisirten Werth der gedachten Prästation zu Grunde gelegt.

Diese Vorschreibung wird in der gegenwärtigen Beschwerde deshalb angefochten, weil 1) der Beschwerdeführer in der fraglichen Naturalgiebigkeit

eine Leistung zur Erhaltung des im Abs. 4 der Fassion erwähnten „Versehpferdes", somit eine Präftation zu Humanitätszwecken angesehen und demgemäß nach Tarifpost 106 B e, Anm. 2 d des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 vom Gebührenäquivalente befreit wissen will, und 2) weil überdieß mit Rücksicht auf die bei der Ablösung der fraglichen Präftation im Wege der Grundentlastung bestehenden Grundsätze der kapitalisirte Werth desselben geringer entfällt, als von den Finanzbehörden derselbe angenommen wurde, dieser Werth jedoch von den Kosten für die Erhaltung des „Versehpferdes" überwogen werde.

Der V. G. Hof konnte in keinem dieser Gründe ein stichhältiges Moment zur Stattgebung der Beschwerde finden. Zunächst ist der V. G. Hof mit Rücksicht auf den Inhalt der Pfründenfassion und der angehängten Erklärung der Gemeinde Schönau der Anschauung, daß die im Abs. 3 derselben erwähnte Naturalgiebigkeit zur Dotation der Pfründe Schönau gehört, zumal dieselbe auf den leistungspflichtigen Grundbesitzungen tabularmäßig haftet. — Daß diese Präftation, wie die Beschwerde behauptet, nur oder überhaupt zur Erhaltung des im 4. Abs. erwähnten Versehpferdes zugestanden wurde, läßt sich weder aus dem Inhalte der bezüglichen Verpflichtungsurkunde unmittelbar entnehmen, noch sinngemäß ableiten.

Es entfällt hiemit jede Erörterung, ob die fragliche Giebigkeit eine gestiftete Leistung zu einem Humanitätszwecke (nemlich zur Erleichterung des Krankenbesuches Seitens des Seelsorgers) sei und ob deren Werth von dem Werthe der Gegenleistung (der Erhaltung des Pferdes) aufgewogen werde, von selbst. — Bildet daher, wie erwähnt, der Kapitalswerth der fraglichen Naturalgiebigkeit einen Theil der Dotation, bezw. des Vermögens des Pfarrbeneficiums Schönau, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß derselbe in die Bemessung des Gebührenäquivalentes nach Tarifpost 106 B e, Z. 1 b des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 einbezogen werden mußte.

Die Beschwerde behauptet endlich, daß die Werthberechnung nach den Grundsätzen hätte vorgenommen werden sollen, welche rücksichtlich der Ablösung solcher Giebigkeiten (durch das Landesgesetz für Böhmen vom 11. Mai 1869, L. G. B. Nr. 87 über die Grundentlastung) vorgezeichnet sind und daß insbesondere auch ein 10percentiger Einlaß zu gewähren war, welcher (nach §. 11 dieses Ges.) dem Verpflichteten am Ablöskapitale gewährt wird, wenn er bis 1. November des Ablösungsjahres das Kapital zur Gänze einbezahlt. Diese Behauptung ist schon deshalb unstichhältig, weil rücksichtlich der Werthermittlung zur Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen der im §. 18 des Finanz-Min.-Erlasses vom 18. Mai 1870, R. G. B. Nr. 76 enthaltene Grundsatz allein maßgebend ist, wornach hinsichtlich der Aequivalentbemessung für das III. Dezennium der Werth des beweglichen Vermögens nach dem Stande am 1. Jänner 1871 anzunehmen und derselbe unter Berücksichtigung der §§. 51 u. 52 des Ges. vom 9. Februar 1850, dann des §. 8 des Ges. vom 13. Dezember 1862 zu ermitteln war.

Nachdem übrigens der Beschwerdeführer selbst auf Grund eines gemeindeämtlichen Certificates vom 17. März 1879 den Werth der in Frage stehenden Naturalleistung nicht höher als auf 300 fl. 62 kr.

pr. Jahr schätzt, was kapitalisirt einem Betrage von 6012 fl. 40 kr. entspricht, so fand der V. G. Hof keinen Anlaß, die Annahme eines Kapitalswerthes von 6000 fl. für dieselbe Leistung Seitens der Finanzbehörden für rechtsverletzend zu erklären, zumal als nicht nachgewiesen ist, daß diese Werthannahme gegenüber den am 1. Jänner 1871 in Schönau bestandenen Preisen von Korn und Hafer eine zu hohe war.

Die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden.

Nr. 719.

Persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente bei Pfarrbeneficien.

Erkenntniß vom 2. März 1880, Z. 386.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Chrysostomus Durkot, gr.-kath. Pfarrers in Nowawies, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Juli 1879, Z. 13959, betreffend die Verweigerung der Befreiung desselben von der Zahlung des Gebührenäquivalentes für die Zeit vom 1. Jänner 1874 bis Ende Dezember 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.“

Entscheidungsgründe.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei an die galiz. k. k. Fin.-Landesdirektion beträgt das reine Einkommen der gr.-kath. Pfarre in Nowawies vom 1. Jänner 1871 an jährlich 154 fl. 65 kr.; die dem jeweiligen Pfarrer gebührende Congruaergänzung zum Gehalte von 315 fl. beziffert sich sonach auf 160 fl. 35 kr. und der Beschwerdeführer, welcher dieses Beneficium vom 27. November 1871 inne hat, bezog außer der obigen Congruarergänzung vom 1. Jänner 1874 eine ihm auf 3 Jahre, d. i. bis Ende Dezember 1876 bewilligte Personalzulage jährlicher 100 fl.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Jänner 1874 bis Ende Dezember 1877 die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zukommt, indem sein reines Pfründeneinkommen mit Hinzurechnung der Personalzulage seit 1. Jänner 1874 415 fl. beträgt, also den in der Tarifpost 106 B e, Anm. 2 e des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 erwähnten Betrag pr. 315 fl. übersteigt.

Nachdem das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung in meritaler Beziehung unter ausdrücklicher Hervorhebung erkannte, daß von der im administrativen Instanzenzuge eingetretenen Versäumniß der Rekursfrist abgesehen wird, so war auch der V. G. Hof berufen, in die Beurtheilung der Beschwerde gegen diese Entscheidung einzugehen, vermochte jedoch diese letztere aus folgenden Gründen nicht als gesetzlich begründet zu erkennen:

Nach Tarifpost 106 B e des Ges. vom 13. Dezember 1862 haben Beneficien grundsätzlich das Gebührenäquivalent von dem Vermögen, u. z. von beweglichen und unbeweglichen Sachen zu entrichten. Diese Gebühr haftet nach Abs. I, Punkt 6 der in Folge a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 mit Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181 kundgemachten Bestimmungen auf dem Einkommen von den unbeweglichen Gütern und hat dem zum Genuße derselben Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genußes zur Last zu fallen. — Die Ausnahme von dieser Regel ist in der Anm. 2, lit. e zur obigen Tarifpost wörtlich folgends normirt: „Inhaber jener Beneficien, deren „reines Einkommen jährlich 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, sind von der „Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die „Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von „diesem Fonde zu entrichten."

Bei der Beurtheilung des Anspruches des Inhabers eines Beneficiums um Befreiung von der persönlichen Verpflichtung zur Entrichtung des auf das Beneficium entfallenden Gebührenäquivalentes kommt es sonach nach dem ausdrücklichen Wortlaute der angeführten Anmerkung darauf an, daß das aus dem Beneficium fließende reine Jahreseinkommen den Betrag von 315 fl. nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf ein sonstiges persönliches Einkommen des Beneficiaten, welches nicht aus der Pfründe herrührt. — Ebensowenig wie die Congruaergänzung kann auch die aus dem Religionsfonde dem Inhaber eines Beneficiums zeitweise gewährte Personalzulage, Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums als solchen angesehen werden. — Hätte das Gesetz auch das sonstige Einkommen eines Beneficiaten bei diesem Befreiungstitel in Anrechnung gebracht wissen wollen, so hätte es nicht: „Inhaber jener Beneficien, deren reines „Einkommen ꝛc.", sondern „Beneficieninhaber, deren reines Einkommen ꝛc." lauten müssen. — Es erscheint sonach schon mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes im gegebenen Falle die Einrechnung der Personalzulage in das reine Einkommen des Beneficiums und die Verweigerung der persönlichen Befreiung des Beschwerdeführers von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes, welches auf das Beneficium Nowawies, dessen reines Einkommen jährlich blos 154 fl. 65 kr. beträgt, entfällt, gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Daß diese Rechtsanschauung des V. G. Hofes auch der Tendenz des Gesetzes entspricht, ergibt sich unzweifelhaft aus den stenogr. Protokollen der 188. u. 190. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes vom 20. und 24. November 1862. Es wurde nemlich in der 188. Sitzung principiell über ein gestelltes Amendement angenommen: „Ein Aequivalent der Percentualgebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren „haben von dem Vermögen zu entrichten: 1. Stiftungen, Beneficien, deren „jährliche Dotation 315 fl. übersteigt, Kirchen ꝛc." — Nachdem der Zusatz „deren jährliche Dotation 315 fl. übersteigt" angenommen war, wurde der Antrag des Herrn Finanzministers in Folge dieses Zusatzes, in Form einer Anmerkung, lautend: „Für Beneficien, deren reines jähr„liches Einkommen 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, ist eine Aequivalenten„gebühr von dem Fonde zu entrichten, dem die Ergänzung der Congrua „obliegt" angenommen.

Auf Grund dieser principiellen Beschlüsse wurde in der 190. Sitzung die Anm. 2, lit. e zur Tarifpost 106 B e in der Fassung, wie sie als Gesetz besteht, angenommen, nachdem der Präsident früher bemerkte: „Es wurde principiell angenommen, daß nach dem Antrage des Herrn „Bischofs Litwinowicz Beneficien, welche weniger als 315 fl. jährlich „haben, vom Gebührenäquivalente befreit sind, über den Antrag des Herrn „Finanzministers wurde das weitere Amendement angenommen, daß für „diese Personen die Gebühr von demjenigen Fonde zu entrichten sei, welcher „für die Congrua zu sorgen hat. Der Antragsteller, Herr Bischof Litwino„wicz, und der Herr Finanzminister haben sich nun vereinigt, diese beiden „Bestimmungen in der Anm. 2, lit. e auszudrücken, und daher ist es „gekommen, daß oben bei der Vermögensübertragung vom Amendement des „Herrn Bischofs Litwinowicz nichts erwähnt ist, sondern es erst hier vor„kommt."

Da sonach die angefochtene Entscheidung weder dem Wortlaute, noch auch der Tendenz, dem Sinne des Gesetzes entspricht, so mußte dieselbe als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 720.

Die Kosten der Erweiterung eines konfessionellen Friedhofes treffen die Pfarrgemeinde; erst insoferne durch konfessionelle Friedhöfe dem aus Sanitätsrücksichten obwaltenden Bedürfnisse nach Begräbnißplätzen nicht entsprochen wird, hat die Ortsgemeinde die nöthige Fürsorge zu treffen.

Erkenntniß vom 3. März 1880, Z. 388.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Altrei ca. Landesausschuß der gefürsteten Grafschaft Tirol, wegen der Entscheidung vom 3. Oktober 1879, Z. 11600, betreffend ihre Beitragsleistung zur Erweiterung des Friedhofes in Stramentizzo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des tiroler Landesausschusses vom 3. Oktober 1879, Z. 11600 wird in dem angefochtenen Punkte als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wird die Gemeinde Altrei verpflichtet, zur Bezahlung allfälliger Mehrarbeiten bei der Friedhofserweiterung in Stramentizzo mit 39 zu 107 Theilen beizutragen. — In dieser Angelegenheit fand zu Stramentizzo am 15. Juni 1875 unter Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Gegenwart des Gemeindeausschusses von Stramentizzo, des Vertreters der größeren Steuerzahler dieser Gemeinde, der Familienhäupter der im Gemeindegebiete von Altrei gelegenen Höfe Werth und Berger und des Seelsorgers von Stramentizzo ein Protokollarvorgang statt. — Als Zweck desselben ist angegeben die Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens in Betreff der Beitragsleistung der Einwohner

der Höfe Werth und Berger zu den Kosten der Erweiterung des Friedhofes von Stramentizzo und des Kaufes einer Glocke und in Betreff der Beschaffung des Gehaltes für den Kirchprobst.

Hinsichtlich der Kosten für Friedhofserweiterung und Glocke wurde eine Concurrenz nach Maßgabe der Bevölkerung vereinbart, wornach die 39 Bewohner der zwei Höfe mit 39, die 107 Bewohner von Stramentizzo mit 107 Theilen beitragen sollten. — Der Kirchprobstgehalt wurde mit jährlich 15 fl. festgesetzt; davon sollte das Kirchenvermögen — und im Falle des Abganges eines solchen — die Gemeinde Stramentizzo 10 fl. tragen; für die restlichen 5 fl. sollte die Concurrenz für Friedhof und Glocke eintreten. — Es ward bemerkt, da die Kirche von Stramentizzo keinen verfügbaren Fond habe, um die Friedhofserweiterung zu bestreiten, müsse selbe zur Gänze von der Bevölkerung getragen werden, wie diese überhaupt die Basis sein werde, um anderen allfälligen künftigen kirchlichen Auslagen nachzuhelfen.

Hienach und im Hinblicke auf den Umstand, daß zur Concurrenzverhandlung nebst der Gemeinde Stramentizzo und ihrem Seelsorger die nach Stramentizzo eingepfarrten Bewohner der nach Altrei gehörigen Höfe Werth und Berger, nicht aber die Ortsgemeinde Altrei zugezogen wurde, kann wohl nicht bezweifelt werden, daß es sich nach der Absicht der Theilnehmer im Protokollarvorgange vom Jahre 1875 um den katholischen Friedhof von Stramentizzo, also um eine konfessionelle Anstalt handelte. — Zur Concurrenz für eine solche konnten im Sinne der §§. 35 u. 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 nach Umständen die Einwohner der nach Altrei gehörigen Höfe Werth und Berger in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Pfarrgemeinde Stramentizzo, nicht aber die Ortsgemeinde Altrei als solche herangezogen und es konnte im Falle von Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für den in Rede stehenden Cultuszweck nach §. 55 des erwähnten Ges. nicht von den autonomen Behörden entschieden werden.

Daran wird durch den Umstand nichts geändert, daß — wie aus der von der Bezirkshauptmannschaft gefällten, von der politischen Behörde II. Instanz als inkompetent außer Kraft gesetzten Entscheidung vom 1. November 1878, Z. 4431 hervorgeht — die politische Behörde die Erweiterung des Friedhofes in Stramentizzo als durch Rücksichten der Sanitätspolizei geboten erklärte. Denn wenn auch gemäß §. 27, Punkt 5 der tirol. Gem. Ordg. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1 die Gesundheitspolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde fällt und die Errichtung von Begräbnißplätzen im §. 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 ausdrücklich als dahin gehörig erklärt wird, so liegt es doch in der Natur polizeilicher Fürsorge, daß sie nur dann Platz greift, wenn nicht in anderem Wege ausreichende Fürsorge getroffen wird.

Nach Ausweis der Akten war die Pfarrgemeinde Stramentizzo bereit, ihren konfessionellen Friedhof, dessen Vergrößerung sich als nöthig herausstellte, zu erweitern, und es entfiel daher jeder Anlaß, für die Errichtung besonderer Gemeindefriedhöfe Vorsorge zu treffen und zwar auch für die Gemeinde Altrei, weil die Bewohner der Höfe Werth und Berger zur Pfarrgemeinde Stramentizzo gehören. — Nur dann, wenn dieß nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Pfarrgemeinde es abgelehnt hätte, ihren

Friedhof zu erweitern und wenn in Folge dessen dieser Friedhof aus Sanitätsrücksichten nicht weiter zur Bestattung der Leichen hätte benützt werden können, würde den Ortsgemeinden die Pflicht erwachsen sein, für Begräbnißplätze angemessene Fürsorge zu treffen und hätte also auch die Ortsgemeinde Altrei für die auf den Höfen Werth und Berger Ablebenden entsprechende Vorkehrungen treffen müssen.

Allerdings wäre es sodann nach §. 27, Punkt 5 der Gem. Ordg. zunächst Sache der Ortsgemeinde Altrei gewesen, zu bestimmen, in welcher Weise sie ihrer durch §. 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870 statuirten Pflicht genügen wolle.

Daraus aber, daß die Gemeinde Altrei unter Umständen gesetzlich verpflichtet erscheint, für einen zweckentsprechenden Begräbnißplatz auch für den durch die Höfe Werth und Berger gebildeten Theil ihres Gebietes vorzusorgen, kann eine Verpflichtung dieser Gemeinde, zu den Kosten der Erweiterung des konfessionellen Friedhofes der Pfarrgemeinde Stramentizzo beizutragen, schon darum nicht abgeleitet werden, weil ja die Bewohner des fraglichen Gebietstheiles, nemlich der Höfe Werth und Berger, diesen Friedhof kraft ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde Stramentizzo zu benützen berechtiget sind.

Die Entscheidung mußte daher in dem angefochtenen Punkte als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875 aufgehoben werden.

Nr. 721.

Können Kostenüberschläge als Lieferungsverträge der Scalagebühr unterzogen werden?

Erkenntniß vom 9. März 1880, Z. 456.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Kohout, Maschinenfabrikanten in Smichow bei Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Juli 1879, Z. 21005, betreffend die Gebührenbehandlung von zwei Kostenüberschlägen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Gegenstand der Beschwerde ist die Gebührenbehandlung von zwei Kostenüberschlägen, welche der Maschinenfabrikant Johann Kohout an den Mühlenbesitzer Johann Novotny ungestempelt ausgestellt hatte und welche von einem Finanzorgane bei dem Letzteren angetroffen worden sind. — Die Finanzbehörden haben von dem Betrage, auf welchen jeder dieser Kostenüberschläge lautete, die Gebühr nach Scala III und eine Steigerungsgebühr bemessen, weil sie in denselben Lieferungsverträge erblickten, während der Beschwerdeführer diese Annahme als gesetzlich unstatthaft erklärt.

Der eine dieser beiden, mit der Ueberschrift: „Kostenüberschlag für „Herrn Johann Novotny, Kunstmühlenbesitzer in Prag“ versehenen und von Johann Kohout unterfertigten Schriftstücke dto. 18. Juli 1871 über den Betrag von 13040 fl. 40 kr. enthält nach Anführung und Summirung der Preisansätze den Beisatz: „Die Preise umfassen die Hilfsarbeiten sammt „der vollen Aufstellung und sind berechnet loco Fabrik, d. i. ohne Zufuhr. — „Die Zimmermanns-, Maurer- und Steinmetzarbeiten sind nicht inbegriffen. „— Zahlungsbedingungen sind: $^1/_3$ des Preises bei der Bestellung; $^1/_3$ beim „Beginne der Aufstellung und $^1/_3$ drei Monate nach der Vollendung. — „Einem geehrten Auftrage entgegensehend, zeichnet sich ꝛc.“

Der zweite der fraglichen Kostenüberschläge dto. 9. August 1875 über 9058 fl. 50 kr. enthält am Schlusse den Beisatz: „Die Preise um„fassen die Hilfsarbeiten bis zur Aufstellung und verstehen sich mit der „Uebergabe an Ort und Stelle.“

Nach Tarifpost 69 des Ges. vom 9. Februar 1850 sind Lieferungsverträge wie Kaufverträge der Gebühr zu unterziehen und werden als solche in dieser Tarifpost jene Verträge erklärt, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, Jemandem Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern.

Der V. G. Hof vermochte nun in den vorliegenden Kostenüberschlägen jene Momente nicht vereint wahrzunehmen, welche in denselben den civilrechtlichen Bestand eines schriftlichen Vertrages erblicken lassen würden, nemlich das rechtsverbindliche Versprechen der Leistung Seitens eines und die Annahme desselben Seitens des anderen Paciscenten (§. 861 a. b. G. B.). Wohl konnte sich der V. G. Hof mit Rücksicht auf den vorangeführten wesentlichen Inhalt der beiden Kostenüberschläge der Anschauung nicht verschließen, daß in denselben die Willenserklärung des Johann Kohout ausgedrückt sei (§. 863 a. b. G. B.), die fraglichen Maschinen um den daselbst fixirten Preis und unter den beigefügten Nebenbedingungen und zwar dem Johann Novotny zu liefern, durch welchen letzteren Umstand sich diese Kostenüberschläge wesentlich von gewöhnlichen Preislisten unterscheiden (Art. 337 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862). — Diese Kostenüberschläge unterlagen daher allerdings nach Tarifpost 10 als Anbote der fixen Stempelgebühr von 50 kr.

Nachdem jedoch nicht vorliegt, daß eine schriftliche Annahme dieser Anbote Seitens des Johann Novotny erfolgte, dies auch von den Finanzbehörden nicht behauptet wird, so konnte der V. G. Hof mit Rücksicht auf das 2. Alinea der Tarifpost 10 des Ges. vom 9. Februar 1850, wornach nur bei schriftlicher Annahme eines Anbotes die Voraussetzung einer gebührenpflichtigen Vertragspunktation zutrifft, die Anwendung der Scalagebühr auf die vorliegenden Kostenüberschläge als im Gesetze begründet nicht ansehen.

Bei dieser Rechtslage erschienen dem V. G. Hofe die zur Motivirung der administrativen Entscheidung angeführten Umstände, daß die Kostenüberschläge in Handen des Johann Novotny Seitens eines Finanzorganes angetroffen worden sind und Johann Kohout in dem Schreiben vom 2. Jänner 1872 ein am 23. Juli 1871 für eine akkordirte Arbeit empfangenes Angeld von 3000 fl. dem Johann Novotny quittirte, ganz irrelevant, da nicht der Empfang eines Angeldes, sondern nur die schrift-

liche Annahme eines Lieferungsanbotes, die Forderung der für Lieferungsverträge vorgezeichneten Scalagebühr gesetzlich begründen kann.

Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 722.

Begriff einer kaufmännischen Rechnung.

Erkenntniß vom 9. März 1880, Z. 407.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Andre Hofer in Salzburg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. September 1879, Z. 26010, betreffend die Vorschreibung der erhöhten Stempelgebühr von einem kaufmännischen Mahnbriefe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Keil, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführenden Firma Andre Hofer wurde von einem ungestempelten Mahnbriefe, worin der Betrag einer gesendeten Rechnung angegeben war, auf Grund der §§. 19 u. 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 die fünfzigfache Gebühr von 5 kr. bemessen, weil die Verpflichtung zur Zahlung des Rechnungsstempels auch dann eintritt, wenn eine Rechnung in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen wird, während der Beschwerdeführer in Abrede stellt, daß in dem Mahnbriefe eine Rechnung enthalten sei und in Gemäßheit des §. 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20 die Gebührenfreiheit dieses Mahnbriefes als kaufmännischer Korrespondenz anspricht.

Im §. 9 des besagten Ges. wird im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt, daß die Korrespondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten, von der Stempelpflicht bedingt befreit sind. Mit dem Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 wurde die Gebühr für die kaufmännischen Rechnungen abgeändert und in der 3. Alinea des §. 19 festgesetzt, daß die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühr auch dann eintritt, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt wurden.

Es wird sich daher bei der Frage über die Gebührenpflicht des besagten Mahnbriefes darum handeln, ob darin eine kaufmännische Rechnung enthalten sei oder nicht. — In diesem Mahnbriefe wird der Schuldner blos erinnert, daß auf seinem Konto noch unbedeckte Reste pr. 56 fl. 27 kr. und pr. 25 fl. 48 kr. vorhanden sind, um deren Berichtigung er angegangen wird, ohne daß eine Leistung, aus welcher jene Restforderungen entsprangen, angegeben erscheint.

Damit jedoch irgend eine kaufmännische Korrespondenz einen Konto (Rechnung) in sich begreife, ist es doch nöthig, daß jenes Geschäft, Waarenlieferung 2c. speciell bezeichnet werde, aus welchem für den Aussteller eine Forderung resultirt, d. i. daß darin eine Specifikation des Geleisteten und des dafür zu Leistenden enthalten sei. — Daß unter einer Rechnung nur solche Ausweise zu verstehen sind, ergibt sich deutlich aus der 2. Alinea des besagten §. 19, wo es ausdrücklich heißt, daß unter Rechnungen (conti, Noten, Ausweise u. dgl.) jene Aufzeichnungen zu verstehen sind, welche von Handelsleuten über Gegenstände ihres Handels, d. i. über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, ausgestellt werden.

Es kann also nicht als genügend angesehen werden, wenn blos ein Schuldbetrag angeführt wird, sondern es muß eine stempelpflichtige kaufmännische Correspondenz auch noch den Rechtstitel zu einer kaufmännischen Forderung enthalten und kann nur dann als eine Rechnung oder eine die Stelle einer Rechnung vertretende Korrespondenz behandelt werden.

Da nun in dem fraglichen Mahnbriefe das Geschäft, woraus dem Aussteller die eingemahnten Restschulden erwachsen sind, nicht genügend bezeichnet ist, sondern sich nur überhaupt auf einen existirenden Konto berufen wird, so kann nicht behauptet werden, daß in den Text dieses Mahnbriefes eine derartige Rechnung aufgenommen wurde und es kann daher von einer Anwendung der 3. Alinea des benannten §. 19 hier keine Rede sein. sondern es tritt hier die allgemeine Bestimmung des §. 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20 wegen bedingter Gebührenfreiheit der kaufmännischen Korrespondenz ein.

Bei dieser Sachlage mußte die angefochtene Min.-Entscheidung als nicht im Gesetze begründet aufgehoben werden.

Nr. 723.

Rechtssatz wie bei Nr. 133.

Erkenntniß v. 9. März 1880, Z. 457.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Lang, Färbers in Loschitz, ca. Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landesdirektion vom 19. August 1879, Z. 13093, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Dem Beschwerdeführer wird der Ersatz der Kosten des Verfahrens im Betrage von 6 fl., welchen derselbe binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses an die mähr. k. k. Fin.-Landesdirektion zu zahlen hat, auferlegt.“*)

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 133 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Nr. 724.

Rechtssatz wie bei Nr. 133.

Erkenntniß v. 9. März 1880, Z. 458.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Lang, Gastwirthes in Loschitz, ca. Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landesdirektion vom 9. August 1879, Z. 13096, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landesdirektion in Brünn die mit 6 fl. liquidirten Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe binnen 14 Tagen von der Zustellung gegenwärtigen Erkenntnisses zu ersetzen." *)

Nr. 725.

Das Armenwesen ist auch beim Bestande eines besonderen Armenfondes einer Ortschaft, Sache der politischen Gemeinde.

Erkenntniß vom 10. März 1880, Z. 421.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ortsgemeinde Losdorf ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. November 1879, Z. 21853, betreffend die Armenverpflegung des Emil Strache aus Heidenstein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch in Vertretung des böhm. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde wird schuldig erkannt, dem böhm. Landesausschusse die Kosten des Verfahrens in dem ermäßigten Betrage von 40 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Losdorf, bestehend aus den Ortschaften Losdorf, Falkendorf und Heidenstein hat gegen die Entscheidung des böhm. Landesausschusses die Beschwerde bei dem V. G. Hofe deshalb erhoben, weil mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses vom 5. November 1879, Z. 21853 die Gemeinde Losdorf für verpflichtet erklärt wurde, die dort zuständigen Armen zu versorgen und demgemäß der Gemeindeausschuß von Losdorf aufgefordert worden ist, über die Armenversorgung des Emil Strache aus Heidenstein Beschluß zu fassen, während die Gemeinde Losdorf anstrebt, daß jede der drei Ortschaften nur für den Aufwand ihrer Armen aufzukommen habe.

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 133 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Der Anspruch auf Armenversorgung ist ein Ausfluß des Heimathsrechtes in der Gemeinde und das Heimathsrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes (§§. 1 u. 3 des Ges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105). — Auch ist im Sinne der §§. 28, Punkt 8, 38 u. 57 der böhm. Gem. Ordg., sowie des §. 34 des Armenges. vom 3. Dezember 1868, L. G. B. Nr. 59 das Armenwesen und die Herbeischaffung der fehlenden Bedeckung des Armenversorgungsaufwandes eine Angelegenheit der Gemeinde. — Der von der Beschwerde bezogene §. 33 des cit. Armenges. vom 3. Dezember 1868 und der §. 107 bezw. 110 der Gem. Ordg., welche den Ortschaften und ihren Vertretungen die Verwaltung ihres besonderen Armenfondes überlassen, haben an den obigen Bestimmungen nichts geändert, denn es kann aus dem letztcit., in der Beschwerde angezogenen Paragrafen, sowie aus den §§. 75 u. 76 der Gem. Ordg. nichts weiter abgeleitet werden, als daß die Ortsvertretung den etwa bestehenden Armenfond zu verwalten und aus dem Ertrage desselben zu den die politische Gemeinde treffenden Lasten der öffentlichen Armenpflege verhältnißmäßig beizutragen hat.

Der V. G. Hof vermochte sonach in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und hat demgemäß die Beschwerde als gesetzlich ungegründet abgewiesen. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 726.

Rechtssatz wie in Nr. 68.

Erkenntniß vom 12. März 1880, Z. 469.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fürsten Moriz v. Hanau, ca. böhm. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 24. Oktober 1879, Z. 23549, betreffend die Verpachtung der Jagdbarkeit der Jagdgenossenschaft Horowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Bernardt, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe findet nicht statt." *)

Nr. 727.

Erforderniß der behördlichen Bewilligung nach Vorschrift der böhm. Bau-Ordg. für den Bau eines sogen. Schankzeltes.

Erkenntniß vom 12. März 1880, Z. 470.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Hesse, Gastwirths in Kunnersdorf, ca. böhm. Landesausschuß wegen der Ent-

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 68 (Band I, Jahrgang 1876/77).

scheidung vom 26. November 1879, Z. 31660, betreffend die verweigerte Bewilligung zur Errichtung eines Schankzeltes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Viktor Steiger, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R.G.B. ex 1876 Nr. 36 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an den Landesausschuß des Königreiches Böhmen zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet."

Entscheidungsgründe.

Das Ansuchen des Gastwirthes Johann Hesse aus Kunnersdorf um Bewilligung zur Aufstellung eines Schankzeltes auf der neben seinem Hause befindlichen Bauparzelle wurde von dem Gemeindevorstande zurückgewiesen. — Dawider beschwerte sich Johann Hesse bei der Bezirksvertretung Schluckenau und führte in dem Rekurse an, daß er ein zeltartiges Lokal von Holz in solider Bauart erbauen, dasselbe mit Asphaltpappe eindecken, das Zelt jedoch transportabel errichten wolle. — Ueber diesen Rekurs verfügte der Bezirksobmann die Rollarabstimmung der Bezirksvertretungsmitglieder und es wurde sohin die Entscheidung des Gemeindevorstandes laut Bescheides vom 14. September 1879, Nr. 213 behoben, weil die Bauordnung für Böhmen die Einholung einer gemeindeämtlichen Bewilligung für die Aufstellung von Zelten nicht vorschreibt.

Anläßlich des von dem Gemeindeamte Kunnersdorf wider diese Entscheidung angebrachten Rekurses, in welchem geltend gemacht wurde, daß es sich um den bleibenden Aufbau eines geräumigen, 26 Ellen langen, 20 Ellen breiten Tanzlokales auf massivem Grunde aus Holz handle und daß dieses Gebäude zwischen die Häuser Nr. 20, 21, 22, 24 u. 25 auf eine Weise hineingedrängt werden will, daß der Zwischenraum höchstens 8—10 Schritte beträgt, somit feuergefährlich sei, sah der Bezirksausschuß sich veranlaßt, am 6. Oktober 1879 eine Lokalerhebung vorzunehmen. Hiebei wurde konstatirt, daß das bereits aufgestellte Schankzelt aus Bindwerk und Bretterverschalung besteht, auf einer theilweisen Untermauerung ruht, mit Dachpappe eingedeckt, mit einem Abort versehen und vom nächsten Hause $8^1/_2$ Meter entfernt sei. Im Protokolle wird noch bemerkt, daß dieses isolirt stehende, unbeheizbare Schanklokal als feuergefährlich nicht bezeichnet werden könne. Auch äußerte sich der Gemeindevorsteher bei dieser Kommission dahin, daß er gegen die Errichtung dieses Zeltes als Schankzelt nichts einzuwenden hätte und derselben nur der Tanzmusiken wegen widerstrebe.

Der Landesausschuß gab dem Rekurse des Gemeindeamtes Folge und behob die angefochtene Entscheidung der Bezirksvertretung, weil die §§. 8, 13 u. 16 der Bau-Ordg. nicht beobachtet worden sind und die Aufstellung eines hölzernen Objektes mitten unter Wohnhäusern nach §. 26 nicht zulässig sei. Zugleich verfügte der Landesausschuß, daß das wider die Vorschriften der Bau-Ordg. aufgestellte Schanklokale aus Holz, welchem willkührlich der Name eines Zeltes beigelegt wurde, wegen Feuergefährlichkeit sofort zu demoliren sei.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Die der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses zu Grunde liegende Ansicht, daß der Bau des sogen. Schankzeltes des Gastwirthes Hesse in Kunnersdorf nach den Vorschriften der Bau-Ordg. zu behandeln sei und sonach einer behördlichen Bewilligung bedürfe, wurde auch vom V. G. Hofe als richtig erkannt. Hienach war auch die Entscheidung des Landesausschusses, insoweit dadurch die von der Bezirksvertretung ungeachtet der Nichtbeobachtung der Vorschriften der §§. 8, 13 u. 16 der böhm. Bau-Ordg. vom 11. Mai 1864 ertheilte Bewilligung zur Errichtung jenes Schankzeltes behoben wurde, gesetzlich begründet. Dagegen erkannte der V. G. Hof in dem gleichzeitigen Ausspruche des Landesausschusses, daß der Bau unzulässig und sofort zu demoliren sei, eine Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens, weil über die Zulässigkeit des Baues vom Standpunkte der Bau-Ordg. von den beiden unteren Instanzen, deren Aussprüche auf jenes Gesetz keinen Bedacht nahmen, gar nicht erkannt worden war und weil die Demolirung eines ohne Bewilligung errichteten Baues im §. 92 der BauOrdg. nicht unbedingt, sondern nur für den Fall angeordnet ist, daß die Baubewilligung nicht nachträglich ertheilt wird, worüber auf Grund der in der Bau-Ordg. vorgeschriebenen Verhandlung erst im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden ist.

Die Entscheidung des Landesausschusses mußte daher in Gemäßheit des §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben werden.

Nr. 728.

Zuerkennung eines Weltausstellungspreises.

Erkenntniß vom 13. März 1880, Z. 468.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der „hospodářská jednota Olomoucká“ ca. Handels-Min. aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 2. September 1879, Z. 21295, betreffend einen Hamburger Weltausstellungspreis, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, sowie der k. k. Sektionsräthe Dr. Wilhelm Lebbihn und Dr. Georg Ritter v. Thaa, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführende Verein hospodářská jednota Olomoucká erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung, womit ausgesprochen wurde, daß der laut des officiellen Preisverzeichnisses der Wiener Weltausstellung vom Jahre 1873 dem „land- und forstwirthschaftlichen Vereine in Olmütz“ zuerkannte und von dem Vorstande des beschwerdeführenden Vereines behobene Hamburger Preis nicht der „hospodářská jednota Olomoucká“ zuerkannt worden sei und daß daher dieser Verein die äußeren Zeichen der Prämiirung

der Handels- und Gewerbekammer zur Aufbewahrung zu übergeben habe, darum für beschwert, weil 1) die Jury allerdings die Prämiirung des beschwerdeführenden Vereines beabsichtigt und den fraglichen Preis eben diesem Vereine zuerkannt habe, das Ministerium deshalb nicht berechtigt sei, den Ausspruch der Jury zu annulliren und weil 2) der Verein die äußeren Zeichen der Prämiirung, bestehend aus einem Pokal und 54 Goldstücken bona fide in Empfang genommen, also unter allen Umständen das Eigenthum dieser Gegenstände ersessen habe und deshalb durch eine Verfügung der Administrativbehörde ihm die Preisgegenstände nicht entzogen werden dürfen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aussprüche der Jury einer Ueberprüfung Seitens des Ministeriums nicht unterworfen sein können und es würde daher, wenn der beschwerdeführende Verein von der Jury als Prämiirter benannt worden wäre, das Ministerium nicht berechtigt sein, die volle Rechtswirkung dieses Ausspruches im Entscheidungswege etwa darum zu beseitigen, weil es zu konstatiren in der Lage ist, daß die allenfälligen statutarischen Voraussetzungen für die Erlangung des Preises nicht gegeben waren.

Allein gegebenen Falles wurde auch mit der angefochtenen Entscheidung ein derartiger Ausspruch nicht gefällt. Anlaß zu der angefochtenen Entscheidung gab der Umstand, daß der Ausspruch der Jury auf den „land- und forstwirthschaftlichen Verein in Olmütz" laute und ein Verein, welcher statutenmäßig diesen Namen führen würde, in Olmütz nicht existirt, indem der beschwerdeführende Verein sich statutenmäßig „hospodářská jednota Olomoucká" nennt. — Aus dem durch das officielle Preisverzeichniß publicirten, wegen Verlustes der Juryprotokolle nunmehr allein maßgebenden Ausspruche der Jury kann also keinesfalls abgeleitet werden, daß der beschwerdeführende Verein von der Jury als prämiirt benannt worden ist.

Der Verein deducirt allerdings daraus, daß er statutenmäßig sowohl land- als auch forstwirthschaftliche Zwecke verfolge, daß die im Preisverzeichnisse gewählte Benennung auf ihn passe und nur eine Uebersetzung seines statutenmäßigen Namens darstelle, und findet in dem Umstande, daß er auch die Flachskultur gefördert habe, Grund zu der Annahme, daß die Jury den fraglichen Preis ihm zuwenden wollte, zumal ausgestellte Flachsprodukte Mährens die Zuwendung des Preises veranlaßt haben sollen. — Allein da eine Deutung und Interpretation der Aussprüche der Jury zu dem Zwecke, um die Person desjenigen festzustellen, dem die Auszeichnung zugedacht war, nicht zulässig erscheint, so kann diesen Ausführungen der Beschwerde ein entscheidendes Gewicht ebensowenig beigelegt werden, wie dem gegen dieselbe sprechenden Umstande, daß nach den statutarischen Bestimmungen über die Hamburger Preise — diese nur an Aussteller verliehen werden sollten, während doch der beschwerdeführende Verein Aussteller nicht war, und daß laut Angabe einzelner Jurymitglieder die vom Friedländer landwirthschaftlichen Verein ausgestellten Flachsprodukte prämiirt werden sollten.

In Wahrheit handelt es sich also um einen Fall, wo aus dem publicirten Ausspruche der Jury, aus der gewählten Benennung des Prämiirten, mit Bestimmtheit die Persönlichkeit, welcher die Auszeichnung zugedacht werden wollte, nicht erkennbar ist und es steht allein in Frage, ob in

einem solchen Falle, wenn Jemand auf Muthmaßungen sich stützend, die Preise in Empfang genommen hat und die Ehre der Auszeichnung sich beilegt, das k. k. Ministerium berechtigt ist, diesem Beginnen entgegenzutreten.

Soweit es sich nun um die ungerechtfertigte Beilegung der in der Dotirung mit einem Weltausstellungspreise gelegenen Auszeichnung handelt, muß das k. k. Handels-Min. kraft seines gesetzmäßigen Wirkungskreises, zu welchem auch die oberste Leitung der Ausstellungsangelegenheiten gehörte, als die zur Entscheidung berufene Administrativbehörde angesehen werden, und es kann daher in der angefochtenen Entscheidung, insoweit dadurch ausgesprochen wurde, daß die hospodářská jednota Olomoucká zu den mit einem Hamburger Preise Bedachten nicht gehöre und diese Auszeichnung sich nicht beilegen dürfe, eine Gesetzwidrigkeit weder vom Standpunkte der Kompetenz noch auch vom Standpunkte der publicirten Jurybeschlüsse erkannt werden.

Die Frage, ob der beschwerdeführende Verein durch die Ausfolgung und den seitherigen Besitz der Werthgegenstände, aus welchen der Preis bestand, das Eigenthum derselben erworben habe und zur Herausgabe verhalten werden könne, ist allerdings privatrechtlicher Natur und im Streitfalle nur von den Civilgerichten zu entscheiden. — Dem widerstreitet jedoch die angefochtene Entscheidung nicht, da für die Durchführung der an den beschwerdeführenden Verein gerichteten Aufforderung zur Rückstellung des Preisgegenstandes die politische Execution nicht angedroht und daher eine dem ebenerwähnten Grundsatze widersprechende Verfügung nicht getroffen wurde. Es wurde daher auch in diesem Theile der Entscheidung des k. k. Handels-Min. eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden.

Nr. 729.

Rechtliche Natur eines Gasbeleuchtungsvertrages vom Gebührenstandpunkte.

Erkenntniß vom 16. März 1880, Z. 504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Floridsdorf und der Imperial-Continental-Gasassociation ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. August 1879, Z. 9757, betreffend die Gebührenbemessung vom Gasbeleuchtungsvertrage dto. 30. November 1876, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Gryßar, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Floridsdorf hatte mit der Imperial-Continental-Gasassociation am 30. November 1876 einen Vertrag auf 30, eventuell 35 Jahre abgeschlossen, mit welchem die gedachte Gesellschaft gegen Leistung eines, nach der Zahl ganz- oder halbnächtiger Flammen pr. Jahr mit

47 fl. 97 kr., bezw. 25 fl. 89 kr. für jede Flamme festgesetzten Entgeltes die öffentliche Beleuchtung (der Straßen und Plätze) in dem verbauten Gemeindegebiete übernimmt, wogegen die Gemeinde ihr das Recht einräumt, auch für Private Gas abzugeben und sich verpflichtet (§. 3), während der Vertragsdauer keiner anderen Unternehmung die Legung von Gasröhren in den Straßen und Plätzen zu gestatten, ebensowenig aber solche selbst zu legen. — Von diesem Vertrage wurde nach Tarifpost 69 und §. 15 des Ges. vom 9. Februar 1850 die Gebühr nach Scala III auf Grund des fünfunddreißigfachen jährlichen Entgeltes für 14 ganz- und 27 halbnächtige Flammen nach den vereinbarten Preisen im Betrage von 301 fl. 50 kr. bemessen.

Diese Gebührenvorschreibung wird in der vorliegenden Beschwerde angefochten, weil der fragliche Vertrag sich nicht als ein Lieferungsvertrag darstelle, da das zu liefernde Gasquantum weder in demselben bestimmt, noch nach demselben berechenbar sei. — Der Schwerpunkt des Vertrages liege im §. 3, wornach der Gasgesellschaft von der Gemeinde ein Monopol zur öffentlichen Beleuchtung eingeräumt worden sei, wofür die Gesellschaft der Gemeinde gewisse Bonifikationen gewährte, welche in der Legung der Gasröhren, Herstellung der Beleuchtungsapparate und Besorgung des Beleuchtungsdienstes auf Kosten der Gesellschaft bestehen. — Dieses Rechtsverhältniß lasse auch die Annahme eines Kaufvertrages nicht zu. — Die Beschwerde behauptet, es liege hier ein Innominatvertrag über eine unschätzbare Sache (§. 18 des Geb. Ges.) vor. Keinesfalls könnten der Gebührenbemessung die Gaspreise, sondern es könne nur der Werth der Leistungen der Gasgesellschaft an die Gemeinde zu Grunde gelegt werden.

Der V. G. Hof konnte diese Anschauung der Beschwerdeführer nicht für richtig ansehen. — Die Tarifpost 69 des Ges. vom 9. Februar 1850 erklärt als Lieferungsverträge diejenigen Verträge, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, Jemanden Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern und ordnet weiters an, daß solche Verträge bezüglich der Gebührenbemessung wie Kaufverträge zu behandeln sind. — Die im §. 3 des vorliegenden Vertrages enthaltene Bestimmung ist kein selbstständiges Rechtsgeschäft, sondern nur eine Nebenbedingung, welche die Gasgesellschaft in Absicht auf die öffentliche Beleuchtung im Gemeindegebiete während der Vertragsdauer vor jeder Concurrenz sichert.

Ist aber der Vertrag der für Kaufverträge festgesetzten Gebühr (Tarifpost 65 des Ges. vom 13. Dezember 1862) zu unterziehen, so hat als Grundlage derselben der für das ganze Kaufobjekt entfallende Kaufschilling zu dienen, wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob der Kaufgegenstand sofort ganz oder nach gewissen Zeitabschnitten in Theilen übergeben, der Kaufpreis sogleich oder ratenweise bezahlt wird. — Die Gebührenbehandlung des vorliegenden Rechtsgeschäftes als Kaufvertrag bedingt daher, daß die für die ganze Dauer des Vertrages zu ermittelnde Menge des Lieferungsobjektes, bezw. der für dasselbe zu entrichtende Preis zur Basis der Gebührenbemessung zu nehmen ist.

Von diesem im §. 15 des Ges. vom 9. Februar 1850 aufgestellten Grundsatze macht nach der Anm. zur Tarifpost 69 nur der Fall eine Ausnahme, wenn der Lieferungsvertrag mit Feststellung der für einen Zeitabschnitt erforderlichen Menge und wenn überdies derselbe auf un-

gewisse Dauer abgeschlossen wird, welche letztere Voraussetzung bei dem gegenwärtigen Lieferungsvertrage nicht zutrifft. Für diesen einzigen ausnahmsweisen Fall ordnet das Gesetz an, daß hinsichtlich der anzunehmenden Dauer die Bestimmung des §. 16, Abs. lit. e Anwendung findet.

Es ist übrigens dem in der Beschwerde besonders betonten Umstande, daß im vorliegenden Vertrage das zu liefernde Gasquantum weder bestimmt, noch aus dem Vertrage in einer festen Ziffer ermittelbar ist, dadurch Rechnung getragen, daß die derzeitige Gebührenbemessung nur eine provisorische, auf den zur Zeit der letzteren bestandenen Umfang des Lieferungsobjektes begründet ist, die definitive Bemessung aber erst bei Auflösung des Vertrages erfolgen wird.

Der V. G. Hof konnte daher in keiner Richtung einen gesetzwidrigen Vorgang Seitens der Finanzbehörden wahrnehmen, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 730.

Wann kann bei Gutsübertragungen ein theilweise unentgeltliches Geschäft in Ansehung der Gebühr angenommen werden.

Erkenntniß vom 16. März 1880, Z. 480.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Moser aus Neumarkt ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. November 1879, Z. 24622, betreffend die $3^1/_2$percentige Gebühr vom Uebergabsvertrage dto. 17. Mai 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Unterberger, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. 5 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses an Kosten des Verfahrens zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

Mit dem Uebergabsvertrage vom 17. Mai 1879 hat Peter Moser seinem Sohne Karl Moser die Realitäten Nr. 63 u. 83 in Neumarkt, mit Ausnahme einer Wiese, die er sich vorbehalten hat, um den vereinbarten Uebergabspreis pr. 15.000 fl. abgetreten. Nach Punkt 2 dieses Vertrages hat der Uebernehmer der Realitäten den ganzen Uebergabspreis in der Art zu leisten, daß er auf sich die Zahlungspflicht eines Schuldbetrages von 3140 fl., dann der väterlichen Erbtheile an Peter und Franz Moser pr. 4860 fl., ferner des Erbtheilbetrages pr. 4000 fl. an Maria Moser und eine restliche Kaufschuld pr. 3000 fl. an N. Haselmann übernimmt. — Ueberdies hat der Uebernehmer an den Uebergeber und dessen Gattin ein lebenslängliches Ausgedinge in dem laut Vertrages auf jährlich 200 fl. festgesetzten Werthe zu leisten. — Aus dem Uebergabspreise und dem fünfzehnfachen Werthe des Ausgedinges, zusammen aus dem Betrage

von 18.000 fl. wurde die $3^1/_2$percentige Uebertragungsgebühr bemessen und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß im gegebenen Falle, wo es sich um einen Vertrag zwischen Vater und Sohn handelt, nach den Finanz-Min.-Erlässen vom 24. März 1853, 21. August 1854, 13. Juni 1855 und 20. September 1855, nicht die $3^1/_2$percentige, sondern in Anwendung des §. 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, die $1^1/_2$percentige Gebühr zu bemessen sei, zumal im Vertrage auch eine theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung (die Bestimmung der Erbtheile für Peter und Franz, dann Marie Moser) vorkommt.

Der V. G. Hof hat im vorliegenden Falle lediglich zu prüfen, ob nach der kais. Verordnung vom 19. März 1853, bezw. nach der im 2. Alinea des §. 3 dieser Verordnung, der einzigen gesetzlichen Vorschrift über die in Ansehung der Gebühren begünstigten Uebertragungen von Realitäten zwischen Eltern und Kindern, enthaltenen Bestimmung, der Anspruch des Beschwerdeführers auf den günstigeren Gebührensatz von $1^1/_2$ Percent begründet sei.

Die außerdem zu verschiedenen Zeiten über dieses Thema erflossenen Erlässe des k. k. Finanz-Min. waren lediglich interner Natur und können, da deren Verlautbarung in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form unterblieben ist, keineswegs als Verordnungen im Sinne des §. 8 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 betrachtet werden.

Der §. 3 der cit. kais. Verordnung findet ausschließlich nur auf unentgeltliche Vermögensübertragungen Anwendung. — Eine solche unentgeltliche Vermögensübertragung ist jedoch aus dem ganzen Inhalte des den Gegenstand der Gebührenbemessung bildenden Uebergabsvertrages nicht zu entnehmen, denn der Beschwerdeführer hat nicht nur den vereinbarten Uebergabspreis, sondern auch noch das Ausgedinge zu leisten. Es wird auch nicht einmal behauptet, daß der Werth der Realitäten größer ist, als die übernommene Leistung Seitens des Uebernehmers. Aber auch in diesem Falle würde darin noch nicht der Beweis einer unentgeltlichen Uebertragung, einer theilweisen Schenkung der Realitäten liegen; denn wie schon aus dem §. 934 a. b. G. B. hervorgeht, wird ein an sich entgeltlicher Vertrag keineswegs dadurch zu einem theilweise unentgeltlichen, wenn der eine Contrahent einen größeren Werth erhalten hätte, als der andere.

Nachdem es sich um die Beurtheilung des Rechtsgeschäftes zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vater handelt, welcher dem Ersteren die Verpflichtung auferlegte, die vom Uebergeber seinen drei anderen Kindern zugedachten Erbtheile auszufolgen, so ist es offenbar, daß hierin eine Beschenkung des Realitätenerwerbers nicht gelegen sei und sonach aus diesem Anlasse das zwischen Vater und Sohn zu Stande gekommene Rechtsgeschäft als eine theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung nicht angesehen werden kann.

Es mußte daher die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 731.

Onerose Einnahmen bei der Einkommensteuer II. Klasse.

Erkenntniß vom 16. März 1880, Z. 505.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des k. k. Postmeisters Johann Debevc in Stein ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Direktion für Krain vom 3. September 1879, Z. 9849, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1875 bis 1879 von den Bezügen aus dem Post- und Telegrafendienste, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Pogazhnik, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird rücksichtlich der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1875 bis 1878, insoweit diese ohne Rücksichtnahme auf die theilweise, hinsichtlich der Kanzleiauslagen bestehende Onerosität der Bestallung für den Telegrafendienst erfolgte, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bezieht für die Besorgung des Postdienstes nebst einem Amtspauschale von jährlich 120 fl. eine Bestallung von jährlich 500 fl. und seit dem 1. April 1877 einen Beitrag von 80 fl. behufs der zeitweisen Verwendung eines Hilfsarbeiters im Postdienste; ferner für den Telegrafendienst eine Jahresbestallung, die im Jahre 1874 208 fl. 27 kr. betrug, seit dem Jahre 1875 aber auf 250 fl. erhöht worden ist.

Seitens der Steuerbehörden in Krain ist von dem Gesammtbetrage der erwähnten Bestallungen einschlüssig des vorerwähnten besonderen Beitrages von 80 fl. die Einkommensteuer nach der II. Klasse mit 1 Percent nebst Zuschlägen für die Jahre 1875 bis 1878 bemessen und diese Bemessung für das Jahr 1879 nur dadurch modificirt worden, daß von der Telegrafenbestallung ein Betrag von 50 fl. auf Kanzleierfordernisse ausgeschieden, somit diese Bestallung nur mit 200 fl. in das diesfällige steuerbare Einkommen einbezogen wurde.

Der Beschwerdeführer nimmt jedoch in Anspruch, daß nicht nur die gedachte Kanzleiausgabenvergütung aus dem steuerbaren Einkommen auszuscheiden gewesen wäre, sondern auch eine Quote für den Unterhalt seiner beiden Töchter, die er im Post- und Telegrafendienste bei seinem vorgerückten Alter zu verwenden bemüssiget ist und deren Erhaltung ihm nach §. 141 a. b. G. B. nicht mehr obliege, zumal die Eine derselben als Telegrafistin geprüft sei. — Nach §. 11, Z. 3 des Einkommensteuerpatentes dürfe die Vergütung für die Arbeit nur jener Kinder des Steuerpflichtigen vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden, denen der Letztere nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet sei, eine Voraussetzung, die rücksichtlich seiner Töchter nicht zutreffe, was ihn daher berechtige, deren Unterhalt in Abzug zu bringen.

Werde nun für seine Unterstützung im Telegrafendienste durch die Eine seiner Töchter auch nur ein Betrag von 200—300 fl. im Jahre

veranschlagt, und als Vergütung für die Kanzleiauslagen dieses Dienstzweiges ein Betrag von 50 fl. angenommen, so sinke sein Einkommen aus dem Post- und Telegrafendienste unter 600 fl. herab, sei daher gemäß §. 6, Z. 3 des Einkommensteuerpatentes steuerfrei. — Er bitte demnach, die ihm ungebührlich vorgeschriebene Einkommensteuer für die Jahre 1875 bis 1879 für gesetzwidrig auferlegt zu erkennen.

Der V. G. Hof fand jedoch den Anspruch des Beschwerdeführers nur theilweise begründet. Denn der §. 11, Abs. 3 des Einkommensteuerpatentes, auf welchen sich der Beschwerdeführer wesentlich stützt, um die Abzugsfähigkeit der Vergütung für die Verwendung seiner Kinder von dem steuerbaren Einkommen zu motiviren, ist lediglich anwendbar bei der Steuerbemessung von einem Einkommen der I. Klasse, bei einem Einkommen der II. Klasse aber gemäß §. 12 des cit. Patentes nur dann, wenn es sich nicht um stehende Jahresgebühren handelt. — Nun ist zweifellos und nicht bestritten, daß die hier in Frage stehenden Genüsse stehende, d. i. vorhinein festgesetzte Bezüge seien.

Es könnte sich daher im Hinblicke auf §. 4 II, Abs. 1 des Einkommensteuerpatentes nur darum handeln, ob mit den fraglichen Bestallungen die Verbindlichkeit verbunden ist, bestimmte Dienstesauslagen daraus zu bestreiten. — Eine solche Verbindlichkeit ist rücksichtlich der Bestallung für den Postdienst im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen (siehe V. B. des Handels-Min. Nr. 25 ex 1873, Erlaß dess. vom 20. Juni 1873, Z. 19669, Abs. II, 2) und um so minder anzunehmen, nachdem für diesen Dienstzweig der Beschwerdeführer ein Amtspauschale von 120 fl. jährlich bezieht.

Belangend jedoch den Telegrafendienst, so hat das k. k. Handels-Min. in einer an das k. k. Finanz-Min. unterm 27. Dezember 1879, Z. 40323 gerichteten Zuschrift ausdrücklich erklärt, daß kraft des Dienstvertrages mit den k. k. Postmeistern die den Letzteren gewährte Bestallung insoweit oneroser Natur ist, als sie auch die Entschädigung für die Beistellung des Lokales, des Beheizungs- und Beleuchtungsmateriales und der sonstigen Kanzleierfordernisse umfaßt; daß jedoch, nachdem der Postmeister gemäß §. 2 des erwähnten Dienstvertrages den Telegrafendienst in eigener Person zu besorgen hat und nur in Verhinderungsfällen sich vertreten lassen kann, aus dem Titel einer solchen Vertretung die Onerosität der diesfälligen Bestallung nicht abgeleitet werden könne. — Angesichts dieses kompetenten Ausspruches konnte der V. G. Hof daher den Vorgang der Steuerbehörden, insoferne sie die vom Beschwerdeführer angestrebte Ausscheidung einer Quote für die Verwendung seiner Tochter im Telegrafendienste aus dem Bestallungseinkommen nicht anerkannten, keineswegs für einen gesetzwidrigen ansehen.

Anders verhält es sich jedoch mit der Vergütung für die Kanzleierfordernisse des Telegrafendienstes, welche der Beschwerdeführer mit dem Jahresbetrage von 50 fl. beziffert und in diesem Betrage Seitens der Steuerbehörden bei der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1879 selbst als angemessen befunden und von der Bestallung ausgeschieden worden ist. — Da diese Ausscheidung jedoch bei der gleichzeitigen Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1875 bis 1878 unterblieb, so mußte der V. G. Hof in dieser Richtung den Vorgang der Steuerbehörden als einen

im Gesetze nicht begründeten erkennen und diesen Theil der angefochtenen Entscheidung aufheben.

Nr. 732.

Der §. 55 der politischen Schulverfassung in Ansehung der Fuhrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen ist durch die neuen Schulgesetze nicht außer Kraft gesetzt.

Erkenntniß vom 17. März 1880, Z. 506.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Herzmanitz ca. Min. für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 3. Oktober 1879, Z. 11707, betreffend die Beistellung von Fahrgelegenheiten behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an der öffentlichen Volksschule in Herzmanitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Richter, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. — Der Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 3. Oktober 1879, Z. 11707 im Instanzenzuge entschieden, daß die katholischen Confessionsgenossen der Schulgemeinde Herzmanitz verpflichtet seien, nach Maßgabe der Bestimmung des §. 55 der polit. Schulverfassung zur Winterszeit und bei schlechter Witterung dem Seelsorgepriester von Polnisch-Ostrau behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an der öffentlichen Volksschule in Herzmanitz eine Fahrgelegenheit beizustellen.

Diese Entscheidung wird mit der vorliegenden Beschwerde deshalb angefochten, weil die polit. Schulverfassung durch die neuen Schulgesetze aufgehoben worden und weil nach §. 1 des Reichsges. vom 20. Juni 1872, Nr. 86 der Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich zu ertheilen sei.

Laut §. 77 des hier zunächst in Betracht kommenden Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 treten mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft. — Sowohl das Reichsvolksschulgesetz als die schlesischen Landesgesetze enthalten keine den §. 55 der polit. Schulverfassung ersetzende Bestimmung und es kann auch ein Widerspruch dieses Paragrafes mit den besagten Schulgesetzen nicht gefunden werden.

Der §. 1 des Ges. vom 20. Juni 1872, R. G. B. Nr. 86 spricht allerdings den Grundsatz aus, daß die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, Nr. 48, und §. 5 des Ges. vom 14. Mai 1869, Nr. 62 obliegende Besorgung des

Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich schließt. — Gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Ertheilung des Religionsunterrichtes würde es aber nicht verstoßen, wenn die Confessionsgenossen verhalten würden, die Fuhren zur Winterszeit und bei schlechter Witterung beizustellen. — Diese Beistellung wäre wohl kein Entgelt für den Unterricht selbst.

Der §. 55 der polit. Schulverfassung in Ansehung der Fuhrbeistellung muß demnach heute noch als geltend angesehen werden, weil die polit. Schulverfassung bisher nie im Ganzen außer Kraft gesetzt worden ist.

Nachdem sich aber die angefochtene Min.-Entscheidung auf den §. 55 der polit. Schulverfassung mit Rücksichtnahme auf den Art. X des Ges. vom 25. Mai 1869, R. G. B. Nr. 49 stützt, so vermochte der V. G. Hof in derselben auch eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und es war demnach die Beschwerde als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Nr. 733.

1. Bei der Frage, ob aus öffentlichen Rücksichten die Erbreitung bestehender Gassen oder Plätze erforderlich sei, haben die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen.

2. Die Feststellung einer Bau- und Regulirungslinie mit der Consequenz, daß die Anrainer seinerzeit ihre Baugründe zum Theile wenigstens an die Gemeinde als Gassengrund zu überlassen gehalten sind, ist im Sinne der böhm. Bauordnung (§§. 5, 6, 7) nicht als Expropriation anzusehen.

Erkenntniß vom 18. März 1880, Z. 471.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Friedrich und Emilie Straschnow und des Josef Nejedly in Jungbunzlau ca. böhm. Landesausschuß aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 10. September 1879, Z. 23448, betreffend die Bestimmung der Regulirungslinie des Altstädter Ringes in Jungbunzlau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer erachten sich durch die angefochtene Entscheidung darum für verletzt, weil sie nach Maßgabe der für den Altstädter Ring in Jungbunzlau neu festgesetzten Bau-, resp. Regulirungslinie, im Falle des Umbaues ihrer Häuser genöthigt sein werden, gegen die derzeit faktisch bestehende Baulinie zurückzurücken und einen Theil ihres Baugrundes als Gassengrund abzugeben, ohne daß öffentliche Rücksichten, insbesondere solche des allgemeinen Verkehres diese Enteignung ihres Privateigenthumes rechtfertigen würden. — Die Beschwerdeführer sind demnach der Meinung, daß die Festsetzung einer Bau- und Regulirungslinie, insoweit dieselbe zur Folge hat, daß die Anrainer seinerzeit ihre Baugründe zum Theile wenigstens

an die Gemeinde als Gassengrund zu überlassen gehalten sind, der Enteignung ihres Privateigenthums gleichzuachten sei, also nur dann und nur insoweit als gesetzlich zulässig sich darstelle, als die Voraussetzungen der Expropriation zutreffen und das für die Enteignung von Privateigenthum vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist.

Es ist nun vor Allem hervorzuheben, daß die Frage, ob aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs oder wegen anderer öffentlicher Rücksichten die Erbreitung bestehender Gassen oder Plätze erforderlich sei und deshalb zur Enteignung von Privateigenthum geschritten werden könne, sich der Judicatur des Gerichtshofes nach §. 3, lit. e des Ges. vom 22. Oktober 1875 entzieht, weil hiebei die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. — Eben darum war der Gerichtshof nicht in der Lage, in eine Würdigung jener Ausführungen der Beschwerde einzugehen, durch welche dargethan werden will, daß die beabsichtigte Erbreitung des Altstädter Ringes in Jungbunzlau „das allgemeine Beste“ nicht erheische.

Dagegen mußte der Gerichtshof in die Untersuchung und Lösung der Frage sich einlassen, ob im Sinne der Bau-Ordg. für Böhmen vom 11. Mai 1864 die Festsetzung einer Bau- und Regulirungslinie, welche die oberwähnten Consequenzen für das Privateigenthum der Anrainer zur Folge haben kann, als eine Expropriation anzusehen sei, weil im bejahenden Falle die vom Landesausschusse getroffene Entscheidung nur dann als eine gesetzliche angesehen werden könnte, wenn Seitens der kompetenten polit. Behörde zunächst ausgesprochen und anerkannt worden wäre, daß aus Rücksichten des öffentlichen Wohles die Erbreitung des Ringplatzes und darum die Abtretung von Grund und Boden auch Seitens der Beschwerdeführer nöthig sei.

Diese Frage war jedoch im Hinblick auf den Wortlaut der §§. 5, 6 u. 7 der Bau-Ordg. zu verneinen. — Durch §. 5 der Bau-Ordg. wird die Baubehörde ganz allgemein ermächtigt, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen **oder** durch dieselben als nothwendig bedingten Regulirungslinien ... für die Neu-, Zu- und Umbauten zu ermitteln und festzustellen. — Als Consequenz dieser „Feststellung“ erklärt der §. 6, daß die Baulinien bei jeder Bauführung strengstens eingehalten werden müssen, d. h. die anrainenden Grundeigenthümer können und dürfen, wenn sie neu-, zu- oder umbauen wollen, ihr aus dem Eigenthumsrecht fließendes Baurecht nur innerhalb dieser Schranken ausüben. — Die §§. 5 u. 6 der Bau-Ordg. sind demnach als vom Gesetze gezogene Consequenzen des im §. 364 a. b. G. B. ausgesprochenen Grundsatzes, „daß die Ausübung des Eigen„thumsrechtes nur insoferne stattfindet, als ... die in den Gesetzen zur Er„haltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Ein„schränkungen“ nicht übertreten werden, anzusehen.

Vom Standpunkte des geltenden Gesetzes ist somit in derlei Fällen nicht eine zwangsweise Enteignung des Eigenthums, nicht die Abtretung des vollständigen Eigenthums (§. 365 a. b. G. B.), sondern nur eine Beschränkung desselben gelegen, eine Beschränkung, die dann wirksam wird, wenn der Eigenthümer sein Eigenthum durch Verbauen zu benützen Willens ist. — Diese Auslegung der §§. 5 u. 6 widerstreitet auch nicht der Bestimmung des §. 7 der Bau-Ordg., daß „über die Frage, ob und „inwiefern aus Anlaß einer Regulirung eine zwangsweise Enteignung des

„Privateigenthums stattzufinden hat, die vorgesetzten politischen Behörden „nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen" zu entscheiden haben. — Denn dieser Paragraf hat, wie aus der engen Zusammenfassung der beiden Absätze sich ergibt, als eigentliche Disposition nur den Fall vor Augen, daß ein Grundeigenthümer sein Eigenthum einem dritten privaten Bauführer zu überlassen gezwungen wird, damit dieser die festgesetzte Bau- und Regulirungslinie einhalten kann.

Während somit in den Fällen der §§. 5 u. 6 die Einhaltung der Bau- und Regulirungslinie dadurch gesichert wird, daß die bauführenden Grundeigenthümer durch das Gesetz selbst verpflichtet werden, die Schranke der Baulinie einzuhalten, trifft der §. 7 für jene Fälle Vorsorge, wo der bauführende Grundeigenthümer dem §. 6 der Bau-Ordg. deshalb zu entsprechen nicht vermag, weil die Lage oder Ausdehnung seines Baugrundes der festgestellten Regulirungslinie nicht entspricht, so daß der Anforderung des Gesetzes nur dann genügt werden kann, wenn ein Dritter sein Privateigenthum „zum Baue" abgibt. — Zunächst für Fälle dieser Art läßt das Gesetz die Einleitung des Enteignungsverfahrens zu und es wird der Grundeigenthümer seine Grundfläche zum Baue abzutreten nur dann gehalten sein, aber auch in diesem Falle die von den Baubehörden in Aussicht genommene Bau- und Regulirungslinie die volle Rechtswirkung nur dann äußern, wenn durch die Entscheidung der politischen Behörde anerkannt wurde, daß das allgemeine Beste die Festsetzung eben dieser Regulirungslinie und eben darum auch die Enteignung von Privateigenthum erheische.

Da nun nach den Ausführungen der Beschwerde und nach der Actenlage, die mit der angefochtenen Entscheidung festgestellte Regulirungslinie für die Beschwerdeführer die im §. 7 der Bau-Ordg. gedachte Rechtsfolge nicht hat und da die künftig allerdings eintretende Beschränkung der Beschwerdeführer, im Falle eines Um-, Zu- oder Neubaues ihrer Häuser die Bau- und Regulirungslinie einzuhalten, nach Maßgabe des geltenden Gesetzes einem Enteignungsfalle nicht gleich zu achten ist, waren die Baubehörden keineswegs veranlaßt, vor Feststellung der Regulirungslinie zunächst die Entscheidung der polit. Behörde anzurufen und es sind deshalb die gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung erhobenen Bedenken nicht begründet.

Nr. 734.

Stiftungsgebühr; mit welchem Zeitpunkte ist eine Stiftung als perfekt geworden anzusehen?

Erkenntniß vom 23. März 1880, Z. 552.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Repräsentanz der Landesjudenschaft des Königreiches Böhmen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. September 1879, Z. 19835, betreffend eine Stiftungsgebühr von 12.258 fl. 75 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhand-

lung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Kraus, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit a. h. Entschließung vom 22. Juni 1846 (Prov. G. S. für Böhmen Bd. 28, S. 623) hatten Se. k. k. Majestät die successive Auflassung der besonderen Judensteuern in Böhmen in sieben gleichen, mit dem 1. Februar 1847 beginnenden Jahresraten zu genehmigen geruht, wornach diese Steuern am 1. Februar 1853 zu bestehen aufhörten. — Zur Durchführung dieses a. h. Willensaktes kam den 30. Jänner 1847 zwischen einem Delegirten des k. k. böhm. Guberniums und der damaligen Pachtgesellschaft der dortländigen Judensteuern eine am 29. April 1847 ratificirte Vereinbarung zu Stande, in deren §. 20 die Pachtungsmitglieder sich verbindlich erklärten, die nach Ausgang der Pachtung (1853) etwa vorhandenen, aus was immer herrührenden reinen Ueberschüsse zu einem Pensionsfonde für die als wirkliche Beamte dienenden Individuen der Steuerdirektion (der Pachtgesellschaft) zu verwenden. Wenn mit der Zeit durch das allmählige Absterben dieser Pensionisten der obige Zweck dieses Fondes entfallen würde, so soll derselbe zu einem für die böhm. Judenschaft gemeinnützig wirkenden Zwecke gewidmet werden, dessen nähere Bestimmung dem mit Genehmigung der Behörden seinerzeit zu fassenden Beschlusse der jüdischen Repräsentanten des Landes und der Hauptstadt Prag überlassen bleibt.

Nach vieljährigen Verhandlungen gelangten die beiden Repräsentanzen der Landesjudenschaft und jene der Prager israelitischen Cultusgemeinde erst am 17. Juli 1860 zu dem Beschlusse, ein gemeinsames Waisenhaus zu gründen. Dieser Beschluß ist jedoch in Folge von Differenzen zwischen den beiden erwähnten Repräsentanzen später wieder fallen gelassen worden. — Erst nachdem mit a. h. Entschließung vom 7. Dezember 1866 die Theilung des aus den Ueberschüssen des Judensteuergefälles in Böhmen gebildeten Vermögens zwischen der Judenschaft des Landes Böhmen und jener der Hauptstadt Prag nach Maß ihrer beiderseitigen Ansprüche ($^2/_3 : ^1/_3$) genehmigt worden war, gelangte die Repräsentanz der Ersteren — die heutige Beschwerdeführerin — am 5. März 1867 zu dem Beschlusse, es möge das nach Abzug des mittlerweile zu einer Militär-Invalidenstiftung für Soldaten ihrer Religion, welche dem Lande Böhmen mit Ausschluß der Hauptstadt Prag angehören, gewidmeten Betrages von 3000 fl. 5 Percent Staatsschuldverschreibungen erübrigende Judensteuer-Ueberschußvermögen zur Errichtung und Erhaltung eines Waisenhauses für die der Judenschaft des Landes Böhmen, mit Ausschluß der Hauptstadt Prag, angehörende Knaben gewidmet sein, welche Widmung am 4. August 1867 der a. h. Genehmigung erhielt. — Noch vor Ausfertigung des Stiftsbriefes wurde jedoch die gedachte Widmung mit a. h. Bewilligung vom 9. März 1869 in eine Waisenstipendienstiftung umgewandelt, worauf der Stiftsbriefentwurf der k. k. Statthalterei vorgelegt und von dieser am 25. März 1869 genehmigt worden ist.

9*

Die Gebühr, welche von den beiden Stiftungen (der Invaliden- und der Waisenstipendienstiftung) zur Last der Repräsentanz der Landesjudenschaft Böhmens gegenwärtig in Vorschreibung steht und mit 8 Percent vom Stiftungsvermögen bemessen ist, wird in der vorliegenden Beschwerde mit Rücksicht auf das Schlußpetit nur rücksichtlich der Waisenstipendienstiftung aus dem Grunde angefochten, weil die Stiftung auf den a. h. Gnadenakt des Landesfürsten vom 22. Juni 1846 zurückzuführen sei, womit die Judensteuern abgeschafft wurden; der Geschenkgeber, somit eine nicht gebührenpflichtige Person und die Schenkung überdies in eine Zeit gefallen sei, in welcher die derzeit bestehenden Gebührengesetze noch nicht erlassen waren.

Der k. k. V. G. Hof konnte diese Anschauung nicht für begründet ansehen. — Nach dem vorangeführten aktenmäßigen Thatbestande, der übrigens auch von der Beschwerde zugegeben wird, enthält die a. h. Entschließung vom 22. Juni 1846 lediglich die Aufhebung der besonderen Judensteuern in Böhmen, es kann daher in derselben keineswegs eine Vermögenswidmung erblickt werden. — Ebensowenig kann die Stiftung auf den oben cit. §. 20 der Vereinbarung vom 30. Jänner 1847 zurückgeführt werden. Denn es fehlen der diesfälligen Erklärung der damaligen Pachtgesellschaft noch alle Merkmale einer Stiftung im Sinne des §. 646 a. b. G. B. — Es ist nemlich darin nur bestimmt, daß die nach Ablauf der Pachtung „etwa" vorhandenen Ueberschüsse, u. z. in erster Linie zu einem Pensionsfonde der Steuerbeamten und erst dann zu einem für die böhm. Landesjudenschaft gemeinnützig wirkenden Zwecke gewidmet werden sollen. — Es mangelt daher sogar die Bezeichnung eines bestimmten Stiftungskapitales und überdies jene der zu bestiftenden Zwecke und Anstalten.

Nachdem aber nach der a. h. Entschließung vom 15. Mai 1841 (Prov. G. S. für Böhmen, Bd. 23, Nr. 154) die Existenz einer jeden Stiftung durch die Ausfertigung eines Stiftsbriefes und durch die Entscheidung über die Annehmbarkeit der in demselben enthaltenen Bestimmungen Seitens der polit. Behörden bedingt ist, so konnte in der Annahme Seitens der Finanzbehörden, daß erst mit dieser behördlichen Ratifikation die in Frage stehenden Stiftungen perfekt geworden sind, keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, zumal diese Anschauung in der Tarifpost 96 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, ihre Begründung findet. Denn nach der cit. Tarifpost unterliegen Stiftungen einer zweifachen Gebühr, nemlich der fixen Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen des Stiftsbriefes und der Percentualgebühr wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen; und diese letztere ist von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen zu bemessen. — Von einer stiftungsmäßigen Widmung kann aber insolange, als dieselbe nur erst in Aussicht genommen, nicht aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als vollzogen anzusehen ist, nicht die Rede sein.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 735.

Einkommensteuer von nicht eingezahlten Zinsen.

Erkenntniß vom 23. März 1880, Z. 516.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Haßlicht ca. Entscheidung der nieder-österr. Fin.-Landesdirektion vom 15. Oktober 1879, Z. 36107, betreffend die von den Zinsen eines auf mehreren Baustellen in Matzleinsdorf versicherten Satzkapitales von 4000 fl. für das Jahr 1879 bemessene Einkommensteuer III. Klasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Plutzar, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde auf Grund des für das Jahr 1879 eingebrachten Bekenntnisses über die 6percentigen Zinsen seiner seit dem Jahre 1876 auf den steuerfreien Baustellen VIII, IX u. XIV Matzleinsdorf versicherten Forderung pr. 4000 fl. an Josef und Wenzel Marek die Einkommensteuer nach der III. Klasse für das Jahr 1879 bemessen. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Fin.-Landesdirektion den Rekurs gegen diese Steuerbemessung, bezw. das Ansuchen um Steuerabschreibung, weil die Zinsen nicht gezahlt werden, zurückgewiesen, weil die Unrealisirbarkeit der angeblich rückständigen Zinsen nicht dargethan ist, dem Beschwerdeführer jedoch die Abschreibung, eventuell die Rückvergütung der Einkommensteuer in Aussicht gestellt, wenn die Uneinbringlichkeit der Zinsen in der Folge nachgewiesen werden sollte.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß nur das wirkliche Einkommen und nicht das Zinsenbezugsrecht nach dem Einkommensteuerpatente vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 besteuert werden wollte, daher im gegebenen Falle, weil die Zinsen wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nicht gezahlt werden, dermalen bis zum Eingange der Zinsen die Steuervorschreibung nicht gerechtfertigt sei.

Der V. G. Hof vermochte nicht die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Es handelt sich unbestritten um Zinsen von einer stehenden Schuldforderung, welche im Zwecke der Steuerbemessung der zum Bezuge derselben Berechtigte nach §. 13 des Einkommensteuerpatentes durch ein Bekenntniß, u. z. nach §. 12 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Dezember des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres anzugeben hat. Nach §. 24 dieses Patentes ist die Steuer auf der Grundlage des Bekenntnisses zu bemessen und der Betrag der Steuergebühr dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt zu machen.

Da nun nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in dem sowohl bezüglich des Steuerpflichtigen als auch des Steuerobjektes maßgebenden

Zeitpunkte die Schuldforderung und das Zinsenbezugsrecht des Beschwerdeführers zu Recht bestand, so war die Steuerbehörde verpflichtet, die Steuergebühr festzusetzen und dem Beschwerdeführer bekannt zu geben, zumal eine gesetzliche Anordnung nicht besteht, daß mit der Steuerbemessung von Zinsen aus stehenden Schuldforderungen bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit oder der wirklichen Einzahlung der Zinsen innezuhalten ist.

Nachdem aber der Beschwerdeführer auch den Nachweis nicht erbracht hat, daß die Zinsen von der gegenständlichen Schuldforderung in dem für die Steuerpflicht für das Jahr 1879 maßgebenden Zeitpunkte, d. i. am 31. Dezember 1878 absolut uneinbringlich waren, so konnte in der verweigerten Abschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1879 weder eine Gesetzwidrigkeit, noch eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Rechten erblickt werden, weshalb die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 736.

Einkommensteuer von Zinsen nothleidender Satzposten.

Erkenntniß vom 23. März 1880, Z. 517.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Haßlicht ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 14. Oktober 1879, Z. 38212, betreffend die von den Zinsen eines auf dem Hause Nr. 272 in Matzleinsdorf elocirt gewesenen Kapitales pr. 5000 fl. für das Jahr 1879 vorgeschriebene Einkommensteuer III. Klasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Plutzar, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Böhm Ritter v. Bawerk, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Für die Eheleute Wilhelm und Anna Haßlicht haftete auf dem zinssteuerfreien Hause Nr. 272, Matzleinsdorf, am 31. Dezember 1878 ein Kapital von 5000 fl. sammt einem 6percentigen Zinsenausstande vom 30. April 1878. Bei der am 18. März 1879 erfolgten executiven Veräußerung dieses Hauses erstanden dasselbe die genannten Eheleute um den Meistbot pr. 16.100 fl. und es entfiel auf die gegenständliche Satzforderung nach Befriedigung der Vorzugsposten und Abrechnung der vorangehenden Satzpost der Salzburger Sparkasse ein Restbetrag pr. 2254 fl. 41 kr. aus dem Meistbotbetrage.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die für das Jahr 1879 nach der III. Klasse von den Zinsen der Schuldforderung pr. 5000 fl. bemessene, mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Einkommensteuer, weil die Gläubiger den größeren Theil ihrer Forderung verloren haben und ein Einkommen versteuern müßten, welches sie nicht bezogen haben und welches zum mindesten, soweit es durch ein Pfand sichergestellt war,

seit dem 18. März 1879, d. i. dem Tage der executiven Feilbietung dieses Pfandes und seiner Erstehung durch die genannten Eheleute auch rechtlich zu bestehen aufgehört hat.

Der V. G. Hof vermochte nicht die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Die Zinsen von einer stehenden Schuldforderung sind nach §. 13 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 im Zwecke der Steuerbemessung von dem zum Bezuge desselben Berechtigten durch ein Bekenntniß, u. z. nach §. 12 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Dezember des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres anzugeben und es ist nach §. 24 dieses Patentes die Steuer auf Grundlage des Bekenntnisses zu bemessen und der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt zu geben.

Da nun nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in dem sowohl bezüglich des Steuerpflichtigen als auch des Steuerobjektes maßgebenden Zeitpunkte, d. i. am 31. Dezember 1878 die fragliche Schuldforderung als auch das Zinsenbezugsrecht der Beschwerdeführer zu Recht bestand, so war die Steuerbehörde verpflichtet, die Steuergebühr für das Jahr 1879 festzusetzen und dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

Nachdem aber, wie die Beschwerde selbst zugibt, das Einkommen, um dessen Besteuerung es sich gegenwärtig handelt, mit dem 18. März 1879 rechtlich zu bestehen aufgehört hat und nach §. 21 der bezogenen Vollzugsvorschrift grundsätzlich Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu verursachen haben, so war es gesetzlich gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde auf das erst im Laufe des Jahres 1879 eingetretene Aufhören des Zinsenbezugsrechtes bezüglich der Steuergebühr für das Jahr 1879 keine Rücksicht nahm und die Abschreibung der für dieses Jahr bemessenen Steuer verweigerte.

Es mußte sonach, da in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte, die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 737.

Rechtssatz wie in Nr. 690.

Erkenntniß vom 31. März 1880, Z. 522.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schwarzenthal ca. Min. für Cultus und Unterricht aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 30. Juni 1879, Z. 9399, betreffend den Ersatz eines Schulgeldbetrages von 51 fl. 4 kr. ö. W. an die Stadtgemeinde Trautenau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“ *)

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 690.

Nr. 738.

Der Sitz des Gerichtes, dem ein k. k. Auskultant zur Dienstleistung zugewiesen wird, ist in Absicht auf die Heimathsrechtszuerkennung, als dessen ständiger Amtssitz anzusehen.

Erkenntniß vom 31. März 1880, Z. 472.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Karlsbad ca. Statthalterei in Prag und Dr. Hugo Körbl, aus Anlaß der Entscheidung der Ersteren vom 6. November 1879, Z. 60792, betreffend das Heimathsrecht des Dr. Hugo Körbl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Magg, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde vermeint, daß die angefochtene Entscheidung dem §. 10 des Heimathsges. widerstreite, weil nach dieser Gesetzesbestimmung nur definitiv angestellte Staatsbeamte „mit dem Antritte ihres Amtes „das Heimathsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amts„sitz angewiesen wird, erwerben", während Dr. Hugo Körbl dem Bezirksgerichte Karlsbad nur als k. k. Auskultant zugewiesen war, den Auskultanten aber nach §. 13 des Ges. vom 15. April 1873 R. G. B. Nr. 47 nur in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt ist.

Das letztcit. Gesetz, welches lediglich zur Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten erlassen worden ist, kann eben darum nicht als die entscheidende Rechtsquelle für die Beantwortung der Fragen, ob die k. k. Auskultanten als definitiv angestellte Staatsbeamte anzusehen sind, und ob denselben ein ständiger Amtssitz angewiesen wird, angesehen werden, und dem §. 13 darf eine über die Absicht des Gesetzes hinausreichende Bedeutung um so weniger beigemessen werden, als die eben berührten, für die Anwendung des §. 10 des Heimathsges. entscheidenden Fragen in dem Ges. vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46 ihre Lösung finden.

Nach §. 1 dieses Ges. unterliegt es keinem Zweifel, daß die k. k. Auskultanten richterliche Beamte, also definitiv angestellte Staatsbeamte sind, als welche sie auch beeidet werden. — Sind nun auch die Auskultanten nach §. 11 der Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 D für den Oberlandesgerichtssprengel bestellt, und dazu in erster Reihe bestimmt, je nach Anforderung des Dienstes bei den Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels verwendet zu werden und hat auch diese ihre Verwendung einen häufigeren Wechsel ihres Amtssitzes zur Folge, so muß doch in der Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten, womit ein Auskultant einem bestimmten Gerichte zugewiesen wird, die Anweisung eines ständigen Amtssitzes erblickt werden. — Denn das Moment, ob der Beamte im administrativen Wege ohne seine Zustimmung, von dem Dienstposten, den er eben inne hat, versetzt werden könne, oder nicht, liefert, wie

§. 48 desf. Ges. lehrt, keinen Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage nach seinem ständigen Amtssitze.

Nach §§. 37, 48 u. 49 müssen vielmehr die charakteristischen Merkmale des ständigen Amtssitzes darin erblickt werden, daß der richterliche Beamte den ihm angewiesenen Dienstposten eigenmächtig nicht verlassen (§. 37) und daß die Zuweisung zu dem Amte auf unbestimmte, d. i. für eine Zeit verfügt werden darf, deren Maximaldauer durch das Gesetz nicht beschränkt ist (§. 49). — Es steht außer Frage, daß diese beiden Momente bei der Zuweisung k. k. Auskultanten zur Dienstleistung bei einem Gerichte zutreffen, weshalb auch im Sinne des Gesetzes der Sitz des Gerichtes als ihr ständiger Amtssitz angesehen werden muß.

Da nun Dr. Hugo Körbl unbestrittenermaßen dem k. k. Bezirksgerichte Karlsbad als k. k. Auskultant zugewiesen war, so hat er nach §. 10 des Heimathsges. das Heimathsrecht in dieser Gemeinde erworben und ist darum die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet.

Nr. 739.

1. Zur Kompetenz hinsichtlich der Entscheidung über Ansprüche auf Renten der Communità generale von Fleims (Tirol).
2. Die Vertheilung von Gemeindeeinkommen unter die Gemeindeglieder ist, wenn nicht die Bedingungen der §§. 62 u. 87 der tirol. Gem. Ordg. eintreten, unzulässig.

Erkenntniß vom 1. April 1880, Z. 589.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Möna ca. tirol. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 29. August 1879, Z. 9788, betreffend die Vertheilung eines von der Communità generale von Fleims an die Gemeinde Möna ausgefolgten Betrages von 2780 fl. ö. W., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Mobreiner, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, als im Gesetze nicht gegründet, aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit den Erkenntnissen des k. k. Reichsgerichtes vom 24. Oktober 1872, Z. 143 und vom 28. April 1874, Z. 61 wurde ausgesprochen, daß die Communità generale von Fleims nach ihrer rechtshistorischen Entwicklung und im Sinne ihres Jahrhunderte alten Statutes nicht als eine politische Gemeinde oder als eine Gesammtheit mehrerer politischer Gemeinden im Sinne der heutigen Gemeindegesetze, sondern vielmehr als eine Rechtsgenossenschaft (oder Rechtsgemeinschaft) bestimmter einzelner Bewohner von 11 verschiedenen Gemeinden, vorzugsweise in Bezug auf Vermögensrechte anzusehen sei und nach eben diesen Quellen beruhe auch das Recht der Mitgliedschaft an dieser Rechtsgemeinschaft, welches Vicinatsrecht genannt wird, auf Privatrechtstiteln. — Hienach sei zur Entscheidung von Streitigkeiten, insoweit es sich um die Zuerkennung des Vicinats-

rechtes und die daraus abgeleiteten Vermögensrechte, d. i. um privatrechtliche Folgen handelt, nur der Civilrichter berufen.

Vorliegendenfalls hat der Landesausschuß mit der Entscheidung vom 29. August 1879, Z. 9788 angeordnet, daß der Betrag von 2780 fl., welcher aus den Einkünften der Communità generale von Fleims herrührt und bei Vertheilung eines Kassarestes derselben vom Jahre 1878 an die Gemeindekasse von Möna abgeführt wurde, unter alle Angehörigen von Moena, ohne Unterschied, ob sie Vicini sind oder nicht, in gleichen Quoten zu vertheilen, bezw., da die Vertheilung dieses Betrages, u. z. ausschließlich an die Vicini von Möna, durch die Gemeinde Möna bereits erfolgt war, daß ein der den Vicini ausgefolgten Quote entsprechender Betrag aus der Gemeindekasse an alle jene Gemeindeangehörigen, welche nicht Vicini sind, auszuzahlen sei.

Diese Entscheidung stützt sich darauf: 1) daß der Betrag von 2780 fl. an Stelle jenes Beitrages verabfolgt wurde, den man Seitens der Communità generale früher für öffentliche Zwecke zu leisten pflegte und in Bezug auf welchen jeder Unterschied zwischen Vicini und Nonvicini entfällt, und 2) daß alle übrigen Gemeinden des Fleimser Thales diesfalls keinen Unterschied zwischen Vicini und Nonvicini machten.

In der Gegenschrift bemerkt der Landesausschuß, er habe die eigene Competenz zur Entscheidung vindiciren müssen, weil es sich vorliegendenfalls um eine Geldsumme handelte, welche die Communità generale nicht den Vicini als solchen, sondern den Gemeinden als solchen als Ersatz jener Beträge auszufolgen pflegt, welche sie den Gemeinden für öffentliche Zwecke statutengemäß schuldig war; es handle sich bei der in Rede stehenden Summe von 2780 fl. nicht um ein Privatvermögen der Vicini, sondern um ein Vermögen der Gemeinde.

Nach den vorgelegten Akten, u. z. insbesondere nach dem vorgelegten Auszuge aus dem unter dem Namen „uralte Gewohnheiten des Fleimser Thales" bestehenden Statuten der Communità generale von Fleims, dann dem Berichte des Vorstehers der Communità vom 30. Jänner 1880 und dem diesem beiliegenden Erlasse des Bischofes von Trient vom 26. Juli 1632 erwahrt es sich nicht, daß die Zahlung des Betrages von 2780 fl. an die Gemeinde Möna als solche für öffentliche Zwecke derselben in Erfüllung einer statutenmäßigen Verbindlichkeit der Communità generale zu erfolgen hatte. — Es liegt auch nicht vor, daß bei der Zuweisung des Betrages von 2870 fl. Seitens des Consesses der Communità derselbe von der Absicht geleitet worden sei, diesen Betrag nicht den Vicini, sondern der Gemeinde Möna als solcher zuzuwenden und daß der Consess hiezu statutenmäßig berechtigt gewesen wäre.

Hieraus ergibt sich, daß die Annahme des Landesausschusses, die zur Vertheilung gelangte Summe von 2780 fl. sei als ein der Gemeinde Möna als solcher von der Communità generale statutenmäßig gebührender oder ihr als solcher speciell gewidmeter Betrag anzusehen und zu behandeln, nicht als richtig nachgewiesen ist. Der Landesausschuß hatte daher nicht in eine Entscheidung, was mit diesem Betrage zu geschehen habe, bezw. an welche Personen er im Vertheilungswege auszufolgen sei, einzugehen, sondern es waren die von einzelnen Personen beim Landesausschusse hinsichtlich dieses Betrages erhobenen Ansprüche im Hinblicke auf die laut

eingangs erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisses anerkannte privatrechtliche Natur des Vermögens der Communità generale von Fleims auf den Rechtsweg zu verweisen.

Aber selbst dann, wenn die Annahme des Landesausschusses, daß der zur Vertheilung gelangte Betrag von 2780 fl. der Gemeinde Möna als solcher zugewiesen worden sei, richtig wäre, entspräche die angefochtene Entscheidung gleichwohl nicht den Anordnungen des bestehenden Gemeindegesetzes. — Denn nach §. 62 der Gem. Ordg. vom Jahre 1866 ist nur eine Vertheilung von Jahresüberschüssen und auch diese nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung statthaft, daß sämmtliche Gemeindeerfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden und daß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können und nach §. 87 ist zu einer solchen Vertheilung die Bewilligung des Landtages, in dringenden Fällen des Landesausschusses erforderlich.

Nun hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung nicht nur die erfolgte Vertheilung der 2780 fl. aufrecht erhalten, sondern er hat noch eine weitere Vertheilung von Gemeindeeinkommen behufs Gleichstellung der aus dem Betrage von 2780 fl. nicht betheilten Gemeindeangehörigen von Möna mit den aus selbem Betheilten angeordnet, ohne daß irgend ein Anhaltspunkt vorläge, um anzunehmen, daß es sich um Vertheilung von Jahresüberschüssen handelte. — Daß dies nicht der Fall war, geht auch aus dem Umstande unzweifelhaft hervor, daß der Landesausschuß den Akten zufolge von jeglicher Erhebung über den Bestand oder Nichtbestand der für eine Vertheilung von Jahresüberschüssen gesetzlich geforderten Erhebungen absah.

Da sonach die angefochtene Entscheidung keinesfalls gesetzlich begründet erscheint, mußte sie nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875 aufgehoben werden.

Nr. 740.

Rückforderung eingezahlter Schulbezirksumlagen zur 5percentigen Einkommensteuer von steuerfreien Zinsen. Legitimation des Bezirksschulrathes zur Beschwerdeführung in solchen Angelegenheiten.

Erkenntniß vom 2. April 1880, Z. 632.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Schulbezirkes Sechshaus ca. Min. für Cultus und Unterricht aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 13. Oktober 1879, Z. 13214, betreffend den Rückersatz von Schulbezirksumlagen zur 5percentigen Einkommensteuer von steuerfreien Zinsen für die Jahre 1872 bis 1876 an verschiedene Parteien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Min.-Sekr. Ritter v. Spaun, sowie des Adv. Dr. Max Landesberger in Vertretung der an der Streitsache Betheiligten, u. z. des Leopold Schmidt und Consorten, dann Friedrich Würfel und Consorten und des Mathias Weindl, zu Recht erkannt:

„Die erhobene Einwendung der Inkompetenz des V. G. Hofes wegen mangelnder Legitimation des Schulbezirkes zur

Beschwerdeführung wird zurückgewiesen. — Die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Oktober 1879, Z. 13214 wird als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 13. Oktober 1879, Z. 13214 wurde über Rekurse verschiedener Parteien des Schulbezirkes Sechshaus die Anordnung getroffen, daß die von ihnen für die Jahre 1872—1876 zur 5percentigen Einkommensteuer vom steuerfreien Zinse behobenen Schulbezirksumlagen denselben rückzuvergüten sind. — Der Grund dieser Verfügung bestand darin, daß diese Umlagen bereits von der idealen Hauszinssteuer verrechnet und eingehoben worden sind, daher eine weitere Vorschreibung dieser Umlage als eine ungebührliche Doppelbelastung eines und desselben Ertragsobjektes sich darstellt.

Was die bei der mündl. Verhandlung vorgebrachte Einwendung gegen die Legitimation des Bezirksschulrathes zur Beschwerdeführung anlangt, so fand der V. G. Hof mit Rücksicht auf §. 22, Abs. 1 des Schulaufsichtsges. vom 12. Oktober 1870, Nr. 51 diese Einwendung nicht stichhältig.

Nach der Anschauung des V. G. Hofes erscheint es unnöthig, hier in die Beantwortung der Frage sich einzulassen, ob die in Rede stehenden 5percentigen Steuern an und für sich mit Schulbezirksumlagen belegt werden können oder nicht, da nach seiner Ueberzeugung im vorliegenden Falle, wo diese auf rechtskräftig gewordenen Zahlungsaufträgen beruhenden Gebühren anstandslos bezahlt wurden, selbst in der Voraussetzung der Existenz einer Nichtschuld ein Rechtstitel zur Zurückforderung aus nachstehenden Gründen nicht vorhanden ist.

Vor Allem geht es nicht an, in Anwendung auf öffentliche Abgaben ohne weiters das Recht einer conditio indebiti in Anspruch zu nehmen, welches Recht auch bei unbeanständeter Zahlung der geforderten Leistung nachträglich als selbstständiger Anspruch geltend gemacht werden könnte. — Abgesehen von dem Umstande, daß es in der Regel nicht angeht, privatrechtliche Normen einfach auch auf staatsrechtliche Verhältnisse in Anwendung zu bringen, käme hier noch zu berücksichtigen, daß selbst nach dem Civilrechte die conditio indebiti (§. 1431 a. b. G. B.) mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen des redlichen Besitzes noch wesentlichen Einschränkungen unterliegen würde (§. 1437 a. b. G. B.). — Unter solchen Verhältnissen erscheint es ganz gerechtfertigt, daß in Gesetzen über die öffentlichen Abgaben Bestimmungen über eine selbstständige Regelung und Einschränkung des Anspruches auf Rückforderung von öffentlichen Abgaben aus dem Titel der Nichtschuld enthalten sind. — Wo aber besondere Bestimmungen über die conditio indebiti in den Normen über eine bestimmte öffentliche Abgabe fehlen, muß der Grundsatz zur Geltung kommen, daß hiebei nur die Vorschriften über den gewöhnlichen Beschwerdezug Anwendung finden können.

Bezüglich der Schulbezirksumlagen fehlen solche besondere gesetzliche Bestimmungen über die Rückstellung einer Nichtschuld, daher letzterer Grund-

satz zur Geltung kommt. — Wenn auch in dem Landesgesetze über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen vom 5. April 1870 L. G. B. für Niederösterreich Nr. 34 keine Rekursfrist ausdrücklich angegeben erscheint (die in den §§. 12, 25 u. 37 des Ges. vom 12. Oktober 1870, betreffend die Schulaufsicht, L. G. B. Nr. 51 festgesetzte vierzehntägige Rekursfrist aber nur sich auf die aufschiebende Wirkung der angefochtenen Beschlüsse bezieht, so läßt sich doch nicht mit Grund behaupten, daß jederzeit und ohne Zeitbeschränkung ein Rekurs gegen Auflagen von Schulbeiträgen zulässig und namentlich auch dann statthaft sei, wenn sich der betreffenden Anforderung von der Partei gefügt wurde, und diese ohne Vorbehalt Seitens der Letzteren zum Vollzuge gelangt ist.

Eine solche Auffassung würde schon aus inneren Gründen als unhaltbar erscheinen, da hienach eine regelmäßige finanzielle Gebahrung in Frage gestellt würde. — Es muß daher angenommen werden, daß bei dem Mangel besonderer Vorschriften über eine Rekursfrist bei Schulumlagen die allgemeinen Vorschriften über den Rekurszug in administrativen Angelegenheiten überhaupt in Geltung zu bleiben haben, nemlich die im §. 92 der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.G. B. Nr. 52 festgesetzte vierzehntägige Rekursfrist, welche Frist bei dem Umstande, als nach §. 11 des Ges. vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44 der Wirkungskreis der Bezirksämter an die Bezirkshauptmannschaften überging, auch gegen die Erlässe der Letzteren zu gelten hat.

Abgesehen davon, daß die Rekursfrist gegen die einzelnen Zahlungsaufträge hier längst abgelaufen war, wird man im vorliegenden Falle nicht sagen können, daß gegen die Ausschreibung dieser Umlage überhaupt ein Rekursverfahren eingeleitet worden sei, sondern es stellt sich heraus, daß ein ganz selbstständiger Rechtstitel auf Rückzahlung des Geleisteten geltend gemacht wurde, also ein besonderer Titel, der nicht eingeräumt ist und gegenüber der formellen Rechtskraft der Ausschreibung und Einzahlung der Zuschläge nicht weiter zu Recht bestehen kann.

Da nun die angefochtene Min.-Entscheidung der gesetzlichen Begründung entbehrt, mußte sie als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Nr. 741.

Dem Gemeindeausschusse steht nach §. 65 der Gemeindeordnung für Tirol wohl die Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnung zu; die endgiltige Judicatur aber, ob ein Ersatz für einen in der Kasse nicht vorfindigen Aktivrest und in welchem Maße er zu leisten sei, gehört, insoweit nicht durch besondere Normen Ausnahmen begründet werden, zur Kompetenz des ordentlichen Richters.

Erkenntniß vom 3. April 1880, Z. 588.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kaspar Kiem, Altvorstehers der Gemeinde Lana, ca. tirol. Landesausschuß und die Gemeinde Lana wegen der Entscheidung des Landesausschusses vom 5. September 1879, Z. 10700, betreffend einen Rechnungsersatz pr. 3840 fl. 4 kr. ö. W. an die genannte Gemeinde, nach durchgeführter ö. m. Ver-

handlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl v. Grabmayer, dann des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Lana, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Laut der in der Beschwerde enthaltenen und nicht widersprochenen Angabe hat Beschwerdeführer eine von ihm selbst verfaßte und unterfertigte Rechnung über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde Lana, sowie der Gemeindeanstalten und Fonde pro 1878 nicht gelegt, weil er sich bei dem Bestande eines eigenen Gemeindesekretärs der angeblichen Uebung gemäß zur Verfassung und Legung der Rechnung, die er als Aufgabe des Sekretärs ansah, nicht verpflichtet erachtete.

Der §. 65 der tirol. Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1 spricht im Abs. 2 aus, daß der Gemeindevorsteher die Rechnung über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde, der Gemeindeanstalten und Fonde dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen habe.

Kaspar Kiem war daher nach dem Ges. vom 11. November 1868, tirol. L. G. B. Nr. 51 von der zur Zeit fungirenden Gemeindevertretung, da er beim Austritte aus dem Vorsteheramte, welcher laut gleichfalls unwidersprochener Angabe der Beschwerde in die Mitte des Jahres 1878 fällt, mit der Vorlage der Rechnung ausständig war, binnen 6 Monaten aufzufordern, seiner Obliegenheit binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 fl. nachzukommen. — Diese Strafe konnte von der vorgesetzten autonomen Behörde erhöht werden und es lag im Wirkungskreise dieser Letzteren, bei fortgesetzter Verweigerung in Analogie des §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 Personen zu bestellen, welche auf Kosten, Wag und Gefahr des Säumigen für Vorlage der Rechnung Vorsorge zu treffen, bezw. die Rechnung zu legen hatten. — War die Aufforderung innerhalb 6 Monaten vom Tage, an welchem die Obliegenheit erfüllt werden sollte, oder vom Tage des Austrittes aus dem Amte nicht erfolgt, so konnte Kiem nur noch auf dem Rechtswege zur Erfüllung seiner rückständigen Amtsobliegenheit, hier zur Vorlage der Rechnung verhalten werden.

Es ist jedoch von keiner Seite behauptet worden und aus den Administrativakten nicht zu ersehen, daß die Aufforderung zur Rechnungsvorlage Seitens der Gemeindevorstehung oder Vertretung an Kiem unter Festsetzung einer bestimmten Frist und unter Androhung einer Geldstrafe erfolgt, daß diese vom Landesausschusse erhöht und daß wegen fortgesetzter Weigerung von Letzterem eine dritte Person zur Rechnungslegung auf Kosten und Gefahr Kiem's bestellt worden wäre. — Ohne daß dieser im Ges. vom 11. November 1868 vorgezeichnete Vorgang stattgefunden hätte, ist laut unwidersprochener Angabe des Beschwerdeführers vom Dekan in Lana eine Rechnung pro 1878 verfaßt, der Prüfung des Gemeindeausschusses unterzogen, von Letzterem auf Grund dieser vom Dekan verfaßten, das ganze Jahr 1878 umfassenden Rechnung die Er-

ledigung an Kaspar Kiem hinausgegeben, dieser für den ermittelten Aktivrest von 3840 fl. 4 kr. verantwortlich erklärt und zur Abfuhr, resp. Einzahlung desselben an die Gemeindekasse binnen 14 Tagen beauftragt worden.

Es wird zwar in der Gegenschrift der Gemeinde Lana behauptet, der Dekan habe die Rechnung pro 1878 in der Gemeindekanzlei unter beständigem Beizuge Kiem's und des Gemeindeschreibers Gruber verfaßt und es wäre dem Vorsteher Kiem freigestanden, vor Vorlage der Rechnung an den Gemeindeausschuß jede Post zu beanständen. — Es wird aber auch von der Gemeinde Lana zugegeben, daß Kiem die vom Dekan verfaßte Rechnung nicht unterfertigte, sondern die Beisetzung seiner Unterschrift verweigerte; es geht daher nicht an, diese Rechnung, welche weder von Kiem selbst gelegt, noch durch seine Unterschrift als von ihm gelegt anerkannt wurde, noch anstatt seiner über einen nach Vorschrift des Ges. vom 11. November 1868 gepflogenen Vorgang auf Grund eines Auftrages des Landesausschusses durch dritte Personen gelegt wurde, als Basis für eine für Kiem maßgebende Rechnungserledigung Seitens des Gemeindeausschusses zu nehmen und es ist somit auch die Entscheidung des Landesausschusses, insoweit sie ausspricht, daß die vom Dekan verfaßte Rechnung pro 1878 als die von Kaspar Kiem gelegte Rechnung vom Gemeindeausschusse zu prüfen und zu erledigen war, im Gesetze nicht begründet. — Ebensowenig ist es der weitere Ausspruch des Landesausschusses, daß der civilgerichtliche Weg nicht Platz greife. — Dem Gemeindeausschusse steht nach §. 65 der Gem. Ordg. wohl die Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnung zu; die endgiltige Judicatur aber, ob ein Ersatz für einen in der Kasse nicht vorfindigen Activrest und in welchem Maße er zu leisten sei, gehört, insoweit nicht durch besondere Normen Ausnahmen begründet werden, nach §. 1338 a. b. G. B. zur Kompetenz des ordentlichen Richters. — Dieser Grundsatz muß auch für den vorliegenden Fall gelten, weil eine auf denselben passende, hievon abweichende Vorschrift nicht besteht.

Speciell statuirt die Gem. Ordg. vom 9. Jänner 1866 (tirol. L. G. B. Nr. 1), durch welche gemäß §. 32 der tirol. Landes-Ordg. vom Jahre 1861 die Einflußnahme des Landesausschusses in Gemeindesachen geregelt worden ist, eine Kompetenzausnahme hinsichtlich der an einen Gemeindevorsteher gestellten Ersatzforderungen der Gemeinde nicht; wenn der §. 59 den Gemeindevorsteher für seine Amtshandlungen der Gemeinde verantwortlich erklärt, so ist hiemit der Gemeinde ein allfälliger Ersatzanspruch an den Vorsteher gewahrt, nicht aber die Judicatur über den Anspruch eingeräumt. — Ebensowenig ist dies geschehen in den §§. 89 u. 95, welche den höheren autonomen, bezw. den polit. Behörden eine Disciplinargewalt gegenüber dem Gemeindevorsteher zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Amtsentsetzung einräumen, oder im §. 85, welcher den höheren autonomen Behörden die Ueberwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten überträgt.

Endlich kann auch aus dem oben cit. Landesges. vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51, wodurch ein Anhang zur tirol. Gem. Ordg. in Wirksamkeit gesetzt wurde, eine Kompetenz des Landesausschusses zur Judicatur über Ersatzansprüche an einen Gemeindevorsteher nicht abgeleitet werden;

denn es räumt für den Fall, wenn ein Vorsteher beim Austritte aus dem Amte mit der Legung einer Rechnung oder anderen Amtsobliegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde im Rückstande ist, mit Einschränkung auf eine bestimmte Frist der Gemeindevorstehung und Vertretung nur das Recht der Aufforderung zur Leistung unter Geldstrafeandrohung und der höheren autonomen Behörde die Befugniß zur Erhöhung der Geldstrafe und bei fortgesetzter Weigerung zur Bestellung von Personen zur Erfüllung der Obliegenheit auf Kosten, Wag und Gefahr des Säumigen ein.

Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses war daher, da sie die, weder vom Beschwerdeführer selbst, noch über gesetzentsprechende Anordnung von einer dritten Person in seiner Vertretung gelegte Rechnung, welche, obwohl Beschwerdeführer unbestrittenermaßen schon Mitte 1878 aus dem Amte trat, das ganze Jahr 1878 umfaßt, zur Basis nahm und das auf Grund derselben vom Gemeindeausschusse gefällte Erkenntniß, Beschwerdeführer sei für einen Rest von 3840 fl. 4 kr. verantwortlich und habe denselben binnen 14 Tagen an die Gemeindekasse abzuführen, resp. einzuzahlen, mit dem Bemerken aufrecht erhielt, daß der civilrechtliche Weg nicht Platz greife, im Gesetze nicht begründet und mußte nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875 aufgehoben werden.

Nr. 742.

Abzugsposten bei der Einkommensteuer I. Klasse.

Erkenntniß vom 6. April 1880, Z. 634.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der „Bohemia", Aktiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie in Prag, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 4. Oktober 1879, Z. 53916 u. 53779, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1874 bis 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Meznik, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als nicht begründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidungen der Fin.-Landesdirektion werden deshalb angefochten, weil bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Jahre 1874 bis 1877

1) die Auslagen für Nachschaffungen an Maschinen, Mobilien und Utensilien in den einzelnen Jahren nicht in ihrem vollen Umfange, und
2) die Zinsen von den auf den steuerpflichtigen Realitäten der Gesellschaft hypothecirten Schulden, sowie
3) die Auslagen für die an den Fabriksgebäuden vorgenommenen Bauänderungen gar nicht als Abzugspost vom steuerbaren Einkommen zugelassen wurden.

Der B. G. Hof vermochte in keinem Punkte die Beschwerde als begründet zu erkennen.

Ad 1. Die beschwerdeführende Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb, den sie von der Firma Gottlieb Haase Söhne übernahm, am 1. Jänner 1872 begonnen. Nach den Bilanzen wird bei derselben aus dem Erträgnisse der einzelnen Jahre ein bestimmtes Percent auf Buchdruckerei-, Schriftgießerei-, Litografie-, Maschinen-, Mobilien- und Utensilien-Konto in Abschlag gebracht und aus diesen Amortisationsquoten eine Art Reservefond für die zukünftigen Betriebsauslagen geschaffen. — Diese percentuellen Abschreibungen wurden ausgewiesen, u. z.

für das Jahr	1871	mit	12.912	fl.	84	kr.
" " "	1872	"	13.431	"	85	"
" " "	1873	"	15.963	"	17	"
" " "	1874	"	16.956	"	24	"
" " "	1875	"	16.829	"	54	"
" " "	1876	"	16.651	"	59	"
Zusammen		mit	92.745	fl.	23	kr.

An Ersatzanschaffungen wurden in den Jahren 1872 bis 1876 138.399 fl. 91 kr. verrechnet und es wird von der Gesellschaft verlangt, daß dieser Betrag nach Maßgabe des Entfalls auf die einzelnen Jahre als abzugsfähige Auslage anerkannt werde.

Mit den angefochtenen Entscheidungen und mit dem Erlasse der böhm. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 14. Februar 1880, Z. 7640 wurde jedoch als Ausgabe für Ersatznachschaffungen aus dem Erträgnisse ausgeschieden blos der Betrag, u. z.

für das Jahr	1872	mit	18.430	fl.	15	kr.
" " "	1873	"	18.921	"	72	"
" " "	1874	"	16.434	"	3	"
" " "	1875	"	14.266	"	66	"
" " "	1876	"	13.298	"	5	"
Zusammen		mit	81.350	fl.	61	kr.

Da Seitens der beschwerdeführenden Gesellschaft die Nachweisung nicht erbracht wurde, welche Beträge von den unter der Benennung „Ersatznachschaffungen" verrechneten Quoten auf bloße Reparaturen und thatsächliche Ersatznachschaffungen an Stelle vorhanden gewesener und unbrauchbar gewordener Gegenstände, oder welche zu einer neuen Anlage verwendet worden sind, indem nur die Ersteren nach den Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 und der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 als gesetzlich zulässige Betriebsausgabe behandelt werden können, hat die Steuerbehörde in dieser Richtung wiederholt das Gutachten verschiedener sachverständiger Vertrauensmänner eingeholt.

Nach dem Gutachten dieser Sachverständigen, denen auch die Einwendungen der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgehalten wurden, wobei dieselben ausdrücklich erklärten, daß sie auf das Wesen, den Zweck und die Natur der Abschreibungen und Ersatznachschaffungen alle Rücksicht genommen haben, können die für Ersatznachschaffungen verrechneten Beträge

nur insoweit als wirkliche Betriebsauslage angenommen werden, als dieselben durch die jährlichen vorausgegangenen Abschreibungen gedeckt erscheinen, und sie bezeichneten ziffermäßig die für die Jahre 1872 bis 1876 als wirkliche Betriebsausgabe zu behandelnden Beträge, u. z. in jenen Quoten, welche sodann von der Steuerverwaltung wirklich bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht wurden.

Da nun sowohl nach §. 25 des Einkommensteuerpatentes, als auch nach Punkt 5 u. 6 des Fin.-Min.-Erlasses vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 die Steuerbehörden hinsichtlich der Prüfung der Einkommensbekenntnisse, Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen, Erhärtung oder Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse an die Mitwirkung wohlunterrichteter Vertrauensmänner und Sachverständiger gesetzlich und instruktionsgemäß angewiesen sind und im gegebenen Falle faktisch für die Jahre 1872 bis 1876 diejenigen Beträge als Ausgabe für Ersatznachschaffungen berücksichtigt wurden, welche von den sachverständigen Vertrauensmännern als wirkliche Betriebsausgaben ziffermäßig bezeichnet worden sind, so erfolgte die Richtigstellung der Steuerbemessungsgrundlage in gesetzlich vorgeschriebener Art.

Der der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ist aktenmäßig angenommen, ist erschöpfend und mit Einhaltung der für das administrative Verfahren vorgezeichneten Formen erörtert worden, der V. G. Hof war sonach in Gemäßheit des §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 an diesen von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand gebunden und nicht berufen, das Gutachten der Sachverständigen einer Ueberprüfung zu unterziehen.

In Anbetracht des obwaltenden Sachstandes konnte demnach in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Die Einwendung der Beschwerde, daß selbst mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen die Gesellschaft geschädigt erscheint, da die Abschreibungen in den Jahren 1872 bis 1875 sich mit 76.093 fl. 64 kr. beziffern, während für Nachschaffungen blos 68.052 fl. 56 kr. in diesen Jahren passirt wurden, beruht auf der unrichtigen Einbeziehung Seitens der Beschwerde in die vorerwähnte Ziffer des Abschreibungsbetrages für das Jahr 1871 pr. 12.912 fl. 84 kr., nach dessen Ausscheidung die Abschreibungsquote für die Jahre 1872 bis 1875 sich richtiger mit 65.180 fl. 80 kr. und sonach der wirklich passirte Betrag gegenüber dieser Quote um 2871 fl. 76 kr. höher herausstellt, wornach diese Einwendung nicht stichhältig erscheint.

Ad 2. Die Anforderung der Beschwerde, daß die von den ob den gesellschaftlichen Fabriksrealitäten C.-Nr. 211 I und 948 I in Prag, welche der Hauszinssteuer unterzogen sind, intabulirten Passivkapitalien im Jahre 1875 mit 9894 fl. 60 kr. und im Jahre 1876 mit 13.049 fl. 12 kr. gezahlten Zinsen als abzugsfähige Post bei Ermittlung des Einkommens aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft anerkannt werden, steht im offenbaren Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung des §. 11, Z. 2 des Einkommensteuerpatentes, daß bei der Angabe des Einkommens der I. Klasse, und um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle unbestritten, die Zinsen von den Kapitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung nicht in Abzug gebracht werden dürfen, wobei das

Gesetz keinen Unterschied macht, ob diese Kapitalsschulden hypothecirt sind oder nicht. — Die Verweigerung der Behandlung dieser Zinsen als einer Abzugspost war sonach in der positiven Anordnung des Gesetzes gegründet.

Ad 3. Die Unzulässigkeit der Ausscheidung der Auslagen für Adaptirungsbauten in den Fabriksgebäuden, deren Zinsertrag ohnehin bei Ermittlung des der Einkommensteuer zu unterziehenden Einkommens der Aktiengesellschaft ausgeschieden wurde, welche somit auch keinen Gegenstand der nach dem Patente vom 29. Oktober 1849 zu bemessenden Einkommensteuer bilden, sondern der Gebändezinssteuer unterliegen, findet die Rechtfertigung in der Ausschließung des Erträgnisses derselben von der Einkommensteuer und in dem ohnehin bei Besteuerung des Zinsertrages dieser Gebäude zugestandenen 15percentigen Abzuge auf Erhaltungskosten (§. 2 u. 3 des Einkommensteuerpatentes und §. 7 des Gebändesteuergesetzes, böhm. Prov. Ges. S. ex 1820 Nr. 36).

Uebrigens geht aus den administrativen Akten hervor, daß bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Jahre 1873 der Miethzins, richtiger der Zinswerth der zu Betriebszwecken verwendeten Räumlichkeiten als Betriebsausgabe passirt wurde, weil der Miethzins für die Betriebslokalitäten eine gesetzlich zulässige Abzugspost bildet und der Umstand, daß die Gesellschaft selbst die Besitzerin der die Betriebslokalitäten umfassenden Häuser ist, keinen Unterschied begründet. Ob eine derartige Ausscheidung des Zinswerthes der Betriebslokalitäten aus dem Erträgnisse der Unternehmung, bezw. die Behandlung desselben als Ausgabspost für die Jahre 1872, dann 1874 bis 1876 stattgefunden hat, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Da jedoch in dieser Beziehung die Einkommensteuerbemessung nicht angefochten wurde, so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, die gedachte Frage weiter in den Kreis seiner Erwägung zu ziehen.

Der V. G. Hof mußte demnach die Beschwerde als nicht begründet zurückweisen.

Nr. 743.

Betriebsauslagen einer Theaterunternehmung bei Bemessung der Einkommensteuer I. Klasse.

Erkenntniß vom 6. April 1880, Z. 635.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Direktionsrathes der Gesellschaft des Wiener Stadttheaters ca. Entscheidung der k. k. niederösterr. Fin.-Landesdirektion vom 3. November 1879, Z. 38185, mit welcher anläßlich der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1877 die Ausscheidung eines proportionellen, auf die Gründerlogen und Sperrsitze entfallenden Theiles der Betriebskosten aus den Ausgaben des Jahres 1876 bestätigt wurde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Guido Freiherrn v. Sommaruga, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Anläßlich der Einkommensteuerbemessung für das Wiener Stadttheater für das Jahr 1877 hat die k. k. Steueradministration aus den mit 288.290 fl. 16 kr. ermittelten wirklichen Betriebsausgaben des Jahres 1876 den Betrag von 16.405 fl. 70 kr. als den auf die Gründer dieses Theaters für ihre Logen und Sperrsitze, d. i. zu ihrer eigenen unentgeltlichen Benützung reservirten Theil des Theaters entfallenden Antheil ausgeschieden, um welchen Betrag sonach das Reineinkommen der Gesellschaft des Wiener Stadttheaters als Unternehmerin der gewinnbringenden Beschäftigung sich höher beziffern mußte.

Der V. G. Hof konnte diesen Vorgang bei Feststellung des steuerbaren Einkommens als gesetzlich begründet nicht erkennen. — Nach §. 18 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 hat die auf Aktien gegründete Gesellschaft des Wiener Stadttheaters, als eine Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, sonach als eigener Steuerpflichtiger zu behandeln ist, über das Einkommen von diesem Geschäfte das Bekenntniß einzubringen. — Nachdem es sich im gegebenen Falle um ein Einkommen von einer der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung handelt, so haben auf die Feststellung desselben jene gesetzlichen Bestimmungen überhaupt Anwendung zu finden, welche für das in die I. Klasse eingereihte Einkommen gelten.

In Gemäßheit des §. 10 des Einkommensteuerpatentes und des §. 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 ist die Steuer vom reinen Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, nemlich von jenem Betrage, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, zu bemessen. Aus diesen und den Bestimmungen des §. 11 des Einkommensteuerpatentes und des §. 7 der Vollzugsvorschrift zu demselben folgt, daß bei gewerblichen Unternehmungen der sich aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Betriebsperiode bilde, daß also im Zwecke der Ermittlung des Reinerträgnisses einer solchen Unternehmung alle durch den Betrieb derselben wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen abgerechnet werden können.

Da nun die Steuerbehörde die wirklichen, gesetzlich zulässigen Betriebsausgaben des steuerpflichtigen Geschäftsunternehmens für das Jahr 1876 mit 288.290 fl. 16 kr. ermittelt hat und im Gesetze kein Anhaltspunkt vorhanden ist, welcher die Verringerung der wirklichen Betriebsausgaben um einen ideellen Antheil rechtfertigen würde, so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung als gesetzlich nicht begründet aufheben.

Nr. 744.

Zum Punkte 2 des §. 19 des Heimathsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105.

Erkenntniß vom 7. April 1880, Z. 518.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ampezzo ca. Min. des Innern, die Gemeinde Wilten und Crescenzia Polzot, wegen der Entscheidung des Min. des Innern vom 14. Oktober 1879, Z. 10112, betreffend die Zuweisung der heimathslosen Crescenzia Polzot und ihrer Tochter Maria, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Grünbaum, des k. k. Sektionsrathes Johann Maldoner, sowie des Adv. Dr. Anton Haßlwanter in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Wilten, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Es ist unbestritten, daß Crescenz Polzot von ihrer am 13. Juni 1825 erfolgten Geburt an bis zu ihrer Uebersiedlung nach Belluno im Jahre 1850 sich ununterbrochen in der zur Gemeinde Ampezzo gehörigen Ortschaft Majon aufhielt, daß sie bis zu ihrer am 7. August 1851 erfolgten Verehelichung mit dem einer Gemeinde der Provinz Belluno angehörigen, am 4. Juni 1861 verstorbenen Josue Polzot in Ampezzo heimathsberechtigt war, daß sie durch ihre Verehelichung das Heimathsrecht daselbst verlor, ohne nach diesem Zeitpunkte ein Heimathsrecht in einer dermalen zum österr. Kaiserstaate gehörigen Gemeinde zu erwerben, und daß im Jahre 1867 hinsichtlich ihrer und ihrer Tochter die Heimathszuständigkeit in Frage kam.

Bei diesem Sachverhalte und im Hinblicke auf die nach §. 49 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 vor dem V. G. Hofe nicht anfechtbare Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. August 1871, Z. 10477, womit ausgesprochen wurde, daß Crescenz Polzot österreichische Staatsbürgerin ist, erübrigte nichts anderes, als dieselbe als heimathslos nach §. 18 des Heimathsges. vom Jahre 1863 anzusehen und nach §. 19 desselben einer Gemeinde zuzuweisen.

Nach dem für vorliegenden Fall in erster Linie anwendbaren Punkte 2 des §. 19 hatte die Zuweisung an jene Gemeinde zu geschehen, in welcher sich Crescenz Polzot vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimathsrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen nicht unfreiwillig aufgehalten hat. — Da nach dem Wortlaute dieser Bestimmung nur die Thatsache des relativ längsten ununterbrochenen nicht unfreiwilligen Aufenthaltes entscheidet, ist es unerheblich, ob die Gemeinde, wo der Aufenthalt stattfand, früher die Heimathsgemeinde des nun Heimathslosen war, und kann dieser Umstand nach dem Geiste des Gesetzes umsoweniger als ein Hinderniß der Zuweisung angesehen werden, als das Heimathsgesetz im Falle des §. 16 bei einem ehemaligen österr. Staats-

bürger, der wieder in den österr. Staatsverband übernommen werden muß, sogar das verlorne einstige Heimathsrecht wieder aufleben läßt.

Der bei der mündl. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachte Umstand, daß die Crescenz Polzot während ihres fünfundzwanzigjährigen Aufenthaltes in Ampezzo den größten Theil dieser Zeit minderjährig war, vermag die Eigenschaft der Unfreiwilligkeit dieses Aufenthaltes nicht zu begründen.

Nachdem nun der vieljährige ununterbrochene nicht unfreiwillige Aufenthalt der Crescenz Polzot in Ampezzo der relativ weitaus längste ist, den sie vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimathsrechtes in einer Gemeinde vollstreckte, so konnte in der angefochtenen Entscheidung, womit sie nach Punkt 2 des §. 19 und ihre nicht eigenberechtigte mit ihr in Gemeinschaft lebende Tochter Maria nach §. 21 des Heimathsges. der Gemeinde Ampezzo zugewiesen wurde, eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet, abgewiesen werden.

Nr. 745.

Zum Gesetze vom 29. April 1869, L. G. B. für Mähren Nr. 23, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte und zur Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1856, R. G. B. Nr. 204 über das Verfahren bei Konstatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe.

Erkenntniß vom 8. April 1880, Z. 530.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Josef und Maria Netopil, Besitzer der Realität Nr. 70 in Přestavlk, ca. Min. des Innern aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 11. September 1879, Z. 12509, betreffend die Aberkennung der von ihnen behaupteten radicirten Eigenschaft des Bier- und Branntweinschankgewerbes auf dem Hause Nr. 70 in Přestavlk, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Ryger, in Vertretung der Beschwerdeführer und der Gemeinde Přestavlk, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird, insoferne sie sich gegen die Aberkennung der radicirten Eigenschaft des Wirthshausbefugnisses richtet, abgewiesen; dagegen wird die angefochtene Entscheidung, insoferne sie die Statthalterei zur Entscheidung der Realeigenschaft auf Grund der Propinations-Ablösungsvorschriften anweiset, insoweit nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, als darin als Thatbestand angenommen ist, daß auf Nr. 70 in Přestavlk nur ein Stück des emphiteutischen Wirthshauses Nr. 2 eingetragen erscheint."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern das Begehren der Beschwerdeführer auf Anerkennung der Realeigenschaft

des vordem in C.-Nr. 2, jetzt im Hause C.-Nr. 70 in Přestavlk betriebenen Schankgewerbes auch in II. Instanz verworfen, weil „die vor „dem Normalzeitpunkte geschehene Eintragung des fraglichen Wirthshaus„rechtes als eines radicirten Gewerberechtes nicht nachgewiesen ist und „überdies das Reale Nr. 70 nur als ein Stück des emphiteutischen Wirthshauses Nr. 2 eingetragen erscheint." — Zugleich hat jedoch das k. k. Ministerium der k. k. Statthalterei die Amtshandlung über die Frage überlassen, ob und inwieferne das fragliche Schankrecht als ein auf dem Propinationsverhältnisse beruhendes Realrecht angesehen werden könne.

Aus diesem Inhalte der Min.-Entscheidung ergibt sich, daß die Nichtanerkennung des fraglichen Wirthshausrechtes als eines radicirten Gewerberechtes aus principiellen rechtlichen Gründen erfolgte. — Zugleich wird jedoch die Realeigenschaft dem fraglichen Wirthshausrechte nur insoweit abgesprochen, als dasselbe eine selbstständige, nicht auf das Propinationsverhältniß gegründete Gewerbsgerechtigkeit in sich fassen soll.

Dem entsprechend hat auch die Entscheidung des V. G. Hofes die Frage über das Vorhandensein eines radicirten Gewerbes meritorisch zu lösen, dagegen in die weitere Frage, ob ein auf die Propinationsverhältnisse gegründetes Realgewerberecht den Besitzern der alten Realität Nr. 2 in Přestavlk zukomme, nur insoweit einzugehen, als mit dem angefochtenen Erlasse bereits endgiltig entschieden, also definitiv darüber abgesprochen ist, daß die k. k. Statthalterei auch in dieser Richtung die Verhandlung zu pflegen und eine Entscheidung zu treffen habe.

Was nun den ersteren Theil der angefochtenen Entscheidung anlangt, so vermochte der V. G. Hof denselben nicht als gesetzwidrig zu erkennen. — Die in den Grundbüchern vorkommende Bezeichnung der Realität als „emphiteutisches Wirthshaus", kann unmöglich jenen Akten gleichgestellt werden, welche das Patent vom 18. November 1781, Polit. G. S. Bd. 1, S. 100 vor Augen hat, wenn es das Inneliegen der Gewerbsgerechtigkeit in der Hausgewähr als charakteristisches Merkmal der radicirten Gewerbe aufstellt. — Ebensowenig kann in einer solchen Bezeichnung jene Eintragung erkannt werden, welche das Gub.-Dekret vom 3. August 1821, Z. 20455, Prov. G. S. Bd. 3, S. 193 im Sinne hat, wenn es als radicirte Gewerbe nur diejenigen angesehen wissen will, welche auf Häusern haften und bei denselben in den Stadt- und Grundbüchern als unzertrennlich eingetragen erscheinen.

Offenbar finden diese Gesetze das charakteristische Merkmal eben darin, daß die Gewerbsgerechtigkeit als solche, speciell und ausdrücklich den Gegenstand der bücherlichen Eintragung zu bilden habe, ebenso wie dies bei allen Rechten der Fall ist, die durch die Einverleibung den Charakter der Dinglichkeit erlangen sollen. — Hiezu kommt noch, daß die Stammrealität Nr. 2 Přestavlk, erst in Folge des Vertrages vom 12. März 1771 in den Grundbüchern eingelegt wurde, also von einem Inneliegen des Gewerbes durch 32 Jahre vom 22. April 1775 zurückgerechnet keine Rede sein kann.

Die mit Art. 2 des Vertrages vom 12. März 1771 stipulirte Verpflichtung, daß der Käufer, „der Schänk den Trunk in dieser Gestalt und „Qualität, wie solcher aus dem Bräuhause genommen wird, auszuschänken „habe," deutet einigermaßen darauf hin, daß es sich bei dem Vertrags-

abschlusse um die weitere Ausübung eines Propinationsschankrechtes handelte. — Deshalb muß auch die Verfügung des Ministeriums, daß über die Frage, ob dem fraglichen Schankrechte die Realeigenschaft auf Grund der die Propinationsverhältnisse regelnden Normen, speciell auf Grund des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. für Mähren Nr. 23 zukomme, instanzmäßig zu entscheiden sei, als durchaus zutreffend erkannt werden.

Aus Anlaß der Intimation der angefochtenen Min.-Entscheidung hat nun die Statthalterei auch über die letztere Frage meritorisch entschieden. — In eine Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit dieses meritorischen Ausspruches konnte jedoch der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des §. 5 des Ges. vom 22. Oktober 1875 nicht eingehen und mußte sich darauf beschränken, die Stichhältigkeit des Beschwerdepunktes zu untersuchen, daß die oben präcisirte Frage nicht der k. k. Statthalterei, sondern der nach §. 51 des Ges. vom 29. April 1869 zusammengesetzten Kommission zur Entscheidung hätte überwiesen werden sollen.

Nach §. 33 des obcit. Ges. im Zusammenhalte mit §§. 17 u. 30 dess. Ges. hat die Landeskommission als Berufungsinstanz in Fällen zu fungiren, wo es sich um die Ablösung einer Leistung, sei es nach dem Gesetze, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte, sei es nach den früheren Grundentlastungsgesetzen handelt. — Nach §. 51 hat sie weiter als Berufungsinstanz amtzuhandeln in Fällen, wo die Entschädigungserkenntnisse der Bezirksbehörden angefochten werden.

Nun geben die Beschwerdeführer selbst an, daß die ob ihrer Realität haftende Verbindlichkeit zur Abnahme und zum Ausschanke des Bieres aus dem herrschaftlich Přestavlk'er Bräuhause bereits abgelöst sei. — Ein Streit über den Entschädigungsbetrag liegt gleichfalls nicht zur Entscheidung vor. — Es handelt sich also vorliegend um keine jener Fragen und Angelegenheiten, über welche die Landeskommission in II. Instanz zu entscheiden hat.

Die Frage aber, ob das in Nr. 2 in Přestavlk ausgeübte und bereits abgelöste Propinationsschankrecht als Realrecht mit dem Besitze dieser Realität verbunden blieb, gehört aber als eine Frage nach der Realeigenschaft eines Gewerbes nicht vor die Landeskommission, sondern vor die Gewerbsbehörde (§. 4 der Min.-Verordnung vom 31. Oktober 1856, R. G. B. Nr. 204).

Dadurch jedoch, daß das k. k. Ministerium zugleich ausgesprochen hat, daß die Realität Nr. 70 in Přestavlk nur ein Stück des emphiteutischen Wirthshauses in Přestavlk sei, erscheint der Frage, ob mit der derzeit mit Nr. 70 bezeichneten Realität das Schankrecht als Realität aus dem Titel des Propinationsverhältnisses verknüpft sei, präjudicirt. — Dieser Ausspruch des Ministeriums beruht auf der Annahme, daß das Gebäude, in welchem das Gewerbe betrieben wurde, nicht zu der Realität Nr. 70 gehöre, eine Annahme, welche den vorliegenden Verkaufsverträgen und anderen Urkunden gegenüber, bei dem Mangel jeder ämtlichen Erhebung keineswegs als aktenmäßig feststehend betrachtet werden kann. — Derselbe mußte daher, obwohl er formell nicht in dem die Statthalterei zur Amtshandlung anweisenden Auftrage aufgenommen, sondern mit den Motiven des aufrecht erhaltenen Enunciates über die radicirte Eigenschaft des Schankgewerbes in Verbindung gebracht ist, doch wegen seiner präjudicirlichen Bedeutung für die weitere instanzmäßige Behandlung der Sache

nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben werden.

Nr. 746.

Propinationsgetränke sind auch bei ihrer Durchfuhr durch eine Stadt (in Galizien) gehörig anzumelden.

Erkenntniß vom 9. April 1880, Z. 654.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Strec ca. Min. des Innern wegen der Entscheidung vom 1. August 1879, Z. 14991, betreffend die Verpflichtungen bei der Durchfuhr von Bier durch die Stadt Sambor, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Clemens, des k. k. Min.-Rathes v. Medvey, dann des Adv. Dr. Ernst Vincenz Schick als Vertreters des mitbetheiligten städtischen Propinationspächters in Sambor Abraham Lamm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. — Der Ersatz der vom mitbetheiligten Propinationspächter angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Nach §. 3. der mit Gub.-Verordnung vom 12. März 1836, Z. 14605 kundgemachten Instruktion (Prov. G. S. für Galizien 18. Jahrgang, Nr. 41) sind Getränke, welche transito durch eine Stadt geführt werden, bei ihrer Durchfuhr gehörig anzumelden und der Aufsicht des Pächters der Propination und des Gemeindezuschlages zu unterziehen. — Die Gub.-Verordnung vom 26. April 1844, Z. 11644 (ebendort 26. Jahrgang, Nr. 65) enthält die Vorschrift, daß an den Gränzen des Gebietes der Städte und Märkte auf den dahin führenden Fahr- und Fußwegen schwarze Tafeln mit der Aufschrift aufzustellen sind, daß über diesen Punkt gegen die Stadt die Getränke nicht ohne vorhergegangene Meldung eingeführt werden dürfen. Dieselbe verpflichtet ferner die städtischen Propinations- oder Gemeindezuschlagspächter, über ihre Manipulationskanzleien gegen die Gasse schwarze Tafeln mit der Aufschrift, daß hier die Getränke angemeldet werden müssen, aufzuhängen. — Diese Gub.-Verordnung macht bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung der in die Stadt geführten Getränke keinen Unterschied, ob nemlich dieselben im Rayon der Stadt konsumirt oder ausgeführt werden sollen.

Nachdem die Administrativbehörden, sich stützend auf die cit. Gub.-Verordnungen, erkannt haben, daß Bier und sonstige Getränke (selbstverständlich Propinationsgetränke), wenn auch transito durch die Stadt Sambor nicht geführt werden können, ohne daß früher in der Manipulationskanzlei des Propinationspächters die Anzeige hievon gemacht und bescheinigt worden wäre, so erscheint dieser gegenüber dem Beschwerdeführer beobachtete Vorgang der Behörden in den bestehenden Vorschriften begründet, daher die

Anforderung des Beschwerdeführers, damit von der Einhaltung dieser Bestimmung abgegangen, bezw. daß ihm gestattet werde, das außerhalb Sambor zu Baczyna erzeugte Bier, ohne frühere Anmeldung in der Manipulationskanzlei des Propinationspächters, welche sich im Innern der Stadt Sambor befindet, über die Gränzen des Gebietes dieser Stadt, wenn auch blos im Zwecke der Durchfuhr zu führen, nicht gerechtfertigt, zumal als keineswegs dargethan ist, daß bei den getroffenen Anordnungen die Gränze einer nothwendigen Kontrolmaßregel überschritten worden wäre, die Zulässigkeit solcher Kontrolmaßregeln aber nicht in Zweifel gezogen werden kann, soll nicht das zu schützende Recht selbst illusorisch gemacht werden.

Die Beschwerde stellt sich sonach als ungegründet dar und mußte abgewiesen werden.

Nr. 747.

So lange ein gerichtlicher Spruch nicht vorliegt, welcher dem Eigenthümer eines landtäflichen Gutes in Galizien die Ausübung des Propinationsausschankes zu Gunsten eines anderen Gutsgebietes verbietet, muß die Berechtigung des Ersteren das mit seinem landtäflichen Besitze in der Regel verbundene Propinationsrecht auszuüben, als bestehend angesehen werden.

Erkenntniß vom 10. April 1880, Z. 667.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Thaddäus Ladislaus Jaroławski ca. Min. des Innern und das Gutsgebiet von Olesko, aus Anlaß der Entscheidung des Ersteren vom 21. August 1879, Z. 2183, betreffend die Untersagung der Eröffnung von Propinationsschänken auf der zum Gute Czyszki gehörigen Attinenz Sewerynka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolski, des k. k. Min.-Rathes v. Medvey, sowie des Adv. Dr. Schrenzel, in Vertretung des mitbelangten Gutsgebietes von Olesko, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich ungegründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Złoczow hat mit Erkenntniß vom 31. Dezember 1877, Z. 21214 über Beschwerde des Gutsgebietes Olesko, dem Anton Thaddäus Ladislaus Jaroławski, Eigenthümer des landtäflichen Gutes Czyszki mit Sewerynka, die Sperre der von demselben auf der Gutsattinenz Sewerynka neu eröffneten zwei Propinationsschänken angeordnet, bezw. die Errichtung derselben untersagt. — Dieses Erkenntniß wurde im Instanzenzuge mit der Statth.-Entscheidung vom 21. Februar 1878, Z. 2702 bestätigt. — Mit der Entscheidung vom 21. August 1879, Z. 2183 hat das k. k. Min. des Innern dem dagegen eingebrachten Rekurse des Jaroławski keine Folge gegeben, weil durch die Erhebungen konstatirt sei, daß seit der Abtrennung des Gutskörpers Czyszki

mit Sewerynka von dem landtäflichen Gute Olesko, d. i. seit dem Jahre 1821 bis zum Jahre 1867 auf dem Gebiete der Gutsattinenz Sewerynka ein propinationsmäßiger Ausschank nicht betrieben und der im Jahre 1867 eröffnete Ausschank von der Gutsherrschaft Olesko aus privatrechtlichem Titel sowohl im Rechtswege als auch bei den politischen Behörden schon seit dem Jahre 1867 bestritten worden ist, mithin der Eigenthümer von Sewerynka den ruhigen Besitz rücksichtlich dieses Ausschankes nicht für sich hat, daher auch die vermöge a. h. Kabinetsschreibens vom 28. November 1837 zu beachtende Gepflogenheit im vorliegenden Falle nicht zu dessen Gunsten spricht und weil endlich auch vom polizeilichen Gesichtspunkte jene öffentlichen Rücksichten dagegen sprechen, welche in dem Gesetze zur Hintanhaltung der Trunkenheit vom 19. Juli 1877, R. G. B Nr. 67 Ausdruck gefunden haben.

Dagegen ist die von dem Eigenthümer des Gutes Czyżki mit Sewerynka beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde gerichtet.

Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß im Rekurswege mit der Statth.-Entscheidung vom 21. Jänner 1877, Z. 60161 unter Aufrechthaltung des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft Złoczow vom 28. August 1876, Z. 5298 die Sperre der Schänke im Sewerynka'er Walde verfügt und daß diese Verfügung mit Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 8. Oktober 1877, Z. 9363 nur aus polizeilichen Rücksichten bestätigt worden ist. — Mit der eben cit. Statth.-Entscheidung vom 21. Jänner 1877, Z. 60161 ist aber gleichzeitig die Gutsherrschaft Olesko mit dem Begehren, daß dem Eigenthümer des Gutes Czyżki mit Sewerynka der Betrieb des propinationsmäßigen Ausschankes in Sewerynka überhaupt untersagt werde, ab und auf den Rechtsweg mit dem Bedeuten gewiesen worden, daß die politischen Behörden nur bezüglich des zum Schanklokale zu wählenden Platzes eine Ingerenz auszuüben haben.

Diese Statth.-Entscheidung wurde damit begründet, daß Sewerynka eine Attinenz des landtäflichen Gutes Czyżki, daß mit derlei Gütern in der Regel das Propinationsrecht verbunden ist, daß der Eigenthümer von Sewerynka daselbst laut der gepflogenen Erhebungen mindestens seit dem Jahre 1857 oder 1858 Propinationsgetränke ausgeschänkt, daß die Gutsherrschaft Olesko dagegen erst im Jahre 1867 Einwendungen erhoben hat, daß somit nach der Bestimmung des mit Hofkanzleidekret vom 8. November 1838 bekannt gegebenen a. h. Kabinetsschreibens vom 28. November 1837 dem Eigenthümer von Sewerynka der propinationsmäßige Ausschank im Allgemeinen auch provisorisch von den politischen Behörden nicht untersagt werden kann, zumal die Erlassung des von der Gutsherrschaft Olesko wegen des Familientheilungsaktes vom 16. Juni 1821 angestrebten Verbotes der Ausübung des propinationsmäßigen Ausschankes in Sewerynka den ordentlichen Gerichten zusteht. — Diese Statth.-Entscheidung ist von keiner Seite angefochten worden und sonach in Rechtskraft erwachsen.

Weiter muß auch hervorgehoben werden, daß mit Dekret des obersten G. Hofes vom 30. Juni 1876, Z. 7696 die von der Gutsherrschaft Olesko angesuchte Intabulation des Familientheilungsaktes vom 16. Juni 1821 rücksichtlich der Beschränkung des Propinationsausschankes in Sewerynka nicht bewilligt worden ist, weil unter Anderem die Frage, ob und inwieferne der bezogenene Theilungsakt den gegenwärtigen Eigenthümer des

Gutes Czyżki mit Sewerynka bezüglich der darin zu Gunsten des Gutes Olesko übernommenen Beschränkungen verbinde, nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden kann. — So lange ein gerichtlicher Spruch nicht vorliegt, welcher dem Eigenthümer von Sewerynka die Ausübung des Propinationsausschankes zu Gunsten des Gutsgebietes Olesko verbietet, muß die Berechtigung des Eigenthümers von Sewerynka, das mit dem Besitze eines landtäflichen Gutes in Galizien in der Regel verbundene Propinationsrecht auszuüben, als bestehend angesehen werden.

In Anbetracht dieser thatsächlichen und rechtlichen Momente und der denselben entsprechenden rechtskräftigen Statth.-Entscheidung vom 21. Jänner 1877, Z. 60161, waren die Administrativbehörden nicht berechtigt, über den Einspruch des Gutsgebietes Olesko gegen die Ausübung des Propinationsausschankes in Sewerynka eine neue, der früheren rechtskräftigen Statth.-Entscheidung entgegengesetzte Verfügung zu treffen. — Die Administrativbehörden waren vielmehr im vorliegenden Falle nur berufen, die Zulässigkeit der Eröffnung des Propinationsausschankes in Sewerynka einzig und allein vom polizeilichen Standpunkte zu beurtheilen, wobei bemerkt werden muß, daß in der heute angefochtenen Min.-Entscheidung irrigerweise die Eröffnung zweier Schänken in Sewerynka angenommen worden war, — während thatsächlich der beschwerdeführende Gutsbesitzer nur Eine Schänke errichten, bezw. die aus polizeilichen Rücksichten im Sewerynka'er Walde gesperrte Schänke auf einen anderen Platz, in der Nähe des Maierhofes verlegen wollte.

Nachdem das in der angefochtenen Entscheidung angerufene Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, weil dieses Gesetz über die Eröffnung von Schänken keine Bestimmung enthält, nachdem ferner die galiz. Statthalterei mit dem an das k. k. Min. des Innern erstatteten Berichte vom 26. Jänner 1879, Z. 4211 angezeigt hat, daß gegen den Platz, auf welchem der Beschwerdeführer zu Sewerynka eine Schänke errichten will, vom Polizeistandpunkte keine Anstände obwalten, so war die Untersagung der Errichtung der Propinationsschänke auf dem vom Beschwerdeführer angezeigten Platze im Gesetze nicht gegründet. — Die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. August 1879, Z. 2183 mußte deshalb als den Gesetzen nicht entsprechend aufgehoben werden.

Nr. 748.

Steuer und Strafe aus Anlaß der Konstatirung von Zinsverheimlichungen.

Erkenntniß vom 13. April 1880, Z. 668.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Isaak Jekeles, Hauseigenthümers in Lemberg, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 10. April 1879, Z. 40546, betreffend die Nachtragszinssteuer und Zinsverheimlichungsstrafe im Gesammtbetrage von 7951 fl. 90 1/2 kr. vom Hause C.-Nr. 184 2/4 in Lemberg, nach durch-

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der anläßlich einer Anzeige gegen Isaak Jekeles wegen unrichtiger Zinseinbekennung vom Hause C.-Nr. 184$^{2}/_{4}$ in Lemberg durchgeführten Untersuchung hat die k. k. Fin.-Landesdirektion bei der nunmehr angefochtenen Entscheidung folgenden Thatbestand angenommen, u. z.:

I. Moriz Reiß zahlte dem Isaak Jekeles für die Einkehrhauslokalitäten vom 15. August 1871 bis dahin 1875 den Pachtschilling von 2400 fl., wovon nach Abzug des Entgeltes für die Einkehrhausgerechtigkeit mit 50 fl. und der erhobenen Vergütung für die Benützung der Einrichtungsstücke mit 504 fl. sich der Miethzins mit 1846 fl. darstellt. Ueberdies zahlte er für das Schanklokale vom 1. November 1871 bis 15. August 1875 jährlich 600 fl. und für eine Wohnung in der Officin vom 1. Juli 1872 bis 15. August 1875 jährlich 250 fl.

Die vom Moriz Reiß gemietheten Lokalitäten waren

pro	1872	fatirt	mit	1400	fl.	und besteuert von	1742	fl.
„	1873	„	„	1472	„	„ „ „	1812	„
„	1874	„	„	1570	„	„ „ „	1922	„
„	1875	„	„	2000	„	„ „ „	2000	„

wobei für dieses letztere Jahr auch die an Wolf Jakobsohn und Osias Großfeld besonders vermietheten Gewölbe als zu den von Moriz Reiß gemietheten Lokalitäten gehörig angeführt wurden.

Daß Moriz Reiß den Zins in den erwähnten Beträgen gezahlt hat, ist von der Steuerbehörde als erwiesen angenommen worden auf Grund der übereinstimmenden Aussagen desselben und des Berl Hersch Weg, welcher beim Abschlusse der Miethverträge anwesend war. Die vom Vertreter des Hauseigenthümers producirten abschriftlichen Verträge wurden nicht als beweiskräftig angesehen, weil der Hauseigenthümer ohne Rücksicht auf die im Pachtschillinge enthaltene, der Zinssteuer nicht unterliegende Vergütung für Benützung der Einrichtung und die Einkehrhausgerechtigkeit, selbst einen höheren Zinsertrag fatirt, daher den Bezug eines höheren als in den Verträgen angeblich stipulirten Zinses eingestanden hat.

II. Mayer Raps miethete vom 15. März 1872 bis 15. August 1876 ein Frontgewölbe mit einem Nebenzimmer und zahlte dem Jekeles jährlich 450 fl. Dieses Gewölbe wurde für die Jahre 1873 und 1874 mit dem Jahreszinse pr. 100 fl., für das Jahr 1875 mit 300 fl. zur Besteuerung einbekannt, für das Jahr 1876 aber ganz verheimlicht, indem dasselbe als zu den Einkehrhauslokalitäten gehörig im Bekenntnisse angeführt erscheint. — Daß Mayer Raps für dieses Gewölbe 450 fl. zahlte, wird von der Steuerbehörde als erwiesen angenommen auf Grund der übereinstimmenden Angaben des Moriz Reiß, Berl Hersch Weg und Josef Satz. Die vorgewiesenen Verträge wurden bezüglich des Zinses nicht als glaubwürdig und die Zeugenaussagen entkräftend angesehen, weil der Hauseigenthümer selbst den Zins mit 300 fl., also mit einem dreifach

höheren, als in den Verträgen angegebenen Betrage zur Besteuerung einbekannt hat, weil ferner Osias Großfeld und Wolf Jakobsohn für bedeutend kleinere Gewölbe erwiesenermaßen den Zins pr. 300 und 350 fl. zahlten. Die Angabe des Vertreters des Hauseigenthümers, daß dieses Gewölbe zu den von Markus Ardel gepachteten Lokalitäten gehörte und daher pro 1876 nicht besonders fatirt wurde, stehe im Widerspruche mit dem Inhalte des mit Ardel geschlossenen Vertrages, in welchem alle demselben überlassenen Ubikationen speciell angeführt sind, dagegen der sub Nr. 184 2/4 befindlichen drei Frontgewölbe keine Erwähnung geschieht.

III. Josef Satz zahlte dem Jekeles für das von ihm im Laufe des Jahres 1873 benützte Gewölbe den Jahreszins von 300 fl., welches Gewölbe in der Fassion pro 1874 auf den Namen des Leiser Graf mit 60 fl. zur Besteuerung einbekannt wurde. Die diesfällige Aussage des Satz, daß er für das von Jekeles gemiethete Gewölbe 300 fl. zahlte, wird durch die Aussage des Moriz Reiß und Berl Hersch Weg bestätigt. — Der vom Vertreter des Hauseigenthümers vorgelegte, angeblich mit Leiser Graf bezüglich dieses Gewölbes und über den Miethzins von 60 fl. jährlich abgeschlossene Vertrag wurde von der Steuerbehörde in Absicht auf den Zins nur als Scheinvertrag angesehen, weil Osias Großfeld der unmittelbare Nachfolger des Satz für dasselbe Gewölbe laut des vorgelegten bezüglichen Vertrages erwiesenermaßen 300 fl. zahlte.

IV. Später seit 26. Mai 1874 miethete dasselbe Gewölbe vom Jekeles Osias Großfeld und zahlte dem Jekeles hiefür im ersten Jahre den Zins von 300 fl., später aber von 320 fl. In den Fassionen pro 1875 und 1876 wurde aber dieses Gewölbe als zu den Einkehrhauslokalitäten gehörig angeführt, daher der hiefür entfallende Zins der Besteuerung ganz entzogen. — Die Höhe des von Osias Großfeld gezahlten Zinses ist nach der Annahme der Steuerbehörde durch dessen Aussage, dann durch die Aussagen des Berl Hersch Weg und Moriz Reiß, ferner durch die vorgelegten Verträge erwiesen. Die Angabe des Vertreters des Hauseigenthümers, daß dieses Gewölbe zu den von Reiß, später von Ardel gepachteten Lokalitäten gehörte und von denselben an Großfeld in Aftermiethe überlassen wurde, werde durch den Inhalt der mit Reiß und Ardel geschlossenen Verträge widerlegt, da in denselben das fragliche Gewölbe nicht angeführt erscheint. Reiß und Ardel vermietheten nach Ansicht der Steuerbehörde dieses Gewölbe in Vertretung des Hauseigenthümers als dessen Bevollmächtigte. Der Hauseigenthümer habe übrigens selbst unterm 21. Juni 1875, Z. 17864 beim k. k. Bezirksgerichte die Räumungsklage wider Osias Großfeld überreicht, woraus gefolgert wird, daß er selbst Vermiether war.

V. Wolf Jakobsohn miethete vom Jekeles vom 25. Oktober 1874 bis dahin 1876 ein Gewölbe, für welches er dem Letzteren den Jahreszins pr. 350 fl. zahlte. In den pro 1875 und 1876 vorgelegten Fassionen wurde dieses Gewölbe als zu den von Reiß und Ardel gemietheten Einkehrhauslokalitäten gehörig angeführt und der entfallende Zins der Besteuerung ganz entzogen.

Der Umstand, daß der Hauseigenthümer Jekeles selbst ein Frontgewölbe an Wolf Jakobsohn vermiethete und für dasselbe den Jahreszins pr. 350 fl. bezog, ist nach Annahme der Steuerbehörde durch die

übereinstimmenden Aussagen des Miethers Wolf Jakobsohn und der Zeugen Markus Ardel, Moriz Reiß und Berl Hersch Weg, durch die vom Hauseigenthümer selbst im Rechtsstreite mit Jakobsohn vor Gericht abgelegte Erklärung, daß Moriz Reiß das fragliche Gewölbe als Bevollmächtigter des Hauseigenthümers an Jakobsohn vermiethete, ferner durch die vor Gericht beeideten Aussagen des Moriz Reiß und Berl Hersch Weg erwiesen. Hiedurch werde die mit Berufung auf den vorgelegten Vertrag vorgebrachte Behauptung des Vertreters des Hauseigenthümers, daß dieses Gewölbe zu den von Reiß gemietheten Lokalitäten gehörte und vom Letzteren an Jakobsohn in Aftermiethe überlassen wurde, widerlegt; diese Behauptung stehe auch im Widerspruche mit dem Inhalte des mit Reiß geschlossenen Vertrages, in welchem die sub Nr. 184²/₄ befindlichen Gewölbe unter den gemietheten Lokalitäten nicht angeführt erscheinen. Der vorgelegte gerichtliche Bescheid vom 29. Februar 1876, Z. 6574 könne auch nicht als Beweis der obigen Behauptung gelten, weil der auf Ansuchen des Jekeles wider Jakobsohn erlassene Räumungsauftrag nicht deshalb aufgehoben wurde, weil Jakobsohn das Gewölbe nicht vom Hauseigenthümer, sondern von Reiß gemiethet habe, sondern nur deshalb, weil Jakobsohn bewies, daß er das Gewölbe auf ein Jahr miethete und daher nicht im Sinne der Klage schon am 23. Jänner 1876, sondern erst am 23. Oktober 1876 auszuziehen verpflichtet sei.

VI. Markus Ardel miethete von Jekeles die ganze Realität Nr. 184²/₄ mit Ausnahme von drei Frontgewölben für die Zeit vom 15. August 1875 bis dahin 1876 um den jährlichen Pachtschilling von 5000 fl. Nach Abzug der für die Benützung der Einrichtungsstücke entfallenden Vergütung pr. 504 fl. und des Entgeltes für die Einkehrhausgerechtigkeit pr. 50 fl. entziffert sich der der Hauszinssteuer unterliegende Zins mit 4446 fl. Für das Jahr 1876 wurde die ganze Realität Nr. 184²/₄ mit Inbegriff der drei vom Hauseigenthümer abgesondert vermietheten Frontgewölbe auf den Namen des Markus Ardel mit dem Gesammtzinse von 2600 fl. zur Besteuerung einbekannt.

Daß Markus Ardel vom Hauseigenthümer diese ganze Realität mit Ausschluß der erwähnten drei Gewölbe um den Jahrespachtschilling pr. 5000 fl. miethete, ist nach der Annahme der Steuerbehörde erwiesen durch die Aussagen des Miethers, dann der Zeugen Berl Hersch Weg und und Markus Kitz, welche ihre Aussagen in dem zwischen Jekeles und Ardel geführten Rechtsstreite wiederholt vor Gericht bestätigten, — ferner durch die vom Hauseigenthümer wider Ardel, zur Z. 13989/1876 beim Bezirksgerichte wegen Zahlung eines Zinsrestes überreichte Klage, in welcher der Erstere den Bezug des obigen Pachtschillings eingestand, und wobei derselbe nachträglich seinen Anspruch eidlich bekräftigte. Daraus gehe hervor, daß der vom Vertreter des Hauseigenthümers vorgelegte, das Pachtgeschäft mit Ardel betreffende Vertrag in Absicht auf den darin mit 940 fl. angegebenen ¹/₂jährigen Pachtzins nur ein Scheinvertrag war, und daß zwischen den Genannten ein anderer Vertrag bestand.

Die Behauptung des Vertreters, daß in dem vom Hauseigenthümer wider Ardel eingeklagten Betrage außer dem vertragsmäßigen Zinse auch noch andere Forderungen, namentlich die vertragsmäßig festgesetzte Conventionalstrafe pr. 1000 fl. aus Anlaß der unbefugten Ueberlassung eines

Lokales an die Firma Lam und Kohn und das Entgelt für die Ausübung des Schankrechtes pr. 500 fl. enthalten waren, werde durch die den Rechtsstreit zwischen dem Hauseigenthümer und Ardel betreffenden Gerichtsakten widerlegt, da in dem ganzen Rechtsstreite beiderseits fortwährend nur vom Pachtschillinge jährlicher 5000 fl. die Rede war, der obigen Nebenforderungen aber nicht die geringste Erwähnung geschah, was, wenn die Behauptung des Vertreters des Hauseigenthümers richtig wäre, unzweifelhaft erfolgt wäre. Zu den fraglichen Forderungen sei auch an und für sich kein Grund vorhanden gewesen, da aus den Gerichtsakten hervorgehe, daß der Hauseigenthümer dem Ardel zur Ueberlassung des Lokales an die Firma Lam und Kohn die Bewilligung ertheilte, sonach der Hauseigenthümer weder die Veranlassung noch das Recht hatte, eine Conventionalstrafe zu fordern. Ferner sei durch die Akten der Steueradministration erwiesen, daß mit der Einkehrhausgerechtigkeit, wofür der Hauseigenthümer einen jährlichen Pachtzins pr. 50 fl., zur Besteuerung einbekannte, das Schankrecht nicht verbunden war, daher dasselbe auch nicht verpachtet und hiefür ein besonderer Pachtschilling nicht gefordert werden konnte. In dem vorgelegten Vertrage sei auch vom Schankrechte keine Rede, auch wurde dieses Rechtes von Seite des Vertreters bei Besprechung des ganz gleichen Verhältnisses mit Moritz Reiß keine Erwähnung gethan. Deshalb könne vom Pachtschillinge pro 5000 fl. nur das fatirte Entgelt für die Einkehrhausgerechtigkeit pr. 50 fl. und die durch Einvernahme Sachverständiger erhobene Vergütung für Benützung der Einrichtungsstücke pr. 504 fl. in Abzug gebracht werden.

Da in dem Rekurse gegen das Erkenntniß der k. k. Steueradministration ein besonderer Nachdruck auf die vom Jekeles bei der protokollarischen Einvernahme am 3. u. 10. März 1877 in beglaubigten Abschriften vorgelegten Miethverträge gelegt wurde und diese Miethverträge als die einzig glaubwürdigen Beweise der Nichtschuld dargestellt wurden, hat die k. k. Fin.-Landesdirektion ausgesprochen, daß solche umsoweniger berücksichtigt zu werden verdienen, da diese Verträge bezüglich des stipulirten Zinses, angesichts der dem Beschuldigten bei der Einvernahme am 3. und 10. März 1877 vorgehaltenen Beweismittel, insbesondere der mit Markus Ardel abgeschlossene Vertrag sich als unglaubwürdig erwiesen haben, da Isaak Jekeles laut der am Zinsbekenntnisse vom 16. September 1875 von ihm eigenhändig gefertigten Erklärung das Bestehen eines schriftlichen Miethvertrages in Abrede gestellt hat.

Die Rekurseinwendung, daß der Zeuge Berl Hersch Weg bei der Abschließung des Vertrages mit Moriz Reiß bezüglich der Miethe des Einkehrhauses nicht anwesend war, wurde nicht berücksichtigt, weil der Beschuldigte diesen Umstand bei der Einvernahme am 3. u. 10. März 1877 nicht vorgebracht hat.

Schließlich wurden die Einwendungen bezüglich der an Mayer Raps, Josef Satz, später an Osias Großfeld und Wolf Jakobsohn vermietheten drei Frontgewölbe als zur Berücksichtigung nicht geeignet erklärt, weil die Angaben des Jekeles vom 10. März 1877, insoferne dieselben die Behauptung enthalten, daß diese Gewölbe nach dem Miethvertrage dem Moriz Reiß und Markus Ardel zur Pachtung des Einkehrhauses beigegeben wären, den von Jekeles zu Protokoll am 3. März 1877 gemachten Aus-

sagen und den diesem Protokolle angeschlossenen Miethverträgen geradezu widersprechen, laut welcher die in Rede stehenden Gewölbe zu den an Reiß und Ardel vermietheten, speciell angegebenen Lokalitäten nicht gehörten und weil in den im Rekurse berufenen Prolongationen der Miethverträge in dieser Beziehung keine Erwähnung geschieht.

Auf dieser Grundlage wurde die Zinssteuernachtragsgebühr sammt Zuschlägen für Landeserfordernisse und Grundentlastung mit 2149 fl. 1/2 kr. und die Strafe (und zwar am verheimlichten Zinse über Abzug von 15 Percent) mit 5802 fl. 90 kr. dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt.

Die Einwendungen der Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung bestehen darin, daß die Aussagen der Miethparteien lügnerisch sind, daß nur die vom Beschwerdeführer vorgelegten beglaubigten Abschriften der Verträge den unumstößlichen Beweis über die Miethverhältnisse liefern, daß ihm die Angaben des Berl Hersch Weg nicht vorgehalten wurden, daß die Gewölbe dem Moriz Reiß und später dem Markus Ardel zum Einkehrhauspachte beigegeben waren, wenn auch in den diesbezüglichen Verträgen hievon keine Erwähnung geschieht und daß im Verhältniß zu den einbekannten und unbeanständeten Miethzinsen von anderen Einkehrhäusern für das Haus des Beschwerdeführers ein viel zu hoher Zins angenommen wird.

Nach §. 10 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse und den §§. 13 u. 14 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Prov. G. S. für Galizien ex 1820 Nr. 95) haben die Hauseigenthümer den Zins für jeden an eine Partei vermietheten Bestandtheil nach dem gesammten jährlichen wirklichen Ertrage zur Besteuerung einzubekennen und nach §. 11 der in Folge a. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 bestehenden Grundsätze zur Besteuerung der Gebäude (Prov. G. S. ex 1820 Nr. 52) haben die Hauseigenthümer, wenn Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt werden, den in diesem Paragrafe bestimmten Straf- und Steuerbetrag zu entrichten.

Aus den vorgelegten administrativen Verhandlungsakten geht hervor, daß das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn sich Bedenken über die Richtigkeit des Zinsertrages ergeben oder gegründeter Verdacht verschwiegener Bestandtheile eintritt und eine Untersuchung eingeleitet werden muß, in soweit es im V. Abschnitte der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse (Prov. G. S. ex 1820 Nr. 95) gesetzlich vorgezeichnet ist, eingehalten wurde; denn es wurden die Zinsparteien einvernommen, die Daten zur Widerlegung der Angaben im Bekenntnisse gesammelt und das Resultat der Untersuchung dem Fatenten, bezw. dem von ihm mittelst Vollmacht bestellten Vertreter vorgehalten.

In der Würdigung der gesammelten Beweismittel sind die Steuerbehörden durch keine gesetzliche Anordnung an Beweisregeln gebunden; es ist denselben sonach eine vollkommen freie Beweiswürdigung anheim gestellt. — Die Steuerverwaltung hat nun in Anwendung der vorcit. gesetzlichen Bestimmungen die wegen entdeckter Zinsverheimlichung vorgeschriebene Strafe und Steuer dem Beschwerdeführer auferlegt und bei Ermittlung derselben sich auf die erhobenen Daten mit Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände und Verhältnisse gestützt.

Der V. G. Hof fand, daß der der administrativen Entscheidung zu

Grunde gelegte Thatbestand aktenmäßig angenommen wurde. — Wenn die Steuerbehörden in Anbetracht des Umstandes, daß zufolge eigenen Geständnisses des Beschwerdeführers, wohl in einem anderen als dem gegenwärtig verhandelten Falle beim Strafgerichte in Lemberg, in einem mit Baruch Penzias wegen Miethe eines Gewölbes im Hause Nr. 184²/₄ abgeschlossenen Vertrage der Miethzins, der auf 350 fl. stipulirt war, blos mit 100 fl. eingeschrieben wurde und zwar aus dem Grunde, „daß „ihm die Stempel weniger kosten sollen und zu Gunsten des Miethers, daß „die Steuer weniger betragen sollen" — sich nicht veranlaßt fand, die vom Beschwerdeführer producirten abschriftlichen Verträge in Absicht auf die darin angeführten Zinsbeträge als glaubwürdig anzusehen, so konnte hierin ein Mangel in der freien Beweiswürdigung nicht erblickt werden.

Die Einwendung, daß dem Beschwerdeführer die Angaben des Berl Hersch Weg nicht vorgehalten wurden, ist aktengemäß unrichtig und daß die Gewölbe dem Reiß, später Arbel zum Einkehrhauspacht beigegeben waren, mit den selbst vom Beschwerdeführer produzirten Verträgen im Widerspruche.

Da es sich aber im gegebenen Falle nicht um eine Erhebung des Zinswerthes im Parificationswege, sondern um die Ermittlung des wirklichen Zinsertrages vom Hause Nr. 184²/₄ für den Hauseigenthümer handelte, so war die Berufung auf die Zinserträgnisse anderer Häuser ohne Belang.

Da nun nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36. der V. G. Hof auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes in der Regel zu erkennen hat, wenn das Verfahren nicht mangelhaft war, ein mangelhaftes Verfahren im gegebenen Falle nicht wahrgenommen wurde, der V. G. Hof aber mit Hinblick auf das Gesammtergebniß der vorliegenden Untersuchung der Ansicht ist, daß weitere Erhebungen in dieser Angelegenheit eine größere Klarheit in Beziehung auf den Thatbestand nicht ergeben würden und mit Rücksicht auf den erwähnten Thatbestand die angefochtene Entscheidung im Gesetze gegründet ist, so mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 749.

Rechtssatz wie in Nr. 2 und 234.

Erkenntniß vom 13. April 1880, Z. 693.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Canella ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. August 1879, Z. 16139, betreffend die Vorschreibung einer Bürgschaftsgebühr aus dem Pachtvertrage der Gemeinde Riva mit Anton Agostini dto. 10. Dezember 1875, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet ab-

gewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."*)

Nr. 750.

Einfluß der Aufnahme in ein Militärinvalidenhaus auf die Heimathsrechtserwerbung.

Erkenntniß vom 14. April 1880, Z. 621.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Karolinenthal ca. Min. des Innern, wegen der Entscheidung vom 16. November 1879, Z. 14803, betreffend das Heimathsrecht des Hauptmannes Georg Wallner und seiner Kinder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kaizl, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Georg Wallner wurde mit der angefochtenen Entscheidung darum in der Gemeinde Karolienenthal für heimathsberechtigt erkannt, weil er zur Zeit, als seine Mutter sich mit G. Jurkovsky wieder verehelichte, im Familienverbande mit dieser lebte, sein Stiefvater aber durch die am 29. Juni 1820 erfolgte Aufnahme in das Prager k. k. Invalidenhaus nach §. 26 ad b des Conscriptionspatentes vom 25. Oktober 1804 „durch die Antretung dieser stabilen Versorgung" das Heimathsrecht in der Gemeinde des Standortes des Invalidenhauses erworben habe.

Es ist zunächst hervorzuheben, daß Zeuge der Note des k. k. Militärinvalidenhauses Prag dto. 5. Dezember 1878, Nr. E 4703 den Umstand, die Gattin des G. Jurkovsky sei die Witwe des verstorbenen Kaspar Wallner gewesen, keineswegs rechtsförmig dargethan ist. Aber auch dann, wenn dieser Umstand außer Zweifel gestellt würde, könnte eine Zuweisung des G. Jurkovsky, resp. des Georg Wallner nach Karolinenthal als heimathsberechtigt, aus dem von den Administrativbehörden angemeldeten Titel nicht erfolgen. — Denn die in Militärinvalidenhäusern unterbrachten Patentalinvaliden stehen und standen laut Patentes vom 28. März 1750, Pol. G. S. Mar. Ther. Bd. 1, Nr. 96 unter Militärjurisdiction und müssen, wie auch aus anderen Vorschriften, so dem Hofkanzleidekret vom 11. September 1816, Pol. G. S. Bd. 44, Nr. 124, sich ergibt, als zum Militärstande gehörige Personen angesehen und behandelt werden.

Nun hat auch die ältere Gesetzgebung, Hofkanzleidekret vom 9. November 1826, Z. 30678, Prov. G. S. für Steiermark, Bd. 8, S. 336 an dem im §. 14 des Heimathsges. ausgesprochenen Grundsatze festgehalten, daß die

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 2 (Band I, Jahrgang 1876/77) und 234 (Band II, Jahrgang 1878).

zum Militärstande gehörigen Personen jene Zuständigkeit behalten, welche sie vor dem Eintritt in den Militärdienst besaßen.

Bei diesen Personen soll daher nach der Absicht des Gesetzes weder die Oeffentlichkeit des Militärdienstes, noch auch die damit verbundene Versorgung irgend einen Einfluß auf die Heimathsrechtsverhältnisse des Einzelnen ausüben. — Daraus muß gefolgert werden, daß unter der im §. 26 ad b des Conscriptionspatentes gemeinten stabilen Versorgung keinesfalls eine solche verstanden werden kann, welche den Bedachten auch weiterhin als dem Militärstande angehörig erscheinen lassen. Die Entscheidung mußte daher als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 751.

Rechtssatz wie in Nr. 750.

Erkenntniß vom 14. April 1880, Z. 572.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Karolinenthal ca. Min. des Innern wegen der Entscheidung vom 23. Oktober 1879, Z. 14138, betreffend das Heimathsrecht des Oberlieutenants Josef Mühle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kaizl, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Oberlieutenants Josef Mühle, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben.“ *)

Nr. 752.

1. Der im §. 78, Abs. 4 der mähr. Gem. Ordg. vorgesehene Zuschlag kann von dem die Einkommensteuer vertretenden „Eindrittelzuschusse“ bei der Grund- und Hauszinssteuer ebenso wie von jeder anderen direkten Staatssteuer eingehoben werden.

2. Die auf Bedeckung des Aufwandes für öffentliche Zwecke abzielenden Anordnungen können durch Privatdispositionen nicht abgeändert werden.

Erkenntniß vom 15. April 1880, Z. 725.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Grafen Rudolf Wrbna ca. mähr. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. Oktober 1879, Z. 23893, betreffend die Bewilligung einer 24percentigen Umlage und die Beiziehung des Großgrundbesitzes zu den Schulkosten in Holleschau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Ryger, des Adv. Dr. Adolf Promber, in Vertretung des belangten Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Wolfang Kusy, in Vertre-

*) Siehe Entscheidungsgründe wie bei Nr. 750.

tung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Holleschau, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des mähr. Landesausschusses dto. 19. Oktober 1879, Nr. E. 23893 wendet die Beschwerde ein, daß

1. durch die Bewilligung eines 24percentigen Zuschlages zu den direkten Steuern blos mit Ausschluß des a. o. Zuschlags der §. 78, Abs. 4 des Gem. Ges. verletzt wurde, weil die Umlage, welche demnach auch von dem sogen. Drittelzuschlage zur Grundsteuer eingehoben werden solle, in Wahrheit 32 Percent betrage, und daß

2. der Landesausschuß den Großgrundbesitz auch zu den Schulauslagen als beitragspflichtig erklärt und den in Mitte liegenden Vertrag vom 30. November 1863 nicht berücksichtigt hat, nach welchem die Stadtgemeinde sich verpflichtet hat, die auf den Großgrundbesitz entfallende Quote der Schulauslagen selbst zu bestreiten.

Ad 1. Nach §. 78, Abs. 4 und Art. V des Kundmachungspatentes des Gem. Ges. steht dem Landesausschusse zu, Zuschläge, welche 25 Percent der direkten Steuern nicht überschreiten, zu bewilligen. — Es kann nun im Hinblick auf den Art. III u. IV des Finanzges. vom 22. Mai 1879, R. G. B. Nr. 68 und Kapitel 12, II. Theil des Staatsvoranschlages pro 1879, sowie im Hinblick auf die gleichen Bestimmungen der früheren Finanzges. keinem Zweifel unterliegen, daß der die Einkommensteuer vertretende Eindrittelzuschuß bei der Grund- und Hauszinssteuer, um welchen es sich heute handelt, eine direkte Staatssteuer ist. — Der Landesausschuß konnte somit seiner Berechnung des Percentsatzes des zu bewilligenden Zuschlages auch diesen „Eindrittelzuschuß" zu Grunde legen.

Die Beschwerde übersieht, daß in der Gem. Ordg. (§§. 71—74, 78) von Zuschlägen zu den direkten Steuern überhaupt und nicht vom Steuerordinarium die Rede ist. — Der Beschwerdepunkt, daß der vom Landesausschusse bewilligte Zuschlag, das Maximum des in der Kompetenz des Landesausschusses gelegenen Percentsatzes übersteige, ist demnach nicht stichhältig.

Ad 2. Durch den Vertrag dto. 30. November 1863 wurde allerdings zwischen der Stadtgemeinde und dem Großgrundbesitze Holleschau vereinbart, „daß, jede wie immer geartete Belastung zu Stadt Holleschau'er Schulzwecken, „welche dem Gutsbesitzer künftig vom Beginne des Schuljahres 186 3/4 an „auferlegt werden sollte, aus den eigenen Stadt Holleschau'er Communal„renten oder durch die Umlage, letztere jedoch mit Ausschluß des Holle„schau'er Gutsbesitzers aufzubringen und zu bestreiten sei."

Durch diesen Vertrag wollte also einerseits der Großgrundbesitz für sich die Befreiung von der Beitragspflicht zu Zwecken der öffentlichen Schule erwerben und anderseits die Gemeinde dem Großgrundbesitze diese zugestehen und es frägt sich daher, ob nach den bestehenden Gesetzen ein solcher Vertrag mit der von den Parteien beabsichtigten Rechtswirkung abgeschlossen werden konnte. Diese Frage muß verneint werden, weil, wie aus den

einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sich ergibt, eine Abänderung der auf die Bedeckung des Aufwandes für öffentliche Zwecke, hier speciell für Zwecke der Erhaltung öffentlicher Volksschulen abzielenden Anordnungen durch Privatdispositionen nicht zulässig ist.

Nach §§. 36 u. 42 des Ges. vom 24. Jänner 1870, mähr. L. G. B. Nr. 70 obliegt die Aufbringung des Aufwandes für öffentliche Volksschulen — soweit derselbe durch besondere Zuflüsse nicht bedeckt ist, — den Ortsgemeinden des Schulsprengels. — Da das Gesetz für die Schulauslagen einen besonderen Bedeckungsmodus nicht feststellt, so sind dieselben in dieser Richtung den anderen Gemeindezwecken gleich zu achten und es gelten für deren Bedeckung die in der Gem. Ordg. gegebenen Vorschriften. — Nach §. 71 der Gem. Ordg. sind die nicht bedeckten Auslagen zu Gemeindezwecken durch Umlagen, d. i. durch Zuschläge zu decken, welche — der Regel nach — auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern aufzutheilen und gleichmäßig umzulegen sind (§§. 72, 74). Die von diesen Grundsätzen zulässigen Ausnahmen setzt das Gesetz selbst in den §§. 73 u. 74, Abs. 2 fest.

Nun steht es außer Frage, daß den Gemeindevertretungen weder nach dem Gem. Ges. vom Jahre 1849 (Art. III, §. 110), noch nach der gegenwärtigen Gem. Ordg. (§§. 27, 53, Abs. 3, 104) jemals die Machtbefugniß zugestanden ist, Befreiungen von der Beitragspflicht zu öffentlichen Zwecken, welche im Gesetze selbst nicht begründet sind, zu gewähren und für alle Zukunft auszusprechen. — Es geht dies umsoweniger an, als jede solche Befreiung eine, über das vom Gesetze vorgesehene Maß hinausreichende Belastung der übrigen Gemeindegenossen und Steuerträger involviren würde.

Auch aus dem, von der Beschwerde angerufenen §. 37 des Ges. vom 24. Jänner 1870 über die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen kann das Gegentheil nicht abgeleitet werden und es kann dieser Gesetzesstelle insbesondere nicht der Sinn beigelegt werden, daß sie Stipulationen zum Zwecke der Befreiung eines Gemeindemitgliedes von der dasselbe gesetzlich treffenden Beitragspflicht zu öffentlichen Zwecken als statthaft anerkenne. — Durch den §. 37 werden vielmehr nur Verpflichtungen, welche Einzelne kraft specieller Titel zu Volksschulzwecken zu erfüllen haben, im vollen Umfange aufrecht erhalten. — Nach dem klaren Wortlaute wird durch diese Bestimmung die allgemeine Concurrenzpflicht der Steuerträger einer Gemeinde nicht berührt und bezieht sich dieselbe überhaupt nur auf solche Verträge, welche „nebst“, d. i. außer der Gemeinde andere, somit von der Gemeinde verschiedene Personen verpflichten.

Gleich unbegründet ist die Berufung des Beschwerdeführers auf §. 10 des mähr. Landesges. vom 2. April 1864. Dieser Paragraf gestattete allerdings die Abschließung von Uebereinkommen zwischen der Gemeinde und dem Großgrundbesitze über das Maß und die Art der Beitragsleistung zu den von der Ortsgemeinde zu bestreitenden Schulauslagen — jedoch nur von Fall zu Fall, — so daß im Sinne des Gesetzes ein Loskauf für alle künftigen Zeiten und Schuleinrichtungen offenbar nicht statthaft erscheint.

Nachdem nun dem Beschwerdeführer weder nach der Gem. Ordg., noch auch nach dem Schulconcurrenzgesetze eine Befreiung von der Zahlung

der Umlage zukommt, ist die Entscheidung des Landesausschusses, welche die Beitragspflicht des Beschwerdeführers anerkennt, im Gesetze begründet und umsoweniger gesetzwidrig, als dem Beschwerdeführer die Geltendmachung seiner allfälligen Ersatz- und Rückforderungsansprüche im Rechtswege vorbehalten wurde. Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 753.

Beschränkung des Bergbaubetriebes zu Gunsten einer Bergwerksbahn.

Erkenntniß vom 16. April 1880, Z. 726.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüx'er Kohlenbergbaugesellschaft ca. Handels-Min. anläßlich der im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Min. erlassenen Entscheidung desselben vom 12. September 1879, Z. 27009, betreffend die der anglo-österr. Bank als Besitzerin eines Kohlenbergbaues in Niedergeorgenthal ertheilte Bewilligung zur Anlage einer Schleppbahn nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Schneider, des k. k. Sektionsrathes Dr. Wilhelm Lebbihn, des k. k. Bergrathes Johann Lhotzky, dann des Adv. Dr. Moriz Katz, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten anglo-österr. Bank, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Handels-Min. hat mit dem Erlasse vom 13. September 1879, Z. 27009 im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Min. der anglo-österr. Bank die Bewilligung zum Baue einer aus der Station Triebschitz der Aussig-Teplitzer Eisenbahn abzweigenden, zu einer Kohlenförderungsanlage der anglo-österr. Bank in Niedergeorgenthal führenden Schleppbahn nach Maßgabe des Antrags der Begehungskommission ertheilt. In diesem Antrage war unter Anderm die Bestimmung enthalten, daß jeder unterirdische Bergbau theils 16, theils 25 Meter von beiden Seiten der Bahn entfernt bleiben müsse und daß, wenn eine größere Annäherung oder Unterfahrung der Bahn erforderlich werden sollte, hiezu von Fall zu Fall die Genehmigung der Bergbehörde einzuholen sei.

Gegen diese Entscheidung wird von der Brüx'er Kohlenbergbaugesellschaft als Eigenthümerin mehrerer von dieser Schleppbahn übersetzter Grubenmasse Beschwerde geführt und behauptet, daß eine zwangsweise Enteignung des Bergwerkseigenthums zu Gunsten dieser Schleppbahn nicht zulässig, und daß die beschwerdeführende Gesellschaft gegen ihren Willen zu der vorgezeichneten Beschränkung ihres Bergbaubetriebes nicht verhalten werden könne.

Zur Begründung dieser Behauptung wird angeführt:

1. daß das Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, welches eine Einschränkung in der Ausübung des Bergwerkseigenthums zu

Gunsten der als gemeinnützig erklärten Eisenbahnen gestattet (§§. 1 u. 2, Z. 4) auf Eisenbahnen, für deren Herstellung und Betrieb die Ausübung des Enteignungsrechtes auf Grund des allg. Berggesetzes, zusteht (sogen. Bergwerksbahnen), keine Anwendung finde; und daß §. 98 des allg. Berggeſ. vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, auf welchen sich die für Bergwerksbahnen erlassene Min.-Verordnung vom 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200 bezieht, nur von der Enteignung des Grundeigenthums und nicht von jener des Bergwerkseigenthums spreche;

2. daß nach dem, in der Min.-Verordnung vom 1. November 1859 ebenfalls berufenen §. 1 der Min.-Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 (des Eisenbahnconcessionsges.) die Ertheilung der Baubewilligung für eine Eisenbahn auf fremden Grunde von der Zustimmung des Grundeigenthümers abhängig sei, woraus die Beschwerdeführerin folgert, daß im vorliegenden Falle analog auch die Zustimmung des Bergwerkseigenthümers gefordert werden müsse, weil der unter der Bahn zu belassende Kohlenkörper (Schutzpfeiler) eine nothwendige Ergänzung des Baugrundes der Bahn bilde, und daß dessen Einlösung daher auch zur Grundeinlösung gehöre.

Diese Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wurden jedoch vom V. G. Hofe nicht als begründet erkannt.

Was die erste Einwendung betrifft, so kann aus dem Umstande, daß das Ges. vom 18. Februar 1878 auf Bergwerksbahnen keine Anwendung findet, keinerlei Folgerung bezüglich des Umfangs des zu Gunsten von Bergwerksbahnen zulässigen Enteignungsrechtes gezogen werden. Diese Frage ist unabhängig von jenem Gesetze nach den für Bergwerksbahnen geltenden Normen zu beurtheilen. — Nach §. 131 des allg. Berggeſ. vom 23. Mai 1854 wird durch die Verleihung des Bergwerkseigenthums für den Besitzer zugleich die Berechtigung begründet, zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerkserfordernisse und Erzeugnisse Eisenbahnen anzulegen. — In der gesetzlichen Statuirung dieser Berechtigung ist es gelegen, daß auch die zu deren Ausübung nothwendigen Bedingungen, u. z. insbesondere auch in Bezug auf die Expropriation oder auf die Beschränkung von collidirenden Privatrechten gewährt werden müssen.

Diesem unzweifelhaften Sinne des Gesetzes entsprechen die später erlassenen Ausführungsverordnungen, insbesondere die Min.-Verordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25 und vom 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200. — Die Min.-Verordnung vom 2. Jänner 1859 bestimmt in dieser Richtung in den §§. 6 u. 7, daß in dem Falle der Anlage einer Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder der Bergbauunternehmer sich die nothwendig erkannte Beschränkung seines Betriebes zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen müsse und daß die Bewilligung unter der Bedingung zu ertheilen sei, daß der Eisenbahnunternehmer dem Bergbauunternehmer für diese Beschränkungen angemessene Entschädigung leiste.

Obwohl §. 6 dieser Verordnung zunächst auf die im §. 6 des Eisenbahnconcessionsges. vom 14. September 1854 erwähnten, einer Concession bedürfenden gemeinnützigen Eisenbahnen hinweist, so ergibt sich die Gleichstellung der Bergwerksbahnen mit solchen Concessionsbahnen daraus, daß die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Bergwerksbahnen

sowie die Berechtigung zu ihrer Anlage (Concession) schon im Berggesetze begründet ist, was auch durch die Min.-Verordnung vom 1. November 1859 ausdrücklich ausgesprochen wurde. — Die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 2. Jänner 1859 auf den vorliegenden Fall war daher gesetzlich vollständig begründet.

Die zweite Einwendung, daß zur Ertheilung der Baubewilligung für Bergwerksbahnen nach dem 1. Abs. des §. 1 des Eisenbahnconcessionsges. die Zustimmung des Grund- oder Bergwerkseigenthümers erforderlich sei, findet ihre Widerlegung in dem, für Bergwerksbahnen gewährten Expropriationsrechte, wodurch die Nothwendigkeit einer Zustimmung des Grund- oder Bergeigenthümers selbstverständlich entfällt.

Auf die Frage, ob bei Ertheilung der Baubewilligung für die fragliche Bahn eine Bestimmung über die eventuelle Verpflichtung der bauführenden Gesellschaft zur Entschädigung der Beschwerdeführerin (welche Verpflichtung übrigens von der anglo-österr. Bank ausdrücklich anerkannt wurde) zu treffen war, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da diese Frage keinen Beschwerdepunkt gebildet hat. — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 754.

Die Abgabe von Vorschüssen aus dem Vermögen einer Kirche an eine andere, welche keine beträchtliche Belastung der letzteren zur Folge hatten, war nach Art. XXX des Concordates vom Jahre 1855 an eine staatliche Bewilligung nicht gebunden.

Erkenntniß vom 17. April 1880, Z. 627.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Hanl Edlen v. Kirchtreu ca. Min. für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 14. August 1879, Z. 10511, betreffend den Ersatz dargeliehener Kirchenkapitalien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Nach den über die Verwendung und Verwaltung von Kirchengeldern erlassenen älteren Vorschriften (vergleiche die Republikation derselben im IV. Bande, S. 285 der böhm. Prov. G. S. und insbesondere Hfdk. vom 20. Februar 1806, Bd. XXVI, S. 17, Polit. G. S., dann das a. h. Rescript vom 29. Juli 1750, Vdg. vom 28. August 1783, Jaksch III, 394, 399; vom 6. Oktober 1809, Jaksch VIII, S. 466 und vom 20. April 1837, Prov. G. S. Bd. XIX, S. 185), ist die Abgabe von Vorschüssen, Darlehen aus den Geldern einer Kirche zu Gunsten einer zweiten nur gegen Bewilligung der Landesstelle statthaft gewesen.

Diese Bestimmungen sind jedoch durch den Art. XXX des Concordates (kais. Patent vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195) aufgehoben worden, wornach die Verwaltung der Kirchengüter denjenigen, welchen sie nach den Kirchenges. obliegt, vorbehaltlich der im zweiten Abs. dieses Art. enthaltenen Ausnahmen überlassen wurde. Diese Ausnahmen wurden durch die Min.-Verordnung vom 20. Juni 1860, R. G. B. Nr. 162 festgesetzt, in welcher die staatliche Einwilligung nur für die Veräußerung von Kirchengütern im Werthe von mehr als 100 fl. und für eine 1000 fl. übersteigende Belastung vorbehalten, dagegen ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß bei der Veräußerung eines den Werth von 100 fl. nicht überschreitenden Kirchengutes und bei einer nicht beträchtlichen Belastung eines solchen Gutes nach den Bestimmungen vorzugehen ist, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung maßgebend sind.

Bezüglich der Gewährung von Vorschüssen aus dem Vermögen einer Kirche an eine andere, ist in der erwähnten Verordnung keine Bestimmung enthalten. — Eine Zustimmung der staatlichen Behörden, wie sie durch den §. 50 Abs. 2 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 statuirt wird, war also zur Zeit der Wirksamkeit des Art. XXX des kais. Pat. vom 5. November 1855 für derlei Vorschußgeschäfte, welche kleinere, nicht beträchtliche Belastungen einer zweiten Kirche zur Folge haben, nicht erforderlich.

Nach dem durch die Administrativakten dargethanen Thatbestande stammen die Forderungen der Chraschitzer, Rositzer, Podlaschitzer und Podskaler Kirche an die Dekanalkirche in Chrast aus Vorschüssen her, welche die Kirchenverwaltung unter Genehmhaltung des Bischofes, der zugleich Patron ist, in den Jahren 1863—1873 der letztgenannten Kirche in Beträgen gewährte, von denen keiner 100 fl. übersteigt. — Ebenso rühren die Forderungen der Podlaschitzer und Podskaler Kirche an die Chlumer Kirche aus derlei in den Jahren 1868—1874 vorgefallenen Vorschüssen her.

Zur Gewährung dieser Vorschüsse, bezw. zur Belastung des Chraster und Chlumer Kirchenvermögens mit diesen Darlehen, benöthigte demnach die Kirchenverwaltung, bezw. der Bischof der staatlichen Genehmigung nicht, weshalb auch der Mangel derselben keinen gesetzlichen Grund abgeben kann, um den Nachlaß des Bischofs Hanl, welcher zu jener Zeit Patron der Kirchen war, im administrativen Wege zum Ersatze der fraglichen Beträge zu verhalten.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher schon aus diesem Grunde als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden, ohne daß bei dieser Aktenlage ein Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben war, ob und inwieweit die Hereinbringung von derlei Ersätzen im Administrativwege zulässig ist.

Nr. 755.

Gebühr von Ehepakten. Gesetzliche Fruchtnießung des Gatten an Dotalrealitäten.

Erkenntniß vom 20. April 1880, Z. 742.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Scaramangà Ritter d'Altomonte ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. September 1879, Z. 15723, betreffend die Gebührenbemessung aus Anlaß der Ehepakten dto. 9. Jänner 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mittelst Notariatsaktes vom 9. Jänner 1878 sind anläßlich der bevorstehenden Verehelichung der Amalie v. Scaramangà mit Nicolo Maurogordato unter Intervention des Ritters Johann Scaramangà d'Altomonte Ehepakte abgeschlossen worden, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Der Vater der Braut, Johann v. Scaramangà, bestellt nebst einem Betrage von 2000 Napoleonsd'or à 20 Francs zur Ausstattung weitere 30.000 Napoleonsd'or als Heirathsgut, welche letzteren in folgender Weise zahlbar sein sollen: a) durch Abtretung des Hauses sub Nr. 608 am Corso in Triest um den vereinbarten Preis von 12.460 Napoleonsd'or; b) durch Abtretung von 37 Aktien der Kaiser-Ferdinands Nordbahn im Nominalwerthe von 1000 fl. C. M. um den vereinbarten Preis von 7540 Napoleonsd'or; c) und d) die restlichen 10.000 Napoleonsd'or sollen der Braut u. z. 5000 nach dem Tode des Vaters und 5000 nach dem Tode der Mutter erfolgt werden.

Auf Grund dieser Vertragsbestimmungen hat das k. k. Finanz-Min. die Gebührenbemessung in nachstehender Weise festgestellt:

1) von dem nach der Coursnotirung im Wiener Börsenblatte vom 9. Jänner 1878 mit 305.120 fl. ö. W. ermittelten Werthe der Ausstattung und des Heirathsgutes per 32.000 Stück Napoleonsd'or à 20 Francs 1 Percent s. Z. pr. 3814 fl.,

2) vom Werthe des Heirathsgutes per 30.000 Napoleonsd'or = 240.000 fl. ö. W. die Gebühr nach Scala II mit 750 fl.,

3) für die Abtretung des Hauses Nr. 608 in Triest im angenommenen Werthe von 12.460 Napoleonsd'or = 118.820 fl. mit Rücksicht auf die letzte Besitzveränderung dto. 20. Juni 1877 nur 1 Percent s. Z. mit 1485 fl. 25 kr.

4) für die Cession von 37 Stück Nordbahnaktien im angenommenen Werthe von 7540 Stück Napoleonsd'or = 60.320 fl. ö. W. die Gebühr nach Scala II s. Z. mit 188 fl. 75 kr. — Zugleich wurde bewilligt, daß von der 1percentigen Gebühr (ad 1) der von 10.000 Stück Napoleonsd'or (95.360 fl. ö. W.) entfallende Theilbetrag per 1230 fl. nach

§. 9 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 in Vormerkung genommen werde.

Die Beschwerde ficht diese Gebührenvorschreibung an, weil bei Bemessung der ad 2 erwähnten Scalagebühr der Werth des Hauses Nr. 608 nicht ausgeschieden, die Gebühr ad 3 von diesem Hause mit 1 Percent statt mit $1/2$ (nemlich unter Berücksichtigung, daß es sich hier um eine unentgeltliche, dem künftigen Erbanfalle vorgreifende Uebertragung vom Vater an die Tochter handelt) bemessen, und endlich auch weil für die Abtretung der Nordbahnaktien eine besondere Scalagebühr (ad 4) bemessen wurde, nachdem hiefür bereits die Gebührenvorschreibung unter der sub 2 vom Heirathsgute abgenommenen Scalagebühr enthalten ist, von welchem die Nordbahnaktien einen Theil bilden.

Der V. G. Hof fand mit Rücksicht auf den Inhalt der vorliegenden Ehepakten die Gebührenbemessung im Gesetze nicht begründet. — Bei den aus Anlaß von Ehepakten, speciell aus Heirathsgutbestellungen zu bemessenden Gebühren sind in der Regel zwei Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen: nemlich das Verhältniß des Bestellers des Heirathsgutes zu den Eheleuten, ferner das Verhältniß der Eheleute unter sich.

Das erstere Rechtsverhältniß wird in der Min.-Verordnung vom 17. August 1851, R. G. B. Nr. 214, das letztere in der Tarifpost 42 des Ges. vom 9. Februar 1850 behandelt.

Im vorliegenden Falle wendet der Vater der Braut dieser Letzteren eine Ausstattungssumme von 2000 Napoleonsd'or und ein Heirathsgut von 30.000 Napoleonsd'or zu, unter welchem letzteren sich auch eine Reale im Werthe von 12.460 Napoleonsd'or befindet. Ferner betraf ein Werththeil von 7540 Napoleonsd'or 37 Stück Nordbahnaktien. — Nach der cit. Min.-Verordnung vom 17. August 1851 war diese Zuwendung eines Vermögenswerthes von 32.000 Napoleonsd'or seitens des Vaters der Braut als eine Abschlagszahlung dessen anzusehen, worauf der Letzteren für den Todesfall des Gebers ein gesetzliches Recht zusteht und war demnach einer Vermögensübertragung von Todeswegen bei der Gebührenbemessung gleichzuhalten (Tarifpost 106 B). Hieraus folgt, daß, insoweit dieser Vermögenswerth beweglich ist, von demselben die Gebühr mit 1 Percent, insoweit aber in demselben ein Realwerth enthalten ist, nebst der Gebühr von 1 Percent jene von $1\,1/2$ Percent (Anm. 1 zur Tarifpost 106 B), bezw. unter Rücksichtnahme auf den gegründeten Gebührennachlaß an letzterer mit 1 Percent und $1/2$ Percent zu bemessen kommt.

Der V. G. Hof konnte jedoch die Annahme besonderer Rechtsgeschäfte in der Abtretung des Hauses und der Nordbahnaktien nicht erblicken, da beide Bestandtheile des Heirathsgutes sind und je nach ihrer rechtlichen Eigenschaft bereits bei der Bemessung der Uebertragungsgebühr von dem Letzteren in Berücksichtigung gezogen werden.

Belangend nun das zweite, durch die Ehepakten begründete Rechtsverhältniß der Ehegatten unter sich in Absicht auf das in die eheliche Verbindung eingebrachte Vermögen, für dessen Gebührenbehandlung die Tarifpost 42 des Ges. vom 9. Februar 1850 maßgebend ist, so war allerdings vom ganzen Betrage des übergebenen Heirathsgutes im Werthe von 30.000 Napoleonsd'or die Gebühr nach Scala II zu bemessen. — Nach

der cit. Tarifpost wäre aber die für Vermögensübertragungen (Tarifpost 106) festgesetzte Percentualgebühr rücksichtlich der im Heirathsgute begriffenen Realität nur dann zu bemessen gewesen, wenn eine Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthums an derselben von der Braut an den Bräutigam stattgefunden hätte. — Eine solche Uebertragung erfolgte jedoch nicht, sondern der künftige Gatte der Braut erwarb an der fraglichen, in die Ehe eingebrachten Realität nur die im §. 1228 a. b. G. B. eingeräumten zeitlichen Fruchtgenußrechte. — Mit Rücksicht auf die Natur dieser Rechte und den Wortlaut der Tarifpost 42 findet jedoch der V. G. Hof hier keine Analogie mit der Bestellung der Dienstbarkeit eines Fruchtgenusses. Es war weder die Einräumung einer solchen Servitut beabsichtigt, noch deren Eintragung in Aussicht genommen. Der V. G. Hof konnte daher auch die Vorschreibung einer besonderen Percentualgebühr auf Grund der Tarifpost 42 von dem in dem Heirathsgute begriffenen Realwerthe nicht für gerechtfertigt finden.

Die Vormerkung der 1 percentigen Gebühr von 10.000 Napoleonsd'or bleibt selbstverständlich aufrecht.

Nr. 756.

Rechtssatz wie in Nr. 35.

Erkenntniß vom 20. April 1880, Z. 743.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Wilhelm Kheres, Realitätenbesitzers zu Podersam, ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 12. September 1879, Z. 23496 und vom 7. Dezember 1879, Z. 34529, betreffend die Gebührenbemessung von einem Grundtheilungsvertrage dto. 13. März 1874, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die mit 15 fl. liquidirten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen." *)

Nr. 757.

Rechtssatz wie in Nr. 155.

Erkenntniß vom 20. April 1880, Z. 744.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ehegatten Johann und Theresia Pölleritzer ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Fin.-Landesdirektion vom 13. Oktober 1879, Z. 38184, betreffend die

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 35 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Bemessung der Einkommensteuer von den Zinsen eines auf dem zeitlich steuerfreien Hause Consc. Nr. 96 in Unterliesing haftenden Satzkapitales pr. 1500 fl. für das Jahr 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen." *)

Nr. 758.

Die im Versicherungsgeschäfte ausgestellten Wechsel sind selbstständige Objekte der Gebühr.

Erkenntniß vom 27. April 1880, Z. 786.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der I. allgemeinen Versicherungsbank Slovenija in Liquidation in Laibach ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. September 1879, Z. 21376, betreffend die Bemessung einer Gebühr von 3883 fl. 91 kr. aus Anlaß der ungestempelten Ausstellung von 52043 Prämienwechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Philipp Neumann, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Bank hatte unter die Bedingungen für die Feuerversicherung im Art. 7 die Bestimmung aufgenommen, daß derlei Versicherungen auf mehrere Jahre entweder gegen Vorauszahlung der Prämie für die ganze Versicherungsdauer mit gewissen Percentnachlässen oder derart stattfinden können, daß der Prämienbetrag des ersten Jahres (unter Ausfolgung der Polizze Seitens der Anstalt) bar entrichtet, für jedes der folgenden Jahre jedoch von dem Versicherungswerber ein Prämienschein in Form eines Solawechsels ausgestellt werde, welchen der Versicherte spätestens am Verfallstage einzulösen habe.

Die Bank hatte seit ihrem Bestande 52043 solcher Wechsel ungestempelt sich ausstellen lassen und bestreitet nicht, daß die gedachten Wechsel, weil sie länger als sechs Monate laufen, an und für sich der Gebühr nach Scala II unterliegen würden. — Allein sie behauptet, diese Wechselgebühren bereits entrichtet zu haben, indem sie dieselben nebst der Gebühr für die Polizze in die Journale über die aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen sich ergebenden und nach dem Gesetze unmittelbar zu entrichtenden Gebühren einstellte und mit diesen Journalen monatlich an die Staatskasse abführte.

Die Finanzverwaltung erkennt an, daß die Bank in die Monatsjournale nebst der Polizzengebühr auch weitere Scalagebühren aufgenommen

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 155 (Band I, Jahrgang 1876/77).

habe, welche der Ziffer nach dem für die Solawechsel gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenausmaße entsprechen. Allein sie erblickt in diesen Scalagebühren nur diejenigen, welche die Bank als Versicherungsanstalt nach Tarifpost 57 F des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 für die Empfangsbestätigung der Prämienzahlungen der über das erste hinausreichenden Versicherungsjahre zu entrichten verpflichtet war. Die Finanzverwaltung hat demnach, indem sie überdies das Recht der Bank, für die Solawechsel die Gebühr unmittelbar zu entrichten, nicht anerkannte, für sämmtliche seit dem Bestande der Bank in ihrer Hauptanstalt und in ihren Filialen zur Ausstellung gelangten 52043 Wechsel nachträglich derselben an einfacher und nebstdem rücksichtlich der vom 1. Mai 1876 (als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26) ausgefertigten Wechsel, an Steigerungsgebühr die Gesammtsumme von 3883 fl. 91 kr. zur Zahlung vorgeschrieben.

Der V. G. Hof konnte in diesem Vorgange der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Nach Tarifpost 57 F des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 unterliegen bei Versicherungsverträgen der Gebühr nach Scala II nach dem Preise, gegen den die Versicherung stattfindet, nicht nur die Polizzen, sondern alle wiederkehrenden, wegen der Versicherung bedungenen Leistungen an die Versicherungsanstalten, ferner alle Schadensvergütungen u. s. w. und haben die gedachten Anstalten diese Gebühren monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten.

Wenn nun Versicherungsverträge sogleich für mehrere Jahre, jedoch derart abgeschlossen werden, daß die Prämie für das erste Jahr sogleich bei Ausfolgung der Polizze, für jedes weitere Jahr aber am Schlusse desselben zu entrichten kömmt, so war bei Feuerversicherungen — und um solche handelt es sich — nach dem cit. Gesetze außer für die mit der Prämienzahlung des ersten Jahres zusammenfallende Ausfertigung der Polizze, für jede bedungene Geldleistung der folgenden Jahre nach deren Betrage die Gebühr nach Scala II von der Versicherungsanstalt zu entrichten. Wenn die Finanzverwaltung die von der „Slovenija“ außer der Polizzengebühr weiterhin abgeführten Gebührenbeträge unter dem Titel: „Empfangsbestätigungsgebühren“ in Anspruch genommen hat, so befand sie sich hierin im vollem Rechte.

Die Einwendung der Bank „Slovenija“, daß sie keine Empfangsbestätigungen ausgestellt habe, steht der Geltendmachung des gedachten Rechtes mit Rücksicht auf den §. 5 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 nicht entgegen, wonach, wenn das Gesetz anordnet, von bestimmten Rechtsgeschäften (wie hier von Versicherungsverträgen und den damit zusammenhängenden Leistungen) die Gebühr unmittelbar zu entrichten, dieselbe auch in dem Falle zu leisten ist, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden (hier die Empfangsbestätigungen) nicht ausgestellt werden sollten.

Ist somit die Inanspruchnahme der fraglichen Scalagebühren, welche von der Bank „Slovenija“ geleistet wurden, für die Empfangsbestätigungen gesetzlich gerechtfertigt, so ergibt sich von selbst, daß schon deshalb für die ungestempelt ausgestellten Solawechsel, deren Gebührenpflichtigkeit nach Scala II von der Beschwerde selbst anerkannt ist, eine Gebührenzahlung als nicht geleistet angenommen werden mußte.

Diese Annahme ist aber auch aus einem anderen Grunde gesetzlich begründet. — Sowohl im Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, §. 2 wie im Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 §. 14 ist die Art bestimmt bezeichnet, in welcher allein der Stempelpflicht von Wechseln entsprochen werden kann und der §. 4, bezw. §. 20 dieser Gesetze verhängt nachtheilige Folgen, falls die diesfällige Stempelgebühr nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet würde.

Die Beschwerde behauptet, eine besondere behördliche Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der Stempelgebühr von den fraglichen Solawechseln rücksichtlich jener Wechsel, welche bei ihrer Filiale in Triest ausgestellt worden sind, durch den Erlaß des Finanz-Min. vom 13. Mai 1874, Z. 11979 erhalten zu haben und meint, daß diese Bewilligung eigentlich schon in dem Finanz-Min.-Erlasse vom 28. April 1866, Z. 18840, §§. 1 u. 3 liege, welcher den Versicherungsgesellschaften die unmittelbare Entrichtung der Gebühr von allen Prämienzahlungen ohne weiters gestattet.

Allein diese beiden Behauptungen sind unrichtig. — Der Versicherungsgesellschaft „Slovenija" war allerdings mit dem Erlasse der Fin.-Direktion für Krain vom 11. Jänner 1873, Z. 275 im Sinne des Fin.-Min.-Erlasses vom 28. April 1866, Z. 18840 unterm 11. Jänner 1873, Z. 275 die Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der Stempelgebühren von Versicherungsverträgen ertheilt. — Das k. k. Finanz-Min. hingegen gestattete mit dem von der Beschwerde berufenen Erlasse vom 13. Mai 1874, Z. 11979 der Versicherungsbank nach den vorliegenden Administrativakten nur, die Gebühren von den Feuerversicherungsverträgen für ihre Filiale in Triest bei der Triester Fin.-Landeskasse unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zu entrichten.

Der Fin.-Min.-Erlaß vom 28. April 1866, Z. 18840 bezieht sich übrigens ausdrücklich nur auf die nach der Tarifpost 57 F zu entrichtenden Gebühren. Es war somit schon dadurch ausgeschlossen, daß die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu bemessenden Stempelgebühren für die fraglichen Prämienwechsel an der der Versicherungsbank „Slovenija" ertheilten Bewilligung, die diesfälligen Gebühren von den Versicherungsverträgen unmittelbar zu entrichten, hätten theilnehmen können. Dies gilt um so mehr, als die Natur der Wechselverpflichtung, welche unabhängig von einem bestimmten Verpflichtungstitel besteht, principiell die Einbeziehung unter solche, einen bestimmten Titel voraussetzende Verpflichtungsakte nicht zuläßt.

Die Beschwerde mußte daher als nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 759.

Bemessung der Einkommensteuer I. Klasse in Triest.

Erkenntniß vom 27. April 1880, Z. 787.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Lederhändlers Jakob Sidoni in Triest ca. Entscheidung der k. k. küstenl. Fin.-Direktion vom 6. Oktober 1879, Z. 16977, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer ist unter Annahme, daß mit Rücksicht auf sein Betriebskapital von 50.000 fl. und auf den Umfang seines Geschäftsbetriebes als Lederhändler ein Erwerbsteuersatz von 315 fl. angemessen wäre, während nach seinem Einkommensbekenntnisse für das Steuerjahr 1879 er im Betriebsjahre 1878 einen Ausfall von 1830 fl. 54 kr. hatte und sein Reineinkommen nach dem Durchschnitte der Betriebsergebnisse der drei Jahre 1876, 1877 u. 1878 nur mit 6507 fl. 18 kr. abschloß, die Einkommensteuer mit obigem Erwerbssteuersatze von 315 fl. unter Hinzufügung eines Drittheils desselben, d. i. mit dem Betrage von 420 fl. in Gemäßheit des §. 20 des a. h. Patentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 bemessen worden.

Mit der Kundmachung vom 14. Jänner 1851 (L. G. B. für Triest und das Küstenland V. Stück Nr. 1) ist das Einkommensteuerpatent vom 29. Oktober 1849 auch für Triest wirksam erklärt und es sind gleichzeitig die Bestimmungen des für Illyrien erlassenen Erwerbsteuerpatentes vom 16. Dezember 1815 und der dasselbe modificirenden a. h. Entschließung vom 5. September 1822 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. — Im Abs. 4 der gedachten Kundmachung wurde übereinstimmend mit §. 20 des Einkommensteuerpatentes ausdrücklich angeordnet, daß die Einkommensteuer für die der I. Klasse zugewiesenen Beschäftigungen in keinem Falle unter demjenigen Betrage zu bemessen sei, welcher auf die betreffende Beschäftigung nach dem Erwerbsteuerpatente mit Zuschlag eines Drittheiles entfallen würde.

Nachdem Seitens der Steuerbehörden bei Bemessung der angefochtenen Einkommensteuer dieser Anordnung gemäß vorgegangen worden war, so konnte der V. G. Hof hierin keine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers erblicken.

Es erübrigte dem V. G. Hofe nur noch zu untersuchen, ob der administrative Vorgang zur Beschaffung der Grundlage für die Steuerbemessung, bezw. des anzunehmenden Erwerbsteuersatzes ein gesetzmäßiger gewesen sei. — Nach den Erwerbsteuernormen sind die dieser Steuer unterliegenden Unternehmungen in Abtheilungen gereiht und in jeder Ab-

theilung mehrere fixe Steuerklassen festgesetzt. — Wenn nun die Steuerbehörden im vorliegenden Falle zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung und nach dem für diese letztere im Einkommensteuerpatente vorgezeichneten Vorgange, gestützt auf das wiederholt vernommene Gutachten von drei sachverständigen Vertrauensmännern einen Erwerbsteuersatz von 315 fl. der Unternehmung des Beschwerdeführers für angemessen erkannten, falls die Erwerbsteuer auch in Triest eingeführt sein würde, so konnte der V. G. Hof hierin kein Gebrechen im administrativen Verfahren wahrnehmen, welches die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur Folge haben müßte. — Der Beschwerdeführer war demnach abzuweisen.

Nr. 760.

Rechtssatz wie in Nr. 253.

Erkenntniß vom 27. April 1880, Z. 770.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Abraham Kösler, Restaurateurs am Centralbahnhofe der Carl-Ludwigsbahn in Lemberg ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 5. Oktober 1879, Z. 41541, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.“*)

Nr. 761.

Bestreitung der Kosten der sachlichen Bedürfnisse einer Bürgerschule.

Erkenntniß vom 29. April 1880, Z. 783.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Müglitz, ca. Min. für Cultus und Unterricht, wegen der Entscheidung vom 9. Oktober 1879, Z. 15066, betreffend die Bestreitung der Kosten für die sachlichen Erfordernisse der dortigen Schule, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Der Müglitz'er Stadtgemeindeausschuß hat in der Sitzung vom 7. Juli 1872 hervorhebend, daß die Gemeinde Müglitz von jeher bemüht gewesen sei, für die geistige Ausbildung ihrer Schuljugend zu sorgen und ihre Volksschulen soviel wie möglich zu heben, sich bereit erklärt, für die

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 253 (Band II, Jahrg. 1878).

sachlichen Bedürfnisse, der an der dortigen Volksschule zu errichtenden fünften Klasse, auch für jene der dort zu errichtenden Bürgerschule, nach deren Errichtung zu sorgen und die diesfälligen Kosten zu bestreiten. — Nachdem aus dieser Erklärung nicht zu entnehmen war, ob die Stadtgemeinde Müglitz eine im Sinne des §. 18 des Reichsvolksschulges. zu erweiternde achtklassige Volks- zugleich Bürgerschule oder eine selbstständige dreiklassige Bürgerschule angestrebt hat, so ist die Gemeinde Müglitz mit Erlaß des Bezirksschulrathes vom 26. Juli 1872, Z. 6043 aufgefordert worden, in dieser Richtung die Erklärung des Gemeindeausschusses einzuholen, worauf der Müglitz'er Gemeindeausschuß laut Sitzungsbeschlusses vom 11. August 1872 den früheren Beschluß dahin präcisirte, daß die Errichtung einer achtklassigen Volks- zugleich Bürgerschule angestrebt werde.

Mit Erlaß vom 9. September 1872, Z. 17668 hat hierauf der Landesschulrath die Erweiterung der Volksschule in Müglitz zur achtklassigen Bürgerschule mit dem genehmigt, daß diese Erweiterung vom Schuljahre 1872/73 beginnend alljährlich um je eine Klasse durchgeführt werde und auch ausgesprochen, daß die sachlichen Bedürfnisse dieser Schule den Bestimmungen des Landesges. für Mähren vom 24. Jänner 1870 Nr. 17 und der eigenen Erklärung gemäß, die Schulgemeinde Müglitz zu bestreiten haben wird. — Dieser Erlaß ist dem Stadtgemeindeausschusse in Müglitz, nicht aber auch den daselbst eingeschulten Gemeinden Ober- und Niederschwägersdorf, Ober- und Niederwaldsee, intimirt worden, wie überhaupt diese vier letzteren Gemeinden zu einer Erklärung wegen Erweiterung der Volksschule in Müglitz zu einer Bürgerschule gar nicht aufgefordert worden waren.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 9. Oktober 1879, Z. 15066 im Rekurswege erkannt, daß die durch die Gründung der Bürgerschule in Müglitz erwachsenden Mehrkosten für sachliche Schulbedürfnisse, ausschließlich von der Stadtgemeinde Müglitz zu tragen sind, weil nach den Administrativakten die Nothwendigkeit der Errichtung der gedachten Bürgerschule gesetzlich nicht vorlag, diese Bürgerschule ohne Ingerenz der vier Gemeinden Ober- und Niederschwägersdorf, Ober- und Niederwaldsee errichtet worden ist und daher diese vier Gemeinden zu einer Beitragsleistung für diese Schule umsoweniger verhalten werden können, als die Stadtgemeinde Müglitz laut Gemeindeausschuß-Sitzungsprotokolles vom 7. Juli 1872 ausdrücklich die Verbindlichkeit zur Tragung dieser Kosten übernommen hat.

Dagegen ist die von der Stadtgemeinde Müglitz beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde gerichtet. Nachdem das k. k. Ministerium bei der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand angenommen hat, daß eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Errrichtung einer Bürgerschule in Müglitz im Sinne des §. 5 des Landesges. für Mähren vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 nicht vorhanden war, welche Annahme der Aktenlage entspricht, zumal als die Errichtung einer anderen Bürgerschule im betreffenden Schulbezirke bereits früher behördlich genehmigt worden war, so mußte dieser Thatbestand in Gemäßheit des §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Nachdem ferner, insoweit eine Verpflichtung der vier Gemeinden Ober- und Niederschwägersdorf, Ober- und Niederwaldsee aus der Erklärung des Müglitz'er Gemeindeausschusses vom 7. Juli 1872 abgeleitet werden will, hervorgehoben werden muß, daß der Müglitz'er Gemeindeausschuß seine Erklärung wegen Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse nur im Namen seiner Gemeinde, zu deren alleiniger Vertretung er gesetzlich berufen ist, abgeben durfte, nachdem ferner der Landesschulrath seine Bewilligung zur Errichtung der Bürgerschule in Müglitz eben nur auf jene Erklärung des Müglitz'er Gemeindeausschusses stützte, daher derselbe ebensowenig wie der erwähnte Gemeindeausschuß die übrigen genannten vier Gemeinden, welche bei der diesfälligen Verhandlung gesetzlich nicht vertreten waren, auf dieser Grundlage zu irgend einer Leistung verpflichten konnte und nachdem endlich die Ausscheidung der durch die Erweiterung der Volksschule in Müglitz zu einer Bürgerschule erwachsenden Mehrkosten zulässig und nicht gesetzwidrig ist, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Min.-Entscheidung vom 9. Oktober 1879, Z. 15066 eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Beschwerde war sonach als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Nr. 762.

Rechtssatz wie in Nr. 673.

Erkenntniß vom 4. Mai 1880, Z. 847.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Associazione Triestina di mutuo provvedimento e pensioni per addetti al commercio, industria ed altre professioni ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Direktion in Triest vom 25. Oktober 1879, Z. 15228, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1879 von den Zinsen eines Satzkapitales pr. 13.000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Genossenschaft hat der k. k. Finanzdirektion in Triest die mit 16 fl. liquidirten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Empfang dieses Erkenntnisses zu ersetzen.“*)

Nr. 763.

Rechtssatz wie in Nr. 37.

Erkenntniß vom 4. Mai 1880, Z. 848.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder August und Moriz Klabinus, Inhaber eines Handelsgeschäftes in Graz ca. Ent-

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 673.

scheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Oktober 1879, Z. 26848, betreffend die Bemessung einer nachträglich vorgeschriebenen Gebühr pr. 218 fl. 75 kr. für das zweite Exemplar des Gesellschaftsvertrages vom 1. Juni 1876, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Bayer, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanzministerium die mit 15 fl. liquidirten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."*)

Nr. 764.

Wann eine stempelfreie Handelscorrespondenz angenommen werden kann?)**

Erkenntniß vom 4. Mai 1880, Z. 849.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Valentin Weiß, Kaufmanns in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Oktober 1879, Z. 23219, betreffend die Bemessung einer einfachen Gebühr von 440 fl. 41 kr. und einer ermäßigten Steigerungsgebühr von 50 fl. anläßlich der Annahme von 2393 fl. ungestempelter sogen. Bestellscheine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Pifſl, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer sind für 2393 Stück ungestempelter „Bestellscheine" auf Artikel seines Geschäftsbetriebes, welche Scheine in seinen Händen sich befanden, im Grunde der Tarifpost 65 A a des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, nach Scala III bemessene Gebühren in der Gesammtsumme von 440 fl. 41 kr. nebst einer gnadenweise bis auf 50 fl. ermäßigten Steigerungsgebühr auferlegt worden.

Er ficht diese Gebührenforderung in ihrer Gänze an, weil diese „Bestellscheine" nach seiner Ansicht unter die im §. 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, enthaltene Begriffsbestimmung der „kaufmännischen Correspondenz" fallen, daher bedingt stempelfrei seien.

Der V. G. Hof konnte diese Behauptung nicht für stichhältig erkennen. — Gegen dieselbe spricht schon der Inhalt der fraglichen Schriftstücke. Jedes derselben beginnt mit den Worten: „Ich der eigenhändig Unterzeichnete bestelle bei Ihnen hiemit u. s. w.", ist an das „Verlags- und Kunstmagazin des Valentin Weiß in Wien" gerichtet und von dem

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 37 (Band I, Jahrgang 1876/77).
**) Vergleiche auch Erkenntnisse bei Nr. 213 u. 298 (Bd. II, Jahrg. 1878).

Besteller unterfertigt. Derselbe verpflichtet sich, für bestimmte Oelfarbendruckbilder den ziffermäßig ausgedrückten Preis in Monatsraten an Weiß oder dessen Bevollmächtigten prompt zu entrichten.

Jedem dieser sogenannten Bestellscheine ist ferner die Bestimmung beigedruckt, daß das Eigenthumsrecht an den hier verzeichneten Bildern von dem Eigenthümer erst nach vollständiger Abtragung des ganzen „Kaufpreises" erworben werde. Sollte der Besteller die stipulirten Raten nicht pünktlich einhalten, so stehe dem Verkäufer das Recht zu, die gelieferten Bilder mit Einhaltung der geleisteten Theilzahlungen, welche als Entschädigung für Abnützung und Regiekosten zu dessen Gunsten verfallen, zurückzufordern, oder aber den ganzen, sofort als fällig zu betrachtenden Schuldrest auf Kosten des Bestellers u. z. sofern derselbe 500 fl. nicht überschreitet, im Bagatellverfahren einbringlich zu machen u. s. w.

Es steht nun außer Zweifel, daß jeder solche „Bestellschein" bei dem eben angedeuteten Inhalte alle Elemente eines Kaufvertrages in sich schließt. Allein auch wenn die Bestellscheine günstigsten Falles für den Beschwerdeführer als Entwürfe von Kaufverträgen angenommen werden könnten, so müßten sie der Gebühr für Kaufverträge gemäß Tarifpost 49 unterzogen werden, nachdem sie von den Bestellern unterschrieben und in Händen des Lieferanten Valentin Weiß befindlich waren.

Wenn daher die Finanzbehörden für jeden dieser sogenannten Bestellscheine nach Tarifpost 65 A a des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, die dem darin bestimmt bezifferten Kaufpreise entsprechende Gebühr nach Scala III bemessen und nach §. 79 des Ges. vom 9. Februar 1850 auch eine Steigerungsgebühr vorgeschrieben haben, war eine Rechtsverletzung für den Beschwerdeführer nicht eingetreten, nachdem derselbe diese stempelpflichtigen Urkunden ungestempelt angenommen und nach §. 71, Z. 1 a des Geb. Ges. vom 9. Februar 1850 die Haftung für die Gebühr zur ungetheilten Hand mit den Ausstellern auf sich geladen hatte.

Der Anspruch auf bedingte Stempelbefreiung der fraglichen Bestellscheine als kaufmännische Correspondenz ist nicht haltbar. — Die bedingte Stempelbefreiung der Handelscorrespondenzen, obgleich sie Rechtsgeschäfte enthalten, ist eine Begünstigung, welche unter bestimmten Voraussetzungen schon durch die Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 und 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, (Tarifpost 60) den Handels- und Gewerbetreibenden eingeräumt war und im Gesetze vom 29. Februar 1864, §. 9, theils eine Erweiterung, theils eine präzisere Umgrenzung erhielte. — Während nemlich in den zwei ersterwähnten Gesetzen die bedingte Gebührenbefreiung den Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Gewerbsbetriebes nur unter sich gewährt war, hingegen ihren Correspondenzen mit anderen Personen nicht zustand, wurde ihnen durch das Ges. vom 29. Februar 1864 die gleiche Befreiung auch hinsichtlich dieser letzteren Correspondenzen gewährt.

Der V. G. Hof ist nun nicht der Ansicht, daß das Ges. vom 29. Februar 1864 die Begünstigung der Handel- und Gewerbetreibenden in Gegenständen (wie daselbst wiederholt betont wird) ihres Handels- und Gewerbsbetriebes, welche nunmehr in der bedingten Stempelbefreiung ihrer Correspondenzen unter sich und mit anderen Personen liegt, auch noch

weiter ausdehnen und diesen „anderen Personen" eine Befreiung einräumen wollte, obgleich für dieselben das Rechtsgeschäft, auf welches sich die Correspondenz bezieht, kein Handels- oder Gewerbsgeschäft ist.

Nach Art. 271 Abs. 1 des H. G. B. ist der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen u. s. w. nur dann als Handelsgeschäft anzusehen, wenn jene zu dem Zwecke erfolgen, um diese angeschafften Sachen weiter zu veräußern. Es liegt nun nichts vor, was zur Vermuthung berechtigen würde, daß die Aussteller der in Frage stehenden Bestellscheine Handels- oder Gewerbetreibende seien und überdies daß sie diese nur uneigentlich zur Handelscorrespondenz zu zählenden Urkunden — was wesentlich ist — in ihrem Handel- und Gewerbebetriebe ausgefertigt haben.

Der V. G. Hof mußte daher die Beschwerde abweisen.

Nr. 765.

Rechtssatz wie in Nr. 254, Abs. 1.

Erkenntniß vom 5. Mai 1880, Z. 861.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Koudela und Genossen gegen die k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz, wegen der Entscheidung vom 12. Dezember 1879, Z. 7022, betreffend die Aufnahme der Firma Schwarzmann und Comp. in die Wählerliste der Gemeinde Proßnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolfgang Kusy, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."*)

Nr. 766.

Die im Offertwege vorgenommene Verkäufe sind nicht als in öffentlicher Versteigerung vorgenommene Veräußerungen anzusehen, von denen die 1percentige Abgabe zu Gunsten des Armenfondes in Böhmen zu entrichten ist.

Erkenntniß vom 7. Mai 1880, Z. 862.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeindevorstandes von Lhota Sarova ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 30. Oktober 1879, Z. 24229, betreffend die Zahlung des Armenpercentes von dem Erlöse des Seitens der k. k. Invalideninstituts-Domäne Hořic im Offertwege verkauften Holzes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, in Vertretung

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 254 ad 1 (Band II, Jahrg. 1878).

des belangten Landesausschusses, sowie des Dr. Victor Ritter v. Meyer-Treufeld, k. k. Direktions-Sekr. der Wiener k. k. Forst- und Domänendirektion in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Invalidenfond-Domäne Hořic, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird in der Beschwerde nur deshalb bestritten, weil der Landesausschuß die von der k. k. Invalidenfonds-Domäne im Offertwege vorgenommenen Holzverkäufe nicht als öffentliche Versteigerungen angesehen und demgemäß nicht als Veräußerungen beweglicher Güter, von welchen nach §. 21 ad a des Ges. vom 8. Dezember 1868, L. G. B. für Böhmen Nr. 59, die 1 percentige Abgabe zu Gunsten des Armenfonds zu entrichten ist, behandelt hat.

Im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 13. Dezember 1808, polit. G. S. pag. 124, ist jedoch unter öffentlicher Versteigerung nur eine solche Veräusserung von Sachen zu verstehen, zu welcher mehrere Menschen zugleich zusammenberufen werden, um mittelst Ueberbietens die Verkaufsgegenstände an sich zu bringen. — Eine solche Versteigerung hat ferner nach der Feilbietungsordnung vom 3./15. Juli 1786 nur gegen obrigkeitliche Bewilligung, unter Intervention obrigkeitlicher Personen, nach den erlassenen besonderen Vorschriften zu erfolgen.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegenen Administrativakten lassen nun nicht erkennen, daß die Domäne Hořic die fraglichen Holzverkäufe in solcher Weise veranlaßt hätte, daß der Verkaufsakt die gesetzlich festgestellten Merkmale einer solchen öffentlichen Versteigerung an sich tragen würde. — Der Umstand, daß die Domänenverwaltung durch die öffentlichen Blätter zur Einbringung von Kaufsofferten aufforderte, reicht mit Rücksicht auf den Wortlaut des Hofkanzleidekretes vom 13. Dezember 1808 offenbar nicht aus, um einen Verkauf, der eventuell auf Basis dieser Offerten vollzogen wurde, als eine solche öffentliche Versteigerung zu qualifiziren.

Nachträglich, im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die Gemeinde allerdings Belege zu dem Zwecke produzirt, um darzuthun, daß die Domäne sich nicht darauf beschränkt habe, auf Grund der ihr im Offertwege zugekommenen Kaufsanbote Kaufverträge abzuschließen, sondern daß sie bei Vornahme öffentlicher Versteigerungen die eingelangten Offerte als Einzelnanbote behandelte. — Da jedoch diese Umstände im administrativen Instanzenzuge nicht zur Geltung kamen, mußte der V. G. Hof seiner Entscheidung den der Administrativbehörde vorgelegenen Thatbestand zu Grunde legen (§. 6 des Ges. vom 27. Oktober 1875), da rücksichtlich solcher Versteigerungsakte die Gemeinde zunächst im administrativen Instanzenzuge ihre Rechtsansprüche geltend machen müßte.

Nr. 767.

Gebühr von unentgeltlicher Eigenthumsübertragung bei gleichzeitiger Constituirung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses an der betreffenden Realität.

Erkenntniß vom 11. Mai 1880, Z. 900.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Frau Leopoldine Markmüller einverständlich mit Anton, Leopoldine und Anna Markmüller ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. November 1879, Z. 28364, betreffend die Gebührenbemessung von einem Schenkungsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Ritter v. Wiedenfeld, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

Mit dem Schenkungsvertrage vom 24. April 1879 hat Anton Markmüller die Hälfte des Hauses Nr. 963 der inneren Stadt Wien in das Eigenthum seiner beiden Töchter Leopoldine und Anna Markmüller mit der Beschränkung des lebenslänglichen Fruchtgenusses für seine Frau Leopoldine Markmüller übertragen. Von dieser Schenkung wurde nebst der 1percentigen nach Tarifpost 91 B des Gef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bemessenen und nicht beanständeten Gebühr pr. 297 fl. auch noch für die Geschenknehmer eine $1^1/_2$percentige Realgebühr von dem ganzen Werthe dieser Haushälfte bemessen und zugleich bei dem Umstande, als hier ein lebenslänglicher Fruchtgenuß der Frau des Geschenkgebers zugedacht wurde, von dem Fruchtgenußwerthe mit der Hälfte des Werthes der geschenkten Realität eine weitere $1^1/_2$percentige Gebühr, daher im Ganzen eine $1^1/_2$percentige Realgebühr pr. 667 fl. $87^1/_2$ kr. bemessen, jedoch die auf die Erwerber des beschränkten Eigenthums entfallende Gebühr pr. 594 fl. bis zum Erlöschen des Fruchtgenusses in Vormerkung genommen.

Dagegen behaupten die Beschwerdeführer, daß auf Grundlage der Bestimmungen der §§. 58 u. 59 des Gef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 die $1^1/_2$percentige Realgebühr gleichwie die 1percentige Schenkungsgebühr nur von der Hälfte des Werthes der geschenkten Sache für den Fruchtgenuß, von der anderen Hälfte aber für die Uebertragung der Substanz hätte bemessen und daher im Ganzen mit 445 fl. 50 kr. ihnen angerechnet werden sollen.

Diese Ansicht konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. — Die von den Beschwerdeführern angegebene Art der Bemessung der Gebühr nach den cit. §§. 58 u. 59 bezieht sich nur auf die Schenkungsgebühr 1, 4 oder 8 Percent; da aber hier eine unbewegliche Sache den Gegenstand einer Schenkung bildet, so ist nach Anm. 3 zur

Tarifpost 91 des Ges. vom 9. Februar 1850, dann §. 3. des Ges. vom 19 März 1853, R. G. B. Nr. 53, die 1$^1/_2$ percentige Realgebühr für die Eigenthumserwerbung nach dem ganzen Werthe der geschenkten Realität zu bemessen. Ist ferner die Erwerbung des Eigenthums einer Realität mit einem lebenslänglichen Fruchtgenusse beschränkt, so ist nach Anm. 3 zur Tarifpost 91 B und nach Tarifpost 39 a des Ges. vom 9. Februar 1850 die 1$^1/_2$ percentige Gebühr für den Besitzer des Fruchtgenusses nach dem Werthe des Letzteren (im vorliegenden Falle von der Hälfte des Werthes der geschenkten Realitätenhälfte im Sinne des §. 58 des gen. Ges.) noch außerdem zu berechnen, wogegen die für den Erwerber der Substanz bemessenen Gebühren in Gemäßheit des §. 9 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, nur in Vormerkung zu nehmen sind.

Da nun die Bemessung der fraglichen Gebühren genau auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erblicken und mußte somit diese Beschwerde als nicht im Gesetze begründet zurückweisen. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36.

Nr. 768.

Gebührbehandlung von Realversteigerungen und Uebertragung des Kaufrechtes der erstandenen Realität an einen Dritten.

Erkenntniß vom 11. Mai 1880, Z. 909.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Gandolfi, Realitätenbesitzers ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Oktober 1879, Z. 28265, betreffend die Gebühr von 534 fl. 62 $^1/_2$ kr. anläßlich der Erstehung des Hauses Nr. 3 zu Lehen im Wege der executiven Licitation, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Scherer, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens den Betrag von 15 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

Bei der am 20. Dezember 1878 abgehaltenen executiven Versteigerung ist Seitens des k. k. Bezirksgerichtes Gmunden das versteigerte, im Grundbuche des Magistrates Gmunden Fol. 1004 vorgetragene Haus Nr. 3 in Lehen dem Wilhelm Gandolfi um den Meistbot von 12002 fl. 50 kr. zugeschlagen worden. — Hiefür wurde dem Wilhelm Gandolfi als Ersteher (§. 336 allg. Ger. Ordg.) auf Grund seines Meistbotes und des Werthes einer übernommenen Servitut pr. 200 fl., somit auf Grund

eines Betrages von 12.202 fl. 50 kr., abgerundet 12.220 fl. die Gebühr von 3 1/2 Percent s. Z. bemessen und dieselbe Gebühr auch der Marie Pichler vorgeschrieben.

Wilhelm Gandolfi hat diese im administrativen Instanzenzuge bestätigte Gebührenvorschreibung, soweit sie seine Person betrifft, aus dem Grunde angefochten, weil er in dem Versteigerungsprotokolle den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht hatte, binnen drei Tagen „einen anderen Käufer bezw. Ersteher" um denselben Meistbot dem Gerichte namhaft zu machen, er an demselben Tage noch mit der Marie Pichler bei Gericht erschien, welche zu Protokoll erklärte, als Ersteherin des fraglichen Hauses für Gandolfi einzutreten, den Meistbot zu berichtigen und die Licitationsbedingnisse, die sie mitunterfertigte, zu erfüllen. — Das k. k. Bezirksgericht habe dies angenommen und Marie Pichler habe die ihr vorgeschriebene diesfällige Uebertragungsgebühr berichtiget. — Es habe somit bei diesem Sachverhalte eine Eigenthumsübertragung des fraglichen Hauses an ihn — Gandolfi — nicht stattgefunden; es sei das letztere der Marie Pichler gerichtlich eingeantwortet und auch diese grundbücherlich als Eigenthümerin eingetragen worden.

Der V. G. Hof konnte in dem Umstande, daß auch dem Beschwerdeführer die Uebertragungsgebühr vorgeschrieben wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Nachdem der Beschwerdeführer selbst zugibt, daß er nicht im Vollmachtsnamen einer dritten Person die Realität erstanden habe, so entfällt die Frage der Anwendung des Abs. 6 lit. c der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850 von selbst.

Es ist jedoch durch den Inhalt des Licitationsprotokolles konstatirt, daß der Beschwerdeführer seine Rechte als Ersteher des fraglichen Hauses an Marie Pichler abgetreten und diese für ihn die Erfüllung der Licitationsbedingnisse, insbesondere die Bezahlung des Meistbotes übernommen habe. — Es hatte somit Seitens des Wilhelm Gandolfi die Uebertragung des Kaufrechtes auf eine unbewegliche Sache an Marie Pichler stattgefunden, welche nach der Tarifpost 65 Anm. 3 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, hinsichtlich der Gebührenbemessung so zu behandeln ist, wie die Uebertragung dieser unbeweglichen Sache selbst.

Die dem Beschwerdeführer auf Grund des Erstehungspreises und des Werthes der übernommenen Servitut vorgeschriebene Percentualgebühr war daher gesetzlich begründet und die Beschwerde abzuweisen. — Die Verfällung in die Kosten des Verfahrens erfolgte nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36.

Nr. 769.

Hauszinssteuerfreiheit von Hütten.

Erkenntniß vom 11. Mai 1880, Z. 859.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Eckert, Mühlenbesitzers in Wien ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 5. Dezember 1879, Z. 33739, betreffend die Vor-

schreibung der Hauszinssteuer für das Jahr 1879 von den am Mühlhaftplatze Nr. 9 aufgestellten Baulichkeiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Jennisch, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat als Schiffmühlenbesitzer von der k. k. Donauregulirungs-Commission den zu seinem Geschäftsbetriebe erforderlichen Mühlhaftplatz Nr. 9 am Donauufer mit dem als Auswindeplatz, sowie zur Wohnung und Zugehör erforderlichen Flächenraum von 480 □ K. unter der Bedingung gepachtet, daß er nach ½jähriger Kündigung, eventuell nach Verlegung der Schiffmühlen auf das rechte Ufer des Weidehaufendurchstiches den Haftplatz räumen, u. z. sämmtliche auf dem gepachteten Grunde errichtete Baulichkeiten, Mühlhaftstöcke beseitigen muß, und daß ihm aus Anlaß des Bestehens von was immer für Baulichkeiten kein Eigenthumsanspruch auf Grund und Boden zustehe.

Mit Dekret des Magistrates vom 20. September 1875, Z. 159680 wurde dem genannten Mühlenbesitzer die Bewilligung zur Aufstellung dann zur Bewohnung und Benützung folgender, früher bei den Kaisermühlen bestandener, zum Mühlbetriebe dienender Bauobjekte auf dem gepachteten Platze ertheilt, u. z. zwei Frucht- und Mehlmagazine, im Anschlusse daran eine offene Wagenschupfe, ein Requisitenmagazin mit einer Kleinkammer und eine je zwei Klafter lange und tiefe, mit einem Rauchfange versehene Mahlstube, sämmtliche Objekte aus Holz mit Schindeldachung. Diese Bewilligung wurde mit dem ausdrücklichen Bemerken ertheilt, daß die erwähnten Baulichkeiten nur als provisorische Herstellungen zu betrachten sind.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Fin.-Landesdirektion dem Rekurse des Beschwerdeführers gegen die für diese Baulichkeiten für das Jahr 1879 vorgeschriebene Hauszinssteuer keine Folge gegeben, nachdem die im §. 23 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820, Prov. G. S. für Niederösterreich Nr. 170 ex 1820, bezogene Ausnahmsbestimmung sich nur auf die daselbst ausdrücklich bezeichneten „Hütten, Buden und Kramläden" bezieht, unter diese aber das vorgedachte Gebäude Nr. 9 nicht zu subsummiren ist.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich nicht begründet. — Nach der Aktenlage handelt es sich im gegebenen Falle um Baulichkeiten, welche früher bei den Kaisermühlen bestanden, die gegenwärtig provisorisch am Mühlhaftplatze bei der Stadlauer Brücke aufgestellt sind und entweder nach Kündigung des Pachtvertrages oder nach Verlegung der Schiffmühlen zum Weidehaufendurchstiche vom Platze, auf dem sie stehen, und welcher der k. k. Donauregulirungskommission eigenthümlich gehört, weggeräumt werden müssen, welche aber zugleich auch ihrer einfachen Herstellung nach so konstruirt sind, daß dieselben unter den sprachlichen Begriff „Hütten" unzweifelhaft gereiht werden können.

Da nun nach dem §. 23 der cit. Instruktion in Beziehung auf das Zinserträgniß alle Hütten, Buden, Kramläden, deren eigene Benützung

oder Vermiethung dem Eigenthümer derselben nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen, steuerfrei erklärt sind und dagegen derlei Hütten, Buden, Läden, wenn sie permanent sind, die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, der Versteuerung unterliegen, so ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im gegebenen Falle einerseits die Bedingungen vorhanden sind, welche nach der gesetzlichen Anordnung bestehen müssen, um die Steuerbefreiung bezüglich des Zinserträgnisses für die gegenständlichen Hütten begründen zu können, und andrerseits die Bedingungen mangeln, unter welchen derlei Hütten der Hauszinssteuer zu unterziehen sind.

Diesem nach mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufheben.

Nr. 770.

Bedingung der Gebäudesteuerbefreiung bei Neubauten.

Erkenntniß vom 11. Mai 1880, Z. 860.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Herzel ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. November 1879, Z. 32015, betreffend die Bewilligung einer blos 15jährigen zeitlichen Befreiung von der Zinssteuer für sein umgebautes Haus Nr. 759 I in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Adamek, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens hat nicht stattzufinden."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß dem Beschwerdeführer auf Grund des Ges. vom 15. März 1876, R. G. B. Nr. 31, rücksichtlich des demselben gehörigen Umbaues C. Nr. 759 I in Prag, welcher im Monate Mai 1878 begonnen wurde, eine blos 15jährige Befreiung von der Hauszinssteuer zukomme, weil durch den Bewohnungsconsens des Prager Magistrates vom 23. Dezember 1878, Z. 144390, somit ämtlich bestätigt erscheint, daß dieses Haus erst im Jahre 1879 benützbar geworden ist, indem die Bewohnungsbewilligung bezüglich der Lokalitäten des III. Stockwerkes vom Lichtmeßtermine (2. Februar) und bezüglich der übrigen Lokalitäten vom Georgitermine 1879 angefangen ertheilt wurde.

Beschwerdeführer nimmt aber eine 20jährige Steuerbefreiung in Anspruch, weil der Bau bereits im Jahre 1878 benützbar war, indem der Bewohnungsconsens nicht beweise, daß das Haus im Jahre 1878 nicht benützbar war, zumal er selbst von den erwähnten üblichen Miethterminen

die Bewohnungsbewilligung angesucht hat und durch den Bewohnungsconsens konstatirt ist, daß der fragliche Umbau bereits am 18. Dezember 1878 planmäßig vollendet, somit auch benützbar gemacht worden ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Nach dem berufenen Gesetze hat für Neu-, Um- und Zubauten, welche in den Jahren 1877 und 1878 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, von der Gebäudesteuer eine Befreiung von 20 Jahren, für jene, die in den Jahren 1879 und 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 15 Jahren stattzufinden.

Aus den administrativen Akten, namentlich aus dem Befundsprotokolle vom 18. Dezember 1878, auf dessen Grundlage der cit. Bewohnungsconsens ertheilt wurde, geht hervor, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen — des Baumeisters und Bezirksarztes — das Gemäuer des III. Stockwerkes soweit ausgetrocknet war, daß die Lokalitäten desselben bis Lichtmeß bezogen werden können und daß das untere Gemäuer noch einige Spuren von Feuchtigkeit zeigt, weshalb die ebenerdigen, sowie die Lokalitäten im I. und II. Stockwerke erst vom Georgitermine bezogen werden könnten. — Der von der kompetenten Baubehörde ertheilte Bewohnungsconsens hebt ausdrücklich hervor, daß nach der Beschau aus Gesundheitsrücksichten „gegen die Bewohnung von den oberwähnten Zeitpunkten kein Anstand obwaltet, denn alle diese Wohnungen werden nach Ablauf dieser Zeit, bis zu welcher sie leer verbleiben, gut gelüftet und getrocknet sein, was dem Johann Herzel zu thun zur Bedingung gemacht wird." — Nach §. 81 der Bau-Ordg. für das Königreich Böhmen — Ges. vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20 — dürfen neuerbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslokalitäten und Stallungen nicht früher bezogen werden, bevor nicht die Baubehörde nach genommener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung ertheilt hat.

Wenn nun die kompetente Baubehörde die Bewohnungsbewilligung für das zu Wohnungen eingerichtete Gebäude unter Konstatirung, daß es planmäßig vollendet ist und unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß dasselbe aus Gesundheitsrücksichten erst von den oberwähnten Terminen anstandslos bewohnt werden kann, ertheilt hat, so liegt hierin die Anerkennung der kompetenten Behörde, daß der Bau, wenn auch planmäßig vollendet, doch nicht sofort im Jahre 1878, sondern erst im Jahre 1879 bewohnbar, bezw. seinem Zwecke gemäß benützbar gemacht wurde.

Da aber das Ges. vom 15. März 1876 die 20jährige Steuerbefreiung an die Bedingung geknüpft hat, daß der Bau im Jahre 1878 nicht nur planmäßig vollendet, sondern auch benützbar gemacht werde und auch nach Punkt 5 der in Folge a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 in der Prov. G. S. für Böhmen, Bd. 17, S. 157, kundgemachten Gub.-Circ.-Verordnung vom 26. März 1835, Z. 12781 die Frist zur Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches — falls das Gebäude nicht schon früher thatsächlich bewohnt oder benützt war, — nach dem Ausspruche der kompetenten Behörde über dessen Bewohnbarkeit zu berechnen ist, also die Steuerbehörde auf den Ausspruch der kompetenten Baubehörde in Absicht auf die Bewohnbarkeit, Benützbarkeit des Gebäudes gesetzlich verwiesen

wird, so konnte der V. G. Hof in der auf dem Ausspruche der kompetenten Baubehörde sich stützenden Annahme der Finanzverwaltung, daß das fragliche Gebäude erst im Jahre 1879 benützbar wurde und daher nur eine 15jährige Steuerfreiheit demselben gesetzlich zukomme, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 771.

Auf Errichtung von zum Betriebe einer Badeanstalt dienenden Einrichtungen finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung, insbesondere ist in solchen Angelegenheiten der Rekurszug nicht beschränkt.

Erkenntniß vom 12. Mai 1880, Z. 941.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fürsten Edmund von Clary und Aldringen ca. Min. des Innern, wegen der Entscheidung vom 1. Februar 1880, Z. 519, betreffend die Aufstellung einer Dampfmaschine zum Zwecke der Errichtung von Kühlschiffen bei den dem Beschwerdeführer gehörigen Bädern in Teplitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Bernardt, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. V. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit den gleichlautenden Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Teplitz vom 24. März 1879, Z. 3303 und der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 15. Juni 1879, Z. 34944 wurde der fürstlich Clary'schen Güterinspektion die Bewilligung zur Aufstellung einer Dampfmaschine von zwei Pferdekräften, welche dem Betriebe eines Apparats zur künstlichen Abkühlung des Thermalwassers in den fürstlichen Bädern dienen sollte, verweigert. — Der hiegegen von der fürstl. Güterinspektion ergriffene Min.-Rekurs, welcher von der Statthalterei ausdrücklich offen gehalten worden war, wurde mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 1. Februar 1880, Z. 591 unter Berufung auf §. 38 der Gewerbe-Ordg. vom 20. Dezember 1859 R. G. B. 227 als unstatthaft zurückgewiesen. — Hiegegen ist die Beschwerde des Fürsten Clary und Aldringen gerichtet, in welcher hauptsächlich unter Hinweisung auf den Art. V lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordg. die Anwendbarkeit des §. 38 der Gewerbe-Ordg. auf den vorliegenden Fall bestritten wird.

Der V. G. Hof erachtete die Beschwerde als begründet, weil die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordg. auf Badeanstalten durch den obcit. Art. V lit. g des Kundmachungspatentes ausgeschlossen ist, weil weder das Landesges. für Böhmen vom 27. Oktober 1868 L. G. B. Nr. 38 noch das Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, auf welches sich die Kompetenz der landesfürstl. Behörden zum Einschreiten in

der vorliegenden Angelegenheit gründet, eine Beschränkung hinsichtlich des Rekurszuges enthalten, weshalb die gesetzliche Regel der Zulässigkeit des Ministerialrekurses einzutreten hat.

Die vom Vertreter des Min. des Innern bei der mündl. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß ein mit Dampfkraft betriebener Kühlapparat als ein von der Badeanstalt selbst verschiedenes gewerbliches Unternehmen zu betrachten sei, wurde vom V. G. Hofe nicht als stichhältig anerkannt, da alle zum Betriebe der Badeanstalt dienenden Einrichtungen ein Zugehör der Anstalt bilden und daher auch nach den für die Anstalt selbst geltenden Vorschriften zu behandeln sind, wogegen allerdings ein mit der Badeanstalt in Verbindung stehendes selbstständiges Gewerbsunternehmen wie z. B. eine Restauration selbstverständlich den Vorschriften der Gewerbe-Ordg. unterliegt. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben werden.

Nr. 772.

Dienstrangirung zweier gleichzeitig ernannter Universitätsprofessoren.

Erkenntniß vom 13. Mai 1880, Z. 906.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Georg Pražak, a. o. Universitätsprofessors in Prag ca. Entscheidung des k. k. Min. für Kultus und Unterricht vom 18. November 1879, Z. 16970, betreffend den dem a. o. Universitätsprofessor Dr. Josef Ulbrich eingeräumten Dienstrang vor dem Beschwerdeführer nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Sekr. Dr. Ritter v. Spaun zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der a. h. Entschließung vom 25. September 1879 sind der Adjunkt der böhm. Fin.-Procuratur und Privatdocent an der Prager Universität Dr. Josef Ulbrich, sowie der böhm. Landesadvokat und Privatdocent an derselben Universität, Dr. Georg Pražak zu a. o. Professoren des österr. öffentl. Rechtes an der Universität in Prag ernannt worden. — Das k. k. Min. für Kultus und Unterricht hat hierauf mit Erlaß vom 18. November 1879, Z. 16970 über eine Eingabe des Professors Dr. Ulbrich ausgesprochen, daß dieser vor dem gleichzeitig ernannten a. o. Professor Dr. Pražak einzureihen ist, da Dr. Ulbrich bereits vor seiner Ernennung zum a. o. Professor einen Rang im Staatsdienste hatte, was bei Dr. Pražak nicht der Fall war.

Die Gesetzmäßigkeit dieses Min.-Erlasses wurde vom Beschwerdeführer bestritten, weil der bezügliche Ausspruch ohne seine frühere Einvernehmung erfolgt sei und weil ihm wegen seiner längeren Verwendung als Privatdocent der Rang vor dem Dr. Ulbrich gebühre.

Aus der unterlassenen Einvernehmung des Dr. Pražak kann jedoch ein Mangel des Administrativverfahrens nicht abgeleitet werden, da dem k. k. Ministerium alle zur Beurtheilung des Falles nöthigen Daten schon aus Anlaß des Ernennungsvorschlages vorlagen, eine Aeußerung des Dr. Pražak keine neuen Umstände zu Tage gefördert haben würde, zumal derselbe auch in der Beschwerde keine solchen Umstände vorbringt, welche den vom k. k. Ministerium angenommenen Thatbestand alteriren könnten, daher der dem angefochtenen Min.-Erlasse zu Grunde gelegte Thatbestand sich weder als actenwidrig noch als ergänzungsbedürftig darstellt.

Aber auch insofern die Gesetzmäßigkeit des Min.-Erlasses in meritorischer Beziehung angefochten wird, erscheint die Beschwerde nicht stichhältig, denn in der mit Hofkanzleidekret vom 16. März 1828, Z. 11616 bekannt gegebenen a. h. Entschließung vom 1. Februar 1828 (böhm. Prov. G. S., 10. Band, Nr. 122) wurde für alle Dienstplätze bestimmt, daß zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Kategorie ernannt worden sind, derjenige in der neuen Kategorie vor dem anderen den Rang zu nehmen hat, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist. Diese Anordnung, welche Gesetzeskraft hat, ist bisher nicht abgeändert worden und muß daher, nachdem selbe allgemein für alle Dienstplätze erlassen worden war, auch für den vorliegenden Fall als maßgebend angesehen werden. — Hieraus folgt, daß zwischen zwei an eben demselben Tage zu einer gleichen Kategorie Ernannten derjenige, der bereits vordem eine Anstellung im Staatsdienste hatte, jenem vorzugehen hat, welcher früher im Staatsdienste noch gar nicht angestellt war.

Nachdem laut des Ges. vom 27. April 1873, R. G. B. Nr. 63 Privatdocenten nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer sind, sonach die Privatdocentur keine Staatsanstellung begründet, so ist bei Beurtheilung des vorliegenden Falles ganz gleichgiltig, wer länger an der Universität als Privatdocent thätig gewesen war. — Da nun Dr. Ulbrich vor seiner Ernennung zum a. o. Professor bereits die Stelle eines Finanzprokuraturs-Adjunkten eingenommen hat und sonach wirklicher Staatsbeamte gewesen ist, während Dr. Pražak vordem einen Posten im Staatsdienste nicht bekleidet hat, so ist der angefochtene Min.-Erlaß vom 18. November 1879, Z. 16970 in der cit. a. h. Entschließung vom 1. Februar 1828 vollkommen gegründet.

Der in der Beschwerde angezogene Min.-Erlaß vom 26. August 1851, Z. 8358, welcher in die Gesetzsammlung nicht aufgenommen und nur an das medicinische Professorencollegium in Prag ergangen war, hat den Fall, wo ein Staatsbeamter mit einer nicht in Staatsdiensten stehenden Persönlichkeit gleichzeitig zum Professor ernannt worden, gar nicht besprochen. — Die Beschwerde war demnach als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Nr. 773.

Zum §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. B. Nr. 227, betreffend das Baugewerbe.

Erkenntniß vom 14. Mai 1880, Z. 802.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Saller, Maurermeisters in Prag, ca. Min. des Innern, aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 24. November 1879, Z. 10986, betreffend das Verbot der Weiterführung des Baues des Gemeindehauses in Poděbrad, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers und seines Vertreters, des Adv. Dr. Siegfried Taussig, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Wie aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung und aus den Administrativakten hervorgeht, haben die Behörden als Thatbestand angenommen, daß der Bau des Poděbrader Gemeindehauses vom Beschwerdeführer mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe geleitet wurde.

Der V. G. Hof vermochte nicht zu erkennen, daß dieser Thatbestand nach irgend einer Richtung hin aktenwidrig oder unvollständig wäre. Die Beschwerde beruft sich zwar auf den Statth.-Erlaß vom 14. Mai 1879, Z. 28888, mit welchem auf Grund eines von dem Stadtrathe Poděbrad ausgestellten Zeugnisses dto. 23. April 1879 des Inhaltes, daß Franz Saller bei dem Baue des Bezirksamtsgebäudes (Gemeindehauses) „nur die Maurerarbeiten vollführe", die dem Beschwerdeführer wegen Nichtbefolgung der durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Entscheidungen der unteren Instanzen auferlegte Geldstrafe nachgesehen wurde. — Da jedoch diese Entscheidung und das ihr zu Grunde liegende Zeugniß des Poděbrad'er Stadtrathes Verhältnisse und Thatumstände betrifft, welche dem durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Statth.-Erlasse dto. 21. Februar 1879, Nr. 8204 und dem dieser Entscheidung zu Grunde gelegenen Thatbestande, nachgefolgt sind, so konnten diese Momente auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden und es war nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 der Entscheidung des V. G. Hofes der obangeführte, den Administrativbehörden vorgelegene Thatbestand zu Grunde zu legen.

Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand vermochte der V. G. Hof nicht zu finden, daß durch die angefochtene Entscheidung der §. 23 der Gew. Ordg. verletzt worden sei. — Denn hält man die beiden Absätze des §. 23 der Gew. Ordg. einander entgegen, so ergibt sich unzweifelhaft, daß die Führung von Hochbauten in der Weise, daß der Bauleiter auf die sämmtlichen, den verschiedenen Baugewerben anheimfallenden Arbeiten, sowohl in der Projektirung, als auch in der Ausführung bestimmenden

Einfluß nimmt, jedenfalls außerhalb des durch den Abs. 1 des §. 23 der Gew. Ordg. gekennzeichneten Befugnisses der Maurermeister gelegen ist. — Da nun nach dem obangeführten aktengemäßen Thatbestande Franz Saller den Bau des Podĕbrad'er Gemeindehauses in eben dieser Art und Weise führte, waren die Behörden nach §. 23 der Gew. Ordg. allerdings berechtiget, ihm — da er die im Abs. 2 des §. 23 festgestellte Qualifikation nicht dargethan hat, „die Fortführung des Baues bis zum Nachweise der Qualifikation" zu untersagen.

Aus dem, in der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Umstande, daß die böhmische Bauordnung den Unterschied zwischen Bau- und und Maurermeistern nicht zum Ausdrucke bringt, kann keineswegs abgeleitet werden, daß der Maurermeister sämmtliche unter die Bauordnung fallenden Bauarbeiten selbstständig zu unternehmen berechtigt sei. — Denn einerseits hat die Bauordnung auch auf Arbeiten Anwendung, welche unzweifelhaft auch von Maurermeistern vollführt werden können, andererseits war es nicht Sache dieses Gesetzes, die Gränze der Berechtigungen der verschiedenen Baugewerbe festzustellen. — In die vom Beschwerdeführer gewünschte Untersuchung, ob jedes der von der Administrativbehörde zu Grunde gelegten Motive mit dem Gesetze im Einklange stehe, fand der Verwaltungsgerichtshof deshalb nicht einzugehen, weil nach §. 1 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 Gegenstand der Judikatur nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung selbst sein kann. — Da nun diese, wie oben ausgeführt, durchaus im Einklange mit der cit. Gesetzesbestimmung der Gew. Ordg. steht, mußte die dawider gerichtete Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 774.

Zum §. 14 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170.

Erkenntniß vom 15. Mai 1880, Z. 803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Drahotič ca. Min. des Innern und die Gemeinde Sovenič wegen der Entscheidung des Ministeriums vom 9. November 1879, Z. 10246, betreffend das Heimathsrecht des Franz Pavliška, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, sowie des Adv. Dr. Johann Lenoch als Vertreters der mitbelangten Gemeinde Sovenič, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der k. k. Statthalterei dto. 17. März 1868, Nr. 12193 wurde erkannt, daß Josef

Pavliška, der Vater des Franz Pavliška, dessen Heimathsberechtigung derzeit in Frage steht, in die Gemeinde Drahotič zuständig war.

Da dieses Erkenntniß sich auf den Umstand stützte, daß Josef Pavliška das Heimathsrecht in der Gemeinde Drahotič durch den ununterbrochenen, unbeanständeten Aufenthalt in dieser Gemeinde in der Zeit vom Jahre 1834 bis 1852 erworben hatte, so steht außer Frage, daß der durch die obcit. Entscheidung anerkannte Erwerbungsakt auch für den im Jahre 1838 geborenen, also zu jener Zeit noch minderjährigen Franz Pavliška, die durch den §. 14 des Ges. vom 17. März 1849 resp. §. 12 des Ges. vom 3. Dezember 1863 gekennzeichnete Rechtswirkung hatte, mit andern Worten, daß Franz Pavliška seinem Vater in der — im Sinne der Entscheidung erworbenen — Heimathszuständigkeit folgte. — Eine Aenderung in der so erworbenen Heimathszuständigkeit konnte bei Franz Pavliška nur dann eintreten, wenn entweder während seiner Minderjährigkeit, das ist bis zum Jahre 1862 der Vater oder nach eingetretener Volljährigkeit des Franz Pavliška, er selbst eine andere Heimathszuständigkeit erworben hätte. Die erstere Alternative erscheint durch die im Jahre 1868 erflossene Entscheidung ausgeschlossen. Ebensowenig haben die gepflogenen Erhebungen dargethan, daß Franz Pavliška selbstständig das Heimathsrecht in einer anderen Gemeinde erworben habe.

Wenn daher mit der angefochtenen Entscheidung mit Rücksicht auf die durch den rechtskräftigen Statth.-Erlaß vom 17. März 1868 endgiltig festgestellte Heimathszuständigkeit des Josef Pavliška Vaters ausgesprochen wurde, daß Franz Pavliška Sohn in der Heimathsgemeinde des Ersteren zuständig sei; so ist dieser Ausspruch durch die §§. 6, 12, 17, des Heimathsges. durchaus begründet. — Dem gegenüber macht die Beschwerde geltend, daß die Entscheidung vom 17. März 1868 auf irrigen thatsächlichen Voraussetzungen basirt sei.

Da jedoch die Entscheidung selbst weder im administrativen, noch auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weiter anfechtbar erscheint, so waren die durch diese Entscheidung geschaffenen Rechtsverhältnisse sowohl Seitens der Administrativbehörden, als auch Seitens des V. G. Hofes der neuerlichen Entscheidung zu Grunde zu legen, und konnte in eine Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung nicht eingegangen werden.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß die ofteit. Statth.-Entscheidung vom 17. März 1868 für die Feststellung der Heimathszuständigkeit des Franz Pavliška darum ohne Bedeutung sei, weil dieser im Jahre 1868 bereits großjährig war, so wird hiebei übersehen, daß in derlei Fällen nicht das Datum der erflossenen Entscheidung, sondern nur der Umstand ausschlaggebend sein kann, ob jene Verhältnisse, die im Sinne der Entscheidung die Erwerbung eines Heimathsrechtes an Seite der Eltern zur Folge hatten, vor oder nach erlangter Eigenberechtigung der Kinder eingetreten sind. (§. 12 Heimathsges.) — Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 775.

Die durch die Thatsache der Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper in eine Einlage eintretende Erweiterung des Pfandrechtes begründet keine Scalagebühr.

Erkenntniß vom 19. Mai 1880, Z. 932.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Alexander Hauptmann ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. September 1879, Z. 21891, betreffend die Gebührenbemessung für die in der Cessionsurkunde vom 10. August 1878 angeblich enthaltene Erweiterung der Hypothek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Frantz, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

In der am 20. August 1878 ausgestellten Cessionsurkunde hat der als Hypothekarschuldner mitgefertigte Beschwerdeführer angeblich „weitere Hypotheken" in der Art bestellt, daß für zwei auf dem Hause Nr. 479 am Schottenfeld einverleibte Kapitalien das Haus Nr. 537 am Schottenfeld und für zwei auf letzterem Hause versicherte Forderungen das Haus Nr. 479 zu haften habe.

Wegen dieser sogenannten Hypothekarerweiterung wurde nach der Tarifpost 101 A n, 61 u. 78a des Gebührenges. eine Scalagebühr mit 688 fl. 25 kr. bemessen, weil die Finanzverwaltung in der Verpfändung beider Häuser, für die früher nur je auf Einem Hause pfandrechtlich haftenden Forderungen ein neues Rechtsgeschäft, eine gebührenpflichtige Erweiterung der Pfandrechtseinräumung erblickte.

Abgesehen von der nicht beanständeten Gebühr für die Caution pr. 2000 fl. kann der V. G. Hof der Auffassung der Finanzverwaltung sich nicht anschließen, daß durch die fragliche Cession wirklich eine Hypothekenerweiterung eingetreten sei. Diese Erweiterung in den Pfandrechten ist vielmehr schon früher durch die im Jahre 1877 landesgerichtlich bewilligte Vereinigung dieser beiden Häuser in Eine Grundbuchseinlage eingetreten, wobei die auf den früher zertrennten Häusern haftenden Satzposten allerdings ipso jure auf die neue Gesammteinlage übertragen worden sind.

Nach den bekannten Grundsätzen der Grundbuchsordnung hat nemlich bei der Unzulässigkeit des abgesonderten Pfandrechtes auf einen physisch getrennten Theil einer Grundbuchseinlage die Vereinigung mehrerer Grundbuchseinlagen die nothwendige Folge, daß die Hypothekarlasten der früheren Einlagen auf die Gesammteinlage eo ipso übergehen und dieses Verhältniß des Hypothekarschuldners zum Gläubiger ist schon durch den Akt der Zusammenschreibung begründet, nicht aber erst durch die in der fraglichen Cessionsurkunde enthaltene Hypothekeneinräumung hervorgerufen worden. — Es würde somit nur die Austragung zwischen den einzelnen Hypothekar-

gläubigern bezüglich der Rangordnung ihrer gegenseitigen Forderungen erübrigen, welche aber in jener Cession nicht erfolgte.

Es kann somit eine vertragsmäßige Erweiterung des Pfandrechtes und eine hieraus abgeleitete besondere Abnahme der Scalagebühr nicht mit Grund behauptet werden. Somit mußte die angefochtene Finanz-Min.-Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 776.

Behandlung der Vorräthe bei Uebergang der Abfindung in eine Regie bei der Verzehrungssteuer.

Erkenntniß vom 19. Mai 1880, Z. 969.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mühlenbesitzers Aristide Doret in Brünn ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. November 1879, Z. 25455, betreffend den Anspruch auf Rückvergütung der Verzehrungssteuer von den beim Eintritte der tarifmäßigen Beschreibung in dem Magazinsgebäude Orient. Nr. 8 in der Stiftgasse zu Brünn vorhanden gewesenen Mahlprodukten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Viktor Heschl, sowie des k. k. Fin.-Rathes Johann Jeřabek, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. Ein Zuspruch der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hatte als Käufer der Mühlrealitäten Consc. Nr. 71 u. 69 (Orient. Nr. 5 u. 12) nebst dem Magazinsgebäude Orient. Nr. 8 in der Stiftgasse zu Brünn von der in Liquidation getretenen Dampfmühlenaktiengesellschaft Bruna, bezüglich der in diesen Mühlen einzubringenden und zu versteuernden Brodfrüchte vom 1. Jänner 1877 angefangen in die tarifmäßige Beschreibung zu treten. Für das Jahr 1876 bestand zwischen den Mühlenbesitzern in Brünn in Folge Vertrages vom 14. November 1875 mit der Stadtgemeinde Brünn als Pächterin der dortigen Linienverzehrungssteuer eine Solidarabfindung, zufolge welcher nach dem Vertragsartikel 9 die am Beginne dieser Abfindung an steuerbaren Gegenständen in den Mahlmühlen der Solidarcontrahenten etwa vorhandenen Vorräthe keiner neuen Versteuerung unterliegen; hingegen die am Ende des Abfindungsvertrages vorhandenen Vorräthe an steuerbaren Artikeln als: „Weizen und Korn, dann den hieraus erzeugten Mahlprodukten: Mehl, Gries und Kleien" dem Aerar oder dem eintretenden Pächter der Brünner Linienverzehrungssteuer, insoferne demselben der Steuerbezug hievon eingeräumt wurde, nach Maßgabe des Verzehrungssteuertarifes in den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu versteuern.

Auf Grund dieser Vertragsbestimmung fand am 1. Jänner 1877,

mit welchem Tage die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer von den Getreidegattungen Weizen und Korn in den oben bezeichneten Mühlen des Beschwerdeführers einzutreten hatte, eine kommissionelle Erhebung statt, bei welcher in dem Gebäude Consc. Nr. 71 Orient. Nr. 5 an Weizen und Korn in der erhobenen Menge von 161831 Kilogramm und an Mehl 4956 Kilogramm; in den Gebäuden Consc. Nr. 69 Orient. Nr. 8 und 12 an Mehl im beiläufigen Gewichte von 190680 Kilogramm und von Kleie ebenfalls approximativ 336036 Kilogramm vorgefunden worden sind, worüber die Constatirung der genauen Gewichtsmenge bei der allmähligen Abfuhr dieser Mahlprodukte und demgemäß auch die entsprechende Steuerausgleichung sich vorbehalten wurde.

Anläßlich der Einleitung der tarifmäßigen Beschreibung hatten sich bezüglich der Einbeziehung des Magazinsgebäudes Orient. Nr. 8, dann des zwischen demselben und dem Mühlgebäude Orient. Nr. 12 liegenden Hofraumes Orient. Nr. 10 als Gewerbsräume in die Steuerkontrole Differenzen zwischen dem Beschwerdeführer und der Steuerpachtung ergeben, die im administrativen Instanzenzuge vor den Finanzbehörden ausgetragen worden sind, und zur Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. März 1878, Z. 5841 führten, wonach das Fruchtmagazin Orient. Nr. 8, da es sowohl von dem Mühlengebäude Nr. 5 wie auch von jenem Nr. 12 getrennt ist, nicht jener Steuerkontrole unterworfen ist, die das Gub.-Circulare vom 20. Oktober 1831, Z. 32415 (Mähr. schles. Prov. G. S. 1831 Nr. 84) in Absicht auf die in Brünn befindlichen Mühlen, welche Weizen und Korn vermahlen, vorschreibt. — Insbesondere habe auf dieses Magazin nicht der Punkt 1 des cit. Circulars Anwendung, weil derselbe nur von Mühlengebäuden handelt.

Hingegen wurde Aristide Doret auf Grund derselben Verordnung verpflichtet, den zweiten Eingang, welcher vom Hofraume Nr. 10 bezw. aus dem daselbst befindlichen Mahlproduktenmagazine in die Mühle Nr. 12 führt, als das Gefälle gefährdend auf eigene Kosten aufzuheben, wonach die Benützung dieses Hofraumes vom Standpunkte der Verzehrungssteuerkontrole keiner Beschränkung zu unterliegen haben werde.

Diese Entscheidung veranlaßte den Beschwerdeführer, gegen die Verzehrungssteuerpachtung die Rückvergütung eines Betrages von 641 fl. 43 kr. zu beanspruchen, der einen Theil jener Steuersumme bildet, welchen er der gedachten Pachtung auf Grund der am 1. November 1877 vorgenommenen Erhebung für die aus der Abfindungsperiode verbliebenen, im Fruchtmagazine Orient. Nr. 8 deponirt gewesenen Vorräthe an Mahlprodukten entrichtet hatte. — Die Liniensteuerpachtung lehnte jedoch diesen Anspruch unterm 25. Juni 1878, Z. 630 vollständig, ohne weiter auf die Ziffer des angesprochenen Betrages einzugehen, ab, weil der Fin.-Min.-Erlaß vom 20. März 1878, Z. 5841 keine rückwirkende Kraft auf das Abfindungsjahr 1876 besitze, der Abfindungsvertrag sich aber auf den gesammten Complex der unter Consc. Nr. 69 u. 61 begriffenen Mühlrealitäten bezog, wozu auch das Magazin Orient. Nr. 8 gehörte.

Die vorliegende Beschwerde ist nun gegen die im administrativen Instanzenzuge auch Seitens des k. k. Finanz-Min., u. z. aus den Gründen der Steuerpachtung erfolgte Zurückweisung des erwähnten Anspruches des Aristide Doret gerichtet.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht gegründet. — Der Abfindungsvertrag umfaßte die Mühlengebäude Nr. 5 u. 12, mit welch' letzterem das Magazinsgebäude Nr. 8 durch den Hofraum Nr. 10 in Verbindung stand, welche Verbindung zur Zeit des Ueberganges aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung nicht beseitigt war. Nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 20. März 1878, Z. 5841 wurde zwar das Magazinsgebäude Nr. 8 als der Steuerkontrole nicht unterliegend erklärt, diese Erklärung aber an die Bedingung gebunden, daß die innere Verbindung desselben mit dem Mühlengebäude beseitigt werde.

Angesichts dessen mußte angenommen werden, daß in dem kritischen Zeitpunkte das Magazinsgebäude Nr. 8 einen integrirenden Bestandtheil des Mühlengebäudes Nr. 12, mit welchem es in Verbindung stand, gebildet hat, daß sonach dieses Magazinsgebäude im Sinne der Bestimmungen über die Behandlung der Remanenzen beim Uebergange aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung unter den Begriff des Mühlengebäudes subsummirt werden mußte. — Es bestand auch in dieser Beziehung bei der Aufnahme der Vorräthe am 1. Jänner 1877 zwischen den Parteien kein Zweifel, denn es wurden die Vorräthe sowohl in der eigentlichen Mühle Nr. 12 als auch in dem Magazinsgebäude Nr. 8 zusammen summarisch aufgenommen, während im Falle einer gegentheiligen Ansicht oder eines Zweifels über die Zugehörigkeit des Magazinsgebäudes zur Mühle die Aufnahme der Vorräthe in dem erwähnten Magazinsgebäude doch abgesondert hätte erfolgen müssen.

Aus diesem Anlasse konnte auch dem unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen erst im Laufe des Jahres 1878 erfolgten Ausspruche des Finanz-Min., daß das Magazinsgebäude als von der Mühle getrennt, sonach der Kontrole nicht unterliegend, zu betrachten sei, keine solche rückwirkende Kraft beigelegt werden, daß es auch im Zeitpunkte des Ueberganges aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung, wenn auch diese Bedingungen nicht erfüllt waren, als ein zum Mühlengebäude nicht gehöriges Objekt behandelt werde.

Von dieser Rechtsanschauung ausgehend, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung weder eine Gesetzwidrigkeit noch eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers erblicken, und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 777.

Fleischverzehrungssteuerbehandlung der Klöster mit Kostzöglingen.

Erkenntniß vom 19. Mai 1880, Z. 943.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Cistercienser Klosters in Mererau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Dezember 1879, Z. 34747, betreffend die Verpflichtung desselben zur Entrichtung der Fleischverzehrungssteuer von Viehschlachtungen und vom Fleischbezuge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv.

Dr. Anton Haßlwanter, sowie des k. k. Fin.-Rathes Johann Jerabek, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. ausgesprochen, daß, da nach den Erhebungen sichergestellt ist, daß im Cistercienser Kloster in Mererau die daselbst untergebrachten Zöglinge gegen Zahlung eines bestimmten Jahresbetrages nebst ihrer Ausbildung auch die vollständige Verpflegung und Kost erhalten, indem unter dem bezahlten Jahresbetrage jedenfalls auch das Entgelt für die verabreichte Kost enthalten ist, somit das zur Kost gehörig zubereitete Fleisch entgeltlich veräußert wird und dies wiederkehrend, wie in einem Gewerbe, geschieht, die Verpflichtung des Klosters zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von Viehschlachtungen und vom Fleischbezuge in dem §. 1, Z. 1 lit. a und Z. 2 des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60 begründet erscheine.

In der Beschwerde wird eingewendet, daß das Kloster als solches weder von Viehschlachtungen noch vom Fleischbezuge der Verzehrungssteuer unterliege; als Erziehungsanstalt aber könne es nicht unter gewerbsmäßige Fleischveräußerer gereiht werden, weil Unterrichts- und Erziehungsanstalten nicht unter die Bestimmungen des Gewerbegesetzes fallen und die Verabreichung der Kost an Zöglinge gegen Entgelt, zu welcher auch Fleisch gehört, nicht als gewerbsmäßige Unternehmung, wegen der sehr niedrigen, ohne Aussicht auf Gewinn bestehenden Taxe angesehen werden könne.

Das beschwerdeführende Kloster nimmt sonach die gänzliche Befreiung desselben von der Verzehrungssteuer und mindestens die Befreiung bezüglich des Fleischbezuges für den eigenen Hausstand des Klosters mit durchschnittlich 60 Personen in Anspruch.

Nach §. 1, Z. 1a unterliegen der Verzehrungssteuer unbedingt diejenigen Schlachtungen der im Tarife zu diesem Gesetze genannten Thiere, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirthen, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben. In Z. 2 dieses Paragrafes wird der Fleischbezug der im vorerwähnten Abs. 1a bezeichneten Personen in den daselbst angeführten Fällen als steuerpflichtig erklärt. — Es handelt sich im gegebenen Falle sonach darum, ob das beschwerdeführende Kloster unter den gesetzlichen Begriff derjenigen „Personen, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben", subsummirt werden könne.

Unzweifelhaft ist es, daß das Kloster als solches, als moralische Person, in Absicht auf die Fleischverzehrungssteuer ebenso wie jede andere Person behandelt werden muß, da für die Behandlung der Klöster im Gesetze weder eine specielle Ausnahmsbestimmung besteht, noch ein Unterschied zwischen physischen und moralischen Personen gemacht wird. — Unternimmt das Kloster keine derartigen Akte, die das Gesetz unbedingt oder bedingt der Steuerpflicht unterzieht, so kann es auch zu einer Steuerentrichtung nicht herangezogen werden.

Insoferne aber ein Kloster im gemeinschaftlichen Haushalte für die

Conventualen sammt Hausleuten eine Erziehungsanstalt unternimmt, in welcher die Zöglinge gegen Entgelt den Unterricht und nebst diesem auch die zubereitetes Fleisch enthaltende Kost erhalten, überdies die Verköstigung vom Kloster, als Unternehmer dieser Anstalt, für eigene Rechnung stattfindet, so liegt in der in einem solchen Umfange stattfindenden Unternehmung der entgeltlichen Verköstigung fremder, zur Klosterfamilie nicht gehöriger Personen der im Gesetze gemeinte gewerbsmäßige Betrieb der entgeltlichen Veräußerung des zubereiteten Fleisches, u. z. von einer anderen Person, als von einem Gewerbsmanne, der das Speisewirth-, Traiteursgewerbe betreibt, weil die entgeltliche Veräußerung des für die Kost zubereiteten Fleisches in Absicht auf diese geschlossene Zahl der Kostgänger in der Art und in dem Umfange (beiläufig 80 Zöglinge im gegebenen Falle) vorgenommen wird, wie es sonst von gewerbsmäßigen Speisewirthen, Traiteurs geschieht, welche letztere unzweifelhaft die Verzehrungssteuer entrichten müssen und daher billiger Weise eine gleiche Steuerbehandlung ähnlicher Unternehmungen beanspruchen können.

Bei einer anderen Auffassung müßte die nach Anführung der eigentlichen Fleischgewerbe „Speisewirthe, Traiteurs" im cit. Paragrafe aufgenommene Bestimmung: „und überhaupt von Personen, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben" bedeutungslos sein.

Diese gesetzliche Bestimmung hat nun zur Folge, daß auf das beschwerdeführende Kloster, nachdem dasselbe wegen der unternommenen entgeltlichen Verköstigung der Zöglinge unter die im §. 1, Z. 1a des cit. Ges. gedachten Personen gereiht werden muß, auch die Anordnungen des Gesetzes in Beziehung auf diese Personen Anwendung zu finden haben, d. i. daß das Kloster bezüglich der vorgenommenen Viehschlachtungen unbedingt und bezüglich des Fleischbezuges unter den im Abs. 2 dieses Paragrafes normirten Bedingungen steuerpflichtig erscheint. — Da aber bezüglich dieser Personen in Absicht auf die selbst zum eigenen Verbrauche vorgenommenen Schlachtungen, bezw. für den Fleischbezug eine Ausnahme von der Steuerpflicht gesetzlich nicht statuirt ist, überdies im gegebenen Falle, nachdem der Fleischbezug von einem Fleischer aus einem anderen Abfindungsbezirke, als zu welchem das Kloster gehört, stattfindet, die Steuerbefreiung für den Fleischbezug nach §. 4, Z. 5 nicht eintritt, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 778.

Entscheidungsrecht des Landesausschusses im Berufungswege nach Art. V des tiroler Landesgesetzes vom 9. Jänner 1866 und §. 18 der Gemeindeordnung in Betreff der Fürsorge der Gemeinde für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen.

Erkenntniß vom 20. Mai 1880, Z. 880.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Bertagnolli ca. tirol. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben

vom 1. August 1879, Z. 9335, betreffend die Verlängerung seines Kontraktes als Medico condotto auf weitere 3 Jahre vom 1. Jänner 1880 ab, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Mobreiner, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer stützt sich darauf, daß die in Rede stehende Sache zu den Angelegenheiten, in welchen die Gemeinde nach freier Selbstbestimmung vorgehen kann, nicht aber zu solchen gehöre, welche der Genehmigung der höheren Behörde vorbeh lten sind; dann darauf, daß der Gemeindeausschußbeschluß vom 8. Juni 1879 in formeller Beziehung gesetzmäßig zu Stande gekommen sei. In letzter Hinsicht ist keine Einwendung erhoben worden und hatte daher auch der V. G. Hof keinen Anlaß, diesfalls in eine Untersuchung einzugehen.

Es ist richtig, daß, wenn die Gemeinde Tesero für die Zeit vom 1. Jänner 1880, mit welchem Zeitpunkte sie den zwischen ihr und der Gemeinde Panchia einerseits und Dr. Bertagnolli anderseits bestehenden Kontrakt in Betreff der Gemeindearztstelle als abgelaufen ansah, wegen Versehung derselben eine Verfügung treffen, bezw. mit Dr. Bertagnolli sich vertragsmäßig vereinbaren wollte, dies nach der bestehenden Gem. Ordg. und nach dem Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gelegen war und eine höhere Genehmigung nicht eingeholt werden mußte.

Denn nach §. 27, Punkt 5 der Gem. Ordg. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1 fällt die Gesundheitspolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde; um einen Gegenstand derselben handelte es sich aber vorliegenden Falles, nemlich um die Bestellung eines Gemeindearztes. Die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen ist eben eine Vorkehrung, welche speciell im cit. Ges. vom Jahre 1870, §. 3 lit. b als eine Angelegenheit der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gem. Ges. zugewiesenen Gesundheitspolizei erklärt wird.

Es steht jedoch in allen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises — insoferne nicht, wie im §. 8 des Heimathsges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105 jede Berufung ausdrücklich ausgeschlossen ist — gemäß §. 88 der Gem. Ordg. gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses die Berufung an die höhere autonome Behörde binnen einer 14tägigen Fallfrist offen; speciell ist dies im §. 88, Punkt 2 hinsichtlich der Beschlüsse über Gemeindeauslagen bestimmt.

Vorliegenden Falls haben zeuge der Akten die beim Beschlusse der Gemeindevertretung Tesero vom 8. Juni 1879 in der Minorität gebliebenen Mitglieder des Gemeindeausschusses, denen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde ein Beschwerderecht nicht abgesprochen werden kann, noch bei der Sitzung selbst ihren Protest gegen die Verlängerung des Kontraktes mit Dr. Bertagnolli zu Protokoll erklärt; sie haben in einer unterm 11. Juni 1879 an die Gemeinde gerichteten Eingabe das Ersuchen gestellt, mit dem Vertragsabschlusse inne zu halten, bis ihr Protest

in Rechtskraft erwachsen sei und beigefügt, daß sie gesonnen seien, beim Landesausschusse ihre Erinnerungen anzubringen. Sie haben endlich laut bezirkshauptmannschaftlich beglaubigten Auszuges aus dem Einreichungsprotokolle der Gemeinde Tesero am 21. Juni 1879 bei dieser Gemeinde die Berufung gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 8. Juni 1879 innerhalb der im letzten Abs. des §. 88 der Gem. Ordg. festgesetzten Fallfrist eingebracht.

Ueber diese rechtzeitig eingebrachte Berufung hatte der Landesausschuß gemäß Landesges. vom 9. Jänner 1866, Art. V u. §. 88 der Gem. Ordg. zu entscheiden und er war berechtigt, den in Beschwerde gezogenen Gemeindeausschußbeschluß vom 8. Juni 1879, da er ihn als den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufend erkannte, im Berufungswege außer Kraft zu setzen.

Bei diesem Sachverhalte kann in der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und muß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 779.

Die Anstellung eines mit einem Lehrbefähigungszeugnisse nicht versehenen Unterlehrers ist nicht als eine definitive im Sinne des §. 10 des Heimathsgesetzes vom 3. Dezember 1863 anzusehen.

Erkenntniß vom 21. Mai 1880, Z. 837.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Niederwaldkirchen ca. Statthalterei in Linz und den gewesenen Unterlehrer Johann Vigali wegen der Statth.-Entscheidung vom 19. November 1879, Z. 11411, betreffend das Heimathsrecht des Genannten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sekt.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht gegründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Johann Vigali ist laut Dekretes des k. k. o. ö. Landesschulrathes vom 1. Oktober 1876, Z. 3256 zum Unterlehrer der Volksschule zu Niederwaldkirchen ernannt worden. — Nachdem Vigali nicht das Lehrbefähigungs-, sondern nur das Zeugniß der Reife besessen hat, so ist ihm vom Landesschulrathe die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung aufgetragen worden. — Da er aber dieser Weisung binnen der festgesetzten Frist nicht nachgekommen war, so ist derselbe mit Erlaß des Landesschulrathes vom 20. Dezember 1878, Z. 4133 von der Stelle eines Unterlehrers enthoben worden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Rohrbach hat mit der Entscheidung vom 15. Oktober 1879, Z. 3948 auf Grund der besagten, im Jahre 1876 erfolgten Anstellung des Johann Vigali erkannt, daß derselbe

in Niederwaldkirchen heimathsberechtigt ist. — Mit der Entscheidung vom 19. November 1879, Z. 4766 hat die k. k. Statthalterei in Linz dieses Erkenntniß im Rekurswege bestätigt, wogegen die Gemeinde Niederwaldkirchen sich beschwert.

Der §. 53, 2. Abs. des Reichsges. vom 14. Mai 1869, Nr. 62 bezüglich der Volksschulen verordnet die Entfernung jener Unterlehrer vom Lehrfache, welche binnen der daselbst bestimmten Frist die Lehrbefähigungsprüfung nicht ablegen. — Der §. 56 (ebendort) spricht die Pensionsberechtigung der definitiv angestellten Lehrer und der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer aus. — Da ferner der §. 12 des o. ö. Landesges. vom 13. Jänner 1870, Nr. 10 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentl. Volksschulen jede Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers als eine definitive bezeichnet, so folgt hieraus, daß die Anstellung eines mit einem solchen Zeugnisse nicht versehenen Unterlehrers keine definitive ist. Denn wenn die Anstellung eines Unterlehrers auch ohne Lehrbefähigungszeugniß eine definitive sein könnte, hätte es keinen Zweck, daß vom Gesetze die Anstellung eines mit einem solchen Zeugnisse versehenen Unterlehrers als eine definitive erklärt wurde; das Gesetz hätte dann kurzweg dahin lauten müssen, daß jede Anstellung eines Lehrers oder Unterlehrers eine definitive ist. Da nun Johann Vigali, als er zum Unterlehrer an der Volksschule zu Niederwaldkirchen ernannt worden, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse nicht versehen war und ein solches Zeugniß auch später nicht erlangt hat, so war seine damalige Anstellung im Sinne der bezogenen Gesetzesstellen nicht eine definitive.

Nachdem dem Gesagten zufolge Vigali als Unterlehrer zu Niederwaldkirchen nicht definitiv angestellt gewesen ist, so konnte er in Gemäßheit der Bestimmung des §. 10 des Heimathsges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105 durch diese seine Anstellung das Heimathsrecht in der genannten Gemeinde auch nicht erlangt haben, weshalb die angefochtene Statth.-Entscheidung vom 19. November 1879, Z. 4766 als im Gesetze nicht gegründet aufgehoben werden mußte.

Nr. 780.

Den wenn auch definitiv angestellten Unterlehrern ist ein Recht auf Dienstalterszulagen gesetzlich nicht eingeräumt.

Erkenntniß vom 22. Mai 1880, Z. 979.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Kazda, Lehrers in Klattau, ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 2. Jänner 1880, Z. 20187, betreffend die Verweigerung der ersten Diensteszulage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet Latour, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer glaubt unter Berufung darauf, daß er am 1. Oktober 1866 definitiv zum Unterlehrer ernannt wurde und am 23. April 1871 das Lehrerbefähigungszeugniß erlangte, mit 1. Oktober 1875, oder doch mit 1. Mai 1876 die Dienstalterszulage in Anspruch nehmen zu können und hält die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß auch definitiv angestellten Unterlehrern ein Recht auf Dienstalterszulagen gesetzlich nicht eingeräumt sei und daß dieser Anspruch nur durch eine fünfjährige Dienstesverwendung als definitiver Lehrer erworben werde, für gesetzwidrig.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der §. 26 des Ges. vom 19. Dezember 1875, welcher den Bezug der Dienstalterszulage regelt, spricht allerdings von „Lehrpersonen, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre an einer öffentlichen Volksschule gewirkt haben" und darauf, daß das Ges. diesen allgemeinen, auch die Unterlehrer umfassenden Ausdruck gebrauchte, stützt sich wesentlich die Beschwerde. Allein das k. k. Ministerium hat bereits in seinen Entscheidungsgründen mit vollem Grunde darauf hingewiesen, daß dem Worte „Lehrpersonen" im §. 26 diese weitere Bedeutung schon darum nicht beigelegt werden könne, weil der Gesetzgeber durch die Feststellung der Basis für die Berechnung der Quinquennalzulage und durch die Citation der §§. 19 u. 20 deutlich zu erkennen gegeben habe, daß der §. 26 nur auf definitiv angestellte Lehrer Bezug habe.

Diesem Momente muß um so größeres Gewicht beigemessen werden, als es klar und unzweifelhaft ist, daß die Bezüge der Lehrer durch die §§. 19 bis 29, jene der Unterlehrer durch die §§. 30 bis 32, u. z. durchaus selbstständig geregelt werden sollten. Dies geht insbesondere aus einer Vergleichung der §§. 29 u. 31 l. c. hervor und läßt sich die Wiederholung einer und derselben Bestimmung in zwei Paragrafen eben nur dadurch erklären, daß das Gesetz analoge Anwendungen der für die eine Lehrerkategorie erlassenen Bestimmungen auf die andere Kategorie ausschließen wollte.

Auf das weitere, den Rückersatz der bereits bezogenen Quinquennalzulagen betreffende Begehren der Beschwerde war nach §. 5 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 keine Rücksicht zu nehmen, da über die bezüglichen Fragen zunächst im administrativen Instanzenzuge entschieden werden soll.

Nr. 781.

Gebühr von einer Realitätenübertragung mit Rücksicht auf die bücherlichen Lasten.

Erkenntniß vom 25. Mai 1880, Z. 993.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der anglo-österr. Bank ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. September 1879,

Z. 21626, betreffend die Gebührenbemessung von dem Kaufvertrage dto. 1. Mai 1877 über von der allgem. böhm. Bank erworbene Realitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eugen Weißel, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Die „allgem. böhm. Bank" hatte der „anglo-österr. Bank" mit der Pfandbestellungsurkunde vom 14. Februar 1877 für eine Theilforderung der Letzteren aus ihrem gegenseitigen geschäftlichen Verkehre pr. 150.000 fl. eine Simultanhypothek auf eine Reihe ihr gehöriger Realitäten eingeräumt und diese Realitäten bald darauf am 1. Mai 1877 mittelst Kaufvertrag in das Eigenthum der anglo-österr. Bank übertragen. — Der Werth der Kaufobjekte wurde hiebei von den Contrahenten mit 156.553 fl. 51 kr. angegeben. Auf Abschlag desselben übernahm die anglo-österr. Bank die zu Gunsten anderer Gläubiger auf diesen Realitäten versicherten Passiven pr. 66.508 fl. 40 kr.; der Rest des Kaufpreises pr. 90.045 fl. 11 kr. wurde bei der Unterfertigung als durch gegenseitige Verrechnung berichtiget, per contractum quittirt.

Das Finanz-Min. nahm bei Bemessung der Gebühr von diesem Kaufgeschäfte entgegen dem Vorgange der Unterbehörden, welche nebst dem bedungenen Kaufschillinge pr. 156.553 fl. 51 kr. auch die zu Gunsten der anglo-österr. Bank auf den Kaufsobjekten tabularmäßig haftende oberwähnte Theilforderung pr. 150.000 fl. zur Grundlage genommen hatten, als solche lediglich die übernommenen fremden Hypothekarforderungen von 66.508 fl. 40 kr., ferner den verrechneten Betrag von 90.045 fl. 11 kr. und von der eigenen Tabularforderung der Käuferin pr. 150.000 fl. nur den nach Abschlag der ebenerwähnten, per contractum quittirten 90.045 fl. 11 kr. verbleibenden Rest von 59.954 fl. 89 kr., somit als Kaufwerth nur den Betrag von 216.508 fl. 40 kr. an, nach welchem schließlich die Gebührenbemessung richtig gestellt wurde.

Die vorliegende Beschwerde verlangt jedoch, daß die Gebühr lediglich auf Grund des von den Vertragscontrahenten angenommenen Werthes von 156.553 fl. 51 kr. stattzufinden habe, nachdem durch die Erwerbung des Pfandobjektes Seitens des Hypothekargläubigers keineswegs die Personalschuld der allgem. böhm. Bank erloschen sei. Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Nach §. 50 des Gebührengeſ. vom 9. Februar 1850 ist bei dem Kaufe einer unbeweglichen Sache als Werth in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen anzunehmen und nach Anm. 1 zur Tarifpost 65 ist darunter außer der Barzahlung, insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Barzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand zu verstehen.

Nach dem Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung würde es sich rechtfertigen, wenn im vorliegenden Falle der volle Betrag der sämmtlichen

auf den Realitäten tabularmäßig haftenden Passiven von 216.508 fl. 40 kr., nebst dem die Stelle der Barzahlung vertretenden, per contractum quittirten Betrage von 90.045 fl. 11 kr., somit zusammen ein Kaufswerth von 306.553 fl. 51 kr. für die Gebührenbemessung angenommen worden wäre, zumal nach dem Inhalte der Beschwerde die Guthabung der anglo-österr. Bank gegenüber der allgem. böhm. Bank sich auf 280.000 fl. belief. — Diese Annahme wäre umsomehr gerechtfertiget gewesen, da im §. 4 des Kaufvertrages sich die Käufer ausdrücklich verpflichtet hatten, sämmtliche bis zum 15. April 1877 sichergestellten bücherlichen Lasten — (wozu doch zweifellos auch die fragliche Tabularpost pr. 150.000 fl. gehörte), — soweit sie nicht schon im zweiten Vertragsabsatze angeführt sind, selbst zu übernehmen.

Auf den bei der mündlichen Verhandlung Seitens des Vertreters der Beschwerde producirten Auszug aus dem Conto corrente der anglo-österr. Bank, durch welchen bewiesen werden sollte, daß die im Kaufvertrage als durch Verrechnung beglichene Schuldpost der allgem. böhm. Bank pr. 90.045 fl. auf Abrechnung von der Hypothekarschuld der Letzteren pr. 150.000 fl. quittirt worden ist, konnte der V. G. Hof schon darum keine Rücksicht nehmen, nachdem derselbe gemäß §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, folglich der erwähnte Buchauszug als Beweismittel bereits dem k. k. Finanz-Min. vor dessen Entscheidung hätte vorliegen müssen.

Die Gebührenbemessung hat demnach mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. auf Grund jenes Kaufwerthes stattgefunden, welcher in der Summe der vertragsmäßig übernommenen Tabularpassiven pr. 216.508 fl. (216.520 fl.) seinen Ausdruck fand, ein Vorgang, welcher eine Rechtsverletzung für die Beschwerdeführer nicht erkennen läßt. — Es mußte daher die Beschwerde als nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 782.

Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein bei Klöstern mit Klosterzöglingen.*)

Erkenntniß vom 25. Mai 1880, Z. 990.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jesuitenordens und Erziehungshauses „stella matutina“ in Feldkirch ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Dezember 1879, Z. 34747, betreffend die Verzehrungssteuerpflicht desselben in Beziehung auf Fleisch und Wein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, sowie des k. k. Finanzrathes Johann Jeřabek, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird, insoweit sie die Fleischverzehrungssteuerpflicht betrifft, als unbegründet zurückgewiesen; dagegen wird die angefochtene Entscheidung, insoferne wegen der Ver-

*) Vergl. auch das Erkenntniß unter Nr. 777.

abreichung des Weines an die Pensionatszöglinge die Verzehrungssteuerpflicht des Ordenshauses vom Weine ausgesprochen wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. ausgesprochen, daß, da nach den Erhebungen sichergestellt ist, daß im Ordens- und Erziehungshause stella matutina in Feldkirch die daselbst untergebrachten Zöglinge gegen Zahlung eines bestimmten Jahresbetrages nebst ihrer Ausbildung auch die vollständige Verpflegung und Kost erhalten, indem unter dem bezahlten Jahresbetrage jedenfalls auch das Entgelt für die verabreichte Kost enthalten ist, somit das zur Kost gehörig zubereitete Fleisch entgeltlich veräußert wird, und dies wiederkehrend, wie in einem Gewerbe, geschieht, die Verpflichtung des Ordens- und Erziehungshauses zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von Viehschlachtungen und vom Fleischbezuge in dem §. 1, Z. 1a u. Z. 2 des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60 begründet erscheint, ferner daß die Verabreichung mit der Kost auch des Weines an die Zöglinge bei dem Umstande, als der Jahresbetrag das Entgelt für die Kost und den dazu gehörigen Wein repräsentirt, somit die Verabreichung des Weines an die Zöglinge entgeltlich geschieht, nach §. 5 lit. b des Verzehrungssteuerges. vom Jahre 1829 die Steuerpflicht bezüglich des Weines begründet.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil das Ordens- und Erziehungshaus als Hauptaufgabe die Erziehung und den Unterricht der Zöglinge verfolgt, der gemeinschaftliche Haushalt nur ein Mittel zur Erreichung des Zweckes sei, ein Gewinn hiebei überhaupt nicht in Aussicht genommen werde, daher die Einreihung des Ordenshauses unter die Fleischgewerbe nicht begründet sei. Der Wein werde unentgeltlich und unverbindlich an Feiertagen den Zöglingen gleichsam zum Kosten in geringen Quantitäten verabfolgt, es könne sonach hierin ein Weinausschank im Sinne des Gesetzes nicht erblickt werden.

Nach §. 1, Z. 1, lit. a des Ges. vom 16. Juni 1877 unterliegen der Verzehrungssteuer unbedingt diejenigen Schlachtungen der im zum Gesetze angehängten Tarife genannten Thiere, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirthen, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereiteten Fleische gewerbsmäßig betreiben. Nach Abs. 2 des cit. Paragrafen ist der Fleischbezug der unter Z. 1, lit. a angeführten Personen unter den in diesem Absatze normirten Bedingungen verzehrungssteuerpflichtig.

Es handelt sich sonach im gegebenen Falle darum, ob das beschwerdeführende Ordenshaus unter den gesetzlichen Begriff derjenigen „Personen, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben," subsummirt werden kann. — Unzweifelhaft ist es, das das Ordenshaus als solches, als moralische Person in Absicht auf die Fleischverzehrungssteuer ebenso wie jede andere Person behandelt werden muß, da für die Behandlung geistlicher Orden im Gesetze weder eine specielle Ausnahmsbestimmung besteht, noch ein Unterschied zwischen physischen und moralischen Personen gemacht wird.

Unternimmt der Orden keine derartigen Akte, die das Gesetz unbedingt oder bedingt der Steuerpflicht unterzieht, so kann derselbe auch zu einer Steuerentrichtung nicht herangezogen werden. — Insoferne aber ein Orden im gemeinschaftlichen Haushalte für die Conventualen sammt Hausleuten eine Erziehungsanstalt unternimmt, in welcher die Zöglinge gegen Entgelt den Unterricht und nebst diesem auch die zubereitetes Fleisch enthaltende Kost erhalten, überdies die Verköstigung vom Orden, als Unternehmer dieser Anstalt für eigene Rechnung stattfindet, so liegt in der in einem solchen Umfange stattfindenden Unternehmung der entgeltlichen Verköstigung fremder, zur Klosterfamilie nicht gehöriger Personen der im Gesetze gemeinte gewerbsmäßige Betrieb der entgeltlichen Veräußerung des zubereiteten Fleisches u. z. von einer anderen Person, als von einem Gewerbsmanne, der das Speisewirth-, Traiteursgewerbe betreibt, weil die entgeltliche Veräußerung des für die Kost zubereiteten Fleisches in Absicht auf diese geschlossene Zahl der Kostgänger in der Art und in dem Umfange (beiläufig 250 bis 300 Zöglinge im gegebenen Falle) vorgenommen wird, wie es sonst von gewerbsmäßigen Speisewirthen, Traiteurs geschieht, welch' Letztere unzweifelhaft die Verzehrungssteuer entrichten müssen und daher billiger Weise eine gleiche Steuerbehandlung ähnlicher Unternehmungen beanspruchen können.

Bei einer anderen Auffassung müßte die nach Anführung der eigentlichen Fleischgewerbe: „Speisewirthe, Traiteurs" im cit. Paragrafe aufgenommene Bestimmung: „und überhaupt von Personen, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereiteten Fleische gewerbsmäßig betreiben" bedeutungslos sein.

Diese gesetzliche Bestimmung hat nun zur Folge, daß auf das beschwerdeführende Ordenshaus, nachdem dasselbe wegen der unternommenen entgeltlichen Verköstigung der Zöglinge unter die im §. 1, Z. 1a des cit. Ges. gedachten Personen gereiht werden muß, auch die Anordnungen des Gesetzes in Beziehung auf diese Personen Anwendung zu finden haben, d. i. daß das Ordenshaus bezüglich der Viehschlachtungen unbedingt und bezüglich des Fleischbezuges unter den im Abs. 2 dieses Paragrafen normirten Bedingungen steuerpflichtig erscheint.

Da aber bezüglich dieser Personen in Absicht auf die selbst zum eigenen Verbrauche vorgenommenen Schlachtungen, bezw. für den Fleischbezug eine Ausnahme von der Steuerpflicht gesetzlich nicht statuirt ist, überdies insoweit der Fleischbezug von einem Fleischer aus einem anderen Abfindungsorte, als in welchem das Fleischauskochen ausgeübt wird, stattfindet, die Steuerbefreiung für den Fleischbezug nach §. 4, Z. 5 nicht eintritt, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung der Fleischverzehrungssteuer eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, zumal die Minist.-Entscheidung unmöglich dahin aufgefaßt werden kann, daß dem Kloster auch bezüglich des Fleischbezuges aus dem eigenen Abfindungsbezirke gegen die klare Bestimmung des §. 4, Abs. 5 des Fleischverzehrungssteuerges. die besondere Entrichtung einer Verzehrungssteuer auferlegt werden wollte.

Nach Art. I des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 84, ist in Vorarlberg die Verzehrungssteuer von Wein, Weinmaische und Most vom 1. Jänner 1879 angefangen ausschließlich bei dem Kleinverkaufe

d. i. bei dem in Mengen unter 56 Litern erfolgenden Verkaufe nach denjenigen Vorschriften zu entrichten und einzuheben, welche daselbst vor Wirksamkeit des Ges. vom 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 89, in Anwendung gestanden sind, d. i. nach dem Verzehrungssteuergesetze, welches in Folge a. h. Entschließung vom 25. Mai 1829 in der Prov. Ges. S. ex 1829, II. Thl., Nr. III, kundgemacht ist und zu welchem die Modifikationen im Gub.-Circulare vom 19. August 1830, Z. 17495 (Prov. G. S. ex 1830 Nr. CIII) enthalten sind. Nach diesen Bestimmungen wird nun die Verzehrungssteuer von den Gast- und Schankwirthen, Buschenschänkern und sogen. Leutgebern, sowie von allen denjenigen, — welche Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag blos eigenes oder fremdes Erzeugniß sein (der Verkauf mag von befugten Gewerbsunternehmern oder von irgend einem Privaten geschehen) ausschänken oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen betreiben, eingehoben.

Aus diesen gesetzlichen Anordnungen geht unzweifelhaft hervor, daß der Verkauf dieser Getränke im Kleinen die Steuerpflicht für den Verkäufer begründe. — Würde nun das Ordenshaus verpflichtet sein, den in seinem Pensionate befindlichen Zöglingen des entrichteten Jahresbetrages wegen nebst der Kost auch Wein, sei es regelmäßig oder nur zeitweise, an bestimmten Tagen zu verabreichen und würden die Zöglinge berechtigt sein, zu fordern, daß ihnen der Wein verabreicht werde, so müßte hierin auch der Verkauf, der Ausschank des Weines im Sinne des Gesetzes erblickt werden.

Ueber den Bestand einer solchen Verpflichtung, bezw. Berechtigung liefert aber die Aktenlage keine nähere Aufklärung. — Der Umstand allein, daß den Pensionatszöglingen zuweilen an Festtagen Wein in geringen Quantitäten, freiwillig, ohne weiteres Entgelt verabreicht wird, ohne daß die Verpflichtung des Ordenshauses hiezu vorläge, qualificirt diese Verabreichung des Weines nicht zum Verkaufe desselben. — In Anbetracht dieses Sachstandes konnte daher beim Abgange des für die Verzehrungssteuerpflicht vom Wein maßgebenden gesetzlichen Merkmales die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben wegen der erwähnten Weinverabreichung an Pensionatszöglinge die Verzehrungssteuerpflicht des Ordenshauses vom Weine ausgesprochen wurde, als gesetzlich begründet nicht erkannt werden, weshalb die Aufhebung derselben in dieser Richtung erfolgen mußte.

Nr. 783.

Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommensteuer von Zinsen des auf einer steuerfreien Realität in Triest haftenden Kapitales.*)

Erkenntniß vom 25. Mai 1880, Z. 994.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stefan Themistokles Pazimadi, dann der Brüder Anton und Thomas Pascutto ca. Ent-

*) Vergl. auch Erkenntniß unter Nr. 673.

scheidung der k. k. Fin.-Direktion in Triest vom 22. November 1879, Z. 18986, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1878 und 1879 von den Zinsen eines hypothecirten Kapitales pr. 35.000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer ist für den Zinsenbezug von einem Kapitale pr. 35.000 fl., welches für ihn im Jahre 1877 auf einem, den Brüdern Anton und Johann Pascutto gehörigen Hause Tab. Nr. 109 in Chiadino (zum Territorium von Triest gehörig) hypothecirt erschien, die Einkommensteuer nach der III. Klasse für die Jahre 1878 und 1879 aus dem Grunde vorgeschrieben worden, weil für das gedachte Haus, welches auf bishin unverbautem Grunde aufgeführt worden war, vom Triester Stadtmagistrate sowohl die gänzliche Befreiung vom Beitrage zum Hauszinssteueraversum, wie auch von der k. k. Fin.-Direktion in Triest die Befreiung von der Hausklassensteuer im Jahre 1878 auf die Dauer von 20 Jahren bewilligt worden ist.

Die Beschwerdeführer nehmen die Befreiung von der erwähnten Einkommensteuer in Anspruch, weil in Triest und dessen Territorium die Hauszinssteuer von der Commune an den Staat in einem Pauschalbetrage (Aversum) geleistet wird, welcher auch den die Einkommensteuer vom Realbesitze vertretenden Drittelzuschlag in sich faßt und weil demnach die Hausbesitzer den Beitrag zu diesem Aversum an die Gemeinde Triest entrichten, welcher Letzteren sowohl die Umlegung der Aversual-Summe auf die einzelnen Hausbesitzer, sowie die Gewährung und die Bestimmung der Bedingungen einer Befreiung hievon überlassen ist. — Es habe daher der §. 13 des Einkommensteuerpatentes für die Besitzer von in Triest und dessen Territorium hypothecirten Kapitalien keine Anwendung.

Der V. G. Hof konnte diese Anschauung nicht für richtig ansehen. — Der §. 4 des auch für das Gebiet der Stadt Triest giltigen Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849 ordnet als Regel an, daß das Einkommen von den Zinsen aus Darleihen und anderen Schuldforderungen u. s. w. der Einkommensteuer nach dem Ausmaße der III. Klasse unterliege. — Eine Ausnahme von dieser Regel enthält der §. 13 dess. Patentes für den Fall, wenn die fraglichen Zinsen durch den dem Schuldner nach den Abs. 5 u. 6 des Patentes vom 10. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 412, bewilligten Steuerabzug getroffen werden können.

Diese Voraussetzung tritt aber, wie im vorliegenden Falle, entschieden dann nicht ein, wenn der Hypothekarschuldner bezüglich seines hypothecirten Hauses die gänzliche Befreiung vom Aversualbeitrage und der Gebäudeklassensteuer für 20 Jahre genießt, folglich für diese Dauer auch nicht den im Aversualbeitrage begriffenen, nach §. 2 des Patentes vom 29. Oktober 1849 die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlag entrichtet. — Denn die Entrichtung dieses Zuschlages in was immer für einer Form ist im Sinne des cit. Abs. 6 des Patentes vom 10. Oktober 1849 die Bedingung der Ausübung des Steuerabzugsrechtes der Hypothekar-

schuldner. — Fällt aber dieses Abzugsrecht wegen der zeitlichen Gebäudesteuerbefreiung hinweg, mag nun diese Befreiung sich auf was immer für einen Titel gründen, so tritt die obenerwähnte Regel ein, d. i. es hat der Hypothekargläubiger das Einkommen aus den Zinsen seines diesfälligen Kapitales für die Dauer der Sistirung des Steuerabzugsrechtes einzubekennen und hievon die Einkommensteuer zu entrichten.

Die Beschwerde mußte daher als nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 784.

Die im Geschäftsprotokolle einer Gemeinde enthaltene Eintragung, daß ein Angehöriger derselben die Aufnahme in einer anderen Gemeinde erhalten habe und aus dem bisherigen Verbande entlassen worden sei, genügt für sich allein nicht, um eine rechtswirksam erfolgte Aenderung im Heimathsrechte als vorhanden anzunehmen.

Erkenntniß vom 26. Mai 1880, Z. 998.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Reichenburg ca. Min. des Innern wegen der Entscheidung vom 2. December 1879, Z. 13910, betreffend das Heimathsrecht des Josef Peuc, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Pogazhnik, sowie des k. k. Min.-Rathes Ernst Mayerhofer zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern über das zwischen den Gemeinden Reichenburg und Armeško in Steiermark streitige Heimathsrecht des Josef Peuc unter Aufhebung der Entscheidung der steierm. Statthalterei vom 16. Juli 1879, Z. 8981 und in Bestätigung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rann vom 20. September 1878, Z. 6235 erkannt, daß Josef Peuc in Reichenburg, wo dessen Eltern anerkannter Maßen zuständig waren, heimathberechtigt sei, weil weder ein Aufnahms- oder Heimathsschein für Josef Peuc von Seite der Gemeinde Armeško vorliege, noch überhaupt die Ausstellung eines solchen oder die Aufnahme des Genannten in den Gemeindeverband von Armeško auf Grund eines förmlichen Gemeindebeschlusses constatirt werden konnte.

In der hiegegen erhobenen Beschwerde der Gemeinde Reichenburg wird im Wesentlichen angeführt, daß Peuc, als ihm im Jahre 1856 von der Gemeinde Reichenburg die Zustimmung zur Ertheilung des Eheconsenses verweigert worden war, die Aufnahme von der Gemeinde Armeško erwirkt und auf Grund derselben laut des Gestionsprotokolles der Gemeinde Reichenburg die Entlassung aus dem Gemeindeverbande von Reichenburg, sowie vom Bezirksamte Lichtenwald den Eheconsens erhalten habe. Peuc habe im Protokolle vom 26. Juni 1873 selbst angegeben, daß er damals in Armeško aufgenommen worden sei. Die Gemeinde Armeško habe dessen Heimathsrecht auch durch die Ausstellung eines Heimathsscheines

an seine 14jährige Tochter am 3. Jänner 1870 anerkannt. Wenn die Aufnahme des Peuc in den Gemeindeverband von Armeško nicht ordnungsmäßig erfolgte, so müsse der Beweis hierüber von Armeško und nicht von Reichenburg geführt werden. Außerdem wird sich auf die Aeußerung von neun Zeugen aus Reichenburg berufen, welche am 15. Juli 1875 protokollarisch bestätigten, daß die Aufnahme des Peuc in Armeško allgemein bekannt sei und auch von ihm selbst immer anerkannt worden sei.

In der Gegenschrift des Min. des Innern wird dagegen bemerkt, daß der im Jahre 1856 vom Bezirksamte Lichtenwald ertheilte Eheconsens, da die bezüglichen Akten nicht vorhanden sind, nicht aufzufinden und sein Inhalt daher unbekannt sei; da auch die Gemeinde Reichenburg zum Bezirke Lichtenwald gehörte, wäre es möglich, daß der Eheconsens auch mit Zustimmung dieser Gemeinde ausgestellt wurde. Weder das Geschäftsprotokoll der Gemeinde Reichenburg, welches den Inhalt der Aufnahmsurkunde nicht angebe, noch der für die Tochter des Peuc ausgestellte Heimathsschein, welcher nur das Kreuzzeichen des Gemeindevorstehers mit der Unterschrift des F. Ivany als Namensfertiger enthalte, könne als beweismachend angesehen werden. Die Angabe des Peuc vom Jahre 1873 über seine Aufnahme sei von ihm später im Protokolle vom 15. April 1878 widerrufen worden. Die Aussagen der Reichenburger Zeugen können nicht als beweiskräftig gelten; ihnen stehen die Aussagen des gewesenen Gemeindevorstehers Johann Paulič von Armeško und des gewesenen Gemeinderathes Michael Kozole gegenüber, welche angeben, daß Peuc niemals in den Gemeindeverband von Armeško aufgenommen worden sei und daß zu diesem Zwecke niemals eine Sitzung des Gemeindeausschusses stattgefunden habe.

Nach den Administrativakten sind aus jener Zeit weder Gestionsprotokolle noch Sitzungsprotokolle der Gemeindevertretung Armeško vorhanden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen: Nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 R. G. B. 1876 Nr. 36 hat der V. G. Hof in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen. — Das Min. des Innern hat seiner Entscheidung als Thatbestand die Annahme zum Grunde gelegt, daß Josef Peuc niemals die Aufnahme in den Gemeindeverband von Armeško erwirkt habe. — Als Beweise für diese von der beschwerdeführenden Gemeinde behauptete Aufnahme kommen in Ermanglung aller sonstigen Akten wesentlich nur das Gestionsprotokoll der Gemeinde Reichenburg vom Jahre 1865 und der für die Tochter Maria des Josef Peuc ausgestellte Heimathsschein in Betracht. — In jenem Gestionsprotokolle ist unter Z. 295 dto. 15. Oktober 1865 bemerkt: „Auf Grundlage des von der Gemeinde Armeško ausgefertigten Aufnahmsscheines wurde Josef Peuc aus dem hierortigen Gemeindeverbande nach Armeško entlassen." — Da jede Angabe über den Inhalt und die Form dieses Aufnahmsscheines fehlt und da ein demselben zu Grunde liegender Beschluß des Gemeindeausschusses von Armeško in keiner Weise constatirt werden konnte, so vermochte der V. G. Hof die Annahme des Min. des Innern, daß die Aufnahme des Peuc in die Gemeinde Armeško durch die erwähnte Angabe im Gestionsprotokolle der Gemeinde Reichenburg allein nicht festgestellt sei, nicht als aktenwidrig zu erkennen.

Da ferner der erwähnte Heimathsschein nicht für Josef Peuc selbst sondern für seine Tochter Maria ausgestellt wurde und da derselbe an der Stelle der Unterschrift nur ein Kreuz trägt, welches als Handzeichen des Gemeindevorstehers blos von einem Namensfertiger (nach Angabe des Ministeriums dem damaligen gemeinschaftlichen Gemeindesekretär von Reichenburg und Armeško) bestätigt ist, so erachtete der V. G. Hof es auch gerechtfertigt, daß das Min. des Innern diesem Dokumente kein maßgebendes Gewicht für die Entscheidung über das Heimathsrecht des Josef Peuc beigelegt hat.

Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 785.

Gebühr für eine Hypothekerweiterung in einem Zusatze zur Haupturkunde.

Erkenntniß vom 1. Juni 1880, Z. 1049.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Xaver Ruß, Gastwirthes in Hernals, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. November 1879, Z. 25404, betreffend die Bemessung einer erhöhten Gebühr für eine nachträgliche Hypothekarverschreibung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Dostal, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die mit 15 fl. liquidirten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen von dieser Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hatte über einen Betrag von 11550 fl. am 30. August 1877 einen Schuldschein ausgestellt und zur Sicherstellung die Hypothek auf ein ihm gehöriges Drittel des Hauses Nr. 5 in Hernals seinem Gläubiger eingeräumt. Mittelst einer dem Schuldscheine am 7. September 1878 beigefügten Erklärung hat Franz X. Ruß die vorerwähnte Hypothek für die gleiche Forderung auf ein weiteres Zwölftel des Hauses ausgedehnt.

Von dieser Nachtragserklärung, für welche der Beschwerdeführer nur eine Stempelmarke von 50 kr. verwendet hatte, ist als von einer selbstständigen Urkunde (Hypothekarverschreibung) nach Tarifpost 61 die fehlende Scalagebühr von 35 fl. 75 kr. und eine Steigerungsgebühr von 30 fl., zusammen 65 fl. 75 kr. bemessen und im administrativen Instanzenzuge aufrecht erhalten worden.

Der Beschwerdeführer meint, daß diese Gebührenvorschreibung deshalb gesetzwidrig sei, weil er, wie aus den Beschwerde-Allegaten hervorgehe, bereits zur Zeit des Einschreitens seines Gläubigers Rudolf Gerstenbrand um die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes beim Bezirks-

gerichte Hernals de präs. 20. August 1878 im Besitze von $^5/_{12}$ des fraglichen Hauses stand und er nur, weil das Bezirksgericht mit Bescheid vom 24. August 1878 unter Berufung auf §. 13, Abs. 1 des allg. Grundbuchges. die Verbücherung auf $^1/_3$ oder $^4/_{12}$, somit auf einen Theil des ihm (Beschwerdeführer) grundbücherlich zugeschriebenen Antheiles für unzulässig erklärte, zur Ausfertigung der Nachtragserklärung vom 7. September 1878 genöthiget war, um die Eintragung des dem Gläubiger zugesicherten Pfandrechtes zu ermöglichen. — Hieraus ergebe sich, behauptet der Beschwerdeführer, daß nur beide Hypothekarverschreibungen als ein Ganzes eine rechterzeugende Kraft besäßen; nicht aber Eine für sich allein, daher auch für die Nachtragserklärung eine besondere Scalagebühr nicht vorzuschreiben war.

Der V. G. Hof konnte hingegen in dieser Vorschreibung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Der vorliegende Gegenstand der Gebührenpflicht besteht aus zwei für sich bestehenden, zu ganz verschiedener Zeit ausgestellten Urkunden, wovon die erste einen Schuldschein über einen Betrag von 11550 fl. nebst einer Hypothekbestellung für denselben, die zweite eine Erweiterung dieser Hypothekeinräumung auf einen in der ersten Bestellung nicht enthaltenen Theil des bezüglichen Reales enthält. — Die erstere Urkunde unterlag nach Tarifpost 36, Z. 2 b des Ges. vom 13. Dezember 1862 nach dem Schuldbetrage der Gebühr nach Scala II, welche auch mittelst Stempelmarken vorschriftsmäßig entrichtet worden ist. Für die in diesem Schuldscheine enthaltene Hypothekarverschreibung war ohnehin gemäß Tarifpost 84 dess. Ges. eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Die Nachtragserklärung vom 7. September 1878 ist ihrem Inhalte nach zweifellos eine, die Pfandbestellung vom 30. August 1877 ergänzende Hypothekarverschreibung, welche gemäß Tarifpost 61 der Gebühr nach Scala II auf Grund des Werthes der Verbindlichkeit, d. i. des Schuldbetrages, für den die Hypothek auf $^1/_{12}$ des Hauses Nr. 5 in Hernals eingeräumt wird u. z. auch deshalb unterliegt, weil diese Nachtragserklärung, welche eine Aenderung im Umfange des in dem Schuldbriefe eingeräumten Pfandrechtes bewirkte, weder als ein gebührenfreier Zusatz im Sinne des §. 34, lit. a des Gebührengeſ. angesehen werden, noch als Rechtsbefestigung nach Tarifpost 84 des Ges. vom 13. Dezember 1862 die Gebührenbefreiung beanspruchen kann, weil sie nicht im Contexte der Urkunde über das Hauptgeschäft enthalten ist. Es war daher sowohl die Vorschreibung des hiefür bemessenen Scalagebührenbetrages, wie auch gemäß §. 79, Z. 1 a die Bemessung einer Steigerungsgebühr gesetzlich gerechtfertigt und mußte demnach die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 786.

Rechtssatz wie in Nr. 42 und 60.

Erkenntniß vom 1. Juni 1880, Z. 1025.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Bubenicek ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. November 1879, Z. 26047, betreffend die 3½percentige Gebühr vom Kaufvertrage dto. 30. September 1872, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.“*)

Nr. 787.

Urtheilsgebühr bei zusprechendem und den Gerichtskostenersatz auferlegendem Erkenntnisse gegen den Hypothekarschuldner.

Erkenntniß vom 1. Juni 1880, Z. 1050.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der österr. Hagelversicherungsgesellschaft in Liquidation ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. November 1879, Z. 31804, betreffend die Gebühr von 187 fl. 50 kr. für eine civilgerichtliche Zahlungsauflage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Burghard Barth, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt.“

Entscheidungsgründe.

Ueber eine Mandatsklage der Franziska Bolze hatte das k. k. Landesgericht in Wien mit Zahlungsbefehl dto. 30. Mai 1879 der österr. Hagelversicherungsgesellschaft in Liquidation als derzeitigen Eigenthümerin des Hauses Nr. 1001 in der Leopoldstadt zu Wien aufgetragen, ein (auf Grund eines Schuldscheines der Maria v. Meyer und der Ehegatten Friedrich und Theresia Eckhart dto. 11. April 1874 zu Gunsten der Klägerin) auf diesem Hause intabulirtes Darlehenskapital von 30.000 fl. sammt Zinsen, dann die mit Ausschluß der besonders zu vergütenden Erkenntnißgebühr mit 57 fl. 16 kr. bestimmten Gerichtskosten an Franziska Bolze binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsauftrages bei sonstiger Exekution des verpfändeten Hauses Nr. 1001 in der Leopoldstadt zu bezahlen oder binnen eben dieser Frist ihre Einwendungen dort-

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 42 u. 60 (Band I, Jahrgang 1876/77).

gerichts anzubringen. — Der österr. Hagelversicherungsgesellschaft wurde von diesem Zahlungsbefehle die Gebühr mit 1/2 Percent auf Grund des eingeklagten Kapitales pr. 30.000 fl. vorgeschrieben.

Die Vorschreibung dieser Gebühr wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil der genannten Gesellschaft nicht für ihre Person, sondern nur als Besitzerin der verpfändeten Realität die Zahlung des fraglichen Kapitales c. s. c. aufgetragen worden sei und gegen sie auch nicht als Personalschuldnerin, sondern nur auf die Realität die Execution geführt werden könne. — Diese civilrechtliche Folge müsse in ihrer Beschränkung auch im Zahlungsauftrage des Centraltaxamtes ihren Ausdruck finden, was jedoch die Finanzbehörden ablehnten, weil die Gesellschaft zur Tragung der ganzen Gerichtskosten verurtheilt worden und es für die Gebührenpflicht irrelevant sei, ob die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Personal- oder Hypothekarschuldnerin zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wurde.

Der V. G. Hof fand diese Anschauung der Finanzverwaltung begründet. — Der §. 68, Z. 5 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 verpflichtet zur Gebührenentrichtung bei Urtheilen, wozu nach Tarifpost 103 auch gerichtliche Zahlungsaufträge gehören, die streitenden Theile u. z. in dem Verhältnisse, in welchem sie zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt werden. Hieraus folgt schon, daß nur der Ausspruch des Richters in dieser letzteren Beziehung für die Gebührenbemessung und für die Verpflichtung der Partheien, die Gebühr von Urtheilen (Zahlungsauflagen) zu entrichten, maßgebend zu sein hat. — Civilrechtliche Beschränkungen bei der Führung der Execution überhaupt, namentlich jene, welche aus einem privatrechtlichen Verhältnisse, aus dem Verhältnisse des Hypothekarschuldners entspringen, können bei der Einbringung von rückständigen Urtheilsgebühren, als Forderungen öffentlichen Rechtes, keinen Einfluß ausüben.

Der angefochtene Gebührenanspruch an die Person der beschwerdeführenden Gesellschaft war daher nicht gesetzwidrig und mußte deshalb die vorliegende Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 788.

Nachträgliche Theilung von Erbschaftsobjekten nach erfolgter Einantwortung des Nachlasses.

Erkenntniß vom 1. Juni 1880, Z. 1051.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigismund de Zattoni und Genossen in Görz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. November 1879, Z. 16964, betreffend die Gebührenbemessung von dem Theilungsübereinkommen dto. 7. April 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Am 2. März 1865 starb zu Görz der Gutsbesitzer Lorenz de Zattoni mit Hinterlassung einer Witwe und 11 Kinder, darunter 3 Söhne: Leopold, Cäsar und Johann de Zattoni, welche Kinder der Erblasser testamentarisch als Erben zu gleichen Theilen seines Nachlasses einsetzte, mit der näheren Bestimmung, daß das unbewegliche Nachlaßvermögen nur seinen genannten drei Söhnen zufallen soll; der Witwe vermachte er den lebenslänglichen Fruchtgenuß auf die Hälfte des Nachlasses.

Im Sinne dieser testamentarischen Verfügung erfolgte die Einantwortung des Nachlasses mit dem Dekrete des k. k. Kreisgerichtes in Görz vom 22. Juli 1868, Z. 3460, ohne daß eine Vertheilung desselben auf die einzelnen Erben stattgefunden hatte. — Zum Zwecke der Letzteren wurde erst unter Genehmigung des k. k. Kreisgerichtes Görz als Obervormundschaftsbehörde der minderjährigen Erben am 7. April 1877 ein Theilungsinstrument errichtet, in welchem die bezüglichen Realitäten im Werthe von 22412 fl. 25 kr., welche nach der letztwilligen Anordnung des Lorenz de Zattoni nur den drei Söhnen zuzufallen hatten, in drei Loose vertheilt worden sind, wovon bei der unter gerichtlicher Intervention stattgefundenen Verloosung das Loos Nr. I im Realitätenwerthe von 7542 fl. 37 kr. dem Leopold de Zattoni, das Loos Nr. II mit 7400 fl. 32 1/2 kr. dem Johann de Zattoni, und das Loos Nr. III mit 7469 fl. 55 1/2 kr. dem Cäsar de Zattoni zufiel. — Der Antheil des Leopold de Zattoni war schon vor dieser Absonderung im Cessionswege an Sigismund de Zattoni übergegangen.

Die Finanzbehörden erblickten in dieser Absonderung des bishin gemeinschaftlichen Eigenthums rücksichtlich der Realitäten eine theilweise Vermögensübertragung u. z. im Tauschwege derart, daß sie annahmen, jedem der drei Theilhaber sei vor der Absonderung nur das Eigenthum auf ein ideelles Drittheil zugestanden, während sie die andern zwei Drittheile durch gegenseitigen Tausch erlangt haben. — Es wurde daher die 3 1/2percentige Gebühr auf Grund von zwei Drittheilen des gesammten Realitätenwerthes pr. 22412 fl. 25 kr., d. i. eines Betrages von 14941 fl. 50 kr. abgerundet 14960 fl. sammt a. o. Zuschlag mit 654 fl. 50 kr. bemessen.

Die dagegen bei dem V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde stützt sich dagegen auf §. 4 der k. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, wonach, wenn eine Sache, die zu einem, mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, zu theilen kommt, eine weitere Vermögensübertragung zwischen den Erben nur dann anzubahnen sei, wenn ein Erbe mehr erhält, als ihm kraft des Erbrechtes zukömmt. Diese Voraussetzung treffe aber im vorliegenden Falle nicht zu. Durch die Einantwortung des Nachlasses habe eine Vermögensübertragung nicht stattgefunden. Das Einantwortungsdekret sei nichts anderes, als die von der Gerichtsbehörde ertheilte Ermächtigung, über die Erbschaft verfügen zu können (§ 797 a. b. G. B.).

Der V. G. Hof konnte in der vorerwähnten Gebührenbehandlung des Theilungsaktes vom 7. April 1877 eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Es muß zunächst hervorgehoben werden, daß die Bestimmungen

des §. 4 der k. Verordnung vom 19. März 1853 hier keine Anwendung finden können, da dieselben nur Ausnahmsbestimmungen sind und sich auf die Theilung einer Sache beziehen, die Gegenstand eines angefallenen Nachlasses — worunter nach Ansicht des V. G. Hofes ein noch nicht eingeantworteter Nachlaß verstanden werden muß — oder einer Schenkung ist.

Durch den richterlichen Akt vom 22. Juli 1868, womit den Erben nach Lorenz de Zattoni der Nachlaß desselben zu gleichen Theilen in das Eigenthum eingeantwortet wurde, ist jeder Erbe vollständiger Eigenthümer, bezw. jeder der drei männlichen Erben vollständiger, nur durch die gleichen Rechte seiner Mitgenossen beschränkter Eigenthümer des ideellen Drittheiles einer jeden Realität geworden (§. 829 a. b. G. B.). Hieraus folgt, daß die Erwerbung der anderen zwei Drittheile bei jeder Realität, bezw. des Vermögenswerthes derselben nur durch die Veräußerung ihres bisherigen Eigenthümers stattfinden konnte, somit durch eine Vermögensübertragung, in welcher, da jeder der drei Theilhaber die fremden Eigenthumsrechte nur gegen die Hingabe seiner eigenen Rechte erwerben konnte, nach §. 1045 a. b. G. B. alle Elemente eines Tauschvertrages gelegen waren.

Wenn daher die Finanzbehörden zwei Drittheile des Werthes einer jeden Realität in der Gesammtsumme von 14941 fl. 50 kr. als jenen Werth angenommen haben, welchen im Wege des Tausches die Theilhaber sich gegenseitig übertragen haben, so konnte im Sinne der Tarifpost 97 und 106 A 2 des Ges. vom 13. Dezember 1862 hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Für die Beschwerdeführer ist aber nunmehr eine Rechtsverletzung um so minder vorhanden, nachdem das k. k. Finanz-Min., als demselben die Beschwerde mitgetheilt worden war, mit dem Erlasse vom 2. April 1880, Z. 5984 den Tauschwerth für jeden der drei Theilhaber noch in einer denselben günstigeren Ziffer angenommen und demnach die Gebühr auf 830 fl. 75 kr. herabgesetzt hat. — Die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden.

Nr. 789.

Eine Stiftung, laut welcher über den auch Laien zugänglichen Genuß von Gütern verfügt wird, kann nicht als eine rein kirchliche im Sinne des §. 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. B. Nr. 50 angesehen und daher nicht in der kirchlichen Verwaltung belassen werden.

Erkenntniß vom 2. Juni 1880, Z. 885.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des fürstbisch. Ordinariates in Trient und des Kaplanes Johann Baptist Fogolari ca. Min. für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 10. Oktober 1879, Z. 11790, betreffend das von Camillo Dema gestiftete Beneficium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Min.-Sekr. Ritter v. Spaun, sowie des Dr. Theodor Mobreiner als Vertreters des mitbetheiligten Dr. Augustin Gentilotti von Engelsbrunn, zu Recht erkannt:

„Insoferne die Beschwerde gegen den Ausspruch und dessen Consequenzen gerichtet ist, daß die in Rede stehende Stiftung keine rein kirchliche sei, wird sie als ungegründet abgewiesen. — Insoferne aber das Ministerium die Verleihung der Stiftung an Dr. v. Gentilotti aussprach, wird die angefochtene Entscheidung nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet."

Entscheidungsgründe.

Im Testamente des Camillo Dema, welches die in Rede stehende Stiftung enthält, wird dem Johann Josef v. Gentilotti, dessen Laieneigenschaft nicht widersprochen ist, und den leiblichen ehelichen männlichen Nachkommen des Johann Baptist v. Gentilotti, ohne daß ein Unterschied gemacht wäre, ob sie Laien oder Geistliche sind, das jus praesentandi activum und passivum hinsichtlich des gestifteten Beneficiums, dessen Inhaber die Pflicht auferlegt wird, nebst einer täglichen Messe, die wo möglich in der Pfarrkirche St. Peter zu lesen ist, jährlich am Todestage des Erblassers eine Messe zu singen oder singen zu lassen, übertragen. — Unter gewissen Voraussetzungen werden durch die stifterische Anordnung Bürger von Trient vorzugsweise für die Beneficiatenstelle berufen, in welchem Falle nichts weiteres verlangt wird, als daß der zum Beneficiaten zu Ernennende von guten Sitten sei und einen willkommenen Substituten gegen das übliche Meßstipendium bestellen könne und wolle.

Bei diesem Sachverhalte, wo eine — Personen vom Laienstande nicht ausschließende — Verfügung über den Genuß von Gütern getroffen wird, kann in dem laut §. 47 des Ges. vom 7. Mai 1874 R. G. B. Nr. 50 dem k. k. Cultus- und Unterrichts-Min. zustehenden Ausspruche, daß hier nicht eine rein kirchliche Stiftung vorliege, eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden werden; ebensowenig liegt eine solche in der Anordnung, daß die Verwaltung dieser Stiftung an die Staatsbehörden überzugehen habe, da in Ausführung des Art. XV des Staatsgrundges. vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142 durch den Abs. 1 des cit. §. 47 des Ges. vom 7. Mai 1874 nur rein kirchliche Stiftungen der Verwaltung der kirchlichen Organe anheimgegeben bleiben.

Dagegen erblickte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin, daß das Cultus- und Unterrichts-Min. auf Grund der von der kirchlichen, also nach obiger Erörterung vorliegenden Falles nicht competenten Behörde erfolgten Bewerbungsausschreibung selbst zur Verleihung der Stiftung schritt, anstatt der unteren Instanz, welche lediglich über die Natur der Stiftung und die Competenz zur Verleihung derselben entschieden hatte, auf Grund der in letzter administrativer Instanz festgestellten Competenz die Durchführung des ordnungsmäßigen Vorverfahrens und die Entscheidung hinsichtlich der Stiftungsverleihung aufzutragen.

Insoferne die Min.-Entscheidung deshalb angefochten wurde, weil sie die fragliche Stiftung als eine nicht rein kirchliche erklärte und sonach folgerichtig ihre Uebernahme in die staatliche Verwaltung anordnete, mußte die

Beschwerde abgewiesen; insoferne sie sich aber gegen die vom Ministerium erfolgte Verleihung an Dr. v. Gentilotti wendet, mußte die Min.-Entscheidung nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 aufgehoben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung geleitet werden.

Nr. 790.

Die im §. 81 der böhmischen Gemeindeordnung angeordnete Befreiung von Steuerzuschlägen, welche bezüglich der Staatsbeamten und Diener bereits mit a. h. Entschließung vom 16. Februar 1853 R. G. B. Nr. 48 ausgesprochen war, findet auch auf die Bezirksumlagen Anwendung.

Erkenntniß vom 3. Juni 1880, Z. 1062.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses in Welwarn ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 12. November 1879, Z. 28132, betreffend die Befreiung der Beamten auf der k. Domäne Zwoleňowes von der Zahlung der Bezirksumlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Kučera, sowie des Adv. Dr. Eduard Gundling, in Vertretung der k. Domänenverwaltung in Zwoleňowes, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.“

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des Landesausschusses fußt in erster Reihe auf der Annahme, daß die Beamten auf der Privatdomäne Zwoleňowes Seiner Majestät des Kaisers Hofbeamte sind.

In Erwägung, daß laut Note des k. k. Ministerpräsidiums dto. 4. Mai 1880, Z. 697 das k. k. Obersthofmeisteramt anläßlich der von dem Gerichtshofe gestellten Anfrage, ob etwa die demselben mit Note des Obersthofmeisteramtes vom 26. Juni 1878, Z. 3261 zu Theil gewordene und dem hiergerichtlichen Erkenntnisse dto. 27. September 1878, Nr 1234 zu Grunde gelegte Auskunft, „daß die Beamten der k. Privatdomänen „eigentliche k. k. Hofbeamte nicht sind“ eine irrthümliche sei, die Direktion der a. h. Privatgüter und Bergwerke in Böhmen zum Nachweise dessen, daß die Beamten dieser k. Privatgüter als den Hofstaatsbeamten gleichgestellt zu halten sind, aufgefordert und seinerseits sich darauf beschränkt hat, die von der genannten Direktion produzirten, dem V. G. Hofe früher nicht mitgetheilten a. h. Entschließungen vom 14. August 1876 und vom 16. Dezember 1877 nebst der Wohlmeinung der Direktion „daß für die „Aufrechthaltung der Qualificirung dieser Beamten als k. k. Hofbeamte „genügende Gründe sprechen“ dem V. G. Hofe übermitteln zu lassen, ohne weiterhin die in der Note vom 26. Juni 1878 kundgegebene Ansicht aufrecht zu halten; — in Erwägung, daß mit der a. h. Entschließung dto. 16. Dezember 1877 ausgesprochen wurde: „daß sämmtlichen im aller-

„höchsten Privat- und Fondsdienste stehenden Beamten grundsätzlich die „für ihre Rangsklasse nach den Hof- und Staatsnormalien „bemessene Diäte zukomme, und daß ihnen das Recht zum Tragen der „Hofstaatsuniform“ zugestanden werde, vermag der V. G. Hof in dem vom Landesausschusse angenommenen Thatbestande eine Unrichtigkeit nicht zu erblicken.

Nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 war demnach der vom Landesausschusse angenommene Thatbestand auch der hiergerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Von der Annahme ausgehend, daß die Beamten der Privatdomänen Seiner Majestät des Kaisers Hofstaatsbeamte sind, hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung denselben die Befreiung von den Bezirksumlagen auf Grund des §. 81 der Gem. Ordg. für Böhmen zuerkannt.

Der V. G. Hof erachtete die Ansicht des Landesausschusses auch in diesem Punkte als begründet. — Die Bestimmungen über die Errichtung von Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen sind in dem Reichsges. vom 5. März 1862 R. G. B. Nr. 18, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens Art. XVII bis XXI enthalten, hiedurch sind diese Organe in Uebereinstimmung mit dem provis. Gemeindeges. vom 17. März 1849 R. G. B. Nr. 170, welches bereits zwischen Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinden unterschied, im Allgemeinen als Gemeindeorgane höherer Ordnung gekennzeichnet, als welche sie auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über dieses Gesetz sowohl von der Regierung als von allen Rednern durchaus aufgefaßt wurden. (Stenogr. Prot. der 65. Sitzung des A. H. vom 2. Oktober 1861). — Insbesondere findet sich auch die Bestimmung in Betreff der Zulässigkeit von Bezirkszuschlägen zu den direkten Steuern im Art. XXI des erwähnten Reichsges. und §. 54 des Landesges. für Böhmen vom 25. Juli 1864 L. G. B. Nr. 27 enthält nur die Wiederholung dieser Bestimmung mit der in derselben vorbehaltenen Festsetzung des Ausmaßes, in welchem diese Zuschläge ohne Erwirkung eines Landesgesetzes von der Bezirksvertretung eingehoben werden können.

Aus dieser Auffassung des Charakters der Bezirksvertretungen als höherer Organe der Gemeindeverwaltung erklärt es sich auch, daß das Ges. vom 25. Juli 1864 sich auf die Festsetzung dieses Ausmaßes beschränkte, und daß die Aufnahme der Bestimmungen des §. 81 der Gem. Ordg., welche gleichzeitig mit dem Gesetze über die Bezirksvertretungen in Wirksamkeit trat (Art. IV des Ges. vom 16. April 1864 L. G. B. Nr. 7 und Art. I des Ges. vom 25. Juli 1864 Nr. 27) unterblieben ist.

Der V. G. Hof vermochte daher in der Anschauung des Landesausschusses, daß die im §. 81 der Gem. Ordg. angeordnete Befreiung von Steuerzuschlägen, welche bezüglich der Staatsbeamten und Diener bereits mit der a. h. Entschließung vom 16. Februar 1853 (R. G. B. Nr. 48) ausgesprochen war, auch auf die Bezirksumlagen Anwendung finde, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden. — Der Ausspruch hinsichtlich des Kostenersatzes im Sinne des §. 40 des Reichsges. vom 22. Oktober 1875 Nr. 36 ex 1876 rechtfertigt sich durch die zweifelhafte Beschaffenheit der bestritten gewesenen und hiemit entschiedenen Frage.

Nr. 791.

Berechnung der Präklusivfrist von sechs Wochen bei Gesuchen um Steuerfreiheit für Neubauten.

Erkenntniß vom 8. Juni 1880, Z. 1112.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Lustig ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Dezember 1879, Z. 36389, betreffend die Verweigerung der Hauszinssteuer-Befreiung für das Haus Consc. Nr. 1025 in der Leopoldstadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. S. Kohn, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat laut Erlasses des Wiener Magistrates vom 5. November 1877, Z. 229437 die Bewilligung zur vollständigen Ausführung des Baues eines neuen Hauses Consc. Nr. 1025 in der Leopoldstadt (Rembrandtgasse) erhalten, für welches der Bauconsens mit Bewilligung vom 30. September 1873, Z. 147477 der Handelsgesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr ertheilt, von dieser jedoch das gedachte Gebäude nur theilweise aufgeführt worden und dann in das Eigenthum des Max Lustig käuflich übergegangen war. Sub präs. 7. Juli 1878 ist Max Lustig beim Magistrate um den Bewohnungs- und Benützungsconsens für die im Erdgeschosse des fraglichen Hauses befindliche Hausbesorgerswohnung eingeschritten, der ihm unterm 9. Juli 1878, Z. 160479 auch ausgefertigt wurde. — Bezüglich der übrigen Wohnräume des gedachten Hauses ist ihm über sein Ansuchen de präs. 13. August 1878 der diesfällige Consens unterm 4. Oktober 1878, Z. 191644 auf Grund des am 24. August 1878 vorgenommenen Lokalaugenscheines ertheilt worden.

Sub präs. 19. November 1878 überreichte Max Lustig bei der hiesigen Steueradministration des II. Stadtbezirkes das Ansuchen um die 25jährige Steuerbefreiung für dieses Haus, welche ihm aber Seitens der Steuerbehörden nicht bewilligt worden ist, weil der Bau bereits vor dem Eintritte des Jahres 1874 begonnen und das Gesuch mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der benützbaren Vollendung des Hauses nach Ablauf der gesetzlich festgesetzten Frist eingebracht worden war.

Der V. G. Hof konnte in der mit der vorliegenden Beschwerde angefochtenen Verweigerung der zeitlichen Steuerbefreiung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Nach dem 5. Abs. des auf Grund a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 erflossenen Hofkanzleidekretes vom 24. Februar 1835 (polit. G. S. Band 63, Nr. 19) sind „die Gesuche „um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten unabhängig von dem „Umstande, ob der förmliche Bewohnungsconsens bereits erwirkt wurde oder nicht und für jede für sich vollendete Abtheilung „eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benütztem,

„oder zur Benützung geeigneten Baue um so gewisser einzubringen, „als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben sein würde, wenn sich „bei der über das Steuerbefreiungsgesuch stattfindenden Erhebung ergibt, „daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, „zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen that„sächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach „dem Ausspruche der kompetenten Behörde bewohnbar oder derart benütz„bar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte."

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung kömmt es bei Beurtheilung der vorliegenden Streitfrage nur darauf an, mit welchem Zeitpunkte das in Rede stehende Gebäude zur Benützung als Wohngebäude geeignet gewesen ist und ob von diesem Zeitpunkte angefangen das Steuerbefreiungsgesuch innerhalb sechs Wochen bei der kompetenten Behörde überreicht wurde. — Es ist nun nach dem vorangeschickten aktenmäßigen Thatbestande konstatirt, daß das fragliche Haus von der Baubehörde auf Grund des am 24. August 1878 vorgenommenen Augenscheines am 4. Oktober 1878 bewohnungs- und benützungsfähig erkannt worden ist, wobei dem Hauseigenthümer nur noch solche geringfügige Herstellungen aufgetragen worden sind, welche die Benützbarkeit der Wohnräume nicht beeinträchtigten. — Es ist ferner durch das von der Steueradministration anläßlich des Steuerbefreiungsgesuches am 22. Jänner 1879 unter Beiziehung des Hausadministrators Leopold Landsmann aufgenommene Commissionsprotokoll erhoben worden, daß außer der am 9. Juli 1878 bezogenen Hausmeisterwohnung Top. Nr. 21 die Wohnbestandtheile Nr. 6, 34 in 39 und 83 am 13. September 1878 in thatsächliche Benützung genommen worden sind.

Nachdem nun selbst vom 4. Oktober 1878, an welchem Tage der Bewohnungsconsens für das ganze Haus ertheilt wurde, bis zur Ueberreichung des Steuerbefreiungsgesuches am 19. November 1878 mehr als sechs Wochen abgelaufen waren, so mußten die Steuerbehörden die gesetzliche Frist zur Geltendmachung des Steuerbefreiungsanspruches als überschritten ansehen.

Die im Ges. vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 22, für den Fall einer solchen Fristüberschreitung eingeräumte Begünstigung konnte aber dem Beschwerdeführer nicht zuerkannt werden, weil nach dem klaren Wortlaute des §. 2 dies. Ges. diese Begünstigung nur auf jene Gebäude und Gebäudebestandtheile Anwendung findet, deren Bau erst nach dem Eintritte des Jahres 1874 begonnen hat, eine Voraussetzung, die im vorliegenden Falle nicht zutrifft, weil laut der magistratlichen Bestätigung vom 12. Jänner 1879 der Bau schon im September 1873 begonnen worden ist und es hiebei irrelevant erscheint, ob der Beschwerdeführer selbst oder dessen Besitzvorgänger den Bau begonnen hatte.

Dem Allen gegenüber fand daher der V. G. Hof die Behauptung der Beschwerde nicht stichhältig, daß das Ges. vom 26. September 1876 auf den Beschwerdeführer deshalb Anwendung finden müsse, weil in den magistratlichen Bewohnungsconsensen vom 9. Juli und 4. Oktober 1876 für den Fall einer Ueberschreitung der Frist zum Ansuchen um die Steuerbefreiung auf die im gedachten Gesetze ausgedrückten Folgen hingewiesen wurde, zumal gemäß §. 4 dies. Ges. dessen Durchführungen in das Ressort der Finanzverwaltung allein fällt.

Nr. 792.

Bedingungen der Verjährung bei der Einkommensteuer.

Erkenntniß vom 8. Juni 1880, Z. 1113.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Armani, Hausbesitzers in Riva ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landesdirektion für Tirol und Vorarlberg vom 15. Dezember 1879, Z. 14224, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von den Zinsen eines Darleihenskapitales für die Jahre 1851 bis 1875, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landesdirektion in Innsbruck die mit 16 fl. liquidirten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen. — Zugleich wird dem Beschwerdeführer eine Muthwillensstrafe im Betrage von 25 fl. zu Gunsten des Lokalarmenfondes der Stadt Riva auferlegt, welche binnen 14 Tagen dahin abzuführen ist."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hatte, wie er selbst zugibt, aus einem bei der Gemeinde Riva anliegenden, nicht hypothecirten Darleihenskapitale pr. 2100 fl. 6percentige Zinsen in den Jahren 1851 bis einschließlich 1875 bezogen, ohne für dieses Einkommen, zu dessen Kenntniß die Steuerbehörde erst auf anderem Wege im Jahre 1878 gelangte, eine Fassion eingebracht zu haben. — Es wurde ihm daher für die ganze Reihe der vorerwähnten Jahre unterm 28. Juni 1879 die Einkommensteuer s. Z. nachträglich vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer wendet dagegen die Verjährung des Steuerbemessungsrechtes der Finanzbehörden für den vorliegenden Fall auf Grund des §. 1480 a. b. G. B. und des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, ein und verlangt, daß die Steuervorschreibung, ungünstigsten Falles für ihn, nach §. 5 des cit. Ges. nur hinsichtlich der letzten sechs Jahre aufrecht erhalten werden könne.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung unstichhältig. — Nachdem der von dem Beschwerdeführer angerufene §. 1480 a. b. G. B., wornach Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben in drei Jahren erlöschen, auf die aus einem Titel des öffentlichen Rechtes entspringenden Staatsabgaben, wozu die direkten Steuern gehören, keine Anwendung findet (§. 1456 a. b. G. B.), so kann nur das Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 hier noch in Betracht gezogen werden. — In demselben wird allerdings bezüglich bestimmter Staatsabgaben und darunter auch bezüglich der direkten Steuern sowohl eine Verjährung des Bemessungsrechtes, als auch des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben, aber nur unter gewissen Bedingungen zugestanden.

In dem vorliegenden Falle, in welchem dem Beschwerdeführer bis zum Jahre 1875 von dem fraglichen Zinsenbezuge, der im Jahre 1876 in Folge Zurückerstattung des Kapitales aufhörte, noch keine Einkommensteuer vorgeschrieben, daher eine solche auch nicht fällig geworden war, kann es sich nur um die Frage handeln, ob das im Jahre 1879 ausgeübte Steuerbemessungsrecht in diesem Momente seiner Ausübung wirksam sein konnte.

Nach §. 1 des cit. Ges. vom 18. März 1878 verjährt allerdings dieses Recht in vier Jahren; allein der §. 2 ordnet ausdrücklich an, daß, wenn in Folge eines Versäumnisses der Partei die Bemessung der Abgabe ganz oder zum Theile unterblieben ist, der Lauf der vorerwähnten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in die Lage versetzt worden ist, die Steuervorschreibung vorzunehmen. Der Beschwerdeführer hatte das fragliche, nach §. 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849 in der III. Klasse zu versteuernde Zinseneinkommen in den Jahren 1851 bis 1875 bezogen. Er war zur Fatirung desselben nach den ganz zweifellosen Bestimmungen der §§. 13 u. 17 dess. Patentes verpflichtet und hat diese Pflicht durch die ganze Reihe der erwähnten Jahre zu erfüllen wissentlich verabsäumt. — Die vierjährige Verjährungsfrist konnte daher, da die Steuerbehörde erst auf anderem Wege als durch eine Fassion des Beschwerdeführers im Jahre 1878 zur Kenntniß des Besteuerungsfalles gelangte, mit Rücksicht auf den §. 9 des Ges. vom 18. März 1878 nicht früher, als mit dem 1. Jänner 1879 beginnen.

Es war somit selbstverständlich die gedachte Verjährungsfrist zur Zeit der angefochtenen Steuervorschreibung nicht abgelaufen und mußte die Beschwerde als unbegründet, ja vielmehr als gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streitend abgewiesen werden, weshalb der V. G. Hof sich veranlaßt sah, dem Beschwerdeführer kraft §. 41 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 auch eine Geldstrafe von 25 fl. aufzuerlegen. — Die Verfällung des Beschwerdeführers in die Kosten des Verfahrens erfolgte gemäß §. 40 des eben cit. Ges. vom 22. Oktober 1875.

Nr. 793.

Rechtssatz wie in Nr. 128, 304 und 680.

Erkenntniß vom 8. Juni 1880, Z. 1061.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Labutka ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. November 1879, Z. 26306, betreffend die nachträgliche Vorschreibung einer Vermögensübertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt.“*)

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 128, 304 und 680.

Nr. 794.

Rechtssatz wie in Nr. 298 und 764.

Erkenntniß vom 8. Juni 1880, Z. 1070.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Keltschaner Zuckerfabriksaktiengesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. Jänner 1880, Z. 36370, betreffend die erhöhte Gebühr pr. 1284 fl. 45 kr. von 51 Stück Rübenlieferungsverträgen in Schlußbriefform, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt." *)

Nr. 795.

Nach der Gemeindeordnung für Istrien ist die Trennung der Voranschläge nach Steuergemeinden nicht begründet.

Erkenntniß vom 9. Juni 1880, Z. 1024.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeindevorstandes von Pirano ca. Landesausschuß für Istrien wegen der Entscheidungen vom 2. Oktober 1879, Z. 3872 und vom 24. Oktober 1879, Z. 4310, betreffend die Trennung der Voranschläge für die Steuergemeinden Pirano und Salvore, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoferne damit der Vertretung der Ortsgemeinde Pirano die Trennung des Voranschlages nach Steuergemeinden und demzufolge die Verfassung abgesonderter Voranschläge für die Steuergemeinden Pirano und Salvore aufgetragen wurde, als gesetzlich unbegründet aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde nach §. 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, zurückgewiesen. — Der vom Landesausschusse angesprochene Kostenersatz findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen die Erlässe des Landesausschusses für Istrien vom 2. Oktober 1879, Z. 3872 und vom 24. Oktober 1879, Z. 4310 gerichtet. — Mit dem ersterwähnten Erlasse wurde das Einschreiten der Gemeindevertretung von Pirano wegen Einhebung eines Gemeindezuschlages für 1880 von 100 Percent zur Verzehrungssteuer und von 50 Percent zu allen direkten Steuern in der Gemeinde Pirano mit

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 298 (Band II, Jahrgang 1878) und 764.

Einschluß der Steuergemeinde Salvore aus Anlaß mehrerer von Steuerpflichtigen aus Salvore überreichten Rekurse deshalb abgelehnt, weil in dem für die Steuergemeinden Pirano und Salvore gemeinsam aufgestellten Voranschlage Auslagen enthalten seien, welche, wie z. B. jene für den Unterricht, für die öffentliche Beleuchtung und für die Amortisation des zum Baue des neuen Gemeindehauses aufgenommenen Darlehens, nach Ansicht des Landesausschusses ausschließlich der Stadt und bezw. Steuergemeinde Pirano zum Vortheile gereichen und zu deren Bestreitung daher nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und insbesondere des §. 75 derselben die Steuergemeinde Salvore nicht herangezogen werden könne. Der Landesausschuß bemerkte hiebei, daß die Steuergemeinde Salvore nur mit jenen Auslagen belastet werden könne, welche dieselbe ausschließlich betreffen oder welche zu jenen gemeinsamen Auslagen gehören, zu welchen alle einer Ortsgemeinde einverleibten Steuergemeinden verhältnißmäßig beizutragen haben. Er beauftragte zugleich die Gemeindevertretung von Pirano, den Voranschlag für 1880 in neuerliche Berathung zu nehmen, denselben in zwei besondere Voranschläge, den einen für die Steuergemeinde Pirano, den anderen für Salvore zu theilen und in den letzteren als Ausgaben nur jene Posten, welche die Verwaltung von Salvore unmittelbar betreffen, sowie jenen Antheil an den gemeinsamen Auslagen aufzunehmen, welcher sich aus der Steuervorschreibung, aus dem Verhältnisse der Bevölkerung, sowie der Bedeutung und des Umfanges der Geschäfte ergebe.

Mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1879 ertheilte der Landesausschuß, indem er zugleich die Einhebung der beantragten Zuschläge für die Steuergemeinde Pirano vorbehaltlich der a. h. Genehmigung bewilligte, der Gemeindevertretung von Pirano neuerlich den Auftrag, wegen der in Salvore einzuhebenden Zuschläge einen besonderen Antrag mit Rücksicht auf §. 75 der Gem. Ordg., dann auf die Bedürfnisse und die Beitragspflicht dieser Steuergemeinde zu stellen.

In der Beschwerde der Gemeinde Pirano wird gegen das Vorgehen des Landesausschusses in formeller Hinsicht angeführt, daß in den zwei rechtzeitig (nemlich innerhalb der im §. 65 der Gem. Ordg. festgesetzten Frist) eingebrachten Rekursen des Carlo Cesare und des Liberale Hufzak nicht die Legalität des Voranschlages angefochten, sondern nur der Nothstand und die Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen von Salvore geltend gemacht sei, daß dagegen der dritte von mehreren Grundbesitzern Salvore's (worunter auch wieder die Vorgenannten) unmittelbar beim Landesausschusse eingebrachte Rekurs verspätet gewesen sei und daß daher diese Rekurse keinen gesetzmäßigen Anlaß zu der Entscheidung des Landesausschusses geboten hätten.

In der Sache selbst wird angeführt, daß die Verwaltung von Pirano und Salvore stets gemeinschaftlich gewesen sei, daß die im Voranschlage enthaltenen Auslagen (abgesehen von den Schulen) auch zum Vortheile der Bewohner von Salvore gereichen, daß die Gem. Ordg. bezüglich der Verwaltung keine Trennung der Steuergemeinden kenne, sondern nur zwischen Ortsgemeinden und Ortschaften unterscheide und daß eine abgesonderte Verwaltung und Gebahrung nur bei jenen Gemeindefraktionen zulässig sei, welche ein eigenes Vermögen und Einkommen besitzen, was aber bei Salvore nicht der Fall sei.

In der Gegenschrift beruft sich der Landesausschuß bezüglich der aus formalen Mängeln der Rekurse abgeleiteten Einwendung auf seine Verpflichtung, die Gesetzmäßigkeit der beantragten Zuschläge von amtswegen zu prüfen. Er bestreitet die Behauptung der Gemeinde Pirano, daß die Auslagen für die Gemeindeanstalten in der Stadt Pirano den Bewohnern des 25 Kilometer entfernten Ortes Salvore zum Nutzen gereichen, behauptet, daß die Individualität der Steuergemeinden durch ihre Vereinigung zu Ortsgemeinden nicht aufgehoben sei und beruft sich hiefür auf die Gem. Ordg. selbst und auf das Landesges. für Istrien vom 25. Oktober 1868, L. G. B. Nr. 8.

Für die Entscheidung des V. G. Hofes waren folgende Erwägungen maßgebend: die in formaler Beziehung erhobene Einwendung gegen die Zulässigkeit des Einschreitens des Landesausschusses, welche aus der Beschaffenheit oder der Verspätung der gegen den Gemeindevoranschlag überreichten Rekurse abgeleitet wurde, erachtete der V. G. Hof als unbegründet, weil der Landesausschuß, der über die Bewilligung der beantragten Zuschläge und bezw. über die Erwirkung der a. h. Genehmigung derselben zu beschließen hatte, verpflichtet war, von amtswegen die Gesetzmäßigkeit des von der Gemeinde gestellten Antrages zu prüfen.

In der Sache selbst ist zunächst zu bemerken, daß der V. G. Hof keinen Anlaß hatte, die Anwendbarkeit des in der Gegenschrift des Landesausschusses berufenen Landesges. vom 25. Oktober 1868, L. G. B. Nr. 8 über die Verwaltung des Vermögens der Steuergemeinden auf den vorliegenden Fall zu prüfen, weil von keiner Seite behauptet wird, daß in den Steuergemeinden Pirano und Salvore die in dem §. 4 des Ges. vorgesehene abgesonderte Verwaltung des Gemeindeeigenthums eingeführt ist.

Die vorliegende Beschwerde ist daher lediglich nach den Bestimmungen der Gem. Ordg. für Istrien vom 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13 zu beurtheilen. — In der Gem. Ordg. ist aber die Trennung der Voranschläge nach Steuergemeinden keineswegs begründet; da nach §. 65 der Gem. Ordg. die Voranschläge für die ganze Gemeinde, worunter nach den Bestimmungen des ersten Hauptstückes der Gem. Ordg. nur die Ortsgemeinde verstanden werden kann, festzustellen sind und nach §. 75 die Austheilung der Zuschläge zu den direkten Steuern (abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des §. 69) in der Regel im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen hat. — Auch nach der Ausnahmsbestimmung des 2. Abs. des §. 75 sind die Ausgaben für Einrichtungen, welche nur dem Orte und seinen Einwohnern nützen können, nur auf jene direkten Steuern, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von den im Orte betriebenen Gewerbsunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden, nicht aber auf die gesammten, in der Steuergemeinde, zu welcher der Ort gehört, vorgeschriebenen Steuern aufzutheilen. Ebensowenig ist im §. 71 die Steuergemeinde als Grundlage der dort vorgesehenen besonderen Konkurrenz bezeichnet.

Die Entscheidungen des Landesausschusses waren daher, insoferne mit denselben die Trennung des Voranschlages der Ortsgemeinde Pirano nach den Steuergemeinden Pirano und Salvore und die Verfassung eines besonderen Voranschlages für jede derselben angeordnet wurde, gesetzlich nicht

begründet. — Dagegen ist es nicht gerechtfertigt, daß in der Beschwerde des Gemeindevorstandes von Pirano jede Unterscheidung der im Voranschlage erscheinenden Auslagen nach Maßgabe der Theilnahme an den durch dieselbe geschaffenen Vortheilen und somit auch die Beachtung der Vorschriften des vom Landesausschusse ausdrücklich bezogenen §. 75 Gem. Ordg. Abs. 2 abgelehnt wird. — Unter den Auslagen, deren Auftheilung auf die Steuerpflichtigen von Salvore vom Landesausschusse beanständet wird, gehören jene für die Straßenbeleuchtung zu denjenigen, auf welche im §. 75 Abs. 2 der Gem. Ordg. ausdrücklich hingewiesen ist.

Was die andern, vom Landesausschusse beispielsweise angeführten Auslagen betrifft, welche nach seiner Ansicht die Steuerpflichtigen von Salvore nicht treffen können, so ist es nicht aufgeklärt, wie es kommt, daß die Schulauslagen in dem Voranschlage der Ortsgemeinde erscheinen, da nach §. 3 des Landesges. vom 3. November 1874, L. G. B. Nr. 29, die Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schule nicht von der Ortsgemeinde als solcher, sondern von der Schulgemeinde, das ist von dem aus den, einer Schule zugewiesenen Ortschaften, Ortsfraktionen und Häusern gebildeten Sprengel zu tragen sind und da in der Beschwerde selbst angegeben ist, daß die Schulen in Pirano der Entfernung wegen von den Bewohnern von Salvore nicht benützt werden können. Es ist ferner nicht klar, wie der Landesausschuß in der Gegenschrift zu der Voraussetzung gelangt, daß das Gemeindehaus in Pirano als das ausschließliche Eigenthum der Steuergemeinde Pirano betrachtet werde.

Der V. G. Hof hatte jedoch zur Klarstellung dieser Punkte im Sinne der §§. 26 u. 32 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, eine Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden nicht zu veranlassen, weil die gesetzliche Voraussetzung für einen Ausspruch des V. G. Hofes über die Ausscheidung einzelner Posten aus dem Voranschlage von Pirano überhaupt derzeit nicht gegeben ist. Denn die Anordnung des Landesausschusses, soweit sie nicht durch das heutige Erkenntniß des V. G. Hofes behoben ist, kann nur als ein allgemeiner Auftrag zur Ausscheidung jener Ausgabsposten, welche nach dem Gesetze nicht auf die Steuern im ganzen Umfange der Ortsgemeinde aufzutheilen sind, aufgefaßt werden. Diese Anordnung ist daher auch bezüglich der einzelnen, nur beispielsweise angedeuteten Posten noch nicht als eine definitive Entscheidung zu betrachten. In dieser Hinsicht ist daher die Angelegenheit auf dem administrativen Wege nicht ausgetragen und kann nach §. 5 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, derzeit noch keinen Gegenstand einer Beschwerde bei dem V. G. Hofe bilden.

Die Beschwerde mußte daher, soweit sie nicht durch die theilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung erledigt ist, zurückgewiesen werden. — Die Ablehnung des Kostenersatzes ist im §. 40 des eben cit. Reichsges. begründet.

Nr. 796.

Zu den §§. 11 und 13 des tiroler Straßengesetzes, betreffend die Verpflichtung der Ortsgemeinde, die nothwendigen Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten.

Erkenntniß vom 10. Juni 1880, Z. 1075.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Dorfschaft Kössen ca. Entscheidung des tir. Landesausschusses vom 27. Dezember 1879, Z. 15261, betreffend die Erhaltung einer Wegstrecke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Der in Rede stehende Weg wird in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich als ein öffentlicher erklärt; als solcher kann er, da seine Eigenschaft als Staats- oder Concurrenzstraße gar nicht in Frage steht, gemäß §. 1. des tir. Straßenges. vom 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 16 nur ein Gemeindeweg sein und ist derselbe durch den Auftrag des Landesausschusses zu seiner Einhaltung als ein nothwendiger gekennzeichnet.

Nach §. 11 dies. Ges. ist die Ortsgemeinde verpflichtet, nothwendige Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten; die Administrativbehörden haben daher, wenn es sich um die Herstellung oder Erhaltung eines nothwendigen Gemeindeweges handelt, die Ortsgemeinde als die hiezu Verpflichtete anzusehen und zu behandeln und müssen es ihr überlassen, bestehende privatrechtliche Verpflichtungen gemäß §. 13 des Straßenges. im Streitfalle im Rechtswege geltend zu machen, da über den Bestand und die Ausdehnung von Verpflichtungen, welche in Privatrechtstiteln begründet sind, nur der ordentliche Richter zu erkennen hat.

Abgesehen davon, daß vorliegenden Falles zwar die thatsächliche bisherige Erhaltung der in Rede stehenden Wegesstrecke durch die Dorfschaft Kössen zugestanden, eine in besonderen Privatrechtstiteln begründete Verpflichtung derselben hiezu aber weder unbestritten noch erwiesen ist, durfte der Landesausschuß nicht die Dorfschaft Kössen zur Einhaltung der in Rede stehenden Wegesstrecke verpflichtet erklären, sondern es war die Ortsgemeinde Kössen nach §. 11 des tir. Wasserges. als hiezu verpflichtet zu erkennen und mußte deshalb die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 797.

Bürgereinkaufstaxe nach §. 33 der vorarlberger Gemeindeordnung.

Erkenntniß vom 10. Juni 1880, Z. 1076.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tisis ca. Entscheidung des Landesausschusses in Vorarlberg vom 14. Jänner 1880, Z. 72, betreffend die Entrichtung der Einkaufstaxe der Christine Egger, verehel. Kaiser, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß stützt die angefochtene Entscheidung auf den über a. h. Ermächtigung erflossenen Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 2. März 1870, Z. 3061.

Aus den Administrativakten ist zu ersehen, daß dieser Erlaß in einem von dem vorliegenden verschiedenen, eine andere Gemeinde und andere Personen betreffenden speciellen Falle erflossen, ferner daß mit demselben lediglich die Sistirung eines über den damaligen Fall gefaßten Landesausschußbeschlusses und die Anordnung einer neuen Beschlußfassung Seitens des Landesausschusses, wenn auch unter Darlegung von Motiven, welche sich in eine Interpretation des §. 33 der Gem. Ordg. einlassen, angeordnet worden ist. Dieser Erlaß stellt sich daher lediglich als eine in einem speciellen, mit dem gegenwärtigen nicht zusammenhängenden Falle getroffene Verfügung heraus, welcher, da aus den Akten keinerlei allgemeine Kundmachung derselben zu entnehmen ist, auch die formelle Seite einer mit selber bezweckten normativen Anordnung mangelt.

Bei diesem Sachverhalte hatte der V. G. Hof lediglich zu prüfen, ob eine Abforderung der Bürgereinkaufstaxe für Christine Kaiser vorliegenden Falles im Gesetze, nemlich im §. 33 der vorarlberger Gem. Ordg. begründet sei oder nicht. — Nun enthält der cit. §. 33 im Punkte 3 die ausnahmslose dispositive Bestimmung, daß im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger für dieselbe die für Frauen ortsübliche Bürgereinkaufstaxe zu zahlen ist.

Da unbestritten Jakob Kaiser von Tisis Bürger daselbst ist, seine Frau Christine aber bei ihrer Verehelichung nicht Bürgerin von Tisis war und die Fraueneinkaufstaxe von 30 fl. in Tisis ortsüblich ist, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 798.

Thatbestandserhebung bei der Frage, ob ein vorhandener Weg als ein öffentlicher anzusehen ist.

Erkenntniß vom 11. Juni 1880, Z. 1161.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Zwikowec, ca. böhm. Landesausschuß und Alexius Zimmerhackl, wegen der Entscheidung des Landesausschusses vom 26. November 1879, Z. 31323, betreffend die Erhaltung des Weges P.-Nr. 669 in Zwikowec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Verhandlung an die Verwaltungsbehörde zur Ergänzung und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet."

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß der Weg P.-Nr. 669, welcher in einer Länge von 1020 Klaftern die Grundstücke mehrerer Besitzer durchziehend bis in den, die Verbindung nach Křic vermittelnden Gemeindeweg Nr. 682 einmündet und dann die weitere Verbindung mit den Gemeindewegen Nr. 633 und 680 herstellt, dem öffentlichen Verkehre diene. — Dieses nach §. 4 des Ges. vom 12. August 1864 L. G. B. für Böhmen Nr. 46 allerdings entscheidende Moment findet der Landesausschuß wesentlich deshalb außer Zweifel gestellt, weil der Gemeindeausschuß laut Protokolles dto. 14. April 1880 die Auflassung und Absperrung dieses Weges für unzulässig erklärt hat.

Es ist nun allerdings richtig, daß dieser Beschluß des Gemeindeausschusses einen Rückschluß auf den Charakter des fraglichen Weges, bezw. darauf gestattet, ob der Weg als ein öffentlicher Gemeindeweg anzusehen sei oder nicht, allein keineswegs mit jener Bündigkeit und Sicherheit, um hierauf die Verpflichtung der Gesammtgemeinde, diesen Weg nach §. 4 u. 12 des obcit. Ges. zu erhalten, stützen zu können. — Wie die Bestimmung des §. 78 der Gem. Ordg. zeigt, ist es nemlich ganz wohl denkbar, daß ein Weg von Gemeindeinsassen benützt wird und einer Gemeinde gehört, ohne daß deshalb behauptet werden müßte, „daß er dem „allgemeinen Verkehre gewidmet sei." — Da nun nicht nur der Gemeindeausschuß, sondern auch die von demselben einvernommenen Gedenkmänner bestreiten, daß der fragliche Weg dem allgemeinen Verkehre gedient habe und diene und da auch der obige Ausschußbeschluß vom 14. April 1880 im Hinblick auf den §. 78 der Gem. Ordg. recht wohl eine andere Deutung zuläßt, als welche ihm vom Landesausschusse beigelegt wurde, reicht der aktenmäßige Thatbestand zur Beantwortung der Frage, ob „der fragliche Weg dem allgemeinen Verkehre gewidmet sei", nicht aus.

Durch die Einvernahme der an der Erhaltung dieses Weges mit-

interessirten Gemeinden und Ortschaften, eventuell im Wege der polit. Behörde (§. 21 Straßenges.) wird wohl mit Sicherheit konstatirt werden können, ob der fragliche Weg als eine dem allgemeinen Verkehre gewidmete Kommunikation anzusehen und daher dessen Erhaltung der Gesammtgemeinde aufzuerlegen sei oder ob nur die Concurrenz der Interessenten, welche sohin zu bezeichnen wäre, Platz zu greifen habe.

Da der derzeitige aktenmäßige Thatbestand die Lösung dieser Fragen nicht ermöglicht, mußte die angefochtene Entscheidung als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 aufgehoben werden.

Nr. 799.

Rechtssatz wie in Nr. 543.

Erkenntniß vom 12. Juni 1880, Z. 1060.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes Hradiško ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, wegen der Entscheidung vom 31. August 1879, Z. 4488, betreffend die Verpflichtung des Besitzers der Domäne Tuř und Zběř zur Beistellung von Schulbeheizungsholz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, dann des mitbetheiligten Dr. Johann Ritter v. Limbeck, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt.“*)

Nr. 800.

Die Stiftung eines Beneficiums unterliegt derselben Gebühr, wie andere Stiftungen.)**

Erkenntniß vom 15. Juni 1880, Z. 1145.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Steinau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. Februar 1880, Z. 90, betreffend die Gebühr pr. 304 fl. von der laut Widmungsurkunde vom 16. Mai 1871 errichteten Stiftung zur Erhaltung eines selbstständigen Seelsorgers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Singer, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.“

---

*) Entscheidungsgründe wie bei Nr. 543 (Band III, Jahrgang 1879).

**) Vergleiche Nr. 587 (Band. III, Jahrgang 1879).

Entscheidungsgründe.

Die kathol. Insassen der Gemeinde Steinau haben die laut Vertrages vom 14. Jänner 1857 als gemeinschaftliches Eigenthum an sich gebrachten Grundstücke in Steinau im Flächenmaße von 18 Joch 128 Klafter, dann Wohn- und Wirthschaftsgebäude unter Consc. Nr. 50 b laut Widmungsurkunde vom 16. Mai 1871 im Zwecke der Errichtung einer selbstständigen Seelsorge in der Gemeinde Steinau als katholische Pfründenstiftung für ewige Zeiten bestimmt und demgemäß diese Realität in das Eigenthum des Beneficiums in Steinau abgetreten. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. die vom Werthe dieser Realität pr. 2560 fl. bemessene 8 und $1^1/_2$ percentige Gebühr sammt Zuschlag im Betrage von 304 fl. mit Rücksicht auf die klare Bestimmung der Tarifpost 96 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 aufrecht erhalten.

Die Beschwerde wendet ein, daß im gegebenen Falle eine Schenkung nicht vorliege, daher die nach Tarifpost 91 des cit. Ges. für Schenkungen bestimmte Gebühr nicht eingehoben werden kann und daß im äußersten Falle nur das an den Curaten übertragene Nutznießungsrecht Gegenstand der Gebührenbemessung sein könnte.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht gegründet. — Es ist unzweifelhaft, daß hier eine Stiftung für eine geistliche Pfründe im Sinne des §. 646 a. b. G. B., indem Einkünfte von Grundstücken für ewige Zeiten für den Seelsorger in Steinau gewidmet werden, vorliegt. — Da nun nach der ausdrücklichen Bestimmung der Tarifpost 96 des cit. Ges. „Stiftungen von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen“ der Gebühr unterliegen u. z. ohne Rücksicht darauf, ob eine Gegenleistung bedungen wurde oder nicht, so war die Gebühr mit 8 und $1^1/_2$ Percent u. z. letztere wegen der unbeweglichen Sache nach Tarifpost 91 III und Anm. 3 von dem Werthe der der Stiftung gewidmeten Realität zu bemessen. — Die angefochtene Entscheidung war sonach gesetzlich gerechtfertigt und es mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 801.

Rechtssatz wie in Nr. 42.

Erkenntniß vom 15. Juni 1880, Z. 1146.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Josef und Rosalie Naprawnik ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Jänner 1880, Z. 29275, betreffend die $3^1/_2$ percentige Gebühr vom Uebergabsvertrage dto. 15. Juli 1876, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.“*)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 42 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Nr. 802.

Rechtssatz wie in Nr. 656.

Erkenntniß vom 15. Juni 1880, Z. 1171.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Edlen v. Tessenberg, k. k. Truchseß und Gutsbesitzer ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landesdirektion in Graz vom 20. Jänner 1880, Z. 12018, womit die Abschreibung der für das Jahr 1878 bemessenen Einkommensteuer von den Zinsen eines Kapitales pr. 12.000 fl. verweigert worden ist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der steiermärkischen k. k. Fin.-Landesdirektion die mit 16 fl. liquidirten Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."*)

Nr. 803.

Bei einem Fabriksgeschäfte können Börsenverluste nicht als Betriebsauslagen bei Bemessung der Einkommensteuer I. Klasse in Abzug gebracht werden.**)

Erkenntniß vom 15. Juni 1880, Z. 1147.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Geburth, Fabrikanten in Wien, ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 8. Dezember 1879, Z. 32043, betreffend die nachträglich bemessene Einkommensteuer für die Jahre 1873 bis 1876 und die auferlegte Einkommensteuerstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Ludwig Majer, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer hat in den Jahren 1872 bis 1874 die Heizöfen- und Ornamentenfabrik in Gesellschaft mit Wilhelm Burghardt betrieben. Letzterer war in das Geschäft als stiller Gesellschafter aufgenommen und hatte vertragsmäßig für seine Mitwirkung im Geschäfte ein Drittheil des

---

*) Siehe Entscheidungsgründe wie bei Nr. 656 (Band III, Jahrg. 1879).
**) Vergl. auch Nr. 57 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Reingewinnes zu erhalten. Auf Abschlag dieses Antheiles hatte er monatlich 250 fl. zu beziehen. Die Bezüge des Beschwerdeführers Rudolf Geburth aus der Geschäftskasse blieben vertragsmäßig dieselben wie bisher, insbesondere hatte die Geschäftskassa die Miethe der Privatwohnung wie auch allfällige andere Bedürfnisse des Geburth, die bisher aus ihr bestritten wurden, zu tragen, demselben auch monatlich 500 fl. baar zu bezahlen und alle diese Auslagen auf den Spesenconto des Geschäftes zu verrechnen. Nach Ablauf jeden Geschäftsjahres war eine genaue Inventur aufzunehmen, die kaufmännische Bilanz zu ziehen und der sich ergebende Reingewinn unter die beiden Gesellschafter in der Art zu theilen, daß dem Geburth zwei Drittel, dem Burghardt ein Drittel desselben gebührt, wovon jedoch dem Letzteren nur jener Betrag baar auszuzahlen war, der über Abzug seiner Baarempfänge und der zur Vermehrung seiner Geschäftseinlage im Geschäfte zu belassenden 60 Percent zu seinen Gunsten erübrigt.

In der von der erwähnten steuerpflichtigen Unternehmung für das Jahr 1873 eingebrachten Einkommensfassion hat Beschwerdeführer die Einnahmen für das Jahr 1872 mit 43.703 fl. 83 kr., die Ausgaben mit 35.379 fl. 59 kr. und das reine Einkommen mit 8324 fl. 24 kr. mit dem Bemerken angegeben, daß in den Ausgaben der Wohnungszins mit 550 fl., ebenso sein Lebensunterhalt und die Kapitalsverzinsung nicht, die Steuer jedoch mit inbegriffen ist. Mit Zurechnung der Steuer pr. 500 fl. wurde das Reineinkommen sonach mit 8824 fl. 24 kr. aus dem Jahre 1872 von der Steuerbehörde zum Behufe der Ermittlung des steuerbaren Durchschnittserträgnisses für das Jahr 1873 als richtig angenommen und die Einkommensteuer bemessen.

Im Einkommensbekenntnisse für das Jahr 1874 hat Beschwerdeführer die Einnahmen des Jahres 1873 mit 41.845 fl. 49 kr., die Ausgaben mit 34.209 fl. 5 kr. und das reine Einkommen mit 7636 fl. 44 kr. angegeben und das letztere über Vorhaltung auf 9500 erhöht, welches Einkommen auch in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1874 eingerechnet wurde. — Die Ziffern des vorerwähnten Reineinkommens aus den Jahren 1872 und 1873 kamen auch bei der Steuerbemessung für das Jahr 1875, bezw. für das Jahr 1876 in Anschlag.

Nachdem die k. k. Steueradministration in Folge einer Anzeige wegen unrichtiger Einkommensfatirung Seitens des Geburth und mit Zuhilfenahme der strafgerichtlichen Untersuchungsakten anläßlich der gegen den Beschwerdeführer vorgebrachten Beschuldigungen wegen Betruges die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das einbekannte Reineinkommen aus den Jahren 1872 und 1873 vom Beschwerdeführer in den Einkommensfassionen unrichtig angegeben war, wurde er im Zwecke der Ermittlung des wirklichen Einkommens aus diesen Jahren protokollarisch einvernommen.

Nach eigener Aussage des Beschwerdeführers bezog er aus dem Geschäfte monatlich 500 fl., welche ebenso wie die Miethe für seine Privatwohnung auf dem Spesenconto verrechnet wurden. — Nach Abzug dieser Auslagen ist der Reingewinn ermittelt worden, wovon Burghardt den 3. Theil erhielt, die übrigen $^2/_3$ hat der Beschwerdeführer erhalten. Burghardt erhielt auf Rechnung dieses Reingewinnes 250 fl. monatlich. Es wurde vom Beschwerdeführer auch zugegeben, daß der aus der gemein-

schaftlichen Oefenfabrikation dem Burghardt zugekommene Gewinnantheil aus dem Jahre 1872 27.209 fl. 42 kr., und aus dem Jahre 1873 21.189 fl. 12 kr., wie dies auch von Burghardt protokollarisch angegeben wurde, betragen habe. Die Einbekennung eines viel geringeren Einkommens in den Fassionen suchte Beschwerdeführer durch die nicht nachgewiesene Behauptung zu erklären, daß er in den Jahren 1872 und 1873, welche abnorm günstig waren und einen sehr hohen Ertrag abwarfen, durch Anlage der ihm zugekommenen $^2/_3$ des Reingewinnes in solchen Papieren, die werthlos geworden sind, einen sehr großen Schaden erlitten habe, daher er für seine Person keinen Reingewinn erzielte, indem der in den erwähnten Jahren erzielte Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe ihm durch Coursverluste wieder entgangen sei. Er habe daher das Einkommen der Steuerbehörde gegenüber nur approximativ einbekannt, wie es bei gewöhnlichen gewerblichen Verhältnissen erzielt worden wäre. Das Reinerträgniß des Jahres 1872 mit dem dreifachen des Burghardtschen Antheiles d. i. mit 81.628 fl. 26 kr. und für das Jahr 1873 mit 63.567 fl. 35 kr. wurde vom Beschwerdeführer anerkannt. Endlich hat der Beschwerdeführer angegeben, daß Aufschreibungen über die Ergebnisse des Geschäftsbetriebes, sowie über den angeblichen Ankauf von Werthpapieren nicht bestehen.

Auf Grund dieser Daten wurde mit Erkenntniß der Steueradministration vom 23. Dezember 1878, Z. 10944 entschieden, es sei konstatirt, daß das Einkommen aus der Oefenfabrikation und der Bauspenglerei mit Hinzurechnung der für die Person des Geburth bezogenen jährlichen 6000 fl. und des für seine Privatwohnung entfallenden Miethzinses nebst Zins- und Schulkreuzern in den Jahren 1872 und 1873 88.205 fl. 76 kr. und 70.150 fl. 35 kr. betragen habe, während er dasselbe pro 1872 nur mit 8824 fl. 24 kr. und pro 1873 nur mit 9500 fl. in den seinerzeit eingebrachten Fassionen angab. Hiedurch stelle sich eine Nachtragsbesteuerung für die Jahre als nothwendig dar, denen jene Durchschnitte des Einkommens zu Grunde gelegt werden müssen, bei welchen die nun ermittelten Einkommensziffern der Jahre 1872 und 1873 in Betracht zu kommen haben; namentlich sind es die Jahre 1873, 1874, 1875 und 1876. Für diese Jahre ergab sich sonach u. z. nach Abrechnung der Erwerbsteuer und der früher vorgeschriebenen Einkommensteuer eine Nachtragseinkommensteuer an ordentlicher Gebühr mit 7001 fl. 59 kr., deren Zahlung dem Geburth sammt Zuschlägen auferlegt wurde. Da durch die eingebrachten Bekenntnisse und die in denselben enthaltenen Angaben eines weit geringeren Einkommens die eigentliche Steuergebühr um den erwähnten Betrag pr. 7001 fl. 59 kr. thatsächlich verkürzt wurde, hat die Steueradministration weiter erkannt, Geburth habe sich hiedurch einer Uebertretung des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849 schuldig gemacht, werde nach §. 33 desselben zum Erlage des dreifachen dieser Gebühr verhalten und es werde ihm nebst der vorerwähnten Nachtragsvorschreibung der doppelte Betrag der obigen Gesammtsumme d. i. 18.003 fl. 18 kr. und mit dem 100percentigen Zuschlage im Ganzen 28.006 fl. 36 kr. als Strafe auferlegt.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Fin.-Landesdirektion dem Rekurse des Geburth gegen obiges Erkenntniß keine Folge gegeben und über ein hierauf eingebrachtes Gnadengesuch mit Erlaß vom 28. Februar 1880,

Z. 5913 die Hälfte der Strafe nachgesehen, wornach an dieser der Betrag von 14.003 fl. 18 kr. in Abfall gebracht wurde.

Es wurde nun weder im administrativen Instanzenzuge, noch wird in der Beschwerde die Richtigkeit der von der Steuerbehörde angenommenen Ziffer des reinen Einkommens aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe bestritten. — Die Beschwerde wird hauptsächlich deshalb erhoben, weil die Steuerbehörde die angeblichen Verluste, welche Beschwerdeführer beim Ankaufe der verschiedenen Werthpapiere erlitten haben soll, nicht in Betracht gezogen habe.

Abgesehen hievon, daß die Angaben des Beschwerdeführers über den vermeintlichen Ankauf von Werthpapieren und die erlittenen Verluste in keiner Weise nachgewiesen sind, was übrigens auch bei der Entscheidung der gegenwärtigen Angelegenheit nicht vom Belange ist, vermochte der V. G. Hof nicht die Beschwerde als begründet zu erkennen.

Bei einer industriellen Unternehmung, und um eine solche handelt es sich im gegebenen Falle, bildet nach §. 3 u. 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 429 der reine Ertrag derselben, das Reineinkommen der der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung, das Objekt der Besteuerung. — Aus der weiteren Anordnung des §. 10 dieses Patentes, wornach in dem Bekenntnisse zur Einkommensteuerbemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe anzugeben ist, ergibt sich, daß nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein sollen, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgegangen sind, d. i. nur jene Ausgaben, die durch den Geschäftsbetrieb verursacht worden sind.

Das einkommensteuerpflichtige Einkommen bildet im Hinblicke auf diese gesetzlichen Bestimmungen, dann auf den §. 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 und §. 11 des Einkommensteuerpatentes bei industriellen Unternehmungen der sich aus dem Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung von dem Rohertrage verbleibende Ueberschuß.

Die weitere Verwendung dieser Ueberschüsse, sei es nun zu neuen Anlagen in der Unternehmung selbst oder auch zu Anschaffungen, welche mit dem Betriebe des steuerpflichtigen Unternehmens in keiner Verbindung stehen, kann auf die Steuerbemessung für das Letztere von keinem Einflusse sein, da nach §. 11, Z. 1 des Einkommensteuerpatentes Kapitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen werden, bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden dürfen. In Anbetracht dessen können um so weniger die anderweitigen Verluste des Geschäftsunternehmers, welche mit der steuerpflichtigen Unternehmung überhaupt nicht im Zusammenhange stehen, sich nicht als eine aus dem Betriebe derselben hervorgegangene Auslage ergeben, bei der Besteuerung des steuerpflichtigen Unternehmens als Abzugspost behandelt werden.

Im gegebenen Falle kann die ausnahmsweise Bestimmung des §. 19 des bezog. Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850 in Betreff der gegenseitigen Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung an dem Einkommen der Andern weder direkt noch analog in Anwendung kommen, da der Beschwerdeführer mehrere steuerpflichtige Unternehmungen nicht ausgeübt hat

und überhaupt die Bedingungen, an welche eine solche Abrechnung gebunden ist (zergliederte Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben der steuerpflichtigen Unternehmung, als auch seines übrigen Einkommens, Nachweisung durch Einsicht in die Bücher) nicht zutreffen.

Es war somit gesetzlich gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde auf die angeblichen Coursverluste, die bei Verwendung des dem Beschwerdeführer zugekommenen Gewinnantheiles aus der steuerpflichtigen Unternehmung zu Anschaffungen von Werthpapieren erwachsen sind, bei Bemessung der Einkommensteuer von dem Erträgnisse aus der Ofenfabrikation und Bauspenglerei keine Rücksicht genommen hat.

Aus dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden aktenmäßigen Thatbestande geht offenbar hervor, daß in den Fassionen Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angegeben waren, daß dadurch die Steuer mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen wurde. — Da nun nach §. 33 des Einkommensteuerpatentes in einem solchen Falle demjenigen, der diese unrichtige Angabe gemacht hat, der Erlag des Dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, aufzuerlegen ist, so war auch die Vorschreibung der Strafe im doppelten Betrage der Steuer und des l. f. Zuschlages zu derselben, da letzterer nur eine im Laufe der Zeit im Gesetzgebungswege eingetretene Steuererhöhung ist, gesetzlich begründet.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 804.

Ein an einen Hauseigenthümer aus öffentlichen Rücksichten erlassener politischer Bauauftrag ist auch seinem Rechtsnachfolger gegenüber wirksam.

Erkenntniß vom 16. Juni 1880, Z. 987.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Benjamin Lichtenberg und des Markus Bondy ca. Statthalterei in Prag, wegen der Entscheidung vom 27. November 1879, Z. 64811, betreffend die Instandsetzung des Hauses Nr. C. 502 I in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Nittinger, des k. k. Min.-Sekretärs Julius Sagasser, dann des Adv. Dr. Max Neuda als Vertreters der Mitbetheiligten, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird nach §. 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R. G. B. ex 1876 Nr. 36 zurückgewiesen. — Ein Zuspruch der angesprochenen Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Durch die Administrativakten erscheint nunmehr dargethan, daß die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei mit jener vom 14. Juli 1878,

Z. 38065 der Sache nach identisch ist, indem auch mit dieser Entscheidung, der baubehördliche Auftrag, zur Instandsetzung des Hauses Nr. 502 I in Prag bestätigt und das Begehren der Obereigenthümer dieses Hauses, diesen Auftrag gegen die Nutzungseigenthümer allein, oder doch auch an diese zu richten, rechtskräftig abgewiesen worden ist. — Derlei behördliche Aufträge und Entscheidungen sind der Natur der Sache nach nicht gegen bestimmte Personen, sondern im Allgemeinen gegen diejenigen Rechtssubjekte gerichtet, welchen im Sinne des Gesetzes die Erfüllung der fraglichen Verbindlichkeiten obliegt, gegebenen Falles also gegen die Hauseigenthümer als solche. — Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von derlei Entscheidungen kann daher durch einen Wechsel in der Person des Eigenthümers nicht beirrt werden, greift vielmehr gegenüber jedem Eigenthümer Platz, da es sich um Verbindlichkeiten handelt, die nicht der Person, sondern vielmehr dem von ihr erworbenen Rechte ankleben. — Demzufolge war durch die nicht weiter angefochtene Statth.-Entscheidung vom 14. Juli 1878 nicht blos den damaligen Obereigenthümern, sondern allen Nachfolgern in dieses Rechtsverhältniß gegenüber rechtskräftig entschieden, daß sie dem Bauauftrage Folge zu leisten haben.

Wenn nun der Magistrat unterm 26. Juli 1879, Z. 56712 den Bauauftrag erneuerte und diesen den inzwischen eingetretenen Obereigenthümern zustellte, so kann dieser Erlaß nicht als eine Entscheidung und muß vielmehr als eine Mahnung zur Befolgung des früheren Auftrages angesehen werden. — In der abweislichen heute angefochtenen Entscheidung konnte daher die Statthalterei allerdings mit Grund die Rekurrenten auf ihre bereits ergangene und in Rechtskraft erwachsene Entscheidung verweisen. Eben darum mußte die Beschwerde, welche gegen das Meritum des Statth.-Erlasses vom 14. Juli 1878 sich kehrt, nach §. 14 des Ges. vom 22. Oktober 1875 R. G. B. ex 1876 Nr. 36 zurückgewiesen werden.

Nr. 805.

Zu den Hofkanzleidekreten vom 29. Juli 1824, Z. 19162, betreffend das Verhältniß der Schänker zur Grundherrschaft und vom 8. November 1838, Z. 20772, betreffend das Verfahren in den das Schankrecht der Dominien berührenden Fällen.

Erkenntniß vom 17. Juni 1880, Z. 1098.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Abraham Lamm, Propinationspächters in Sambor, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. August 1879, Z. 6189, betreffend die Gebühr für das fremde, nach Sambor zum Ausschanke einzuführende Bier, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, in Vertretung des Beschwerdeführers und der als mitbetheiligt vorgeladenen Stadtgemeinde Sambor, des k. k. Min.-Rathes Josef Medvey, dann des Adv. Dr. Oskar Berggruen in Vertretung der Schänker in Sambor, zu Recht erkannt:

„Der Einwendung des belangten Ministeriums, daß es sich um eine entschiedene Sache handle, sowie auch der Einwendung der Schänker, daß dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Beschwerdeführung mangle, wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 25. August 1879, Z. 6189 hat das k. k. Min. des Innern über den Rekurs der Sambor'er Schänker gegen die Statth.-Entscheidung vom 27. Oktober 1878, Z. 53904, womit dieselben mit ihren Beschwerden wegen unberechtigter Einhebung höherer Propinationsabgaben von dem zum Ausschanke eingeführten Bier durch den städtischen Propinationspächter Abraham Lamm auf den Rechtsweg gewiesen worden waren, die rekurrirte Statth.-Entscheidung aufgehoben und ausgesprochen, daß dem Pächter der städtischen Propinationsrechte Abraham Lamm nicht gestattet ist, den zum Ausschanke von Bier im Propinationsbereiche berechtigten Schänkern, gleichviel ob dieselben von der Gemeinde unmittelbar oder vom Propinationspächter als Bierschänker bestellt wurden, oder ob deren Berechtigung zum Bierschanke auf einem anderen Titel beruht, die Einfuhr auswärtigen Bieres in den Stadtbereich von Sambor gegen Entrichtung der durch den Pachtvertrag festgestellten Einfuhrsabgabe zu verweigern, oder eine höhere, als die ebengedachte Gebühr, d. i. Einen Gulden $57\frac{1}{2}$ kr. ö. W. von jedem nieder-österr. Eimer (40 Maß) eingeführten Bieres einzuheben.

Gegen diese Min.-Entscheidung ist die von Abraham Lamm, städtischen Propinationspächter in Sambor, beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Competenz des k. k. Min. des Innern bezüglich der Fällung der angefochtenen Entscheidung bestritten und die Behauptung aufgestellt, daß die Schänker mit ihren Beschwerden einfach auf den Rechtsweg zu verweisen waren. — Ferner bestreitet der Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb, weil er dem Pachtvertrage vom 14. Dezember 1876 zufolge berechtigt zu sein glaubt, von den von ihm bestellten Schänkern Gebühren in beliebiger, von ihm festzusetzender Höhe abzufordern.

Hiebei muß vor Allem bemerkt werden, daß die Schänker in Sambor die Legitimation des Abraham Lamm zur Anfechtung dieser Min.-Entscheidung vor dem V. G. Hofe bestritten haben. — Die Einwendung des Mangels der Legitimation ist jedoch gesetzlich ungegründet, weil die angefochtene Entscheidung sich gegen den genannten städtischen Propinationspächter kehrt und er durch dieselbe in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, daher in Gemäßheit des §. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875 R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auch als zur Anbringung der vorliegenden Beschwerde berechtigt angesehen werden muß.

Belangend den Beschwerdepunkt bezüglich der Incompetenz des k. k. Min. des Innern, so muß solcher schon an dieser Stelle als gesetzlich ungegründet bezeichnet werden, weil die polit. Behörden vermöge der denselben obliegenden Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Schank- und Propinationsangelegenheiten und speciell im Grunde der Hof-

kanzleidekrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162 (Prov. Ges. Slg. S. 332 und 8. November 1838, Z. 20772 (Prov. Ges. Slg. ex 1839, S. 30) zur Untersuchung und Entscheidung über die von den Schänkern erhobenen Beschwerden berufen waren; dabei tritt noch der Umstand hervor, daß es sich im vorliegenden Falle nicht blos um die Befugnisse der propinationsberechtigten Stadt, bezw. des Pächters, sondern auch um das öffentliche Interesse handelt, das konsumirende Publikum gegen ungebührliche Uebergriffe des Propinationspächters zu schützen.

Anbelangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so geht aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Verhandlungsakten hervor, daß die Stadtgemeinde Sambor ihr Propinationsrecht hinsichtlich des Bieres seit jeher durch Verpachtung in der Art ausgeübt hat, daß nicht nur Jedermann zum eigenen Gebrauche, sondern auch den zum Ausschanke Berechtigten, ohne Unterschied des Titels der Berechtigung, freistand, Bier wo immer her zu beziehen und daß hiebei keine höhere Einfuhrsabgabe, als die in dem jeweiligen Bierpropinationspachtvertrage festgesetzte, durch die Pächter erhoben werden durfte, wie auch, daß dem Pächter nicht erlaubt war, den zur Einfuhr des Bieres berechtigten Personen die Einfuhr dieses Getränkes und die Annahme der Einfuhrsabgabe zu versagen, sobald die Einfuhr ordnungsmäßig angemeldet worden war.

Hiebei ist hervorzuheben, daß die k. k. galiz. Statthalterei mit der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 22. Februar 1863, Z. 9362, über den Rekurs des damaligen Sambor'er städtischen Propinationspächters gegen die Entscheidung der bestandenen k. k. Kreisbehörde in Sambor vom 12. Jänner 1863, Z. 303 erkannt hat, daß nicht nur die radicirten und mit persönlichen Schankbefugnissen versehenen, sondern auch die von Seite des Propinationsberechtigten bestellten Schänker berechtigt sind, Bier von auswärts gegen Entrichtung der in dem Vertrage wegen Verpachtung der städtischen Bierpropination festgesetzten Gebühren zu beziehen. — Dieser Statth.-Entscheidung, welche aus Anlaß eines anderen speciellen Falles erflossen ist, kann nun allerdings nicht die ihr von Seite des Vertreters des belangten k. k. Min. des Innern in der mündlichen Verhandlung vindicirte Bedeutung beigelegt werden, daß durch dieselbe auch die gegenwärtige Streitsache als rechtskräftig entschieden, daher die Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nach §. 21 des cit. Ges. vom 22. Oktober 1875 ausgeschlossen sei; wohl aber ist sie geeignet, als ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der Auffassung bezüglich der in Sambor beobachteten Gepflogenheit zu dienen, welche der heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern zum Grunde liegt und welche auch vom V. G. Hofe als aktengemäß befunden wurde.

Die Stadtgemeinde Sambor konnte bei Verpachtung der Bierpropination an Abraham Lamm für die Zeit vom 1. Jänner 1877 bis Ende Dezember 1882, diesem Pächter auch keine ausgedehnteren Rechte einräumen, als der Stadtgemeinde selbst vermöge der besagten unbestrittenen Gepflogenheit zustanden, weil überhaupt Niemand mehr Rechte einem Anderen abtreten kann, als er selbst hat (§. 442 a. b. G. B.), was übrigens der Sambor'er Stadtgemeinderath selbst in seinem, gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 24. Juli 1878, Z. 9689 eingebrachten Statthaltereirekurse anerkannt hat, indem darin der

Gemeinderath ausdrücklich hervorhebt, daß die Stadtgemeinde durch die Ueberlassung der bisher dem Gemeindevorsteher vorbehaltenen Bestellung der Bierschänker an den Propinationspächter Abraham Lamm, eine Aenderung in der bisherigen Behandlung der Schänker nicht herbeiführen wollte und daß sie diesen Pächter weder berechtigt hat, noch berechtigen durfte, von den Schänkern mit Umgehung der bisherigen Gepflogenheit höhere, als die nach den Licitationsbedingungen festgesetzten Gebühren von dem eingeführten Bier einzuheben. — Die bis Ende Dezember 1876 festgesetzte Gebühr mit 1 fl. 57 $^1/_2$ kr. ö. W. von jedem nieder-österr. Eimer (40 Maß) zum Ausschanke eingeführten Bieres ist auch für die weitere Pachtperiode unverändert geblieben.

Dem Gesagten zufolge mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. August 1879, Z. 6189 als in bereits cit. Hofkanzleidekreten vom 29. Juli 1824, Z. 19162 und 8. November 1838, Z. 20772 gesetzlich gegründet anerkennen. — Die Beschwerde war sonach als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Nr. 806.

Die mit dem Bezuge einer Löhnung verbundene Militär-Assentirung rechtfertigt die Einstellung eines bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung angewiesenen Erziehungsbeitrages.
Die Geltendmachung der Rückforderungsrechte von an Erziehungsbeiträgen bezogenen Uebergenüssen hat nicht im administrativen, sondern im Rechtswege stattzufinden.

Erkenntniß vom 18. Juni 1880, Z. 1178.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vormundschaft der Gendarmerie-Oberlieutenantswaisen Johann und Theresia Karolina Mendl v. Steinfels ca. Finanz-Min. wegen der Entscheidung vom 2. Jänner 1880, Z. 37320, betreffend die Erziehungsbeiträge der genannten Waisen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Singer, sowie des Concipienten der k. k. nieder-österr. Fin.-Prokuratur Dr. Karl Scheimpflug, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Verpflichtung zum Rückersatze der Uebergenüsse an Erziehungsbeiträgen ausspricht, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Nachdem die k. k. Fin.-Landesdirektion in Prag in die Kenntniß gelangte, daß die im Genuße eines Erziehungsbeitrages jährlicher 78 fl. 75 kr. stehende Gendarmerie-Oberlieutenantswaise Theresia Karolina Mendl v. Steinfels am 17. März 1877 auf einen ihr verliehenen Hrobsický'schen Stiftungsplatz im Prager englischen Fräuleinstifte eingetreten war, — welche Stiftung darin besteht, daß der Stiftling die Erziehung und Verpflegung

im genannten Stifte bis zu dem Zeitpunkte genießt, in welchem von den Erträgnissen des Stiftungsvermögens ein Betrag von 1575 fl. ö. W. erspart wurde, welcher Betrag sodann dem austretenden Stiftlinge als Abfertigung ausbezahlt wird, — hat die genannte Behörde mit dem Erlasse vom 29. April 1879, Z. 19433 das k. k. Steueramt Schüttenhofen auf Grund des Hofkammerdekretes vom 17. April 1834 beauftragt, den Erziehungsbeitrag für die genannte Waise mit Ende März 1877 als eingestellt zu behandeln und den allfälligen Uebergenuß hereinzubringen. — Hievon hat das genannte Steueramt den Vormund dieser Waise, Johann Freiherrn v. Schell-Bauschlott mit dem Beifügen verständigt, wegen baldiger Zahlung des mit 157 fl. 50 kr. angegebenen Ersatzbetrages Sorge zu tragen.

In gleicher Weise hat die Fin.-Landesdirektion, nachdem sie in die Kenntniß gelangte, daß die ebenfalls im Genuße eines Erziehungsbeitrages im gleichen Betrage stehende Waise Johann Mendl v. Steinfels am 27. September 1876 freiwillig auf die gesetzliche Dienstzeit zum stehenden Heere assentirt worden war, mit dem Erlasse vom 1. Juni 1879, Z. 29073 das Steueramt Schüttenhofen auf Grund derselben Norm beauftragt, den Erziehungsbeitrag für diese Waise mit Ende September 1876 als eingestellt zu behandeln und den allfälligen Uebergenuß hereinzubringen. — Auch dies wurde dem vorgenannten Vormunde durch das Steueramt Schüttenhofen mit dem Beifügen bekannt gegeben, wegen Rückersatz des mit 137 fl. 81 kr. angegebenen Mehrbezuges das Erforderliche zu veranlassen.

Anläßlich der dem Finanz-Min. vorgelegenen Rekurse gegen diese Verfügungen ist die mit der gegenwärtigen Beschwerde angefochtene Min.-Entscheidung vom 2. Jänner 1880, Z. 37320, welche diese Verfügungen aufrecht erhält, erflossen, wovon der Vormund von Seite des Steueramtes Schüttenhofen mit der Aufforderung verständigt wurde, die Uebergenüsse pr. 137 fl. 81 kr. und 157 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution einzuzahlen.

Nachdem die gegen die ebenerwähnte Min.-Entscheidung eingebrachte Beschwerde in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Beschwerdeführers nur insoweit aufrecht erhalten wurde, als sie die Einstellung des Erziehungsbeitrages für Johann Mendl von Steinfels, sowie den Rückersatz an Erziehungsbeiträgen für Theresia Karolina und Johann Mendl v. Steinfels betrifft, so hat sich der V. G. Hof nur auf diese aufrecht erhaltenen Beschwerdepunkte zu beschränken.

Was die Einstellung des dem Johann Mendl v. Steinfels mit Finanz-Min.-Erlaß vom 12. November 1862, Z. 60554 bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung angewiesenen Erziehungsbeitrages betrifft, so vermochte der V. G. Hof, da der Genannte am 27. September 1876 zum k. k. 7. Dragonerregimente mit dem Bezuge der Löhnung assentirt worden ist, in dieser Einstellung mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 5 a, Abtheilung C des Hofkammerdekretes vom 17. April 1834 (polit. Ges. S. 62. Band, Nr. 49) eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Dieser Beschwerdepunkt mußte demnach abgewiesen werden.

Was dagegen den Rückersatz der Uebergenüsse an Erziehungsbeiträgen

betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß ein Ausspruch, womit der Beschwerdeführer persönlich für die Uebergenüsse haftend und ersatzpflichtig erklärt worden wäre, vom k. k. Finanz-Min., wie in der Gegenschrift bestimmt ausgedrückt wurde, weder beabsichtigt noch gemacht worden war, daher dieser Beschwerdepunkt nach der eigenen Erklärung des beschwerdeführenden Vertreters gegenstandslos geworden ist.

Belangend den Rückersatz der bezogenen Uebergenüsse überhaupt, so konnte das k. k. Finanz.Min. allerdings eine solche Forderung erheben. Allein der Zuspruch einer solchen Forderung ist durch die gesetzlichen Voraussetzungen (§§. 1431 u. ff. a. b. G. B.) bedingt, deren Eintritt im Streitfalle nur von den Gerichtsbehörden im Rechtswege konstatirt werden könnte. Es mußte daher diese Anforderung vom Finanz-Min. in einer Form erhoben werden, welche den Zweifel ausschloß, daß es sich nicht um eine administrative Judikatur, sondern blos um die Absicht handle, im Falle nicht freiwilliger Rückzahlung die Sache im Rechtswege geltend zu machen. Diese Form ist aber nicht beobachtet worden; die Min.-Entscheidung wurde vielmehr so stilisirt, als ob es sich nicht um eine solche bloße Anforderung, welche eventuell erst im Rechtswege geltend zu machen ist, sondern um eine administrative Judikatur handeln würde, wie denn auch das Steueramt Schüttenhofen, von gleicher Voraussetzung ausgehend, dem Beschwerdeführer nicht mit der Betretung des Rechtsweges, sondern mit der Execution drohte. Darin liegt aber eine Gesetzwidrigkeit, weil, wie gesagt, die Geltendmachung derlei Rückforderungsrechte nicht im administrativen, sondern im Rechtswege stattzufinden hat. — Daher war auch die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung aufzuheben.

Nr. 807.

Die durch öffentliche Wege und Gewässer in Verbindung stehende, sonst aber durch den längs derselben liegenden Grund und Boden von einander getrennte Grundstücke bilden keinen im Sinne des §. 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 zusammenhängenden Grundkomplex.

Die oberen Verwaltungsbehörden sind berechtigt von Amtswegen einzuschreiten, wenn sie zur Kenntniß gelangen, daß die zur Wahrung öffentlicher Interessen erlassenen Gesetze von einer Unterbehörde unrichtig angewendet werden.

Erkenntniß vom 19. Juni 1880, Z. 1128.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Riehl und der Elisabeth Riehl, ca. Ackerbau-Min. aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 15. November 1879, Z. 9470, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes auf mehreren, den Beschwerdeführern gehörigen Grundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Karl Peyrer, des Anton Lepold, Gemeindeausschußmitgliedes der Marktgemeinde Kirchschlag, in Vertretung dieser an der Streitsache mitbetheiligten Marktgemeinde, sowie in Anwesenheit des Bürgermeisters Anton Laschober, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Krumbach, des Bürgermeisters Johann Pöll, in Vertretung der mit-

betheiligten Gemeinde Hochneukirchen, des Bürgermeisters Andreas Riegler, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Aigen und des Bürgermeisters Anton Kampichler, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Wiesmath, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 15. November 1879, Z. 9470, wurde in Bestätigung der Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und der k. k. nieder-österr. Statthalterei ausgesprochen, daß den Besitzern der Güter Krumbach und Kirchschlag Dr. Anton Riehl und Frau Elisabeth Riehl die Ausübung der Jagd auf mehreren ihnen gehörigen Grundstücken nicht zustehe. — Dieser Ausspruch wurde damit motivirt, daß jene Grundparcellen, deren Exsindirung aus dem Gemeindejagdgebiete im Min.-Rekurse in Anspruch genommen worden war, nicht den in der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849 R. G. B. Nr. 342 gemeinten Zusammenhang haben, vielmehr nur durch den Längenzug inmitten fremder Grundstücke hinlaufender Wege verbunden sind, damit aber ein Zusammenhang zwischen räumlich auseinanderliegenden Grundstücken im jagdrechtlichen Sinne nicht hergestellt werde. — Da das Ackerbau-Min. ferner aus der Vorlage entnahm, daß mehrere Parcellen, auf welchen derzeit von den Beschwerdeführern die Eigenjagd ausgeübt wird, das gesetzliche Flächenmaßminimum von 115 Hectaren zusammenhängenden Grundkomplexes nicht haben, ordnete das genannte Ministerium zugleich an, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen nach Ablauf der gegenwärtigen Jagdpachtperiode diese Frage zu erörtern und behufs Herstellung des gesetzlichen Zustandes die entsprechende Entscheidung zu treffen habe.

Die von Dr. Anton und Frau Elisabeth Riehl überreichte Beschwerde wendet sich gegen beide Punkte der Entscheidung. — Bezüglich des ersten Punktes beruft sich die Beschwerde zunächst auf eine Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 16. November 1855, Z. 23702, mit welcher ausgesprochen wurde, daß zwei Grundstücke, welche durch einen öffentlichen Fahrweg mit einander verbunden sind, so daß man auf demselben von einem Grundstücke zu dem anderen gelangen kann, ohne ein fremdes Territorium zu betreten, im Sinne des Jagdpatentes als ein zusammenhängender Grundkomplex zu betrachten seien.

Den Motiven der Min.-Entscheidung gegenüber wird ausgeführt, daß die Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849 R. G. B. Nr. 342 bezüglich der Art und Weise, in welcher Grundstücke durch öffentliche Wege oder Gewässer verbunden sein müssen, um als zusammenhängend zu gelten, keinen Unterschied mache, auch über die zulässige Entfernung solcher Grundstücke keine Bestimmung enthalte und daß eine Auslegung jener Verordnung, wonach nur die an Wegen und Gewässern einander gegenüberliegenden Grundstücke als zusammenhängend angesehen würden, bei dem Mangel der gesetzlichen Definition eines derartigen Zusammenhanges und bei der großen Verschiedenheit der möglichen Terrain-Configurationen unausführbar wäre.

Den zweiten Punkt betreffend wird von den Beschwerdeführern ein Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 20. Juli 1877 ad Z. 3977 vorgelegt, in welchem denselben die Ausübung des Jagdrechts auf verschiedenen Grundparcellen unter ausdrücklicher Citation des Erlasses des k. k. Min. des Innern vom 16. November 1855, Z. 23702 zugestanden wurde und wird die Berechtigung des Ackerbau-Min. bestritten, diese von keiner Seite jemals angefochtene Entscheidung von Amtswegen aufzuheben.

Der V. G. Hof konnte in beiden Punkten nur die Anschauung des Ackerbau-Min. als begründet erkennen. — Den ersten Punkt betreffend ergibt sich aus der den Administrativakten beiliegenden, von den Beschwerdeführern beigebrachten Uebersichtskarte und der dieselbe erläuternden Darstellung der von den Verwaltungsbehörden angenommene Thatbestand, daß die Grundstücke, um die es sich handelt, nur durch den Zug von öffentlichen Wegen, zum Theile durch den Lauf von Bächen in Verbindung stehen, sonst aber durch die längs dieser Wege und Bäche liegenden fremden Grundstücke von einander getrennt sind. — Es ist nun klar, daß bei einer solchen Lage der Grundstücke von einem zusammenhängenden Grundkomplex im Sinne des §. 5 des Jagdges. vom 7. März 1849 R. G. B. Nr. 154 keine Rede sein kann.

Aber auch die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849 R. G. B. Nr. 342 hat, dem Gesetze entsprechend, unzweifelhaft nur den Sinn, daß der Zusammenhang eines Grundkomplexes durch die denselben durchschneidenden öffentlichen Verbindungswege und Gewässer nicht unterbrochen werde, nicht aber, daß Grundstücke, die an den Endpunkten eines solchen Weges oder Wasserlaufes, oder eines Segmentes derselben liegen, zusammen einen Grundkomplex oder ein Jagdgebiet bilden. — Ein derartiger Zusammenhang besteht in der That nur zwischen Grundstücken, welche an einem öffentlichen Verbindungswege oder Gewässer einander gegenüber liegen, und es hat dieser Sinn des §. 1 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849 auch in dem Schlußsatze desselben Ausdruck gefunden, welcher sagt, „daß selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu behandeln sind."

Die Behauptung der Beschwerde, daß diese Auffassung des Gesetzes nicht durchführbar sei, ist ganz unbegründet; dagegen ist es klar, daß bei Durchführung der in der Beschwerde vertretenen Anschauung die vom Gesetze beabsichtigte Bildung zusammenhängender Jagdgebiete geradezu vereitelt würde. — Daß das Min. des Innern seinerzeit in einem speciellen Falle anders entschieden hat, konnte weder für das Ackerbau-Min. noch für den V. G. Hof maßgebend sein.

Den zweiten Beschwerdepunkt belangend, ist es unbestreitbar, daß die obere Verwaltungsbehörde berechtigt ist, von Amtswegen einzuschreiten, wenn sie zur Kenntniß gelangt, daß die zur Wahrung öffentlicher Interessen erlassenen Gesetze von einer Unterbehörde unrichtig angewendet werden. — Inwiefern hiebei Rechtsverhältnisse, welche in Folge von materiell unrichtigen aber unangefochtenen Entscheidungen der Unterbehörde begründet wurden, zu berücksichtigen sind, ist Sache der Erwägung im einzelnen Falle.

Es kann somit darin, daß das Ackerbau-Min. der Bezirkshaupt-

mannschaft Neunkirchen den Auftrag ertheilen ließ, über die Ausübung des Jagdrechtes auf einigen Grundstücken, bezüglich welcher die Bezirkshauptmannschaft früher bereits eine Entscheidung gefällt hat, behufs Herstellung des gesetzlichen Zustandes neuerlich zu entscheiden, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. — Bezüglich der einzelnen Grundstücke ist die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten; die Angelegenheit wird in dieser Richtung erst dann instanzmäßig auszutragen sein und bildet gegenwärtig nach §. 5 des Ges. vom 22. Oktober 1875 keinen Gegenstand der Entscheidung des V. G. Hofes. — Die Beschwerde war daher in beiden Punkten zurückzuweisen.

Nr. 808.

Dienstverleihungsgebühr.

Erkenntniß vom 22. Juni 1880, Z. 1235.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Landesbuchhalters Johann Sussa in Parenzo ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. Jänner 1880, Z. 26007, betreffend eine Dienstverleihungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde sein dermaliger Dienstposten als Landesbuchhalter mit einem Gehalte von 1575 fl. im Jahre 1875 verliehen. Zuvor bekleidete er die Dienststelle eines Landeskassiers mit dem Gehalte von 900 fl. auf Grund des Ernennungsdekretes des Landesausschusses in Parenzo vom 1. April 1862, Z. 297.

Er beschwert sich nun bei dem V. G. Hofe, daß aus Anlaß der Verleihung der Landesbuchhalterstelle bei Bemessung der Gebühr nach Tarifpost $^{40}/_{70}$ des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, nicht blos die Gehaltserhöhung von 675 fl. (bezw. das Zehnfache dieses Betrages) zur Grundlage genommen worden ist, sondern daß die Finanzbehörden (u. z. das Finanz-Min., welches die Anwendung der Scala III für korrekt hält, somit nur aus Billigkeitsrücksichten) die Gebühr nach Scala II nachträglich von jenem Gehaltsbetrage pr. 900 fl. in Anspruch genommen haben, den er in seiner früheren Dienstleistung als Landeskassier bezog, bezüglich welchem eine Gebühr zuvor nicht bemessen worden war.

Beschwerdeführer meint nemlich, daß für die Ernennung zum Landeskassier nur die fixe Stempelgebühr von 50 kr. nach Tarifpost $^{7}/_{110}$ lit. g des Ges. vom 9. Februar 1850 zu entrichten war, nachdem diese Verleihung noch vor der am 1. Jänner 1863 eingetretenen Wirksamkeit des

Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, stattfand, folglich auf dieselbe noch das Gesetz vom 9. Februar 1850 anzuwenden war; nach diesem letzteren Gesetze jedoch Anstellungsdekrete (siehe dieses Schlagwort daselbst) nur dann der Scalagebühr für entgeltliche Verträge über Dienstleistungen unterlagen, wenn solche Dekrete für im Privatdienste aufgenommene Personen ausgefertigt worden sind, sonst aber als ämtliche Ausfertigungen zu behandeln seien. Der Dienst eines Landesbeamten sei aber kein Privat-, sondern ein öffentlicher Dienst.

Der V. G. Hof fand, daß allerdings die Landesausschüsse auch vom Standpunkte des Gebührengesetzes als öffentliche Behörden anzusehen seien; allein daraus folgt nicht, daß den von ihnen vor dem 1. Jänner 1863 ausgestellten Dienstverleihungsurkunden die Gebührenbefreiung zugestanden war. — Dies wäre jedoch, nachdem zugestandenermaßen für das vom Landesausschusse in Parenzo an den Beschwerdeführer am 1. April 1862 ausgestellte Ernennungsdekret als Landeskassier eine Gebühr nicht entrichtet worden ist, eine nothwendige Voraussetzung, um dem Anspruche des Beschwerdeführers stattgeben zu können.

Denn nach Anm. 3 zur Tarifpost $^{40}/_{70}$ des Ges. vom 13. Dezember 1862 ist, falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber eine höher dotirte Bedienstung erhält, nur dann gestattet, die Gebühr für diese letztere lediglich von dem Mehrgenuße zu entrichten, wenn entweder die Entrichtung der Gebühr von dem früher erlangten Genuße oder die Befreiung von derselben nach den zur Zeit in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen ist. Eine solche Befreiung im Sinne der §§. 10, 12 u. 13 des Ges. vom 9. Februar 1850 erscheint jedoch im vorliegenden Falle Seitens des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen und kann auch um so minder angenommen werden, nachdem alle Dienstverleihungsdekrete gemäß §. 1 A 3 des Ges. vom 9. Februar 1850 als Rechtsurkunden anzusehen und als solche auch dann, wenn sie in einer ämtlichen Ausfertigung öffentlicher Behörden enthalten sind, gemäß Tarifpost $^{7}/_{110}$ lit. i als ein Gegenstand der Gebühr erscheinen; eine Befreiung von letzterer aber für derlei Rechtsurkunden auch im Ges. vom 9. Februar 1850 und dessen Tarife nicht enthalten war.

Es hatte daher für die Gebührenbemessung im vorliegenden Falle die in der Tarifpost $^{40}/_{70}$ aufgestellte Regel einzutreten, daß diese Bemessung nach dem Gesammtbetrage des mit der Bedienstung als Landesbuchhalter verbundenen Gehaltes unter Berücksichtigung des §. 16 des Geb. Ges. zu bemessen war, wornach, zumal die Finanzbehörden aus Billigkeitsrücksichten eine für den Beschwerdeführer günstigere Bemessungsgrundlage annahmen, für den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung eine Rechtsverletzung nicht eingetreten war, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 809.

Rechtssatz wie in Nr. 620.

Erkenntniß vom 22. Juni 1880, Z. 1204.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Schäffner, Oekonomieverwalters in Kozli ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Februar 1880, Z. 28491, betreffend die Dienstverleihungsgebühr pr. 23 fl. 75 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.“*)

Nr. 810.

Gebührenbehandlung zweier Verträge als ein Ganzes. Zugehör von Fabriken.

Erkenntniß vom 22. Juni 1880, Z. 1236.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Riecken, Fabrikanten in Rauschengrund, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. November 1879, Z. 26046, betreffend die Gebührenbemessung von zwei Verträgen über den Kauf eines Antheiles an Fabriksgebäuden sammt Maschinen &c., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“

Entscheidungsgründe.

Johann Conrad Riecken hatte am 3. November 1873 an seinen Sohn Wilhelm Riecken die ihm gehörige Hälfte des unter Consc. Nr. 3 in Rauschengrund gelegenen Handgütels bestehend aus Fabriks- und sonstigen Gebäuden nebst Grundstücken, ferner die Hälfte der in den gedachten Fabriksgebäuden, wozu ein drei Geschoß hohes Webereifabriksgebäude nebst einer Gasfabrik und einem Magazins-, dann Wohngebäude mit den nöthigen Kanzleiräumen gehört, befindlichen Maschinen für eine Baumwollspinnerei, nebst 17200 Spindeln, eine Baumwollweberei mit

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 620 (Band III, Jahrgang 1879).

433 Webestühlen u. s. w. verkauft. — Ueber dieses Rechtsgeschäft wurden an dem erwähnten Tage zwei Kaufverträge errichtet, wovon der eine lediglich die Realitäten, der andere die Fabrikseinrichtung umfaßt. — Für die Ersteren wurde ein Kaufschilling von 48.000 fl., für die Letztere von 100.000 fl. bedungen. — Von diesem Rechtsgeschäfte wurde dem Wilhelm Riecken auf Grund des Gesammtkaufschillinges von 148.000 fl. die Gebühr mit $3^1/_2$ Percent bemessen.

Diese Gebührenvorschreibung ist in der vorliegenden Beschwerde Gegenstand der Anfechtung, weil Wilhelm Riecken meint, die Finanzbehörden hätten, um eine richtige Bemessungsgrundlage zu beschaffen, eine Erhebung und Schätzung durch Sachverständige vornehmen lassen sollen u. z. sowohl deshalb, da es sich um eine Vermögensübertragung vom Vater auf den Sohn handelte und die wenigstens theilweise Unentgeltlichkeit erst zu konstatiren war und weil ferner der Umstand, ob bewegliche Sachen Zugehör einer unbeweglichen Sache seien, nur durch Sachverständige mittelst eines Augenscheines beurtheilt werden könnte.

Der V. G. Hof fand diesen Anspruch des Beschwerdeführers nicht begründet. — Es ist nicht bestritten, daß es sich hier, obschon zwei Verträge vorliegen, thatsächlich nur um Ein Kaufgeschäft handelt, mittelst welchem Fabriksgebäude sammt den dazu gehörigen Maschinen, Geräthschaften u. s. w. gegen ein bestimmtes Entgelt überlassen worden sind.

Für die Gebührenbemessung ist zunächst der Inhalt der bezüglichen Verträge und der in demselben stipulirte Kaufpreis maßgebend (§. 50, Z. 1 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 und Tarifpost 65 Anm. 1). — Aus dem Inhalte der vorliegenden Verträge ist nicht der geringste Anhaltspunkt zu gewinnen, um auch nur auf die Absicht einer wenigstens theilweise unentgeltlichen Vermögensübertragung vom Vater auf den Sohn schließen zu können, oder welcher zu einer anderen Annahme berechtigen würde, als daß in diesen Verträgen nur eine nach der Sachlage gewöhnliche und regelmäßige Ueberlassung von Fabriksgebäuden nebst Maschinen und sonstigen Einrichtungsstücken gegen Entgelt stattfand u. z. zum fortdauernden Gebrauche der letzteren bei dem im Betriebe gestandenen Fabriksgeschäfte und mit der Bestimmung, daß sie auch fernerhin zu diesem Zwecke gewidmet bleiben sollen.

Es bestand daher für die Finanzbehörden, zumal Angesichts des Abs. 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850 (welcher den Gegenbeweis, daß einzelne Fabrikseinrichtungsstücke keine Pertinenzstücke der Realität seien, dem Beschwerdeführer auflastet), nach dem vorliegenden aktenmäßigen Thatbestande die Berechtigung, die ganze mitverkaufte Fabrikseinrichtung im Sinne der §§. 294 u. 297 a. b. G. B. als Zugehör des Immobiliars zu behandeln und das Rechtsgeschäft als ein rein entgeltliches anzusehen, mithin der Gebührenbemessung von $3^1/_2$ Percent den Gesammtkaufschilling von 148.000 fl. zu Grunde zu legen.

Die Beschwerde war demnach zurückzuweisen. — Die Kosten des Verfahrens wurden nicht auferlegt besonders deshalb, weil der V. G. Hof mit Rücksicht auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses verbreitete Anschauung über die Pertinenzeigenschaft von Maschinen u. s. w. den Vorgang der Partei bei Anmeldung der Verträge nicht als einen in der Absicht der Gebührenverkürzung begründeten zu erkennen vermochte.

Nr. 811.

Ermittlung des Reinertrages behufs Bemessung der Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden.

Erkenntniß vom 22. Juni 1880, Z. 1205.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Ungermann als gerichtlichen Sequesters des Hauses Nr. 790 in der Leopoldstadt in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Dezember 1879, Z. 37216, betreffend die Bemessung der 5percentigen Steuer für das Jahr 1879 vom Reinerträgnisse dieses Hauses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens hat nicht stattzufinden."

Entscheidungsgründe.

Das Haus des Ambros Fuchs C. Nr. 790 in der Leopoldstadt, als dessen gerichtlicher Sequester Dr. Anton Ungermann bestellt ist, war bis 1. Mai 1879 im Ganzen, von diesem Zeitpunktte angefangen aber theilweise aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreit. Im Zwecke der Bemessung der 5percentigen Steuer vom Reinerträgnisse dieses Hauses für das Jahr 1879 wurde im Grunde der angefochtenen Entscheidung vom Bruttozinserträgnisse nebst dem für Wohnungsleerstehungen und an Erhaltungspercenten entfallenden Betrage nur jener Theil der Zinsen von den auf diesem Hause haftenden Satzforderungen in Abzug gebracht, welcher innerhalb der Periode der gänzlichen Befreiung von der Zinssteuer des Jahres 1879 fällig war.

Die Beschwerde verlangt, daß der ganze Jahresbetrag der Zinsen in Abzug gebracht werde, indem sie von der Anschauung ausgeht, daß für die Bemessung der Einkommensteuer der Vermögensstand vom 31. Dezember des letzten Verwaltungsjahres maßgebend sei, Veränderungen im Laufe des Jahres auf die Steuerbemessung keinen Einfluß haben, das Haus aber am 31. Dezember 1879 ganz zinssteuerfrei war.

Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß bei Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der hier angefochtenen administrativen Entscheidung nur die letzten zwei Alinea des Art. IV des Finanzges. für das Jahr 1879 vom 22. Mai 1879, R. G. B. Nr. 68, als der einzigen gesetzlichen Norm über die gegenständliche 5percentige Steuer maßgebend sein können, welche wörtlich lauten: „Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist für das Jahr 1879 eine Steuer von 5 Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten." — „Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden

überdies noch die im Jahre 1879 erweislich fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objekte versicherten Kapitalien in Abzug bringt." — Schon aus dem Wortlaute des Gesetzes, „daß die im Jahre 1879 erweislich fällig werdenden Zinsen" in Abzug zu bringen sind, ergibt sich unzweifelhaft, daß nicht der Stand vom 31. Dezember des Vorjahres für diese Steuer maßgebend sei.

Die Grundsätze, nach welchen die Beschwerde diese Steuer behandelt wissen will, gelten wohl, namentlich für die mit dem kais. Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 eingeführte und bis nun bestehende Einkommensteuer vom Einkommen III. Klasse (Zinsen von Darlehen und anderen stehenden Schuldforderungen). — Auf die gegenständliche besondere 5percentige Steuer von zinssteuerfreien Gebäuden können aber die Bestimmungen des erwähnten k. Patentes keine Anwendung finden, weil diese 5percentige Steuer mit der mit diesem Patente eingeführten Einkommensteuer nicht identisch ist und auch eine gesetzliche Anordnung nicht besteht, daß diese 5percentige Steuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes zu behandeln sei. — Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des k. Patentes über die Einkommensteuer auf diese 5percentige Steuer ist aber schon wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit dieser beiden Steuergattungen nicht zulässig.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß der Vorgang der Steuerbehörde, indem sie die Zinsen von Satzkapitalien im gegebenen Falle, wo die gänzliche Zinssteuerbefreiung im Laufe des Jahres 1879 endete, nur in dem Betrage in Abzug gebracht hat, welcher innerhalb der Periode fällig war, in welcher das Gebäude die gänzliche Befreiung von der Hauszinssteuer genoß, eine ganz gerechtfertigte Consequenz der Anordnung des Gesetzes ist, daß nur bei solchen — nicht aber auch bei theilweise zinssteuerfreien Gebäuden — im Zwecke der Ermittlung des Reinertrages die im Jahre 1879 erweislich fällig werdenden Zinsen von Satzkapitalien vom Bruttoertrage abgerechnet werden können, da bei einem anderen Vorgange, wenn namentlich die Zinsen für das ganze Jahr abgerechnet würden, diese Abrechnung auch auf ein nur theilweise zinssteuerfreies Gebäude in Anwendung gebracht wäre, was gesetzlich eben ausgeschlossen ist.

Die Einwendung der Beschwerde, daß dieser Vorgang zu einer Doppelbesteuerung führe, indem die Einkommensteuer den Satzgläubigern, da das Haus am 31. Dezember 1878 ganz zinssteuerfrei war, von den Zinsen aus den Satzforderungen nach dem Stande vom 31. Dezember 1878 für das ganze Jahr 1879 und nicht blos für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1879 bemessen wurde, ist, wenn auch in ihrer letzten Consequenz nicht unrichtig, nicht geeignet, zu bewirken, daß der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung deshalb als gesetzwidrig aufhebe.

Es ist nemlich einerseits kein Gesetz vorhanden, welches eine derartige Doppelbesteuerung verbieten würde, andrerseits ist auch in anderen Fällen eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen; z. B. wenn ein Gläubiger seine am 31. Dezember eines Jahres verzinsliche Darlehensforderung erst im Laufe des folgenden Jahres auf einem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume hypothekarisch sicherstellt und sonach ungeachtet der selbstständigen Besteuerung der Zinsen nach der III. Klasse des Einkommensteuerpatentes in diesem Jahre dem Realitäten-

besitzer das Recht zusteht, in Gemäßheit des k. Patentes vom 10. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 412, den Steuerabzug auszuüben.

Vom Standpunkte des positiven Gesetzes konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 812.

Verfügungen und Entscheidungen über die Freihaltung einer öffentlichen Communikation, durch welche nicht über die Eigenthumsfrage erkannt wird, gehören dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden an. — Die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der Benützung eines an einem öffentlichen Gewässer liegenden Grundstückes, fällt auch wenn es sich hiebei um Sanitätsrücksichten handelt, in die Competenz der l. f. Organe.

Erkenntniß vom 23. Juni 1880, Z. 1065 u. 1066.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Stadtrathes der Hauptstadt Prag und der Firma A. Lanna ca. Min. des Innern, aus Anlaß der Entscheidung dieses Ministeriums vom 23. November 1879, Z. 10698, in der Frage, welche Behörde in Ansehung einiger Communikationshindernisse am Ufer und im Bette Moldau bei Prag zu entscheiden competent sei, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der beiden Beschwerdeführer, nemlich des Stadtrathes durch Adv. Dr. Karl Dostal, und der Firma A. Lanna durch Adv. Dr. Georg Granitsch, des k. k. Min.-Sekretärs Julius Sagasser, dann der gedachten Firma gegenüber dem Stadtrathe und des letzteren gegenüber der ersteren als mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

„Die beiden Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Dem vom Vertreter der Firma A. Lanna erhobenen Anspruche auf Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht stattgegeben."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium ausgesprochen, daß zur Entscheidung der Frage, ob die von der Firma A. Lanna hergestellte Einplankung des Ufergrundstückes nächst des Kettensteges in Prag, aus öffentlichen Communikationsrücksichten zu beseitigen sei, die Gemeindebehörden, dagegen darüber ob die genannte Firma längs dieser Parcelle Flöße anlanden, Pfähle einschlagen und auf denselben eine Bretterniederlage halten dürfe, oder aber dieß aus Sanitätsrücksichten zu unterlassen habe, die staatlichen Behörden zu entscheiden berufen sind.

Der V. G. Hof fand die Rechtsanschauung des k. k. Ministeriums in beiden Punkten für begründet. — Wenn auch der von den autonomen Organen bezüglich des ersten Streitpunktes festgestellte Thatbestand von dem durch die Akten der Staatsbehörden dargethanen insoferne abweicht, als der letztere nur dahin geht, daß die fragliche Parcelle allgemein und

öffentlich als Weg für Fußgeher, nicht aber auch, wie Seitens des Stadtrathes behauptet wurde, als Fahrweg gedient habe, so mußte doch auch nach diesem für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung gemäß §. 6 des Gef. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 maßgebenden Thatbestande anerkannt werden, daß es sich gegebenen Falles um die Freihaltung einer öffentlichen Kommunikation u. z. eines Gemeindeweges handle. — Verfügungen und Entscheidungen in derlei Angelegenheiten, durch welche selbstverständlich nicht über die Eigenthumsfrage erkannt wird, gehören aber dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden an und fallen daher in die Kompetenz der Prager Gemeindebehörde (§§. 78, 81 des Prager Gemeindestatuts).

Was die Frage der Zulässigkeit der Anlandung von Flößen anlangt, so haben nach dem durch die Administrativakten dargethanen Thatbestande Flöße an jenem Ufergrundstücke stets gelandet und bildete somit dasselbe im Sinne des §. 6 der Strompolizeiordnung vom 10. Februar 1854, L. G. B. für Böhmen Nr. 6 einen behördlich und gesetzlich bestimmten Landungsplatz (§. 8 des Waff. Gef. für Böhmen vom 28. August 1870 Nr. 71).

Im Hinblick darauf, daß die Moldau ein öffentliches Gewässer ist und im Hinblick auf den Wortlaut der §§. 7 u. 75 des Waff. Gef., sowie die Bestimmungen der Strompolizeiordnung (§§. 6, 18), kann nun darüber kein Zweifel entstehen, daß die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der Benützung des Grundstückes als Landungsplatz in die Kompetenz der l. f. Organe falle. — Handelt es sich doch hiebei um die Benützung eines öffentlichen Gewässers, also um eine Angelegenheit, welche grundsätzlich den polit. Behörden zugewiesen ist.

Die Kompetenz der Staatsbehörden kann aber dadurch nicht beirrt werden, daß der Stadtrath die Auflassung des bisherigen Landungsplatzes aus Sanitätsrücksichten für nothwendig hält und daß nach dem Gemeindestatute und nach §. 3, lit. a des Gef. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 die Handhabung sanitätspolizeilicher Vorschriften auch in Bezug auf fließende Gewässer in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden fällt. — Denn vorliegenden Falles sollen nicht die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf öffentliche Gesundheitspflege gehandhabt werden; vielmehr soll eine bis nun gesetzlich zu Recht bestehende, an sich nicht sanitätswidrige Anlage, bezw. Wasserbenützung indirekt sanitäre Nachtheile zur Folge haben.

Da nun, wie der §. 79 des Waff. Gef. lehrt, die Wahrnehmung aller öffentlichen Rücksichten, also auch der Sanitätsrücksichten, soweit solche in Wasserbenutzungsangelegenheiten in Frage kommen, den polit. Behörden überwiesen ist, so müssen diese, wie sie bei der ersten Bewilligung einer Wasserbenützungsanlage, bezw. einer Wasserbenützung, über die Zulässigkeit derselben vom sanitären Standpunkte abzusprechen haben, eben auch als kompetent erkannt werden, zu entscheiden, ob und inwieferne eine Anlage oder Wasserbenützung fortdauern könne, oder nicht. — Ein Zweifel an der Kompetenz der staatlichen Behörden zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Bretterniederlage, kann um so minder Platz greifen, als es sich hiebei um eine Anlage handelt, die in einem öffentlichen Flusse errichtet wurde.

Es war daher sowohl die Beschwerde der Firma A. Lanna, als auch jene der Stadtgemeinde Prag als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 813.

Die Berufungsfrist in Wasserrechtssachen nach dem mähr. Wasserrechtsgesetze ist eine Präklusivfrist. — Ist in einem von mehreren Betheiligten überreichten gemeinschaftlichen Rekurse bezüglich der Art und Weise der Zustellung ein besonderes Begehren nicht gestellt, so erfolgt die Zustellung der Entscheidung an einen der Mitrekurrenten für alle Rekurrenten mit Rechtswirkung.

Erkenntniß vom 24. Juni 1880, Z. 1064.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Souček und Genossen in Wischau ca. k. k. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. Juli 1879, Z. 5786, betreffend die Zulässigkeit mehrerer behufs Wiesenbewässerung errichteter Stauanlagen im Hannaflusse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, des k. k. Min.-Rathes Karl Peyrer, dann des Adv. Dr. Isidor Kottler, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Paul Janáček, Franz Sochor und Gen. zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 11. Juli 1879, Z. 5786 wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Nach §. 94, Abs. 2 des mähr. Landesges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65 ist in Wasserrechtssachen die Berufung binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich anzubringen. — Von den an der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wischau dto. 28. Juni 1878, Z. 3452 betheiligten Wiesenbesitzern der Gemeinden Dedic, Lhota, Opatovic, Rychtarow, Krasensko, Pojdom, Studnic haben gegen die Entscheidung der Statthalterei dto. 20. März 1879, Z. 2223 — womit die bereits in I. Instanz ausgesprochene Untersagung der Wasserableitung aus dem Hannaflusse bestätigt worden war und welche am 3. April 1879 den beschwerdeführenden Grundbesitzern der Gemeinden Dedic, Lhota, Opatovic, Rychtarow und Krasensko zugestellt worden war, — u. z. nur jene von Dedic, Rychtarow und Lhota den Ministerialrekurs, jedoch erst nach Ablauf obiger Frist am 21. Mai 1879 eingebracht.

Es war demnach bereits die Entscheidung I. Instanz gegenüber den Grundbesitzern von Pojdom und Studnic durch Unterlassung des Rekurses und aus dem gleichen Grunde die Entscheidung der II. Instanz gegenüber den betheiligten Grundbesitzern von Opatovic und Krasensko einschließlich des Großgrundbesitzes, gegenüber den Grundbesitzern von Dedic, Rychtarow und Lhota aber die letztere Entscheidung darum in Rechtskraft erwachsen, weil der Min.-Rekurs nicht rechtzeitig eingebracht worden war.

Obschon es sich in dem vorliegenden Falle um eine reine Parteisache gehandelt hat, wurden gleichwohl mit der angefochtenen Min.-Entscheidung die in Rechtskraft erwachsenen, die Wasserbenützungsrechte der Mühlbesitzer schützenden Entscheidungen der unteren Instanzen aufgehoben und

den Behörden eine neuerliche instanzmäßige Verhandlung und Entscheidung nach §. 93 des Waff. Gef. im vollen Umfange aufgetragen. — Hiedurch erscheinen allerdings die Mühlenbesitzer in ihren durch die rechtskräftigen Entscheidungen der untern Instanzen gewährleisteten Rechten und zugleich der §. 94, Abs. 2 des Waff. Ges. verletzt.

Die bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Mitbetheiligten vorgebrachte Einwendung, daß die Statth.-Entscheidung dem Rekurrenten Franz Sochor nicht zugestellt wurde, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil durch die Zustellung der Statth.-Entscheidung an einen der Mitüberreicher des gemeinschaftlichen Rekurses, in welchem bezüglich der Art und Weise der Zustellungen ein besonderes Begehren nicht gestellt war, die Zustellung mit Rechtswirkung für alle Rekurrenten erfolgt war.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Nr. 814.

Bei der Prüfung und Entscheidung, ob eine Abtheilung auf Bauplätze genehmigt werden kann, ist nach der Bauordnung für Wien die Baubehörde verpflichtet, die auf dem der Abtheilung zu unterziehenden Grunde bücherlich haftenden dinglichen Rechte und Lasten angemessen zu berücksichtigen.

Erkenntniß vom 25. Juni 1880, Z. 1275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Susanna Gasselseder ca. Wiener Baudeputation und die Kommune Wien als mitbelangte Partei wegen des Erlasses der ersteren vom 23. Dezember 1879, Z. 92 in Betreff der verweigerten Bewilligung der Parzellirung von zwei Grundstücken außerhalb der Favoritenlinie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Philipp Neumann, des k. k. Statth.-Rathes Adolf Pitner, sowie des Adv. Dr. Theodor Kratky jun., in Vertretung der Kommune Wien, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat der mitbelangten Kommune Wien die Kosten des Verfahrens im ermäßigten Betrage von 150 fl. binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses an bei Executionsvermeidung zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

Dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Parzellirung von zwei, ihr gehörigen Grundstücken, worauf die Widmung zur Anlage eines öffentlichen Gartens grundbücherlich haftet, wurde von Seite des Wiener Gemeinderathes und im Rekurswege auch von der Wiener Baudeputation eben wegen dieser Widmung und des dadurch bedingten Bauverbotes keine Folge gegeben.

Die dagegen vorgebrachten Beschwerdegründe beschränken sich im Wesentlichen auf folgende: Bei Bewilligung einer Parzellirung haben sich die Behörden nur darauf zu beschränken, zu untersuchen, ob den in der Bau-Ordg. für Wien vom 2. Dezember 1868, L. G. B. Nr 24 in den §§. 22—24 vorgeschriebenen Bedingungen vom Parzellirungswerber entsprochen wird und nach Umständen, ob keine öffentlichen Rücksichten einer solchen Bewilligung entgegenstehen. Nicht eine Rücksicht dieser Art bilde den Abweisungsgrund, sondern selber werde blos in der, auf diesen Grundparzellen grundbücherlich haftenden Anmerkung ihrer Widmung zur Anlage eines öffentlichen Gartens gefunden, daher das privatrechtliche Verhältniß der Beschwerdeführerin zur Kommune Wien zum Anlaß der Rekursabweisung genommen worden sei. — Nachdem Beschwerdeführerin aber nur um Bewilligung der Parzellirung und nicht um Verbauung jener Grundstücke eingeschritten, so könne diese privatrechtliche Einwendung nur bei Entscheidung wegen einer Baubewilligung im Sinne der §§. 8 u. 9 der Bau-Ordg. in Würdigung gezogen werden, nicht aber hier, wo es sich um eine Parzellirung handelt, wobei Privatrechte nicht angegriffen werden.

Diese Gründe konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. — Wie es schon in der Natur der Sache liegt und auch aus §. 22 der besagten Bau-Ordg. sich ergibt, ist eine Parzellirung, d. i. die „Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze“ nur anzusuchen, falls die Verbauung von Grundstücken beabsichtigt wird. Wenn daher, wie im vorliegenden Falle, wegen der auf dem Grundstücke haftenden Widmung zur Errichtung eines öffentlichen Gartens eine Verbauung desselben, so lange diese Widmung darauf haftet, nicht ausführbar erscheint, so kann auch eine Parzellirung zum Zwecke der Verbauung nicht bewilligt werden. Bei der besagten Widmung und mit Rücksicht auf das darin begründete Bauverbot können die fraglichen Grundstücke nicht als Bauplätze behandelt werden, während doch, wie erwähnt, laut §. 22 die Parzellirung eben in der Abtheilung auf Bauplätze besteht.

Abgesehen davon, daß es sich hier um die Widmung zur Anlage eines öffentlichen Gartens, also um ein öffentliches Interesse handelt, ist die Berücksichtigung von Privatrechten bei der Prüfung und Entscheidung, ob die Abtheilung genehmigt werden kann, nicht nur im Gesetze nicht ausgeschlossen, sondern im Gegentheile der §. 23 des cit. Ges. verlangt vom Abtheilungswerber, daß er die Zustimmung der Hypothekargläubiger des abzutheilenden Grundes zur Abtheilung vorlege, macht es somit der Baubehörde zur Pflicht, die auf dem der Abtheilung zu unterziehenden Grunde bücherlich haftenden dinglichen Rechte und Lasten angemessen zu berücksichtigen. — Die Baubehörde war daher nicht in der Lage, die Abtheilung der in Rede stehenden Grundstücke auf Bauplätze, d. i. zum Zwecke der Verbauung zu bewilligen, insolange die mehrbesagte, das Bauverbot enthaltende Widmung hierauf bücherlich haftet.

Bei dieser Sachlage kann der Ausspruch der Wiener Baudeputation, daß die angesuchte Parzellirung der gedachten zwei Grundstücke, so lange die fragliche Widmung zur Anlage eines öffentlichen Gartens hierauf grundbücherlich ausgezeichnet bleibt, nicht zu bewilligen ist, als gesetzwidrig nicht erkannt und muß die Beschwerde als nicht im Gesetze begründet ab-

gewiesen werden. — Der Kostenzuspruch gründet sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 815.

Die Auslagen für Kirchenzwecke können im Sinne des §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 nur die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde, wie dies nach den §§. 11, 12 und 16 des Gesetzes vom 28. April 1864, L. G. B. für Steiermark Nr. 7 vorgesehen war, — belasten.

Erkenntniß vom 26. Juni 1880, Z. 1130.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindeverwaltung Vordernberg in Steiermark ca. Entscheidung des steierm. Landesausschusses vom 15. Jänner 1880, Z. 475, u. 7572 de 1879, betreffend die Beiträge zu den Kirchenconcurrenzkosten für Trofaiach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Clemens, des Landesausschußmitgliedes Johann Pairhuber, in Vertretung des steiermärkischen Landesausschusses, sowie des mitbetheiligten Kirchenconcurrenzausschusses Trofaiach, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die Gemeinde Vordernberg schuldig erklärt, für Kirchenauslagen von Trofaiach pro 1878 — 147 fl. 8 kr., pro 1879 — 37 fl. 65 kr. an den Kirchenconcurrenzausschuß in Trofaiach zu zahlen. — Die Zahlung wurde aus dem Titel der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde Trofaiach in Anspruch genommen und auf Grund der §§. 11 u. 12 des steierm. Ges. vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 7 der Ortsgemeinde Vordernberg auferlegt.

Nun sind aber derlei in einzelnen Ländern bestehende Vorschriften durch den §. 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 nur unbeschadet der diesem Paragraphe voranstehenden Bestimmungen in Kraft erhalten, also in Bezug auf jene Punkte, wo das Gesetz vom Jahre 1874 eine andere Bestimmung trifft, abgeändert, aufgehoben worden. — Eine Aenderung hat dies Gesetz speciell in Bezug auf das Subjekt, dem die Verbindlichkeit in Bezug auf kirchliche Gegenstände obliegt, und in Bezug auf die Kompetenz zur Entscheidung verfügt, da nach §. 35, Abs. 2 alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den Pfarrgemeinden und nach §. 55 Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, wenn sie aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden, von den Verwaltungsbehörden — worunter die staatlichen Cultusverwaltungsbehörden zu verstehen — im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden sind.

Sonach konnten die in Rede stehenden Auslagen nur die Pfarrgemeinde Trofaiach, d. i. im Sinne des §. 35 des Ges. vom 7. Mai 1874 die Gesammtheit der im Pfarrbezirke von Trofaiach wohnenden Katholiken des lateinischen Ritus, bezw. die Mitglieder dieser Pfarrgemeinde (§. 36 ebendort) belasten und durfte zur Beitragsleistung nicht die Ortsgemeinde Vordernberg, auf Grund der §§. 11, 12 u. 16 des Landesges. vom 28. April 1864, vom Landesausschusse verhalten werden, sondern es hatten über den vorliegenden Anspruch des Trofaiacher Kirchenconcurrenzausschusses im Streitfalle die staatlichen Cultusverwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 816.

Gebühr von einem Realitätenkaufe, wobei die bezügliche Urkunde blos von dem Verkäufer unterfertigt worden ist, — dann von der Auflösung eines solchen Vertrages.

Erkenntniß vom 30. Juni 1880, Z. 1311.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Josef und Viktoria Vican ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Oktober 1879, Z. 17404, betreffend die Gebührenbemessung von einem Kaufvertrage und einer Rückabtretungserklärung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorliegenden aktenmäßigen Thatbestande hatten mit notariell legalisirter Urkunde am 17. Juli 1877 die Eheleute Josef und Viktoria Vican die ihnen eigenthümlich gehörige Mühlrealität Nr. 15 in Liberovic an Johann Lucek gegen den Preis von 12.350 fl. und gegen Uebernahme eines auf der gedachten Realität sichergestellten lebenslänglichen Ausgedinges für Eva Eikhart verkauft und von dem Käufer darauf ein Angeld von 1040 fl. erhalten. — Nach dem 6. Vertragsabsatze ist der Käufer Lucek noch am Tage des Kaufgeschäftes in das Eigenthum und den Nutzgenuß der Realität getreten und hat Lucek laut der bei der Administrativbehörde abgelegten Aussage des Gemeindevorstehers und zweier Gutsnachbarn die Besitzrechte durch mehrere Monate derart ausgeübt, daß er die ganze Fechsung pro 1877 für sich bezog und verwerthete, den Viehstand verkaufte und die Bestellung der Grundstücke selbst vornahm. In einem nachträglichen, von den genannten Contrahenten unterfertigten Schriftstücke vom 4. Oktober 1877 erklärten dieselben, daß die Eheleute Vican mit dem Vertrage vom 17. Juli 1877 ihre Mühlrealität in Liberovic dem Johann Lucek um

12.350 fl. unter Zahlung einer Angabe von 1040 fl. verkauften, jedoch diesen Vertrag auflösten und Johann Lucek für diese Zurücktretung entschädiget wurde.

Die Finanzbehörden nahmen von den Eheleuten Bican für die Abschließung des Kaufgeschäftes vom 17. Juli 1877 sowohl, wie auch für die Auflösung desselben mittelst der Erklärung vom 4. Oktober 1877, welche als ein Rückkauf im Sinne des Gebührengesetzes Seitens der Finanzbehörden angesehen wurde, die auf Grund des im Vertrage vom 17. Juli 1877 bedungenen Entgeltes, nemlich des Kaufschillings und des Ausgedingwerthes im Betrage von 13.610 fl. die gemäß Tarifpost 65 B des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, und der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181 bemessene Percentualgebühr von je 426 fl. 25 kr. in Vorschreibung.

Die Beschwerdeführer bestreiten jedoch die Gesetzmäßigkeit dieses Anspruches der Finanzverwaltung, weil der Kaufvertrag vom 17. Juli 1877 von Johann Lucek nicht unterschrieben worden sei, daher keine Rechtskraft, nicht einmal als Punktation, besitzen könne; weil ferner Lucek niemals Besitzrechte ausgeübt habe und die Erklärung vom 4. Oktober 1877 nur zu dem Zwecke ausgestellt worden sei, um bei den Finanzbehörden die Abschreibung der Gebühr vom Kaufvertrage dto. 17. Juli 1877 zu erwirken.

Der V. G. Hof konnte jedoch in dem Vorgange der Finanzbehörden eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Nach dem vorliegenden aktenmäßigen Thatbestande, welcher nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auch dem V. G. Hofe für sein Erkenntniß zur Grundlage zu dienen hat, ist Johann Lucek in den Besitz der ihm käuflich überlassenen Kaufrealität getreten und hat faktisch Besitzrechte ausgeübt. — Demgemäß erscheint es ganz irrelevant, daß der schriftliche Kaufvertrag vom 17. Juli 1877 von ihm nicht unterfertigt worden ist, weil durch jene Thatsache der Besitzergreifung und durch die Annahme eines Angeldes auch der zustimmende Wille zum fraglichen Kaufe angenommen werden muß und bei Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen die Gebührenpflicht nach §. 1 A 1 des Ges. vom 9. Februar 1850 begründet sein würde, wenn auch keine schriftliche Urkunde ausgefertigt worden wäre.

Es kann sich daher nur noch darum handeln, ob der Kaufvertrag vom 17. Juli 1877 einfach dadurch beseitigt werden konnte, daß die Eheleute Bican und Johann Lucek am 4. Oktober 1877 schriftlich erklärten, daß sie von dem Kaufe zurücktreten und ob diese Erklärung einem Rückkaufe gleichzuhalten sei. — Der §. 920 a. b. G. B. enthält die Bestimmung, daß nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages die Parteien auch mit beiderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen können, sondern einen neuen Vertrag schließen müssen, der als zweites Geschäft angesehen wird. — Bei einem Kaufvertrage wird aber eine gänzliche Erfüllung des Vertrages dann vorhanden sein, wenn von den Contrahenten das geleistet wurde, was sie zu leisten schuldig sind (§. 1412 a. b. G. B.), d. i. die Sache zu übergeben und zu übernehmen, und insoweit nicht ein Kauf auf Borg stattgefunden hat, den Kaufschilling zu berichtigen (§. 1061 bis 1063 a. b. G. B.), endlich Seitens des Verkäufers die Ertheilung der Einverleibungsbewilligung (§. 435 a. b. G. B.). Die Erwirkung der

wirklichen Einverleibung des Eigenthumsrechtes gehört regelmäßig nicht zu den Verpflichtungen des Verkäufers und ist deshalb, wenn nicht etwas Anderes stipulirt wurde, zur Erfüllung des Vertrages Seitens des Verkäufers nicht nothwendig.

Alle diese Voraussetzungen, um den Kaufvertrag der Ehegatten Vican mit Johann Lucek dto. 17. Juli 1877 für erfüllt anzusehen, treffen aber nach dem vorausgeschickten Thatbestande zu, da im Abs. 10 des Kaufvertrages die Eheleute Vican ausdrücklich auch die Bewilligung zur grundbücherlichen Besitzanschreibung dem Lucek ertheilten. — Es konnte daher die Auflösung dieses Vertrages mittelst der nachgefolgten Erklärung vom 4. Oktober 1877, mittelst welcher die Ehegatten Vican die Realität wieder erworben haben, nur als ein neues Rechtsgeschäft gemäß §. 920 a. b. G. B. angesehen und mußte dasselbe seiner Natur nach als ein Rückkauf nach dem Gebührengesetze behandelt werden.

Wenn die Finanzbehörden bei der Gebührenbemessung von diesem Rückkaufe den beim Verkaufe der Realität an Johann Lucek bedungenen Kaufschilling sammt Nebenleistung, somit den von den Parteien der Realität beigelegten Werth zu Grunde gelegt haben, so konnte der V. G. Hof auch hierin eine Rechtsverletzung für die Beschwerdeführer um so minder wahrnehmen, da zwischen dem Zeitpunkte des Verkaufes und des Rückkaufes nur ein Zeitraum von wenigen Monaten liegt (§. 50 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850). — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 817.

Rechtssatz wie bei Nr. 42.

Erkenntniß vom 30. Juni 1880, Z. 1312.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Knappitsch zu St. Veit in Kärnthen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. November 1879, Z. 25462, betreffend die Bemessung einer Nachtragsgebühr von 366 fl. 25 kr. von dem Uebergabsvertrage dto. 17. Februar 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“*)

---

*) Seihe Entscheidungsgründe bei Nr. 42 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Nr. 818.

Gebühr für Abfertigung eines öffentlichen Gesellschafters bei Erlöschung der Gesellschaft.

Erkenntniß vom 30. Juni 1880, Z. 1313.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Bader, Inhabers der Firma „Gebrüder Bader", Seidenzeugfabrikanten in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. Dezember 1879, Z. 30723, betreffend die Gebührenbemessung von einem mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters Karl Schwer abgeschlossenen Vertrage dto. 21. August 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Clemens, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Am 18. Februar 1861 hatte sich Rudolf Bader, Inhaber des seit vielen Jahren in der Familie Bader unter der Firma „Gebrüder Bader" betriebenen Seidenzeugfabriksgeschäftes mit Karl Schwer, gleichfalls Seidenzeugfabrikanten, mittelst schriftlichen Vertrages zu einer öffentlichen Gesellschaft vom 1. Jänner 1861 ab vereinigt. — Das gesellschaftliche Unternehmen sollte unter der Firma „Gebrüder Bader" fortgeführt werden und sind demselben folgende Vermögensobjekte gewidmet worden.

Rudolf Bader hat, wie es im Vertrage heißt, dem gemeinschaftlichen Unternehmen gewidmet: a) sämmtliche Fabriksgeräthschaften und übrigen zum Betriebe d. h. zur Erzeugung und zum Verkaufe der Seidenwaaren nothwendigen, zu Erostau Nr. 29 und im Hause Nr. 298 am Schottenfeld in Wien befindlichen Vorrichtungen, sowie dieselben in dem angefertigten, von beiden Contrahenten unterzeichneten Inventarium vom 1. Jänner 1861 aufgeführt erscheinen, um den beiderseits angenommenen Preis von 12.000 fl., b) an inventirten Vorräthen von roher und gefärbter Seide im Einkaufspreise pr. 46.025 fl. 11 kr., c) an inventirten Waarenvorräthen 34.802 fl. 59 kr., d) an Aktiven (Wechsel- und Buchforderungen) 56.530 fl. 27 kr., e) einen Baarvorrath von 4862 fl. 31 kr., zusammen 154.220 fl. 28 kr., wonach abzüglich der in die Gesellschaft übernommenen Geschäftspassiven pr. 100.354 fl. 56 kr. die Einlage des Rudolf Bader 53.865 fl. 72 kr. beträgt.

Karl Schwer leistete hingegen eine Kapitalseinlage von 5200 fl., so daß sich das ganze Gesellschaftsvermögen mit 59.065 fl. 72 kr. bezifferte.

Im §. 10 des Vertrages wurde vereinbart, daß für den Fall des Ablebens des einen oder anderen der beiden Gesellschafter die Gesellschaft noch bis zum Ablaufe des betreffenden Jahres fortzubestehen habe und es dem überlebenden Theile freistehen solle, die Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortzusetzen; und im §. 11 wurde für den Fall der Auflösung vereinbart, daß die Bilanz zu errichten, Gewinn oder

Verlust zu ermitteln und wenn das Geschäft aktiv ist, sohin mit Rücksicht auf die beiden Einlagenconto's das Guthaben der beiden Gesellschafter u. z. an Einlagskapital, an 6percentigen Zinsen hievon und an Gewinnantheil zu ermitteln sei.

Die Auseinandersetzung habe sodann auf dieselbe Weise, wie das Gesellschaftsvermögen gebildet wurde, zu erfolgen. Rudolf Bader oder dessen Rechtsnachfolger hätten zu erhalten: a) das von ihm eingelegte Seidenzeugfabriksgeschäft und sämmtliche zu dessen Betriebe und zum Verkaufe der Waaren erforderlichen Requisiten, Maschinen, Stühle u. s. w. um den Preis von 12.000 fl.; b) die vorhandenen Vorräthe an roher und gefärbter Seide zum Einkaufspreise; c) die vorhandenen Waarenvorräthe zu dem Verkaufspreise nach Abzug des höchsten, den Kunden gestatteten Sconto's; d) sämmtliche ausstehende Aktiv- (Wechsel- und Buch-)Forderungen mit 5percentigem Abzug wegen theilweiser Uneinbringlichkeit.

Dagegen übernimmt Rudolf Bader sämmtliche Passiven der Firma zur Bezahlung und verpflichtet sich auch, den austretenden Gesellschafter Karl Schwer oder dessen Rechtsnachfolger mit ihren Ansprüchen derart zu befriedigen, daß von ihm die von dem Erlagskapitale entfallenden 6percentigen Interessen und der auf Schwer entfallende Gewinnstantheil hinausgezahlt würden. — Karl Schwer starb im Dezember 1875 und es wurde, nachdem Rudolf Bader mit dessen Erben das Gesellschaftsverhältniß nicht fortsetzen wollte, auf Grund der mit Schluß des Jahres 1875 errichteten, vom k. k. Handelsgerichte in Wien als Verlassenschaftsabhandlungs- und Obervormundschaftsbehörde der minderjährigen Erben nach Karl Schwer genehmigten Bilanz die Auseinandersetzung der gesellschaftlichen Ansprüche der beiden Theilhaber gepflogen.

Zum Zwecke der letzteren wurde am 21. August 1877 ein besonderer Vertrag errichtet und am 1. Februar 1878 Seitens des k. k. Handelsgerichtes in seiner erwähnten doppelten Eigenschaft genehmigt. — Laut dieses Vertrages erfolgte in Gemäßheit des §. 11 des Gesellschaftsvertrages vom 18. Februar 1861 und auf Grund der am 31. Dezember 1875 errichteten Bilanz die Auseinandersetzung derart, daß Rudolf Bader „das gesammte gesellschaftliche Vermögen als: Fabriksgebäude, Maschinen, Waarenlager u. s. w. überhaupt alle Aktiven und Passiven, jedoch mit vorläufiger Ausscheidung der der Firma Gebrüder Bader gehörigen drei Realitäten Consc. Nr. 114 u. 116 am Spittelberg und Consc. Nr. 20 b in St. Ulrich .... bezüglich welcher Realitäten die Auseinandersetzung noch vorbehalten blieb, gegen dem eigenthümlich übernahm, daß er den zufolge Bilanz pro 1875 sich ergebenden Antheil am Gesellschaftsvermögen, welcher Antheil nach Ausscheidung der obigen (drei) Realitäten .... mit dem Betrage pr. 75.185 fl. 17 kr. zufolge Abhandlungs- und vormundschaftsbehördlicher Genehmigung des k. k. Wiener Handelsgerichtes vom 15. Mai 1877, Z. 41329 endgiltig festgesetzt worden ist, an die Erben nach Herrn Karl Schwer hinauszubezahlen habe."

Bei der von diesem Vertrage dto. 21. August 1877 im administrativen Wege endgiltig festgesetzten Gebührenbemessung wurde die mit Ende Dezember 1875 aufgenommene Bilanz zur Grundlage genommen und supponirt, daß Rudolf Bader das ganze Gesellschaftsvermögen mit Ausnahme der erwähnten drei Wiener Häuser gegen Auszahlung von

75.185 fl. 17 kr. und gegen Begleichung der auf Karl Schwer entfallenden Passiven pr. 48.957 fl. 11 kr., zusammen gegen 124.142 fl. 28 kr. übernahm und daß er den Geschäftsantheil des Karl Schwer a) an den Fabriksrealitäten sammt Zugehörmaschinen u. s. w. um den verhältnißmäßig ermittelten Werth von 7801 fl. 4 kr., b) desgleichen an Fahrnissen um 64.210 fl. $57\frac{1}{2}$ kr., c) und an Forderungen um 52.130 fl. $66\frac{1}{2}$ kr. entgeltlich erworben habe.

Für die Erwerbung dieser Antheile wurde u. z. vom Werthe jenes ad a die Gebühr mit $3\frac{1}{2}$ Percent, ad b nach der Scala III und ad c nach der Scala II bemessen; wobei sich das Finanz-Min. am Schlusse seiner Gegenschrift nachträglich nur bezüglich der auf den Antheil des Schwer entfallenden Quote an den Geschäftspassiven eine Richtigstellung der angenommenen Ziffer vorbehielt.

Das Finanz-Min. ging bei Vertretung dieser Gebührenbemessung von der Ansicht aus„ daß durch das Gesellschaftsverhältniß ein Miteigenthum der beiden Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen begründet worden und bei Auflösung der Societät Rudolf Bader in Folge des Vertrages vom 21. August 1877 gegen Entgelt Alleineigenthümer der Gesellschaftsobjekte geworden, mithin eine entgeltliche Vermögensübertragung eingetreten sei.

Die Beschwerde hingegen bestreitet, daß eine Vermögensübertragung an die Firma „Gebrüder Bader" durch den Vertrag vom 21. August 1877 stattgefunden habe und beansprucht, daß von dem letzteren nur die Gebühr nach Scala II von dem vereinbarten Betrage zu bemessen sei, zu dessen Hinauszahlung sich die genannte Firma an die Erben des verstorbenen Gesellschafters Karl Schwer verpflichtet hat.

Der V. G. Hof konnte sich der Rechtsanschauung der Finanzverwaltung bei den besonderen Verhältnissen des vorliegenden Falles nicht anschließen. — Zunächst muß bemerkt werden, daß der Gesellschaftsvertrag vom 18. Februar 1861 noch vor der am 1. Juli 1863 eingetretenen Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862 abgeschlossen worden ist, daher die Contrahenten desselben nicht die Bestimmungen des gedachten Gesetzes vor Augen haben konnten. Es kann daher auch der Art. 91 dies. Ges., wornach schon die in die Gesellschaft eingebrachten Gegenstände regelmäßig als Eigenthum der Gesellschaft anzusehen sind, auf das vorliegende Gesellschaftsverhältniß keine direkte Anwendung finden. — Dasselbe muß nach den für die Verträge vorgezeichneten Auslegungsregeln (§§. 914 u. 6 a. b. G. B.) beurtheilt, folglich nicht nur der Inhalt des Gesellschaftsvertrages vom 18. Februar 1861, sondern auch die aus demselben klar hervorgehende Absicht der Paciscenten in Betracht gezogen werden.

Der V. G. Hof fand nun, daß genügende Anhaltspunkte vorhanden seien, welche schließen lassen, daß allerdings die Absicht des Rudolf Bader als Inhabers der Firma „Gebrüder Bader" nicht auf die Uebertragung seines Fabriksgeschäftes in das Eigenthum der Gesellschaft oder auf die Einräumung eines Miteigenthumes an demselben zu Gunsten des Karl Schwer gerichtet gewesen sei. Rudolf Bader hat nemlich das gedachte Geschäft, wie solches in Wien und Crostau bestand, in seiner Totalität dem gemeinschaftlichen Betriebe mit Karl Schwer, jedoch nur mit dem Vorbehalte gewidmet, dasselbe bei Auflösung der Gesellschaft wieder so,

wie es eingebracht wurde, nach dem Stande zur Zeit der Auflösung zurückzuerhalten. — Dem Gesellschafter Schwer, welcher eine baare Einlage von 5200 fl. leistete, wurde hingegen — was die vom V. G. Hofe angenommene Tendenz der Paciscenten wesentlich bestätigt, im Falle der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses nur der Anspruch auf baare Hinauszahlung seiner Einlage sammt Zinsen und Gewinnstantheil eingeräumt.

Wenn nun in Folge der Auflösung der Gesellschaft mit 31. Dezember 1875, vorbehaltlich einer besonderen Auseinandersetzung der Ansprüche bezüglich der Realitäten Consc. Nr. 114 u. 116 am Spittelberg und Nr. 20 b in St. Ulrich, die Erben nach Karl Schwer in dem Uebereinkommen vom 21. August 1877 nur auf Grund ihrer Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrage mit einer Baarsumme von 75.185 fl. 17 kr. entfertigt worden sind, so fand der V. G. Hof um so minder Anlaß, zum Zwecke der Gebührenbemessung eine über die Tendenz und den Inhalt der beiden Verträge vom Jahre 1861 u. 1877 hinausreichende Vermögensübertragung zu supponiren, als der Vertrag vom Jahre 1877 auch Seitens des k. k. Handelsgerichtes in Wien als Verlaßabhandlungsinstanz nach Karl Schwer und Obervormundschaftsbehörde seiner m. Kinder genehmigt worden ist.

Selbstverständlich bezieht sich jedoch diese Rechtsanschauung des V. G. Hofes nur auf die einen Gegenstand des Vertrages vom 21. August 1877 bildenden Vermögensobjekte, nicht aber auf die von demselben ausgeschlossenen Realitäten, bezüglich welcher das sich vorbehaltene nachträgliche Uebereinkommen unter Umständen einen abgesonderten Gegenstand der Gebührenbehandlung zu bilden haben wird.

Der V. G. Hof konnte demnach in dem Vertrage vom 21. August 1877 lediglich eine gegenseitige rechtsverbindliche Anerkennung der von der Firma Bader an Karl Schwer vorläufig hinausgebührenden Geldsumme von 75.185 fl. 17 kr., mithin nur ein Rechtsgeschäft erblicken, welches nach Tarifpost 101 I A n des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 der Gebühr nach Scala II vom gedachten Werthe des Geschäftsgegenstandes unterliegt. — Es wurde mithin die angefochtene Entscheidung aufgehoben.

Nr. 819.

Rechtssatz wie bei Nr. 141.

Erkenntniß vom 30. Juni 1880, Z. 1269.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Sale, Gemeindevorstandes in Tscheitsch ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Februar 1880, Z. 1056, betreffend eine $1^1/_2$ percentige Eintragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.*)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 141 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Nr. 820.

Zum §. 63 des tiroler Wasserrechtsgesetzes.

Erkenntniß vom 1. Juli 1880, Z. 1131.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ausschusses der Wassergenossenschaft Rio maggiore in Levico ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. Oktober 1879, Z. 8150, betreffend die Ausscheidung der unterhalb des Weges „la Traversa" gelegenen Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Modreiner, sowie des k. k. Min.-Rathes Karl Peyrer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer begehren in erster Linie, es möge erkannt werden, die angefochtene Entscheidung sei als gesetzwidrig aufzuheben, weil der im vorletzten Abs. des §. 63 des tirol. Waff. Gef. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64 für solche Fragen vorgeschriebene Vorgang nicht eingehalten wurde; ferners, es sei durch Wasserbauingenieure als Kunstverständige die Unerläßlichkeit der verlangten Ausscheidung zu erheben; wenn sie sich bejahend aussprechen, seien die Wassergenossenschaftsmitglieder zur Abstimmung nach §. 55 obigen Gesetzes einzuberufen und es sei dann u. z. in Gemäßheit des letzten Abs. des cit. Paragraphes wegen der Entschädigung der Auszuscheidenden ein Vergleich zu versuchen, eventuell von der polit. Behörde unter Vorbehalt des Rechtsweges der Entschädigungsbetrag zu bestimmen.

Im vorletzten Abs. des cit. §. 63 ist aber ein specielles behördliches Verfahren im Falle wie der vorliegende nicht vorgeschrieben, vielmehr nur ausgesprochen, von wem, zu welchem Zwecke und aus welchem Motive eine Ausscheidung verlangt werden kann. — Die von dem beschwerdeführenden Genossenschaftsausschusse ausgesprochene Behauptung, nicht die Behörde, sondern die Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder habe über die Ausscheidung zu erkennen, widerlegt sich durch die Erwägung, daß das Gesetz die Statthaftigkeit des auf Ausscheidung einzelner Grundstücke von der Mehrheit gestellten Begehrens davon, daß diese Maßregel im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig ist, abhängig macht und daß darüber, ob diese Bedingung erfüllt sei, nur die Behörde zu entscheiden berufen sein kann. — Hätte das Gesetz das Urtheil hierüber der Mehrheit anheimstellen wollen, so hieße dies einfach so viel, als die Ausscheidung finde statt, sobald die Mehrheit sie verlangt; obige Bedingung, über deren Vorhandensein derjenige, dessen Recht davon abhängt, selbst endgiltig abzusprechen hätte, wäre illusorisch und besser gar nicht gesetzt worden. — Das Gesetz kann nicht so ausgelegt werden, als ob es die Partei zum Richter in eigener Sache machen wollte.

Uebrigens ist aus den Akten zu ersehen, daß über Ersuchen des Genossenschaftsausschusses die Bezirkshauptmannschaft die Genossenschafts-

mitglieder zur Abstimmung einberufen hat, daß selbe ohne Einwendung gegen den Modus derselben erfolgt ist, daß die Bezirkshauptmannschaft bei einem neuerlichen Kommissionsvorgange als Sachverständige den Giacomo Briosi — denselben, welchen der Genossenschaftsausschuß die Projektsverfassung übertragen hatte — und den Cölestin Bisintainer unter Ermächtigung der Parteien zur Beiziehung ihrer eigenen sachverständigen Beiräthe verwendet hat, daß aber, wie aus dem Protokolle vom 9. Juni 1877 erhellt, weder von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, noch gegen die von Amtswegen berufenen Sachverständigen eine Einwendung erhoben worden ist.

Bei diesem Sachverhalte und da angesichts der behördlichen Ablehnung der Ausscheidung eine Verhandlung wegen Entschädigung selbstverständlich entfiel, vermochte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, welches der von den Oberbehörden bestätigten Entscheidung der I. Instanz zu Grunde lag, nicht zu erblicken und hatte daher in das Meritum der Sache einzugehen.

Das vom k. k. Ackerbau-Min. zurückgewiesene Begehren der Beschwerdeführer war auf die Ausscheidung der ganzen untersten Zone des Genossenschaftsgebietes, nemlich aller unter der Gemeindestraße, alla Traversa gegen den See von Levico gelegenen Gründe aus dem Genossenschaftsverbande gerichtet. — Diesem Begehren lag die ausgesprochene Absicht zu Grunde, die genossenschaftlichen Schutzmaßregeln gegen den Rio maggiore auf das Gebiet vom Ursprunge desselben bis zur Gemeindestraße Traversa zu beschränken und von jeder Regulirungs- oder Schutzmaßregel in dem unterhalb derselben gelegenen Gebiete für die Zukunft abzusehen, weil nach der Meinung der Beschwerdeführer die Wissenschaft sich außer Stande erklärt habe, den Lauf des Wassers in dieser der Abdachung entbehrenden Zone zu regeln.

Demnach ist es klar, daß die ursprünglich in Aussicht genommene und bisher verfolgte Gesammtanlage (opere communi) eine wesentliche Aenderung erleiden soll; sie soll sich nicht mehr auf das ganze bisherige Genossenschaftsgebiet erstrecken; es ist nun aber nicht etwa der Erweis erbracht worden, daß durch die Schutzmaßregeln oder der Traversa, von denen die Besitzer der Gründe unterhalb derselben sogar behaupten, daß sie die Ablagerung der früher weiter oben abgesetzten Schuttmassen in der untersten Zone verursachten, auch der Schutz der letzteren erreicht werde; wäre dies wirklich der Fall, dann würden die Beschwerdeführer an dem Verbleiben der Besitzer unter der Traversa im Genossenschaftsverbande und ihrer Concurrenzleistung für die auch sie schützenden Vorkehrungen im oberen Gebiete festhalten, nicht aber ihre Ausscheidung aus der Genossenschaft verlangen.

Durch dieses Verlangen geben die Beschwerdeführer deutlich zu erkennen, daß die Ausscheidung nicht im Interesse der Gesammtanlage angestrebt wird, daß es ihnen vielmehr um eine wesentliche Aenderung derselben im ausschließlichen Interesse ihrer Gründe zu thun ist und kann daher in der Abweisung eines solchen der Absicht des §. 63, vorletztes Alinea, zuwiderlaufenden Begehrens eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden, die Beschwerde mußte folglich als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 821.

Beamteneigenschaft der mit Diensteid angestellten k. k. Auskultanten. — Der Sitz des Gerichtes, dem ein k. k. Auskultant zur Dienstleistung zugewiesen wird, ist in Absicht auf die Heimathsrechtszuerkennung, als dessen ständiger Amtssitz anzusehen.*)

Erkenntniß vom 2. Juli 1880, Z. 1320.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Krampla, k. k. Notars in Olmütz, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. Februar 1880, Z. 763, betreffend die Verweigerung der Anerkennung seines Heimathsrechtes in Olmütz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Sekr. Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Das Ansuchen des k. k. Notars zu Olmütz Rudolf Krampla um Erfolgung eines Heimathsscheines für seine Tochter wurde von den politischen Behörden wegen dessen Heimathszuständigkeit nach Brünn, begründet durch seine im Jahre 1851 erfolgte Ernennung zum Auskultanten mit der Zuweisung zum Brünner Oberlandesgericht, abgewiesen, wogegen der Beschwerdeführer folgende zwei Haupteinwendungen erhebt: 1) daß Auskultanten bis zum Erscheinen des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 als keine Staatsbeamte angesehen wurden und selbst dieses Gesetz dieselben nur in einer Richtung hin als Beamte anerkennt; 2) daß auch angenommen, der Auskultant wäre im Sinne der Gem. Ordg. ein Beamter gewesen, er doch keine bestimmte Stelle und keinen ständigen Aufenthalt in der Gemeinde hatte. — Demnach habe Beschwerdeführer sein durch Abstammung erworbenes Heimathsrecht in Olmütz nicht verloren.

Diese Einwendungen gegen den Vorgang der politischen Behörden konnte jedoch der V. G. Hof nicht für gegründet erkennen. — 1) Es kann wohl nach der hier zunächst maßgebenden Justizorganisation vom Jahre 1849 die Beamteneigenschaft der mit Diensteid angestellten und in die XII. Diätenklasse eingereihten Auskultanten nicht in Zweifel gezogen werden (Kais. Verordg. vom 26. Juni 1849, Nr. 291, R. G. B. die Gerichtsorganisirung für Mähren und Schlesien betreffend). — Der §. 14 der prov. Gem. Ordg. für Brünn vom 6. Juli 1850, Nr. 126 des mähr. L. G. B. wird daher auf solche Auskultanten, deren Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt in Brünn zuweiset, volle Anwendung finden müssen.

Zu 2. Wenn nun auch Auskultanten in erster Reihe dazu bestimmt sind, je nach der Anforderung des Dienstes bei den Gerichten des Ober-

*) Vergl. Erkenntniß Nr. 738.

landesgerichtssprengels verwendet zu werden und auch diese ihre Verwendung einen häufigeren Wechsel ihres Amtssitzes zur Folge hat, so muß doch in der Zuweisung Seitens des Oberlandesgerichtes zu einem bestimmten Gerichte, die Anweisung eines ständigen Amtssitzes erblickt werden. — Nun ist nicht erhoben und auch von keiner Seite behauptet worden, daß Beschwerdeführer überhaupt oder zuletzt als Auskultant einem in Olmütz befindlichen Gerichte zugewiesen worden war, im Gegentheile steht fest, daß diese Zuweisung zum Oberlandesgerichte selbst, somit nach Brünn erfolgte. — Es ist daher durch diese seine Ernennung zu einem Auskultanten und dessen Zuweisung nach Brünn als Amtssitz, seine frühere auf Abstammung gegründete Zuständigkeit nach Olmütz verloren gegangen.

Da nun nicht erwiesen ist, daß Beschwerdeführer später durch seine dienstliche Verwendung oder aus einem anderen Titel ein neues Heimathsrecht erworben habe, so muß seine Zuständigkeit nach Brünn als noch gegenwärtig bestehend angenommen werden und erscheint daher die Weigerung des Olmützer Gemeinderathes zur Ausstellung eines Heimathsscheines für die Tochter des Beschwerdeführers gerechtfertigt. — Bei dieser Sachlage war auch die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern den Gesetzen entsprechend und es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 822.

Eine Aenderung der bestehenden kirchlichen Stolataxordnung vom 30. Mai 1750 kann nicht im Entscheidungs-, sondern im Verordnungswege herbeigeführt werden.

Erkenntniß vom 3. Juli 1880, Z. 1200.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pfarrers Johann Cenefels in Winařitz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht dto. 18. Dezember 1879, Z. 15304, betreffend den Anspruch auf eine Entschädigung für die Begräbnißfunktionen auf dem neu errichteten Friedhofe zu Pochwalow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter v. Feistmantel, des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, sowie des Adv. Dr. Karl Dostal in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Pochwalow, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

In dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß dem Winařitzer Pfarrer anläßlich der auf dem neuerrichteten Pochwalower Gemeindefriedhofe vorfallenden Beerdigungen weder eine Wagengebühr pr. 3 fl., noch auch eine Entschädigung für Zeitversäumniß zuerkannt werden könne, ist eine Gesetzesverletzung nicht gelegen.

Nach der auch heute noch giltigen Stolataxordnung vom 30. Mai 1750 hat der Pfarrer für die in der Rubrik 5 ausgesetzten Taxen „alle

zur Leichenbegängniß erforderliche und gewöhnliche „Preces" und Zeremonien bis zur wirklichen Erdenbestattung einschlüssig ohne weiteren Entgelt seines Theiles zu verrichten." Weder in der Rubrik 5, noch auch anderswo findet sich in der Stolataxordnung die Bestimmung, daß bei größerer Entfernung des Friedhofes vom Standorte der Pfarre der Pfarrer auf Beistellung einer Gelegenheit oder aber auf eine Wagengebühr Anspruch habe. — Die Forderung des Beschwerdeführers zielt daher in Wesenheit auf eine Aenderung der bestehenden kirchlichen Stolataxordnung ab, welche jedoch nach §. 24 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 nicht im Entscheidungswege, sondern nur im Verordnungswege herbeigeführt werden kann.

Was die Begründung der Min.-Entscheidung betrifft, so fand der V. G. Hof keinen Anlaß, sich in eine Erörterung derselben einzulassen, weil nicht der Umfang der Verpflichtungen des Pfarrers, sondern nur das Maß der Vergütung für die ihm obliegenden Funktionen bei Beerdigungen den Gegenstand der ganzen Verhandlung gebildet hat und weil daher die Min.-Entscheidung auch in diesem Sinne als maßgebend aufgefaßt werden kann.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 823.

Bei einem ämtlich obliterirten Wechsel kann Seitens des Gebührenärars ein Anspruch deßwegen, weil die Obliterirung erst nach Beifügung einer Parteiunterschrift vorgenommen wurde, nicht mehr erhoben werden.

Erkenntniß vom 6. Juli 1880, Z. 1346.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Simon Töpfer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Februar 1880, Z. 413, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr von 22 fl. 20 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. D. Töpfer, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer ist eine Gebühr von 2 fl. 22 kr. nebst einer Steigerung von 19 fl. 98 kr., zusammen 22 fl. 20 kr. auferlegt worden, weil am 4. Jänner 1878 bei dem Hauptsteueramte Leitmeritz drei auf amtlichen Wechselblanqueten à 20 kr. ausgestellte, und auf der Kehrseite mit zur Ergänzung angebrachten Stempelmarken à je 74 kr. versehene eigene Wechsel zur Obliterirung dieser Marken producirt worden sind, welche gleichlautend über je 233 fl. 34 kr. ö. W. unterm 7. Jänner 1878, zahlbar am 7. September und 7. November 1878, dann 7. Jänner 1879

an Th. Hable ausgefertigt und laut des ämtlichen Befundes vom 4. Jänner 1878 deshalb beanständet worden sind, weil sie bei ihrer Ueberreichung zur Obliterirung der Ergänzungsmarken bereits mit der Unterschrift: „Simon Töpfer" versehen waren.

Die Beschwerde bekämpft lediglich die Richtigkeit der von den Finanzbehörden angenommenen, der Gebührenvorschreibung zu Grunde liegenden Thatsache, daß die fraglichen Wechsel zur Zeit ihrer Producirung beim Hauptsteueramte schon mit einer Unterschrift versehen waren.

Der V. G. Hof hat gemäß §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 allerdings auf Grund jenes Thatbestandes in der Regel zu erkennen, welcher in der letzten administrativen Instanz angenommen worden ist. — Dieser Thatbestand wurde aus dem vom Hauptsteueramte Leitmeritz über die beanständeten drei Wechsel ausgefertigten ämtlichen Befunde vom 4. Jänner 1878, und dem mit der Aeußerung des mit der Obliterirung betraut gewesenen Steueramtsadjunkten Adolf Hermel belegten Berichte entnommen.

Der V. G. Hof fand keinen Anlaß, das Verfahren der Finanzbehörden zur Construirung dieses Thatbestandes als ein mangelhaftes, ebensowenig aber auch die Annahme des letzteren Seitens des Finanz-Min. nach den bestehenden Vorschriften als gesetzwidrig zu erkennen. — Gleichwohl aber vermochte der V. G. Hof bei Unterstellung des vorliegenden Thatbestandes unter die Cynosur des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 nicht zu jener Folgerung zu gelangen, welche das Finanz-Min. aus diesem Thatbestande gezogen hat.

Nach dem §. 14 B des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 liegt den Parteien, welche sich zur Ausfertigung von Wechseln im Ganzen oder zur Ergänzung behufs der Erfüllung der Stempelpflicht der Stempelmarken bedienen, ob, die ämtliche Obliterirung dieser Marken einzuholen. — Andererseits verpflichtet dasselbe Gesetz die zur Ueberstempelung ermächtigten Aemter, das Datum der Obliterirung in jeder Marke ersichtlich zu machen, und eine Obliterirung nicht mehr vorzunehmen, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt. — Das Gesetz legt somit den Beweis der vorschriftmäßig erfüllten Stempelpflicht in die Beobachtung einer Formalität, die ebenso zum Schutze des Aerars wie der Parteien, welche für die Erfüllung der Stempelpflicht zahlungs- oder haftungspflichtig sind, angeordnet worden ist. — Zum Schutze des Aerars, weil sonst zahllose Wechsel ohne rechtzeitige Gebührenentrichtung ausgefertigt und letzterer erst bei deren Weiterbegebung oder einem gerichtlichen Gebrauche unterzogen werden könnten. — Zum Schutze jedoch der Parteien, bezw. eines sicheren Verkehres mit Wechseln aus dem Grunde, weil jeder Empfänger eines Wechsels in dem äußeren Merkmale der Obliterirung der Marken, wenn sonst keine anderen, aus dem Wechsel selbst entnehmbaren Momente, welche eine Gefällsübertretung wahrnehmen lassen, eintreten, die gesetzliche Garantie erblicken muß, daß in einem früheren Stadium der Ausfertigung oder Begebung des Wechsels dem Gesetze rechtzeitig Genüge geleistet worden ist und ihn die in den §§. 16, 17 u. 20 des Ges. vom 8. März 1876 positiv vorgezeichneten nachtheiligen Folgen nicht treffen können.

In dem vorliegenden Falle nun hat die Obliterirung der fraglichen Wechsel Seitens des Hauptsteueramtes Leitmeritz thatsächlich stattgefunden; diese Wechsel, wie sie im Originale vorliegen, tragen auch nicht die Anmerkung an sich, daß sie wegen Stempelgebrechens beanständet worden sind. Die gedachten Wechsel tragen daher solche Merkmale an sich, welche für jeden Dritten eine Gefällsübertretung nicht wahrnehmen, ja auch nicht einmal vermuthen lassen. Aus diesem rein objektiven Gesichtspunkte und in sinngemäßer Anwendung des im §. 24 des Ges. vom 8. März 1876 enthaltenen Grundsatzes, wornach für die Beurtheilung, ob die Gebührenpflicht bei Wechseln erfüllt ist, auch Parteien gegenüber zunächst die äußeren Merkmale entscheidend sind, diese aber im vorliegenden Falle eine Gesetzesübertretung nicht entnehmen lassen, so vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten.

Nr. 824.

Rechtssatz wie in Nr. 135.

Erkenntniß vom 6. Juli 1880, Z. 1323.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josefa Kuhn aus Jägerndorf ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Jänner 1880, Z. 30550, betreffend die Gebühr vom Nachlasse nach ihrem Gatten Franz Kuhn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.“*)

Nr. 825.

Rechtssatz wie in Nr. 503.

Erkenntniß vom 6. Juli 1880, Z. 1324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Mulley, im Namen der Josef Steinauer'schen Erben, ca. Entscheidung der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt vom 16. Februar 1880, Z. 1950, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1873 bis 1878 vom Ertrage aus der Verpachtung von 4 Sägen in St. Vincenz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanzlandesdirektion in Klagenfurt 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.“**)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 135 (Band I, Jahrgang 1876/77).
**) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 503 (Band III, Jahrg. 1879).

Nr. 826.

Rechtssatz wie in Nr. 16.

Erkenntniß vom 6. Juli 1880, Z. 1325.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz v. Furtenbach ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. Jänner 1880, Z. 2034, betreffend die Verweigerung der Herabsetzung der Erwerbsteuer für den Betrieb der Harzproduktenfabrik in Wr.-Neustadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."*)

Nr. 827.

Die Anordnung, daß sich eine Gemeinde mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes behufs Bestellung eines gemeinschaftlichen Arztes vereinigen müsse, kann in Tirol im Verwaltungswege nicht getroffen werden.

Erkenntniß vom 7. Juli 1880, Z. 1211.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Soraga ca. tirol. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. März 1880, Z. 2696, betreffend die Zutheilung der genannten Gemeinde zur projektirten Vereinigung der Gemeinden des Fassathales wegen Bestellung einer gemeinschaftlichen Condotta medica, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Ortsgemeinde Soraga zur Bestellung eines Arztes gemeinschaftlich mit den übrigen Gemeinden des Fassathales verpflichtet wurde, als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Nach §. 27, Punkt 5 der tirol. Gem. Ordg. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1 gehört die Gesundheitspolizei zum selbstständigen, d. i. demjenigen Wirkungskreise der Gemeinde, in welchem dieselbe mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann und nach §. 3 des Reichsges.

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Band I, Jahrgang 1876/77).

vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 umfaßt die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei, insbesondere laut lit. b die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen, während es nach §. 5 der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

Ein derartiges Landesgesetz ist bisher in Tirol nicht zu Stande gekommen; es war daher den cit. Gesetzesbestimmungen gemäß Sache der Ortsgemeinde Soraga, die für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen erforderliche Fürsorge zu treffen.

Nun ist aus den Administrativakten zu ersehen, daß die Gemeinde Soraga eine solche Fürsorge thatsächlich getroffen hat, indem sie den Gemeindearzt von Moena Dr. Fabbiani mittelst Vertrages vom 24. März 1879 gegen Jahreshonorar und Specialgebühren zur ärztlichen, chirurgischen und geburtshilflichen Dienstleistung für die Gemeinde bestellte und es ist aus den Akten nicht zu ersehen, daß Klagen gegen diese Art der Vorsorge vorgekommen wären oder daß die nach §. 94, Abs. 2 der Gem. Ordg. zur Abhilfe berufene Staatsbehörde wegen Unterlassung oder Unzulänglichkeit der der Ortsgemeinde Soraga obliegenden Vorkehrungen eine Verfügung zu treffen gefunden hätte; die von der polit. Behörde I. Instanz erhobenen Anstände beziehen sich lediglich auf die Untauglichkeit des Chirurgen Rossi und die Unzulänglichkeit des Chirurgen Dantone, welche Gemeindeärzte der anderen Gemeinden des Gerichtsbezirkes sind.

Abgesehen von diesem Sachverhalte, demzufolge weder eine Unterlassung oder Verweigerung der der Gemeinde Soraga nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen, noch eine Unzulänglichkeit der von ihr zu treffenden gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen vorlag, konnte in Anbetracht, daß es nach §. 83 der Gem. Ordg. vom 9. Jänner 1866 den einzelnen Gemeinden desselben polit. Bezirkes freigestellt ist, sich in Betreff des selbstständigen Wirkungskreises zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen und nach §. 5 des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 es der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden die nothwendigen gesundheitspolizeilichen Einrichtungen zu treffen hat, eine solche Vereinigung der Gemeinde Soraga zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Arztes mit den übrigen Gemeinden des Thales Fassa im Verwaltungswege nicht angeordnet und mußte in der angefochtenen Verfügung, insoferne sie die Ortsgemeinde Soraga verhält, sich mit den übrigen Gemeinden des Thales zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Arztes zu vereinigen, eine im Gesetze nicht begründete Einschränkung ihres selbstständigen Wirkungskreises erblickt und daher die Verfügung, insoweit sie Soraga betrifft, aufgehoben werden.

Nr. 828.

Ein Anspruch, daß die mit einer Stelle verbundene Dienſteszulage bei Ueberſetzung auf eine andere Stelle als Perſonalzulage belaſſen werde, iſt im Geſetze nicht begründet.

Erkenntniß vom 7. Juli 1880, Z. 1210.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beſchwerde des k. k. Landesgerichtsrathes Jakob Hren ca. Juſtiz-Min. anläßlich der Entſcheidung desſelben vom 25. Februar 1880, Z. 2152, betreffend die Verweigerung einer, der vom Beſchwerdeführer in ſeiner früheren Eigenſchaft als Staatsanwalt bezogenen Dienſteszulage, gleichkommenden Perſonalzulage jährlicher 300 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sektionsrathes Dr. Emil Steinbach, zu Recht erkannt:

„Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen."

Entſcheidungsgründe.

Nach §. 5, Abſ. 2 des Anhanges (Uebergangsbeſtimmungen) zum Geſetze vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 werden die auf Grund beſonderer Vorſchriften für einzelne Kategorien der ſieben unterſten Rangsklaſſen beſtehenden Dienſteszulagen durch dieſes Geſetz nicht berührt. — Nach Art. VIII der Verordnung des Geſammtminiſteriums vom 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 74 wird die Bemeſſung der im obcit. §. 5 der Uebergangsbeſtimmungen erwähnten Dienſteszulagen von jedem einzelnen Miniſterium für ſeinen Etat beſonders beſtimmt und bekannt gegeben. Eine ſolche Dienſteszulage iſt die für den Staatsanwalt in Rudolfswerth mit 300 fl. jährlich bemeſſene Zulage, welche Beſchwerdeführer in dieſer Eigenſchaft bis zu ſeiner Ernennung zum Landesgerichtsrathe in Klagenfurt bezogen hat.

Es liegt in der Natur der Sache und iſt auch vom Beſchwerdeführer nicht beſtritten, daß die Dienſteszulage des Staatsanwaltes in Rudolfswerth, welche mit der Dienſtleiſtung in dieſer Eigenſchaft verbunden, alſo von dem jeweiligen Staatsanwalte in Rudolfswerth zu beziehen iſt, nur von ſeinem Nachfolger, nicht aber vom Beſchwerdeführer mehr angeſprochen werden kann; ſein Begehren iſt dahin gerichtet, daß ihm ein dieſer Zulage gleichkommender jährlicher Betrag als Perſonalzulage angewieſen werde.

Er ſtützt ſeinen Anſpruch auf den Grundſatz der Unſtatthaftigkeit, einem Staatsbeamten bei ſeiner ohne ſein Anſuchen oder Verſchulden, ſondern aus Dienſtesrückſichten erfolgten Verſetzung die früheren Bezüge zu ſchmälern; Beſchwerdeführer hat aber keine geſetzliche Beſtimmung bezeichnet und es beſteht auch keine ſolche, welche anordnen würde, daß bei Ueberſetzung eines Beamten von einer Dienſtesſtelle, mit welcher eine Dienſteszulage verbunden iſt, an eine andere Stelle, der ein ſolcher Bezug nicht zukommt, ihm die Dienſteszulage in Form einer Perſonalzulage zu belaſſen wäre. — Der Tauſch der früheren Bezüge mit den der neuen Stelle anhaftenden iſt die mit der Ueberſetzung natürlich und ſyſtemmäßig verbundene Folge.

Bei diesem Sachverhalte vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, womit der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung einer seiner bisherigen Diensteszulage als Staatsanwalt gleichkommenden Personalzulage abgelehnt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 829.

Ueber Einwendungen gegen das Wahlverfahren (in Galizien) können nur die wirklich zweifelhaften Wahlen ungiltig erklärt und es dürfen nicht auch jene Wahlen in einem Wahlkörper außer Kraft gesetzt werden, die gesetzlich nicht beanständet werden konnten.

Erkenntniß vom 8. Juli 1880, Z. 1341.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Thau und Genossen ca. galiz. Statthalterei aus Anlaß ihrer Entscheidung vom 14. Jänner 1880, Z. 1414, womit unter Aufrechthaltung der bei der Neuwahl der Gemeindevertretung zu Zabłotow vom I. und II. Wahlkörper vollzogenen Wahlen, die im III. Wahlkörper vorgenommene Wahl ungiltig erklärt worden ist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Hofrathes Adolf Eckhardt, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird in so weit als ungesetzlich aufgehoben, als damit die vom III. Wahlkörper vollzogene Wahl in ihrer Gänze als ungiltig erklärt worden ist. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die k. k. galiz. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 14. Jänner 1880, Z. 1414, betreffend die in Zabłotow durchgeführten Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes erkannt, daß unter Aufrechthaltung der Wahlen des I. und II. Wahlkörpers die Wahl des III. Wahlkörpers deshalb annullirt werde, weil aus den Wahlakten nicht zu entnehmen ist, welcher von den mehreren, gleichen Vor- und Zunamen führenden Hryć Łukaszczuk in Zabłotow zum Gemeinderathe gewählt worden ist.

In der dagegen von Samuel Thau und Genossen bei dem V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde wird zunächst die Gesetzmäßigkeit dieser Statth.-Entscheidung deswegen bestritten, weil die Wahlen des I. und II. Wahlkörpers aufrecht erhalten und weil dadurch dem II. und I. Wahlkörper die Möglichkeit benommen worden ist, die bei der Neuwahl im III. Wahlkörper nicht gewählten Personen im II., bezw. I. Wahlkörper zu wählen. — Ferner wird für den Fall, daß dieser Beschwerdepunkt als unbegründet erkannt werden sollte, die besagte Entscheidung deshalb angefochten, weil mit derselben wegen der zweifelhaften Wahl des Hryć Łukaszczuk die gesammte vom III. Wahlkörper vollzogene Wahlhandlung annullirt worden ist, während nach den Ausführungen der Beschwerdeführer lediglich die Wahl des Hryć Łukaszczuk sowie die der gleichfalls zu Gemeinderäthen

gewählten, jedoch bezüglich ihrer Person mangelhaft bezeichneten Fedor Dragon und Onufry Daszkiewicz mit dem Beifügen als ungiltig zu erklären waren, daß an Stelle dieser drei Vorbenannten diejenigen als Gemeinderäthe einzutreten haben, welche im III. Wahlkörper nach den gewählten Gemeinderäthen die meisten Stimmen erhalten hatten.

Nach der Natur der Sache erstreckt sich die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nicht weiter, als der Nichtigkeitsgrund, nemlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern. Nachdem zufolge §. 22 letzter Abs. der galiz. Gem. Ordg. die Ergänzungswahl auch nur in einem Wahlkörper gestattet ist, nachdem es sich gegebenen Falles eben nur um eine partielle Wahlerneuerung oder Ergänzungswahl handelt und nachdem die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Beeinträchtigung der Wahlfreiheit des II. und I. Wahlkörpers kein zureichender Grund war, um auch für den I. und II. Wahlkörper, gegen deren Wahlhandlung ein Anstand nicht besteht, unter Annullirung der vorgenommenen, eine Neuwahl zu verfügen, so war die Statthalterei im Rechte, wenn sie diese Wahlen aufrecht erhielt und es mußte der bezügliche Beschwerdepunkt als gesetzlich ungegründet abgewiesen werden.

Unrichtig ist die Ansicht der Beschwerdeführer, daß an Stelle einer Person, deren Wahl als ungiltig erklärt worden ist, derjenige einzutreten hätte, welcher im III. Wahlkörper nach den gewählten Gemeinderäthen die meisten Stimmen erhalten hat, weil eine solche Vertretung in Gemäßheit des §. 27 der Gem. W.-Ordg. zwar dann statt hat, wenn einer der Gewählten die Wählbarkeit nicht besitzt oder die Wahl nicht annimmt, keiner dieser Fälle aber hier zutrifft.

Allein damit kann es noch nicht als gerechtfertigt zugegeben werden, daß die Statthalterei die gesammte von diesem Wahlkörper vollzogene Wahlhandlung als ungiltig erklärt hat. — Es hätten in Anwendung des §. 31 der Gem. W.-Ordg., wornach die Statthalterei über Einwendungen gegen das Wahlverfahren endgiltig zu entscheiden hat, nur die wirklich zweifelhaften Wahlen ungiltig erklärt werden sollen und es ist durch keine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt, vielmehr dem §. 26 der Gem. W.-Ordg. entgegen, daß die Statthalterei über den Nichtigkeitsgrund hinausgehend auch jene Wahlen im III. Wahlkörper außer Kraft gesetzt hat, die gesetzlich nicht beanständet werden konnten.

Nach dem von der k. k. Statthalterei in den Entscheidungsgründen angenommenen Thatbestande trifft der zur Anwendung gebrachte Nichtigkeitsgrund — nemlich die unzureichende Bezeichnung des Gewählten — nur bei Hryć Lukaszczuk zu. Die Beschwerdeführer haben zwar geltend gemacht, daß der gleiche Nichtigkeitsgrund auch noch bei Onufry Daszkiewicz und Fedor Dragon Platz greife, die Statthalterei hat jedoch darüber, ob dieser Anfechtungsgrund auch bei diesen zwei letzt Genannten Platz greife, nicht abgesprochen, weshalb nach §. 5 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auch der V. G. Hof in eine Entscheidung hierüber nicht eingehen kann.

Sache der neuerlichen Entscheidung der Statthalterei vielmehr wird es sein, auch über diese Einwendung zu erkennen und sohin die Neu-, bezw. Ergänzungswahl nur für jene Gewählten auszuschreiben, welchen ein Nichtigkeitsgrund entgegensteht.

Dem Gesagten zufolge mußte die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 14. Jänner 1880, Z. 1414, insoferne damit die vom III. Wahlkörper vollzogene Wahl in ihrer Gänze annullirt worden ist, als nicht durchaus gesetzlich gegründet, aufgehoben worden.

Nr. 830.

Im Heimathsgesetze nicht begründete Verpflegskostenersatz-Ansprüche einer Gemeinde an eine andere können nicht im politischen, sondern civilrechtlichen Wege geltend gemacht werden.

Erkenntniß vom 9. Juli 1880, Z. 1262.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Dorfbeuern ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern dto. 27. Jänner 1880, Z. 16357, betreffend die Verpflegskosten für Albert Rauter, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Großer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Bei der angefochtenen Entscheidung ist das k. k. Ministerium von der Annahme ausgegangen, „es sei nicht nachgewiesen, daß Albert Rauter „im Auftrage und für Rechnung der Gemeinde Dorfbeuern von seinen „Eltern in die Verpflegung übernommen oder in dieser Verpflegung be„lassen wurde und es sei vielmehr dieselbe von den Eltern selbst unter„nommen und in Anhoffnung des Ersatzes durch die Heimathsgemeinde „Klein St. Veit fortgesetzt worden."

In Erwägung, daß Albert Rauter nach seiner Superarbitrirung allerdings von seinen Eltern in Verpflegung übernommen wurde; daß die Mutter des Verpflegten von dem Gemeindevorstande in Dorfbeuern (laut der Beschwerdebeilage D) ausdrücklich die Erwirkung der Verpflegskosten Seitens der Heimathsgemeinde begehrte; — daß dieser Gemeindevorstand die Heimathsgemeinde lediglich um die Verabfolgung einer ausgiebigen Unterstützung anging; — daß laut des beim Landesausschusse mit der Mutter des Verpflegten aufgenommenen Protokolles dto. 14. Mai 1878, diese noch an demselben Tage, also kurz vor dem Ableben ihres Sohnes lediglich um die Veranlassung bat, „daß ihr die „Verpflegungsgebühren für die abgelaufene Zeit mit 24 fl. und vom „1. Mai angefangen mit 40 kr. täglich von der Heimathsgemeinde ver„gütet würden," vermochte der V. G. Hof in der obigen Annahme des k. k. Ministeriums eine Aktenwidrigkeit nicht zu erblicken und er mußte daher nach Vorschrift des §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 seiner Entscheidung den von der Administrativbehörde angenommenen Thatbestand zu Grunde legen.

Bei dieser Sachlage beinhaltet die mit der angefochtenen Entscheidung

ausgesprochene Ablehnung der Zuerkennung des von der Aufenthaltsgemeinde an die Alosia Rauter, verehelichte Ortner, vorschußweise ausbezahlten Verpflegsbetrages per 26 fl. 25 kr. wider die Heimathsgemeinde keine Gesetzwidrigkeit. Denn nach §. 29 des Heimathsges. trifft die Verpflichtung, einen auswärtigen kranken Armen zu verpflegen, die Aufenthaltsgemeinde „nur im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses" und es kann im Sinne des §. 23 ein solches nur dann und insoweit angenommen werden, als die Verpflegung nicht von dritten, nach dem Civilrechte oder nach andern Gesetzen zur Versorgung verpflichteten Personen thatsächlich geleistet wird.

Nach §. 39 H. G. im Zusammenhange mit den vorcit. Gesetzesstellen können aber im polit. Wege nur solche Ersatzansprüche realisirt werden, die auf den Titel der §§. 28 u. 29, also darauf gegründet sind, daß die Aufenthaltsgemeinde einem auswärtigen Armen wegen augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Verpflegung gewährt hat.

Gegebenen Falles wurde, wie oben erörtert, die Verpflegung des Albert Rauter von seiner Mutter, resp. von seinen Eltern, wenn auch unter Anhoffung und Vorbehalt des Ersatzes Seitens der Heimathsgemeinde besorgt. — Es ist daher der Aufenthaltsgemeinde ein in dem §. 29 des Heimathsges. gegründeter Anspruch gegenüber der Heimathsgemeinde nicht erwachsen. Die Forderung aber, welche die Aufenthaltsgemeinde deshalb erhebt, weil sie sich veranlaßt fand, den Eltern des Verpflegten den aufgewendeten Verpflegsbetrag vorschußweise zu vergüten, kann nach dem Wortlaute des §. 39 H. G. nicht im polit. Wege geltend gemacht werden. — Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 831.

Die Vogelfanggebühren in Tirol können als taxativ bestimmt von der Gemeinde nicht herabgesetzt und kann in der Forderung zur Aufzahlung bis zur vollen Gebühr eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden werden.

Erkenntniß vom 9. Juli 1880, Z. 1261.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Walzorgher und Gen. ca. tirol. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Februar 1880, Z. 2274, betreffend die Nachzahlung von Vogelfangtaxen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Nach §. 3 des Landesges. vom 30. April 1870 (Tir. L. G. B. Nr. 37) ist während der Zeit vom 15. September bis Ende Dezember das außer dieser Zeit im §. 2 untersagte Fangen und Tödten der Vögel

gegen Entrichtung der im §. 4 angeführten Gebühren gestattet. Im §. 4 sind diese Gebühren in fixen, für die verschiedenen Fangarten und das Erschießen der Vögel bemessenen Beträgen festgesetzt; eine Bestimmung, wornach der Gemeinde oder einer Behörde eine Herabminderung oder anderweitige Regelung dieser Gebühren eingeräumt würde, enthält das Gesetz nicht.

Diese Gebühren sind von demjenigen, der Vögel fangen oder schießen will, nach §. 6 vorerst zu entrichten und erhält er hiefür einen auf seine Person lautenden und als Bewilligung nur für seine Person geltenden, vom Gemeindevorsteher ausgestellten und mit dem Gemeindesiegel versehenen Empfangschein.

Bei dieser ausnahmslos getroffenen gesetzlichen Bestimmung, wornach jeder, der Vögel fangen oder schießen will, die im §. 4 taxativ festgesetzte, also nicht in das Ermessen irgend welcher Behörde gelegte Gebühr vorerst zu entrichten hat, kann in der angefochtenen Entscheidung, welche ausspricht, daß von denjenigen, welche geringere Beträge als die gesetzlichen eingezahlt hatten, die Differenz nachträglich erlegt, somit die volle Gebühr eingezahlt werde, eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden.

Im Hinblicke auf die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1870 unter Z. 37 veranlaßte und somit gemäß §§. 1 u. 9 des kais. Patentes vom 27. Dezember 1852 Nr. 260, dann gemäß §§. 4 u. 5 des kais. Patentes vom 1. Jänner 1860 Nr. 3, der Min.-Verordnung vom 14. März 1860 Nr. 65 und der kais. Verordnung vom 17. Februar 1863 Nr. 19 R. G. B. rechtsverbindlich erfolgte Kundmachung des Landesges. vom 30. April 1870 ist die Einwendung der Beschwerdeführer, daß die im §. 12, Abs. 2 dies. Ges. angeordnete jährliche ortsübliche Kundmachung desselben durch den Gemeindevorsteher unterblieben sei, für die Verantwortlichkeit, bezw. die Zahlungspflicht der Beschwerdeführer ohne Belang und mußte die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 832.

Anordnungen, welche auf bereits legal bestehende Gebäude zurückwirken, insbesondere allgemeine verpflichtende Regeln über die Herstellung von Baulichkeiten, gehören nicht zum Wirkungskreise einer Gemeinde, sondern fallen in das Bereich der Gesetzgebung.

Erkenntniß vom 10. Juli 1880, Z. 1283.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. Fin.-Prokuratur in Triest Namens des k. k. Militärärars gegen den Landesausschuß in Görz aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 7. November 1879, Z. 3138, betreffend die Herstellung von Senkgruben in der dem k. u. k. Militärärar gehörigen Travnikkaserne in Görz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Fin.-Rathes Dr. Justin v. Steinbüchel-Rheinwall, sowie des k. k. Oberstlieutenants v. Wahlberg in Vertretung des k. u. k. Militärärars, zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des Görzer Landesausschusses vom 7. November 1879, Z. 3138 wird als im Gesetze nicht begründet, nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Am 12. August 1875 wurde vom Gemeinderathe von Görz die Einführung des geruchlosen Pumpensystems zur Entleerung der Senkgruben, an Stelle der bis dahin bestandenen Vorkehrungen beschlossen, und das Bürgermeisteramt beauftragt, mit der Firma Covacig und Comp. wegen vertragsmäßiger Uebernahme der hierauf bezüglichen Arbeiten in Unterhandlung zu treten und zugleich ein Reglement in Betreff der Construction, Wiederherstellung, Erhaltung, Uebertragung und Entleerung der Senkgruben auszuarbeiten. Dieses Reglement wurde gleichzeitig mit dem Vertrage mit der Firma Covacig in der Gemeinderathssitzung vom 30. November 1875 genehmigt.

Nach Durchführung verschiedener vorbereitender Verhandlungen und nach erfolgter Einrichtung der Unternehmung Covacig wurde das erwähnte Reglement am 1. März 1877 kundgemacht, dessen Wirksamkeit jedoch, aus Anlaß eines dagegen von vielen Hausbesitzern ergriffenen Rekurses wieder suspendirt. Nachdem über diesen Rekurs sowohl die Entscheidung der küstenl. Statthalterei vom 14. Juni 1877, Z. 4963, womit die Berechtigung der Gemeinde zu den erwähnten Verfügungen mit einigen Bemerkungen über einzelne Bestimmungen anerkannt und nur die Einräumung eines Monopols zur pneumatischen Entleerung der Senkgruben an die Firma Covacig und Comp. als unzulässig erklärt wurde, als auch vom Standpunkte der Vermögenstitel die Entscheidung des Landesausschusses vom 18. Juli 1877, welcher in der Sache keinen Anstand erhob, erfolgt war, wurde auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 19. Juli 1877 eine neue Kundmachung des Bürgermeisteramtes am 24. Juli 1877 über die Einführung des pneumatischen Senkgruben-Entleerungssystems erlassen.

Am 26. Juli 1877 richtete das Bürgermeisteramt an die Militärbaudirektion in Triest die Aufforderung, die Aborte und Senkgruben der sogenannten Travnikkaserne in Görz mit Rücksicht auf das neue Entleerungssystem umzugestalten. — Die Militärbaudirektion erhob dagegen nach eingeholter Weisung des Kriegsministeriums eine Vorstellung, in welcher sie anführte, daß die Aborte der erwähnten Kaserne vor wenigen Jahren mit großen Kosten umgebaut und auf das Kübelsystem (bei welchem die Fäcalien statt in Senkgruben, direkt in transportable verschließbare Kübel geleitet werden) eingerichtet worden seien, weshalb sie das Ansuchen stellte, das Militärärar von der Umstaltung der Aborte zu entheben oder wenigstens so lange zuzuwarten, bis der eingeführte Apparat baufällig und auswechslungsbedürftig geworden sei.

Das Bürgermeisteramt beharrte jedoch laut Zuschrift vom 2. Juli 1878, Z. 2476 auf seiner Anforderung und gewährte nur einen Termin bis Ende 1878. — Die hiegegen zunächst an den Gemeinderath, sodann an den Landesausschuß ergriffenen Rekurse wurden zurückgewiesen. — Vom Gemeinderathe wurde nur eine Frist bis Ende April 1879 bewilligt. —

Aus der Entscheidung des Landesausschusses vom 7. November 1879, Z. 3198 ist zu entnehmen, daß der Landesausschuß die Sache an die Statthalterei geleitet und von dieser die Mittheilung erhalten hatte, daß dieselbe in der Entscheidung des Gemeinderathes keinen Widerspruch mit dem Gemeindestatute und den bestehenden Gesetzen finde.

Gegen diese Entscheidung des Landesausschusses ist die vorliegende von der küstenl. Fin.-Procuratur Namens des Militärärars erhobene Beschwerde gerichtet, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wird, daß die vom Landesausschusse bestätigte Verfügung der Görzer Gemeindebehörden mit jenen Beschlüssen des Gemeinderathes vom 12. August und vom 30. November 1875 nicht im Einklange stehe, auf welchen die Einführung des Pumpensystems zur Entleerung der Senkgruben beruht, und welche die beschwerdeführende Fin.-Procuratur dahin auffaßte, daß zwar die Entleerung der bestehenden Senkgruben auf pneumatischem Wege stattfinden müsse, aber nicht dahin, daß auch dort Senkgruben gebaut werden müssen, wo, wie in der Travnikkaserne, bereits Unrathssammelorte andern Systemes bestehen.

In der Gegenschrift des Landesausschusses wird dagegen geltend gemacht, daß die Berechtigung der Görzer Gemeindevertretung zur Erlassung der Kundmachung vom 24. Juli 1877 (wie auch die Statthalterei anerkannt habe) in den §§. 74 u. 75 der Görzer Gem. Ordg. begründet sei und daß daher die Normen, welche diese von Niemanden angefochtene Kundmachung enthält, zu Recht bestehen und für alle Hauseigenthümer, also auch für das Militärärar verbindlich seien. — Im Art. I, Alinea 2 der Kundmachung sei, wie der Landesausschuß ausführt, angeordnet, daß die Aborte mit Senkgruben versehen sein müssen und im Alinea 9, daß Aborte und Senkgruben dort, wo sie nicht bestehen, mit Beschleunigung hergestellt werden müssen. — Im Art. II sei zwar die Ermächtigung zur Gestattung von Ausnahmen bei rücksichtswürdigen Gründen ausgesprochen, solche Gründe seien aber hier nicht vorhanden. Das in der Travnikkaserne eingeführte Kübelsystem wird als nicht entsprechend bezeichnet, es wird behauptet, daß durch den Transport der nicht hermetisch geschlossenen Kübel die Straßen von Görz besonders im Sommer verpestet werden und daß namentlich dieser Uebelstand die Anregung zur Einführung des Pumpensystems gegeben habe. — Endlich wird bemerkt, daß die Gemeinde auf die erfolgte Einführung des Kübelsystems in der Travnikkaserne, welche ohne ihr Vorwissen geschehen sei, keine Rücksicht zu nehmen habe.

Hierüber ist zunächst zu bemerken, daß selbst in der Kundmachung des Görzer Bürgermeisteramtes vom 24. Juli 1877 Nr. 2525, auf welche sich die Gemeindebehörden und der Landesausschuß berufen, eine Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Herstellung von Senkgruben nicht ausgesprochen ist. Denn sowohl die Bestimmungen des Eingangs, in welchem es heißt, „daß der Gemeinderath die Einführung der obligatorischen Entleerung der Senkgruben nach dem geruchlosen pneumatischen System beschlossen habe," als auch jene des Art. I, Alinea 1, welches lautet: „Bei der Construction und Wiederherstellung der Senkgruben sind folgende Normen zu beobachten:" setzen den Bestand von Senkgruben voraus und deuten darauf hin, daß alle einzelnen Bestimmungen, insbesondere auch jene des Alinea 2, „daß die Unrathstoffe aus den Aborten in Senkgruben zu

leiten sind," nur unter jener Voraussetzung gelten. — Wenn ferner im Alinea 9 gesagt ist: „daß die Herstellung von Senkgruben, wo solche nicht bestehen, nach Möglichkeit zu beschleunigen sei," so muß darunter nicht blos die physische, sondern auch die rechtliche Möglichkeit einer solchen Verfügung verstanden werden.

Aber auch, wenn die erwähnte Kundmachung den Sinn hätte, welcher ihr vom Municipium und vom Landesausschusse beigelegt wird, so könnte den Bestimmungen derselben nur soweit verbindliche Kraft zuerkannt werden, als sich dieselben innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde bewegen. — Wenn auch nach den §§. 74, 75 u. 107 des Gemeindestatuts für die Stadt Görz vom 28. November 1850, sowie nach der Analogie des §. 34 der Gem. Ordg. für Görz und Gradisca vom 7. April 1864, L. G. B. Nr. 8 die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften dem Gemeinderathe zusteht, so können doch solche Vorschriften mit rechtlicher Wirkung niemals in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen, sondern vielmehr nur innerhalb der bestehenden Gesetze erlassen werden.

Anordnungen jedoch, welche auf bereits legal bestehende Gebäude zurückwirken, und die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränken sollen, insbesondere also allgemeine verpflichtende Regeln über die Herstellung von Baulichkeiten, können nur von einer mit gesetzgebender Gewalt ausgestatteten Autorität getroffen werden. — So bilden auch namentlich die Vorschriften über die Herstellung und die Constructionsart der Senkgruben überall einen Bestandtheil der Bau-Ordgen., welche seit 1861 nur im Wege der Landesgesetzgebung erlassen wurden und erlassen werden konnten.

Die angefochtene Verfügung konnte daher nach den durch die vorliegende Verhandlung gebotenen Grundlagen nicht als gesetzlich begründet erkannt, und dieselbe mußte nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben werden.

Nr. 833.

Rechtssatz wie bei Nr. 110.

Erkenntniß vom 13. Juli 1880, Z. 1389.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Helene Freiin v. Gablenz-Eskeles, Emilie Freiin v. Raule, Malvine v. Bärtling, Marie Gräfin v. Saracini-Belfort, Mathilde Marquise v. Gabriac, dann des Johann Marquis v. Guigni-Canigiani ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. Jänner 1880, Z. 33121, betreffend eine ihnen zu gleichen Theilen auferlegte Eintragungsgebühr von $1^1/_2$ Percent des Werthes von $^6/_{14}$ Antheilen der Häuser C.-Nr. 154 und 1283 und eines Grundantheiles in der innern Stadt Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben an Kosten des Verfahrens dem k. k. Finanzministerium den angesprochenen Be-

trag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."*)

Nr. 834.

Die Gebührenbefreiung nach der Tarifpost 84 bezieht sich nicht auf die Eintragungsgebühr, sondern nur auf die Rechtsurkundengebühr. Welche Eintragungen sind gebührenfrei?

Erkenntniß vom 13. Juli 1880, Z. 1390.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Benedikt Baroch, Hausbesitzers in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. Jänner 1880, Z. 24925, betreffend die Bemessung einer Eintragungsgebühr von 100 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit dem Vertrage vom 27. Februar 1868 hatten die Eheleute Josef und Katharina Cechner dem Benedikt Baroch eine vom Prager Hause C.-Nr. 674 II abgetrennte Grundarea um 24.300 fl. verkauft. Auf diesen Kaufschilling erlegte Baroch den Betrag von 8300 fl. baar, der Rest von 16.000 fl. wurde grundbücherlich sichergestellt. Die auf der Realität haftenden Schulden übernahmen zur Bezahlung die Verkäufer und räumten dem Käufer zur Sicherstellung dieser Depurationsverbindlichkeit das Superpfand auf ihre vorerwähnte restliche Kaufschillingsforderung ein.

Gleichzeitig mit der grundbücherlichen Einverleibung des Kaufvertrages erfolgte über Bescheid des Prager Landesgerichtes vom 7. März 1868, Z. 5448 auch die Verbücherung des gedachten Pfandrechtes für den Käufer Benedikt Baroch auf der Kaufschillingsforderung des Verkäufers. — Für diese zuletzt erwähnte Eintragung ist dem Baroch nachträglich vom Gebührenbemessungsamte in Prag unterm 31. Jänner 1879 auf Grund des Betrages von 16.000 fl. die Gebühr mit $1^1/_2$ Percent sammt Zuschlag im Betrage von 100 fl. bemessen und im administrativen Wege aufrecht erhalten worden.

Die Vorschreibung dieser Eintragungsgebühr ist Seitens des Benedikt Baroch zum Gegenstande der vorliegenden Beschwerde gemacht worden, indem derselbe mit Rücksicht auf die Bestimmung der Tarifpost 84 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 die Gebührenfreiheit für diese Eintragung ansprechen zu können glaubt, weil die Einräumung des Superpfandes in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthalten und weil die angefochtene Eintragungsgebühr bereits in der Gebühr vom Kauf-

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 110 (Band I, Jahrgang 1876/77).

werthe pr. 24.300 fl. inbegriffen sei, daher nicht noch besonders in Anspruch genommen werden könne.

Der V. G. Hof konnte aber dieses Beschwerdebegehren nicht für gesetzlich begründet ansehen. — Die Tarifpost 84 vermag dasselbe nicht zu begründen, weil es sich um eine Eintragungsgebühr handelt, die gedachte Tarifpost aber unter gewissen Voraussetzungen nur anordnet, daß die in einer Urkunde enthaltene Rechtsbefestigung bei der Bemessung der Skalagebühr von dieser Urkunde außer Anschlag zu bleiben habe.

Die Gebühr von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher ist aber eine Percentualabgabe, welche für die diesbezügliche Amtshandlung und nicht für das in der Urkunde enthaltene Rechtsgeschäft zu entrichten ist (§. 1 D Z. 2 des Ges. vom 9. Februar 1850).

Die Gebührenpflicht bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher ist nach der Tarifpost 45 des cit. Ges. vom 13. Dezember 1862 zu beurtheilen und hat nach Abs. D derselben eine Befreiung von dieser Gebührenpflicht außer den unter A a und B b bezeichneten Eintragungen, „nur noch" rücksichtlich der unter D aa bis hh bezeichneten Eintragungen einzutreten, unter welchen jedoch jene nicht begriffen ist, deren Gebührenbehandlung in der Beschwerde angefochten wird.

Nachdem die angenommene Werthgrundlage nicht Gegenstand des Streites ist, so kann es sich nur noch darum handeln, ob bei der gleichzeitigen grundbücherlichen Eintragung aller Bestimmungen des Kaufvertrages vom 27. Februar 1868 eine abgesonderte Gebührenvorschreibung rücksichtlich der Eintragung des von dem Beschwerdeführer erworbenen Afterpfandrechtes nach Tarifpost 45 B a gesetzlich gerechtfertiget war. Der V. G. Hof mußte diese Frage bejahen. — Denn abgesehen davon, daß zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr, wenn solche Platz zu greifen hat, bei der Eintragung dinglicher Rechte derjenige verpflichtet ist, welcher solche Rechte erwirbt (§. 68, Z. 4 des Ges. vom 9. Februar 1850), enthält die Anm. 2 zur Tarifpost 45 die ausdrückliche Bestimmung, daß die nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr von dem zur Zeit der Eintragung bestehenden Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte zu bemessen ist.

Es folgt hieraus, daß eine gebührenfreie Einbeziehung des Werthes des von dem Beschwerdeführer erworbenen Superpfandrechtes unter das von den Verkäufern erworbene und nach Tarifpost 45 D ff. gebührenfrei einzutragende Pfandrecht für die restliche Kaufschillingsforderung von 16.000 fl. nicht zulässig war. Ebensowenig zulässig ist aber auch die Annahme, daß in der nach Tarifpost 45 A a gebührenfreien grundbücherlichen Eintragung seines Eigenthumsrechtes auf die Realität bereits der Anspruch auf die gebührenfreie Eintragung des von ihm erworbenen Superpfandes gelegen sei, weil beide wenn auch gleichzeitige Eintragungen auf besonderen, ihrer civilrechtlichen Natur nach verschiedenen Rechtsgeschäften beruhen, folglich auch bezüglich ihrer Gebührenpflicht einer abgesonderten Beurtheilung und Behandlung unterzogen werden müssen. — Der V. G. Hof war daher veranlaßt, die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 835.

Vornahme eines Ausverkaufes als Fortsetzung des Gewerbes durch die Concursmasse bezüglich der Verpflichtung zur Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 13. Juli 1880, Z. 1375.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Guido Freiherrn v. Sommaruga, als vormaligen Ernst Scheibler'schen Concursmasseverwalters und als Machthabers des Ernst Scheibler ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 2. Februar 1880, Z. 3566 wegen verweigerter Löschung der Erwerbsteuer des Ernst Scheibler vom Kommissionshandel mit Manufakturwaaren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Löschung der vom Kommissionshandel mit Manufakturwaaren des Ernst Scheibler vorgeschriebenen Erwerbsteuer, über dessen Vermögen unterm 17. Dezember 1878 der Concurs eröffnet war, verweigert, obwohl der Concursmasseverwalter einverständlich mit dem Kridatar den Gewerbschein am 23. Dezember 1878 mit dem Beifügen zurücklegte, daß eine Fortführung des Geschäftes Seitens der Concursmasse nicht beabsichtigt wird, da konstatirt vorlag, daß im Jahre 1879 der Ausverkauf des Waarenlagers im Grunde Beschlusses des Gläubigerausschusses und mit Bewilligung des Concurskommissärs durch Einzelnverkauf aus freier Hand, gegen baare Bezahlung und nicht unter dem Schätzungspreise stattfand und dieser Ausverkauf als Fortbetrieb des ursprünglichen Geschäftes anzusehen ist.

Die Beschwerde geht aber von der Anschauung aus, daß zum Handelsbetriebe nicht blos die Realisirung des Waarenlagers, sondern auch der Umsatz neu angekaufter Waaren, was hier nicht eintrat, gehöre, daher eine Fortführung des ursprünglich besteuerten Geschäftes Seitens der Concursmasse nicht stattfand.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Mit dem Hofkanzleidekrete vom 7. August 1817, polit. Ges. S. Bd. 45, Nr. 114 ist erklärt, daß in Concursfällen die Erwerbsteuer im Geiste des Erwerbsteuerpatentes, wornach in Gemäßheit des §. 15 des Erwerbsteuercirculars die Verbindlichkeit zur Zahlung selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen *gänzlicher* Zurücklegung fortwährt und somit die Erwerbsteuer von der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Kridatars eintretenden Masse zu entrichten kommt, allerdings einzuheben ist. Ebenso bestimmt der §. 27 des kais. Patentes vom 22. Jänner 1824, mit welchem die mit dem Patente vom 31. Dezember 1812 in den altösterreichischen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer auch auf den Salzburger-, Inn- und Hausruckkreis ausgedehnt wurde (polit. Ges. S. für Oberösterreich 1824

Nr. 21), daß in Kridafällen die Erwerbsteuer von der Kridamasse insolange fortzuentrichten ist, bis das Gewerbe entweder zurückgelegt oder auf einem anderen Wege für erloschen erklärt ist.

Diese Anordnungen der Erwerbsteuervorschriften stehen auch im Einklange mit den Bestimmungen der Concursordnung vom 25. Dezember 1868, da nach §. 1 die Gesammtheit der Gläubiger durch die Concurseröffnung das Recht erlangt, das Vermögen des Schuldners in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden und nach §. 29, Z. 1, lit. c alle Auslagen, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Masse verbunden sind, wozu auch die die Masse treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben zu rechnen sind, welche während des Concurses fällig werden, als Massekosten aus der Concursmasse zu berichtigen sind.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt unzweifelhaft, daß vor der gänzlichen Einstellung des industriellen Unternehmens, welches in die Verwaltung der Concursmasse übergeht, die Erwerbsteuer nicht zu löschen, sondern von der Concursmasse einzuheben ist. — Da nun im gegebenen Falle die Concursmasse ungeachtet der Anzeige, daß von derselben das Geschäft nicht fortgeführt werden wird, die Veräußerung der zum Geschäftsbetriebe des Kridatars angeschafften Waaren noch im Jahre 1879 in der Art und Weise, wie es sonst vom Kridatar als Kaufmann in Ausübung seines Gewerbes bewirkt worden wäre, vornahm, eine solche Weiterveräußerung der Waaren schon nach Art. 273 Alinea 2 des Handelsges.-B. als Handelsgeschäft bezeichnet wird, so war die Finanzverwaltung vollkommen im Rechte, anzunehmen, daß das Gewerbe im Jahre 1878 nicht gänzlich zurückgelegt war, sondern noch im Jahre 1879 fortbetrieben wurde und demgemäß auch die verlangte Löschung der Erwerbsteuer mit Schluß des Jahres 1878 zu verweigern.

Diesem nach mußte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 836.

Rechtsfall zu §. 104 Gemeindeordnung für Böhmen. — Die Bezirksausschüsse in Böhmen sind nicht berechtigt, zur Erzwingung von Concurrenzleistungen Exekutionsverfügungen zu treffen.

Erkenntniß vom 14. Juli 1880, Z. 1399.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lžowitz, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Jänner 1880, Z. 15935, wegen verweigerter Sistirung des Beschlusses der Bezirksvertretung Kolin vom 26. Juli 1878, Z. 469, dann der Verfügung des dortigen Bezirksausschusses vom 6. Oktober 1878, Z. 732, in Angelegenheit der Concurrenz der Gemeinde Lžowitz zum Baue der Kolin-Elbeteinitz'er Bezirksstraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Pollak, sowie des k. k. Min.-Sekr. Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1880, Z. 15935 wird, insoferne mit derselben der Beschluß der Bezirksvertretung Kolin vom 26. Juli 1878 bezüglich der Verpflichtung der Gemeinde Lžowitz zur unentgeltlichen Uebergabe der zum Baue der Straße Kolin-Elbeteinitz erforderlichen Grundstücke, dann die Verfügung des Bezirksausschusses vom 6. Oktober 1878, Z. 732 auf Beistellung von 50 Kubikklafter Stein auf Gefahr und Kosten der Gemeinde aufrecht erhalten wurde, als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der Eingabe dto. 8. Oktober 1878 suchte die Gemeinde Lžowitz im Sinne des §. 79 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27 die Intervention der polit. Behörden in der Richtung nach, daß I. der Beschluß der Kolin'er Bezirksvertretung dto. 26. Juli 1878 Nr. 469, womit das Begehren mehrerer Mitglieder der Lžowitz'er Gemeindevertretung, um Befreiung der Gemeinde von den auf Grund der Protokollarerklärung dto. 17. Jänner 1878 vom Bezirke in Anspruch genommenen Leistungen zum Baue der Elbeteinitz'er Bezirksstraße verworfen worden war, als bestehende Gesetze verletzend außer Kraft gesetzt werde und daß II. desgleichen die weitere Verfügung des Bezirksausschusses, die von der Gemeinde in Anspruch genommene, von ihr jedoch verweigerte Beistellung von 50⁰ Stein, sei auf Gefahr und Kosten der Gemeinde im Offertwege zu effektuiren, sistirt, bezw. als gesetzwidrig außer Kraft gesetzt werde.

Da nach dem Wortlaute des §. 79, l. c. eine Berechtigung, resp. Verpflichtung der staatlichen Behörden, gegen im zuständigen Wirkungskreise gefaßte Beschlüsse der Bezirksvertretung einzuschreiten, nur insoferne Platz greift, als durch dieselben bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet worden sind, so erscheint die Frage, ob die angefochtene Entscheidung, womit das von der Gemeinde Lžowitz gestellte Begehren in letzter Instanz abgewiesen worden ist, gesetzmäßig sei oder nicht, in beiden Punkten von der Vorfrage abhängig, ob durch die oberwähnten Beschlüsse der Kolin'er Bezirksvertretung, bezw. des Bezirksausschusses, ein Gesetz verletzt, oder fehlerhaft angewendet worden ist.

Sowohl im administrativen Instanzenzuge, als auch in der Beschwerde wurde von Seite der Gemeinde Lžowitz ad I geltend gemacht, der Beschluß der Kolin'er Bezirksvertretung dto. 26. Juli 1878 verstoße deshalb gegen die Gesetze, weil die Gemeindevertretung von Lžowitz einen den Anordnungen der Gem. Ordg. entsprechenden, also giltigen Beschluß, dem Kolin'er Bezirke zum Baue der Elbeteinitz'er Straße, 1) die Staatsschuldverschreibung Nr. 13124 vom 1. April 1870 im Nominalwerthe von 150 fl.; 2) das für den Kontributionsfond auf dem Hause Nr. 17 versicherte Kapital pr. 107 fl.; 3) alle zum Baue der Bezirksstraße erforderlichen Grundstücke zu übergeben und 4) 50 Klafter Steine unentgeltlich beizustellen, — nicht gefaßt habe, weshalb auch mit dem obcit.

Beschlusse nicht hätte ausgesprochen werden sollen, daß die Gemeinde zur Erfüllung der eben bezeichneten Leistungen verpflichtet sei.

Dem entgegen hat die k. k. Statthalterei und das k. k. Ministerium angenommen, daß allerdings eine die Gemeinde zur Prästirung der vorerwähnten Leistungen verpflichtender Beschluß zu Stande gekommen sei und es stützten die Staatsbehörden diese ihre Annahme wesentlich darauf, daß die Gemeinde in ihrer Eingabe dto. 2. Mai 1878 die Uebernahme dieser Leistungen ausdrücklich zugestanden habe.

Wird nun erwogen, daß der Gemeindevorstand von Lžowitz in seinem an die k. k. Bezirkshauptmannschaft über die an ihn gestellte Anfrage erstatteten Berichte ausdrücklich angegeben hat, die Eingabe der Gemeinde dto. 2. Mai, praes. 4. Mai 1878 Nr. 335 sei auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses verfaßt worden; daß diese Eingabe vom Gemeindevorstande, einem Gemeinderathe und drei Ausschußmitgliedern unterschrieben, somit in einer Weise ausgefertigt ist, welche der Vorschrift des §. 55 der Gem. Ordg. entspricht; daß endlich die Worte dieser Eingabe: „Wie bekannt, hat sich die Gemeinde Lžowitz bereit erklärt, zum Baue der Straße Kolin-Elbeteinitz freiwillig beizusteuern 50 Klafter Steine, sowie die Staatsschuldverschreibung pr. 150 fl. und das bei dem Gemeindemitgliede Safařik Nr. 17 erliegende Kapital pr. 107 fl. abzutreten," — in zweifelloser Weise auf die Fassung eines ordnungsmäßigen Beschlusses hindeutet; so konnte in der obigen Annahme des Ministeriums, soweit sie auf die in der ebencit. Eingabe ausdrücklich erwähnten, oben sub 1, 2, 4 angeführten Leistungen sich bezieht, eine Aktenwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nach Vorschrift des §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 muß daher auch vom V. G. Hofe angenommen werden, daß die Gemeinde Lžowitz dem Bezirke Kolin gegenüber zur Prästirung der oberwähnten drei Leistungen in rechtsgiltiger, den Anordnungen der Gem. Ordg. entsprechender Weise verpflichtet sei. — Bei dieser Sachlage war denn auch der Beschluß der Kolin'er Bezirksvertretung dto. 26. Juli 1878 korrekt und darum für die Staatsbehörde kein Anlaß vorhanden, diesen Beschluß im Sinne des §. 79 des Bez. V. G. außer Kraft zu setzen.

Anders jedoch verhält sich die Sache, soweit durch den Beschluß der Bezirksvertretung dto. 26. Juli 1878 und durch die angefochtene Entscheidung die Verpflichtung der Gemeinde Lžowitz zur unentgeltlichen Ueberlassung der zum Baue der Bezirksstraße — im Kataster von Lžowitz — erforderlichen Grundstücke aufrecht erhalten wurde. — Die diesfalls gepflogenen Erhebungen haben nicht ergeben, daß die Gemeindevertretung von Lžowitz durch einen den §§. 42 ad 3 u. 43 der Gem. Ordg. entsprechenden Beschluß die fragliche Verpflichtung auf sich genommen habe. — Die Ergebnisse der Erhebungen deuten vielmehr darauf hin, daß ein derartiger Beschluß Seitens der Gemeindevertretung nicht gefaßt worden sei. — In der oft erwähnten Eingabe dto. 2. Mai 1878 wird die in Rede stehende Leistung als eine neue, unberechtigte Anforderung hingestellt. — Allerdings enthält das Protokoll vom 17. Jänner 1878 ad 3 den Satz, daß die Gemeinde „alle zum Baue der Bezirksstraße erforderlichen Grundstücke, für welche sie den Eigenthümern einen Ersatz entweder im Gelde oder in Grundstücken bieten wird," widmen wolle.

Da jedoch durch die gepflogenen Erhebungen außer Zweifel gestellt

ist, daß dieses, von dem Bezirkssekretär verfaßte Protokoll nicht in einer den Vorschriften der §§. 42 u. 43 der Gem. Ordg. entsprechenden Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen wurde und keineswegs Beschlüsse beinhaltet, welche von dem Gemeindeausschusse ordnungsmäßig gefaßt worden wären, so erscheint dasselbe weder geeignet, die fragliche Verpflichtung der Gemeinde zu konstituiren, noch auch über die etwa anderweitig erfolgte Uebernahme derselben einen Beweis zu erbringen. — Aus denselben Gründen kann auch dem Protokolle vom 25. April 1878 ein Gewicht nicht beigemessen werden.

Wenn daher mit dem Beschlusse der Bezirksvertretung dto. 26. Juli 1878 die Gemeinde Lžowitz auch zur unentgeltlichen Uebergabe der zum Straßenbaue erforderlichen Grundstücke verpflichtet erkannt wurde, so widerstreitet der Beschluß in diesem Punkte den §§. 42, 43 u. 55, Abs. 2 der Gem. Ordg. und es hätten die staatlichen Aufsichtsbehörden denselben außer Kraft zu setzen um so mehr Grund und Anlaß gehabt, als ja die Bezirksvertretung offenbar in eigener Sache eingeschritten ist.

Was die ad II erwähnte, gleichfalls angefochtene Verfügung des Bezirksausschusses, die Ausschreibung der Lieferung von 50 Klaftern Stein auf Gefahr und Kosten der Gemeinde anbelangt, so ist es klar und wird auch durch die nachgefolgten Maßregeln und Entscheidungen der autonomen Organe (so des Bezirksausschusses vom 12. Dezember 1878 Nr. 953 und des Landesausschusses vom 25. Februar 1880 Nr. 5618) erhärtet, daß durch diese Verfügung der Beschluß der Bezirksvertretung vom 26. Juli 1878 vollstreckt werden sollte, daß dieselbe sonach eine Exekutionsverordnung war; u. z. handelte es sich hier um die Beistellung einer der Gemeinde obliegenden Naturalleistung im Sinne der §§. 3 u. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96.

Der Bezirksausschuß war nach eben dieser Gesetzesstelle, ferner nach §. 104 der Gem. Ordg. und in Erwägung, daß durch das Ges. vom vom 25. Juli 1864 demselben eine Exekutionsgewalt nicht eingeräumt wurde, nicht berechtiget, den Vollzug der Entscheidung der Bezirksvertretung in's Werk zu setzen, er durfte vielmehr nur die polit. Behörde um Abhilfe angehen. — Da er diesen Weg nicht betrat, vielmehr selbstständig eine Exekutionsmaßregel in's Werk setzte, hat er allerdings die vorcit. Gesetze verletzt, weshalb auch die Abweisung der von der Gemeinde Lžowitz dawider bei den l. f. Behörden eingebrachten Beschwerde gesetzlich nicht begründet war. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher, insoferne mit derselben der Beschluß der Bezirksvertretung vom 26. Juli 1878, bezüglich der Verpflichtung der Gemeinde Lžowitz zur unentgeltlichen Uebergabe der zum Baue der Straße Kolin-Elbeteinitz erforderlichen Grundstücke, dann die Verfügung des Bezirksausschusses dto. 6. Oktober 1878 Nr. 732 auf Beistellung von 50 Klaftern Stein auf Gefahr und Kosten der Gemeinde aufrecht erhalten wurde, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 837.

Die Anlegung des Wählerverzeichnisses, sowie die Verfassung der Wählerlisten unter Zugrundelegung der entsprechenden Steuersumme sind Akte, welche dem Reklamationsverfahren angehören, weshalb auch Unrichtigkeiten, welche in dieser Richtung vorfallen, keinesfalls auf Grund des §. 33 Gemeindewahlordnung in Beschwerde gezogen werden können.

Erkenntniß vom 15. Juli 1880, Z. 1263.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Böhm und Gen. in Proßnitz ca. Statthalterei in Brünn wegen der Entscheidung vom 22. Februar 1880, Z. 2778, betreffend die Gemeindeausschußwahl in Proßnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Sekr. Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Ansicht der Beschwerdeführer, daß das bei der Wahl der Gemeindevertretung von Proßnitz eingehaltene Verfahren darum ein inkorrektes und die die Wahl bestätigende Entscheidung der k. k. Statthalterei darum eine gesetzwidrige sei, weil die auf den ersten Wahlkörper entfallende Steuersumme nur 19.101 fl. und nicht das volle Drittel der Gesammtsteuersumme d. i. 19.206 fl. betragen habe und weil die Einbeziehung des in der Wählerliste des II. Wahlkörpers zuerst angeführten Wählers in den I. Wahlkörper behufs Ergänzung des Steuerdrittels unterlassen worden sei, vermochte der V. G. Hof nicht als begründet zu erkennen.

Wie eine Vergleichung der Bestimmungen des II. Abschnittes der Gem. W.-Ordg. mit jenen des III. Abschnittes und insbesondere eine Nebeneinanderstellung der §§. 13, 17, 33 lehrt, unterscheidet das Gesetz strenge zwischen den Stadien der Wahlvorbereitung (des Reklamationsverfahrens) und jenem des eigentlichen Wahlaktes, des Wahlverfahrens. — Für jedes dieser beiden Stadien ist der Rechtszug selbstständig normirt. — Es steht nun außer Zweifel, daß die Anlegung des Wählerverzeichnisses, die Verfassung der Wählerlisten unter Zugrundelegung der entsprechenden Steuersumme ein Akt ist, welcher dem Reklamationsverfahren angehört, weshalb auch Unrichtigkeiten, welche in dieser Richtung eventuell vorfallen, keinesfalls auf Grund des §. 33 der Gem. W.-Ordg. in Beschwerde gezogen werden können. — Das im §. 33 der Gem. W.-Ordg. gewährte Rechtsmittel muß nach der Anlage des Gesetzes, im Interesse der Sicherung der Wahl nur auf Fälle beschränkt bleiben, welche Verletzungen der in den §§. 20—32, l. c. gegebenen Vorschriften in sich schließen. — Wenn daher die k. k. Statthalterei die obangeführte Einwendung als unzulässig deshalb zurückwies, weil sie nicht das Wahlverfahren, sondern die dem Reklamationsverfahren angehörige Veranlagung der Wählerlisten betreffe, so liegt in diesem Ausspruche keine Gesetzwidrigkeit.

Aus dem über die Wahlhandlung aufgenommenen Protokolle geht hervor, daß der Wahlakt korrekt unter strenger Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vollzogen wurde. — Wenn bei dieser Sachlage die Administrativbehörde die von den Beschwerdeführern namhaft gemachten Agitationsakte Einzelner nicht als zureichend ansah, um ihretwegen die Annullirung der Wahl auszusprechen, so konnte der V. G. Hof auch in diesem Vorgange eine Gesetzesverletzung nicht finden und zwar um so minder, als nach der Sachlage jene einzelnen Agitationsakte auf das Wahlresultat ohne jeden Einfluß geblieben sind.

Nr. 838.

Die Kosten für die Stiererhaltung und den Viehhirten sind nach §. 72 der nieder-österreichischen Gemeindeordnung von den einzelnen Viehbesitzern nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zu tragen.

Erkenntniß vom 16. Juli 1880, Z. 1369.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Wiedermann und Gen. ca. nieder-österr. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. März 1880, Z. 4907, betreffend die Kostenbestreitung für die Stiererhaltung in Leobendorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, sowie des Adv. Dr. Josef Kopp, in Vertretung des nieder-österr. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden schuldig erkannt, an den belangten Landesausschuß die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Die Gemeindevertretung von Leobendorf hatte am 21. September 1879 beschlossen, daß „der bisherige Viehhirt Franz Klomser unter den früheren Bedingungen für das kommende Jahr wieder aufzustellen sei." In Folge Protestes der in der Minorität verbliebenen Ausschußmitglieder sistirte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg diesen Beschluß. —

Diese Sistirung wurde von der k. k. nieder-österr. Statthalterei im Einvernehmen mit dem nieder-österr. Landesausschusse aufrecht erhalten, weil der Gemeindebeschluß gegen §. 72 der nieder-österr. Gem. Ordg. vom 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5 verstoße. Der Gemeindeausschuß faßte in der Sitzung vom 4. Jänner 1880, — zu welcher sämmtliche Ausschußmitglieder geladen und auch erschienen waren, — den einhelligen Beschluß, daß vom Jahre 1879/80 ab, die Kosten für die Stiererhaltung und den Viehhirten von den einzelnen Viehbesitzern bestritten werden sollen.

Gegen diesen letzteren Beschluß haben 82 Gemeindemitglieder von

Leobendorf beim nieder-österr. Landesausschusse den Rekurs eingebracht. — Der nieder-österr. Landesausschuß wies jedoch mit der angefochtenen Entscheidung den Rekurs aus dem Grunde zurück, weil es ihm nach §. 92 Gem. Ordg. nicht zustehe, mit der Aufhebung des rekurrirten Gemeindebeschlusses vorzugehen, da derselbe unter genauer Beobachtung der in den §§. 41 u. 42 vorgeschriebenen Formen gefaßt und im §. 72 Gem. Ordg. rechtlich begründet sei.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn es war der letztere Beschluß des Leobendorfer Gemeindeausschusses den Anordnungen der §§. 41 u. 42 Gem. Ordg. entsprechend formell ganz korrekt gefaßt, indem zu der betreffenden Sitzung alle Ausschüsse durch den Gemeindevorsteher unter Angabe der Berathungsgegenstände einberufen und sogar mehr als zwei Drittheile desselben, — nemlich alle — erschienen waren. — §. 72 ordnet an, daß Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Grund-, Haus- und Viehbesitzer betreffen, von den Betheiligten nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zu tragen seien, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun in der That um Auslagen, an welchen nur die Viehbesitzer u. z. im Verhältnisse ihrer Theilnahme an den betreffenden Anstalten ein Interesse haben, und von welchen jene für die Stierhaltung im §. 72 Gem. Ordg. ausdrücklich angeführt sind. Nach dem Gesetze kommt es auf die größere oder geringere Anzahl der Interessenten nicht an. — Die Beschwerdeführer versuchen es zwar, darzuthun, daß gegebenen Falles die Ausnahmsbestimmung der cit. Gesetzesstelle Platz greife und weisen zu diesem Zwecke hin auf eine langjährige Gepflogenheit und auf die zu Gunsten der Gemeinde gemachten Prästationen. Allein aus einer bloßen Gepflogenheit und wenn sie noch so langjährig wäre, kann die Existenz einer rechtsverbindlichen Einrichtung auf dem Gebiete der Verwaltung nicht abgeleitet werden. Insofern sie aus privatrechtlichen Vereinbarungen Ansprüche zu erheben glauben, steht es ihnen frei, dieselben im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Nachdem sonach nicht vorliegt, daß der Gemeindeausschuß mit seinem formell korrekt gefaßten Beschlusse seinen Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen oder dieselben fehlerhaft angewendet hätte, so erscheint die angefochtene Entscheidung des nieder-österr. Landesausschusses angesichts des §. 92, Alinea 2 der nieder-österr. Gem. Ordg. als vollkommen richtig und mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden. — Der Kostenzuspruch gründet sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875 des R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 839.

Die Anordnung des §. 5 der nieder-österreichischen Straßenpolizeiordnung, wornach bei über Waldgrund führenden Straßen eine Lichtungsbreite von vier Metern zu beiden Seiten des äußeren Grabenrandes als Regel zu gelten hat, ist in der Bedeutung des §. 364 a. b. G. B. als eine in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebene Einschränkung in der Ausübung des Eigenthumsrechtes aufzufassen.

Erkenntniß vom 16. Juli 1880, Z. 1411.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vormundschaft des minderjährigen Franz Grafen v. Seilern ca. nieder-österr. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. Februar 1880, Z. 2380, betreffend die Verweigerung einer Entschädigung für zu Bezirksstraßenzwecken zu lichtende Waldgründe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fichtl, dann des Landesausschußmitgliedes Dr. Josef Kopp, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Vormundschaft hat dem nieder-österr. Landesausschusse die Kosten des Verfahrens im ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu ersetzen.“

Entscheidungsgründe.

Der nieder-österr. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 5. Februar 1880, Z. 2380 den vom Besitzer des Fideikommißgutes Litschau erhobenen Entschädigungsanspruch für zu Bezirksstraßenzwecken in der Breite von vier Metern zu beiden Seiten des äußeren Straßengrabenrandes zu lichtende Waldgründe, aus dem Grunde zurückgewiesen, weil im nieder-österr. Strafenpolizeiges. vom 10. Oktober 1875, L. G. B. Nr. 62 von einer solchen Entschädigung der Parteien keine Rede ist.

Dagegen wurde unter Berufung auf den §. 365 a. b. G. B. das Hofkanzleidekret vom 25. November 1844, Z. 33398 (Prov. Ges. S. für Böhmen 1845 Nr. 116, S. 225), dann den §. 5 der für Mähren erlassenen Straßenpol. Ordg. vom 31. Dezember 1874 Beschwerde erhoben, deren Begründung und Ausführungen jedoch der V. G. Hof nicht als stichhältig anzuerkennen vermochte. — Denn die Anordnung der nieder-österr. Straßenpol. Ordg. §. 5, wornach bei über Waldgrund führenden Straßen eine Lichtungsbreite von vier Metern zu beiden Seiten des äußeren Grabenrandes als Regel zu gelten hat, stellt sich nicht als eine Verpflichtung zur Abtretung des Eigenthums gegen Schadloshaltung im Sinne des §. 365 a. b. G. B. dar, sondern ist in der Bedeutung des §. 364 ebendort als eine in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebene Einschränkung in der Ausübung des Eigenthumsrechtes aufzufassen.

Solcher Einschränkungen wegen kann aber mit Ausnahme jener Fälle,

in welchen das Gesetz anders bestimmt, eine Entschädigung nicht mit Erfolg beansprucht werden. — Die nemliche Auffassung ist auch in dem in der Beschwerde berufenen Hofkanzleidekrete vom 25. November 1844 zum Ausdrucke gelangt. — Die für Mähren erlassene Straßenpol. Ordg. aber findet in Oesterreich unter der Enns keine Anwendung.

Da nun die nieder-österr. Straßenpol. Ordg. nicht anordnet, daß dem Waldbesitzer dafür, daß auf dem in die Lichtungsbreite fallenden Grunde die Holzzucht unterbleiben muß, Entschädigung gebühre, so hat der Landesausschuß den Beschluß, bezw. Antrag des Bezirksstraßenausschusses zu Litschau vom 25. Jänner 1880, daß für jedes Joch Lichtung 100 fl. als Entschädigung aus dem Straßenfonde bewilligt werden sollen, mit Recht als im Gesetze nicht begründet bezeichnet und die dagegen ergriffene Beschwerde mußte abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, Nr. 36 des R. G. B. ex 1876.

Nr. 840.

1. Die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin kann ihr Wahlrecht nach §. 4 der mährischen Gemeindewahlordnung nur durch ihren Gatten ausüben und muß eine Vollmachtausstellung im Falle des §. 4, Punkt 4 der mährischen Gemeindewahlordnung einverständlich mit dem Gatten geschehen.

2. Die Nichtvorlesung eines in der Wählerliste Eingetragenen begründet für sich allein keinen wesentlichen Mangel des Wahlverfahrens.

3. Der §. 8 der Gemeindewahlordnung unterscheidet zwischen Bevollmächtigung und gesetzlicher Vertretung.

Erkenntniß vom 17. Juli 1880, Z. 1314.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Alois Janda in Littau, ca. Statthalterei in Brünn, wegen der Entscheidung vom 17. April 1880, Z. 4115, betreffend das Verfahren bei der Wahl des Gemeindeausschusses in Littau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Sekr. Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Aus dem §. 4, Punkt 1 der mähr. Gem. W.-Ordg. vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4 im Zusammenhange mit Punkt 4 geht hervor, daß das Wahlrecht der in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattin nur durch ihren (gesetzlich nicht ausgeschlossenen) Gatten ausgeübt werden kann, demzufolge auch die Bevollmächtigung eines Dritten im Falle des Punktes 4 von einer solchen Ehegattin nicht unabhängig von ihrem Manne vorgenommen werden kann, sondern daß diese Bevollmächtigung nur im Einverständnisse mit dem Gatten statthaft ist.

Im vorliegenden Falle sind aber diese Bedingungen eben eingetreten. — Es ist nemlich der Fall des Punktes 4 hier unbestritten vorhanden

und es liegt die von beiden Gatten einverständlich für Stefan Wedra ausgestellte Vollmacht vor, so daß deren Annahme weder aus formellen, noch aus materiellen Gründen angefochten werden kann.

Wenn, wie die Beschwerde behauptet, aber nicht erweist, der in der Wählerliste des II. Wahlkörpers eingetragene Dr. Molinek nicht aufgerufen, überhaupt sein Name während des Wahlaktes im II. Wahlkörper nicht verlesen worden wäre, so könnte darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht gefunden werden. — Denn nach Abs. 2 des §. 23 der W.-Ordg. sind selbst diejenigen, die erst nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, von der Stimmabgabe nicht nicht ausgeschlossen; umsomehr mußte es dem Dr. Molinek, wenn er sich bei Ablesung der Wählerliste, in welcher er den Akten zufolge thatsächlich eingetragen war, in der Wahlversammlung befand — was übrigens in der Beschwerde nicht einmal direkt behauptet wird — freistehen, sich, falls sein Name nicht verlesen wurde, bei der Wahlkommission zu melden und seine Stimme abzugeben. — Nur wenn er sich zur Stimmabgabe gemeldet hätte, von der Commission aber zurückgewiesen worden wäre, — könnte von einer ungesetzlichen Wahlausschließung gesprochen werden.

Belangend endlich den Beschwerdepunkt, daß Willibald Harbich im III. Wahlkörper seine Gattin Rosa und im II. als Bevollmächtigter die Wittwe Johanna Harbich vertrat, so konnte darin eine Ungesetzlichkeit deshalb nicht gefunden werden, weil nach §. 8 der Gem. W.-Ordg., welcher Bevollmächtigte und Vertreter unterscheidet, die gerichtliche und gesetzliche Bevollmächtigung — Vormünder, Curatoren, Väter und Ehegatten, §. 1034, a. b. G. B. — dem Bevollmächtigungsvertrage §. 1002 ebendort — nicht gleich geachtet werden kann, weil ferner Willibald Harbich für seine Gattin nicht als Bevollmächtigter, sondern als ihr gesetzlicher Vertreter nach §. 4 der Gem. W.-Ordg. gewählt hat und nicht behauptet, geschweige denn erwiesen wird, daß er außer der Wittwe Johanna Harbich noch eine andere Person als Bevollmächtigter vertreten habe, er also in dieser letzteren Eigenschaft nur eine Partei vertrat, sonach gegen §. 8 Gem. W.-Ordg., der nur von Bevollmächtigten spricht, nicht verstoßen hat.

Die entgegengesetzte Meinung, für welche im Gesetze kein Anhaltspunkt besteht, würde zu der rechtlich unmöglichen Consequenz führen, daß beispielsweise ein Vormund, der zur Vertretung mehrerer wahlberechtigten Pupillen berufen ist, hievon nur einen vertreten dürfe und dann die anderen unvertreten bleiben müßten. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 841.

Die Bewilligung von Sammlungen für Nothleidende außerhalb des Gemeindegebietes gehört nicht zum selbstständigen (natürlichen) Wirkungskreise der Gemeinde, sondern zur Kompetenz der politischen Behörden und zwar, wenn die Nothleidenden sich außerhalb des Bezirkes befinden, zur Competenz der Landesstelle.

Erkenntniß vom 17. Juli 1880, Z. 1373.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 2. April 1880, Z. 1197 M. J., betreffend die Berechtigung der Gemeinde Wien zur Einleitung der vom Gemeinderathe zu Gunsten der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Niederösterreich angeordneten Haussammlung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Gemeinderathes, Adv. Dr. Karl Lueger, sowie des k. k. Min.-Sekretärs Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der Wiener Gemeinderath hat in der vertraulichen Plenarsitzung vom 23. Jänner d. J. den Beschluß gefaßt, den Magistrat zur Einleitung einer Haussammlung zu Gunsten der damals durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Niederösterreich zu beauftragen und sich an dieser Sammlung mit einem Beitrage von 2500 fl. zuerst zu betheiligen. — Durch diesen Beschluß sah sich der Statthalter von Niederösterreich veranlaßt, an den Bürgermeister von Wien den Erlaß vom 26. Jänner d. J., Z. 602 P. zu richten, in welchem er, unter anerkennender Würdigung des vom Gemeinderathe bethätigten Wohlthätigkeitssinnes bemerkte, daß nach den gesetzlichen Normen die Bewilligung von Sammlungen für wohlthätige Zwecke den polit. Behörden u. z. den polit. Behörden I. Instanz für den Umfang der einzelnen Bezirke, den Landesstellen für den Umfang des ganzen Kronlandes zustehe und daß sich diese Kompetenz nicht nur auf das Gebiet beziehe, in welchem die Sammlung eingeleitet werden soll, sondern hauptsächlich auch in Hinsicht auf das Gebiet, in welchem die Verunglückten sich befinden, gegeben, so daß als Grundsatz anzusehen sei, daß für die in einem Bezirke Verunglückten innerhalb des Bezirkes die zuständige polit. Behörde, für außerhalb des Bezirkes Verunglückte aber nur die höhere Behörde eine allgemeine Sammlung in anderen Bezirken oder Verwaltungsgebieten bewilligen könne. — Aus diesem Grunde erklärte der Statthalter, daß der Wiener Gemeinderath nicht berechtigt gewesen sei, den erwähnten Beschluß auf Einleitung einer allgemeinen Sammlung in den Häusern Wiens zu fassen. — Eine weitere Verfügung bezüglich dieses Beschlusses entfiel dadurch, daß mittlerweile von der Statthalterei für die erwähnten Verunglückten die Einleitung einer allgemeinen Sammlung in ganz Niederösterreich bewilligt worden war.

Der gegen den erwähnten Ausspruch des Statthalters von der Gemeinde Wien ergriffenen Berufung wurde von dem Minister-präsidenten als Leiter des Min. des Innern laut des Erlasses vom 2. April 1880, Z. 1197 M. J. mit der Begründung keine Folge gegeben, daß dieser Ausspruch des Statthalters mit Rücksicht auf das Hofkanzleidekret vom 3. Juli 1833, Z. 15776 (nieder-österr. Prov. Ges. S. Nr. 150), auf die a. h. Bestimmungen vom 14. September 1852, R. G. B. ex 1853 Nr. 10 A. §. 25, B. §. 32, C. §. 31 (resp. Min.-Vdg. vom 30. August 1868, R. G. B. 123), sowie auf den §. 61, Alinea 2 u. 3 der prov. Gem. Ordg. für Wien, den Art. V, Alinea 1 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 und auf den Abschn. IV. des Ges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 103 für begründet erachtet werden müsse.

In der gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Wien erhobenen Beschwerde wird zunächst bestritten, daß es bei der in den cit. a. h. Bestimmungen vom Jahre 1852 normirten Kompetenz zur Bewilligung von Sammlungen auf das Gebiet ankomme, wo sich die Verunglückten befinden. — Es wird zugleich auf eine, im Min.-Erlasse nicht cit. Min.-Vdg. vom 23. März 1870, Z. 964 M. J. hingewiesen, welche eine derartige Kompetenzbeschränkung nur für den Fall einer Sammlung für Verunglückte im Auslande enthalte.

Es wird ferner behauptet, daß eine gesetzwidrige Ueberschreitung des Wirkungskreises des Gemeinderathes im vorliegenden Falle sich weder aus dem §. 61 der Wr. Gem. Ordg. noch aus dem IV. Abschn. des Ges. vom 3. Dezember 1863 über das Heimathsrecht ableiten lasse, weil die Einleitung einer Sammlung im Gemeindegebiete zunächst nur die Gemeindeglieder berühre und dem Gesammtwohl keinen Nachtheil zufüge (Wr. Gem. Ordg. §. 61, Alinea 2 u. 3) und weil der IV. Abschn. des Heimathsges. nur die Verpflichtungen der Gemeinden gegen ihre verarmten Angehörigen regle, aber ein Verbot, die öffentliche Wohlthätigkeit zu Gunsten Auswärtiger anzurufen, nicht enthalte. — Bezüglich des Hofkanzleidekretes vom 3. Juli 1833 wird in der Beschwerde bemerkt, daß sich dasselbe nur auf die Hintanhaltung von eigenmächtigen Sammlungen beziehe, daher auf einer Voraussetzung beruhe, welche durch die in der Beschwerde behauptete Berechtigung des Gemeinderathes ausgeschlossen sei. — Schließlich wird auf einige Präcedenzfälle hingewiesen, in welchen solche Sammlungen für auswärtige Verunglückte vom Gemeinderathe eingeleitet, von den Behörden aber nicht beanständet wurden.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der Autonomie der Gemeinde und überhaupt eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der Wortlaut des §. 61 der prov. Gem. Ordg. für Wien vom 20. März. 1850, L. G. B. Nr. 21, auf welchen sich die Beschwerde vorzugsweise stützt, spricht nicht für die behauptete Kompetenz der Gemeinde, weil die Unterstützung von Verunglückten, die sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden, nicht als eine Maßregel betrachtet werden kann, welche die Interessen der Gemeinde z u n ä c h s t berührt.

Die Berechtigung der Gemeinde zur Einleitung einer solchen Sammlung kann aber für den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde auch nicht aus dem Titel der Armenpflege in Anspruch genommen werden, weil nach

Mathias Riedl und Andreas Stindl, dann Leopold Nekowitsch und Johann Furjäger und ebenso zwischen dem als Ersatzmann proklamirten Simon Eibinger und dem candidirten Georg Schönbacher Stimmengleichheit und nach §. 27 Gem. W.-Ordg. der Fall der Entscheidung durch das Loos ergeben.

Die Ungiltigkeit der vom Adam Saupart abgegebenen Stimme wurde auch von der steierm. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse anerkannt und es wurde demzufolge mit dem Erlasse vom 12. Februar 1880, Z. 2143 die Ungiltigkeit der mit Zuzählung dieser Stimmen zu Stande gekommenen Wahlen der als Ausschüsse gewählten Mathias Riedl und Andreas Stindl und des als Ersatzmann gewählten Simon Eibinger ausgesprochen und angeordnet, daß zwischen diesem und den früher Genannten, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten hatten, das Loos über die Wahl zum Ausschuß- und bezw. Ersatzmann zu entscheiden habe.

Da jedoch Leopold Nekowitsch als Ausschußmann und Georg Schönbacher als Ersatzmann im I. Wahlkörper gewählt worden waren, so ordnete die Statthalterei für den Fall, daß in Folge der Loosung der Erstere als Ausschuß- oder der Letztere als Ersatzmann im II. Wahlkörper einzutreten hätte, an, daß anstatt des Leopold Nekowitsch (weil Alinea 1 u. 2 des §. 29 der Gem. W.-Ordg. nicht anders erfüllbar wäre) für eine Ausschußstelle im I. Wahlkörper eine Neuwahl vorzunehmen sei und daß nach Analogie des Alinea 3 des §. 29 Gem. W.-Ordg. eventuell derjenige als Ersatzmann im I. Wahlkörper an Stelle des Georg Schönbacher einzutreten habe, der nach ihm im I. Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hatte.

Gegen diese Entscheidung ergriffen die Reklamanten, weil nicht eine Neuwahl im II. Wahlkörper angeordnet worden war, den Rekurs an das k. k. Min. des Innern, welcher jedoch mit der Entscheidung desselben vom 21. März 1880, Z. 3534 nach §. 31 Gem. W.-Ordg. als unstatthaft zurückgewiesen wurde.

Die Beschwerde ist zunächst gegen die Min.-Entscheidung und event., falls sie in dieser Richtung abgewiesen würde, gegen die Entscheidung der steierm. Statthalterei gerichtet. — Gegen die Min.-Entscheidung wird in der Beschwerde angeführt, daß im §. 31 der Gem. W.-Ordg. die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse getroffene Entscheidung nicht (wie die im §. 16 dess. Ges. der Bezirksbehörde vorbehaltene Entscheidung) ausdrücklich als endgiltig erklärt sei, woraus die Zulässigkeit eines weiteren Rekurszuges gefolgert wird. — Der Statth.-Entscheidung gegenüber wird behauptet, daß für die Ausschußmänner und den Ersatzmann des II. Wahlkörpers, deren Wahlen annullirt wurden, Neuwahlen hätten ausgeschrieben werden sollen, daß die Vornahme einer Loosung ein Bestandtheil der Wahl selbst sei, nachträglich aber nicht auf Grund des §. 31 Gem. W.-Ordg. angeordnet werden könne. — Auch wird es als eine eigenthümliche, unstatthafte Wirkung der Statth.-Entscheidung bezeichnet, daß durch dieselbe das unangefochtene Ergebniß der Wahl im I. Wahlkörper in Frage gestellt würde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die gegen die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des

Innern in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß nach §. 31 der steierm. Gem. W.-Ordg., gegen eine von der Statthalterei, einverständlich mit dem Landesausschusse getroffene Entscheidung, der Rekurs an den Staatsminister, bezw. derzeit an den Minister des Innern, zulässig sei, findet ihre Widerlegung durch den klaren Wortlaut des cit. Ges. — Denn die Bestimmung, daß, im Falle Statthalterei und Landesausschuß sich nicht einigen, der Minister die endgiltige Entscheidung zu treffen habe, kann offenbar nicht dahin ausgelegt werden, daß der Minister auch im Falle der Einigung der genannten Behörden zu entscheiden habe. — Wenn in der Beschwerde betont wird, daß die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassende Entscheidung nicht ausdrücklich als endgiltig bezeichnet ist, so ist dagegen zu bemerken, daß das der Min.-Entscheidung beigelegte Prädikat der Endgiltigkeit auch auf die einverständlichen Entscheidungen der Statthalterei und des Landesausschusses bezogen werden muß, da nach dem klaren Sinne dieser Gesetzesbestimmung über die Einwendungen gegen das Wahlverfahren überhaupt nur eine einzige administrative Entscheidung erfolgen kann, welche im Falle der Einigung zwischen der Statthalterei und dem Landesausschusse von der erstgenannten Behörde, außer diesem Falle vom Minister, in beiden Fällen aber endgiltig zu treffen ist.

Hiezu kommt noch, daß nach dem auf eine Einigung mit dem Landesausschusse als unerläßliche Bedingung des Zustandekommens einer Entscheidung der Landesbehörden hinweisenden Wortlaute des Gesetzes die Statthalterei nur im Einverständnisse mit dem Landesausschusse entscheiden darf, daß daher die Entscheidung zugleich als Entscheidung des Landesausschusses gilt und die Zulassung eines Ministerialrekurses gegen eine solche Entscheidung dem im System begründeten Verhältnisse zwischen dem Landesausschuß und dem Ministerium widerstreiten würde.

Die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse getroffene Entscheidung der steierm. Statthalterei vom 12. Februar 1880, Z. 2143 bildete, da der Ausspruch über die Ungiltigkeit der Wahlen von zwei Ausschußmännern und einem Ersatzmann in der Beschwerde nicht angefochten wird, nur soweit einen Gegenstand der Prüfung des V. G. Hofes, als damit zur Besetzung jener Stellen die Vornahme einer Loosung unter denjenigen, die gleichviel Stimmen erhalten hatten, angeordnet worden war. — Ohne sich in eine Beurtheilung der in der Beschwerde enthaltenen Behauptungen über die unbedingte Unzulässigkeit einer solchen Loosung einzulassen, erachtete der V. G. Hof die Gesetzwidrigkeit derselben im gegenwärtigen Falle dadurch ausreichend begründet, daß sich unter den Candidaten, welche mit Andern eine gleich große relative Stimmenmehrheit erlangt hatten, auch zwei befanden, welche nachträglich vom I. Wahlkörper u. z. Einer als Ausschuß-, der Andere als Ersatzmann in die Gemeindevertretung gewählt worden waren, und welche daher der Natur der Sache nach und nach den für allgemeine, sowie für Ergänzungswahlen geltenden Bestimmungen (§. 29 Gem. W.-Ordg. und §. 19 Gem. Ordg.) nicht mehr von einem anderen Wahlkörper in die Wahl, bezw. in eine dieselbe vertretende Loosung einbezogen werden dürfen.

Die durch die Statth.-Entscheidung möglicher Weise bedingte und auch event. in Aussicht genommene Rückwirkung der angeordneten Loosung

auf das Wahlresultat des I. Wahlkörpers wurde auch vom V. G. Hofe als unzulässig erachtet, weil dieses Wahlresultat nicht angefochten ist und daher durch Vorgänge in einem anderen Wahlkörper nicht in Frage gestellt werden darf. — Allerdings hätte die Alterirung dieses Wahlresultates durch eine theilweise Aufhebung der Statth.-Entscheidung, nemlich soweit Leopold Nekowitsch und Georg Schönbacher in die Loosung einbezogen wurden, vermieden werden können; eine solche Entscheidung hätte aber zur Folge, daß für die Ersatzmannsstelle gar keine Loosung vorzunehmen wäre und daß die Wahl des Simon Eibinger, deren Ungiltigkeit von der Statthalterei ausgegesprochen war und von den Beschwerdeführern anerkannt wird, als giltig erscheinen würde.

Hieraus ergibt sich, daß durch die nachträglich erfolgte Wahl von Nekowitsch und Schönbacher im I. Wahlkörper die Grundlage für die Loosung, welche bei Einhaltung eines regelmäßigen Vorganges im II. Wahlkörper hätte stattfinden müssen, theilweise verloren gegangen ist und daß sich der Zustand, wie er vor der eingetretenen Störung gegeben war, nicht mehr herstellen läßt, ohne mit den Thatsachen in Widerspruch zu gerathen. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher in dem bezeichneten Punkte als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Nr. 843.

Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wasserwerkbesitzern und den Eigenthümern eines Schifffahrtskanales über die Art und Weise der Ausübung der Wasserrechte fällt in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Erkenntniß vom 1. September 1880, Z. 1619.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft ca. Ackerbau-Min. und gegen Franz Preiß und Gen., Besitzer von am Wien-Neustädter Schifffahrtskanale gelegenen Wasserwerken, wegen der Entscheidung des genannten Ministeriums vom 13. Dezember 1879, Z. 10479, betreffend die Kompetenz der polit. Behörden in einem Streite jener Wassernutznießer am Wien-Neustädter Schifffahrtskanale, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter v. Feistmantel, des k. k. Min.-Rathes Karl Peyrer, sowie des Adv. Dr. Viktor Moser, als Vertreters der mitbelangten Parteien, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gesellschaft hat den mitbelangten Parteien die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 120 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Es ist unrichtig, daß die Werkbesitzer in ihrem ursprünglichen Begehren ausdrücklich nur um Schutz ihres faktischen Besitzes gebeten haben,

ohne sich über eine Erschwerung der Ausübung ihrer Rechte zu beklagen. — Die Werkbesitzer haben in ihrer ersten, am 1. September 1878 erhobenen Beschwerde bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Baden zu Protokoll gegeben, daß seit dem Morgen desselben Tages die Eigenthümer des Kanales den Werkbesitzern das Wasser auf nutzlose Weise entziehen, indem sie die Seitenschleußen geöffnet halten und so das Wasser, ohne daß dasselbe durch ihre Werke läuft, zwecklos im Kanal abfließt; sie seien, sagten sie weiter, deshalb nicht im Stande, in ihren Werken zu arbeiten, und haben damals, unter Vorbehalt der Geltendmachung ihres Schadens, um sofortige Abhilfe gebeten.

Es ist deshalb auch unrichtig, daß die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben der k. k. Statthalterei die instanzmäßige Amtshandlung in Ansehung der Beschwerde der Werkbesitzer und des danach hervorgetretenen Widerstreites zwischen den Parteien über die Art und Weise der Ausübung der Wasserrechte aufgetragen worden ist, über das ursprüngliche Begehren dieser Werkbesitzer hinausgegangen sei.

Weiters ist in der angefochtenen Entscheidung, auch insoferne mit derselben die die Kompetenz der polit. Behörde ablehnende Statth.-Entscheidung aufgehoben und die Kompetenz derselben dekretirt worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Denn es lag in den erwähnten Angaben und Begehren der Werkbesitzer die Behauptung, es haben die Eigenthümer des Schifffahrtskanales den §. 20 des Waff. Ges. für Oesterreich unter der Enns dto. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56 übertreten, eine Angelegenheit, welche nach dem Art. II, Alinea 2, §§. 20, 64, 70, 71, 89 lit. b und 92 des gedachten Gesetzes in den Wirkungskreis der polit. Behörden fällt, deren Aufgabe es war, in diesem Gegenstande das gesetzliche Verfahren einzuleiten und darüber zu entscheiden.

Die Eigenschaft des Wien-Neustädter Kanals als Privatgewässer könnte, nachdem es sich jedenfalls um ein fließendes Gewässer handelt, schon mit Rücksicht auf die §§. 10 Alinea 2, 16 u. a. des cit. Waff. Ges. hierin nichts ändern und wird die Kompetenz der polit. Behörden, über die Beschwerde der Wassernutznießer das gesetzliche Verfahren einzuleiten, auch nicht durch die Behauptung des Bestandes von solchen privatrechtlichen Verhältnissen, in Ansehung welcher nur die Gerichte entscheiden könnten, ausgeschlossen.

Uebrigens wäre die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Aufhebung der diesen Fall betreffenden Statth.-Erledigung, selbst abgesehen von dem oben Entwickelten, schon deshalb nicht gesetzwidrig, weil die letztere Erledigung die irrige Annahme enthielt, es habe die Bezirkshauptmannschaft die Kompetenz abgelehnt, während diese Behörde die meritorische Erledigung sich vorbehalten hatte, und es in der gesetzlichen Berechtigung der höheren Behörde gelegen war, diese auf einer irrigen Voraussetzung beruhende Erledigung der Statthalterei zu beheben. Aus diesen Gründen wurde die Beschwerde abgewiesen. — Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 844.

Vorgang bei Ermittlung des Fassungsraumes für eine Nothequartirung.

Erkenntniß vom 2. September 1880, Z. 1213.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Karl Deitl, Advokaten in Römerstadt, ca. Entscheidung des k. k. Landesvertheidigungs-Min. vom 21. Februar 1880, Z. 2062, betreffend die Aufnahme des Hauses Nr. 390 zu Römerstadt in das Verzeichniß über den in dieser Gemeinde ermittelten Fassungsraum im Falle einer Nothbequartirung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Carl Deitl, sowie des k. k. Min.-Sekr. Georg Sonderleittner, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung geht hauptsächlich dahin, daß der Fassungsraum des Hauses Nr. 390 in Römerstadt zwar ermittelt, jedoch nur die Längen- und Breitenmaße der Ubikationen konstatirt, auf die für die Erwerbs- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers erforderlichen Räumlichkeiten aber keine Rücksicht genommen wurde, weshalb der Ausspruch, daß das Haus einen genügenden Fassungsraum für zwei Mann Militär im Falle der Notheinquartirung abgebe, das Recht des Beschwerdeführers, über die Ubikationen seines Hauses für den Fall einer Militäreinquartirung zu verfügen, verletze, also gesetzwidrig sei.

Das Haus Nr. 390 in Römerstadt besteht aus drei Zimmern im ersten Stockwerke, welche nach Angabe des Beschwerdeführers von ihm und seiner Familie bewohnt werden, einer Küche daselbst, dann aus zwei Zimmern zu ebener Erde, von denen das eine der Dienstmagd als Schlafstätte und das andere für die Advokatenkanzlei des Beschwerdeführers dient. — Die Erhebung dieser Thatsachen, sowie des bezüglichen Fassungsraumes ist, wie aus den Akten entnommen wurde, in vollständig gesetzmäßiger Weise vorgenommen worden, zumal auch die Zuziehung des Hauseigenthümers zur protokollarischen Erhebung oder zur Aufsetzung eines bezüglichen Augenscheinsprotokolles im Gesetze nicht vorgeschrieben ist.

Nach §. 9 des Einquartirungsges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93 und der diesen §. 9 betreffenden, den Vorgang bei Ermittlung des Fassungsraumes normirenden Durchführungsverordnung können im Gegensatze zu dem für die Normaleinquartirung geforderten geeigneten Fassungsraume, bei der Notheinquartirung auch die minder geeigneten Räumlichkeiten benützt werden und während bei der Normaleinquartirung der ganze verfügbare geeignete Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht bildet, kann bei der Notheinquartirung auch eine, den ermittelten normalen Fassungsraum überschreitende, gedrängtere Bequartirung platzgreifen. Hieraus ergibt sich, daß die für die Erwerbs- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers erforderlichen Räumlichkeiten,

überhaupt die im §. 10, Punkt 9 des cit. Ges. vorgesehene Berücksichtigung gefunden haben.

Die Lösung der Frage aber, welche Räumlichkeiten zum Erwerbsbetriebe des Beschwerdeführers unentbehrlich sind, welche Wohnung er mit Rücksicht auf seine Familienverhältnisse benöthigt, bezw. welche von diesen Räumlichkeiten zur Einquartirung in Anspruch genommen werden dürfen, entzieht sich, als im freien Ermessen der kompetenten Behörde liegend, der Judicatur des V. G. Hofes, weil einerseits diese Umstände nicht unter einem allgemeinen Gesichtspunkte entschieden werden können, sondern hiebei ganz verschiedenartige concrete Verhältnisse maßgebend sein müssen und weil auch anderseits das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür bietet, welcher Luftraum und welche Grundfläche als Belegsraum für die Einquartirung anzunehmen ist.

Der V. G. Hof mußte daher diesbezüglich sich lediglich auf die Prüfung des Vorganges bei Erhebung des Fassungsraumes beschränken und nachdem, wie aus dem Vorausgegangenen hervorgeht, dieser vollständig gesetzlich war, auch den Thatbestand, der weder aktenwidrig noch ergänzungsbedürftig ist, so wie er vom belangten Ministerium angenommen wurde, seiner Entscheidung zu Grunde legen.

Nachdem die Verpflichtung zur Naturalquartirleistung gesetzlich normirt ist, auf dem Besitze der Realität haftet und nach §. 15 cit. Ges. es jedem Quartirträger gestattet ist, die ihm zur Bequartirung zugewiesenen Officiere, Mannschaft u. s. w. in anderen Räumen, welche sich in demselben Orte, bezw. in demselben Stadttheile befinden, auf seine Kosten angemessen unterzubringen, so muß die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er in seinem Rechte, über die Ubikationen seines Hauses für den Fall einer Militäreinquartirung zu verfügen, verletzt sei, als grundlos, dagegen die angefochtene Entscheidung als im Gesetze gegründet erkannt werden.

Die Beschwerde wird sonach als ungegründet abgewiesen.

Nr. 845.

Ein definitiv angestellter Staatsbeamte erlangt mit dem Antritte seines Amtes das Heimathrecht in der Gemeinde, in welcher ihm sein ständiger Amtssitz angewiesen wird auch dann, wenn er den Staatsdienst nur provisorisch zu versehen hat.

Erkenntniß vom 3. September 1880, Z. 1365.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ampezzo ca. Min. des Innern, die Gemeinden Riva und Roveredo, sowie gegen die Witwe Elvira v. Adam wegen der Entscheidung des genannten k. k. Ministeriums vom 24. Februar 1880, Z. 497, betreffend das Heimathsrecht des Zollamtskontrolors Georg v. Adam, bezw. seiner Wittwe und drei ehelicher Kinder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Grünbaum, des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, sowie des Dr. Alois Millanich und Dr. Heinrich Treves, in

Vertretung der mitbetheiligten Gemeinden Riva und Roveredo, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Nachdem der als Zollamtskontrolor zu Riva definitiv angestellt gewesene Georg v. Adam mit Erlaß der Fin.-Landesdirektion zu Innsbruck dto. 24. September 1866, Z. 9542 als provisorischer Einnehmer zu dem damals im Zuge der gegen Venetien errichteten Zolllinie aktivirten Nebenzollamte I. Klasse zu Aquabona im Gemeindegebiete von Ampezzo berufen und ihm dort der ständige Amtssitz angewiesen worden war, v. Adam auch dieses Amt angetreten hatte, so hat letzterer dadurch in Gemäßheit des §. 10 des Heimathsges. vom 3. Dezember 1863 R. G. B. Nr. 105 das Heimathrecht in der Gemeinde Ampezzo erlangt. Es genügt, daß v. Adam definitiv angestellter Staatsbeamter war und der Umstand, daß er den Staatsdienst zu Aquabona nur provisorisch zu versehen hatte, kann der Anwendung des Gesetzes nicht im Wege stehen, wornach der definitiv angestellte Staatsbeamte mit dem Antritte seines Amtes das Heimathrecht in der Gemeinde erlangt, in welcher ihm sein ständiger Amtssitz angewiesen wird.

v. Adam hat das Heimathrecht zu Ampezzo bis zu seinem im Jahre 1878 erfolgten Ableben behalten und namentlich zu Roveredo ein neues Heimathrecht nicht erlangt, weil er die ihm dort zugedachte Dienstleistung wegen körperlicher Gebrechlichkeit nie angetreten hatte.

Da nun die Witwe des verstorbenen Georg v. Adam und seine noch minderjährigen Kinder ihm in der Gemeindezuständigkeit zu folgen und an dem Heimathrechte ihres Gatten bezw. Vaters theilzunehmen haben, so ist die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern, welche diesen Hinterbliebenen des v. Adam das Heimathrecht zu Ampezzo zuerkannt hat, im Gesetze begründet und mußte die dagegen von der Gemeinde dieses Namens eingebrachte Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 846.

Die Einhebung einer Gemeindeumlage auf Bier im Wege der eigenen Regie ist deshalb, weil nicht ein Versuch der Abfindung oder Verpachtung vorausgegangen ist — nicht ungesetzlich.

Erkenntniß vom 4. September 1880, Z. 1398.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Schwarz, Brauhausbesitzers, ca. tirol. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 12. März 1880, Z. 3243, betreffend die Einhebung einer Bierauflage in Gries, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer bestreitet vorsichtsweise die Zulässigkeit der Gemeindeauflage von 1 fl. 40 kr. auf jeden in der Gemeinde Gries zur Consumtion gelangten Hektoliter Bier, weil er nicht zu wissen angibt, ob der genannten Gemeinde Gries eine solche Auflage im Sinne der §§. 71, Z. 2, u. 79 der tirol. Gem. Ordg. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1 vom Landtage für das Jahr 1880 bewilligt wurde.

Wie jedoch aus den Administrativakten und den in der Gegenschrift des Landesausschusses berufenen stenografischen Landtagsberichten zu ersehen ist, hat diese vom Gemeindeausschusse am 16. September 1877 beschlossene, mit der a. h. Entschließung vom 3. Jänner 1878 unter der Beschränkung bis incl. 1880 sanktionirte Auflage in der X. Sitzung des tirol. Landtages vom 17. Oktober 1878 laut II. Verzeichnisses über die den Gemeinden bewilligten Auflagen und Zuschläge die Genehmigung erhalten und entfällt somit der Grund der vom Beschwerdeführer vorsichtsweise erhobenen Anfechtung der Gesetzmäßigkeit der in Rede stehenden Gemeindeauflage für das Jahr 1880.

Insoferne sich die Beschwerde dagegen richtet, daß diese Auflage in der Regie der Gemeinde im Wege der Beschreibung eingehoben wird, ohne daß vorher der Weg der Abfindung und im Erfolglosigkeitsfalle eines diesfälligen Versuches der Pachtweg gemäß den hinsichtlich der Verzehrungssteuer bestehenden Vorschriften versucht wurde, so ist — abgesehen davon, daß auch bei der Verzehrungssteuer die Wahl der gesetzlich zulässigen Arten ihrer Einhebung dem freien Ermessen der Finanzverwaltung anheimgestellt ist — in's Auge zu fassen, daß es sich vorliegenden Falles, wie Beschwerdeführer selbst unter Hinweisung auf §. 71, Punkt 2 der Gem. Ordg. zugesteht, nicht um einen Verzehrungssteuerzuschlag — denn die in Rede stehende Gemeindeauflage wird lediglich nach der Biermenge in einem fixen Ansatze eingehoben — sondern um eine nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge fallende Auflage handelt, daß aber die Gem. Ordg. im §. 81, 1. Abs. nur hinsichtlich der Einhebung der Steuerzuschläge auf die Organe und Mittel der Steuereinhebung verweist.

Die in Rede stehende Gemeindeauflage gehört unter die im Abs. 2 des §. 81 angeführten Geldleistungen, welche laut Inhalt dieser Gesetzesstelle vom Gemeindevorsteher durch seine Organe einzuheben sind, ohne daß dafür ein specieller Vorgang vorgezeichnet wäre. — Es konnte daher in der Einhebung der in Rede stehenden Gemeindeauflage in eigener Regie der Gemeinde im Wege der Beschreibung — da die Verletzung eines bestehenden Gesetzes oder einer für die Einhebung dieser Auflage in Gries etwa von kompetenter Seite erlassenen Instruktion nicht dargethan wurde — eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt und mußte daher die Beschwerde nach §. 7 des angeführten Gesetzes als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 847.

Die nicht dauernd aufgenommenen Mitglieder der Finanzwachmannschaft haben keinen Anspruch auf die Versorgung von Seite des Staates.

Erkenntniß vom 4. September 1880, Z. 1402.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des ehemaligen Finanzwachaufsehers Armando Lupi ca. Finanz-Min. wegen der Entscheidung vom 12. Februar 1880, Z. 3208, betreffend die Verweigerung eines Ruhegenusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt: „Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher am 16. Juli 1877 als Aufseher in die Finanzwache zu Zara aufgenommen worden war, wurde in der Nacht vom 15. auf den 16. Dezember 1878, als er mit einem anderen Aufseher Patrouillendienste verrichtete, durch die zufällige Entladung des Gewehres seines Begleiters am Beine verwundet. Ungeachtet langer ärztlicher Behandlung und wiederholter Beurlaubung gelang seine Herstellung nicht völlig, so daß er laut eines vorliegenden Protokolles vom 2. Dezember 1879 sich selbst wegen fortwährender Leiden als dienstuntauglich erklärte und um Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach seinem Austritte aus dem Dienste bat. Mit dem Erlasse der k. k. Fin.-Landesdirektion Zara vom 7. Jänner 1880, Z. 13376 wurde seine Entlassung aus dem Finanzwachdienste verfügt und seine Bitte um eine Gratifikation abgelehnt. Seiner hiegegen an das k. k. Finanz-Min. gerichteten Vorstellung wurde mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 12. Februar 1880, Z. 3208 keine Folge gegeben.

Hiegegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, in welcher behauptet wird, daß die abweislichen Entscheidungen der Behörden auf einer irrigen Auffassung des §. 395, lit. a der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache vom Jahre 1843 und des §. 6 der Fin.-Min. Vdg. vom 17. April 1872, Nr. 11269 (Vrdgsbl. Nr. 13) beruhe und daß der §. 10 dieser Min. Vdg., welcher den durch schwere Verwundung im Dienste untauglich gewordenen Individuen der Finanzwachmannschaft einen Ruhegenuß im vollen Betrage der Löhnung zuerkennt, auch auf die nicht dauernd Aufgenommenen Anwendung finden müsse.

Im §. 395 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache vom Jahre 1843 ist grundsätzlich ausgesprochen, daß nur die dauernd aufgenommenen Mitglieder der Finanzwachmannschaft einen Anspruch auf die Versorgung von Seite des Staates haben. Dieser Grundsatz ist auch durch den Fin.-Min.-Erlaß vom 17. April 1872, Z. 11269, Vrdgsbl. Nr. 13 aufrecht erhalten worden, wie aus §. 6 desselben und aus der Einleitung des Erlasses hervorgeht, wornach derselbe sich nur auf das Ausmaß der überhaupt gebührenden Ruhegenüsse bezieht.

Hieraus ergibt sich, daß der vom Beschwerdeführer angerufene §. 10 des Fin.-Min.-Erlasses vom 17. April 1872 auf ihn, der nicht zu den

dauerd aufgenommenen Mitgliedern der Mannschaft gehörte, selbst dann keine Anwendung finden würde, wenn seine Verwundung durch die dort bezeichneten Anlässe (Kampf mit Schwärzern oder sonstige Gewaltthätigkeit) herbeigeführt worden wäre, was nach dem oben dargestellten Sachverhalte nicht der Fall war.

In der angefochtenen Entscheidung wurde daher keine Gesetzwidrigkeit erkannt und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 848.

Wann die Selbstbenützung einer Realität durch den Eigenthümer in Absicht auf eine Steuerrückvergütung nicht anzunehmen ist. Siehe auch Rechtssatz bei Nr. 369.

Erkenntniß vom 7. September 1880, Z. 1738.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Tetschner Sparkasse ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Jänner 1880, Z. 35153, betreffend die Bemessung der 5percentigen Abgabe von dem zeitlich hauszinssteuerfreien Theile des Hauses Nr. 228/232 in Smichow für das Steuerjahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Die Sparkasse in Tetschen hatte im Jahre 1877 das Haus Nr. 228/232 in dem der Hauszinssteuer gänzlich unterliegenden Orte Smichow im Versteigerungswege erstanden. — Ein Theil dieser Realität, der zu Gasthofzwecken bestimmt war, genoß damals schon die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer.

Bereits mit den Eingaben de praes. 22. Februar und 23. Mai 1877 war die Leerstehung einer Reihe von Wohnlokalitäten in diesem Gebäudetrakte der Steuerbehörde angezeigt und dieselbe auch in der Zinsfassion für das Jahr 1879 angemerkt worden.

Bei der zur Prüfung dieser Fassion am 6. März 1879 vorgenommenen kommissionellen Lokaluntersuchung wurde jedoch diese Leerstehung bezüglich mehrerer Wohnungsbestandtheile u. z. lediglich darum nicht anerkannt, weil dieselben möblirt waren, was nach der Angabe des Hauseigenthümers dahin seine Erklärung fand, daß es ihm bishin nicht gelungen war, das Gasthaus durch Vermiethung an Mann zu bringen, welchen Zweck die entsprechende Möblirung fördern sollte. — Die Steuerbehörden haben jedoch von diesen möblirten Räumen gleichwohl nach dem Finanzges. vom 30. März 1878, R. G. B. Nr. 27, Art. IV., die 5percentige Abgabe auf Grund des parificirten Zinsertrages in Anspruch genommen.

Gegen diese, auch vom k. k. Finanz-Min. im Rekurswege bestätigte Steuerforderung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Der V. G. Hof fand im gegebenen Falle den gedachten Steueranspruch gesetzlich nicht begründet. — Die Steuerbehörden motiviren ihre Entscheidung dahin, daß die Aufbewahrung von Möbeln und Einrichtungsstücken in den unvermietheten Lokalitäten eine Selbstbenützung der letzteren Seitens des Hauseigenthümers involvire, somit eine Leerstehung im Sinne des §. 12 des Gebäudesteuerges. nicht begründet sei. — Der V. G. Hof ist zwar selbst der Ansicht, daß in Ermanglung einer näheren Bestimmung in dem Finanzges. vom 30. März 1878, auf welche Weise der Zinsbruttoertrag zum Zwecke der Bemessung der 5percentigen Abgabe zu ermitteln sei, diese Erhebung auf jene Weise geschehen müsse, die nach den für die Hauszinssteuer maßgebenden Normen stattzufinden habe.

Der V. G. Hof vermag jedoch im vorliegenden Falle dem §. 12 des Gebäudesteuerges. vom Jahre 1820 nicht jenen Sinn beizulegen, welcher die Steuerbehörden bei ihrer Entscheidung geleitet hat. — Der cit. §. 12 lautet: „Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen." — Es mag nun in der Regel zulässig sein, wenn ein Hauseigenthümer möblirte Wohnungsräume, die er weder vermiethet hat, noch andauernd bewohnt, anzunehmen, daß er dieselben seiner eigenen Benützung vorbehalten und deshalb hiefür die Steuer zu entrichten hat. — Diese Annahme wird jedoch hinfällig, wenn, wie im vorliegenden Falle, glaubwürdig vorliegt, daß nicht die eine Benützung involvirende Aufbewahrung von Einrichtungsstücken oder gar der Vorbehalt der eigenen Benützung der möblirten Räume Zweck derselben war, sondern vielmehr hervortritt, daß die Einrichtung solcher Räume nur wegen der als Ziel derselben verfolgten leichteren Vermiethung derselben als Gasthaus an dritte Personen vom Hauseigenthümer in's Auge gefaßt worden war.

Von dieser Rechtsanschauung ausgehend mußte daher der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 849.

Stempel für Revisionsbeschwerden; Werth des Streitgegenstandes.

Erkenntniß vom 7. September 1880, Z. 1739.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Palme, Hausbesitzers in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Jänner 1880, Z. 27222, betreffend eine erhöhte Gebühr von 7 fl. 50 kr. von einer im Civilrechtswege angebrachten Revisionsbeschwerde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Dem Adolf Palme ist nach Tarifpost 43 g aa des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 eine erhöhte Gebühr von 11 fl. 25 kr. von einer bei dem k. k. obersten Gerichtshofe eingebrachten Beschwerde aus dem Grunde vorgeschrieben worden, weil der Werth des bezüglichen Streitgegenstandes den Betrag von 200 fl. ö. W. überschritt und das civilgerichtliche Urtheil I. Instanz einer fixen Gebühr von 5 fl. unterlag, die Revisionsbeschwerde hingegen in ihrem ersten Bogen nur mit der Stempelmarke von 1 fl. 25 kr. versehen war.

Die dem V. G. Hof vorliegende Beschwerde gegen diese Gebührenvorschreibung ficht dieselbe an: 1) weil der Werth des Streitgegenstandes unter 200 fl. anzunehmen; weil 2) das fragliche Urtheil kein Erkenntniß in der Hauptsache, sondern über einen Klagsrückerlag, und 3) weil die wegen Stempelgebrechen beanständete Eingabe nicht eine Revisionsanmeldung, sondern eine Anzeige gerichtsordnungswidrigen Vorganges war.

Durch die dem V. G. Hofe vorliegenden Akten ist konstatirt, daß Adolf Palme gegen Dr. Heyde bei dem k. k. Bezirksgerichte in Teplitz auf Anerkennung einer von ihm (Palme) geleisteten Zahlung von 200 fl. C. M. oder 210 fl. ö. W., abzüglich der Einkommensteuer, eingebracht habe und das genannte k. k. Bezirksgericht hierüber nach durchgeführtem schriftlichen Verfahren über den von Dr. Heyde eingewendeten Rückerlag der Klage mit Urtheil vom 24. November 1874, Z. 11335 erkannte: die Klage werde ob der bereits (in den Jahren 1871 und 1872) endgiltig entschiedenen Streitsache abgewiesen und Kläger habe dem Geklagten an Streitkosten 168 fl. 39 kr. zu ersetzen.

Dieses erstrichterliche Erkenntniß wurde auch im Appellationswege vom k. k. Oberlandesgerichte in Prag unterm 25. Jänner 1875, Z. 1241 bestätigt und nur der Kostersatz auf 100 fl. 39 kr. abgeändert. — Der k. k. oberste Gerichtshof endlich hat mit Erkenntniß vom 14. Oktober 1875, Z. 4372 die von Adolf Palme eingebrachte „Revisionsbeschwerde", nachdem sich dieselbe als außerordentliche darstellt, wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

Angesichts dieses aktenmäßigen Thatbestandes erscheint die bei diesem Gerichtshofe eingebrachte Beschwerde unbegründet. Denn es haben die Civilgerichtsbehörden I. und II. Instanz über das Klagebegehren in der Hauptsache entschieden, welches auf Anerkennung einer Zahlung gerichtet war. Wenn Adolf Palme mit dieser seiner Klage abgewiesen wurde, weil die Einwendung des Geklagten wegen bereits entschiedener Streitsache für statthaft angesehen worden ist, so benahm dies dem richterlichen Urtheile nicht die Eigenschaft einer Entscheidung in der Hauptsache.

Nachdem den Gegenstand des Streites die Forderung von 210 fl. (Theil der Rente von einem auf zwei Häusern des Adolf Palme intabulirten Kapitale) bildet, so besteht in diesem Betrage der Werth des Streitgegenstandes und es erscheint zur Bestimmung dieses letzteren ganz irrelevant (VI. Abs. des a. h. Patentes vom 10. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 412), wie weit ein Abzugsrecht dem Schuldner zugestanden wäre.

Die wegen Stempelgebrechen beanständete Eingabe des Adolf Palme

an den obersten Gerichtshof ist übrigens von diesem letzteren als Revisionsbeschwerde angesehen und als solche abgewiesen worden.

Der V. G. Hof konnte daher keinen Anlaß finden, den Vorgang der Finanzbehörden, wenn sie die Tarifpost 43 g aa und den Tarifsatz von 5 fl. für den ersten Bogen der fraglichen Eingabe in Anwendung brachten, als gesetzwidrig zu erklären, weshalb die vorliegende Beschwerde des Adolf Palme abgewiesen werden mußte.

Nr. 850.

Zur Begründung eines Ablösungserkenntnisses bezüglich der auf Grund und Boden haftenden Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe genügt auch der blos faktische Bestand einer solchen Leistung; die Entscheidung über den bestrittenen Bezugstitel oder den Charakter der Leistung, um die es sich handelt, ist nach §. 21 des Gesetzes vom 15. August 1874, L. G. B. für Oberösterreich Nr. 26 dem Rechtswege vorzubehalten.

Erkenntniß vom 9. September 1880, Z. 1403.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Aichinger, Besitzers des Lechnergutes Nr. 24 zu Weinberg, Steuergemeinde Ottstorf, ca. ober-österr. Statthalterei wegen der Entscheidung vom 19. Dezember 1879, Z. 8245, betreffend die Ablösung einer Naturalsammlung für den Meßner an der Pfarrkirche zu Thalheim, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Ludwig Eltz, dann des k. k. Min.-Rathes Josef Raab, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Auf Grund des Landesges. für Oberösterreich vom 15. August 1874, L. G. B. Nr. 26 wurde über Anmeldung des Stiftes Kremsmünster die Verhandlung wegen Ablösung einer Naturalsammlung für den Meßner der Pfarrkirche Thalheim, Bezirkshauptmannschaft Wels, durchgeführt und dem Beschwerdeführer Josef Aichinger, Besitzer des Lechnergutes zu Weinberg, mit den gleichlautenden Erkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Wels vom 23. Oktober 1878 und der k. k. ober-österr. Statthalterei vom 19. Dezember 1879, Z. 8245 die Zahlung eines Ablösungsbetrages von 4 fl. 66 kr. für 1 Maßl Korn jährlicher Leistung, vorbehaltlich der ihm offen gehaltenen Ergreifung des Rechtsweges binnen drei Monaten auferlegt.

Der diesen Entscheidungen zum Grunde gelegte Sachverhalt ist den Administrativakten zufolge der nachstehende: In den vorliegenden drei Fassionen für die Schule in Thalheim kommen als Naturaleinkünfte des Schullehrers zugleich Meßners von Thalheim vor: im Jahre 1810 10, im Jahre 1833 $16^1/_{16}$, im Jahre 1861 $15^{12}/_{16}$ Metzen Korn (laut Adjustirung der Staatsbuchhaltung, welche in der Anmerkung diesen Bezug als „Sammlungskorn" bezeichnet.) — Ferner liegt ein „Verzeichniß der Naturaliensammlung bei dem Schul- und Meßnerdienste zu Thalheim bei Wels" vor, in welchem von den Gemeindevorständen

von Thalheim, Ottstorf und Aschet bestätigt wird, daß diese Sammlung vom Jahre 1809 bis 1851 von den in dem Verzeichnisse mit den Hausnamen aufgeführten Grundbesitzern ohne Unterbrechung geleistet wurde — mit Ausnahme Einiger, die namentlich aufgeführt sind und welche in den letzten Jahren (meist seit 1848) nichts mehr gegeben haben. — In diesem Verzeichnisse erscheint das Lechnergut zu Weinberg Nr. 24 in Ottstorf mit zwei Maßl Korn.

Die protokollarische Verhandlung über die Ablösung der Bezüge aus der Gemeinde Ottstorf fand am 23. Oktober 1878 bei der Bezirkshauptmannschaft Wels als Lokalkommission statt unter Post Nr. 47. — Josef Aichinger, derzeit Besitzer des Lechnergutes Nr. 24, erklärte die bisherige Leistung dieser Naturalsammlung, soferne dieselbe von seiner Gattin gegeben wurde, als freiwillige Gabe, die er nicht ablösen wolle. — Von Amtswegen ist bemerkt, daß die Leistung nicht intabulirt ist.

Auf Grund dieses Verzeichnisses erkannte die Bezirkshauptmannschaft nach §. 21 des cit. Ges. auf Ablösung einer Naturalgiebigkeit von 1 Maßl Korn (des halben Sammlungsbetrages, weil die andere Hälfte als Lehrersammlung zu entfallen habe) mit einem Ablösungskapitale von 4 fl. 66 kr., behielt jedoch wegen der vom Verpflichteten ausgegangenen Bestreitung des Bezugsrechtes die Betretung des Rechtsweges binnen drei Monaten vor.

Hiegegen rekurrirte Aichinger an die Statthalterei, indem er im Rekurse die Beweiskraft des erwähnten Verzeichnisses der Gemeinde Thalheim bestritt und behauptete, daß die von ihm und seinen Besitzvorfahren verabreichten Gaben freiwillige und nur dem kärglich dotirten Lehrer, aber nicht dem, ohnehin für seine kirchlichen Funktionen entlohnten Meßner zugedacht waren. — Diesem Rekurse wurde von der Statthalterei mit Erlaß vom 2. Jänner 1879, Z. 481 keine Folge gegeben und Rekurrent mit seinen Einwendungen auf den binnen drei Monaten zu betretenden Rechtsweg gewiesen, weil er die faktische Leistung anerkannt oder wenigstens nicht widersprochen habe.

In der hiegegen ergriffenen Beschwerde wird die Berechtigung der Gemeide Thalheim zur autoritativen Bestätigung derartiger Giebigkeiten bestritten und die Anerkennung der Leistung von Seite des Beschwerdeführers in Abrede gestellt. — Ferner wird behauptet, daß der blos faktische Bestand einer Leistung zur Begründung des Ablösungserkenntnisses nicht genüge und wird sich hiefür insbesondere auf den 3. Abs. des §. 2 des Landesges. vom 15. August 1874 berufen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen: Nach den §§. 1 u. 2 des Landesges. für Oberösterreich vom 15. August 1874, L. G. B. Nr. 26 bilden den Gegenstand der Ablösung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes: Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen, soferne sie auf einer Realität bücherlich eingetragen sind oder auch sonst nachweislich die Verpflichtung zu deren Entrichtung mit dem Besitze einer Realität verbunden ist. — Nach §. 21 dies. Ges. hat die Ablösungskommission nach vergeblichem Versuche eines Vergleiches in den Fällen, wo das Recht zum Bezuge (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des faktischen Besitzstandes die Entschädigung zu ermitteln, das Erkenntniß zu schöpfen und den Verpflichteten, welcher den Bezugstitel anficht, auf

den Rechtsweg zu weisen, welcher binnen drei Monaten zu betreten ist, widrigens das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen wird.

Die angefochtene Entscheidung geht nun von dem Thatbestande aus, daß bezüglich der streitigen Naturalleistung an den Meßner zu Thalheim der faktische Besitzstand zu Gunsten dieses Meßners vorhanden war. — Die Annahme dieses Thatbestandes kann mit Rücksicht auf die oberwähnten Schulfassionen, auf das von der Gemeinde Thalheim im Jahre 1852 angefertigte Verzeichniß und auf die eigenen Erklärungen des Beschwerdeführers in dem Protokolle über die Ablösungsverhandlung vom 23. Oktober 1878, sowie in dem der Beschwerde beiliegenden Rekurse gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Wels nicht als aktenwidrig angesehen werden.

Bei diesem Thatbestand aber war das angefochtene Erkenntniß im §. 21 des bezog. Ges. vollkommen begründet, welcher eben jene Fälle im Auge hat, in welchen, wie im vorliegenden, das Recht zum Bezuge einer faktisch entrichteten Leistung bestritten und die Freiwilligkeit dieser Leistung behauptet wird. — Die Behauptung der Beschwerde, daß der faktische Bestand einer derartigen Leistung als Grundlage eines Ablösungserkenntnisses nach §. 21 des Ges. nicht genüge, wird durch die ausdrückliche Bestimmung desselben widerlegt. — Auch besteht zwischen der angefochtenen Entscheidung und der Bestimmung des §. 2, Abs. 3 des cit. Ges. keineswegs der in der Beschwerde behauptete Widerspruch, da die Entscheidung über den obligatorischen oder freiwilligen Charakter der Leistung, um die es sich handelt, nach §. 21 des Ges. dem Rechtswege vorbehalten ist.

Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 851.

Nach der Istrianer Gemeindewahlordnung ist die Statthalterei berechtigt, nur auf die meritorische Prüfung solcher gegen das Wahlverfahren erhobenen Einwendungen einzugehen, welche Vorgänge betreffen, die auf das Wahlergebniß einen entscheidenden Einfluß geübt hätten.

Erkenntniß vom 10. September 1880, Z. 1480. *)

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Orlič, Pfarrers in Gimino, ca. Entscheidung der küstenl. Statthalterei vom 26. Jänner 1880, Z. 14346, betreffend die Gemeindeausschußwahl in Mitterburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Viktor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Großer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Franz Orlič, Pfarrer zu Gimino (Ortsgemeinde gleichen Namens) in Istrien, ist in der Ortsgemeinde Mitterburg (Pisino) als Steuerträger

---

*) Vergl. auch Erkenntniß unter Nr. 691.

wahlberechtigt. — Er besitzt daselbst das Haus Nr. 160 mit einer Realsteuer von 2 fl. 99 kr. und wurde bei den im Herbst 1879 vorgenommenen Gemeindeausschußwahlen der Gemeinde Mitterburg in die Wählerliste des II. Wahlkörpers unter Nr. 242 mit Angabe einer Gesammtsteuerschuldigkeit von 14 fl. $21^1/_2$ kr. eingetragen. — Die Wahl im II. Wahlkörper fand am 11. u. 12. November 1879 statt. Laut des Wahlprotokolls waren 210 Wahlberechtigte erschienen. Von den zehn Ausschußmännern wurden Einer mit 155, neun mit 154 Stimmen, und von den fünf Ersatzmännern vier mit 154, einer mit 153 Stimmen gewählt.

Am 17. November 1879 überreichte der Pfarrer Orlič beim Gemeindeamte Mitterburg eine Eingabe, worin er sich darüber beschwerte, daß seine Wahlstimme, die er durch den Cooperator Anton Kalač von Mitterburg als Bevollmächtigten abgeben wollte, von der Wahlkommission zurückgewiesen worden war, weshalb er nach §. 32 der Istrianer Gem. W.-Ordg. vom 10. Juli 1863, Nr. 13 gegen das Wahlverfahren Einwendung erhob. — Die Zurückweisung des erwähnten Bevollmächtigten ist zwar im Wahlprotokolle nicht bemerkt, sie wird aber in den vorliegenden Akten durchweg bestätigt.

Die küstenl. Statthalterei, welcher die Beschwerde zur Entscheidung in Gemäßheit des cit. Ges. vorgelegt worden war, ließ sich auf eine meritorische Prüfung der Beschwerde nicht ein, sondern wies dieselbe gleichzeitig mit mehreren anderen ähnlichen Beschwerden mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1880, Z. 14346 aus dem Grunde zurück, weil die erhobene Einwendung nicht geeignet erscheine, die Legalität der angefochtenen Wahl fraglich zu machen oder das Wahlergebniß zu alteriren.

Hiegegen ist die vorliegende Beschwerde des Pfarrers Orlič gerichtet, in welcher er behauptet, daß er zur Zeit der Wahl eine kirchliche Funktion vorzunehmen hatte und daß er deshalb nach §. 4, Abs. 2 u. 3 der Gem. W.-Ordg. für Istrien berechtigt gewesen sei, durch einen Bevollmächtigten zu wählen. Durch die Zurückweisung seines Bevollmächtigten, des Cooperators Anton Kalač von Mitterburg, sowie durch die Abweisung seiner deshalb erhobenen Einwendungen von Seite der Statthalterei sei sein Wahlrecht verletzt worden, weshalb er beim V. G. Hofe nach §. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875 Beschwerde führt.

In den von der küstenl. Statthalterei und von der Gemeinde Mitterburg erstatteten Gegenschriften wird in erster Reihe die Irrelevanz der zurückgewiesenen Wahlstimme hervorgehoben und außerdem ausgeführt, daß §. 4, Punkt 2 der Istrianer Gem. W.-Ordg. auf Orlič keine Anwendung finde, weil er sein ständiges Domicil außerhalb der Gemeinde hat und daß er nach Punkt 3 desselben Paragrafen zur Stimmabgabe nur den Verwalter seines Anwesens in der Gemeinde bevollmächtigen durfte, in welcher Eigenschaft aber niemals der Cooperator Kalač, sondern notorisch ein Maurer Namens Cipolla fungirt habe.

Da die Statthalterei bei der angefochtenen Entscheidung auf die Frage, ob die Zurückweisung der fraglichen Wahlstimme gesetzlich begründet war, nicht eingegangen ist, hatte auch der V. G. Hof die Gesetzlichkeit dieser Zurückweisung nicht zu prüfen, sondern nur die Frage zu untersuchen, ob darin, daß die vom Beschwerdeführer erhobene Einwendung von der Statthalterei ohne meritorische Prüfung der Gesetzlichkeit des Vor-

ganges der Wahlkommission zurückgewiesen wurde, eine Gesetzwidrigkeit gelegen war, oder nicht.

Der angefochtenen Entscheidung liegt die Anschauung zum Grunde, daß die Statthalterei nur auf die meritorische Prüfung solcher gegen das Wahlverfahren erhobener Einwendungen einzugehen habe, welche Vorgänge betreffen, die auf das Wahlergebniß einen entscheidenden Einfluß geübt hätten. — Der V. G. Hof fand diese Anschauung im §. 32 der Gem. W.-Ordg. für Istrien vom 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13, insbesondere im 2. Abs. desselben, welcher auf die von der Entscheidung über die Einwendungen abhängige Wahl des Gemeindevorstandes hinweist, begründet und vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 852.

Zum Begriffe des gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes.

Erkenntniß vom 11. September 1880, Z. 1775.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Erkenger ca. Min. des Innern wegen dessen Erlasses vom 18. Februar 1880, Z. 18249 in Betreff der Aufforderung zur Anmeldung des Gewerbes wegen Heu- und Strohhandels und Erklärung zur Zahlung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ernst Mayerhofer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 18. Februar 1880, Z. 18249 wurde der Beschwerdeführer, welcher die Heu- und Strohlieferung an das Grazer Militärverpflegsmagazin kontraktlich übernahm, verhalten, das Gewerbe des Handels mit Heu und Stroh anzumelden und sich zur Zahlung der Erwerbsteuer zu erklären, wobei sich auf Art. IV des Einführungspatentes und §. 13 der Gew. Ordg. vom 20. Dezember 1859 berufen wird.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Karl Erkenger gerichtet, welche jedoch der V. G. Hof nicht für gegründet erkennen konnte. — Nach §. 13 der Gew. Ordg. ist der Unternehmer eines Gewerbes verpflichtet, vor dessen Antritt davon der Behörde die Meldung zu machen, und es gelten nach Art. IV des Einführungspatentes die Bestimmungen der Gew. Ordg. für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, worunter auch die Handelsgeschäfte aufgezählt erscheinen. — Es wird sich somit nur um die Beantwortung der Frage handeln, ob die diese Lieferungen zum Gegenstande habende Beschäftigung als eine gewerbsmäßig betriebene angesehen werden kann.

Die beiden vom Beschwerdeführer diesfalls geforderten Voraussetzungen, nemlich eine regelmäßige Beschäftigung und eine fortlaufende Einnahms-

quelle, sind hier vorhanden, indem Beschwerdeführer für die Vertragsdauer sich mit dem Ankaufe und der Ablieferung von Heu und Stroh zu bestimmten Terminen regelmäßig zu befassen hat und ihm diese Beschäftigung auch für diese Zeit eine stete Einnahmsquelle verschafft.

Der Umstand, daß jenes Lieferungsgeschäft nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, kann die Natur eines Gewerbes nicht ändern, da Gewerbe ja immer beliebig aufgegeben werden können. — Daß die in Absicht auf Gewinn eingegangenen Lieferungsgeschäfte als wirkliche Handelsgeschäfte zu betrachten sind, kann nach Art. 271, Alinea 1 u. 2 wohl keinem Zweifel unterliegen, wird übrigens vom Beschwerdeführer selbst zugegeben. — Auf die Zahl der einzelnen, abgeschlossenen Geschäfte kommt es hier ebensowenig an, als darauf, ob der Unternehmer als Kaufmann zu betrachten sei. — Der Umstand, daß die Waaren nicht für Jedermann ausgeboten werden, vermag den Begriff des gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes nicht aufzuheben, da es ja jedem Handeltreibenden freisteht, seinen Absatz zu beschränken, oder sich mit solchen Geschäften zu befassen, die nur mit bestimmten Personen abgeschlossen werden können. — Der Umstand, daß er ohnedies sein Trödlergewerbe versteuert, kann hier nichts ändern, weil die Trödlerei nicht mit dem Handel mit landwirthschaftlichen Produkten in die nemliche Gattung des Erwerbes fällt, sondern jede dieser beiden Unternehmungen zu verschiedenen Erwerbsgattungen des §. 1 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812 gehört und nach §. 14 dess. in Wien und den Provinzialhauptstädten für jede Gattung des Erwerbes auch ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöset und für jede insbesondere die Erwerbsteuer bemessen werden muß.

Es konnte somit der V. G. Hof in der angefochtenen Min.-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen und mußte die Beschwerde als ungegründet zurückweisen.

Nr. 853.

Rechtssatz wie in Nr. 146.

Erkenntniß vom 11. September 1880, Z. 1442.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Rann ca. Statthalterei in Graz wegen der Entscheidung vom 9. März 1880, Z. 3557, betreffend das Heimathsrecht der Cäcilie Simon richtig Sauer und ihrer Kinder Amalie und Eduard, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ernst Mayerhofer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen.“ *)

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 146 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Nr. 854.

Bedingte Befreiung der Quartiergelder der Privatbeamten von der Einkommensteuer.

Erkenntniß vom 14. September 1880, Z. 1771.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Ritter v. Czedik, Generaldirektors, Johann Zelniczek, Centraldirektors, Emanuel Nowak, Karl Suchowsky, Johann Eibl, Karl Hornbostl, August Kann, Anton Sieczyński, Franz Geyer, Michael Pollak, Franz Hurka, Leopold Valentin, Franz Wasserburger und Ferdinand Mussil, Beamte der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn, ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 1. Februar 1880, Z. 49052, betreffend die für das Jahr 1876 bemessene Einkommensteuer, bezw. gegen die Einbeziehung eines Theiles ihres Quartiergeldes in den einkommensteuerpflichtigen Bezug, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Prix, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung haben folgende Beamte der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn u. z. Alois Ritter v. Czedik, Generaldirektor, mit Gehalt pr. 15.000 fl. und Quartiergeld pr. 3000 fl. vom Betrage pr. 15.300 fl., Johann Zelniczek, Centraldirektor, mit 5500 fl. Gehalt und 1200 fl. Quartiergeld vom Betrage pr. 5695 fl.; Emanuel Nowak, Karl Suchowsky, Johann Eibl ,Anton Sieczyński, Franz Geyer, Franz Wasserburger und Ferdinand Mussil, Beamte mit Gehalt von 900 fl. und Quartiergeld pr. 400 fl. vom Betrage pr. je 910 fl.; Karl Hornbostl, Direktor mit Gehalt pr. 5000 fl. und Quartiergeld pr. 1200 fl. vom Betrage pr. 5270 fl.; August Kann und Michael Pollak, Inspektoren, mit Gehalt 2600 fl. und Quartiergeld 700 fl. vom Betrage pr. je 2640 fl.; endlich Franz Hurka und Leopold Valentin, Beamte mit Gehalt von je 700 fl. und Quartiergeld pr. 400 fl. vom Betrage pr. je 770 fl. die Einkommensteuer II. Klasse für das Jahr 1876 zu entrichten.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Einkommensteuer nicht blos von dem Gehalte, sondern auch von einem Theile des als Quartiergeld angezeigten und einbekannten stehenden Genusses abverlangt wird, indem dieselbe von der Anschauung ausgeht, daß Quartiergelder nach §. 4, II. Klasse, Z. 1 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 unter der Einkommensteuer nicht begriffen sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach dem soeben berufenen Paragrafe des Einkommensteuerpatentes sind die stehenden nicht onerosen Genüsse der Beamten und Diener in der II. Klasse der Einkommensteuer unterworfen, nicht aber die mit der Verbindlichkeit

zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen Genüsse. Dieser Regel wird an dem oberwähnten Orte eine Ausnahme angefügt, wonach Genüsse, welche nicht wohl zu den eigentlich onerosen gerechnet werden können, weil ihnen nicht bestimmte Dienstesauslagen gegenüberstehen, von der Steuer befreit werden, nemlich die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Funktionszulagen u. dgl.

Aus der Textirung des Gesetzes und aus den allgemeinen Interpretationsregeln über die Auslegung von Ausnahmsbestimmungen ergibt sich, daß es sich, soll die Befreiung eintreten, um besondere Verhältnisse handeln muß, keineswegs aber um solche Genüsse und Vergütungen, welche ohne solchen Ausnahmsgrund abgesondert zur Bestreitung gewöhnlicher, regelmäßig vorkommender persönlicher Auslagen gewährt werden; denn es ist naheliegend, daß ein Gesetz nicht in einer Art ausgelegt werden kann, welche es in letzter Linie von dem Belieben der Parteien abhängig machen würde, ob der Genuß eines Beamten steuerbar sein soll oder nicht. — Es wird deßhalb nicht jeder Genuß, welcher als Funktionszulage oder Quartiergeld bezeichnet wird, ohne weiteres steuerfrei sein, sondern es wird immer noch die Bedingung hinzutreten müssen, daß der betreffende Genuß auch in besonderen Dienstes- oder Ortsverhältnissen begründet sei.

Da es sich im gegebenen Falle um Bezüge handelt, über welche nach §. 17 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 die Bezugsberechtigten das eidesstättige Bekenntniß einzubringen haben, so war nach §§. 25 u. 26 des Einkommensteuerpatentes die Steuerbehörde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Prüfung der Bekenntnisse sowohl in Absicht auf die Regelmäßigkeit der Form, als auch auf deren Inhalt vorzunehmen und zur Feststellung des Umstandes, ob und welcher Theil des Bezuges als ein den besonderen Ortsverhältnissen entsprechendes Quartiergeld von der Besteuerung auszuscheiden sei, die erforderlichen Erörterungen im Sinne der ebenbezogenen Paragrafe des Einkommensteuerpatentes behufs vollständiger Richtigstellung der Gebühr zu pflegen.

Es liegt aktenmäßig vor, daß diese Erörterungen unter Beiziehung zweier vom Bürgermeister der Stadt Wien zu diesem Behufe namhaft gemachter Gemeinderäthe vorgenommen wurden, nach deren Gutachten in Wien in allen Bezirken besondere, die Bewilligung eines Quartiergeldes begründende Verhältnisse bestehen und daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und die ämtliche Stellung der Bediensteten bei einem nach Ausscheidung der onerosen Bezüge verbleibenden Gesammtbezuge bis 1800 fl. 30 Percent, bis 2400 fl. 28 Percent, bis 3100 fl. 24 Percent, bis 5000 fl. 20 Percent, über 5000 fl. 15 Percent als einkommensteuerfreie Quartiergelder zu behandeln, ein von dem Steuerpflichtigen allenfalls ausgewiesenes höheres Ausmaß an Quartiergeldern jedoch als steuerbares Einkommen der Einkommensteuer zu unterziehen sei.

Da nun die Steuerbehörde den ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand auf die gesetzlich vorgeschriebene Art festgestellt und hiebei sich an das Gutachten der beigegebenen Vertrauensmänner gehalten hat, nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B.

Nr. 445 die Steuerbehörden auch ausdrücklich verpflichtet wurden, die Mitwirkung der Vertrauensmänner in allen jenen Fällen in Anspruch zu nehmen, wo es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt, so konnte der V. G. Hof mit Rücksicht auf die früher ausgesprochene Rechtsanschauung und bei dem eingehaltenen Vorgange eine Gesetzwidrigkeit in der Einbeziehung eines Theiles des als Quartiergeld einbekannten stehenden Genusses in das steuerpflichtige Einkommen nicht erblicken und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 855.

Gebühr von kaufmännischen Anweisungen. Wann die Begünstigung des ermäßigten Stempels à 5 kr. eintritt.*)

Erkenntniß vom 14. September 1880, Z. 1791.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vinzenz Bubeniczek, Holzgroßhändlers in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. Februar 1880, Z. 37349, betreffend eine erhöhte Gebühr für 36 kaufmännische Anweisungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Kalmán, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die angesprochenen Kosten des Verfahrens im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Dem Holzhändler Vinzenz Bubeniczek ist gemäß der §§. 18 u. 20, lit. b des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 eine Gebühr von 16 fl. 30 kr. im fünfzigfachen Betrage auferlegt worden, weil bei ihm 36 Stück von seinem Bevollmächtigten Franz Schmiedl auf zu 5 kr. gestempelten ämtlichen Wechselblanquetten in dem Zeitraume vom 19. Februar 1877 bis 18. August 1878 ausgestellte Anweisungen vorgefunden worden sind, lautend auf drei Tage nach Sicht, gegen welche Vinzenz Bubeniczek an Stanislaus Rziha die in den Anweisungen bezeichneten Geldbeträge auszuzahlen hatte.

Die Beschwerde behauptet, die fraglichen Urkunden seien keine Anweisungen im Sinne der Tarifpost 11, 2, b aa des Ges. vom 13. December 1862, dann der §§. 1401 u. 1403 a. b. G. B., nach welchen Gesetzesstellen der Assignant und der Assignat nicht blos körperlich, sondern auch vermögensrechtlich verschiedene Personen sein müssen; der Assignant

---

*) Vergleiche Erkenntniß Nr. 532 (Band III, Jahrgang 1879).

als Bevollmächtigter der Firma (Bubeniczek) falle aber hier mit der letzteren vermögensrechtlich zusammen. Die vorliegenden Anweisungen seien nichts anderes als eine Correspondenz zwischen den im Innern eines Geschäftes thätigen Personen. Solche Anweisungen seien auch nach §. 12, Alinea 3 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20 bedingt gebührenfrei. Die mit diesem Paragrafen eingetretene Herabsetzung sei nicht dadurch bedingt worden, daß die Beschränkung der Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage vom Tage der Ausstellung an gerechnet, aus der Anweisung selbst ersichtlich sein müsse. Aus den beigebrachten Postrecepissen fließe der nach §. 24 des Ges. vom 8. März 1876 zulässige Beweis, daß der größere Theil der Anweisungen faktisch nur auf acht Tage ausgestellt und innerhalb dieser Frist die Zahlung geleistet worden ist.

Der V. G. Hof fand, daß alle diese Argumente nicht geeignet sind, die Gesetzlichkeit des Vorganges der Finanzbehörden zu entkräften. Nach der Tarifpost 11 des Ges. vom 13. Dezember 1862 sind Anweisungen Urkunden, worin von dem Anweisenden eine Leistung an eine andere Person einem Dritten aufgetragen wird. Zufolge dieser Begriffsbestimmung sind die vorliegenden Urkunden zweifellos als Anweisungen nach dem Gebührengesetze anzusehen und es bleibt diese Eigenschaft auch dann aufrecht, wenn Assignant und Assignat in einem Mandats- oder Dienstverhältnisse zu einander stehen, wie dies aus der Tarifpost 11, 2 lit. c erhellet.

Diese Tarifpost ordnet unter Z. 2, Abs. b aa an, daß Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, sofern nicht (der hier nicht zutreffende) Fall des Abs. c. eintritt und wenn die Leistung im baren Gelde besteht, der skalamäßigen Wechselstempelgebühr unterliegen. — Diese letztere Anweisungsgebühr hat der §. 12, Alinea 2 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20 auf 5 kr. für jede Anweisung in jenem Falle ermäßiget, „wenn die Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage, vom Tage der Ausstellung der Anweisung gerechnet, beschränkt ist.“ — Diese Bestimmung hat das Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 im §. 18 aufrecht erhalten, übrigens aber die Nichterfüllung der Stempelpflicht der kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen im §. 20, Abs. b u. 1 mit der nachtheiligen Folge der Entrichtung des Fünfzigfachen der verkürzten Gebühr belegt.

Der V. G. Hof fand, daß die Voraussetzung, wornach die Anweisungsgebühr auf 5 kr. für jede Anweisung ermäßigt ist, bei den in Frage stehenden 36 Anweisungen nicht zutrifft. — Dieselben sind durchgehends auf drei Tage nach Sicht ausgestellt; die Zahlbarkeit (d. i. die Giltigkeit) derselben ist somit nicht, wie das Gesetz zur Verwendung des ermäßigten Stempels von 5 kr. fordert, auf höchstens acht Tage vom Tage der Ausstellung gerechnet beschränkt.

Bei der gebührenrechtlichen Gleichstellung der kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen mit Wechseln kann unter einer Anweisung, deren Zahlungszeit auf Sicht gestellt ist, kein anderer Begriff verbunden werden, als jener, welchen die allgem. Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 51 damit verbindet. — Nun unterscheidet die letztere im Art. 4, Abs. 4 zwischen Wechseln, welche auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere) und jenen, die auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Die Zahlbarkeitsfrist der An-

weisungen auf Sicht beginnt somit erst mit der Vorzeigung, welche von dem Belieben des Assignatars abhängt.

Der §. 12 des Ges. vom 29. Februar 1864 beschränkt jedoch die Zahlbarkeit der zu 5 kr. stempelpflichtigen Anweisungen ausdrücklich auf höchstens acht Tage u. z. ausdrücklich vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Es hat somit die ebenerwähnte günstigere Stempelbehandlung auf die vorliegenden Anweisungen keine Anwendung.

Nachdem übrigens gemäß §. 13 u. 18 des Ges. vom 8. März 1876 die nach der Skala I zu entrichtende Gebühr bei der Ausstellung dieser Anweisungen zu entrichten war, so erscheint die von der Beschwerde unter Berufung des §. 24 des eben zuvor cit. Ges. geforderte Zulassung des Beweises, daß die Zahlung der beanständeten Anweisungen innerhalb acht Tagen a dato der Ausstellung großentheils stattgefunden habe, schon deshalb unstatthaft, da der Umstand, daß und der Zeitpunkt, wann die Gebührenpflicht einzutreten hatte, bei jeder der fraglichen Anweisungen deutlich zu entnehmen war.

Die Beschwerde stellt sich demnach in jeder Richtung als unbegründet dar und war sonach abzuweisen. — Die Verfällung in die Kosten des Verfahrens erfolgte nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 856.

Kompetenz der politischen Behörden in Schank- und Propinationsangelegenheiten. Die Stellung der mit Schanklizenzen der politischen Behörden versehenen Schänker (in Przemysl) gegenüber dem Stadtpropinationspächter.

Erkenntniß vom 15. September 1880, Z. 1444.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Przemysl, des dortigen Propinationspächters Kalman Freudenheim und der Schänker Mendel Raps, Mendel Berner, Naftali Berger, Boruch Sperling, Elias Reif, Isaak Propstein, Josef Flinteisch und Josef Fränkel ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Jänner 1880 ex 1879, Z. 15105, betreffend die Gebühr von zum Ausschanke nach Przemysl eingeführtem fremden Biere, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Rosenbach, des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Rathes Josef v. Medvey, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 9. Jänner 1880, Z. 15105 hat das k. k. Min. des Innern im Rekurswege erkannt, daß unter den

im §. 11 der Lizitationsbedingnisse zur Verpachtung des städtischen Propinationsrechtes in Premysl für die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis Ende Dezember 1880, erwähnten „concessionirten" Schänkern, welche im Gegensatze zu allen anderen Schänkern bei der Einfuhr auswärtigen Bieres zum Ausschanke die Gebühr von 3 fl. pr. 100 Liter zu entrichten haben, die mit Lizenzscheinen der polit. Behörden versehenen acht Schänker Mendel Raps, Mendel Berner, Naftali Berger, Baruch Sperling, Elias Reif, Isaak Propstein, Josef Flinteisch und Josef Fränkel begriffen sind und daß diesemnach diese acht Schänker gehalten sind, die Gebühr von 3 fl. pr. 100 Liter eingeführten Bieres zu entrichten. — Das k. k. Ministerium des Innern basirte diesen Ausspruch auf die bisherige Gepflogenheit.

Gegen diese Entscheidung haben die Stadtgemeinde Przemysl, der dortige städtische Propinationspächter Kalman Freudenheim und die mit Lizenzscheinen der polit. Behörden versehenen obgenannten acht Schänker Beschwerden bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebracht. — Die Stadtgemeinde Przemysl und der Propinationspächter Freudenheim wenden ein, daß das k. k. Ministerium zu der Entscheidung nicht kompetent war und daß solche einen Eingriff in den Wirkungskreis der autonomen und Gerichtsbehörden involvire. — In Merito bestreiten diese Beschwerdeführer, daß die mit Schanklizenzen der polit. Behörden versehenen Schänker, als solche concessionirte Schänker anzusehen seien, welche bei der Einfuhr des Bieres von auswärts zum Ausschanke zu behandeln sind wie diejenigen, die Bier zum eigenen Gebrauche einführen, bezw. daß sie blos die Gebühr von 3 fl. pr. 100 Liter eingeführten Bieres zu zahlen haben. Die Beschwerdeführer behaupten, daß die Schänker dieser Kategorie gleich den übrigen Schänkern im Sinne des §. 11 der erwähnten Lizitationsbedingnisse die Gebühr von 4 fl. 50 kr. pr. 100 Liter zu entrichten verpflichtet sind.

Die genannten lizentirten Schänker erachten die Ministerialentscheidung deshalb als gesetzwidrig, weil sie gleich denjenigen, die Bier zum eigenen Gebrauche einführten, die Gebühr von 3 fl. nicht pr. 100 Liter, sondern pr. zwei Eimer entrichtet haben, was aber einer Abgabe von nur 2 fl. 65 kr. pr. 100 Liter entspricht und daher dieselben blos zur Leistung einer Gebühr mit 2 fl. 65 kr. pr. 100 Liter verpflichtet zu sein behaupten.

Vor Allem muß der Beschwerdepunkt der Stadtgemeinde Przemysl und des dortigen städtischen Propinationspächters Kalman Freudenheim bezüglich der Inkompetenz des k. k. Min. des Innern als gesetzlich ungegründet bezeichnet werden, weil die polit. Behörden vermöge der denselben obliegenden Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Schank- und Propinationsangelegenheiten und speziell im Grunde der Hofkanzleidekrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162 (Prov. Ges. Sammlg. S. 332) und 8. November 1838, Z. 20772 (Prov. Ges. Sammlg. ex 1839 S. 30) zur Untersuchung und Entscheidung über die von den Schänkern erhobenen Beschwerden berufen waren.

Anbelangend das Meritum der Sache, so wird aus den administrativen Verhandlungsakten konstatirt, daß die mit Schanklizenzen der polit. Behörden versehenen Schänker in Przemysl seit jeher mit Ausnahme einer unbedeutenden Erhöhung in den Jahren 1875 und 1876, welche letztere nur aus dem Grunde stattgefunden hat, weil nicht alle Fässer gleiches Maß hatten, sonst aber immer für die Einfuhr auswärtigen Bieres nur

die Gebühr in der gleichen Höhe, wie selbe für die Einfuhr von Bier zum eigenen Gebrauche eingehoben war, an die propinationsberechtigte Commune, bezw. an den Propinationspächter entrichtet haben.

Laut der §§. 5 u. 8 der Lizitationsbedingungen zur Verpachtung des städtischen Propinationsrechtes in Przemysl für die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis Ende Dezember 1880 zufolge, ist die Gebühr für die Einfuhr des Bieres zum eigenen Gebrauche mit 3 fl. pr. 100 Liter festgesetzt worden. Nach der bisherigen Gepflogenheit sind die mit Lizenzscheinen der polit. Behörden versehenen Schänker bezüglich der zu entrichtenden Gebühren von dem nach Przemysl eingeführten Biere so zu behandeln, wie die Privatkonsumenten, die Bier zum eigenen Gebrauche einführen.

Die Stadtgemeinde Przemysl konnte bei Verpachtung der Bierpropination an Kalman Freudenheim für die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis Ende Dezember 1880 diesem Pächter auch keine ausgedehnteren Rechte einräumen, als der Stadtgemeinde selbst vermöge der besagten unbestrittenen Gepflogenheit zustanden, weil überhaupt Niemand mehr Rechte einem Anderen abtreten kann, als er selbst hat (§. 442 a. b. G. B.).

Die propinationsberechtigte Commune Przemysl und der Propinationspächter können daher eine ungünstigere Behandlung der lizentirten Schänker mit Recht nicht beanspruchen. Aber auch diese Schänker können anderseits eine günstigere Behandlung, wie diejenigen, die Bier zum eigenen Gebrauche einführen, für sich nicht in Anspruch nehmen, weil dies gleichfalls gegen die bisherige Gepflogenheit verstoßen würde. — Wenn auch die mit Lizenzscheinen der polit. Behörden versehenen Schänker nach ihrer Behauptung in der früheren Zeit 3 fl. für ein Zwei-Eimerfaß eingeführten Bieres gezahlt haben, so ist zu bemerken, daß selbst nach den eigenen Ausführungen dieser Schänker damals eine gleich hohe Gebühr auch von denjenigen gezahlt wurde, die Bier zum eigenen Gebrauche eingeführt haben, daher das Prinzip der nach der bisherigen Gepflogenheit zu beachtenden gleichen Behandlung der lizentirten Schänker mit denjenigen, die Bier zum eigenen Gebrauche einführen, durch die festgesetzte Gebühr von 3 fl. pr. 100 Liter nicht verletzt wird.

Die Berufung der Stadtgemeinde Przemysl auf rechtskräftige, zu ihren Gunsten erflossene Entscheidungen aus früherer Zeit erscheint nicht stichhältig, weil über die, den heutigen Streit bildende Frage von den hiezu kompetenten l. f. Behörden früher definitiv nicht entschieden worden ist, wie sich dies aus der weiter nicht angefochtenen, sonach in Rechtskraft erwachsenen Statth.-Entscheidung vom 5. September 1875, Z. 42610 ergibt.

Dem Gesagten zufolge fand der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Jänner 1880, Z. 15105 in den bereits cit. Hofkanzleidekreten vom 29. Juli 1824 Z. 19162 und 8. November 1838, Z. 20772 gesetzlich gegründet. — Es mußten daher die besagten drei Beschwerden abgewiesen werden.

Nr. 857.

Wann sind die politischen Behörden berechtigt, den wahren Namen einer unehelichen Mutter zu erforschen.

Erkenntniß vom 16. September 1880, Z. 1441.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Emma Welz ca. Min. des Innern wegen der Entscheidung vom 14. Februar 1880, Z. 1662, betreffend die verweigerte Konstatirung ihrer Abkunft von mütterlicher Seite und Berichtigung der Taufmatrik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Egger, dann des k. k. Min.-Rathes Ernst Mayerhofer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Das Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, Just. Ges. S. Nr. 799 erklärt zwar, daß in den Matriken, deren Führung den Seelsorgern obliegt, eine nachträgliche Eintragung auf Befehl der Landesstelle geschehen könne, setzt aber dabei voraus, daß die Eintragung ursprünglich aus Vergessenheit oder aus irgend einer andern Ursache unterblieben oder zwar geschehen ist, jedoch die Matriken oder einzelne Blätter derselben zerstört wurden. Es muß sich also, soll eine nachträgliche Eintragung verfügt werden, um Daten oder Erhebungen handeln, die schon ursprünglich einzutragen, bezw. zu pflegen waren.

Dies aber trifft im vorliegenden Falle, in welchem eine, Maria Trotter sich nennende, ledige Frauensperson am 22. September 1851 ein Kind geboren hat, ohne die Einschreibung des Namens des Vaters dieses unehelichen Kindes zu verlangen, nicht nur nicht zu, sondern nach Vorschrift des Hofkanzleidekretes vom 13. Jänner 1814 (pol. Ges. S. 42. Bd., Nr. 7) war der taufende Seelsorger sogar im Geiste der bestehenden Gesetze, „welche mit Weisheit verordnen, verunglückten Personen, welche Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen," geradezu angewiesen, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter ganz zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich" in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen. Er hätte in den Beweis über die Wahrheit dieses Namens nur dann einzugehen gehabt, wenn die Kindesmutter es selbst verlangt hätte, was aber keineswegs der Fall gewesen ist.

Da nun schon ursprünglich, nemlich zur Zeit der Taufe der am 22. September 1851 gebornen heutigen Beschwerdeführerin Emma Welz, geb. Trotter, die Erforschung des wahren Namens ihrer, Maria Trotter sich nennenden Mutter und überhaupt der persönlichen und Familienverhältnisse derselben in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift zu unterlassen war und thatsächlich unterlassen worden ist, so konnten sich die polit. Behörden auch später durch das Einschreiten der Beschwerdeführerin nicht bestimmt finden, die von ihr verlangte, ebendahin abzielende Erhebung ein-

zuleiten und die Beschwerde gegen die dies ablehnende Entscheidung des Min. des Innern stellt sich als unbegründet dar und mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 858.

Wo der Eingabenstempel im gerichtlichen Verfahren von dem Betrage des Streitgegenstandes abhängt, ist der Betrag der Hauptstreitsache und nicht der von etwa allein noch streitig gebliebenen Nebengebühren maßgebend.

Erkenntniß vom 21. September 1880, Z. 1812.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Palme in Prag ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Jänner 1880, Z. 38004, betreffend vier erhöhte Stempelgebühren von Rekursen in Civilrechtsstreiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen. — Dem Beschwerdeführer wird nebstdem eine Muthwillensstrafe von 10 fl. auferlegt, welche derselbe binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Execution an den Armenfond der Landeshauptstadt Prag abzuführen hat.“

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hatte gegen die Bescheide des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 11. September, 9. und 13. Oktober 1877, Z. 30739, 34671 und 34943, dann vom 2. Oktober 1878, Z. 22723, welche in Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. weit überstieg, erflossen waren, Rekurse eingebracht, deren jeder nur mit einer Stempelmarke von 50 kr. versehen war. Der Beschwerdeführer erachtet diesen Stempel deshalb als dem Gesetze entsprechend, weil die Rekurse nur gegen die Auflage von Gerichtskostenbeträgen von 3 fl. 36 kr., 4 fl. 88 kr., 3 fl. 18 kr. und 8 fl. 51 kr. gerichtet waren.

Die Finanzbehörden hingegen fanden, daß die gedachten Rekurse nach der Tarifpost 43 h des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 mit dem Stempel von 1 fl. hätten versehen sein sollen und der Fall einer Gebührenermäßigung nach §. 19, lit. b des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20 bei den fraglichen Rekursen nicht zutreffe, weil der Gegenstand der Rechtsstreite, in deren Zuge die gedachten Rekurse eingebracht worden sind, bei jedem der ersteren 50 fl. überchritten hatte. Es wurden demnach auch dem Beschwerdeführer die verkürzten Gebühren von je 50 kr. im dreifachen Ausmaße zusammen im Betrage von 6 fl. vorgeschrieben, wogegn die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Der V. G. Hof fand jedoch den Vorgang der Finanzbehörden im Gesetze begründet. — Gemäß dem Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, Tarifpost 43, lit. h unterliegen die gerichtlichen Rekurse, insoweit sie nicht unter die Kategorie der in dem Abs. lit. g genannten Eingaben fallen, der Gebühr von 1 fl. für den ersten Bogen und zufolge §. 3 dess. Ges. vom 13. Dezember 1862 dem Stempel von 50 kr. für jeden weiteren Bogen. — Die §§. 19 u. 21 des Ges. vom 29. Februar 1864 haben nun eine Ermäßigung hierin u. z. für den ersten Bogen auf 50 kr. und für jeden weiteren Bogen auf 12 kr. in jenen Rechtsstreiten eintreten lassen, deren Streitgegenstand ohne Nebengebühren den Werth von 50 fl. nicht übersteigt. — Es geht hieraus zweifellos hervor daß der Gegenstand des Rechtstreites für die Bestimmung des Stempels der im Zuge des Streites vorkommenden Rekurse maßgebend sei und hiebei die Nebengebühren, welche eventuell Mitgegenstand des Klagebegehrens sind, ganz außer Betracht zu bleiben haben.

Der Beschwerdeführer beansprucht jedoch für die in Frage stehenden Rekurse die durch das Ges. vom 29. Februar 1864 gewährte Ermäßigung der Stempelgebühr lediglich aus dem Grunde, weil das Rekursbegehren in den vorliegenden Fällen gegen Gerichtskostenersätze unter dem Betrage von 50 fl. gerichtet war.

Die Unhaltbarkeit dieses Beschwerdemotives ergibt sich aber, außer dem klaren Wortlaute und Sinne der §§. 19 u. 21 des Ges. vom 29. Februar 1864, auch aus den Bestimmungen der Ges. vom 27. April 1873, R. G. B. Nr. 66, §. 1 und vom 1. März 1876, R. G. B. Nr. 23 über das Verfahren in Bagatellsachen, dann des Ges. vom 24. Mai 1873, R. G. B. Nr. 97 über die in diesem Verfahren zu entrichtenden Stempelgebühren. — Nach diesen Gesetzen richtet sich die Zuständigkeit der Bagatellgerichte bei Rechtsstreiten ausschließend nach dem Klagebegehren, wenn das letztere ohne Hinzurechnung der Zinsen und anderen Nebengebühren auf eine Geldsumme, die 50 fl. nicht übersteigt, gerichtet ist und nur Rekurse in Rechtsstreiten mit einem derart begränzten Klagebegehren haben Anspruch auf die ermäßigte Stempelgebühr von 50 kr. Es ist somit auch durch diese Gesetze der Stempel für Rekurse bei Rechtsstreiten, deren Gegenstand 50 fl. nicht übersteigt, durch das Klagebegehren und nicht durch den Inhalt des Rekursbegehrens geregelt.

Nachdem jedoch, wie der Beschwerdeführer selbst nicht in Abrede stellt, die wegen Stempelgebrechen beanständeten Rekurse im Zuge von Rechtsstreiten eingebracht worden sind, in welchen das Klagebegehren auf eine Geldsumme von mehr als 50 fl. ohne Einrechnung der Nebengebühren gerichtet gewesen ist, so war die Vorschreibung der angefochtenen erhöhten Gebühren in §. 79 des Ges. vom 9. Februar 1850 begründet. — Der V. G. Hof fand sich demnach veranlaßt, den Beschwerdeführer nicht nur abzuweisen, sondern ihm auch nach den §§. 40 u. 41 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 nebst dem Ersatze der Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe eine Muthwillensstrafe aufzuerlegen.

Nr. 859.

Rechtssatz wie in Nr. 376 und 532.

Erkenntniß vom 21. September 1880, Z. 1797.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Wesolowski als Vermundes des m. j. Stanislaus Pruschyński ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Minist. vom 25. Februar 1880, Z. 33625, betreffend die Skalagebühr pr. 845 fl. für die im Vertrage vom 31. Dezember 1872 über die Holzabstockung auf den Gütern Pomorzany enthaltene Verpflichtung der Holzkäufer, einen Theil des Kaufschillings an die k. k. priv. allgem. österr. Bodenkreditanstalt zu entrichten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“*)

Nr. 860.

Die Gebühr für die Eintragung von Pfandrechten ist nach dem Werthe der wenn auch bedingten Rechte, wofür das Pfandrecht eingetragen wird, zu bemessen.

Erkenntniß vom 21 September 1880, Z. 1798.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gabriel und Josef Pruschyński ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. März 1880, Z. 5463, betreffend die ½percentige Eintragungsgebühr pr. 1275 fl. von dem zu ihren Gunsten im Lastenstande der Güter Pomorzany aus dem Notariatsakte vom 3. Dezember 1875 eingetragenen Rechte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Wesolowski, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Laut Vertrages vom 31. Dezember 1872 haben F. Weittenhiller und Friedrich Bischof von den Erben nach Josef Pruszyński aus den Pomorzaner Waldungen 2076 Joch, 1139 □K. Wald zur Abstockung um den Betrag von 204.000 fl. erstanden und zur Sicherstellung dieser Kaufrechte haben die Verkäufer den Käufern dafür Gewähr geleistet, daß die denselben zur Abstockung überlassene Waldfläche weder durch Ver-

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 376 (Band II, Jahrgang 1878) und bei Nr. 532 (Band III, Jahrgang 1879).

äußerung, noch auf eine andere Art entzogen werde, widrigens die Verkäufer für jedes Joch, welches denselben von der den Käufern überlassenen Waldfläche entzogen werden sollte, einen Entschädigungsbetrag pr. 200 fl. zu bezahlen verpflichtet seien. Dieser eingeräumte Entschädigungsanspruch wurde zu Gunsten der Käufer im Lastenstande der Güter Pomorzany einverleibt.

Mit Vertrag vom 21. Mai 1875 verkaufte Weittenhiller unter Zustimmung des Bischof alle ihm aus obigem Vertrage zustehenden Rechte sammt Verbindlichkeiten dem Stanislaus Frankowski und laut Notariatsaktes vom 3. Dezember 1875 haben Frankowski und Bischof alle ihnen aus dem Vertrage vom 31. Dezember 1872 wirklich und vermeintlich zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten an Gabriel v. Pruszyński und Josef v. Pruschyński in deren volles und unbeschränktes Eigenthum gegen das Entgelt von 30.000 fl. abgetreten.

Auf Grund dieses letzteren Notariatsaktes bewilligte das k. k. Landesgericht in Lemberg, daß Gabriel und Josef Pruszyński als Eigenthümer der im Lastenstande der Güter Pomorzany c. a. intabulirten Rechte, namentlich des Pfandrechtes zur Sicherstellung eines allfälligen Entschädigungsbetrages pr. 200 fl. für jedes der Waldabstockung entzogene Joch im Eigenthumsstande der erwähnten Rechte und im Lastenstande der der Maria Rosa Pruszyńska und dem minderjährigen Stanislaus Pruszyński gehörigen Antheile der Güter Pomorzany s. A. intabulirt werden.

Auf Grund der Tarifpost 45 B a des Ges. vom 13. Dezember 1862 wurde für diese Eintragung die ½percentige Gebühr sammt Zuschlag u. z. aus dem mit 415.400 fl. (200 fl. Entschädigungsbetrag für 2076 Joch, 1139 □K.) bezifferten allfälligen Entschädigungsanspruche bemessen. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. dem Rekurse gegen diese Gebührenbemessung dahin stattgegeben, daß die ½percentige Gebühr vom Werthe der intabulirten Rechte, d. i. von einem Betrage pr. 204.000 abgenommen werde.

Die Beschwerde wendet ein, daß es sich im gegebenen Falle um ein unschätzbares und unmöglich zu schätzendes Recht handle, daher eine Eintragungsgebühr gar nicht zu entrichten sei; falls aber der Preis des Kaufgegenstandes den Maßstab zur Gebührenbemessung abgeben sollte, der von den Beschwerdeführern gezahlte Betrag von 30.000 fl., eigentlich aber, nachdem sie die Eigenthümer der Hälfte der Güter Pomorzany sind, für sie somit das besagte Gewährleistungsrecht durch Erwerbung desselben zur Hälfte werthlos geworden ist, der Betrag von 15.000 fl. als Grundlage für das Gebührenausmaß anzunehmen wäre.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach Tarifpost 45 B des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 unterliegen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte als des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache, wenn der Gegenstand schätzbar ist und dessen Werth 100 fl. übersteigt, der ½percentigen Gebühr nach dem Werthe und es ist nach Anm. 2 zu dieser Tarifpost die nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr mit Beobachtung der §§. 48 bis 59 des Ges. vom 9. Februar 1850 und der bei den einzelnen Tarifposten für das Rechtsgeschäft, um dessen Eintragung es sich handelt, aufgeführten Bestimmungen zu bemessen.

Der §. 48 des erwähnten Ges. beruft sich auf die Anordnung des §. 17, daß, wenn die Leistung nicht mit einem bestimmt festgesetzten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt ist, die Gebühr nach dem Geldwerthe des Maximums zu bemessen sei. Angesichts dessen, daß die Beschwerdeführer laut Notariatsaktes vom 3. Dezember 1875 alle dem Frankowski und Bischof aus dem Vertrage vom 31. Dezember 1872 wirklich und vermeintlich zustehenden Rechte, somit auch das Recht der Entschädigung von 200 fl. für jedes Joch der zur Abstockung erworbenen Waldfläche pr. 2076 Joch, 1139 □K. im vollen Umfange erstanden und durch die bücherliche Eintragung das dingliche Recht auf diesen Entschädigungsanspruch erworben haben, erscheint die Einwendung ganz unbegründet, als ob es sich hier um ein unschätzbares Recht handeln würde.

Da nun nach Tarifpost 61 u. 78 des Ges. vom 9. Februar 1850 die Gebühr von Hypothekar- und Pfandverschreibungen nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek, das Pfandrecht eingeräumt wird, zu bemessen ist, welcher Maßstab bei Eintragung in die öffentlichen Bücher ebenfalls zur Grundlage der Eintragungsgebühr nach den obcit. gesetzlichen Bestimmungen zu gelten hat, bei der Eintragungsgebühr aber, welche nach §. 1, lit. D des Gebührenges. eine Gebühr für die Amtshandlung ist, es darauf nicht ankommt, ob die Leistung, bezüglich welcher das dingliche Recht erworben wurde, von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängt, so war die Finanzverwaltung im Rechte, die Gebühr für die Eintragung nach dem vollen Werthe des mit 200 fl. pr. Joch für die ganze zur Abstockung bestimmte Waldfläche von 2076 Joch, 1139 □K. entfallenden Entschädigungsbetrages in Vorschreibung zu bringen. Wenn nun das k. k. Finanz-Min. blos den Werth des verkauften Holzbestandes, folglich einen geringeren Betrag zur Gebührenbemessungsgrundlage angenommen hat, so konnte der V. G. Hof hierin eine Rechtsverletzung für die Beschwerdeführer nicht erblicken und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 861.

Wie muß die Anzeige bei Betriebshindernissen in Zuckerfabriken geschehen, um eine Steuerrückvergütung zu begründen.

Erkenntniß vom 21. September 1880, Z. 1799.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ungarisch-Hradischer Zuckerfabrik des A. May, H. May u. Comp. ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. April 1880, Z. 8932, betreffend die Verweigerung der Zuckersteuerrückvergütung anläßlich eines Betriebshindernisses im Monate November 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Kaiser, sowie des k. k. Fin.-Rathes Johann Jerabek, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Am 15. November 1879 um 6 Uhr Abends überreichte die Ung.-Hradischer Zuckerfabrik von A. May, H. May u. Comp. beim k. k. Fin.-Wachkommissär in Ung.-Hradisch die Anzeige, daß an der Betriebsmaschine der Kolben des Dampfcylinders um 5½ Uhr Abends gebrochen ist und der Betrieb in Folge dessen sofort eingestellt wurde. An demselben Tage wurde auch der eingetretene Betriebsstillstand kommissionell konstatirt. Die Wiedereröffnung des Betriebes wurde ebenfalls beim Fin.-Wachkommissär für 6 Uhr Abends am 17. November 1879 angezeigt. Es wurde jedoch für diesen zweitägigen Betriebsstillstand die Rückvergütung der Zuckersteuer von der Fin.-Verwaltung verweigert, weil Seitens der Zuckerfabrik bei der k. k. Fin.-Bezirksdirektion in Ung.-Hradisch keine schriftliche Anzeige, weder über die Entstehung noch Behebung des Betriebshindernisses eingebracht wurde.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß die geforderte Anzeige über die Entstehung und Behebung des Betriebshindernisses an die Finanzbehörde I. Instanz nur eine unwesentliche Verfahrensvorschrift sei, die nicht als Rechtsbedingung für die Gewährung der Steuerrückvergütung angesehen werden könne, wenn die wesentlichen Bedingungen: die sofortige Anzeige nach Eintritt des Betriebsstillstandes, die Anzeige wenigstens 6 Stunden früher über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung und die Konstatirungen der Anzeigen vorhanden sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach §. 3, Z. 4 des im gegebenen Falle anzuwendenden Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 71 wird, wenn die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines unabwendbaren Hindernisses durch 24 oder mehrere ununterbrochen aufeinanderfolgende Stunden der Betriebszeit gänzlich eingestellt werden muß, die Rückvergütung oder Abschreibung desjenigen Steuerbetrages, welcher für die Betriebsunterbrechung nach der Anmeldung unter Weglassung der Bruchtheile einer Stunde entfällt, unter der Bedingung gewährt, daß die Fabriksleitung über das Betriebshinderniß sogleich nach dessen Eintritt und über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung wenigstens 6 Stunden früher dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorgane die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung und der Finanzbehörde I. Instanz in einfacher Ausfertigung, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Fabrik eine Telegrafenverbindung besteht, auch telegrafisch macht.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieses Gesetzes, welches zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bedingungen gar nicht unterscheidet, müssen die daselbst gemeinten Anzeigen, um den rechtlichen Anspruch auf Steuerrückvergütung erheben zu können, von der Fabriksleitung in der vorgeschriebenen Form und Zeit nicht nur bei dem die Ueberwachung unmittelbar ausübenden Finanzorgane, sondern überdies auch bei der Finanzbehörde I. Instanz, unter Umständen sogar telegrafisch gemacht werden. Nur im Falle der vollständigen Erfüllung dieser gesetzlich normirten Bedingung gewährt das Gesetz die Steuerrückvergütung und überläßt es keineswegs dem Belieben der Parteien, — wie dies im Art. V des Ges. vom 18. Ok-

tober 1865, R. G. B. Nr. 105, welches aber eben durch das Ges. vom 27. Juni 1878 aufgehoben wurde, allerdings zugelassen war, die Anzeige bei der Finanzbehörde oder bei dem nächsten Finanzorgane zu erstatten, — die Anzeigen nur bei dem überwachenden Finanzorgane zu machen und an die Finanzbehörde I. Instanz zu unterlassen.

Nachdem aber im gegebenen Falle von der Fabriksleitung die Anzeigen über das Betriebshinderniß und über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung an die Finanzbehörde I. Instanz gar nicht erstattet wurden, was auch von der Beschwerde nicht in Abrede gestellt wird, so war die gesetzliche Bedingung zur Gewährung der Steuerrückvergütung nicht erfüllt, und daher die Verweigerung der Steuerrückvergütung gesetzlich begründet.

Die Einwendung der Beschwerde, es wäre üblich gewesen, diese Anzeigen nur beim Finanzorgane, dem die unmittelbare Ueberwachung der Fabrik zusteht, zu erstatten, ist ganz belanglos, da aus dem Umstande, daß eine gesetzliche Anordnung in mehreren Fällen allenfalls nicht beobachtet worden wäre, für die Partei keineswegs das Recht erwächst, von der gesetzlichen Bestimmung abzusehen und dem V. G. Hofe nur obliegt, zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet ist. — Sonach mußte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 862.

Zum §. 14 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170.

Erkenntniß vom 22. September 1880, Z. 1364.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Drahotic ca. Min. des Innern und die Gemeinde Loukowec wegen der Entscheidung des Ministeriums vom 14. Februar 1880, Z. 96, betreffend das Heimathsrecht des Johann Haisler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Helm, dann des Dr. Johann Lenoch als Vertreters der mitbelangten Gemeinde Loukowec, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde stellt nicht in Frage, daß Johann Havle, welcher im Jahre 1837 die Katharina Haisler, uneheliche Mutter des Heimathsrechtwerbers Johann Haisler ehelichte, durch die auf Grund des Gem. Ges. vom 17. März 1849 erfolgte Konstituirung der Ortsgemeinde Drahotic, bezw. durch die Zukatastrirung von Cervenic nach Drahotic, die Heimathszuständigkeit in Drahotic erlangte. — Ebensowenig bestreitet die Beschwerde, daß Johann Haisler seiner unehelichen Mutter in diese Zuständigkeit ihres Gatten folgte.

Die Gemeinde Drahotic erachtet vielmehr die angefochtene Entscheidung, womit die Heimathsberechtigung Johann Haisler's in Drahotic ausgesprochen wurde, nur darum für gesetzwidrig, weil Johann Havle seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der Gem. Ordg. vom Jahre 1849 durch einen 4jährigen, ununterbrochenen, ausweislosen Aufenthalt in der Gemeinde Loukovec die Angehörigkeit in dieser Gemeinde erworben habe und diese seine Gemeindeangehörigkeit nach §. 14 des Gemeindeges. vom Jahre 1849 auf seine Gattin und deren im Jahre 1853 noch minderjährigen unehelichen Sohn Johann Haisler übergegangen sei.

Diese Beschwerdegründe sind indessen nicht haltbar. — Zunächst ist die Annahme der Gemeinde Drahotic, daß Johann Havle in der Zeit vom Jahre 1849 bis 1853 sich durch vier Jahre ununterbrochen ohne Heimathschein in der Gemeinde Loukovec aufgehalten habe, nicht erwiesen. Im Gegentheil aus dem Umstande, daß Johann Havle noch im Jahre 1856 einen Heimathschein zum Aufenthalte in der Gemeinde Loukovec sich erwarb, kann geschlossen werden, daß er auch früher sich nicht ausweislos in der Gemeinde Loukovec aufgehalten habe und jedenfalls muß daraus gefolgert werden, daß jener Aufenthalt, sei es nun aus diesem oder einem anderen Grunde, zur Erwerbung des Heimathsrechtes nicht geführt habe.

Aber auch dann, wenn wirklich die von der Gemeinde Drahotic aufgestellte Behauptung richtig und dargethan wäre, daß Johann Havle und seine Ehegattin in der Gemeinde Loukovec sich durch vier Jahre ohne Heimathschein aufgehalten haben, so würden hiedurch eventuell Johann Havle und seine Gattin, nicht aber Johann Haisler das Heimathsrecht in Loukovec erlangt haben, weil diese Veränderung im Heimathsrechte auf den unehelichen Sohn der Katharina Haisler verehelichten Havle nicht mehr rückwirken konnte, da er unbestrittenermassen zu jener Zeit nicht mehr im Familienverbande lebte (§. 14 Gem. Ordg. vom Jahre 1849). — Es mußte daher die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 863.

1. Bezirksausschüsse in Böhmen sind kraft des ihnen nach §. 23 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866 zustehenden Ueberwachungsrechtes berechtigt, Verfügungen in Betreff der Bildung genossenschaftlicher Jagdgebiete von Amtswegen zu treffen.
2. Eingefriedete Bau- und Gartenparzellen können einem genossenschaftlichen Jagdgrundkomplexe nicht zugehören. Oeffentliche Wege und der Ortsplatz reihen nicht unter die jagdbaren Gründe. Der Zaun eines Thiergartens hebt den Zusammenhang eines Jagdgebietes nicht auf.
3. Die Zuweisung des Areales einer Ortschaft hat an das meistangrenzende selbstständige Jagdgebiet zu erfolgen.

Erkenntniß vom 22. September 1880, Z. 1515.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Kreibich und Gen., Grundbesitzer aus Mankovic, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. Februar 1880, Z. 2995, betreffend die Zu-

weisung der Mankovicer Ortschaftsgründe zum angrenzenden Jagdgebiete der Domäne Münchengrätz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, sowie des Adv. Dr. Hanisch in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — In den Zuspruch der Kosten findet der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen."

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung getroffenen Verfügung, daß der für die Orts- und Katastralgemeinde Ptyrov gewählte Jagdausschuß aufgelöst werde und für die Ortschaften Groß- und Klein-Ptyrov selbstständige Jagdausschüsse zu bestellen seien, dagegen der Grundkomplex der Ortschaften Mankovic und Cihadka nach §. 5 des Jagdgesetzes den zumeist angrenzenden Jagdgebieten und zwar der erstere dem selbstständigen Jagdgebiete des Grafen Waldstein-Wartenberg, der letztere dem genossenschaftlichen Jagdgebiete von Groß-Ptyrov zugewiesen werde, wird in der Beschwerde darum bestritten, weil 1) der Bezirksausschuß aus eigener Initiative die durch mehr als 30 Jahre bestehende Verbindung der Grundstücke der vier genannten Ortschaften zu einem Jagdgebiete, zu lösen nicht berechtigt war, weil 2) das Areale der Gesammtheit der Grundbesitzer von Mankovic mehr als 200 Joch (115 Hektar) betrage, daher zu einem selbstständigen, genossenschaftlichen Jagdgebiete hätte konstituirt werden sollen, weil endlich 3) dieses Areale nicht dem selbstständigen Jagdgebiete des Grafen Waldstein, sondern dem genossenschaftlichen Jagdgebiete von Groß-Ptyrov hätte zugewiesen werden sollen. —

Sämmtliche Beschwerdepunkte sind jedoch haltlos. —

ad 1. Nach dem klaren Wortlaute des §. 23 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866 obliegt dem Bezirksausschusse die Ueberwachung der gesetzmäßigen Durchführung auch der §§. 2 und 4 des Jagdgesetzes. Demgemäß hatte gegebenen Falles der Bezirksausschuß allerdings dafür Sorge zu tragen, daß die Gesammtheit der Grundbesitzer der Ortschaften Groß-Ptyrov und Klein-Ptyrov, deren zusammenhängender Grundkomplex in jeder der beiden Ortschaften unbestrittenermassen mehr als 200 niederösterr. Joch oder 115 Hektaren beträgt, zu je einer Jagdgenossenschaft vereinigt und aus ihrem Grundbesitze ein genossenschaftliches Jagdgebiet gebildet werde. — Hiedurch war aber die gesetzliche Nothwendigkeit, auch bezüglich des Areales der Ortschaften Cihadka und Mankovic, eine dem Gesetze entsprechende Verfügung zu treffen, gegeben. —

Die Thatsache, daß die vorgenannten vier Ortschaften bis nun in einem Jagdgebiete vereinigt waren, konnte den Bezirksausschuß an der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht um so minder behindern, als einerseits durch das Ges. vom 1. Juni 1866 eine Neubildung der Jagdgebiete, auf Grundlagen, die von jenen des frühern Gesetzes durchaus verschieden sind, imperativ angeordnet wurde und als andererseits nicht vorlag und auch dermal nicht behauptet wird, daß diese Vereinigung auf einer freiwilligen Zusammenlegung angrenzender Jagdgebiete (§. 21), die denn doch nur unter Zugrundlegung und Beobachtung der Anordnungen des cit. Jagdgesetzes sich hätte vollziehen können, basire.

ad 2. Die Beschwerde bestreitet die Richtigkeit der Annahme des Landesausschusses, daß der zusammenhängende Grundkomplex der Ortschaft Mankovic nicht 200 Joch betrage und behauptet, daß derselbe sich auf 215 Joch (1387 Klafter) beziffere. — Zu diesem Resultate gelangt die Beschwerde jedoch nur dadurch, daß sie als anrechenbar ansieht: a) die Parzellen 533—539 und 822 laut Angabe im Gesammtausmaße von 4 Joch 659 □K.; b) den Ortsplatz, die öffentlichen Wege und die Bauarea nebst eingefriedetem Gärtchen pr. 9 Joch 1579 □K.; c) nach dem der Beschwerde zuliegenden Auszuge, die dem Grafen Waldstein gehörigen Grundstücke von C.-N. 17 in Mankovic im Gesammtausmaße pr. 7 Joch 1012 □K., Summa 22 Joch 50 □K.

Die Zurechnung dieser Grundstücke zu dem Grundkomplexe der Mankovicer Grundbesitzer ist jedoch gesetzlich nicht zulässig. — Bezüglich der ad a erwähnten Grundstücke hebt die Beschwerde selbst hervor, daß sie fremden Grundbesitzern in Klein-Ptyrov gehören. — Da diese Grundstücke überdies mit dem übrigen Grundkomplexe des genossenschaftlichen Jagdgebietes von Klein-Ptyrov zusammenhängen, so ist es einleuchtend, daß ihrer Zurechnung zu dem Mankovicer Grundkomplexe der §. 4 des Jagdges. entgegensteht. — Nach dem vom Landesausschusse angenommenen, durch das Protokoll dto. 4. Juni 1880 außer Zweifel gestellten Thatbestande sind die ad b erwähnten Bau- und Gartenparzellen, soweit sie nicht von Gebäuden bedeckt sind, eingefriedet; dieselben können daher im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 3 des Jagdges. einem genossenschaftlichen Jagdgrundkomplexe nicht zugehören. Ebensowenig können die öffentlichen Wege und der Ortsplatz unter die jagdbaren Gründe eingereiht werden, da dieselben einerseits als öffentliches Gut in Niemandes Eigenthum stehen, von ihnen also nicht behauptet werden kann, daß sie den Grundbesitzern der Ortschaft Mankovic gehören (§. 4) und weil andererseits das Gesetz durch die Anordnnng des §. 2, Abs. 3 deutlich zu erkennen gibt, daß derlei Grundstücke nicht als Theile von Jagdgebieten gedacht wurden. —

Was endlich die ad c erwähnten, dem Grafen Waldstein-Wartenberg gehörigen Gründe anbelangt, so ist nicht streitig, daß dieselben mit dem selbstständigen Jagdgebiete des Grafen Waldstein-Wartenberg zusammenhängen und es kann mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 2, Abs. 2 lit. c. die Meinung der Beschwerdeführer, daß der Zusammenhang durch den Zaun des Thiergartens aufgehoben werde, nicht als richtig erkannt werden.

Wird nun das Gesammtausmaß dieser Grundstücke a, b, c per 22 Joch 50 □K., von der in der Beschwerde angegebenen Fläche des Mankovicer Grundkomplexes per 215 Joch 1387 □K. in Abzug gebracht, so zeigt sich, daß das genossenschaftliche Jagdgebiet von Mankovic nur 193 Joch 1337 □K., also weniger als 200 nieder-österr. Joch (115 Hektaren) betragen würde und daß daher rücksichtlich der Ausübung der Jagd auf demselben der Bezirksausschuß eine dem §. 5 des Jagdges. entsprechende Verfügung zu treffen verpflichtet war. —

ad 3. Die Zuweisung des Areales der Ortschaft Mankovic zu dem selbstständigen Jagdgebiete des Grafen Waldstein-Wartenberg wird von den Administrativbehörden auf den Thatumstand gegründet, daß dieses letztere Jagdgebiet „das zumeist angrenzende sei.“ — In dieser Annahme

vermochte der V. G. Hof weder eine Unrichtigkeit, noch eine Aktenwidrigkeit zu erkennen, da nach Ausweis der Mappe und nach den Ergebnissen der am 4. Juni 1880 abgehaltenen Lokalkommission der Grenzumfang des selbstständigen Jagdgebietes jenen eines jeden der beiden genossenschaftlichen Jagdgebiete von Groß- und Klein-Ptyrov übertrifft. — Die Zuweisung ist demnach in der wortdeutlichen Anordnung des §. 5, Abs. 1 des Jagdges. begründet. —

Die Beschwerde mußte demgemäß als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden. — In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil wesentliche Momente des Thatbestandes, so der Umfang des genossenschaftlichen Jagdgebietes, erst nach angebrachter Beschwerde in's Klare gestellt worden sind.

Nr. 864.

In der Unterlassung der gemäß einem Erkenntnisse des V. G. Hofes nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 behufs Behebung der im selben hervorgehobenen Mängel zu treffenden Verfügungen Seitens der neuerlich entscheidenden Verwaltungsbehörde, liegt eine Verletzung der Bestimmung des §. 7, Absatz 2 des cit. Gesetzes.

Erkenntniß vom 23. September 1880, Z. 1543.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der gräfl. Henkel-Donnersmark'schen Forstverwaltung, ca. kärnthner Landesausschuß, wegen der Entscheidung vom 27. Dezember 1879, Z. 8263, betreffend die Beitragsleistung zur Erhaltung der Margarethen-Weißenbacher Gemeindestraße pro 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Alber, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit hiergerichtlichem Erkenntnisse vom 15. September 1879, Z. 1713, wurde die Entscheidung des kärnth. Landesausschusses vom 22. März 1879, Z. 2155, mit welcher die Graf Henkel-Donnersmark'sche Forstverwaltung als verpflichtet erkannt worden war, für die Erhaltung der Margarethen-Weißenbacher Gemeindestraße im Jahre 1878 600 fl. beizutragen, nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil a) nicht nachgewiesen war, wie hoch sich die Gesammtkosten der Erhaltung der Margarethen-Weißenbacher Straße allein im Jahre 1878 beliefen, und welcher Betrag diesfalls als der vom Gemeindeausschusse geprüfte und genehmigte anzusehen sei; b) weil, obwohl die Forstverwaltung den Bestand eines Uebereinkommens zwischen ihr und der Gemeinde in Bezug auf die Erhaltung dieser Straße behauptet, und obwohl im Protokolle vom 30. Dezember 1878 eine theilweise Naturalleistung der Forstverwaltung für die Gemeindestraße nicht in Abrede gestellt wurde, dennoch dieses Verhältniß und der Grund seines Bestandes nicht

klar gestellt und nicht zu ersehen war, daß diese Naturalleistung bei Berechnung des Beitrages der Forstverwaltung irgendwie gewürdiget worden wäre; c) weil die im §. 13 des Landesges. vom 11. Juli 1875, L. G. B. Nr. 27 zur Heranziehung der dort benannten Parteien, vorausgesetzte, ziffermäßige Constatirung, wie hoch sich die Kosten belaufen hätten, um die fragliche Straße — ohne Benützung von Seite dieser Parteien im größeren Maße — in dem dem §. 9 des Landesges. vom 20. November 1871, Z. 27 L. G. B. entsprechenden Zustande zu erhalten und welche Mehrkosten durch die größere Mitbenützung Seitens jener Parteien erwuchsen, fehlte, und bei Berechnung des Beitrages der Forstverwaltung die laut Angabe der Gemeinde für Erhaltung der Straße im Jahre 1878 erlaufenen Gesammtkosten zur Grundlage genommen wurden.

In der vorliegenden Beschwerde wird nur die Aufhebung der in Folge des Eingangs erwähnten h. g. Erkenntnisses gefällten neuerlichen Entscheidung des Landesausschusses vom 27. Dezember 1879, Z. 8263 deshalb verlangt, weil aus den Gründen derselben keineswegs hervorgeht, daß die früher unterlaufenen und gerügten Mängel des Verfahrens behoben wurden und daß überhaupt von Seite des Landesausschusses eine Ergänzung der Verhandlung nach dem Eingangs erwähnten h. g. Erkenntnisse erfolgte.

Was den Punkt a) betrifft, so ist aus den Beilagen der Gegenschrift des Landesausschusses zu ersehen, daß die Gemeindevorstehung St. Margarethen über Auftrag des Landesausschusses vom 3. Oktober 1879 den neu verfaßten und vom Gemeindeausschusse in der Sitzung vom 25. Oktober 1879 geprüften und genehmigten Straßenregie-Kostenkonto am 1. November 1879 vorlegte, dem zufolge sich die im Jahre 1878 für die Erhaltung der Margarethen-Weißenbacher Straße allein erwachsenen, vom Gemeindeausschusse geprüften und genehmigten Gesammtkosten auf 934 fl. 15 kr. belaufen. — Es ist daher die Einwendung der Beschwerde, daß die laut des Eingangs angeführten h. g. Erkenntnisses zu liefernde Ergänzung hinsichtlich der für die fragliche Straße im Jahre 1878 erlaufenen, vom Gemeindeausschusse genehmigten Gesammtauslagen nicht veranlaßt worden sei, nicht begründet. —

Belangend die Punkte b) und c) ist aus den vorgelegten Administrativakten, sowie aus den Beilagen der Gegenschrift des Landesausschusses zu entnehmen, daß die Gemeindevorstehung St. Margarethen von demselben zu einer Aeußerung aufgefordert wurde und selbe unterm 1. November 1879, Z. 850 erstattet hat, ohne jedoch in Bezug auf diese beiden Punkte neue Belege beizubringen. — Es ist aber nicht zu ersehen, daß, während es doch gegebenen Falles, wo die Interessen der Gemeinde und der Forstverwaltung im Widerstreite waren, in der Natur der Sache gelegen gewesen wäre, beiden Theilen Gelegenheit zu bieten, behufs Wahrung ihrer Interessen und Ansprüche der Behörde die Belege zu liefern, auch die Forstverwaltung zur Aeußerung und Beibringung von Belegen aufgefordert worden wäre, daß nöthigenfalls die Einvernehmung unparteiischer Gedenkmänner über den von der Forstverwaltung behaupteten faktischen Bestand eines Uebereinkommens zwischen ihr und der Gemeinde in Absicht auf die Erhaltung der Gemeindestraße und den Inhalt dieses Uebereinkommens, daß ferner die Abhörung von Zeugen und Sachverständigen

über die von der Forstverwaltung im Jahre 1878 thatsächlich prästirte Naturalleistung und den Werthanschlag derselben stattgefunden hätte.

Es ist ferner nicht zu ersehen, daß in gleichem Wege, obwohl die Anzahl der Fuhren der Forstverwaltung ziffermäßig und in Bezug auf ihre Qualität angegeben wird, auch die Anzahl und Qualität der Fuhren der Gemeinde und anderer die Straße benützender Parteien erhoben und daß speziell unter Anhandnahme der Straßenkostenrechnungen früherer Jahre und unter sachgemäßer Würdigung der über die außergewöhnliche Straßenbenützung Seitens der zur Konkurrenz herangezogenen Parteien vorhandenen Daten eventuell durch unparteiische Sachverständige konstatirt worden wäre, wie hoch sich die Kosten im Jahre 1878 belaufen haben würden, um die fragliche Straße, falls sie in dem im §. 13 des kärnth. Landesges. vom 11. Juli 1875 bezeichneten stärkeren Maße nicht benützt worden wäre, in dem dem §. 9 des Landesges. vom 20. November 1871 entsprechenden Stande zu erhalten, was um so mehr geboten war, als vom Gemeindeausschusse bei Prüfung und Genehmigung des Straßenregiekonto am 25. Oktober 1879 ausdrücklich und in erster Linie der Umstand geltend gemacht wurde, daß an der namhaften Präliminarüberschreitung auch das fortwährende Regenwetter schuld war, und aus dem vorgelegten Straßenregiekonto ersichtlich ist, daß der aufgewendete Betrag in einem beträchtlichen Theile zu Uferschutzbauten und zur Instandhaltung von Brücken gedient hat, welche letzteren laut Angabe der beschwerdeführenden Partei bei der öffentl. Verhandlung nicht in jenem Straßentheile gelegen sind, der von der Forstverwaltung benützt wurde.

In der Unterlassung der im Sinne des Eingangs erwähnten h. g. Erkenntnisses, behufs Behebung der in selbem hervorgehobenen, vorgedachten Mängel vom Landesausschusse zu treffenden Verfügungen, mußte der V. G. Hof eine Verletzung der Bestimmungen des §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875 erblicken, daher die angefochtene Entscheidung auf Grund dieser Gesetzesbestimmung aufzuheben war. — Ein Kostenanspruch Seitens des Beschwerdeführers ist nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875 unstatthaft.

Nr. 865.

Die endgiltige executionsfähige Entscheidung darüber, ob der Gemeindevorsteher für das pflichtwidrige Gebahren mit den Gemeindegeldern einen Ersatz an die Gemeindekasse zu leisten habe oder nicht, kann nur dem ordentlichen Richter zustehen; dem Gemeindeausschusse und den übergeordneten autonomen Organen steht aber die Beschlußfassung über die Frage zu, ob und wegen welcher pflichtwidrigen Akte von dem Gemeindevorsteher ein Ersatz in Anspruch zu nehmen sei.

Hat der Gemeindevorsteher ordnungsmäßig Rechnung zu legen versäumt, so bilden die Kosten der von den übergeordneten autonomen Organen veranlaßten Verfassung der Rechnungen (der Liquidation) einen Theil des der Gemeinde aus dem pflichtwidrigen Gebahren des Vorstehers erwachsenen Schadens. Der Anspruch auf Ersatz derselben ist gegen den Gemeindevorsteher im Rechtswege geltend zu machen.

Erkenntniß vom 24. September 1880, Z. 1488.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Matthäus Polcak, ca. mähr. Landesausschuß wegen der Entscheidungen vom 10. April 1880,

Z. 8532, betreffend einen von demselben als gewesenen Gemeindevorsteher zu Potschenitz an die Gemeindekassa zu leistenden Ersatz mit 3685 fl. 50 kr. aus der Gebahrungszeit von 1867 bis 1876 und vom 28. Februar 1880, Z. 23649, betreffend die Liquidationskosten pr. 103 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lenoch, sowie des Landesausschußbeisitzers Dr. Promber, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde des Matthäus Polcak gegen die Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 10. April 1880, Z. 8532 wird als unbegründet zurückgewiesen, dagegen wird die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses vom 28. Februar 1880, Z. 23649 als gesetzwidrig aufgehoben. — Ein Ersatz der Gerichtskosten findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des mähr. Landesausschusses dto. 10. April 1880, Z. 8532 wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Potschenitz, „daß der von der mähr. Landesbuchhaltung richtig gestellte Betrag pr. 3685 fl. 50 kr., um welchen, nach der vorgenommenen Prüfung und Liquidation der Gemeinderechnungen für die Zeit von 1867 bis 1876 die Gemeindekasse von dem damaligen Gemeindevorstande und Rechnungsführer Matthäus Polcak geschädigt wurde, diesen zum Ersatze an die Gemeindekasse vorzuschreiben sei," bestätigt.

Der Beschwerdeführer hält diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, „weil es sich um einen Schadenersatzanspruch handelt" und die Verfügung darauf abzielt, den Beschwerdeführer zum Ersatze dieses Schadens „im administrativen Wege mit Umgehung der ordentlichen Gerichte zu verhalten."

Der letztere Beschwerdepunkt ist im Hinblicke auf den obcitirten Wortlaut des mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Gemeindebeschlusses offenbar unbegründet. Weder in dem Beschlusse des Gemeindeausschusses noch in der Entscheidung selbst wird gesagt, daß der festgestellte Ersatzanspruch der Gemeinde im administrativen Wege hereingebracht, mittelst der politischen Execution eingetrieben werden solle.

Da die mähr. Gem. Ordg. eine besondere Bestimmung darüber, in welcher Weise von Gemeindevorstehern eventuelle Ersätze aus der Verwaltung des Gemeindevermögens hereingebracht werden sollen, nicht enthält, ist es allerdings richtig, daß die endgiltige executionsfähige Entscheidung darüber, ob der Vorsteher einen angesprochenen Ersatz zu leisten habe oder nicht, nur dem ordentlichen Richter zustehen kann. — Allein hiedurch wird eine Beschlußfassung des Gemeindeausschusses über die Frage, ob von dem Gemeindevorsteher ein Ersatz in Anspruch zu nehmen sei, nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern geradezu bedingt.

Nach §. 30 ad 4 der Gem. Ordg. unterliegt der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses „die Erledigung der Jahresrechnung". Unter der Erledigung der Jahresrechnung kann offenbar nur die Genehmigung und Beanständung der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten verstanden werden. Es ist daher der Gemeindeausschuß nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, darüber zu beschließen, ob und inwieweit die Ver-

mögensverwaltung eines Gemeindevorstandes als den Anordnungen des Gesetzes und den Beschlüssen des Gemeindeausschusses entsprechend zu genehmigen oder aber im gegentheiligen Falle zu beanständen und derselbe für den der Gemeinde zugefügten Nachtheil verantwortlich zu machen, ob er zum Ersatze zu verhalten sei. — Es ist einleuchtend, daß ohne ein solches Einschreiten des Gemeindeausschusses, eventuell der berufenen höheren Organe die Einleitung des Rechtsstreites nicht einmal gedacht werden kann.

Aus den Administrativakten geht nun hervor, daß die Rechnungen für die Zeit vom Jahre 1867 bis 1876 erst durch die vom Gemeindeausschusse veranlaßte Kommissionsverhandlung vom 8. bis 17. Juli 1879 ihre Erledigung gefunden haben. — Da überdies bezüglich der Gebahrung selbst die Kommission bemerkte, daß die „eigentlichen, vom Beschwerdeführer gelegten Gemeinderechnungen jeder Wahrheit entbehren, demnach neue fingirt wurden, daß mit dem Gemeindevermögen jämmerlich gewirthschaftet und ein namhafter Betrag hievon in den Wirthshäusern verpraßt wurde," hatte der Gemeindeausschuß allerdings pflichtgemäßen Anlaß, über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Gemeindevorsteher Beschluß zu fassen.

War aber die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses korrekt, dann ist auch die Entscheidung des Landesausschusses gesetzlich und es kann von einer Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers um so minder die Rede sein, als es ihm, wie oben bereits erwähnt, freisteht, falls er die im administrativen Verfahren erhobenen Ersätze im gütlichen Wege zu ebnen sich nicht bestimmt finden will, in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren seine Rechte zu wahren.

Was jedoch den vom Landesausschusse erlassenen Auftrag, dto. 28. Februar 1880, Z. 23649 auf Einhebung der durch die oberwähnte Liquidationskommission entstandenen Kosten pr. 103 fl. ö. W. anbelangt, so vermochte der V. G. Hof diesen nicht für gesetzlich begründet zu erkennen. — Allerdings ist es Pflicht des Gemeindevorstehers, ordentlich Rechnung zu legen und es wird derselbe, wenn er dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise nachkommt, für den daraus erwachsenen Nachtheil, also auch für jene Kosten verantwortlich, welche mit einer den Bestimmungen der Gem. Ordg. entsprechenden Verfassung der Rechnungen verknüpft sein sollten.

Allein dieser Aufwand kann vom Standpunkte der Gem. Ordg. und soweit die Person des schuldtragenden Vorstehers in Frage kommt, eben auch nur als ein Theil des der Gemeinde aus dem pflichtwidrigen Gebahren des Vorstehers erwachsenen Schadens angesehen und dessen Gutmachung nur im Rechtswege erzwungen werden, da das Gem. Ges. eine besondere Verfügung diesfalls nicht trifft. — Die Min.-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 kann auf den gegebenen Fall keine Anwendung finden, da dieselbe nur auf die Kosten der von den l. f. Behörden vorgenommenen Kommissionen und Amtshandlungen Bezug hat.

Dem entsprechend war die Beschwerde des Matthäus Polcak gegen den Erlaß des Landesausschusses, dto. 10. April 1880, Nr. 8532 als zur Gänze unbegründet zurückzuweisen, dagegen der gleichfalls angefochtene Auftrag des Landesausschusses, dto. 28. Februar 1880, Nr. 23649 als gesetzwidrig zu beheben.

Nr. 866.

Rechtssatz wie in Nr. 780.

Erkenntniß vom 25. September 1880, Z. 1489.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Nováček, Lehrers an der Bürgerschule in Neu-Paka ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1880, Z. 17084, betreffend die verweigerte Zuerkennung der Dienstalterszulage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."*)

Nr. 867.

Den Verbot einer sanitätswidrigen Düngerablagerung auf einem Platze, muß sich gemäß §. 364 a. b. G. B. selbst der Eigenthümer des Platzes gefallen lassen.

Erkenntniß vom 25. September 1880, Z. 1490.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Trenkler und Gen. in Zuscha ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen wegen der Entscheidung vom 25. Februar 1880, Z. 2358, betreffend die Ablagerung von Dünger auf dem Ortsplatze in Zuscha, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Franz Trenkler, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer erachten sich durch die angefochtene Entscheidung, womit die Weiterbelassung ihrer offenen, am Ortsplatze befindlichen Dungstätten aus Sanitätsrücksichten für unzulässig erklärt und ihnen die Ablagerung von Dünger und Abfallstoffen in der geübten Art und Weise untersagt wurde, darum für beschwert, weil sie in dieser Maßregel eine durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht gebotene und durch das Gesetz nicht gerechtfertigte Verletzung ihres Eigenthums, bezw. Benützungsrechtes an den Dungstätten erblicken.

Diese Meinung der Beschwerdeführer ist jedoch sowohl in thatsächlicher als auch in rechtlicher Beziehung irrig. — Durch den am 17. Juni 1879 gepflogenen Sachbefund ist konstatirt, daß die offenen Dungstätten, soweit dieselben am Rande des vom sanitären Standpunkte ohnehin höchst bedenklichen Gemeindeteiches (Tümpels) gelegen sind, diesen noch mehr

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 780

verunreinigen und daß „die in dem Tümpel vorfindlichen oder hineingelangenden Fäulnißkeime oder niedere thierische Organismen sich dem in der Nähe befindlichen Gemeindebrunnen mittheilen können“ und es erklärte der Sachverständige in dem cit. Protokolle, dann in seinem schriftlichen Nachtragsgutachten dto. 13. Jänner 1880, „daß die bis jetzt gepflogene Düngerablagerung von Seite der am Ortsplatze wohnenden Häusler für sich allein schon sanitätswidrig erscheint.“ — Es haben daher die Administrativbehörden mit vollem Grunde die Sanitätswidrigkeit der von den Beschwerdeführern bis nun geübten Dungablagerung als Thatbestandsmoment ihrer Entscheidung zu Grunde legen können.

Ebensowenig kann in der getroffenen Verfügung d. i. in dem Verbote der bis nun geübten Dungablagerung eine gesetzwidrige Verletzung des von den Beschwerdeführern in Anspruch genommenen Eigenthums der fraglichen Dungplätze erblickt werden. — Die Eigenthumsfrage blieb durch die angefochtene Entscheidung unberührt, da es sich um eine Verfügung handelt, die die Beschwerdeführer auch dann, wenn sie Eigenthümer der Plätze sein sollten, gemäß §. 364 a. b. G. B. sich gefallen lassen müßten.

Ueberdies haben die Beschwerdeführer übersehen, daß die Frage, in welcher Weise und wo die Ablagerung der Dung- und Abfallstoffe aus ihren Häusern künftig zu erfolgen habe, mit der angefochtenen Entscheidung erst der instanzmäßigen Behandlung zugewiesen und keineswegs dermal schon ausgesprochen wurde, daß die benützten Plätze sämmtlich auch dann, wenn sie etwa in der im §. 61 Bau-Ordg. vorgesehenen, von dem Sachverständigen proponirten Weise adaptirt würden, als Dungstätten nicht benützt werden dürfen.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 868.

Rechtssatz wie in Nr. 687.

Erkenntniß vom 28. September 1880, Z. 1850.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Benjamin Mieses ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 18. Februar 1880, Z. 5658, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Geldgeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanzlandesdirektion in Lemberg 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.“*)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 687.

Nr. 869.

Rechtssatz wie in Nr. 770.

Erkenntniß vom 28. September 1880, Z. 1851.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Löbl, Hausbesitzers in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. November 1879, Z. 34815, betreffend die Bewilligung einer blos 15jährigen Befreiung von der Zinssteuer für einige Bestandtheile des Hauses Nr. 1004 II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“*)

Nr. 870.

Nebenleistungen zum Miethzinse bei Bemessung der Hauszinssteuer.

Erkenntniß vom 28. September 1880, Z. 1852.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Kolmann, Hausbesitzers in Laibach ca. Entscheidung der k. k. Finanzdirektion in Laibach vom 9. April 1880, Z. 1481, betreffend eine auferlegte Zinsverheimlichungsstrafe und Nachtragszinssteuer für die Jahre 1877 und 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Pogazhnik, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat in den für die Jahre 1877 und 1878 über die Zinserträgnisse des Hauses C.-Nr. 1 und 3 an der Theaterstiege in Laibach eingebrachten Zinsbekenntnissen den Miethzins für die an die Aktiengesellschaft „Narodna tiskarna“ vermietheten Lokalitäten mit jährlich 300 fl. einbekannt. — Die aus Anlaß einer Anzeige, daß Beschwerdeführer für diese Lokalitäten an Miethzins jährlich 450 fl. beziehe, eingeleitete Untersuchung ergab das Resultat, daß für die von der Aktiengesellschaft gemietheten Lokalitäten ein Miethzins von 300 fl. vereinbart wurde. Als sich diese aber bald zum Betriebe der Druckerei zu klein erwiesen, habe Beschwerdeführer noch ein Zimmer nebst Küche und dem Hofraume zwischen den beiden Haushälften der Aktiengesellschaft mit dem Be-

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 770.

merken überlassen, daß er die nöthigen Bauausführungen insbesondere im unverbauten Hofraume gegen dem besorgen werde, daß ihm die Aktiengesellschaft die diesfälligen Kosten ersetze. Diese Kosten verpflichtete sich die Aktiengesellschaft dem Kolmann in Raten in der Art zu bezahlen, daß ihm während der sechs Miethjahre nebst dem Miethzinse pr. 300 fl., der in halbjährigen Raten entrichtet wird, noch als Abschlagszahlung auf obige Kosten im angeblichen Betrage bei 800 fl. halbjährig 75 fl., somit jährlich 150 fl. abbezahlt werden. Für den Fall, als die Miethe von Seite der Aktiengesellschaft vor Verlauf der Vertragszeit aufgelassen werden sollte, hat nach Beschluß der Aktiengesellschaft vom 5. Dezember 1875 Kolmann für die Adaptirungsarbeiten keinen Entschädigungsanspruch zu stellen.

Während nun die Steuerbehörden den erwähnten Betrag pr. 150 fl. als den vom Hauseigenthümer nebst dem einbekannten Betrage pr. 300 fl. zu fatirenden Miethzins ansehen und wegen Nichteinbekennung desselben die nach §. 10 der in Folge a. h. Entschließung vom 28. August 1821 (Circularverordnung des illyrischen Guberniums vom 15. September 1821, Prov. G. S. für Krain, III. Bd. ex 1821 Nr. 170) geltenden Grundsätze über die Besteuerung der Gebäude entfallende Zinsverheimlichungs- und Steuerstrafe, dann Nachtragszinssteuer für die Jahre 1877 u. 1878 auferlegten, geht die Beschwerde von der Anschauung aus, daß, nachdem der Miethzins zwischen dem Beschwerdeführer und der Miethpartei auf 300 fl. jährlich fixirt war und der Betrag pr. 75 fl. halbjährlich nur die ratenweise Zurückzahlung der Adaptirungsauslagen sei, welche der Beschwerdeführer deshalb übernahm, weil die Aktiengesellschaft, deren Mitglied er ist, kein Geld gehabt hat, die Einbeziehung dieses Adaptirungskostenersatzes in den steuerbaren Miethzins und somit auch die auferlegte Strafe und Nachtragssteuer unbegründet sei.

Der V. G. Hof vermochte nicht die Anschauung der Finanzbehörde als gesetzwidrig zu erkennen. — Als Zins haben nach §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse (kundgemacht mit der vorcit. Gub.-Circ.-Verordg., Prov. Ges. Sammlg. S. 337) nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag zu kommen.

Diese Bestimmung, auf welche sich die Finanzbehörde ebenfalls stützt, entspricht auch den civilrechtlichen Begriffen von Miethvertrag und Miethzins. — Nach den §§. 1090 u. 1091 a. b. G. B. entsteht ein Miethvertrag, wenn Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, welche sich ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält. — Der Miethzins ist daher der für den Gebrauch des Miethobjektes und auf die Dauer dieses Gebrauches bedungene Preis, möge derselbe im baren Gelde allein oder nebst diesem in anderen Leistungen bestehen.

Die fraglichen 150 fl. jährlich, welche der Beschwerdeführer von der Aktiengesellschaft nebst dem jährlichen Miethzinse pr. 300 fl. erhielt und welche er nur so lange zu erhalten hatte, als der Miethvertrag dauerte, haben jedenfalls die Eigenschaft des Miethzinses, da sie doch als Preis für den Gebrauch der gemietheten adaptirten Objekte gegeben wurden.

Da aber in den Zinsertragsbekenntnissen für die Jahre 1877 und 1878 der Zins für die von der Aktiengesellschaft gemietheten Lokalitäten blos mit 300 fl. angegeben wurde, so war eine Verheimlichung des Zinsertrages pr. 150 fl. jährlich vorhanden, daher die Auferlegung der Strafe und die Vorschreibung der Nachtragszinssteuer in der Bestimmung des §. 10 der vorberufenen Grundsätze über die Besteuerung der Gebäude gerechtfertigt. — Diesem nach mußte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 871.

Fatirungspflicht von Satzposten auf Häuser, deren Steuerpflicht nach dem 31. Dezember des für die Einkommensteuer maßgebenden Jahres eintritt.*)

Erkenntniß vom 28. September 1880, Z. 1853.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Kohn ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 23. Februar 1880, Z. 5784, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1878 von den Zinsen eines hypothecirten Kapitales pr. 80.000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Salomon Kohn, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird gegen die für das Jahr 1878 von den Zinsen aus dem auf den Katastralparzellen 519/1—7 und 520/1—3 bestehenden Baustellen IV bis X und I bis III, bezw. auf den Häusern C.-Nr. 1026 und 1025 in der Leopoldstadt, welche auf den Baustellen I und II der Katastralparzellen 520/1 und 520/2 aufgeführt sind, hypothecirten Satzkapital pr. 80.000 fl. nach der III. Klasse bemessene Einkommensteuer deshalb erhoben, weil das Haus C.-Nr. 1025 keine Steuerfreiheit genießt und aus dem Zinserträgnisse dieses Hauses für das Jahr 1878 die Hauszinssteuer sammt Zuschlägen zusammen mit 818 fl. 53 kr. vorgeschrieben wurde.

Vor Allem wird bemerkt, daß nach der Aktenlage alle vorerwähnten Baustellen am 31. Dezember 1877 außer Besteuerung waren, daß für das Haus Nr. 1026 die Befreiung von der Zinssteuer auf die Dauer von 15 Jahren für die Zeit vom 30. August 1878 an bewilligt ist und daß für das Haus C.-Nr. 1025 unter Verweigerung der zeitlichen Steuerbefreiung wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zur Geltendmachung des Steuerbefreiungsanspruches die Hauszinssteuer für das Jahr 1878 mit

*) Vergleiche die Erkenntnisse bei Nr. 554 (Band III Jahrg. 1879) und bei Nr. 736.

Zahlungsauftrag vom 30. Mai 1879 u. z. bezüglich des Wohnbestandtheiles unter top. Z. 21 vom 1. Juli 1878, bezüglich aller anderen Bestandtheile vom 30. August 1878 an, mit welchen Zeitpunkten diese Bestandtheile als zur Bewohnung geeignet hergestellt erhoben wurden, vorgeschrieben wurde.

Angesichts dieses aktenmäßigen Thatbestandes erscheint die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Die Zinsen von einer stehenden Schuldforderung sind nach §. 13 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439, im Zwecke der Steuerbemessung, wenn sie nicht durch den dem Schuldner zufolge dieses Patentes bewilligten Abzug getroffen werden, von dem zum Bezuge derselben Berechtigten durch ein Bekenntniß u. z. nach §. 12 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Dezember des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres anzugeben und es ist nach §. 24 dieses Patentes die Steuer auf Grundlage des Bekenntnisses zu bemessen und der Steuerbetrag den Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt zu geben.

Da nun nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen und namentlich nach §. 12 der Vollzugsvorschrift angenommen werden kann, daß sowohl bezüglich der Person des Steuerpflichtigen als auch des Steuerobjektes der Zustand des 31. Dezember des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres nach der Absicht des Gesetzes als maßgebend betrachtet werden könne, im gegebenen Falle aber weder die fraglichen Parzellen, noch die auf denselben erst im Bau begriffenen Gebäude am 31. Dezember 1877 einer Grund- oder Gebäudesteuer unterlagen, folglich dem Schuldner gegenüber dem Beschwerdeführer ein Steuerabzugsrecht in diesem maßgebenden Zeitpunkte nicht zustand, so war die Finanzverwaltung vollkommen im Rechte, daß sie von dem fraglichen Zinsenbezuge für das Jahr 1878 dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer nach der III. Klasse in Vorschreibung brachte.

Diesem nach mußte der V. G. Hof die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückweisen, zumal die erst im Laufe des Jahres 1878 (am 1. Juli 1878) eingetretene Zinssteuerpflicht des Hauses Nr. 1025 die am 31. Dezember 1877 bestandene Einkommensteuerpflichtigkeit des fraglichen Zinsenbezuges für das Steuerjahr 1878 nicht beheben konnte.

Nr. 872.

Die nach §. 15 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes in öffentlichen Gewässern Jedermann gestattete Gewinnung von Sand und Eis kann durch die in Gemäßheit des §. 102 citirten Gesetzes nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- und sonstigen auf die Gewässer sich beziehenden Privatrechte eingeschränkt sein. Die Administrativbehörden sind kompetent über den Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte Erhebungen zu pflegen und je nach dem Resultate derselben ihre weiteren Maßnahmen einzurichten.

Erkenntniß vom 29. September 1880, Z. 1491.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Hanzlik ca. Ackerbau-Min., dann das Collegial-Kapitel am Wyšehrad und Gen. wegen der Entscheidung des Ministeriums vom 31. Jänner 1880, Z. 12644, betreffend die Sand- und Eisgewinnung im Moldauflusse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Erasmus Regner, des k. k. Min.-Vice-Sekr. Friedrich Freiherrn v. Trauttenberg, dann des Adv. Dr. Anton Lederer als Vertreters der mitbelangten Parteien, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. — Der von dem Vertreter der mitbelangten Parteien angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Mit der durch den angefochtenen Min.-Erlaß bestätigten Entscheidung der k. k. Statthalterei dto. 14. November 1879, Nr. 64509 wurde ausgesprochen, daß dem Wyšehrader Collegialkapitel in der Strecke des Moldauflusses von der Einmündung des Boticbaches bis zum sogenannten Thor, der Gemeinde Branik in der am rechten Moldauufer bei der Braniker-überfuhr gelegenen Flußbettstrecke im Ausmaße von 2569 □K. ein den Gemeindegebrauch nach §. 15 des Wasserrechtsges. für Böhmen vom 28. August 1870 ausschließendes Recht zur Gewinnung von Sand und Eis zustehe, und daß die von den Gemeinden Branik, Hlubočep und den Besitzern des Gutes Nußle angebotenen Beweise zur Darthuung eines gleichen Rechtes bezüglich anderer Flußbettstrecken zuzulassen sind.

Der Beschwerdeführer, welcher die Gewinnung von Sand und Eis in diesen Flußstrecken auf Grund des §. 15 W. R. G. anstrebte und daran von den vorgenannten Interessenten gehindert wurde, erachtet die Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil ihm 1) entgegen der Bestimmung des §. 15 W. R. G. die in einem öffentlichen Gewässer Jedermann gestattete Gewinnung von Sand und Eis verwehrt wurde und weil 2) die Administrativbehörden in Wahrung der Eigenschaft des Moldauflusses als öffentliches Gut, an welchem Niemand ausschließliche Rechte erwerben könne, den genannten Interessenten derlei Rechte um so minder hätten zuerkennen sollen, als deren Bestand nicht erwiesen wurde.

Nach §. 15 des W. R. G. ist auch in öffentlichen Gewässern die

Gewinnung von Sand und Eis Jedermann nur unter der Voraussetzung gestattet, daß hiedurch nicht ein fremdes Recht verletzt wird. Nach §. 102 des citirten Gesetzes blieben die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- und sonstigen auf die Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrecht. Hieraus geht klar hervor, daß allerdings auch an öffentlichen Gewässern Rechte bestehen können, die den Gemeingebrauch ausschließen und daß daher der §. 15 W. R. G. keineswegs dahin verstanden werden kann, als ob ungeachtet solcher Rechte und neben denselben auch noch andere, als die berechtigten Personen jene Nutzungen, die den Inhalt solcher Rechte ausmachen, kraft des §. 15 W. R. G. für sich in Anspruch nehmen könnten. — Uebrigens hört dadurch, daß Jemandem zur Benützung eines Wassergerinnes an einer bestimmten Stelle für einen besonderen Zweck ein den Gemeingebrauch für diesen Ort und Zweck ausschließendes Recht zusteht, die Eigenschaft des Gewässers als eines öffentlichen Gutes nicht auf.

Mag darüber, ob Jemandem ein derlei, den Gemeingebrauch ausschließendes Privatrecht zusteht oder nicht, der ordentliche Richter zu erkennen haben, so schließt dies keineswegs aus, daß die Administrativbehörden, welchen ja die Ueberwachung und Regelung des Gemeingebrauches (§§. 15, 16 W. R. G.) und die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes überhaupt obliegt, um die ihnen überwiesenen Verwaltungszwecke wahrnehmen zu können, über den Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte Erhebungen pflegen und je nach dem Resultate derselben ihre weiteren Maßnahmen einrichten. — Zu einem derartigen Vorgehen müssen die Administrativbehörden um so sicherer als kompetent angesehen werden, als ihnen nach §. 100 des W. R. G. und §§. 1 u. 6 der Durchführungsverordnung hiezu (Verordnung vom 20. September 1872, L. G. B. für Böhmen Nr. 52) die Führung des Wasserbuches, die Eintragung der „bereits bestehenden Rechte" und im Falle von Anständen die Provocirung der Entscheidung „der kompetenten Behörde" obliegt.

Gegebenen Falles hat nun der Beschwerdeführer zunächst um die Gestattung der Gewinnung von Sand und Eis in der fraglichen Flußstrecke, sodann, als er an dieser Gewinnung durch die obgenannten Interessenten gehindert wurde, um die Gewährung des behördlichen Schutzes angesucht. — Die aus diesem Anlasse gepflogenen Erhebungen haben — insoweit sie in der Entscheidung selbst als abgeschlossen erkannt wurden — zum mindesten das Eine unzweifelhaft ergeben, daß das Wyšehrader Domkapitel und die Gemeinde Branik in bestimmten Flußstrecken die Eis- und Sandgewinnung ausschließlich ausgeübt haben.

Bei dieser Sachlage waren die Administrativbehörden im Hinblick auf die obcit. Gesetzesbestimmungen und die Bestimmung des §. 3 des Reichsges. vom 30. Mai 1869, Nr. 93 nicht in der Lage, im eigenen Wirkungskreise dem Begehren des Beschwerdeführers Folge zu geben und es enthält daher die angefochtene Entscheidung keine gesetzwidrige Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers.

Nr. 873.

Für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse erlassenen Bauaufträge hat in Gemäßheit des §. 64 der Bauordnung für Böhmen in letzter Linie das Objekt selbst aufzukommen und sind derlei Bauaufträge stets an „den Eigenthümer" des Reales zu richten.

Erkenntniß vom 1. Oktober 1880, Z. 1542.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gräfin Josefine Lažansky ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 5. Februar 1880, Z. 9191, betreffend die Niveauregulirung des Lichthofes bei dem Hause Nr. 1012 I in Prag und die Errichtung eines Wasserkanälchens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Fruchtnießerin Gräfin Josefine Lažansky zur Vornahme der an dem Hause Nr. 1012 I in Prag aus öffentlichen Rücksichten für nöthig erkannten Bauführungen verpflichtet wurde, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung legt der Beschwerdeführerin, als Fruchtnießerin des Hauses Nr. 1012 I in Prag, die Verpflichtung auf, die durch die Verschüttung des nächst dem Hause unter dem Franzensquai gelegenen Schiffhafens nöthig gewordenen Herstellungen, als: die Erhöhung und Pflasterung des Lichthofes und die Anlegung eines Unrathkanals ausführen zu lassen und stellt ihr zugleich frei, den Ersatz der mit dieser aus öffentlichen Rücksichten nothwendigen Bauführung verbundenen Auslagen nach §§. 514, 515 a. b. G. B. von dem Eigenthümer des Hauses im Regreßwege anzusprechen.

Die Beschwerde findet diese Entscheidung darum gesetzwidrig, weil der Bauauftrag dem Eigenthümer, nicht aber der Fruchtnießerin hätte ertheilt werden sollen, da die nothwendig erkannten Bauführungen zu den „Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen", welche der Fruchtnießer nach §. 513 a. b. G. B. zu besorgen verpflichtet ist, nicht gezählt werden können.

Es ist vor Allem hervorzuheben, daß über die Frage, ob die von der Behörde in Handhabung der Bau-Ordg. an einem Hause für nöthig erkannten Bauführungen dem Hauseigenthümer, oder aber im Bestande eines Fruchtgenusses dem Fruchtnießer zur Last fallen, nicht die Administrativbehörde, also auch nicht der V. G. Hof zu entscheiden berufen ist, da diese Frage, weil rein privatrechtlicher Natur, in die ausschließliche Kompetenz des ordentlichen Richters fällt. — Eben darum können im administrativen Rechtszuge für die Frage, an wen behördliche Bauaufträge zu richten sind, und wer den Baubehörden gegenüber für den Vollzug verantwortlich ist, nur die Bestimmungen der Bau-Ordg. ausschlaggebend sein.

Die Bestimmungen der Bau-Ordg. weisen aber die Behörden an die Hauseigenthümer an. — Aus der Anordnung des §. 64 Bau-Ordg. ergibt sich und es ist dies auch in der Natur der Sache gelegen, daß für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse erlassenen Bauaufträge in letzter Reihe das Objekt selbst aufzukommen hat. — Nicht die Person des jeweiligen Nutznießers, das Reale selbst ist es, gegen welches die behördlichen Aufträge fortan wirken, und es wird durch dieselben keineswegs eine blos persönliche Verpflichtung des einzelnen Eigenthümers, sondern eine das Eigenthumsobjekt und durch dasselbe jeden Besitznachfolger treffende Verbindlichkeit konstituirt. Dieser Natur der im öffentlichen Interesse erlassenen Bauaufträge entsprechend, bezeichnet das Gesetz an jenen Stellen, wo es von derlei Verfügungen redet (§§. 64, 85), „den Eigenthümer“ als diejenige Person, an welche die behördlichen Verordnungen zu richten sind.

Von dieser Anweisung des Gesetzes abzugehen, liegt um so minder ein Grund vor, als, mögen die Nutzungsverhältnisse eines Hauses wie immer sich gestalten, der Eigenthümer an der Erfüllung des Auftrages wegen der Consequenzen der eventuellen Zwangsvollstreckung volles Interesse hat.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher, soweit mit derselben die Fruchtnießerin und nicht der Eigenthümer zur Vornahme der an dem Hause Nr. 1012 I in Prag aus öffentlichen Rücksichten für nöthig erkannten Bauführungen verpflichtet wurde, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 874.

Einer Gemeinde vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ausnahmsweise ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer erhöhten Getränkeumlage, ist nicht als eine in einer administrativen Rechtssache erflossene Entscheidung, sondern in Folge der Bestimmungen des §. 89 Gemeindeordnung für Böhmen als eine allgemein wirkende Verordnung anzusehen. — Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, den für die Einhebung einer solchen erhöhten Umlage festgesetzten Termin selbstständig zu ändern.

Erkenntniß vom 2. Oktober 1880, Z. 1688.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Prokop und Jakob Kopecky in Wlaschim ca. böhm. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 3. März 1880, Z. 4495, betreffend die Einhebung des der Gemeinde Wlaschim bewilligten Vierkreuzers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ottokar Johann Mykesch, dann des Adv. Dr. Julius Hanisch, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben.“

Entscheidungsgründe.

Die vom Landesausschusse gegen die Statthaftigkeit der Beschwerde auf Grund des §. 14 des Ges. vom 22. Oktober 1875 erhobene Ein-

wendung ist nicht begründet. Der Erlaß des Landesausschusses vom 16. Juli 1879, Z. 17774, womit der Gemeinde Wlaschim ausnahmsweise die Bewilligung ertheilt wurde, die mit dem Landesausschußerlasse vom 30. Mai 1879, Z. 15710 erhöhte Getränkeumlage vom 1. April 1878 an einzuheben, ist keine in einer administrativen Rechtssache der heutigen Beschwerdeführer erflossene Entscheidung, sondern in Folge der Bestimmungen des §. 89 der Gem. Ordg. und des dieselbe ergänzenden Ges. vom 27. Juli 1874, L. G. B. für Böhmen Nr. 46 als eine allgemein wirkende Verordnung anzusehen, deren Verbindlichkeit und Rechtswirkung im Sinne des Art. 7 des Staatsgrundges. vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 144 von den Parteien auch dann noch in Frage gestellt, bezw. von dem Gerichte geprüft werden kann, wenn dieselbe im concreten Falle zur Anwendung gelangt.

Gegebenen Falles wurde auch in der That unter Berufung auf den Landesausschußerlaß vom 16. Juli 1879 von dem Gemeindevorstande Wlaschim mit Bescheid vom 23. Juli 1879, Nr. 505 an die Beschwerdeführer unter Androhung der Execution die Anforderung gestellt, binnen acht Tagen die rückständige erhöhte Getränkeumlage u. z., wie aus dem Contexte sich ergibt, vom 1. April 1878 an berechnet zu bezahlen.

Es ist bei dem klaren Wortlaute der vorcit. gesetzlichen Bestimmungen aufliegend, daß der Gemeindevorstand diese Anforderung recht- und gesetzmäßiger Weise nur dann stellen konnte, wenn der Gemeinde das Recht zur Einhebung der fraglichen Umlage in der vom Gesetze vorgesehenen Weise ertheilt worden war und daß im entgegengesetzten Falle die aufgeforderte Partei rechtmäßigen Anlaß hatte, im Beschwerdewege die Aufhebung dieser Verfügung zu begehren. — Dies ist nun geschehen und es hat auch der Landesausschuß mit vollem Grunde die Beschwerde gegen den obcit. Bescheid vom 23. Juli 1879, Nr. 505 zunächst zur Entscheidung an die unteren autonomen Instanzen verwiesen. — Hieraus folgt aber auch, daß die Gesetzmäßigkeit dieser nunmehr mit dem Landesausschußerlasse vom 3. März 1880, Nr. 4495 bestätigten Verfügung des Gemeindevorstandes mit der vorliegenden Beschwerde rechtzeitig angefochten wurde, da dieser Erlaß, d. i. die endgiltige administrative Entscheidung der Beschwerdeführerin am 23. März 1880 intimirt worden ist.

Wie bereits erwähnt, hängt die Gesetzmäßigkeit des Zahlungsauftrages des Gemeindevorstandes dto. 23. Juli 1879, Z. 505, also auch die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Landesausschußerlasses von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob die Gemeinde Wlaschim in der im §. 89 Gem. Ordg., resp. im Ges. vom 27. Juli 1874 vorgesehenen Weise das Recht zur Einhebung der erhöhten Umlage (1 kr. pr. Liter, statt 1 kr. pr. Maß) vom 1. April 1878 an erwirkt hatte oder nicht. — Diese Frage kann nach Lage der Akten nur verneint werden. Denn laut Erlasses vom 30. Mai 1879, Nr. 15710 hat zwar der Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die Einhebung der erhöhten Umlage, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze bewilligt, „daß diese erhöhte Umlage erst vom Tage der Intimation des Dekretes erfolgen dürfe.“ — Durch diesen Bewilligungsbescheid hat also die Stadt Wlaschim das Recht zur Einhebung jener Umlage auch für die seit 1. April 1878 vergangene Zeit nicht erlangt.

Nachträglich hat der Landesausschuß allerdings mit dem obcit. Erlasse vom 16. Juli 1879 seine Zustimmung zur Einhebung der Umlage auch für die Zeit seit 1. April 1878 ausgesprochen. Da jedoch dieser Erlaß ohne Einverständniß mit der Statthalterei erflossen ist, obschon er eine sehr wesentliche Aenderung des Bewilligungsbescheides und in Wahrheit eine Neubewilligung der Umlage für die Zeit vom 1. April 1878 bis Ende Mai 1879 enthält, so kann schon aus diesem Grunde dem Erlasse nach dem klaren Wortlaute des obcit. Landesges. von 1874 eine verbindliche Kraft und Rechtswirkung nicht beigemessen werden.

Das Gegenargument des Landesausschusses, daß er den Termin für die Einhebung der Umlage deshalb selbstständig zu ändern berechtigt war, weil die k. k. Statthalterei bezüglich des Termines keine Bestimmung getroffen, vielmehr ihre Zustimmung ganz allgemein ausgesprochen hatte, ist nicht haltbar. Denn abgesehen davon, daß bei Umlagen, durch welche nur der Verbrauch getroffen werden soll, es sich von selbst versteht, daß die Einhebungsbewilligung nicht rückwirkend sein darf, hat auch die k. k. Statthalterei dadurch, daß sie ihre Zustimmung laut Note vom 16. Mai 1879 „auf die noch übrige Dauer“ der mit dem Landesausschußerlasse vom 23. August 1875 bewilligten Umlage beschränkte, wortdeutlich die Ausdehnung der Bewilligung für die vergangene Zeit ausgeschlossen. Die Gemeinde Wlaschim hatte demnach kein Recht, die erhöhte Umlage in der Zeit und für die Zeit vom 1. April 1878 bis zur Intimation des Landesausschußerlasses vom 30. Mai 1879, Z. 15710 einzuheben. Demzufolge war auch der an die Beschwerdeführer erlassene Zahlungsauftrag ungesetzlich und es mußte darum die denselben bestätigende Entscheidung des Landesausschusses nach Vorschrift des §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875 als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Nr. 875.

Rechtssatz wie in Nr. 167 und 242.

Erkenntniß vom 6. Oktober 1880, Z. 1899.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der brauberechtigten Bürgerschaft in Mies ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 18. April 1880, Z. 20402, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“ *)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 167 (Band I, Jahrgang 1876/77) und bei Nr. 242 (Band II, Jahrgang 1878).

Nr. 876.

Ein Jahreseinkommen kann auch dann nach der II. Klasse der Einkommensteuer unterzogen werden, wenn es sich um in vorhinein unbestimmte Remunerationen handelt.

Erkenntniß vom 6. Oktober 1880, Z. 1900.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ernst Bäumler, Oberbergrathes und Centraldirektors der Prager Eisenindustriegesellschaft in Wien, ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 24. März 1880, Z. 10965, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1873 bis 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Schüßler, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, welcher als Centraldirektor der Prager Eisenindustriegesellschaft in Wien von einem Jahreseinkommen pr. 18.000 fl. nach der II. Klasse der Einkommensteuer unterzogen war, wurde mit den Zahlungsaufträgen vom 31. August 1879 von jenen Bezügen, welche derselbe in seiner Eigenschaft als Mitdirektor des „gegenseitigen Versicherungsvereines für Montanwerke" und als Mitverwaltungsrath der „wechselseitigen Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft" alljährlich in Gemäßheit der Statuten dieser beiden Gesellschaften erhalten hat, die 10percentige Einkommensteuer nach der II. Klasse für die Jahre 1873 bis 1879 sammt Zuschlägen bemessen. Diese Steuerbemessung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die gegenständlichen Bezüge bestehen in 10 Percent von dem sich jährlich ergebenden Reingewinne, welche nach §. 17 der Statuten des gegenseitigen Versicherungsvereines für Montanwerke die sechs Direktoren in Gesammtheit für ihre Mühewaltung beziehen und unter sich vertheilen, und in der 10percentigen Tantieme vom Gewinne, welche nach §. 20 der Statuten der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft die Verwaltungsräthe (7 bis höchstens 12) erhalten, wobei im §. 25 bestimmt ist, daß, solange der Tantiemenantheil für jedes Mitglied des Verwaltungsrathes nicht 300 fl. beträgt, jedem Mitgliede für das abgelaufene Geschäftsjahr so oftmal 10 fl. auszubezahlen sind, als es in diesem Jahre Zusammentretungen des Verwaltungsrathes beigewohnt hat.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß dieser nicht fix ziffermäßig oder percentualiter bestimmte Bezug, der nur eine eventuelle, durch das Gebahrungsresultat bedingte Remuneration ist, in die II. Klasse des Einkommens nicht fallen könne, weil der Bezug nicht ein gewisser, sondern nur ein zufälliger sei, die Verwaltungsräthe, bezw. Direktoren keine Angestellte oder Beamte der Gesellschaft sind und im Sinne des Gesetzes nur stehende Jahresbezüge der Beamten und Bediensteten der

Einkommensteuer II. Klasse unterliegen. Da aber die fraglichen Remunerationen für die Gesammtheit der Direktoren, resp. der Verwaltungsräthe bestimmt sind, so könnte, wenn diese Remuneration in der II. Klasse einkommensteuerpflichtig erkannt werden sollte, nur der Gesammtverwaltungsrath, nicht aber jedes einzelne Mitglied desselben steuerpflichtig sein.

Der V. G. Hof vermochte nicht diese Beschwerde als begründet zu erkennen. — Nach §. 4, II. Klasse, a, des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 unterliegt im Allgemeinen der Einkommensteuer in dieser Klasse das Einkommen, das als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung, oder von den Angehörigen desselben bezogen wird. — Hieraus geht schon hervor, daß in Absicht auf die Steuerfreiheit eines unter diesen allgemeinen Begriff fallenden Bezuges weder die Zufälligkeit, Veränderlichkeit desselben, noch der Umstand, daß der das Entgelt Beziehende kein Beamte sei, als maßgebendes Moment angesehen werden kann.

Die gegenständlichen, den Direktoren, bezw. den Verwaltungsräthen ausgezahlten Tantiemen, auf welche sie statutenmäßig wegen der ihnen obliegenden Arbeit den rechtlichen Anspruch haben, ohne daß sie verbunden wären, dieses Bezuges wegen bestimmte Diensteslauslagen zu bestreiten, sind ein Entgelt für ihre Mühewaltung, für ihre Arbeit, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegt, und die Befreiung von der Einkommensteuer solcher Diensteseentgelte, wie aller übrigen, insoweit dieselbe von der Höhe des Betrages abhängt, tritt gemäß §. 6 des cit. Patentes nur dann ein, wenn das der II. Einkommensklasse angehörende Gesammteinkommen des Bezugsberechtigten den jährlichen Betrag von 600 fl. C.-M. (630 fl. ö. W.) für denselben nicht übersteigt.

Es ist klar, daß die Gesammtheit der Direktoren, bezw. Verwaltungsräthe in Absicht auf den Tantiemenbezug für die Mühewaltung nicht als eine Handels- oder Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, betrachtet werden kann, in welchem Falle allein in Gemäßheit des §. 18 des Einkommensteuerpatentes dieselben als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln wären. — Dieser Tantiemenbezug, welchen die Gesammtheit der Direktoren resp. Verwaltungsräthe nicht in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter aus dem gemeinschaftlichen Geschäfte der Gesellschaft, sondern eben für die der Gesellschaft geleisteten Dienste erhält und der unter die einzelnen Direktoren bezw. Verwaltungsräthe vertheilt wird, ist eben nach der Vertheilung das Entgelt für die Mühewaltung des Einzelnen, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 9, 12 u. 18 des Einkommensteuerpatentes, dann der §§. 3 u. 4 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 hat jeder von ihnen als Bezugsberechtigter sein Einkommen für jede einzelne Klasse besonders einzubekennen und zu versteuern.

Da nun im gegebenen Falle der vorerwähnte Befreiungstitel nicht zutrifft und nicht die Gesammtheit der Direktoren oder Verwaltungsräthe, sondern jeder Einzelne derselben zur Einbekennung und somit auch zur Versteuerung des jedem Einzelnen für seine Arbeit zufallenden Entgeltes gesetz-

lich verpflichtet ist, so mußte der V. G. Hof, nachdem der sonst bei der Steuerbemessung eingehaltene Vorgang in den Bestimmungen der §§. 12, zweites Alinea, und 19 des Einkommensteuerpatentes den gesetzlichen Stützpunkt findet, die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 877.

Beschränkungen der Finanzverwaltung bei der Wahl der Erwerbsteuerklasse.

Erkenntniß vom 6. Oktober 1880, Z. 1905.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mühlpächters Ferdinand Polsterer in Velm ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Fin.-Landesdirektion vom 26. Jänner 1880, Z. 876, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Oskar Schmitt, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.“

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, welcher als Pächter in dem Orte Velm ein Müllergewerbe seit 1. Juli 1879 betreibt, war vom II. Semester 1879 ab nach der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung eine Erwerbsteuer von 210 fl. vorgeschrieben und diese im Rekurswege auf den Steuersatz von 157 fl. 50 kr. ermäßiget worden.

Die Beschwerde hat diese Steuerbemessung nicht nur deshalb angefochten, weil die Höhe der vorgeschriebenen Steuer in keinem Verhältnisse zur Produktionsfähigkeit der Unternehmung steht, sondern auch aus dem Grunde, weil der angenommene Steuersatz mit Rücksicht auf den Standort der Unternehmung kein klassenmässig fixirter in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung sei. — Wenn man aber auch die für Fabriksunternehmungen fixirten Erwerbsteuersätze in Anwendung bringen wolle, was Beschwerdeführer mit Rücksicht auf den Umfang seiner Unternehmung selbst als zulässig anerkennen würde, so sei doch die ihm vorgeschriebene Erwerbsteuer darum gesetzwidrig, weil unter den für Fabriksunternehmungen klassenmäßig vorgezeichneten Steuersätzen keiner mit 210 fl. und 157 fl. 50 kr. vorkomme.

Der V. G. Hof fand sich nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben, insoweit dieselbe nur einen Steuersatz von 84 fl. vorgeschrieben wissen will; denn die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungsabtheilung und innerhalb derselben nach welchem klassenmäßigen Steuersatze jede Gewerbsunternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, ist unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Gränzen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen (§. 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812).

Der V. G. Hof hat nun allerdings bei der Prüfung des der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes nach den vorgelegten administrativen Akten entnommen, daß Seitens der Steuerbehörde I. Instanz die von den Erwerbsteuervorschriften gezogenen Gränzen bei ihrer Entscheidung beachtet worden sind. — Denn nach §. 3 des Regierungscirculars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813, welches die durch den §. 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 13. Dezember 1812 sanktionirten Durchführungsbestimmungen zu dem Letzteren enthält, sind die Steuerbehörden angewiesen, wenn in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon ihrer Natur nach vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Produktionsfähigkeit den in höhere Steuerklassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Lokalität betrieben werden, ganz gleich kommen, diesen auch in der Besteuerung gleich zu halten und ebenfalls höheren Steuerklassen zu unterziehen seien.

Beispielsweise fügt in Anwendung des erwähnten Grundsatzes die oben cit. Bestimmung des §. 3 noch bei, daß auch von Wien entferntere Landesfabriken nach Umständen in jene Steuerklassen versetzt werden können, welche für die Landesfabriken in Wien und Umgebung von zwei Meilen vorgezeichnet sind.

Im Sinne dieser Belehrung war es gesetzlich nicht unzuläsſig, die in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung eingereihte Unternehmung des Beschwerdeführers mit einem jener Steuersätze zu belegen, welche für gleichartige Unternehmungen in Wien und Umgebung von zwei Meilen festgesetzt sind. — Der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt vorgeschriebene Steuersatz von 210 fl. entspricht auch der XI. Klasse der mit der a. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Polit. G. S., Bd. 50, Nr. 99) für die Haupt- und Residenzstadt Wien sammt einer Umgebung von zwei Meilen in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung normirten Steuersätze.

Die k. k. Fin.-Landesdirektion hingegen fand zwar diese Steuervorschreibung zu hoch, setzte jedoch dieselbe auf 157 fl. 50 kr., d. i. einen Betrag herab, welcher keinem der in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit der a. h. Entschließung vom 5. September 1822 normirten Steuersätze, insbesondere auch keinem der für Wien und nächste Umgebung festgesetzten Steuersätze entspricht, indem von den letzteren jener der X. Klasse 105 fl. u. s. w. beträgt.

Der V. G. Hof fand daher in der Anwendung des Steuersatzes von 157 fl. 50 kr. eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränze, innerhalb welcher die Steuerbehörden bei der Bemessung der Erwerbsteuer vorzugehen haben, indem er der Ansicht ist, daß wenn das Gesetz den Steuerbehörden ein freies Ermessen zwischen einem Minimum und Maximum der für jede Abtheilung, in welche sie eine steuerpflichtige Unternehmung reihen, bestimmten klassenmäßigen Steuersätze hätte einräumen wollen, dies von demselben normirt worden wäre, was aber nicht geschehen ist.

Der V. G. Hof vermochte daher in diesem Falle die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet anzusehen.

Nr. 878.

Mauthbehandlung von Gewerbe- und Industrialfuhren.

Erkenntniß vom 6. Oktober 1880, Z. 1906.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Garnhändlers Franz Wondrak in Reichenberg gegen das gefällsstrafgerichtliche Urtheil II. Instanz der k. k. Fin.-Landesdirektion für Böhmen vom 15. Februar 1880, Z. 2304 wegen Verkürzungen des Wegmauthgefälles, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Krückl, sowie des Concipienten der k. k. Finanzprokuratur, Dr. Moriz Pöschl, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat an die k. k. Finanzlandesdirektion in Prag an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Franz Wondrak ist Bürger der Stadt Reichenberg in Böhmen, betreibt daselbst im eigenen Hause auf Grund eines Gewerbescheines den Garnhandel und hat im gedachten Hause für seine Fuhrwerke Pferde eingestellt. — Auf der von Reichenberg ausgehenden Röchlitzer- und Friedländerstraße befinden sich Wegmauthschranken, jenseits welcher Wondrak u. z. auf der Röchlitzerstraße eine Bleicherei und Färberei in Langenbruck, wo er auch seinen Wohnsitz hat und auf der Friedländerstraße in Haindorf eine Baumwollspinnerei eigenthümlich besitzt. Im Verkehre zwischen Reichenberg und den genannten zwei Fabriksorten werden alle Fuhren des Beschwerdeführers bei der Ausfahrt von Reichenberg Seitens des Mauthpächters mauthfrei behandelt, was Wondrak auch selbst zugibt.

Der Mauthpächter verlangt hingegen — und die Finanzbehörden sprechen ihm das Recht zu —, daß Wondrak für alle von seinen beiden genannten Fabriksorten in der Richtung gegen Reichenberg ausgehenden Fuhren, weil denselben nicht die Eigenschaft mauthfreier Gewerbefuhren, sondern von Industrialfuhren innewohne, an den fraglichen zwei Schränken die Wegmauth zu entrichten habe.

Anton Wondrak und dessen Bediensteter Wenzel Kotzmann wurden wegen Verweigerung dieser Mauthentrichtung nach dem Gefällsstrafgesetze von den Finanzbehörden behandelt und es ist im bezüglichen Urtheile der Erstere auch schuldig erkannt worden, an verkürzten Mauthgebühren den Betrag von 6 fl. 8 kr. zu entrichten.

Anton Wondrak bestreitet in der vorliegenden Beschwerde diese Mauthpflicht unter Berufung auf den §. 3, lit. o, Abs. 3 der mit dem Hofkammerpräsidialdekrete vom 17. Mai 1821 (Polit. G. S. Nr. 74) erlassenen Mauthdirektiven.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht haltbar. — Nach dem

ebenbezogenen Absatze der Mauthdirektiven kommt die Mauthbefreiung den Wirthschaftsfuhren zu, „welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder im Orte gemietheten Zugvieh verrichten oder zum Betriebe ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nemliche Naturale oder die nemliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung vom Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe geführt wird."

Nach dem Wortlaute und Sinne dieser Bestimmung, insbesondere des vorausgeschickten Grundsatzes im Zusammenhange mit den nachfolgenden erläuternden Beispielen kann aus derselben der vom Beschwerdeführer behauptete Mauthbefreiungstitel für die in Frage stehenden Fuhren nicht abgeleitet werden.

Die cit. Bestimmung bedingt zur Mauthbefreiung der Gewerbefuhren vor Allem, daß derjenige, welcher die Befreiung beansprucht, in dem Orte der Versendung der Waare zur Appretur Gewerbetreibender, u. z. ein solcher sei, welcher sich mit der Erzeugung von Waaren beschäftigt. Es geht dies aus der Bedingung für die Mauthbefreiung der Gewerbefuhren hervor, daß derjenige, welcher die Mauthbefreiung anspricht, vermöge (der Beschaffenheit) seines Gewerbes genöthigt sei, Fabrikate einer Appretur zu unterziehen. Diese Annahme ist schon aus dem Grunde naheliegend, weil die Appretur der Fabrikate für den Erzeuger ein Glied in der Reihe jener Arbeiten ist, welche nothwendig sind, um das Fabrikat fertig zu stellen und zur kaufrechten Waare zu machen; der Handelsmann hingegen regelmäßig sich mit fertigen Fabrikaten (kaufrechte Waare) befaßt.

Bei dieser Auffassung der cit. Stelle der Mauthdirektiven konnte der V. G. Hof den Anspruch des Beschwerdeführers, welcher in Reichenberg nicht Fabrikant, sondern Garnhändler ist, nicht für stichhältig ansehen. Belangend die rohe Baumwolle, welche Wondrak in seine Spinnerei nach Haindorf führt und von dort das Garn nach Reichenberg bezieht, so können auch diese letzteren Fuhren in der Richtung nach Reichenberg nicht als mauthfrei angesehen werden, weil diese Fuhren Industrialfuhren sind, mittelst welcher fertige Waare zum Verkaufe aus dem Erzeugungsorte nach Reichenberg geführt wird.

Der V. G. Hof fand es daher irrelevant, wenn die Finanzbehörde im Zuge der Gefällsstrafuntersuchung unterlassen hatte, die vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Personen zu vernehmen, welche bezeugen sollten, daß die hin- und hergeführten Waaren aus seinem Handelsgeschäfte in Reichenberg versendet worden seien.

Daß aber umsomehr jene Fuhren des Beschwerdeführers, welche Waaren aus Reichenberg nach seinen beiden Gewerbeunternehmungen in Langenbruck und Haindorf schaffen und leer nach Reichenberg zurückkehren, für welche Wondrak gleichfalls die Mauthbefreiung beansprucht, nicht als mauthfreie Gewerbefuhren angesehen werden können, ergibt sich bei der oben erörterten Rechtsanschauung von selbst.

In das Straferkenntniß der Finanzbehörden als solches einzugehen, konnte der V. G. Hof keinen Anlaß finden, da dasselbe nur insoweit an-

gefochten erscheint, als darin zugleich die Verpflichtung des Anton Wondrak zur Entrichtung der Mauthgebühren ausgesprochen ist (§. 18, Alinea 1 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36). — In dieser letzteren Richtung mußte aber das Erkenntniß der Finanzbehörden für gesetzlich begründet erkannt und die Beschwerde abgewiesen werden. — Die Verfällung in die Kosten erfolgt nach §. 40 des cit. Ges. vom 22. Oktober 1875.

Nr. 879.

Kann die Ortsgemeinde Wien verpflichtet werden, bestimmte Beträge als Concurrenz für katholische Kirchen und Kirchengebäude auf die katholischen Insassen der betreffenden Pfarrgemeinden umzulegen und hereinzubringen?*)

Erkenntniß vom 7. Oktober 1880, Z. 1772.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidungen desselben vom 12. März 1880, Z. 19899, 9. April 1880, Z. 8911, 9. April 1880, Z. 7080, 11. April 1880, Z. 11222, 11. April 1880, Z. 5772, 9. April 1880, Z. 1021, 9. April 1880, Z. 20378 und 9. April 1880, Z. 8387, betreffend Einbringung von Bauconcurrenzbeiträgen von den Pfarrgemeinden Wiens durch die Gemeinde Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky, sowie des k. k. Min.-Sekr. Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die vorgedachten Verfügungen des k. k. Cultus-Min. werden deshalb in Beschwerde gezogen, weil mit denselben der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien beauftragt worden ist, bestimmte Beträge als Concurrenz für katholische Kirchen und Kirchengebäude auf die Mitglieder der betreffenden Pfarrgemeinden umzulegen und hereinzubringen. Die Ziffern dieser Beträge bleiben als nicht angefochten außer Erörterung.

Das Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 normirt in den §§. 35 u. 36 den Begriff der Pfarrgemeinden, deren Obliegenheiten, und die Mittel der Bedeckung für deren Bedürfnisse. — Was unter Pfarrgemeinde zu verstehen sei, welche Aufgaben dieselben haben, und wie diese zu lösen sind, ist damit klargestellt, und in dieser Richtung jeder Zweifel beseitigt. Es war daher keineswegs ein späteres neues Gesetz erforderlich, um die Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu begründen; diese sind sofort in Wirksamkeit getreten. — Eine Bestätigung dafür, daß die Anwendbarkeit der materiellen Bestimmungen der §§. 35 u. 36 keineswegs

*) Siehe auch Erkenntnisse Nr. 123 (Band I, Jahrgang 1876/77) u. Nr. 556 Band III, Jahrgang 1879).

von dem Erscheinen von Ausführungsgesetzen abhängig sein sollte, liefert überdieß der §. 52, da, soweit zur Ausführung dieser Bestimmungen überhaupt Vorschriften sich als nothwendig herausstellen sollten, diese im Verordnungswege zu erlassen waren. — Aus diesem Grunde sollten nach §. 37 dies. Ges. auch nur die näheren Vorschriften über die Konstituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben durch ein besonderes Gesetz verlautbart werden.

Da nun die einzelnen Pfarrbezirke, welche in den vorliegenden Verfügungen in Rede stehen, genau abgegränzt sind, und bestehen, so ist damit das Rechtssubjekt für die in Frage stehenden Leistungen gegeben. — Daß der früheren Gesetzgebung der heutige Begriff der Pfarrgemeinden ganz fremd war, daß dieselbe nur eingepfarrte Ortsgemeinden kannte, widerlegt sich durch das an sämmtliche Länderstellen auf Grund einer a. h. Entschließung ergangene Hofkanzleidekret vom 9. März 1808, nach welchem die Akatholiken zur Concurrenz auf Baureparaturen oder Bewachung katholischer Kirchen oder zur Leistung von Fuhren für katholische Pfarrer u. dgl. nicht mehr verhalten werden sollen, ein Beweis, daß auch die ältere Gesetzgebung nicht in Allem die eingepfarrten Ortsgemeinden als solche, ohne Rücksicht auf das confessionelle Moment ihrer Mitglieder, zu derlei Kosten herangezogen sehen wollte.

Im §. 52 des Ges. vom 7. Mai 1874 wird, wie schon erwähnt, die k. k. Regierung ermächtigt, bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen, wobei der oben angeführte §. 37 ausdrücklich bezogen ist. — Als eine solche Verordnung erscheint jene Min.-Verordnung vom 31. Dezember 1877, R. G. B. ex 1878 Nr. 5, welche zur Sicherung der Ausführungen der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 erlassen worden ist, und welche ganz im Rahmen des Gesetzes die ohne Zweifel nothwendig gewordenen Vorschriften in diesem Gegenstande enthält.

Nach dieser Verordnung sollen die Vertretungen der Ortsgemeinden bis auf weiters auch Vertretungen der katholischen Pfarrgemeinden sein. — Da weiters der §. 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 die einzelnen in den verschiedenen Ländern in Concurrenzsachen für kirchliche Bauten gegebenen Vorschriften, insoweit selbe mit dessen Inhalt nicht im Widerspruche stehen, unberührt und aufrechtbestehend beläßt, das Bauconcurrenznormale vom 27. Juni 1805 und das Hofkanzleidekret vom 18. Oktober 1827, Z. 23938, welche die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden in Ansehung der Kosten für Zug- und Handarbeit regeln, mit Rücksicht auf die nach dem Ges. vom 7. Mai 1874 einzufügende Begriffsbestimmung aufrecht bestehen, so kann in den angefochtenen auf Grund der bezogenen Gesetze und Verordnungen ergangenen Verfügungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Uebrigens würden diese Verfügungen auch nicht mit dem Inhalte der für die Stadt Wien geltenden Gem. Ordg. im Widerspruche stehen, indem nach §§. 61 u. 76 dieser Gem. Ordg. der Gemeinde in deren übertragenem Wirkungskreise die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte obliegt, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden, und die Gemeinde alle ihr vom Statthalter in Angelegenheiten

des öffentlichen Dienstes zukommenden Aufträge in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen hat, außerdem im §. 78 der Wirkungskreis der Gemeinde in Kirchenangelegenheiten besonderen Bestimmungen vorbehalten worden ist, als welche sich eben auch die auf Grund des §. 52 des Ges. vom 7. Mai 1874 erlassene Verordnung vom 31. Dezember 1877, R. G. 1878 Nr. 5 darstellt.

Wenn schließlich die Gemeinde Wien, wie dies in der Beschwerde betont wird, wegen Mangel der nöthigen Daten und Instruktionen über die Art des einzuhaltenden Vorgehens sich außer Stand sieht, die ihr auferlegte Aufgabe zu erfüllen, könnte dieser Mangel, da nicht vorliegt, daß die Gemeinde diesfalls ein Begehren gestellt habe, und einem solchen Begehren Seitens der k. k. Staatsbehörden gewiß entsprochen werden würde, die in Beschwerde gezogenen Verfügungen nicht als gesetzwidrig erscheinen lassen.

Nr. 880.

Rechtssatz wie in Nr. 879.

Erkenntniß vom 7. Oktober 1880, Z. 1773.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. April 1880, Z. 19763 und 5879, betreffend die Einbringung von Bauconcurrenzbeiträgen von den Pfarrgemeinden St. Josef in der Leopoldstadt und zu den neun Chören der Engel am Hof in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen." *)

Nr. 881.

Rechtssatz wie in Nr. 879.

Erkenntniß vom 7. Oktober 1880, Z. 1886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidungen desselben vom 2. und 10. Juni 1880, Z. 7881, 8347 und 8505, betreffend die Einbringung von Bauconcurrenzbeiträgen von den Pfarrgemeinden Schutzengel Wieden, dann der Pfarrkirche in Erdberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen." **)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 879.
**) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 879.

Nr. 882.

Bei der Feststellung der Stimmenzahl, welche der einzelnen für einen Ortsschulrath wahlberechtigten Gemeinde in Mähren zusteht, sind alle vorgeschriebenen direkten Steuern, somit auch jene des eine Virilstimme besitzenden Großgrundbesitzers der betreffenden Gemeinde in Anschlag zu bringen.

Erkenntniß vom 8. Oktober 1880, Z. 1930.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeindevorstandes in Karlsdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 31. März 1880, Z. 20371, betreffend die Wahl der Vertreter der Gemeinden Karlsdorf und Weißwasser in den Ortsschulrath von Karlsdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Kromp, des k. k. Min.-Sekr. Dr. Ritter v. Spaun, sowie des Adv. Dr. Ferdinand Hackenberg in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Weißwasser, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Nach dem Inhalte der Beschwerde und deren Ausführung bei der ö. m. Verhandlung handelt es sich lediglich um die durch die angefochtene Min.-Entscheidung verneinte Frage, ob bei der Feststellung der Stimmenzahl, welche der einzelnen, für einen Ortsschulrath wahlberechtigten Gemeinde in Mähren zusteht, alle vorgeschriebenen direkten Steuern, somit auch jene des eine Virilstimme besitzenden Großgrundbesitzers der betreffenden Gemeinde in Anschlag zu bringen sind?

Da der 1. Abs. des §. 6 des mähr. Landesges. vom 12. Jänner 1870, Nr. 3 dahin lautet, daß bei der Wahl der in den Ortsschulrath zu entsendenden Gemeindevertreter einer Gemeinde, in welcher mehr als 1000 fl. direkte Steuern vorgeschrieben sind, für jedes weitere volle Tausend dieser Steuer eine weitere Stimme, außer der ihr jedenfalls zukommenden Stimme gebührt, eine Beschränkung hinsichtlich der dem Höchstbesteuerten vorgeschriebenen Steuer dort nicht enthalten ist, so besteht kein haltbarer Grund, die dem Letzteren vorgeschriebene Steuer bei Bestimmung der der Gemeinde gebührenden Wahlstimmen von der Gesammtsteuer der Gemeinde in Abrechnung zu bringen und die vorliegende Beschwerde stellt sich somit als gerechtfertigt dar.

Nr. 883.

Rechtssatz wie in Nr. 377.

Erkenntniß vom 8. Oktober 1880, Z. 1836.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtmagistrates Kufstein ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 30. März 1880, Z. 2796, womit Alois Meier als heimathslos nach Kufstein zugewiesen wurde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.“*)

Nr. 884.

Nothwendigkeit der Konstatirung der Rechtmäßigkeit einer bestehenden Wasserwerksanlage anläßlich des vom Besitzer derselben erhobenen Anspruches auf gesetzlichen Schutz des §. 93a des Wasserrechtsgesetzes für Mähren.

Einwendungen aus Privatrechtstiteln gegen die Zulässigkeit einer Wasserbenützungsanlage behindern die politische Behörde nicht, die zur Ausführung der Anlage im §. 16 citirten Gesetzes vorgesehene Zustimmung zu geben, nur muß letztere in der im §. 88 citirten Gesetzes bestimmten Form erfolgen.

Erkenntniß vom 9. Oktober 1880, Z. 1920.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emmerich Eschler, Mühlbesitzers in Jedow, ca. Ackerbau-Min. wegen der Entscheidung vom 13. Februar 1880, Z. 8503, betreffend die Erhöhung des Wehres der Namiester Spinnfabrik und Kunstmühle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Klob, dann des k. k. Min.-Rathes Karl Peyrer und des k. k. Bauraths Gustav Jstler, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, als Vertreters des Mitbetheiligten, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben und die Verhandlung zur Ergänzung und neuen Entscheidung an das k. k. Ackerbauministerium zurückgeleitet.“

Entscheidungsgründe.

Nach dem aktenmäßigen, vom k. k. Ministerium seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande steht es außer Frage, daß das im

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 377 (Band II, Jahrgang 1878).

Oslawaflusse angelegte Wehr der Namiester Fabrik die durch das Hammungsinstrument vom 19. November 1810 und das Staumaß festgesetzte Höhe um 94mm. überrage. — Dieser Zustand des Wehres gab Anlaß, daß die Namiester Spinnfabrik die Consentirung der gegenwärtigen Wehrhöhe, der Besitzer der oberhalb des Wehres gelegenen Mühle dagegen die Reducirung des Wehres auf die consensmäßige Höhe begehrte. — Hieraus ergibt sich, daß es sich bei der am 29. Juli 1878 über das Begehren beider Theile abgeführten Verhandlung, um die — freilich nachträgliche — Bewilligung einer Wasseranlage handelte, welche mit der schon bestehenden Anlage der Mühle angeblich colidirt.

Nach §. 93 ad a des mähr. Wass. Ges. vom 28. August 1870 sind in derlei Fällen vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen. Diesem Grundsatze soll nach den Ausführungen der Beschwerde die angefochtene Entscheidung, welche die bisherige faktische Wehrhöhe consentirt, widerstreiten, weil die Belassung des Wehres in der über das Staumaß reichenden Höhe dem Mühlbetriebe nachtheilig ist und überdies dem Ansinnen der Fabriksverwaltung vertragsmäßige Verpflichtungen entgegenstehen.

Durch die am 29. Juli 1878 gepflogenen Erhebungen ist nun allerdings konstatirt worden und auch das k. k. Ackerbau-Min. nimmt als richtig an, daß der durch die Wehrerhöhung bewirkte Rückstau des Wassers bis in die Radstube der Mühle reicht und das Waten eines der Mühlräder bewirke. — Diesem der Wasserbenützungsanlage des Beschwerdeführers offenbar nachtheiligen Faktum, glaubte indeß das k. k. Ackerbau-Min. ein Gewicht darum nicht beimessen zu sollen, weil es annahm, daß die schädliche Einwirkung des Rückstaues auf das Mühlwerk sich nur darum geltend mache, weil die Mühlbesitzer an ihrer Anlage Veränderungen vorgenommen haben, die nicht als zu Recht bestehend angesehen werden können. — Diesem Momente wäre, da nach der vorcitirten Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes nur „rechtmäßige" Ansprüche der Wasserwerkbesitzer auf gesetzlichen Schutz Anspruch haben (§. 93), allerdings entscheidendes Gewicht beizumessen.

Allein die Richtigkeit der Annahme ist durch die bis nun gepflogenen Erhebungen nicht dargethan, da diese sich auf die Konstatirung des rechtmäßigen Bestandes der derzeitigen Anlage des Mühlwerkes nicht erstreckt haben. — Die Entscheidung des Ministeriums beruht demnach bezüglich eines wesentlichen Punktes auf einem unvollständigen Thatbestande.

Belangend die Berufung des Beschwerdeführers auf sein vertragsmäßiges Recht gegenüber der Fabrik, so ist es allerdings richtig, daß nach dem Vergleichsinstrumente vom 14. November 1810 die Vorbesitzer der Namiester Fabrik und der Jedower Mühle übereingekommen sind, es sei „die gegenwärtige Höhe des neugebauten Fabrikswehrpolsters entweder „durch einen Hammstock oder auf irgend eine andere Weise durch ein untrügliches Merkmal zu bezeichnen, damit solche ohne Uebereinkommen des Müllers nicht erhöht werden könne."

Diesem Uebereinkommen kann jedoch die Rechtswirkung nicht beigemessen werden, daß die politische Behörde hiedurch gehindert wäre, die Ausführung der Anlage, die Erhöhung des Wehres zu genehmigen,

wenn anders sich dies als gesetzlich zulässig darstellt. Ist ja doch vom Standpunkte des Wass. Ges., welches die bestmöglichste Verwerthung der Wasserkräfte sich zum Zwecke setzt, der Einspruch eines Nutzungsberechtigten nur dann und nur insoweit als begründet anzusehen und eben darum zu berücksichtigen, wenn und insoweit die Stauanlage oder der consenswidrige Bestand eines Wasserwerkes seine Wasserbenützungsanlage gefährdet oder verletzt (§§. 20, 72, 79, 93 und andere).

Durch privatrechtliches Uebereinkommen können allerdings weitergehende Rechte und Pflichten Einzelner konstituirt werden. Allein Einwendungen, welche aus derlei Privatrechtstiteln gegen die Zulässigkeit einer Wasserbenützungsanlage erhoben werden, behindern, wie §. 88 zeigt, die polit. Behörde durchaus nicht, ihre im §. 16 vorgesehene Zustimmung zur Ausführung des Unternehmens zu geben. Allerdings sind in derlei Fällen die polit. Behörden gehalten, für ihre Zustimmung die im §. 88 gekennzeichnete Form zu wählen, und da dies bei der angefochtenen Entscheidung außer Acht gelassen wurde, so ist dieselbe auch in dieser formalen Beziehung mangelhaft. — Demgemäß war die Entscheidung nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 885.

Gebühren vom beweglichen Nachlasse italienischer Staatsbürger.

Erkenntniß vom 12. Oktober 1880, Z. 1960.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder Philipp, Johann und Josef Diana als Erben des Michael Diana ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. Dezember 1879, Z. 27697, betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse des Michael Diana, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ficht die vom beweglichen Nachlasse des, als italienischer Unterthan am 24. Jänner 1878 in Triest unter Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Michael Diana bemessene Gebühr aus dem Grunde an, weil, insoweit dieser Nachlaß in Folge testamentarischer Verfügung an in Italien domicilirende Erben und Legatare zu gelangen hatte und nach §. 139 des a. h. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 Seitens der österr. Verlassenschaftsabhandlungsbehörde an die ausländische Gerichtsbehörde ausgefolgt werden mußte, auch im Sinne der vom k. k. Finanz-Min. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern und der Justiz erlassenen Verordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84 hierlandes eine Gebühr nicht abgenommen werden könne, ungünstigsten Falles jedoch die im Auslande von dem dahin aus-

gefolgten beweglichen Nachlasse entrichtete Gebühr Seitens der österr. Finanzbehörden als Nachlaßpassivum anerkannt werden sollte.

Der V. G. Hof konnte in dem angefochtenen Vorgange der Finanzbehörden eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Nach §. 57 des Gebührengeſ. vom 9. Februar 1850 unterliegt der gesammte Nachlaß „eines Verstorbenen", somit ohne Unterschied, dieser mag ein österreichischer oder ausländischer Staatsbürger sein, mit Ausnahme der im Auslande liegenden unbeweglichen Güter des Erblassers den durch das erwähnte Gesetz angeordneten Gebühren, so daß, weil letzteres in dieser Beziehung eine Ausnahme nicht enthält, das im Geltungsgebiete desselben befindliche bewegliche Vermögen auch ausländischer, hierlandes verstorbener Staatsbürger der Gebühr zu unterziehen wäre.

Diese Regel erlitt durch die Min.-Verordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84 eine Ausnahme, vermöge welcher der hierlandes befindliche bewegliche Nachlaß der im österr. Staatsgebiete verstorbenen Ausländer dann der Gebühr nicht unterliegt, wenn nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österr. Staatsbürger als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate unterliegt, welchem der Erblasser angehört.

Nachdem nun im vorliegenden Falle es sich nur um ein bewegliches Nachlaßvermögen handelt und nachdem nicht nachgewiesen ist, auch nicht einmal behauptet wird, daß im Königreiche Italien vom beweglichen Nachlaßvermögen österr. Staatsbürger als solcher keine wie immer geartete Gebühr abgenommen werde, so konnte der V. G. Hof dem Beschwerdebegehren nicht stattgeben.

Nr. 886.

***Rechtssatz wie in Nr. 95.**

Erkenntniß vom 12. Oktober 1880, Z. 1940.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl und der Amalia Reinel, Hausbesitzer in Freudenthal, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. April 1880, Z. 6212, betreffend die Gebühr vom Substitutionsnachlasse des Josef Reinel für den durch das Ableben der Fiduciarerbin Klara Reinel erfolgten Anfall desselben an Amalia Reinel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet zurückgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanzministerium 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."*)

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 95 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Nr. 887.

Rechtssatz wie in Nr. 680.

Erkenntniß vom 12. Oktober 1880, Z. 1961.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Stranik als Vormund des minderjährigen Johann Karlik ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. März 1880, Z. 37726, betreffend eine vom Nachlasse des Johann Karlik sen. mit 3½ Percent bemessene Gebührenquote, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt." *)

Nr. 888.

Rechtssatz wie in Nr. 871.

Erkenntniß vom 12. Oktober 1880, Z. 1963.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Stattler, Architekten und Baurathes in Wien, ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Fin.-Landesdirektion vom 7. April 1880, Z. 388, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von Kapitalszinsen für das Jahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt." **)

Nr. 889.

Rechtssatz wie in Nr. 550.

Erkenntniß vom 13. Oktober 1880, Z. 1926.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Krzyžek ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. April 1880, Z. 3879, betreffend die versagte Vergütung für das anläßlich der Rinderpest im Jahre 1879 gekeulte Vieh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, im Beisein des Beschwerdeführers und nach Anhörung des k. k. Min.-Rathes Adolf Eckhardt zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich ungegründet abgewiesen." ***)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe in Nr. 680, die Auslegung des §. 4 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 betreffend.

**) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 871.

***) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 550 (Band III, Jahrg. 1879).

Nr. 890.

Ein Cultusbeitrag kann nicht für eine Zeit gefordert werden, in welcher die israelitische Cultusgemeinde rechtlich noch nicht existent war.

Erkenntniß vom 13. Oktober 1880, Z. 1902.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Turnau ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 4. November 1879, Z. 16818, betreffend einen an die israelitische Cultusgemeinde in Jeschin zu entrichtenden Cultusbeitrag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour zu Recht erkannt:

„Der erhobenen Einwendung der Inkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nach §. 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 cit. Gesetzes als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Die in der Gegenschrift des k. k. Min. für Cultus und Unterricht erhobene Einwendung nach §. 14 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 kann nicht berücksichtigt werden, weil die angefochtene Entscheidung einen anderen Gegenstand, nämlich die Frage betrifft, ob der Beschwerdeführer zur Cultusgemeinde Jeschin persönlich beitragspflichtig sei oder nicht, während die von dem k. k. Min. für Cultus und Unterricht sub Z. 15301 ex 1879 getroffene, an den Beschwerdeführer erst am 8. Juli 1880, also nach überreichter Beschwerde expedirte Entscheidung nur auf die Frage der Bildung und Abgränzung des Sprengels der Cultusgemeinde Welwarn Bezug hat.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der wider ihn verfügten executiven Eintreibung des von der israelitischen Cultusgemeinde Jeschin pro 1878 geforderten Cultusbeitrages lediglich aus dem Grunde, weil er dieser Cultusgemeinde nicht angehöre, sich ihr nicht angeschlossen habe, vielmehr als Angehöriger der Cultusgemeinde Kolin, bezw. Welwarn, an welche er Cultusbeiträge entrichte, angesehen werden müsse.

Im Hinblicke auf den so formulirten Beschwerdepunkt erschien dem V. G. Hofe in erster Reihe der Umstand von Gewicht, daß die Cultusgemeinde Jeschin mit dem Statth.-Erlasse vom 15. September 1877, Z. 49646 aufgefordert worden war, die Bewilligung zu ihrer Konstituirung vom k. k. Ministerium zu erwirken, daß ferner diese Verfügung über die von der Cultusgemeinde Jeschin dagegen erhobene Beschwerde mit dem nicht weiter angefochtenen Statth.-Erlasse vom 8. Jänner 1878, Z. 71604 aufrecht erhalten wurde und daß das k. k. Ministerium die nachträgliche Bewilligung zur Konstituirung der israelitischen Cultusgemeinde Jeschin mit dem Erlasse vom 4. November 1879, Z. 15301 ertheilte.

Nach diesen, heute jedoch nicht in Frage stehenden Entscheidungen haben die Administrativbehörden, die Ministerialbewilligung zur Konstituirung ausdrücklich als Bedingung für die rechtliche Existenz der Jeschiner Cultusgemeinde aufgestellt, weshalb auch dem Umstande, daß die vorgelegten Statuten Seitens der k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 23. Februar 1877, Z. 9100 gutgeheißen worden sind, kein weiteres Gewicht beigemessen werden konnte; die Bedingung ist aber, wie aus Obgesagtem hervorgeht, erst am 4. November 1879 eingetroffen. — Es betrifft somit der exequirte Cultusbeitrag eine Zeit, in welcher nach den Aussprüchen der Verwaltungsbehörden eine Jeschiner Cultusgemeinde rechtlich nicht existent war.

Schon dieser Umstand allein läßt den obenangeführten Beschwerdegrund der Unzugehörigkeit des Beschwerdeführers zur genannten Cultusgemeinde als einen zutreffenden erkennen, und es kann eben darum auch im Sinne der cit. Aussprüche der Administrativbehörden von einer vorschriftsmäßig auferlegten Leistung nach §. 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 keine Rede sein, zumal von keiner Seite auch nur behauptet worden ist, daß der Beschwerdeführer die Leistung des Beitrages freiwillig auf sich genommen habe. — Es mußte daher die angefochtene Entscheidung schon aus diesem Grunde nach Vorschrift des §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben werden.

Nr. 891.

Rechtssatz wie in Nr. 222.

Erkenntniß vom 14. Oktober 1880, Z. 1964.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Kalal und Genossen in Jetetic ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 18. Februar 1880, Z. 1859, betreffend die Benützung der Gemeindeschmiede und eines Gemeindegrundstückes in Jetetic durch den Schmied, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen.“*)

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 222 (Band II, Jahrgang 1878).

mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 13 der mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. November 1808, Z. 16135 für graduirte Aerzte erlassenen Instruktion und des §. 32 der Gremialordnung für Wundärzte vom Jahre 1822 zur Führung einer Hausapotheke berechtigt sei. — Zur Begründung der Entscheidung in diesem Punkte wurde vom Ministerium bemerkt, daß es gegen den Geist der bezogenen Hofkanzleidekrete wäre, die Haltung einer Hausapotheke in dem Orte Polaun, dessen Ausdehnung weit größer sei, als die in diesen Dekreten bemessene Distanz beträgt, für nicht zulässig zu erklären.

In der Beschwerde wird gegen den ersten Punkt dieser Entscheidung angeführt, daß die Apotheke in Tannwald wegen der dort und in der Umgebung bestehenden zahlreichen Fabriken und auf deren Ansuchen errichtet wurde, daß sie auf den Absatz an die Arbeiter angewiesen sei, und daß insbesondere die Arbeiter der Liebig'schen Fabriken, für welche der Medikamentenbezug von der Fabriksleitung besorgt wird, bezüglich der Wahl der Apotheke nicht als selbstständig handelnde Privatpersonen betrachtet werden können.

Bezüglich des zweiten Punktes beruft sich die Beschwerde auf die in verschiedenen Privatsammlungen berufene a. h. Entschließung vom 18. Mai 1841, mit welcher ausgesprochen worden sei, daß bei Entscheidung der Frage, ob ein Wundarzt in der Nachbarschaft einer öffentlichen Apotheke eine Hausapotheke halten dürfe oder nicht, lediglich das Ausmaß des gebräuchlichen Weges von der Gränze eines Ortes bis zur Gränze des anderen Ortes zu Grunde gelegt werden solle und daß somit dieser Weg wenigstens die Länge einer halben Meile oder von 2000 Currentklaftern betragen müsse, und darauf, daß die Entfernung zwischen den Gränzen der Orte Tannwald und Nieder- (oder Unter-) Polaun, wo Dr. Klein dermal wohnt, weniger als 2000 Klafter betrage. — Hiebei bemerkt der Beschwerdeführer, daß er gegen eine Hausapotheke in dem von Tannwald weiter entfernten Ober-Polaun, wo Dr. Klein früher wohnte, nichts einzuwenden hätte und nur durch dessen Uebersiedlung nach Nieder-Polaun zur Beschwerdeführung veranlaßt worden sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Punkten unbegründet und zwar in dem ersten deshalb, weil kein Gesetz besteht, durch welches Privatpersonen zum Bezuge der Medikamente aus einer bestimmten Apotheke verpflichtet werden. Den zweiten Beschwerdepunkt betreffend hat der V. G. Hof aus dem ihm vorgelegten Originale der a. h. Entschließung vom 18. Mai 1841 konstatirt, daß diese über die Vorstellung eines Apothekers erfolgte a. h. Entschließung, welche lautet: „Ich finde die Entscheidung der nieder-österr. Regierung vom 3. Juni 1840 aufrecht zu erhalten und es ist demnach dem Wundarzte zu Leobendorf, welche Ortschaft der Apotheke in Korneuburg zugewiesen bleibt, keine Hausapotheke zu gestatten," — lediglich eine Partikularentscheidung war, in welcher kein Grundsatz ausgesprochen ist und welcher die Kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht beigemessen werden kann.

Es ist daher bei Entscheidung der vorliegenden Frage nur auf §. 13 des Hofkanzleidekretes vom 3. November 1808, Z. 16135 (Kropatschek, Bd. 25, Nr. 8211, S. 220), bezw. auf den damit übereinstimmenden §. 32 der Gremialordnung für die Wundärzte in Böhmen (Hofdekret vom

9. Mai 1822, Z. 11762, Prov. G. S. 4. Bd., Nr. 359, S. 813) Rücksicht zu nehmen, welche lauten: „Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Wundarztes (Arztes) oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben." — „Ist aber (Hofdekret von 1808: weder an dem Orte selbst noch) im Umkreise einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so ist es dem Wundarzte (Arzte) erlaubt, eine Hausapotheke zu halten und aus derselben die Arzneien nach der Provinzialpharmakopöe an Kranke abzugeben."

In den Administrativakten ist konstatirt, daß die Apotheke in Tannwald von der Wohnung des Dr. Samuel Klein in Unter-Polaun 4,8 Kilometer oder circa $^2/_3$ Meilen oder circa $1^1/_4$ Stunden entfernt ist. Außerdem wurden folgende Entfernungen ermittelt: von der Gemeindegränze von Tannwald zur Gemeindegränze von Polaun 1385°, vom letzten Hause in Tannwald bis zu dem ersten Hause in Polaun 1424°, vom letzten Hause in Tannwald bis zum letzten Hause in Polaun 6011°, vom letzten Hause in Tannwald bis Mitte Polaun 3717°. Da die bezogenen gesetzlichen Normen bezüglich des Punktes einer Ortschaft, von welchem der dort erwähnte Umkreis einer Stunde zu berechnen ist, keine Bestimmung enthalten, so läßt sich nicht verkennen, daß den Verwaltungsbehörden bei Berechnung dieses Umkreises ein, die Berücksichtigung lokaler Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt ist. Es konnte daher sowohl mit Rücksicht auf die oberwähnte Entfernung der Wohnung des Arztes von der Apotheke als auch auf die vom Ministerium betonte Ausdehnung des Ortes Polaun in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gefunden werden. — Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 894.

Rechtssatz wie in Nr. 780.

Erkenntniß vom 15. Oktober 1880, Z. 1984.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Setřil, Lehrers in Hust Lhota, ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. Jänner 1880, Z. 18049, betreffend die Verweigerung der I. Dienstalterszulage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen." *)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 780.

Nr. 895.

Die mit einem den Mangel der Alleinberechtigung, die Wahlstimme abzugeben, ersichtlich machenden Beisatze in das Wahlverzeichniß eingetragenen Wähler dürfen nur gegen Vorlage einer Vollmacht von Seite der Mitberechtigten, zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen werden.

Der formelle Mangel der im §. 21 der galizischen Gemeindewahlordnung vorgeschriebenen Belehrung Seitens des Vorsitzenden der Wahlkommission ist nicht von solcher Wesenheit, daß deswegen allein das ganze Wahlverfahren annullirt werden müßte.

Erkenntniß vom 16. Oktober 1880, Z. 1877.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Aronec und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 14. März 1880, Z. 12789, betreffend die aufrecht erhaltenen Gemeinderathswahlen in Widynow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, sowie des k. k. Min.-Rathes Adolf Eckhardt, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Nach dem Inhalte der Beschwerde und den mündlichen Ausführungen derselben handelt es sich um nachstehende Beschwerdepunkte: 1) daß die Wähler des II. Wahlkörpers nicht vorgerufen wurden, ungeachtet sie bis zum Abschlusse des Wahlaktes am Wahlorte anwesend waren; 2) daß der Gemeindevorsteher als Vorsitzender der Wahlkommission vor der Abstimmung die nach §. 21 der galiz. Gem. W.-Ordg. vorgeschriebene Belehrung und Mahnung an die versammelten Wähler nicht gerichtet habe und daß er den Wasyl Murmyluk zwingen wollte, seine Stimme zu Gunsten der bisherigen Gemeinderathsmitglieder abzugeben; 3) daß Seitens der Wähler vor Beginn der Wahl der Beschluß gefaßt wurde, die Wahlstimmen mündlich abzugeben, demzufolge Wasyl Nižnik zuwider dem §. 23 der Gem. W.-Ordg. gezwungen war, mündlich zu stimmen.

Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so stellt sich die in der Gegenschrift enthaltene Behauptung der belangten Statthalterei, daß von 53 Wahlberechtigten im II. Wahlkörper, 20 Wähler gestimmt haben, nach der Aktenlage, insbesondere nach der Stimmliste des II. Wahlkörpers, als richtig dar und diesemnach erweist sich der Beschwerdepunkt in seiner Allgemeinheit als unbegründet. Insoferne aber die Beschwerdeführer speciell auf die in dem an die Statthalterei gerichteten Proteste benannten fünf Wähler: Lukiem Bertad Semena, Stefan Gregoryi, Juryj Murmylo Mukiety, Lukiem Bertad Stefana und den Erben des Michael Garwasiuk, welche zur Stimmenabgabe nicht zugelassen wurden, hinweisen, und sowohl in der Beschwerde als auch bei der Verhandlung behaupten, daß diese fünf Wähler in der Wählerliste (nach Angabe des Vertreters) oder richtiger gesagt, in dem Wählerverzeichnisse des §. 12 der Gem. W.-Ordg. unter P. Z. 34, 44, 54, 47 u. 28, als selbstständige Hauseigenthümer, somit als im eigenen Namen wahlberechtigt angeführt er-

scheinen, so ist diese ihre Behauptung mit den Wahlakten nicht im Einklange, weil die besagten fünf Personen, welche in der nach §. 16 der Gem. W.-Ordg. verfaßten Wählerliste des II. Wahlkörpers unter den P. Z. 22, 32, 42, 35 u. 16 erscheinen, sowohl dort in jenem Verzeichnisse als auch hier in der Liste, also in beiden übereinstimmend mit einem das obwaltende Verhältniß des Mitbesitzes und den Mangel der Alleinberechtigung, die Wahlstimme abzugeben, ersichtlich machenden Beisatze eingetragen sind. Daher durften sie in Gemäßheit des §. 7 der galiz. Gem. W.-Ordg. nur gegen Vorlage einer Vollmacht von Seiten der Mitbesitzer als der Mitberechtigten zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen werden, und ist ihre Ausschließung von der Stimmabgabe, sowie der bezügliche Absatz der angefochtenen Statth.-Entscheidung im Gesetze gerechtfertigt, nachdem Seitens der Beschwerde weder behauptet noch erwiesen worden ist, daß sie eine Vollmacht beigebracht hätten.

Bezüglich des sechsten im Proteste benannten Semen Garwasiuk hat der Vertreter der Beschwerde bei der Verhandlung selbst zugegeben, daß derselbe in der Wählerliste überhaupt nicht vorkommt.

Was die weiteren zwei Beschwerdepunkte anbelangt, so ist durch sämtliche Berichte, namentlich aber durch die die Statth.-Entscheidung rechtfertigenden protokollarischen Erhebungen vom 1. August 1880, nemlich durch eine über die vorliegende Beschwerde von Seite der Statthalterei speciell angeordnete Vernehmung der Mitglieder der Wahlkommission konstatirt, daß es unwahr ist, als ob der Vorsitzende der Wahlkommission Jemanden genöthigt hätte, für die bisherigen Gemeinderäthe zu stimmen, daß die Wähler im III. Wahlkörper den Wasyl Nižnik nicht gehindert haben, seine Stimme schriftlich abzugeben, daß er vielmehr, als er sah, daß alle Wähler mündlich stimmen, freiwillig von seinem Begehren, schriftlich zu stimmen, zurückgetreten, daß ferner jeder Wähler im III. Wahlkörper abgesondert aufgerufen worden ist und abgesondert gestimmt hat.

Zwar ergibt sich aus diesen protokollarischen Erhebungen, daß der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahlen nicht in Gemäßheit des §. 21 der Gem. W.-Ordg. eingeleitet und die Wähler nicht belehrt hat, wie sie sich zu benehmen haben; — dieser formelle Mangel ist aber nicht von solcher Wesenheit, daß deswegen allein das ganze Wahlverfahren annullirt werden müßte.

Hienach konnte in der angefochtenen Statth.-Entscheidung keine Gesetzwidrigkeit erkannt und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 896.

Rechtssatz wie in Nr. 285.

Erkenntniß vom 19. Oktober 1880, Z. 2018.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. Freund, k. k. Hofpferdelieferanten, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom

9. März 1880, Z. 179, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr von 45 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."*)

Nr. 897.

Gebühr vom Kaufe eines Handlungsgeschäftes.

Erkenntniß vom 19. Oktober 1880, Z. 2019.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Frau Amalie Staub ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 20. März 1880, Z. 36600, betreffend die Gebühr von einem Erbschaftskaufe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Hollósy, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem k. k. Finanzministerium die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Mit dem Kauf- und Verkaufsvertrage vom 15. April 1878 überließ der minderjährige Eugen Staub jun. mit verlaß- und kuratelbehördlicher Genehmigung das ihm aus dem Nachlasse seines ab intestato verstorbenen Vaters Eugen Staub sen. angefallene En gros-Kurzwaarengeschäft, I., Bauernmarkt Nr. 11 in Wien, seiner Mutter Amalie Staub in das Eigenthum. Dieses den erwähnten Nachlaß bildende Handlungsgeschäft wurde mit allen Aktiven an Baarschaft, Buch- und Wechselforderungen incl. der uneinbringlichen Buchforderungen, Waarenlager u. s. w. auf Grund der hierüber aufgenommenen Inventuren, ferners auch mit allen von der Käuferin zur Berichtigung übernommenen Passiven, endlich auch nebst ihrer Heirathsgutforderung der Frau Amalie Staub um den vereinbarten Kaufpreis von 19.319 fl. 25 kr. übertragen.

Die Gebühr von diesem Rechtsgeschäfte wurde bemessen auf Grund des ebenerwähnten baaren Kaufschillings von 19.319 fl. 25 kr. unter Hinzurechnung der übernommenen Passiven pr. 116.533 fl. 3 kr., zusammen 135.852 fl. 28 kr. und zwar derart, daß auf die im Nachlasse befindlichen Aktivforderungen proportionell eine Kaufwerthsquote von 85.869 fl. 84 kr. und auf das übrige Nachlaßmobiliar eine Kaufwerthsquote von

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 285 (Band II, Jahrgang 1878).

49.982 fl. 44 kr. veranschlagt, von der ersteren Quote nach T.-P. 32, Abs. 2 f die Gebühr nach Skala II, und von der letzteren nach T.-P. 65, Abs. A und Anm. 1 die Gebühr nach Skala III bemessen worden war.

Die Beschwerde hat diese Gebührenvorschreibung wesentlich aus dem Grunde angefochten, weil sie darin einen Widerspruch erblickt, daß die Finanzbehörden ihrer Bemessung einen Kaufswerth von 135.852 fl. 28 kr. zu Grunde legten, während doch der reine Nachlaß, welcher das Kaufsobjekt bildet, sich nur auf 14.164 fl. belief und die für das Interesse des minderjährigen Verkäufers besorgte Obervormundschaftsbehörde den Kaufvertrag mit einem Kaufschillinge von 19.319 fl. 25 kr. genehmigte. — Ueberdies könnten nach T.-P. 65, Anm. 1 Passiven nur dann zum baaren Kaufpreise hinzugeschlagen werden, wenn sie auf der Sache haften, was nur bei unbeweglichen, bei beweglichen Sachen aber nur im Falle eines auf dieselben erworbenen Pfandrechtes eintrete; ein Fall, der hier nicht zutreffe. — Die Beschwerde erhebt demnach den Anspruch, daß nur der bedungene baare Kaufschilling von 19.319 fl. 25 kr. die Grundlage der Gebührenbemessung hätte bilden sollen.

Der V. G. Hof konnte jedoch die angefochtene Gebührenvorschreibung nicht für gesetzwidrig ansehen. — Zunächst scheint die Beschwerde auf dem Grundirrthume zu basiren, daß auch bei entgeltlichen Verträgen der reine Werth eines durch solche erworbenen Objektes, das ist der nach Abzug der Passiven sich ergebende Werth, für die Gebühr maßgebend sei, während dies nach dem Gesetze nur bei unentgeltlichen Uebertragungen gilt. (§§. 57 bis 59 des Ges. vom 9. Februar 1850.) — Im gegenwärtigen Falle handelt es sich aber um ein entgeltliches Rechtsgeschäft. — In der vorliegenden Rechtsurkunde nemlich tritt der Erbe Eugen Staub seiner Mutter Amalie Staub auf Grund des Verlassenschaftsinventars a) Forderungen im Betrage von 82.611 fl. 30 kr., b) Waaren, Geschäftseinrichtung, Pretiosen und andere Mobilien im Werthe von 48.085 fl. 73 kr., zusammen 130.697 fl. 3 kr. in das Eigenthum ab, wogegen Amalie Staub als Entgelt die Nachlaßpassiven im Betrage von 116.533 fl. 3 kr. zur Zahlung übernimmt und außerdem zu einer Baarzahlung von 19.319 fl. 25 kr. sich verpflichtet, daher das Entgelt 135.852 fl. 28 kr. beträgt.

Diese entgeltliche Abtretung war nach der T.-P. 32 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, und zwar rücksichtlich der Schuldforderungen gemäß Abs. 2, lit. f dieser Tarifpost nach Skala II auf Grundlage des Werthes des Entgeltes und hinsichtlich der anderen beweglichen Sachen gemäß Abs. 2, lit. g und T.-P. 65, A a nach Skala III vom Werthe der abgetretenen Gegenstände der Gebühr zu unterziehen.

Nachdem jedoch das Entgelt höher als der gerichtliche Schätzungswerth der abgetretenen Objekte und im Vertrage von den Kontrahenten nicht vereinbart worden ist, welche Quote des Gesammtentgeltes auf die Forderungen und welche auf die übrigen Objekte entfällt, so war es von Seite der Finanzbehörden nur sachgemäß, wenn diese Quoten nach dem proportionellen Verhältnisse, in welchem der gerichtliche Schätzungswerth der fraglichen Gegenstände pr. 130.697 fl. 3 kr. zum Gesammtwerthe des bedungenen Entgeltes von 135.852 fl. 50 kr. steht, ermittelt worden sind, bei welcher Berechnung sich jene Werthsquoten ergaben, von welchen die Gebühr nach Skala II, bezw. Skala III bemessen worden ist.

Das Argument des Vertreters der Beschwerde, welches bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde, daß nach §. 1278 a. b. G. B. bei einem Erbschaftskaufe der Käufer auch in die Verbindlichkeit des Verkäufers kraft des Gesetzes eintrete, daß folglich die ausdrückliche Uebernahme der Passiven Seitens der Käuferin gar nicht erforderlich gewesen wäre, erscheint für die Gebührenbemessung von keiner Relevanz, da die Finanzbehörden jedenfalls bei Feststellung des Werthes der Gegenleistungen sich gemäß §. 43 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 die erforderlichen Behelfe von der Partei und der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde zu verschaffen veranlaßt gewesen wären.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen. — Der Kostenersatz wurde der Beschwerdeführerin nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auferlegt.

Nr. 898.

Rechtssatz wie in Nr. 871.

Erkenntniß vom 19. Oktober 1880, Z. 2020.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Albert Pietz, Buchdruckereidirektors in Wien, ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Fin.-Landesdirektion vom 17. April 1880, Z. 18489, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von den Zinsen eines Satzkapitales pr. 12.000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."*)

Nr. 899.

Die Nutzungen der Steuergeldsfonde in Böhmen dürfen unter die Fondstheilnehmer nicht vertheilt werden.

Erkenntniß vom 20. Oktober 1880, Z. 1897.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Miteigenthümer des Hředler Waldes ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 29. April 1880, Z. 7265, betreffend die Vertheilung der Nutzungen des Hředler Steuergeldsfondes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß verfügt, daß der unter die Beschwerdeführer vertheilte Antheil an den Nutzungen

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 871.

des Hrebler Steuergeldfondes pr. 49 fl. 23 kr. dem Fonde zurückzuerstatten und jede weitere Vertheilung von derlei Nutzungen hintanzuhalten sei.

Nach §. 6 des Gesetzes, betreffend die Steuergeldfonde, vom 7. Juli 1864 sind die Nutzungen „nur zu gemeinnützigen Zwecken der Fondstheilnehmer zu verwenden". Diese Bestimmung des Gesetzes schließt eine Vertheilung der Nutzungen unter die Fondstheilnehmer allerdings aus. Ebenso unzweifelhaft ist, daß die Bezeichnung der Zwecke und die Bestimmung der Beträge, welche verwendet werden sollen, nicht Sache der einzelnen Theilhaber, sondern Sache des weiteren Ausschusses ist. (§. 13, cit. Ges.) — Die Entscheidung des Landesausschusses ist demnach durch den Wortlaut des Gesetzes gerechtfertigt.

Die Einwendung der Beschwerdeführer, daß sie die bezogenen Nutzungsantheile zur Deckung der Auslagen für ihren gemeinschaftlichen Wald verwendet haben, ist angesichts dessen, daß eine Vertheilung der Nutzungen unter die Theilnehmer nicht gestattet ist, und daß die Disposition über die Nutzungen innerhalb der durch den §. 6 gezogenen Gränzen nur dem weiteren Fondsausschusse zusteht, irrelevant.

Ein Argument gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung kann auch daraus nicht abgeleitet werden, daß im §. 6 des Gesetzes über die Steuergeldfonde der §. 69 der Gem. Ordg., welcher unter gewissen Voraussetzungen die Vertheilung von Jahresüberschüssen eines Gemeindevermögens unter die Gemeindemitglieder für zulässig erklärt, citirt wird. Denn aus dem Wortlaute des §. 6 l. c. ergibt sich, daß die ebenda citirten Paragrafe der Gem. Ordg. nur insoweit Anwendung finden sollen, als sie Bestimmungen „hinsichtlich der Verwaltung", also nicht über die Verwendung enthalten.

Die Beschwerde war demnach als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 900.

Nach der tiroler Landesvertheidigungs- und der Schießstandsordnung sind die Gemeinden in Tirol nur zur Beischaffung von Scheiben und Schutzvorrichtungen, eventuell zur Herstellung eines Schießplatzes verpflichtet. Der §. 94 der tiroler Gemeindeordnung findet nur Anwendung, wenn es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt und ist zur bezüglichen Verfügung die Staatsbehörde und nicht der Landesausschuß kompetent.

Erkenntniß vom 23. Oktober 1880, Z. 1943.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtmagistrates in Kitzbüchl ca. Entscheidung des tirol. Landesausschusses vom 18. März 1880, Z. 3344, betreffend die Concurrenzleistung zum Schießstande in der Landgemeinde Kitzbüchl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des Georg Mitterer und Andrä Haller in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinden Jochberg, Aurach, Reith und Kitzbüchl, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Der vom Landesausschusse in der angefochtenen Entscheidung cit. §. 94 der tirol. Gem. Ordg. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1 ordnet an, was in dem Falle zu geschehen hat, wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, eine der Gemeinde gesetzlich obliegende Leistung oder Verpflichtung zu erfüllen.

Es ist daher vor Allem zu prüfen, ob die mit der angefochtenen Entscheidung der Stadtgemeinde Kitzbüchl auferlegte Leistung eine ihr gesetzlich obliegende sei; dies muß aber verneint werden. Denn die Entscheidung geht dahin, daß die Stadt Kitzbüchl zu den Baukosten des im Gebiete der Landgemeinde Kitzbüchl hergestellten k. k. Bezirksschießstandes nach der Bevölkerungszahl beizutragen habe.

Eine derartige Verpflichtung ist aber durch keines der auf den Gegenstand Bezug nehmenden Specialgesetze, nemlich weder durch die tirol. Landesvertheidigungsordnung (Ges. vom 19. Dezember 1870, L. G. B. ex 1871 Nr. 1) bezw. das einzelne Abänderungen treffende Ges. vom 14. Mai 1874, Nr. 30, noch durch die Schießstandsordnung (Ges. vom 14. Mai 1874, L. G. B. Nr. 29) statuirt worden. — Der §. 28 des Landesvertheidigungsges., Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden nur, die Scheiben und Schutzvorrichtungen und insoferne ein k. k. Schießstand nicht benützt werden kann, den Schießplatz bis zu einer Distanz von wenigstens 600 Schritten herzustellen und es ist nach der Schießstandsordnung vom Jahre 1874 die Errichtung von förmlichen Schießständen nicht imperativ gefordert, sondern fakultativ. (§§. 4 u. 10.)

Die Stadtgemeinde war daher, wie dies im Erlasse des Landesoberschützenmeisters vom 18. September 1877, Z. 1371 ausgesprochen wurde, als nach dem Gesetze verpflichtet anzusehen, einen Schießplatz nach Vorschrift des Landesvertheidigungsgesetzes herzustellen und es war im Falle der Unterlassung oder Verweigerung der Erfüllung dieser Verpflichtung im administrativen Wege auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Dagegen konnte die Stadtgemeinde Kitzbüchl nach §. 94 Gem. Ordg. nicht verhalten werden, zu dem in der Landgemeinde Kitzbüchl neuerbauten Schießstande überhaupt und nach einem bestimmten Maßstabe insbesondere beizutragen und war insbesondere der Landesausschuß zur Entscheidung nicht kompetent, weil nach dem genannten Paragrafe sowohl im Falle des 1. als des 2. Absatzes desselben immer die Staatsbehörde die erforderliche Abhilfe zu treffen hat, nur mit dem Unterschiede, daß sie im zweiten Falle vorläufig den Landesausschuß einzuvernehmen verpflichtet ist.

Insoferne aber die Verpflichtung der Stadtgemeinde Kitzbüchl, zu dem fraglichen Schießstande beizutragen und ihren Beitrag nach einem bestimmten Maßstabe zu leisten, aus einem zwischen der Stadtgemeinde Kitzbüchl einerseits und der Landgemeinde Kitzbüchl und den Gemeinden Aurach, Jochberg und Reith andrerseits getroffenen Uebereinkommen auf Errichtung eines gemeinschaftlichen Schießstandes und in Folge dessen auf Mittragung des Aufwandes nach einem gleichfalls vereinbarten Maßstabe, also aus einem rein privatrechtlichen Vertrage abgeleitet werden will, konnte über

den Rechtsbestand desselben und die aus ihm abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen der Paciscenten nur der ordentliche Richter erkennen, da die Gem. Ordg. überhaupt keine Ausnahmsbestimmung für einen derartigen Fall zu Gunsten der Kompetenz des Landesausschusses enthält und speciell aus dem vom Landesausschusse bezogenen §. 94, der lediglich von der Durchsetzung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinden im administrativen Wege spricht, die Kompetenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Privatrechtsstreite zwischen Gemeinden nicht abgeleitet werden kann.

Bei diesem Sachverhalte mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 901.

Rechtssatz wie in Nr. 783.

Erkenntniß vom 26. Oktober 1880, Z. 2098.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Johann Barichiewich in Lussin grande ca. Entscheidung der k. k. Finanzdirektion in Triest vom 16. April 1880, Z. 6695, betreffend die Einkommensteuerbemessung von den Zinsen eines Satzkapitales pr. 7000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanzdirektion die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen." *)

Nr. 902.

Rechtssatz wie in Nr. 24.

Erkenntniß vom 20. Oktober 1880, Z. 2099.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fabrikanten Josef Schaller ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. April 1880, Z. 2832 wegen Verweigerung eines Gebührennachlasses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen." **)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 783.

**) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 24 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Nr. 903.

Stempelanstand bei zwar vorschriftswidrig ämtlich obliterirten, aber mit der Notionirungsklausel versehenen Wechseln. — Gebühr für einen Wechsel mit nicht deutlich erkennbarer Laufzeit.

Erkenntniß vom 26. Oktober 1880, Z. 2040.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Adler ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. April 1880, Z. 6412, betreffend die erhöhte Gebühr pr. 213 fl. 80 kr. von 84 ungenügend gestempelten Wechseln, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Hesky, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Am 15. November 1877 überreichte Dr. Oskar Willner beim k. k. Hauptsteueramte in Teplitz 84 Stück inländische Primawechsel, ausgestellt am 27. und 30. April 1877 von H. Adler, per aval mitgefertigt von Alois Lagler jun., angenommen von Karoline Lagler, sämmtliche ohne Angabe des Fälligkeitstages, gestempelt nach Skala I, zum Behufe der Obliterirung der auf sämmtlichen Wechseln ergänzten Stempelmarken nach Skala II. Das Steueramt beanständete diese Wechsel, wie dies aus der Anmerkung auf denselben ersichtlich ist, wegen Stempelgebrechen, und es wurde, weil die beanständeten Wechsel zur Zeit der Ausfertigung und auch im Momente der Producirung derselben beim Hauptsteueramte behufs jener Ueberstempelung der zur Ergänzung bestimmten Stempelmarken mit der Laufzeit, resp. mit der Angabe der Fälligkeitstermine nicht versehen waren, zu diesen Wechseln vermöge der im §. 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 ausgedrückten gesetzlichen Vermuthung und mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit dieser Producirung beim Steueramte thatsächlich seit dem Ausstellungstage sechs Monate abgelaufen waren, gleich ursprünglich vor erfolgter Parteifertigung die nach Skala II entfallende Stempelgebühr hätte verwendet werden sollen, dann weil unter diesen Umständen die Bürgschaft des Alois Lagler jun. nach Skala II gebührenpflichtig ist, die erhöhte Gebühr pr. 213 fl. 80 kr. vorgeschrieben, welche mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß, da die Wechsel im Zeitpunkte der Vorweisung derselben zur Obliterung mit keinem Fälligkeitstage versehen waren, dieselben nur nach Skala I stempelpflichtig waren, und daß der Schlußsatz des §. 4 des berufenen Gesetzes rücksichtlich der Mitacceptation des Alois Lagler, da von einer Bürgschaft für die eigene Schuld keine Rede sein könne, auf diesen Fall nicht passe.

Es handelt sich im gegebenen Falle um die Beantwortung der Frage, wie ein Wechsel in Beziehung auf die Gebührenpflicht zu behandeln sei, wenn in demselben der Tag der Fälligkeit nicht angesetzt ist.

Nach §. 4, lit. a des Ges. vom 8. März 1876 unterliegen inländische Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, „wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll," der Gebühr nach Skala I. Das Gesetz setzt also voraus, daß der Wechsel vollständig ausgefertigt ist, daß somit in demselben sowohl der Tag der Ausstellung, als auch der Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben sei. — Im §. 24 wird jedoch im Allgemeinen angeordnet, daß, wenn aus einem Wechsel ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen werden soll, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Zufolge dieser gesetzlichen Vermuthung muß also, wenn aus dem Wechsel entweder die Ausstellungszeit, oder die Zahlungszeit, oder Beides nicht zu entnehmen ist, der die höhere Gebühr begründende Umstand, bis zur Herstellung des Gegenbeweises durch die Partei, vorausgesetzt, somit angenommen werden, daß der Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit habe und daß sonach die Gebühr von demselben nach der höheren Skala II, welcher inländische Wechsel mit einer längeren als sechsmonatlichen Laufzeit zugewiesen sind, zu entrichten ist. — Es war sonach die Annahme der Finanzbehörden, daß die Zahlung der beanständeten Wechsel, seit deren Ausstellung zur Zeit der Producirung derselben beim Steueramte zum Behufe der Obliterirung überdies thatsächlich sechs Monate verflossen waren, später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, daß sonach diese Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit vom Ursprung aus haben und nach Skala II der Gebühr unterliegen, gesetzlich gerechtfertiget.

Da aber nach §. 11, Alinea 3, lit. b des erwähnten Gesetzes auf Wechseln, die der Skala II unterliegen, beigesetzte Bürgschaften der Gebühr nach Skala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit abgesondert unterworfen sind, so war auch die Vorschreibung der Gebühr für die Bürgschaft durch Unterfertigung der Wechsel per aval Seitens des Alois Lagler begründet und es war nicht Sache der Finanzbehörden, darauf weiter einzugehen, ob Alois Lagler als Bürge eintreten könne oder nicht.

Wenngleich nach §. 14 dieses Gesetzes in Anbetracht der wahrgenommenen Stempelgebrechlichkeit der Wechsel die Vornahme der ämtlichen Ueberstempelung vorschriftswidrig war, so kann im gegebenen Falle dieser Umstand der Partei nicht znm Vortheile gereichen, da neben der Ueberstempelung sogleich auch ämtlich angemerkt wurde, daß die Beanständung wegen Stempelgebrechlichkeit erfolgte.

Die Vorschreibung der Gebührenerhöhung, die an und für sich übrigens nicht angefochten wurde, findet ihre Rechtfertigung in der Anordnung des §. 20, Z. 2 des Ges. vom 8. März 1876. — Diesem nach mußte der V. G. Hof, da in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden konnte, die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 904.

Ein einzelner Ortsbewohner kann nach §. 16 des mährischen Straßengesetzes zur Bestreitung der Kosten der Herstellung einer Brücke nicht verhalten werden, wenn dieselbe nicht seinem alleinigen, sondern dem öffentlichen Interesse dient.

Erkenntniß vom 27. Oktober 1880, Z. 1942.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Schmidt, Mühlbesitzers in Eisenberg, ca. mähr. Landesausschuß und den M. Schönberger Bezirksstraßenausschuß, wegen der Entscheidung des ersteren vom 8. Mai 1880, Z. 12147, betreffend die dem Beschwerdeführer aufgelasteten Kosten der Wiederherstellung einer im Zuge der Schönberg-Eisenberger Bezirksstraße gelegenen Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Winter, des persönlich anwesenden Beschwerdeführers selbst, dann des Landesausschußbeisitzers Dr. Adolf Promber, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht gegründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Wenngleich Beschwerdeführer in seinem im Administrativverfahren eingebrachten Rekurse auf Grund des Straßenges. vom Jahre 1865, auf das sich die in Beschwerde gezogene Entscheidung des Bezirksstraßenausschusses vom 18. März 1880, Z. 28 irriger Weise berufen hatte, eine Verpflichtung der Ansäßigkeiten zur Tragung der kostspieligeren Konstruktionsart einzelner Straßenstrecken durch Errichtung von Brücken, im Allgemeinen als bestehend voraussetzt und sich nur gegen die Zahlung von Kosten verwahrt, welche durch eine aus öffentlichen Rücksichten und ohne Ingerenz von seiner Seite gewählte und ausgeführte kostspieligere Konstruktionsart verursacht wurden, so konnte sich der Landesausschuß dadurch der Verpflichtung nicht enthoben erachten, behufs Entscheidung über den Rekurs des Beschwerdeführers, welcher seine Verbindlichkeit zum Ersatze der vom Bezirksstraßenausschusse für Herstellung der Brücke über den Mühlgraben auf der Rabenauer Strecke aufgewendeten Kosten bestritt, zu prüfen, ob es nach dem späteren Straßenges. vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, welches vorliegenden Falles Anwendung zu finden hat, überhaupt zuläßig war, den Beschwerdeführer zu einer Zahlung für diese Brücke heranzuziehen.

Diese Prüfung hat der Landesausschuß auch thatsächlich unternommen, indem er in der angefochtenen Entscheidung aussprach, daß der auf §. 11 des Ges. vom Jahre 1865 gegründete Auftrag des Straßenausschusses an den Beschwerdeführer, den Ersatz der Kosten von 193 fl. 67 kr. für die im Jahre 1880 vorgenommene Wiederherstellung der in Rede stehenden Brücke zu leisten, durch die Bestimmung des §. 16 des Straßenges. vom 30. September 1877 gerechtfertigt sei. — Die vom Landesausschusse in der Gegenschrift gemachte Bemerkung, Beschwerde-

führer habe im Administrativrekurse seine grundsätzliche Zahlungspflicht hinsichtlich der Brücke unbestritten gelassen, ist daher nicht geeignet, ihm die Berechtigung abzusprechen, selbe auf Grund des Ges. vom Jahre 1877 vor dem V. G. Hofe anzufechten.

Aus dem vom Landesausschusse cit. §. 16 des Ges. vom Jahre 1877 läßt sich aber eine Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der Kosten für diese Brücke bei wort- und sinngemäßer Auslegung dieser Gesetzesbestimmung nicht ableiten. — Der §. 16 des Ges. vom Jahre 1877 trägt die beim correlativen §. 11 des Ges. vom Jahre 1865 nicht angebrachte Aufschrift „Leistungen bei Durchfahrtsstraßen“ und läßt aus der beispielsweisen Anführung der Auslagen für Pflasterung der Seitengräben und der Fahrbahn, für Errichtung von Kanälen 2c. erkennen, daß der Gesetzgeber Straßenstrecken, welche Ortschaften oder Ortschaftstheile durchziehen, vor Augen hatte. — Ferners spricht der §. 16 von dem Falle, wo eine kostspieligere Konstruktionsart einzelner Straßenstrecken wegen der daran liegenden Ortschaften oder Ansäßigkeiten nothwendig wird und verpflichtet die anliegende Gemeinde oder Ansäßigkeit zur Tragung jener Auslagen, welche sich aus dieser Konstruktionsart blos im Interesse der Ortsbewohner oder der Ansäßigkeit ergeben und sonst als entbehrlich unterblieben wären.

Vorliegenden Falles handelt es sich nicht um eine Durchfahrtsstraße; die Brücke — falls unter Herstellung einer solchen eine „kostspieligere Konstruktionsart“ im Sinne des §. 16 verstanden werden kann — ist nicht wegen der Mühle des Beschwerdeführers in dem Sinne, als wenn durch selbe der einzige oder doch vorzugsweise Zugang zur Mühle hergestellt würde, nothwendig und ergeben sich die Kosten derselben nicht blos im Interesse der Mühle; denn nach der unwidersprochenen Angabe des Beschwerdeführers führt die Straße, in deren Zuge die Brücke nothwendig ist, nicht zur Mühle Nr. 20 des Beschwerdeführers, sondern hat ihren Zug geradeaus und es besteht abgesondert ein kleiner Weg im Winkel zur Straße, welcher Weg für einige Mahlgäste von der Rabenauer Seite die Verbindung mit der Mühle bildet, während alle übrigen Mahlgäste auf einem anderen Wege zur Mühle fahren.

Die Brücke ist nothwendig, weil die Straße in der ihr vorgezeichneten Richtung den Mühlgraben überschreitet, der unbestritten über hundert Jahre besteht, und dessen Ueberbrückung — den Fall des Jahres 1870—71 ausgenommen — niemals vom Besitzer der Mühle, sondern vor 1848 vom bestandenen Dominium, in den Jahren 1856 und 1864 dargethaner Maßen von der autonomen Straßenverwaltung ohne Ingerenz des Mühlenbesitzers bestritten wurde. — Die Herstellung der Brücke liegt jedenfalls nicht im alleinigen Interesse der Mühle, sondern im öffentlichen Interesse, welchem die in Rede stehende Straße dient.

Da sonach eine Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bestreitung der Kosten für die Brücke auf Grund des §. 16 des Ges. vom Jahre 1877, auf welchen die angefochtene Entscheidung sich stützt, nicht geltend gemacht werden kann, ein sonstiger gesetzlicher oder auf einem anderen Titel beruhender Verpflichtungsgrund aber nicht vorliegt, so mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht gegründet aufgehoben werden.

Nr. 905.

Einräumung besonderer Triftzeiten mit jährlichem Wechsel der ersten und zweiten Triftzeit, an zwei Bewerber um ausschließliche Triftbefugnisse. — Verpflichtung des jeweiligen zur ersten Trift Berechtigten zur Uebernahme oder Mittriftung der Hölzer des zweiten Triftberechtigten oder anderer Triftbewerber. — Beschränkung dieser Verpflichtung durch den §. 31, Absatz 3 des Forstgesetzes.

Erkenntniß vom 30. Oktober 1880, Z. 1939.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Großgrundbesitzers Grafen Rudolf Kinsky ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. März 1880, Z. 2127, betreffend die Ausübung der Holztrift auf der schwarzen Aist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Freiherrn v. Haimberger, des k. k. Min.-Rathes Karl Peyrer, dann des Adv. Dr. Josef Pfann in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Rudolf Reichsfreiherrn v. Hackelberg-Landau, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird insoferne als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, als dadurch dem jeweilig zur ersten Trift Befugten die Uebernahme der Trifthölzer des zweiten Triftbefugten ohne die im §. 31 des Forstgesetzes bezeichnete Beschränkung, daß dadurch die Abtriftung der eigenen Hölzer nicht verhindert wird, auferlegt wurde. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Bei Ablauf des Privilegiums zur Ausübung der Holzschwemme auf der schwarzen Aist (polit. Bezirk Freistadt in Oberösterreich und Zwettl in Niederösterreich), welches im Jahre 1799 dem Fürsten Josef zu Schwarzenberg verliehen worden und später auf die Freiherren v. Hackelberg-Landau als Besitzer der Fideicommißgüter Groß-Pertholz und Reichenau in Niederösterreich übergegangen war und welches im Juli 1879 erlosch, hatte sich Graf Rudolf Kinsky, Besitzer der Güter Harrachsthal und Freiwald in Oberösterreich, mit dem Gesuche de praes. 14. Juni 1877 an die ober-österr. Statthalterei um die Verleihung des ausschließlichen Triftrechtes auf der schwarzen Aist und deren Nebenbächen für die Dauer von 30 Jahren beworben. — Ein gleiches Gesuch de praes. 17. Juli 1877 war von Rudolf Freiherrn v. Hackelberg-Landau, Besitzer der Fideikommißgüter Groß-Pertholz und Reichenau in Niederösterreich, dem letzten Inhaber des erwähnten Schwemmprivilegiums, überreicht worden, welcher jedoch nachträglich (am 7. November 1879) sein Begehren dahin modificirte, daß in erster Linie die Ausübung der Trift in eine Vor- und Nachtrift abgetheilt und ihm die Vortrift eingeräumt werden möge; eventuell, falls Graf Rudolf Kinsky die Bringung seiner Waldprodukte durch die Bewilligung der Nachtrift nicht als gesichert ansehen sollte, daß beiden Bewerbern ein gemeinschaftlich auszuübendes Triftrecht zu verleihen sei und

wenn Graf Kinsky auch darauf nicht eingehen wollte, daß jedem der beiden Bewerber alternirend von Jahr zu Jahr das ausschließliche Triftrecht eingeräumt werden möge.

Ueber diese Gesuche erkannte das k. k. Ackerbau-Min. nach Durchführung der im Forstges. vom 3. Dezember 1852, R. G. B. Nr. 250 vorgezeichneten Verhandlungen, nachdem alle Versuche einer gütlichen Einigung unter den Triftwerbern erfolglos geblieben waren, mit der Entscheidung vom 6. März 1880, Z. 2127:

1. ein ausschließliches Triftrecht werde keinem der beiden Triftwerber ertheilt;

2. dagegen werde beiden Triftwerbern das Triftrecht auf der schwarzen Aist innerhalb der Zeit von 30 Jahren derart verliehen, daß im Jahre 1880 und in den folgenden geraden Jahren Baron Hackelberg die erste und Graf Kinsky die zweite Trift, in den ungeraden Jahren aber Graf Kinsky die erste und Baron Hackelberg die zweite Trift auszuüben habe;

3. der jeweilig zur ersten Trift Berechtigte sei verpflichtet, die Triftholzer des zweiten Triftberechtigten, falls derselbe die zweite Trift nicht ausüben wollte, über rechtzeitig gestelltes Verlangen um den örtlichen Werth zu übernehmen oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, wobei eine ähnliche Bestimmung auch zu Gunsten anderer Triftwerber getroffen wurde;

4. jeder der beiden Triftberechtigten sei verpflichtet, die ihm gehörigen Triftbauten und Anlagen dem Andern nach Bedarf gegen Vergütung zum Gebrauche zu überlassen.

Die Feststellung der nöthigen Ausführungsbestimmungen wurde der weiteren Verhandlung und instanzmäßigen Entscheidung vorbehalten (Punkte 5 bis 7 der Min.-Entscheidung).

In der hiegegen gerichteten Beschwerde des Grafen Rudolf Kinsky wird zunächst gegen das behördliche Verfahren eingewendet, daß die nach §. 29 des Forstges. erlassenen Kundmachungen, in welchen nur von den Gesuchen um ausschließliche Triftrechte die Rede war, mit der Entscheidung, durch welche keinem Bewerber ein solches ausschließliches Recht verliehen wurde, nicht übereinstimmten. — Gegen die Entscheidung selbst werden folgende Beschwerdepunkte geltend gemacht:

1. Die Entscheidung sei gesetzwidrig, weil die Ertheilung einer ausschließlichen Triftbefugniß an den Grafen Rudolf Kinsky abgelehnt und die Ausübung der Trift beiden Bewerbern in besonderen Triftzeiten zugewiesen wurde. — Denn durch die kommissionellen Erhebungen und insbesondere durch das Gutachten der Sachverständigen Wondrak, Petraschek und Ott sei konstatirt, daß die Abtheilung der jährlichen Triftzeit auf dem Aistbache in eine Vor- und eine Nachtrift, wenn auch nicht absolut unmöglich, doch auf zweckmäßige Weise nicht durchführbar und wirthschaftlich unzulässig sei. — Die im §. 31 des Forstges. vorausgesetzte Möglichkeit der Einräumung besonderer Triftzeiten sei nur als eine relative, im Sinne eines rationellen Wirthschaftsbetriebes aufzufassen, es wäre daher der Fall vorgelegen, für welchen das Forstgesetz die Verleihung einer ausschließlichen Triftbefugniß vorschreibt und diese wäre nur dem Beschwerdeführer als dem Besitzer der werthvolleren Holzmenge zu verleihen gewesen;

2. die Entscheidung sei unvollständig, weil sie keine Durchführungs-

vorschriften enthalte und weil der Zeitpunkt für Beginn und Ende der Vor- und Nachtrift nicht bestimmt sei;

3. eine Ungesetzlichkeit liege auch darin, daß dem jeweilig zur Vortrift Berechtigten die Verpflichtung zur Uebernahme der Trifthölzer von dem zur Nachtrift Berechtigten, sowie von anderen Triftwerbern auferlegt wurde, weil eine solche Anordnung nach §. 31 des Forstges. nur bei Verleihung von ausschließlichen Triftbefugnissen zulässig sei;

4. sei nicht berücksichtigt worden, daß die Besitzungen des Freiherrn v. Hackelberg ein Fideikommiß bilden und daß er demzufolge — nach Ansicht des Beschwerdeführers — nicht berechtigt gewesen sei, um Verleihung einer Triftbefugniß auf längere Zeit einzuschreiten.

Das k. k. Ackerbau-Min. erklärt in seiner Gegenschrift, es habe seiner Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt, „daß die Gewässer, welche zur Abtriftung des aus den gräflich Kinsky'schen und Reichsfreiherr v. Hackelberg'schen Waldungen bei nachhaltiger Bewirthschaftung jährlich regelmäßig zur Trift kommenden Brennholzes zur Verfügung stehen, hinreichende Wassermengen führen, um diese Abtriftung bei sachgemäßer Einrichtung sowohl dann möglich zu machen, wenn derjenige der beiden Triftwerber, welchem im Gegenstandsjahre die Nachtrift zugewiesen ist, von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht, die Trifthölzer dem zur ersten Trift Berechtigten um den örtlichen Werth zu übergeben oder selbe gegen angemessene Vergütung mittriften zu lassen, als auch dann, wenn die Abtriftung jährlich in zwei gesonderten Triftzeiten durch je einen der beiden Triftwerber erfolgt.“ — Das Ackerbau-Min. bemerkt, daß es bei diesem Thatbestande die Verleihung eines ausschließlichen Triftrechts für vermeidbar gehalten und daß es deshalb auch in eine Erörterung der Frage, welcher der beiden Triftwerber die werthvollere Holzmenge zu triften habe, nicht eingegangen sei.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen: Ueber die Einwendung, daß in der nach §. 29 des Forstges. vom 3. Dezember 1852, R. G. B. Nr. 250 erlassenen Kundmachung die Eventualität der Verleihung einer nicht ausschließlichen Triftbefugniß nicht ausdrücklich erwähnt war, ist zu bemerken, daß durch diesen Umstand, selbst wenn darin ein Mangel des Verfahrens zu finden wäre, nur die Rechte derjenigen Interessenten, für welche die Kundmachung bestimmt war, keinesfalls aber jene der Triftwerber berührt werden konnten. — Es fehlt daher für den Triftwerber Grafen Kinsky die gesetzliche Voraussetzung der Beschwerdeführung nach §. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, weshalb auf diesen Beschwerdepunkt vom V. G. Hofe nicht einzugehen war.

Was die gegen die Entscheidung selbst gerichteten Beschwerdepunkte betrifft, so kann: ad 1. der vom k. k. Ackerbau-Min. angenommene Thatbestand, daß die jährliche Abtriftung der gesammten Trifthölzer beider Bewerber bei sachgemäßer Einrichtung auch in zwei gesonderten Triftzeiten möglich sei, angesichts der vorliegenden Gutachten der Sachverständigen nicht als aktenwidrig bezeichnet werden, da der k. k. Forstrath Unterberger (Protokoll vom 31. August 1879, Aeußerung vom 2. Februar 1880 an die nieder-österr. Statthalterei) die separate jährliche Abtriftung der Hölzer beider Triftwerber, wenn sie gleich mit größeren Kosten verbunden sei, doch

als zulässig und ausführbar erklärte und da auch in dem Gutachten der Sachverständigen k. k. Forstrath Wondrak, dann Petraschek und Ott vom Dezember 1879, welche sich gegen die zweckmäßige Durchführbarkeit gesonderter Triften und für die Verleihung einer ausschließlichen Trift an den Grafen Kinsky aussprachen, die Erklärung enthalten ist, daß auf der schwarzen Aist zwei aufeinander folgende Schwemmen von dem Umfange der hier in Frage stehenden nicht absolut ausgeschlossen seien.*)

Bei Zugrundelegung dieses vom Ackerbau-Min. angenommenen Thatbestandes kann in der von demselben (ohne Untersuchung des Werthverhältnisses der beiderseitigen Triftholzmengen) ausgesprochenen Einräumung besonderer Triftzeiten an beide Bewerber, eine Verletzung des §. 31 (Abs. 1 u. 2) des Forstges. nicht erkannt und darin, daß das Ackerbau-Min. zur Ausgleichung der Nachtheile, welche den zweiten Triftberechtigten treffen können, den jährlichen Wechsel der ersten Triftbefugniß unter beiden Bewerbern anordnete, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden. — Die Beschwerde mußte daher in diesem Punkte zurückgewiesen werden.

Ad 2. Auch die Behauptung, daß die Entscheidung unvollständig sei, ist unrichtig. — Denn es ist im Forstgesetze nicht vorgeschrieben, daß bei Verleihung von Triftbefugnissen zugleich alle Ausführungsvorschriften erlassen werden müssen. — Es stand daher dem Ackerbau-Min. frei und lag auch in der Natur der Sache, die Ausführungsbestimmungen der weiteren instanzmäßigen Entscheidung vorzubehalten. — Auch die Bestimmung des Zeitpunktes für Beginn und Ende einer jeden Trift ist im Forstgesetze nicht vorgeschrieben. — Es ist auch klar, daß sich dieser, von Naturereignissen abhängige Zeitpunkt der Vorausbestimmung entzieht und es kann daher in der Unterlassung dieser Bestimmung kein formeller Mangel der Entscheidung gefunden werden.

Ad 3. Was die dem jeweilig zur ersten Trift Berechtigten auferlegte Verpflichtung zur Uebernahme oder Mittriftung der Hölzer des zweiten Triftberechtigten oder anderer Triftbewerber betrifft, so ist, insofern es sich um die nicht selbsttriftbefugten Triftbewerber handelt, zu bemerken, daß nach der offenbaren Absicht des Gesetzes die Anwendung der Bestimmung des §. 31, Abs. 3 des Forstges. nicht auf den Fall beschränkt sein kann, daß einem Einzigen eine ausschließliche Triftbefugniß ertheilt wird, sondern daß diese Bestimmung auch dann platzgreifen muß, wenn die für die Trift zur Verfügung stehende Zeit und Wassermenge durch die Einräumung besonderer Triftrechte an mehrere Bewerber vollständig in Anspruch genommen wird. Es erscheinen dann diese Triftbefugten allen übrigen Triftbewerbern gegenüber als ausschließlich Befugte.

Soweit es sich um die Statuirung der erwähnten Verpflichtung zu Gunsten des zweiten Triftbefugten handelt, kann auch diese Verfügung an

*) Anmerkung: Die bezügliche Stelle des Gutachtens dieser Sachverständigen lautet: „Das Triftwasser der schwarzen Aist hat sich leider als ein solches bewährt, das zwei aufeinander folgende Schwemmen von dem Umfange der hier in Frage stehenden zwar nicht absolut ausschließt, aber doch die zweite Trift in der Regel so unzulänglich gestalten würde, daß sie keinen Bewerber befriedigen könnte. Der Modus von zwei besonderen Schwemmen erscheint daher von vorneherein so ziemlich ausgeschlossen."

sich nicht als gesetzwidrig erkannt werden, weil durch die Anordnung des §. 36 des Forstges., daß die Behörden „nach Maßgabe der in den vorhergehenden Paragrafen enthaltenen Bestimmungen und mit Rücksicht auf alle sonst noch beachtenswerthen Umstände die Bewilligung zur Trift zu ertheilen oder zu versagen haben,“ den Behörden ein Spielraum zur Berücksichtigung der mannigfachen in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse eingeräumt ist, wornach es der Verwaltungsbehörde zustand, mit der Bewilligung der anerkannt günstigeren Triftzeit als Bedingung auch die erwähnte, dem Geiste des §. 31, Abs. 3 des Forstges. entsprechende Verpflichtung zu verbinden.

Die hierauf bezügliche Anordnung (Punkt 3 der Min.-Entscheidung) wurde vom V. G. Hofe nur insoferne gesetzwidrig befunden, als der erwähnten Verpflichtung die im §. 31 des Forstges. begründete Beschränkung, daß die Abtriftung der eigenen Hölzer des Verpflichteten nicht verhindert werden dürfe, dem zweiten Triftberechtigten gegenüber nicht beigesetzt wurde; weshalb in dieser Richtung die Aufhebung der Entscheidung ausgesprochen wurde. Zu 4. Der Beschwerdegrund, daß die Zustimmung der Fideikommißbehörde zu der Triftbewerbung des Freiherrn v. Hackelberg nicht nachgewiesen sei, ist, abgesehen davon, daß es sich hiebei um die Verwerthung von Nutzungsrechten handelte, darum nicht haltbar, weil eine Rückwirkung des angeregten Mangels auf die Rechte des Beschwerdeführers ausgeschlossen ist, weshalb der V. G. Hof auf diesen Beschwerdepunkt nach §. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875 nicht einzugehen hatte.

Nr. 906.

Gebühr für die vertragsmäßige Uebernahme von Erbschaftsrealitäten zwischen Kindern und dem überlebenden Gattentheil.

Erkenntniß vom 3. November 1880, Z. 2148.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Antonie Konetschke, Grundbesitzerin in Braunsdorf, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. April 1880, Z. 2317, betreffend die Gebührenbemessung für die Uebernahme von Erbtheilen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Bei der Verlassenschaftsabhandlung nach dem am 7. Oktober 1878 ohne Testament mit Hinterlassung von acht Kindern verstorbenen Grundbesitzer Engelbert Konetschke, übernahm dessen Witwe Antonie Konetschke, welche kraft eines Ehevertrages vom 1. Juni 1847 Miteigenthümerin der Nachlaßrealitäten Nr. 33, dann 47 und 48 in Braunsdorf geworden war und Anspruch auf einen gleichen Erbtheil mit den Kindern hatte, den ganzen Nachlaß mit der Verpflichtung, die ausgemittelten Erbtheile der

Kinder hinauszuzahlen und auch die Passiven des Nachlasses zur Vertretung zu übernehmen.

Nach dem Verlassenschaftsinventar belief sich der zum Nachlasse gehörige Werth der Realitäten (unter welchen sich außer der Hälfte der vorgenannten Nr. 33, dann Nr. 47/48 in Braunsdorf auch die dem Erblasser allein gehörige Realität Nr. 47 in Morawitz befand) auf den Betrag von 22.287 fl., jener der beweglichen Sachen auf 4430 fl. 59 kr., zusammen 26.717 fl. 59 kr. — Dieser Summe stand ein Passivum von 18.304 fl. $53^1/_4$ kr. gegenüber.

Der Antonie Konetschke wurden im administrativen Instanzenzuge die Gebühren für die Uebernahme des Nachlasses endgiltig in folgender Weise und zwar: für die Uebertragung des Realwerthes hinsichtlich jener Werthquote jeder Realität, welche proportionell dem Erbtheile der Uebernehmerin pr. 121 fl. $66^2/_8$ kr. und den durch das bewegliche Vermögen nicht bedeckten Passiven pr. 13.873 fl. $94^1/_2$ kr., zusammen 13.995 fl. $60^3/_4$ kr. entspricht, die Immobiliargebühr mit $1^1/_2$ Percent, rücksichtlich jener Werthquote jeder Realität aber, welche proportionell den hinauszuzahlenden Erbtheilen der Kinder pr. 8291 fl. $39^1/_4$ kr. entspricht, die Immobiliargebühr mit $3^1/_2$ Percent vorgeschrieben. Die dagegen gerichtete Beschwerde beansprucht, daß auch bezüglich der letzterwähnten Werthquoten die Immobiliargebühr mit $1^1/_2$ Percent hätte bemessen werden sollen, weil es sich um eine Vermögensübertragung zwischen den in der Tarifpost 106, B a genannten Personen handelte.

Der V. G. Hof konnte diesen Anspruch der Beschwerdeführerin nicht als gesetzlich begründet ansehen. — Nach dem der administrativen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande, dessen Richtigkeit kein Gegenstand des Streites ist, hat Antonie Konetschke durch das bei der Verlassenschaftsabhandlung getroffene Uebereinkommen mit den übrigen Erben mehr erworben, als ihr kraft des aus dem Ehevertrage abgeleiteten Erbrechtes von dem Nachlasse zugekommen wäre. — Nachdem nun der gesammte Nachlaß 26.717 fl. 59 kr. abzüglich der Passiven pr. 18.304 fl. $53^1/_4$ kr., sich auf 8413 fl. $5^3/_4$ kr. beläuft, der Erbtheil der Antonie Konetschke hingegen 121 fl. $66^1/_4$ kr. beträgt, so stellt sich in dem Betrage von 8291 fl. $39^3/_4$ kr. der Werth des von derselben Mehrerworbenen dar, welcher, nachdem das bewegliche Nachlaßvermögen durch die Passiven mehr als erschöpft wird, ein Immobiliarwerth ist (Min.-Vdg. vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16).

Nach §. 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53 ist jedoch, wenn ein Erbe eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, ganz oder zum Theile erwirbt, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, die Mehrerwerbung als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen, welches, wenn es gegen ein Entgelt (im vorliegenden Falle gegen Hinauszahlung der Erbtheile pr. 8291 fl. $39^2/_4$ kr.) abgeschlossen wird, sich als ein rein entgeltliches darstellt und nach Tarifpost 106, A 2 a als eine Vermögensübertragung unter Lebenden, sofern nicht der gesetzliche Gebührennachlaß eintritt, der $3^1/_2$percentigen Gebühr unterliegt.

Hieraus ergibt sich nun schon die Haltlosigkeit des Anspruches der Beschwerdeführerin, welchen sie auf §. 3 der kais. Verordnung vom

19. März 1853, R. G. B. Nr. 53 stützt, nachdem diese gesetzliche Bestimmung nur Anwendung findet, wenn und insoweit eine unbewegliche Sache den Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübertragung, sei es von Todes wegen oder unter Lebenden ausmacht. In diesem Falle allein macht das in der Tarifpost 91, B 1 und der T. P. 106, B a angeführte Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Uebergeber und Uebernehmer eines Realwerthes die Vorschreibung der ausschließlich nur mit $1^1/_2$ Percent zu bemessenden Immobiliargebühr gesetzlich zulässig.

Der V. G. Hof vermochte aber im angefochtenen Vorgange des k. k. Finanz-Min. um so minder eine Rechtsverletzung für die Beschwerdeführerin zu erblicken, da nur ein proportioneller Theil des von ihr mehrerworbenen Realwerthes der Gebührenbemessung mit $3^1/_2$ Percent unterzogen worden ist. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 907.

Rechtssatz wie in Nr. 626.

Erkenntniß vom 3. November 1880, Z. 2108.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Saybuscher erzherzoglichen Güterdirektion ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. April 1880, Z. 4649, betreffend die Verweigerung des Nachlasses an der vom Kaufvertrage dto. 18. April 1878 über die Güter Makow cum att. bemessenen $3^1/_2$percentigen Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen." *)

Nr. 908.

Rechtssatz wie in Nr. 500.

Erkenntniß vom 3. November 1880, Z. 2109.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Auerbach ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. Mai 1880, Z. 11.469, betreffend den verweigerten Rückersatz der Gebühr pr. 43 fl. 75 kr. von einem aufgelösten Pachtvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen." **)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 626 (Band III, Jahrgang 1879).
**) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 500 (Band III, Jahrgang 1879).

Nr. 909.

Der Gebührennachlaß ist durch Eintragung des Vorbesitzes auch dann bedingt, wenn trotz des Bestandes von Grundbüchern das Vertragsobjekt keine Grundbuchseinlage bildet. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, im Zahlungsauftrage alle Zahlungs- und Haftungspflichtigen ausdrücklich anzuführen.

Erkenntniß vom 3. November 1880, Z. 2110.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Markus und Schiffra Mondschein ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. April 1880, Z. 6727, betreffend die $3^1/_2$ percentige Gebühr vom Kaufvertrage, dto. Zbaraz, 17. September 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Eheleute Markus und Schiffra Mondschein, welche mit dem Kaufvertrage vom 17. September 1878 $^3/_4$ tel der Realität Nr. 688 in Zbaraz von den Eheleuten David und Chana-Jarysz erworben haben, beschweren sich, 1) daß im Zahlungsauftrage über die von diesem Kaufgeschäfte bemessene Gebühr die Haftungspflicht der Verkäufer zur ungetheilten Hand mit den Käufern nicht ausgesprochen wurde, und 2) daß an der bemessenen $3^1/_2$ percentigen Gebühr der $2^1/_2$ percentige Gebührennachlaß nicht zugestanden wurde, obwohl die Vorbesitzer diese Realität mit den Kaufverträgen vom 24. Jänner 1877 und 17. September 1878 an sich gebracht haben, somit seit der vorangegangenen Uebertragung ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verflossen war.

Die Finanzverwaltung verweigert den Gebührennachlaß im Grunde des 9. Punktes der in Folge a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erlassenen Fin.-Min.-Vdg. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, weil für die Stadt Zbaraz Grundbücher bestehen und in denselben die in Rede stehende Realität, sowie die vorausgegangenen Besitzveränderungen nicht ersichtlich gemacht sind.

Die Beschwerde geht aber von der Ansicht aus, daß nach der berufenen Gesetzesstelle es nicht darauf ankomme, ob für eine Ortschaft, resp. für eine Anzahl der im Bereiche derselben gelegenen Immobilien Grundbücher bestehen, sondern nur darauf, ob sie bestehen für denjenigen Grundbesitz, welcher Gegenstand der Eigenthumsübertragung ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Punkten unbegründet. In Beziehung auf den ersten Beschwerdepunkt muß bemerkt werden, daß eben eine gesetzliche Bestimmung fehlt, welche es den Finanzbehörden zur Pflicht machen würde, den Zahlungsauftrag an alle gesetzlich Zahlungspflichtigen oder für die Gebühr Haftenden zuzustellen oder im Zahlungsauftrage, d. i. der in Alinea 3 des §. 60 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 vorgeschriebenen schriftlichen Bekanntmachung

der Gebührenbemessung dem Steuerpflichtigen alle diese Personen ausdrücklich anzuführen.

Da es nicht bestritten wird, daß die Verpflichtung der Verkäufer und Käufer zur Gebührenentrichtung nach dem Gebührengesetze (§. 68, Z. 3) gegenüber dem Aerar eine solidarische ist und es in der Natur einer Verpflichtung zur ungetheilten Hand (§. 891 a. b. G. B.) liegt, daß der Gläubiger die Wahl hat, welchen Schuldner er in Anspruch nehmen will, so war es gesetzlich zulässig, die Beschwerdeführer zur Einzahlung der Gebühr aufzufordern, ohne daß es nothwendig oder geboten wäre, in der bezüglichen schriftlichen Aufforderung auch der übrigen Steuerpflichtigen oder Haftenden zu erwähnen.

Nach Punkt 9 der vorcit. Fin.-Min.-Vdg. vom 3. Mai 1850 können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen bezüglich des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in diese öffentlichen Bücher eingetragen worden sind.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß diese gesetzliche Bestimmung, welche offenbar nur die Herstellung der Ordnung in der Führung öffentlicher Grundbücher bezweckt, in der Art aufgefaßt werden muß, daß dort, wo, wie in Zbaraz, öffentliche Grundbücher bestehen, blos diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung eines Gebührennachlasses berücksichtigt werden können, welche in diese Bücher eingetragen sind.

Da der Gebührennachlaß eine gesetzlich zugestandene Begünstigung und die Gewährung dieser an die Bedingung der grundbücherlichen Einverleibung der vorausgegangenen Besitzveränderung gebunden ist, so kann für die Partei ein Recht auf die Gewährung des Nachlasses dann nicht bestehen, wenn die gedachte Bedingung nicht erfüllt ist. — Anderseits muß jedoch hervorgehoben werden, daß der gesetzlichen Bedingung auch dadurch entsprochen werden kann, wenn im Falle des §. 22 des allg. Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95 im Grundbuche die Zwischenübertragung ersichtlich gemacht ist, ferner daß in dem Falle, wenn die Herstellung der Grundbuchsordnung erst nach Abschluß des zweiten Vertrages, bezw. nach Bemessung der (vollen) Gebühr für denselben erfolgt, der Partei unbenommen bleibt, nachträglich die Gewährung des Gebührennachlasses, die Abschreibung oder Rückstellung des hiernach zu viel bemessenen oder bezahlten Betrages zu verlangen. Denn daß die Herstellung der Grundbuchsordnung, bezw. die Eintragung des Vorbesitzes schon in dem Zeitpunkte des Abschlusses oder der Anzeige des neuen Vertrages erfolgt sein müsse, ist im 9. Punkte der a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 keineswegs ausgesprochen.

Da nun in Zbaraz für den Grundbesitz öffentliche Bücher bestehen und zur Zeit, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen war, die Grundbuchsordnung rücksichtlich der Liegenschaft, deren Uebertragung den Gegenstand der Gebührenbemessung bildete, nicht hergestellt war, so mußte die gegen die Verweigerung des Gebührennachlasses erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 910.

Rechtssatz wie in Nr. 739.

Erkenntniß vom 4. November 1880, Z. 2041.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde und mehrerer vicini von Tesero ca. tirol. Landesausschuß und mehrere Insassen von Tesero anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 5. März 1880, Z. 1749, betreffend den Genuß von Mähdern (Bergwiesen) Seitens des Peter Trettel und Consorten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben.“*)

Nr. 911.

Prüfung der Giltigkeit einer Statthaltereiverordnung über die im §. 16 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 R. G. B. Nr. 118 vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln. — Kundmachung über den Ausbruch der Rinderpest im Lande mittelst einer Amtszeitung. — Außerachtlassung der Bestimmung des §. 18 obcitirten Gesetzes betreffs der „unverzüglichen Anzeige“.

Erkenntniß vom 6. November 1880, Z. 2032.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adam Duszkiewicz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. Juni 1880, Z. 4010, betreffend die versagte Vergütung für das anläßlich der Rinderpest im Jahre 1879 gekeulte Vieh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Goldmann, sowie des k. k. Hofrathes Adolf Eckhardt, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat seiner Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß Adam Duszkiewicz aus Zlotniki, nachdem der Ausbruch der Rinderpest im Lande ämtlich kundgemacht worden war, am Markttage in Majdan, u. z. den 3. Februar 1879, vier Ochsen gekauft, daß er dieselben nach Zlotniki gebracht und zwei davon in einen abgesonderten Stall, die anderen zwei dagegen in einen zweiten Stall unter das einheimische Vieh in Zlotniki eingestellt hat, daß von diesen neu angekauften Rindern den 4. Februar 1879 ein Ochs im abgesonderten Stalle und Tags darauf ein zweiter Ochs im gemeinschaftlichen Stalle

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 739.

erkrankte, daß ferner am 6. Februar ein, am 8. Februar ein zweiter und am 9. Februar 1879 ein dritter Ochs gefallen, sowie auch, daß am 11. Februar 1879 schon das einheimische Vieh in dem Stalle, wo die neu angekauften zwei Ochsen standen, erkrankt war und daß Adam Duszkiewicz die ihm obgelegene unverzügliche Anzeige der von ihm am 4. Februar 1879 wahrgenommenen Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung des Ochsen dem Gemeindevorsteher erst den 7. Februar 1879, nachdem ein Ochs bereits gefallen war, erstattet habe, worauf die Rinderpest konstatirt und zwölf dem Adam Duszkiewicz gehörige Viehstücke gekeult wurden.

Das k. k. Min. des Innern hatte daher mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung der Statth.-Entscheidung vom 5. September 1879, Z. 39.042 dem Adam Duszkiewicz die Entschädigung für seine anläßlich der Rinderpest gekeulten zwölf Viehstücke versagt, weil er die im §. 16 des Ges. vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 118 angeordnete Vorsichtsmaßregel nicht beobachtet, sonach selbst die Einschleppung der Rinderpest unter sein einheimisches Vieh verschuldet und weil er die ihm in Gemäßheit des §. 18 des eben cit. Ges. obgelegene unverzügliche Anzeige von der Erkrankung des erst erkrankten Ochsen unterlassen hatte.

In der dagegen von Adam Duszkiewicz bei dem V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb bestritten, weil die im §. 16 des Ges. v. 29. Juni 1868 vorgesehene Vorsichtsmaßregel, welche die Statthalterei in seuchengefährlichen Zeiten verfügen kann, zur Zeit, als die neu angekauften Rinder in den Stall unter das einheimische Vieh zu Zlotniki gebracht wurden, noch nicht angeordnet und weil der Ausbruch der Rinderpest im Lande ämtlich nicht kundgemacht gewesen sei, daher ihm auch die Außerachtlassung der Bestimmung des §. 18 des besagten Gesetzes nicht zur Last gelegt werden könne.

Hierauf ist zu bemerken: Der §. 16 des Ges. vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 118 bestimmt: „Aus fremden Orten neu angekauftes Hornvieh darf, falls in seuchengefährlichen Zeiten die polit. Landesstelle diese Vorsichtsmaßregel anzuordnen findet, unter das einheimische, sei es im Stalle oder auf der Weide, nicht gebracht werden, wenn es nicht vorher an einem abgesonderten Orte, welchen nach Umständen die Gemeinde beizustellen hat, durch zehn Tage beobachtet und dessen unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gestellt worden ist."

Mit der unter Nr. 37 in das L. G. B. aufgenommenen Kundmachung vom 25. Oktober 1869, Z. 48.217 hat die k. k. gal. Statthalterei, nachdem sich die Rinderpest im Lande verbreitet, die im §. 16 des Ges. vom 29. Juni 1868 vorgesehene Vorsichtsmaßregel für die jedesmalige Dauer der Rinderpest verordnet, wenn auch diese Anordnung in Hinkunft gelegenheitlich der üblichen Verlautbarung über den Ausbruch der Rinderpest nicht ausdrücklich erneuert werden würde.

Der V. G. Hof mußte sich vor Allem die Frage vorlegen, ob diese Statth.-Verordnung Giltigkeit hat. Das Gesetz vom 29. Juni 1868 hat der polit. Landesstelle das Recht eingeräumt, in seuchengefährlichen Zeiten die erwähnte Vorsichtsmaßregel anzuordnen; es ist sonach mit dieser Gesetzesbestimmung dem Ermessen der polit. Landesstelle überlassen worden, sobald sie es für nothwendig findet, jene zur Hintanhaltung der Rinder-

pest erforderliche Vorsichtsmaßregel zu verfügen. — Nun hat die Statthalterei mit Hinblick auf die gemachten Wahrnehmungen und die ihr bekannten Landesverhältnisse die Nothwendigkeit der mehrgedachten Vorsicht bei dem jedesmaligen Ausbruche der Rinderpest im Lande erkannt und daher mittelst des obigen Erlasses die Beobachtung derselben während der jeweiligen Dauer der Seuche ein für allemal zur Pflicht gemacht. Dieser in das Landesgesetzblatt aufgenommenen Verordnung muß als innerhalb des Rahmens des Gesetzes erlassenen volle Giltigkeit zuerkannt werden.

Die Anwendbarkeit dieser Verordnung hat allerdings zur Voraussetzung, daß der Ausbruch der Rinderpest im Lande ämtlich kundgemacht worden war. — Dasselbe gilt von der Bestimmung des §. 18 des mehr cit. Rinderpestgesetzes. Wer zur Zeit, als der Ausbruch der Rinderpest im Lande ämtlich kundgemacht worden ist, an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrnimmt, ist laut letztcit. Paragrafen verpflichtet, hievon unverzüglich dem Ortsvorstande die Anzeige zu erstatten.

Die Verwaltungsbehörden haben angenommen, daß der Ausbruch der Rinderpest schon zur Zeit der Einstellung der durch Duszkiewicz zu Majdan angekauften Ochsen unter das einheimische Vieh in Zlotniki, daher auch schon damals, als am 4. Februar der erste Erkrankungsfall unter diesen Rindern vorkam, im Lande ämtlich kundgemacht war, nachdem der Ausbruch der Seuche im ämtlichen Theile der in Lemberg erscheinenden Amtszeitung „Gazeta Lwowska" bereits am 22. Jänner 1879 verlautbart worden.

Da weder das Ges. vom 29. Juni 1868 noch die dazu erlassene Durchführungsvorschrift vom 7. August 1868, Nr. 119 eine Bestimmung enthält, in welcher Weise die Kundmachung über den Ausbruch der Rinderpest im Lande zu geschehen habe und nachdem überhaupt für derartige Kundmachungen eine bestimmte Norm nicht aufgestellt ist, so vermochte der V. G. Hof in dem Umstande, daß die Kundmachung über den Ausbruch der Rinderpest nur in der Amtszeitung „Gazeta Lwowska" erfolgt war, eine wesentliche Mangelhaftigkeit nicht zu finden; zumal zahlreiche Gesetze, für die Verlautbarung von Thatsachen, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, diese Form der Publikation wählen. — Diesemnach mußte die erfolgte Kundmachung als genügend anerkannt werden.

Dem Vorausgeschickten zufolge erscheinen die Beschwerdeeinwendungen ungegründet und mit Rücksicht auf den von den Administrativbehörden angenommenen aktengemäßen Thatbestand, welcher nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, fällt dem Beschwerdeführer die Außerachtlassung der auf Grund des §. 16 des Ges. vom 29. Juni 1868 erlassenen Statth.-Verordnung vom 25. Oktober 1869, L. G. B. Nr. 37 und in Folge dessen das Verschulden der Einschleppung der Rinderpest unter sein einheimisches Vieh, begangen durch Einstellung des neu angekauften Viehes unter das erstere, sowie die Unterlassung der in Gemäßheit des §. 18 des cit. Gesetzes zu erstatten gewesenen unverzüglichen Anzeige der vom Beschwerdeführer bereits am 4. Februar 1879 wahrgenommenen Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung des erst erkrankten Rindes zur Last.

erkrankte, daß ferner am 6. Februar ein, am 8. Februar ein zweiter und am 9. Februar 1879 ein dritter Ochs gefallen, sowie auch, daß am 11. Februar 1879 schon das einheimische Vieh in dem Stalle, wo die neu angekauften zwei Ochsen standen, erkrankt war und daß Adam Duszkiewicz die ihm obgelegene unverzügliche Anzeige der von ihm am 4. Februar 1879 wahrgenommenen Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung des Ochsen dem Gemeindevorsteher erst den 7. Februar 1879, nachdem ein Ochs bereits gefallen war, erstattet habe, worauf die Rinderpest konstatirt und zwölf dem Adam Duszkiewicz gehörige Viehstücke gekeult wurden.

Das k. k. Min. des Innern hatte daher mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung der Statth.-Entscheidung vom 5. September 1879, Z. 39.042 dem Adam Duszkiewicz die Entschädigung für seine anläßlich der Rinderpest gekeulten zwölf Viehstücke versagt, weil er die im §. 16 des Ges. vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 118 angeordnete Vorsichtsmaßregel nicht beobachtet, sonach selbst die Einschleppung der Rinderpest unter sein einheimisches Vieh verschuldet und weil er die ihm in Gemäßheit des §. 18 des eben cit. Ges. obgelegene unverzügliche Anzeige von der Erkrankung des erst erkrankten Ochsen unterlassen hatte.

In der dagegen von Adam Duszkiewicz bei dem V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb bestritten, weil die im §. 16 des Ges. v. 29. Juni 1868 vorgesehene Vorsichtsmaßregel, welche die Statthalterei in seuchengefährlichen Zeiten verfügen kann, zur Zeit, als die neu angekauften Rinder in den Stall unter das einheimische Vieh zu Zlotniki gebracht wurden, noch nicht angeordnet und weil der Ausbruch der Rinderpest im Lande ämtlich nicht kundgemacht gewesen sei, daher ihm auch die Außerachtlassung der Bestimmung des §. 18 des besagten Gesetzes nicht zur Last gelegt werden könne.

Hierauf ist zu bemerken: Der §. 16 des Ges. vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 118 bestimmt: „Aus fremden Orten neu angekauftes Hornvieh darf, falls in seuchengefährlichen Zeiten die polit. Landesstelle diese Vorsichtsmaßregel anzuordnen findet, unter das einheimische, sei es im Stalle oder auf der Weide, nicht gebracht werden, wenn es nicht vorher an einem abgesonderten Orte, welchen nach Umständen die Gemeinde beizustellen hat, durch zehn Tage beobachtet und dessen unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gestellt worden ist.“

Mit der unter Nr. 37 in das L. G. B. aufgenommenen Kundmachung vom 25. Oktober 1869, Z. 48.217 hat die k. k. gal. Statthalterei, nachdem sich die Rinderpest im Lande verbreitet, die im §. 16 des Ges. vom 29. Juni 1868 vorgesehene Vorsichtsmaßregel für die jedesmalige Dauer der Rinderpest verordnet, wenn auch diese Anordnung in Hinkunft gelegenheitlich der üblichen Verlautbarung über den Ausbruch der Rinderpest nicht ausdrücklich erneuert werden würde.

Der V. G. Hof mußte sich vor Allem die Frage vorlegen, ob diese Statth.-Verordnung Giltigkeit hat. Das Gesetz vom 29. Juni 1868 hat der polit. Landesstelle das Recht eingeräumt, in seuchengefährlichen Zeiten die erwähnte Vorsichtsmaßregel anzuordnen; es ist sonach mit dieser Gesetzesbestimmung dem Ermessen der polit. Landesstelle überlassen worden, sobald sie es für nothwendig findet, jene zur Hintanhaltung der Rinder-

pest erforderliche Vorsichtsmaßregel zu verfügen. — Nun hat die Statthalterei mit Hinblick auf die gemachten Wahrnehmungen und die ihr bekannten Landesverhältnisse die Nothwendigkeit der mehrgedachten Vorsicht bei dem jedesmaligen Ausbruche der Rinderpest im Lande erkannt und daher mittelst des obigen Erlasses die Beobachtung derselben während der jeweiligen Dauer der Seuche ein für allemal zur Pflicht gemacht. Dieser in das Landesgesetzblatt aufgenommenen Verordnung muß als innerhalb des Rahmens des Gesetzes erlassenen volle Giltigkeit zuerkannt werden.

Die Anwendbarkeit dieser Verordnung hat allerdings zur Voraussetzung, daß der Ausbruch der Rinderpest im Lande ämtlich kundgemacht worden war. — Dasselbe gilt von der Bestimmung des §. 18 des mehr cit. Rinderpestgesetzes. Wer zur Zeit, als der Ausbruch der Rinderpest im Lande ämtlich kundgemacht worden ist, an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrnimmt, ist laut letztcit. Paragrafen verpflichtet, hievon unverzüglich dem Ortsvorstande die Anzeige zu erstatten.

Die Verwaltungsbehörden haben angenommen, daß der Ausbruch der Rinderpest schon zur Zeit der Einstellung der durch Duszkiewicz zu Majdan angekauften Ochsen unter das einheimische Vieh in Zlotniki, daher auch schon damals, als am 4. Februar der erste Erkrankungsfall unter diesen Rindern vorkam, im Lande ämtlich kundgemacht war, nachdem der Ausbruch der Seuche im ämtlichen Theile der in Lemberg erscheinenden Amtszeitung „Gazeta Lwowska“ bereits am 22. Jänner 1879 verlautbart worden.

Da weder das Ges. vom 29. Juni 1868 noch die dazu erlassene Durchführungsvorschrift vom 7. August 1868, Nr. 119 eine Bestimmung enthält, in welcher Weise die Kundmachung über den Ausbruch der Rinderpest im Lande zu geschehen habe und nachdem überhaupt für derartige Kundmachungen eine bestimmte Norm nicht aufgestellt ist, so vermochte der V. G. Hof in dem Umstande, daß die Kundmachung über den Ausbruch der Rinderpest nur in der Amtszeitung „Gazeta Lwowska“ erfolgt war, eine wesentliche Mangelhaftigkeit nicht zu finden; zumal zahlreiche Gesetze, für die Verlautbarung von Thatsachen, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, diese Form der Publikation wählen. — Diesemnach mußte die erfolgte Kundmachung als genügend anerkannt werden.

Dem Vorausgeschickten zufolge erscheinen die Beschwerdeeinwendungen ungegründet und mit Rücksicht auf den von den Administrativbehörden angenommenen aktengemäßen Thatbestand, welcher nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, fällt dem Beschwerdeführer die Außerachtlassung der auf Grund des §. 16 des Ges. vom 29. Juni 1868 erlassenen Statth.-Verordnung vom 25. Oktober 1869, L. G. B. Nr. 37 und in Folge dessen das Verschulden der Einschleppung der Rinderpest unter sein einheimisches Vieh, begangen durch Einstellung des neu angekauften Viehes unter das erstere, sowie die Unterlassung der in Gemäßheit des §. 18 des cit. Gesetzes zu erstatten gewesenen unverzüglichen Anzeige der vom Beschwerdeführer bereits am 4. Februar 1879 wahrgenommenen Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung des erst erkrankten Rindes zur Last.

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer den Bezirksarzt im privaten Wege nach Zlotniki berufen hat, was übrigens erst am 6. Februar 1879 geschah, während der erste Ochse bereits am 4. Februar 1879 erkrankt war, konnte denselben bei der klaren Bestimmung des Gesetzes von der Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige des Erkrankungsfalles an den Gemeindevorsteher nicht entheben.

Nachdem gemäß §. 32 Abs. 3, des cit. Gesetzes das Recht auf Entschädigung für die in Anwendung des Gesetzes erschlagenen Thiere verloren geht, wenn dem Inhaber der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt, oder wenn er die ihm obliegende Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat, so war die Aberkennung der Entschädigung für die gekeulten Viehstücke im Gesetze begründet. — Die Beschwerde mußte demnach als gesetzlich ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 912.

Ermittlung des Entgeltes bei entgeltlicher Verzichtleistung auf einen Fruchtgenuß in Absicht auf die Gebührenbemessung. — Fall der Unzulässigkeit einer Anweisungsgebühr.

Erkenntniß vom 9. November 1880, Z. 2220.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Frau Helene Fürstin Ypsilanti ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. Jänner 1880, Z. 25300, betreffend die Gebührenbemessung von einem Uebereinkommen dto. 7. März 1878 mit der Frau Marie Freiin v. Sina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Joly, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Vorschreibung einer Skalagebühr für die Ueberweisung von Legaten zur Zahlung bestätiget worden ist, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Kraft Testamentes des am 4. Mai 1869 verstorbenen Johann Freiherrn v. Sina erhielt dessen Witwe Marie Freiin v. Sina außer dem Legate, bestehend in einer Baarsumme von 100.000 fl. und im landtäflichen Gute Baumgarten sammt Zugehör den lebenslänglichen Fruchtgenuß an dem Gesammtnachlasse unter der Bedingung der Verzinsung aller dieser Verlassenschaft anklebenden persönlichen und intabulirten Lasten, dann der Hinauszahlung der Legate, welche sich auf 170.000 fl. belaufen und eines Vitaliziums von jährlichen 1200 fl. — In Folge eines am 24. September 1864 zwischen Simon Freiherrn v. Sina und Johann Freiherrn v. Sina abgeschlossenen Vertrages, dem auch Marie Freiin v. Sina beitrat, und womit dem Johann Freiherrn v. Sina ein Totalkredit von

1,000.000 fl. eröffnet worden war, übernahm Freiin v. Sina die Verbindlichkeit, für den Ablebensfall des Freiherrn Johann v. Sina vor der gänzlichen Tilgung der gedachten Schuld den Debit-Saldo sammt 7 Percent Verzinsung und Provision aus dem ihr legirten Fruchtgenusse in Jahresraten von 50.000 fl. an das Bankhaus Simon G. Sina zu tilgen.

Um nun der Witwe Marie Freiin v. Sina eine standesgemäße, von den schwankenden Erträgnissen der Güter unabhängige Existenz fernerhin zu sichern, hat dieselbe mit den Erbinnen des Nachlasses nach Johann Freiherrn v. Sina, Anastasia Gräfin Wimpfen, Irene Maurokordato und Helene Fürstin Ypsilanti, am 7. März 1878 ein schriftliches Uebereinkommen geschlossen, zufolge welchem Freifrau Marie v. Sina vom 1. Jänner 1878 an auf die Ausübung des ihr testamentarisch zustehenden Fruchtgenußrechtes in Ansehung der das einzige Nachlaßobjekt bildenden Güter Szt. Miklos, Liczko und Ráró sammt Appertinentien für alle Zukunft verzichtet, wogegen die Erbinnen sich im Wesentlichen verpflichten: 1) eine lebenslängliche jährliche Rente von 30.000 fl. zu entrichten; 2) eine Kapitalsvergütung von 60.000 fl. zu leisten; 3) die Zahlung der noch unberichtigten Legate von 160.000 fl. und des Vitaliziums von 1200 fl. zu übernehmen; ferner 4) die Freifrau v. Sina von der ihr aus dem oberwähnten Kreditvertrage vom 24. September 1864 obliegenden Verpflichtung zur Bezahlung der derzeit im Betrage von 425.812 fl. 25 kr. aushaftenden Schuld an das Bankhaus Sina, unter Uebernahme dieser Schuld zu entheben; desgleichen 5) sich verpflichten, eine persönliche Schuld der Freifrau v. Sina pr. 71,988 fl. 76 kr. an das Bankhaus Sina für sie zu bezahlen; endlich 6) die Freifrau v. Sina von der ihr kraft des obigen Testamentes obliegenden Verpflichtung zur Verzinsung der auf den vorgenannten drei Nachlaßgütern für die k. k. priv. Nationalbank haftenden Forderung, welche sich derzeit noch mit 498.511 fl. 55 kr. beziffert, zu entheben.

Die Freifrau Marie v. Sina erklärt hingegen die ihr an den Nachlaß ihres Gatten noch zustehenden restlichen Legatsforderungen pr. 32.464 fl. 5 kr. und alle ihr diesfalls zustehenden Interessenansprüche, ferner ihre Regreßforderung an die Erbinnen aus den von ihr an die Nationalbank vom Monate Mai 1869 bis November 1877 geleisteten Kapitalsabschlagszahlungen pr. 78.993 fl. 30 kr. sammt Interessen für aufgehoben und erloschen.

Von diesem Uebereinkommen wurde der Fürstin Helene Ypsilanti der dritte Theil der nach Scala II bemessenen Gebühren endgiltig vorgeschrieben. Diese Scalagebühren wurden bemessen:

I. Für die entgeltliche Verzichtleistung auf den Fruchtgeuß nach Tarifpost 110, lit. a vom Werthe des Nettoentgeltes, welcher in folgender Weise ermittelt worden ist. Die Erbinnen haben übernommen zu zahlen: a) eine Jahresrente von 30.000 fl., nach §. 16, lit. b zehnfach 300.000 fl.; b) eine Kapitalsvergütung von 60.000 fl.; c) die restlichen Kapitalslegate pr. 160.000 fl.; d) ein Vitalizium von 1200 fl., nach §. 16, lit. a zehnfach 12.000 fl.; e) die restliche Schuld an das Bankhaus Simon G. Sina aus dem Kreditvertrage pr. 425.812 fl. 25 kr.; f) die persönliche Schuld der Freifrau v. Sina an das letztere pr. 71.988 fl. 76 kr.; g) die noch zu leisten gewesenen Zinsen der restlichen Darlehensschuld an

die k. k. priv. Nationalbank pr. 498.511 fl. 55 kr. mit 209.032 fl. 82 1/2 kr., zusammen 1,238.833 fl. 83 1/2 kr.

Hievon wurden jedoch abgerechnet: 1) die restliche Legatsforderung der Freiin v. Sina an den Nachlaß pr. 32.464 fl. 5 kr. sammt Zinsen à 5 Percent vom 4. Mai 1869 bis 7. März 1878 pr. 14.338 fl. 20 kr.; 2) die von der Freiin v. Sina geleisteten Abschlagszahlungen auf die Schuld an die Nationalbank pr. 78.993 fl. 33 kr., zusammen 125.795 fl. 58 kr. Es verblieb somit eine Leistung der Erbinnen für den erworbenen Fruchtgenuß mit 1,113.038 fl. 25 1/2 kr., welche der Gebühr nach Scala II zu Grunde gelegt worden ist.

II. Weiter wurde vorgeschrieben nach Tarifpost 11, Z. 2, lit. e des Ges. vom 13. Dezember 1862 eine Gebühr nach Scala II für die Ueberweisung der Legate und des Vitaliziums im Kapitalswerthe von 172.000 fl.

Diese Gebührenbemessung wurde in der vorliegenden Beschwerde nur rücksichtlich der Positionen I e und g und II angefochten u. z.: ad I e deshalb, weil Freiin v. Sina zur Abtragung der nach dem Tode ihres Gatten verbliebenen Schuld bei dem Bankhause Sina in Jahresraten à 50.000 fl. nur insolange verpflichtet war, als sie sich im Fruchtgenuße dieses Nachlasses befand, dieser jedoch mit 1. Jänner 1878 aufhörte; wonach der in das Entgelt einzustellende Schuldbetrag sich richtiger mit 371.759 fl. 53 kr. beziffern würde, und ad I g deshalb, weil die mit 209.032 fl. 82 1/2 kr. angenommene Zinsensumme auf keiner richtig angenommenen Rechtslage beruhe, da Schuldner des Darlehenskapitales und der Zinsen die Erbinnen gewesen seien und die Letzteren, wenn Baronin Sina am 7. März 1878 gestorben wäre, an den Nachlaß derselben eine darüber hinausreichende Zinsenforderung zu beanspruchen nicht berechtiget gewesen sein würden. — Die Gebühr hingegen ad II wird angefochten, weil kein Anweisungsvertrag im Sinne der §§. 1400 und 1401 a. b. G. B. vorliege.

Der V. G. Hof muß vor Allem hervorheben, daß bei einem entgeltlichen Verzichte auf das Fruchtgenußrecht nicht nur das zu leistende Nettoentgelt in Frage zu kommen hat, sondern ebenso auch die Lasten, welche die Person, zu deren Gunsten die Verzichtleistung erfolgt, für den Fruchtnießer zu übernehmen hat. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Lasten kommt der Umstand, daß die letzteren den Fruchtnießer wegen des Fruchtgenusses und nur für die Dauer desselben beschwerten und daß diese Lasten nach der Natur der Sache mit dem Aufhören des Fruchtgenusses für ihn hinweggefallen sind, jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Contrahenten ausdrücklich die erwähnten Lasten für und statt des Fruchtnießers zu tragen übernommen hatten. — Es ist daher auch für die Gebührenbehandlung eines derartigen Rechtsgeschäftes die Frage ohne Belang, welchen Einfluß auf dieselbe der etwa frühere Tod des Fruchtnießers oder ein die Verminderung der Lasten des Fruchtgenusses herbeiführendes, vor dem Verzichte auf denselben eingetretenes Ereigniß möglicherweise genommen haben könnte.

Von der eben dargelegten Rechtsanschauung für die Anwendung des Gebührengesetzes im vorliegenden Falle ausgehend, vermochte der V. G. Hof die beiden ersten Beschwerdepunkte (ad I e und g) nicht als haltbar anzusehen. — Im §. 6 des Uebereinkommens vom 7. März 1878 entheben

die obgenannten drei Erbinnen nach Johann Freiherrn v. Sina dessen Witwe Freifrau Marie v. Sina — wie es wörtlich heißt — „von der ihr nach dem eingangs cit. Kreditvertrage obliegenden Verpflichtung zur Bezahlung der derzeit im Betrage von 425.812 fl. 25 kr. aushaftenden Schuld an das Bankhaus Simon G. Sina und verpflichten sich, diese Schuld aus Eigenem zu bezahlen ...“ — Wenn daher die Finanzverwaltung in diesem von den Contrahenten als liquid erkannten und als Selbstschuldner zur Zahlung übernommenen Betrage einen Theil des Entgeltes für den aufgegebenen Fruchtgenuß angenommen hatten, so konnte der V. G. Hof hierin eine Rechtsverletzung für die Erben nicht erblicken.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Beschwerdepunktes ad Ig. — Laut §. 8 des Uebereinkommens vom 7. März 1878 erkennen die Contrahenten desselben an, daß die auf den Gütern Szt. Miklos, Liczko und Náró haftende Darlehensschuld an die k. k. priv. Nationalbank „derzeit“ noch im Betrage von 498.511 fl. 55 kr. aushaftet. — Das Finanz-Min. hat nun auf Grund einer von der Hypothekar-Kreditabtheilung der österr.-ungar. Bank unterm 14. August 1879, Z. 6098 ertheilten Auskunft, wornach die gedachte, zu 6 Percent verzinsliche Schuld nach dem vereinbarten Tilgungsplane und der vertragsmäßig bestimmten Dauer am 31. Jänner 1886 im restlichen Kapitalsbetrage von 371.978 fl. 41 kr. zur Rückzahlung fällig wird, die bis dahin fällig werdenden Zinsen in der Summe von 209.032 fl. 82½ kr. berechnet und als Bestandtheil des Entgeltes angenommen. — Die Beschwerde ficht nicht die Richtigkeit dieser Berechnung an. Der V. G. Hof hatte somit auch keinen Grund, die letztere seiner Prüfung zu unterziehen.

Allein die Behauptung der Beschwerde, daß die gedachte Zinsensumme deshalb unrichtig sei, weil möglicherweise auch eine frühere Abzahlung der fraglichen Schuld, als zu dem vertragsmäßigen Zeitpunkte stattfinden könne und daß Schuldner des Kapitales sammt Zinsen nur die Erben seien, fand der V. G. Hof u. z. letztere Behauptung mit dem Inhalte des eingangs cit. Testamentes des Johann Freiherrn v. Sina im Widerspruche, wornach seine Witwe die Verzinsung aller der Verlassenschaft anklebenden Lasten aus ihrem Fruchtgenusse zu übernehmen hatte; die Möglichkeit einer früheren Darlehensabzahlung aber für irrelevant, weil für die Gebührenbemessung von der Rechtsurkunde dto. 7. März 1878 der Inhalt derselben und für die Werthschätzung der von den Erben übernommenen Verpflichtung nach §. 49, lit. a des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 der Zeitpunkt maßgebend ist, an welchem die Erben die Uebergabe des Fruchtgenusses zu fordern berechtigt worden sind.

Dieser Zeitpunkt war nach §. 1 des fraglichen Uebereinkommens der 1. Jänner 1878. Wenn demnach das k. k. Finanz-Min. gemäß §. 16, lit. a des Gebührenges. als Bestandtheil des Entgeltes jene Zinsensumme angenommen hat, welche dem Zeitraume zwischen dem Tage der Uebernahme des Fruchtgenusses Seitens der Erben und dem 31. Jänner 1886 entspricht, an welchem letzteren Tage die letzte Rückzahlungsrate des Darlehens der k. k. priv. Nationalbank planmäßig fällig wird, so konnte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen.

Den Beschwerdepunkt ad II, belangend die Bemessung einer besonderen Gebühr für die Ueberweisung der Zahlung der Legate, fand der

V. G. Hof hingegen begründet. Denn die Uebernahme dieser Leistung Seitens der Erben kann nicht als eine neue, erst durch den Vertrag vom 7. März 1878 begründete Verpflichtung erachtet werden. Letztere wäre den Erben schon nach dem Testamente des Johann Freiherrn v. Sina (§§. 1 u. 5) unzweifelhaft dann obgelegen, wenn dieselben auch auf einem anderen als dem Wege der entgeltlichen Verzichtleistung in die Rechte der Fruchtnießerin eingetreten sein würden.

Die Uebernahme der gedachten Zahlungsverpflichtung hatte demnach civilrechtlich einen mit dem Uebereinkommen vom 7. März 1878 gegenseitig zusammenhängenden Bestandtheil des letzteren ausgemacht und konnte nach §. 39 des Gebührengef. einer besonderen Gebühr nicht mehr unterzogen werden. — Die angefochtene Entscheidung war mithin in diesem Punkte aufzuheben.

Nr. 913.

Gebühr für Rechtsgeschäfte, welche im Auslande mit Vorbehalt einer im Inlande zu ertheilenden Ratifikation abgeschlossen wurden.

Erkenntniß vom 9. November 1880, Z. 2177.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galiz. Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Jänner 1880, Z. 28.981, betreffend die Gebühr von dem Namens des St. Lazarus-Spitalfondes in Krakau mit Stanislaus Machnicki im Auslande abgeschlossenen Pachtvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Klemens Raczynski, sowie des k. k. Min.-Vice.-Sekr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Laut des im Königreiche Polen in Szkalbmierz aufgenommenen Notariatsaktes vom 7. Juli 1873 verpachtete der galiz. Landesausschuß als Verwalter des St. Lazarus-Spitalfondes in Krakau durch seinen Bevollmächtigten Napoleon Jedrzejewski die im Königreiche Polen gelegenen Güter dieses Spitalfondes Tropiszow auf zwölf Jahre dem bisherigen Pächter derselben, Stanislaus Machnicki, um den jährlichen Pachtschilling pr. 2700 Silberrubel. — Im Vertrage wurde festgesetzt, daß dieser Pachtschilling beim k. k. Hauptsteueramte in Krakau oder bei einer anderen durch den Landesausschuß zu bestimmenden Kasse gezahlt werden soll. Zur Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten bestellte der Pächter die Caution mit 2400 Silberrubel, welche bei der Krakauer Landeshauptkasse in Pfandbriefen des polnischen Königreiches erlag. In allen aus diesem Vertrage allenfalls entstehenden Rechtsstreiten, ohne Unterschied, ob der Spitalfond als Kläger oder Geklagter auftreten sollte, sowie in allen Executions- und Gewährleistungsangelegenheiten wurde das am Sitze des Landesausschusses für derlei Angelegenheiten bestellte kompetente Gericht, im Einverständnisse beider vertragschließenden Parteien, als zuständiges Gericht erkannt. Dieser

Vertrag war für den Pächter vom Tage der Unterfertigung, für den erwähnten Spitalfond vom Tage der Bestätigung desselben Seitens des galiz. Landesausschusses verbindend. — Am 29. Juli 1873, Z. 12071 bestätigte der galiz. Landesausschuß in Lemberg durch Beisetzung der Ratifikationsklausel den in authentischer Ausfertigung an denselben gelangten Pachtvertrag und hat gleichzeitig eine Abschrift desselben dem Gebührenbemessungsamte in Lemberg zum Behufe der Gebührenbemessung mitgetheilt.

Die von diesem Vertrage in Gemäßheit des §. 23 und der Tarifpost 25 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 nach Scala II nebst dem fixen Stempel für drei Einlagsbögen mit 150 fl. 25 kr. bemessene und mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 2. Jänner 1880, Z. 28981 aufrecht erhaltene Gebühr wird vom Landesausschusse aus dem Grunde bestritten, weil dieser im Auslande geschlossene und von den contrahirenden Parteien gefertigte Vertrag, da die Güter Tropiszow im Auslande gelegen sind, ein Rechtsgeschäft betrifft, welches im Auslande wirksam ist, daher der Stempelpflicht nach dem österr. Gebührengesetze nicht unterliege.

Der V. G. Hof vermochte in dem Ausspruche der Finanzverwaltung, daß diese Urkunde, nachdem sie in's stempelpflichtige Inland eingebracht wurde, zur Stempelung zu bringen war, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Es ist nicht streitig, daß es sich um eine im Auslande ausgestellte Rechtsurkunde jener Art handelt, welche ihrer Beschaffenheit nach im stempelpflichtigen Inlande der Stempelpflicht bei der Ausfertigung in Gemäßheit des §. 1 A 3 des berufenen Gebührengesetzes unterliegt. Nun bestimmt der §. 23 des Gebührenges., daß die im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden dieser Art, wenn dieselben ein Rechtsgeschäft betreffen, das im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat, innerhalb 30 Tagen nach geschehener Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland und in jedem Falle auch vor Ablauf dieser Zeit, ehe von derselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, zur Stempelung gebracht werden müssen.

Es unterwirft sonach das Gesetz der Stempelpflicht eine derartige in's Inland eingebrachte Rechtsurkunde nicht nur in dem Falle, wenn das Rechtsgeschäft, über welches die im Auslande ausgefertigte Rechtsurkunde lautet, seinem vollen Umfange nach im stempelpflichtigen Inlande die Wirksamkeit zu erhalten hat, sondern überhaupt auch dann, wenn auf Grundlage einer solchen in's Inland eingebrachten Rechtsurkunde andere rechtsverbindliche Handlungen im Inlande vorgenommen oder durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeiten erfüllt werden sollen.

Im gegebenen Falle wurde die im Auslande ausgefertigte Urkunde über den Pachtvertrag zu dem Behufe in's Inland eingebracht, daß dieselbe zur Erlangung der rechtsverbindlichen Giltigkeit des Rechtsgeschäftes mit der Bestätigung des Landesausschusses versehen werde, was auch faktisch geschehen ist. Nachdem es sich um einen zweiseitig verbindlichen Vertrag handelt und die Erfüllung der vom Pächter übernommenen Verbindlichkeiten auf Grund der erwähnten Urkunde, nemlich der Entrichtung der Pachtschillingsraten, des Cautionserlages, bei inländischen Kassen zu erfolgen hatte, bezw. erfolgte, so tritt die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäftes im

Inlande schon durch die Erfüllung dieser durch die Urkunde Seitens des Pächters übernommenen Verbindlichkeiten ein.

Unter diesen Umständen war demnach der im §. 23 des Gebührengesf. vorgesehene Fall vorhanden, daß die im Auslande ausgefertigte Urkunde bei der Einbringung in's Inland der Gebühr zu unterziehen war und es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 914.

Gebühr für eine Löschungsbewilligung in einem Löschungsgesuche.

Erkenntniß vom 9. November 1880, Z. 2178.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Emanuel Beutel ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. Februar 1880, Z. 283, betreffend die auferlegte Zahlung der verkürzten Gebühr pr. 70 fl. 75 kr. von dem beim Kreisgerichte in Brüx überreichten, die Löschungsbewilligung enthaltenden Löschungsgesuche des Vorschußvereines in Chemnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

Ob den der Friederike Meißner und der Firma Bonitz und Killies gehörigen Braunkohlenzechen Anton und Anna, dann St. Raimund bei Schichlitz, ferner St. Wenzeslaus und Karolina bei Sensomitz war auf Grund der Cautionsurkunde, dto. Chemnitz, 29. April 1876 das Pfandrecht für den denselben vom Vorschußvereine in Chemnitz eingeräumten Kredit bis zum Höchstbetrage von 45.000 Mark, für alle Forderungen, welche diesem Vereine gegen die obgenannten Braunkohlenzechen-Eigenthümer bereits erwachsen waren oder noch erwachsen würden, zu Handen des genannten Vorschußvereines einverleibt.

Laut des von Dr. Emanuel Beutel unterfertigten und von ihm beim k. k. Kreis- als Berggerichte in Brüx unter Z. 1577 ex 1877 überreichten Gesuches des Vorschußvereines wurde die Bitte um Bewilligung der Löschung dieses Pfandrechtes gestellt, wobei zugleich erklärt wurde, daß die genannten Kreditnehmer aus Anlaß dieser Kreditgewährung beim Vereine in keiner Weise belastet sind, der Verein gegen sie aus diesem Anlasse keine Forderung zu stellen hat und der Kreditvertrag im beiderseitigen Einverständnisse aufgelöst worden ist.

Dieses Gesuch war mit 1 fl. 50 kr. Stempelmarke und mit einer überschriebenen 50 kr. Stempelmarke versehen. Anläßlich des Stempelbefundes wurde wegen der im Löschungsgesuche enthaltenen Löschungsbewilligung dem Dr. Beutel zur ungetheilten Hand mit dem Vorschußvereine in Chemnitz die verkürzte Gebühr für die Löschungserklärung aus

dem Betrage pr. 22.500 fl. nach Scala II mit 70 fl. 75 kr. zur Zahlung auferlegt und dem Rekurse gegen diese Gebührenvorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung im Grunde des Schlagwortes: „Löschungsbewilligungen“, dann der Tarifpost 71 b des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 und Tarifpost 101 I A des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 keine Folge gegeben.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß im gegebenen Falle für die Löschungserklärung der 50 kr. Stempel ausreichend war, weil durch diese Eingabe auf ein Recht weder entgeltlich noch unentgeltlich verzichtet, sondern lediglich konstatirt wurde, daß die Voraussetzungen, unter denen dem Chemnitzer Vorschußvereine eine Caution bestellt wurde, nicht eingetreten sind, die bücherliche Cautionsbestellung demnach eine Indebitehaftung sei. In weiterer Linie wird darüber Beschwerde geführt, daß die Zahlung dieser Gebühr vom Beschwerdeführer gefordert wird.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Richtungen unbegründet. — In Gemäßheit der Anordnung der Tarifpost 43 m des Ges. vom 13. Dezember 1862 war die fragliche Eingabe als eine die Löschungsbewilligung enthaltende Rechtsurkunde zu behandeln. Nun ist schon nach der allgemeinen Regel des §. 1, Z. 3 des Gebührengeſ. vom 9. Februar 1850 jede Rechtsurkunde, welche bestimmt ist, daß durch dieselbe nach dem bürgerl. Gesetze Rechte aufgehoben werden, Objekt der Gebühr und es wird in Tarifpost 101 I A, lit. n zum Ges. vom 13. Dezember 1862 angeordnet, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und der Scala II zu unterziehen sind.

Da nun im gegebenen Falle in dieser bei Gericht eingebrachten Löschungseingabe von Seite des Berechtigten ausdrücklich bestätigt wird, daß der Verein aus Anlaß des gewährten Kredits gegen die genannten Eigenthümer der Braunkohlenzechen keine Forderungen zu stellen hat und durch das Löschungsgesuch die Bewilligung zur Löschung, bezw. zur Aufhebung des Pfandrechtes, welches ihm für den Kredit von 45.000 Mark eingeräumt war, ertheilt, der Werth des aufgehobenen Pfandrechtes ziffermäßig festgestellt ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Eingabe als Extabulationsurkunde in die Reihe der zuvor erwähnten Urkunden gehöre und nach dem Werthe des aufgehobenen Rechtes der Gebühr nach Scala II zu unterziehen ist, daß sonach die Anforderung der aufrechterhaltenen Gebühr im Gesetze begründet erscheint.

Nach §. 71, Z. 1, lit. b des Ges. vom 9. Februar 1850 haftet für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im §. 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand Jedermann, der von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht. Nachdem im gegebenen Falle konstatirt vorliegt, daß Beschwerdeführer diese auch mit seiner Unterschrift versehene Eingabe beim Brüxer Kreis- als Berggerichte überreicht hat, so ist dessen solidarische Haftungspflicht für die Gebühr mit den Ausstellern der Urkunde gesetzlich begründet.

Das Gebührengesetz regelt nur das Verhältniß des Gebührenschuldners zum Aerar, nicht aber das Verhältniß mehrerer Gebührenschuldner zu einander, welches regelmäßig nach Privatrechtsgrundsätzen sich bestimmen wird.

Die Verpflichtung mehrerer Schuldner und Haftender ist aber bezüglich der Stempelgebühr nach den §§. 64, 68, 71 des Gebührengeſ. vom 9. Februar 1850 gegenüber dem Aerar eine solidarische und es liegt in der Natur einer Verpflichtung zur ungetheilten Hand (§. 891 a. b. G. B.), daß der Gläubiger die Wahl hat, welchen Schuldner er in Anspruch nehmen will.

Da nun die Solidarverpflichtung des Beschwerdeführers für die in Rede stehende Gebühr unzweifelhaft ist, so erscheint auch dieser Theil der Beschwerde gesetzlich nicht haltbar. — Diesem nach mußte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 915.

Die Bringung von gebundenen und nicht geleiteten Hölzern fällt im Sinne des §. 26 des Forstgesetzes in den Begriff des Schwemmens.

Erkenntniß vom 11. November 1880, Z. 2053.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Joachim Schänker gegen die im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern geschöpfte Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. Dezember 1879, Z. 9067, betreffend die Bringung des Holzes am Skawaflusse und die ihm auferlegten Kommissionskosten pr. 38 fl. 64 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Karl Peyrer, und des k. k. Hofrathes Adolf Eckhardt, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Laut Protokolls vom 15. Juni 1877 hat der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft an Ort und Stelle abgeordnete Kommissionsleiter die Anordnung getroffen, daß die am Ufer des Skawaflusses abgelagerten Hölzer des Joachim Schänker mit Hinblick auf die drohende Gefahr für die stromabwärts gelegenen Objekte und Gründe sofort weggeschafft, bezw. an solche Orte gebracht werden, von welchen sie bei einem Hochwasser nicht weggeschwemmt werden können, welche Anordnung dem Schänker mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 3. Juli 1877, Z. 6171 mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht wurde, solcher binnen drei Tagen nachzukommen. — Joachim Schänker hat hierauf bei seiner am 9. Juli 1877 erfolgten Einvernahme behauptet, daß er dieser Weisung nachgekommen sei, was sich aber als unrichtig herausgestellt hat. — Nachdem sonach Joachim Schänker der an ihn ergangenen rechtskräftigen behördlichen Anordnung nicht nachgekommen ist, so ist die Verurtheilung desselben zu den aus diesem Anlasse erwachsenen Kommissionskosten im §. 13 der Min.-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 begründet. Diesemnach war die dagegen eingebrachte Beschwerde als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Anlangend die Bringung der Hölzer auf dem Flusse hat das k. k. Ackerbau-Min. als Thatbestand angenommen, daß Joachim Schänker einzelne Hölzer zusammenbinden ließ und diese Bündel dann dem Wasser überlassen hat, ohne daß irgend eine Leitung dieser Bündel stattgefunden hätte. Die von der Behörde eingeleiteten Erhebungen und die von Schänker selbst am 9. Juli 1877 gemachten Zugeständnisse entkräften die Behauptung des Genannten, daß ein unrichtiger Thatbestand angenommen sei; noch auch erscheint der Thatbestand einer Ergänzung bedürftig.

War der Beschwerdeführer, wie er dies jetzt angibt, im Laufe der administrativen Verhandlung über die Begriffe der Holztrifft einerseits und der gewöhnlichen Flößerei anderseits im Unklaren und befand er sich wirklich diesfalls in einem Rechtsirrthum, so ist dies für die Feststellung der thatsächlichen Momente, welche der Entscheidung zu Grunde zu legen waren, ohne jedweden Belang.

Aus den Akten ist wohl zu entnehmen, daß Joachim Schänker mitunter auch auf geleiteten Flößen, also auf Fahrzeugen Hölzer befördert habe. — Der Wortlaut der angefochtenen Entscheidung ergibt nun, daß das k. k. Ministerium keineswegs solche Floßfahrten als von einer Bewilligung abhängig bezeichnet, sondern nur ausgesprochen hat, daß die oberwähnte, von dem Beschwerdeführer ebenfalls geübte Bringung von gebundenen und nicht geleiteten Hölzern eine behördliche Bewilligung bedarf.

Dieser Ausspruch ist aber ganz im Gesetze begründet, weil diese Art der Bringung sich als ein sogenanntes Schwemmen im Sinne des §. 26 des Forstges. darstellt. — Gleichwie es in den Begriff des Schwemmens fällt, wenn einzelne Hölzer, Stämme, Scheiter, Latten mittelst des Wasserlaufes und durch diesen allein befördert werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob solche Hölzer von mehrerer oder geringerer Länge, Dicke oder Breite seien, fällt es ebenso in den Begriff des Schwemmens, wenn einzelne solcher Hölzer in einen Bund vereint, der Triebkraft des Wassers allein überlassen werden.

Wenn das Gesetz die Bringung des Holzes im ungebundenen Zustande anführt, so ist diese Ausdrucksweise offenbar gewählt, um den Gegensatz davon, nemlich die Verbindung von Hölzern zu einem Floße, d. i. einem Fahrzeuge hervortreten zu machen. — Diese Deutung des Gesetzes erscheint um so gewisser als die zutreffende, als die im Gesetze für das Schwemmen von einzelnen Holzstücken festgesetzten Vorsichtsmaßregeln noch im erhöhten Maße dann nothwendig sind, wenn zwei oder mehrere mit einander verbundene Einzelhölzer geschwemmt werden wollen. Insoweit es sich um diese Art der Bringung von Waldprodukten handelt, ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Strom-Pol. Ordg. vom 2. März 1842, galiz. Prov. G. S. keineswegs anwendbar, nachdem diese Verordnung im 4. Abschnitte die Pflichten der Schiff- und Floßeigenthümer und der Führer von Schiffen und Flößen regelt, in dem erwähnten Gegenstande es sich aber durchaus nicht um solche Fahrzeuge handelt. Die Beschwerde ist daher in keiner Richtung begründet.

Nr. 916.

Zuweisung eines Heimathslosen nach § 19, Abs. 1 des Heimathsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105.

Erkenntniß vom 12. November 1880, Z. 2167.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Zielonki ca. Entscheidung des Min. des Innern vom 20. Dezember 1879, Z. 12210, betreffend die Zuweisung des heimathslosen Adalbert Werblik und seiner Ehegattin Salomea zur Gemeinde Zielonki, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Hofrathes Adolf Eckhardt, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei wurde in Abänderung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krakau der als heimathslos erklärte Adalbert Werblik auf Grund des §. 19, Abs. 1 des Heimathsges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105 der Gemeinde Zielonki deshalb zugewiesen, weil er sich zur Zeit seiner im Jahre 1859 erfolgten Abstellung zum Militär in dem zur Gemeinde Zielonki gehörigen Antheile Marszowice befunden hat. — Mit dieser Entscheidung ist auch die Ehegattin des Adalbert Werblik, welche mit diesem in Gemeinschaft lebt, der Gemeinde Zielonki zugewiesen worden. — Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 20. Dezember 1879, Z. 12210 die Statth.-Entscheidung vom 25. November 1878, Z. 51025 im Berufungswege bestätigt, wogegen die Beschwerde der Gemeinde Zielonki gerichtet ist.

Dieselbe hält diese Entscheidung deshalb für ungesetzlich, weil sie der Meinung ist, daß, nachdem Adalbert Werblik in Gorlica murowana geboren und für diese Gemeinde zum Militär abgestellt worden war, er dahin zuzuweisen gewesen wäre.

Dieser Einwand ist jedoch unrichtig, weil die Zuweisung der Heimathslosen in der im §. 19 des cit. Heimathsgesetzes festgesetzten Reihenfolge zu erfolgen hat und weil nach derselben die Heimathlosen in erster Linie derjenigen Gemeinde zuzuweisen sind, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben. — Daß aber Adalbert Werblik bis zu seiner Abstellung zum Militär in der zur Gemeinde Zielonki gehörigen Attinenz Marszowice seinen Aufenthalt hatte, ist durch die Administrativakten dargethan.

Nachdem ferner die Zuweisung der Ehefrau des Genannten im §. 20 des besagten Heimathsgesetzes begründet ist, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Min.-Entscheidung vom 20. Dezember 1879, Z. 12210 eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden. — Die Beschwerde war demnach als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Nr. 917.

Concurrenzpflicht einer Gemeinde in Böhmen zum Ausbaue einer Bezirksstraße, entsprechend einer übernommenen Verpflichtung und dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46 festgesetzten Kostenauftheilungsmodus.*)

Erkenntniß vom 13. November 1880, Z. 2206.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Morawan ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 28. April 1880, Z. 11482, betreffend den Ausbau der Bezirksstraße von Platenic nach Beleschowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Viktor Moser, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde bestreitet, daß sie verpflichtet werden könne, zu dem innerhalb ihres Gemeindegebietes noch nicht fertig gestellten Fragmente der Holitz-Morawaner Bezirksstraße mit $^2/_3$ des Aufwandes zu concurriren, weil ein den Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechender und darum giltiger Beschluß auf Uebernahme einer solchen Concurrenzleistung nicht zu Stande gekommen sei.

Es ist zunächst hervorzuheben, daß die letztere Behauptung der Gemeinde keineswegs actengemäß ist. — Denn in der an den Bezirksausschuß gerichteten Eingabe dto. 20. März 1870, welche von dem Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und vier Ausschußmitgliedern unterschrieben, also in einer dem §. 55 Gem. Ordg. entsprechenden Weise ausgefertigt ist, wird unter Berufung auf einen Gemeindeausschußbeschluß dto. 24. März 1870 dem Bezirksausschusse zur Kenntniß gebracht, „daß die Gemeinde die Ausführung der Straße von der Platenitzer bis zur Beleschowitzer Gemeindegränze innerhalb drei Jahren beschlossen und sich jenen Bedingungen unterworfen habe, welche der Bezirksausschuß für den Ausbau der projektirten Bezirksstraßen im Jahre 1868 festgestellt habe. Es werde daher die Gemeinde zu diesem Baue mit $^2/_3$, der Bezirksfond mit $^1/_3$ zu concurriren haben."

Wenn nun die Gemeinde dermal behauptet, diese Erklärung habe sich einerseits nur auf das fertiggestellte Fragment von 278 Klafter bezogen und sei anderseits darum ohne verbindliche Kraft, weil die Gemeinde den Ausbau der Straße innerhalb drei Jahren zur Bedingung gesetzt habe, so werden diese Einstreuungen durch den Wortlaut der Erklärung selbst entkräftet.

Abgesehen davon ist die Beschwerde schon im Hinblicke auf die Be-

---

*) Vergleiche auch Erkenntniß bei Nr. 679.

stimmungen der §§. 7 u. 8 des Ges. vom 12. August 1864 — betreffend die Vertheilung der Leistungen und die Kompetenz bei öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wegen — offenbar unbegründet. — Nach diesen Gesetzesbestimmungen obliegt die Herstellung der Bezirksstraßen der Bezirksconcurrenz, der Bezirksvertretung ist aber vorbehalten, darüber zu entscheiden, „ob ein besonderer Kostenauftheilungsmodus, nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festgesetzt werden solle, oder ob die Bezirksgemeinden in Concurrenzgruppen einzutheilen seien. — Zeuge der Administrativakten hat nun die Holitzer Bezirksvertretung am 7. Oktober 1868 den Kostenauftheilungsmodus für den Ausbau auch des Holitz-Morawaner Straßenzuges dahin festgesetzt, daß zu den Kosten „die betreffenden Gemeinden" mit $^2/_3$, der Bezirksfond mit $^1/_3$ des Aufwandes concurriren sollen. Es ist nicht zweifelhaft und auch nicht streitig, daß unter dem Ausdrucke „betreffende Gemeinden" jene verstanden werden, welche an dem Straßenzuge gelegen sind.

Nach dem klaren Wortlaute der vorcit. Gesetzesbestimmung ist es gleichfalls nicht zweifelhaft, daß die Bezirksvertretung zur Festsetzung des oberwähnten Kostenauftheilungsmodus durchaus berechtiget war. — Eine nach dem Gesetze allerdings mögliche, dem Landesausschusse zustehende Abänderung der Auftheilung wurde seiner Zeit von der Gemeinde Morawan nicht einmal angestrebt, geschweige denn erwirkt.

Es ist demnach der obcit. Beschluß der Bezirksvertretung dto. 7. Oktober 1868 für die Concurrenzpflicht der einzelnen Gemeinden entscheidend und da die angefochtene Entscheidung diesem Beschlusse durchaus entspricht, die Beschwerde der Gemeinde zur Gänze unbegründet.

Nr. 918.

Auch eheliche im Familienverbande mit ihrer Mutter lebende minderjährige Kinder folgen im Sinne des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 und des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in die durch die Wiederverehelichung der Mutter neu erworbene Heimathszuständigkeit.

Erkenntniß vom 13. November 1880, Z. 2246.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Medo-Ujezd, ca. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung derselben vom 8. Mai 1880, Z. 19415, betreffend die Heimathszuständigkeit des Franz Klöckner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Viktor Moser, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Durch die Administrativakten ist dargethan und es ist auch nicht bestritten, daß Franz Klöckner, um dessen Heimathszuständigkeit es sich handelt, der am 10. Juni 1841 geborene, eheliche Sohn der Katharina

Juhota, verehelichten Klöckner ist; daß seine Mutter Katharina Klöckner am 10. Oktober 1848 den in Medo-Ujezd heimathsberechtigten Karl Lukeš ehelichte; daß Franz Klöckner bis zu seinem 23. Jahre, also bis 1864 im Familienverbande mit seiner Mutter lebte. — Daß Franz Klöckner selbstständig ein Heimathsrecht erworben hätte, liegt nicht vor und ist insbesondere eine Erwerbung nach §. 12, lit. b des Gem. Ges. vom 17. März 1849 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß Franz Klöckner bis über die Wirksamkeit dieses Gesetzes hinaus im Familienverbande lebte.

Seine Heimathszuständigkeit mußte demnach nach jener seiner Eltern beurtheilt, bezw. da durch die nachgefolgte Verehelichung seiner Mutter, in deren Zuständigkeit jedenfalls eine Veränderung eingetreten ist, die Frage gelöst werden, ob dieselbe auch auf Franz Klöckner zurückwirkte.

Das k. k. Ministerium hat diese Frage mit Grund bejaht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach §. 25, Abs. 2 des Conscriptionspatentes vom 25. Oktober 1804 Katharina Klöckner nach ihrer Verehelichung mit Karl Lukeš in derselben Gemeinde wie dieser als einheimisch zu conscribiren war und daß ihr Sohn aus erster Ehe ihr hierin zu folgen hatte. Auch nach den das Heimathsrecht regelnden, gegebenen Falles maßgebenden Bestimmungen des prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849 hat Franz Klöckner durch die Wiederverehelichung seiner Mutter an den in Medo-Ujezd heimathsberechtigten Karl Lukeš das Heimathsrecht in dieser Gemeinde erlangt.

Daß Katharina Klöckner nach §. 12 ad c. l. c. die Zuständigkeit daselbst erlangte, ist zweifellos. Da jedoch nach §. 14 bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern folgen, so folgte auch Franz Klöckner seiner Mutter als dem überlebenden Elterntheile in die neue Zuständigkeit.

Die Bestimmung des §. 15 des cit. Gesetzes beirrt schon seinem Wortlaute nach nicht die Anwendung des §. 14 auf Fälle, wo nach dem Tode eines Elterntheiles in der Heimathszuständigkeit des zweiten Veränderungen sich ergeben. — Die Zuweisung Franz Klöckners nach Medo-Ujezd ist demnach gesetzlich begründet und es war eben darum die dagegen gerichtete Beschwerde zurückzuweisen.

Nr. 919.

Welche Rekurse sind als stempelfreie Eingaben zu behandeln?

Erkenntniß vom 17. November 1880, Z. 2275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Putze u. Gen. in Zuckmantel ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. April 1880, Z. 6928, betreffend eine erhöhte Stempelgebühr von 3 fl. 30 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer hatten bei der k. k. schles. Landesregierung mittelst einer Eingabe de praes. 5. September 1879 angezeigt, daß der Kaufmann Markus Welsch ohne gewerbsbehördliche Genehmigung in seinem Hause Nr. 182 in Zuckmantel eine Trockenstätte für Rohhäute und ein Magazin zur Aufbewahrung von Häuten errichtet habe und baten um eine Verfügung zur Beseitigung jener sanitätswidrigen Betriebsanlage. — Ueber diese von der Landesregierung der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau zugestellte Anzeige erhielten Putze u. Gen. von letzterer Behörde den Bescheid, daß das Begehren der Anzeiger um eine Verfügung sich zu einer Amtshandlung Seitens der Gewerbsbehörde nicht eigne, da es sich nicht um eine Trockenstätte, sondern nur um ein Magazin zur Aufbewahrung von Rohhäuten handle und die Wahrung von sanitätspolizeilichen Rücksichten in den Wirkungskreis der Gemeinde falle.

Gegen diesen Bescheid brachten Ignaz Putze u. Gen. den „Rekurs" bei der k. k. Landesregierung ein, worin sie Einsprache dagegen erhoben, daß nicht die Gewerbsbehörde, sondern nur der Stadtvorstand kompetent erklärt wurde, in dieser Angelegenheit vorzugehen. Nachdem dieser Rekurs sammt Beilagen ungestempelt überreicht worden war, wurde den Rekurrenten eine erhöhte Stempelgebühr von 3 fl. 30 kr. unter Beziehung auf die Tarifpost 43 h und 20, dann §. 79 des Ges. vom 9. Februar 1850 vorgeschrieben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Der V. G. Hof konnte den in letzterer auf Grund der Tarifpost 44 i und l erhobenen Anspruch auf Stempelbefreiung nicht für gesetzlich begründet ansehen. — Die Eingabe, um die es sich handelt, ist ihrem Inhalte nach mit Rücksicht auf die in der Tarifpost 44, lit. h des Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 enthaltene Begriffsbestimmung als Berufung gegen die Entscheidung einer unteren an die höhere Instanz, somit als „Rekurs" anzusehen und ist als solcher auch selbst von den Beschwerdeführern bezeichnet worden.

Eine Stempelbefreiung könnte demselben nur dann zuerkannt werden, wenn es sich um einen Rekurs handeln würde, dem kraft des Gesetzes diese Befreiung zukäme. — Dies ist aber nicht der Fall. — Unter dem Schlagworte: „Rekurse" im Tarife zum Ges. vom 9. Februar 1850 werden als befreit ausdrücklich nur die in der Tarifpost unter l, s, z bezeichneten (nicht aber auch die von den Beschwerdeführern berufenen, unter i enthaltenen) und als begünstigt die unter Tarifpost 44 q angeführten Eingaben erklärt. — Auf Grund der Tarifpost 44, lit. l können aber die Beschwerdeführer die Stempelbefreiung für ihren Rekurs, wie sie meinen, nicht in Anspruch nehmen, weil diese Position sich nur auf Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden bezieht.

Alle übrigen, als Rekurse sich darstellenden Eingaben fallen nach dem cit. Schlagworte unter die Tarifpositionen g oder h der Post 43. Da es sich nun im vorliegenden Falle nicht um einen Rekurs in streitigen gerichtlichen Angelegenheiten (Tarifpost 43, lit. g) handelt, so war auf den fraglichen Rekurs der Gebührensatz von 1 fl. nach Tarifpost lit. h

anzuwenden. Es ist mithin eine Gesetzesverletzung Seitens der Finanzbehörden gegenüber den Beschwerdeführern nicht eingetreten.

Nr. 920.

Rechtssatz wie in Nr. 234.

Erkenntniß vom 17. November 1880, Z. 2276.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Kofler und Dr. Franz Strafella ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. April 1880, Z. 2339, betreffend zwei Scalagebühren á 40 fl. von einem Schuldscheine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt." *)

Nr. 921.

Erwerbsteuerpflicht von Bauunternehmungen.

Erkenntniß vom 17. November 1880, Z. 2277.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Löwenfeld, Redlich und Berger, Bauunternehmer in Wien, ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 5. Mai 1880, Z. 14330, betreffend die Erwerbsteuervorschreibung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Redlich, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat der niederösterreichischen k. k. Finanzlandesdirektion an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

Der Firma Löwenfeld, Redlich und Berger wurde, nachdem sie am 6. Juli 1878 bei dem Wiener Magistrate ein in Bauunternehmungen bestehendes Gewerbe angemeldet hatte, von der hiesigen k. k. Steueradministration für den II. Stadtbezirk unterm 26. Dezember 1879, vom II. Semester 1878 an, die Erwerbsteuer nach der III. Hauptbeschäftigungs-

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 234 (Band II, Jahrg. 1878).

abtheilung im Betrage von 315 fl. vorgeschrieben und diese Steuerbemessung auch im administrativen Instanzenzuge aufrecht erhalten.

Die genannte Firma beschwert sich dagegen bei dem V. G. Hofe, weil sie nur Ein Gewerbe betreibe, für dieses aber Seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg in Kärnthen, woselbst die Firma den Bau der Eisenbahnstrecke Unterdrauburg-Wolfsberg ausführe, mit der Erwerbsteuer von 315 fl. belegt worden sei.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Beschwerde im Gesetze nicht begründet. — Es kann sich im gegenwärtigen Falle zunächst nur darum handeln, ob die hiesige Steuerbehörde berechtiget war, der Firma Löwenfeld, Redlich und Berger als Bauunternehmer eine Erwerbsteuer vorzuschreiben und ob die nieder-österr. Fin.-Landesdirektion, indem sie die gedachte Erwerbsteuervorschreibung bestätigte, durch ihre diesfällige Entscheidung, welche den Gegenstand der Anfechtung durch die vorliegende Beschwerde bildet, eine Gesetzwidrigkeit begangen habe.

Es ist nun durch die Administrativakten, welche diesem Gerichtshofe vorliegen, konstatirt, daß die Firma Löwenfeld, Redlich und Berger beim hiesigen Magistrate eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung als Bauunternehmer angemeldet habe, und es ist weiters durch die magistratlichen Erhebungen konstatirt, daß dieselbe sich damals mit Donauregulirungsarbeiten beschäftigte, zu diesem Zwecke fünf Beamte und durchschnittlich hundert Arbeiter unter der Leitung eines Ingenieurs bedienstet hatte. — Angesichts dieser Thatsachen kann nach §. 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812 es keinem Zweifel unterliegen, daß die nieder-österr. Steuerbehörden berechtiget waren, der genannten Firma eine Erwerbsteuer vorzuschreiben.

Die Forderung der Abschreibung dieser Erwerbsteuer aus dem Grunde, weil die Firma in Kärnthen anläßlich des Baues der Eisenbahn Wolfsberg-Unterdrauburg mit einer Erwerbsteuer von 315 fl. belegt worden ist, erscheint unstatthaft. Die Beschwerde begründet diese Forderung damit, daß der Vertrag mit der Staatsverwaltung bezüglich des Eisenbahnbaues Unterdrauburg-Wolfsberg in Wien abgeschlossen worden sei; für die Erwerbsteuervorschreibung müsse aber der Ort dieses Geschäftsabschlusses, nicht aber der Ort der Ausführung der Unternehmung maßgebend sein. — Die Beschwerde behauptet hiemit indirekt, die Erwerbsteuervorschreibung Seitens der Steuerbehörden in Kärnthen hätte gesetzlich gar nicht stattfinden sollen. Weil sie aber nun dennoch erfolgt und von der Firma daselbst auch die vorgeschriebene Steuer bezahlt worden ist, so könne diese Steuer nicht noch einmal in Wien gefordert werden.

Der V. G. Hof vermochte nun die Behauptung der Beschwerdeführer, daß deren Besteuerung als Bauunternehmer nur in Wien stattfinden könne, weil ihre Firma hier protokollirt ist, nicht für haltbar zu erkennen. Denn nach §. 10 des zur Ausführung des Erwerbsteuerpatentes erlassenen nieder-österr. Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 kann, wenn eine und dieselbe Person mehrere an sich schon bedeutende Gewerbe besitzt, welche auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, auch außer den Hauptstädten eine besondere Besteuerung der einzelnen Erwerbsgattungen stattfinden und es hat in diesem Falle die Partei für jede einzelne Erwerbsgattung eine abgesonderte

Erklärung gemäß §. 5 des cit. Circulars bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke die Unternehmung ausgeübt werden will und welche auch allein in der Lage ist, die für das Erwerbsteuerausmaß entscheidenden Momente zu prüfen und zu begutachten (§. 8 des Erwerbsteuerpat.), einzubringen und einen besonderen Steuerschein zu lösen.

Im gegenwärtigen Falle jedoch konnte der V. G. Hof auch aus dem weiteren Grunde auf den Anspruch der Firma Löwenfeld, Redlich und Berger nicht eingehen, weil ihm keine Beschwerde gegen die fragliche Steuervorschreibung in Kärnthen und kein Nachweis vorliegt, daß rücksichtlich derselben der Gegenstand bei den Finanzbehörden Kärnthens im administrativen Wege ausgetragen worden ist. — Aus einer etwaigen Versäumniß der Beschwerdeführer in dieser letzteren Richtung kann jedoch ein Rechtsanspruch auf Abschreibung des von den nieder-österr. Finanzbehörden unbestritten gesetzlich bemessenen Steuerbetrages nicht abgeleitet werden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen. — Der auferlegte Kostenersatz beruht auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 922.

Die Berechtigung des Abzuges von Passivzinsen bei der Feststellung des Reineinkommens von steuerfreien Gebäuden behufs Bemessung der 5percentigen Steuer steht in keiner Verbindung mit der Fatirungspflicht von Zinsen der auf solchen Gebäuden haftenden Satzposten.

Erkenntniß vom 17. November 1880, Z. 2228.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der prot. Firma G. Roth in Wien ca. Entscheidung der nieder-österr. Fin.-Landesdirektion vom 26. Juni 1880, Z. 21843, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1876 bis 1879 von den Zinsen der auf den steuerfreien Häusern C.-Nr. 878 und 879 Landstraße in Wien hypothecirten Kapitalien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Kunwald, sowie des k. k. Min.-Vice Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Auf den ganz hauszinssteuerfreien Häusern C.-Nr. 878 und 879 Landstraße in Wien haften zu Gunsten der prot. Firma G. Roth in Wien, u. z. auf Nr. 878 auf Grund des Schuldscheines vom 11. September 1875 ein Satzkapital von 90.000 fl. sammt 6 Percent Zinsen, auf Grund des Schuldscheines vom 15. Jänner 1876 ein Satzkapital von 30.000 fl. sammt 8 Percent Zinsen; auf C.-Nr. 879 im Grunde der Schuldscheine von obigen Daten ein Kapital von 60.000 fl. sammt 5 Percent und ein Satzkapital von 20.000 fl. sammt 8 Percent Zinsen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die nach dem Stande

des Vermögens und Einkommens am letzten Tage des dem jeweiligen Steuerjahre vorangegangenen Jahres von den Zinsen aus obigen Satzkapitalien entfallende Einkommensteuer III. Klasse für die Jahre 1876, bezw. 1877 bis 1879 gegenüber der bezugsberechtigten Firma G. Roth aufrecht erhalten.

Die Haupteinwendung der Beschwerde stützt sich auf die Anschauung, daß diese Steuer bereits von den Hauseigenthümern entrichtet wurde, indem dieselben, da sie vertragsmäßig sich verpflichtet haben, die die Zinsen der erwähnten Darleihen treffende Einkommensteuer aus Eigenem zu tragen, das Erträgniß dieser Häuser ohne Abzug der auf denselben haftenden Lasten einbekannt haben und die 5percentige Steuer von dem ganzen Ertrage dieser zinssteuerfreien Häuser den Hauseigenthümern bemessen und von denselben bezahlt wurde.

Es ist unzweifelhaft, daß es sich um Zinsen von hypothecirten Darleihen handelt, bezüglich welcher, da sie auf Realitäten haften, welche die zeitliche Befreiung von der Zinssteuer und dem mit dem kais. Patente vom 10. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 412 eingeführten Drittelzuschlage genießen, dem Realitätenbesitzer der im 6. Abs. dieses Patentes erwähnte Steuerabzug gegenüber dem zum Bezuge der Zinsen Berechtigten nicht zusteht. — In Folge dessen war nach den §§. 4 und 13 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. B. Nr. 439 die Einkommensteuer von den Zinsen aus diesen Darleihen auf Grundlage der Seitens der Bezugsberechtigten im Zwecke der Steuerbemessung einzubringenden Bekentnisse, u. z. in Gemäßheit des §. 12 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Dezember des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres zu bemessen und der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen, d. i. dem Bezugsberechtigten nach §. 24 dieses Patentes durch einen eigenen Steuerbogen bekannt zu geben.

Aus den Bestimmungen der §§. 2, 4 u. 13 des Einkommensteuerpatentes geht unzweifelhaft hervor, daß der zum Bezuge der Zinsen von hypothecirten Kapitalien Berechtigte nur in dem Falle zur unmittelbaren Entrichtung der Einkommensteuer nicht herangezogen werden kann, wenn der Realitätenbesitzer gesetzlich berechtigt ist, ihm gegenüber den vorerwähnten Steuerabzug auszuüben. Hierbei kommt es darauf nicht an, ob dieses Recht wirklich ausgeübt wird oder nicht. Anderseits ist aber im Gesetze kein Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden, daß, falls dem Realitätenbesitzer dieses Steuerabzugsrecht nicht zusteht, es der Vereinbarung zwischen diesem und dem Bezugsberechtigten abhängt, daß Letzterer von der unmittelbaren Einkommensteuerentrichtung freigelassen und diese gesetzlich ihm auferlegte Verpflichtung auf den Realitätenbesitzer überwälzt werden kann. — Es war demnach der Vorgang der Steuerbehörde, welche der beschwerdeführenden Firma die Einkommensteuer von den Zinsen aus den erwähnten Darleiben bemessen hat, gesetzlich begründet und die Behörde weder berechtigt noch verpflichtet, auf die zwischen dem Schuldner und Gläubiger bestehenden Vereinbarungen in Absicht auf die Zahlung der Einkommensteuer weiter einzugehen.

Es ist aber auch die Einwendung der Beschwerde, als ob diese Steuer von den Hauseigenthümern entrichtet worden wäre, nicht haltbar.

Dieselben haben nemlich nicht die von diesem Zinsenbezuge nach dem Patente vom 29. Oktober 1849 zu entrichtende Einkommensteuer, sondern die nach den Finanzgesetzen vom 26. Dezember 1875, R. G. B. Nr. 159, vom 29. Dezember 1876, R. G. B. Nr. 141, vom 30. März 1878, R. G. B. Nr. 27, und vom 22. Mai 1879, R. G. B. Nr. 68, in dem Art. IV dieser Gesetze für die Jahre 1876, 1877, 1878 u. 1879 angeordnete besondere, mit der im Patente vom 29. Oktober 1849 normirten Einkommensteuer nicht identische, 5percentige Steuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, entrichtet.

Nach den cit. Finanzgesetzen ist zwar zur Ermittlung des Reinerträgnisses, welches dieser 5percentigen Steuer zur Grundlage zu dienen hat, gestattet, daß vom Bruttozinsertrage bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden auch die im Steuerjahre erweislich fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objekte versicherten Kapitalien in Abzug gebracht werden, aber keineswegs zugestanden, daß für den Fall, als der Hausbesitzer unterläßt, diesen Abzug zu bewirken oder geltend zu machen, dies zur Folge haben soll, daß die nach dem Einkommensteuerpatente vom 29. Oktober 1849 dem Zinsenbezugsberechtigten zu bemessende und von diesem einzuhebende Einkommensteuer zu entfallen habe. Es war sonach der Anspruch der beschwerdeführenden Firma, daß derselben die Einkommensteuer von den Zinsen aus den erwähnten Kapitalien deshalb nicht abgefordert werde, weil die Hausbesitzer, auf deren Realitäten diese Kapitalien versichert waren, unterlassen haben, diese Zinsen vom Bruttozinsertrage zum Behufe der vom Reinertrage dieser Häuser zu bemessenden 5percentigen Steuer in Abzug zu bringen, gesetzlich nicht gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 923.

Gemeindeumlagen zu Schulzwecken.

Erkenntniß vom 18. November 1880, Z. 2207.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domänendirektionen von Manetin mit Kaletz und von Rabenstein ca. böhm. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 29. April 1880, Z. 6929, betreffend die Beitragsleistung der genannten Domänen zu den Kosten des Schulhausbaues in Hluboka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, sowie des Adv. Dr. Julius Hanisch, des Letzteren in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem belangten Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 80 fl. ö. W. binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Entscheidungsgründe.

Nach den Ausführungen der Beschwerde soll die angefochtene Entscheidung, womit die Domänen Manetin und Rabenstein für verpflichtet erkannt worden sind, zu dem Schulhausbau in Hluboka mit einem Umlagebetrage pr. 2148 fl. 42 $^{1}/_{2}$ kr. und 350 fl. 98 kr. zu concurriren, darum gesetzwidrig sein, weil mit dem früheren Erlasse des Landesausschusses dto. 25. September 1879, Nr. 22668 die genannten Domänen von der Beitragsleistung wegen inkorrekten Vorgehens des Gemeindevorstehers, bei Ausschreibung der Umlage entbunden worden sind, weil weiter der Gemeindeausschußbeschluß dto. 29. Juli 1879, auf welchen die angefochtene Entscheidung sich stützt, nichtig sei. Als Nichtigkeitsgründe führt die Beschwerde an, daß zu der Ausschußsitzung vom 29. Juli 1879 die virilstimmberechtigte Domäne nicht geladen wurde, weil ferner der fragliche Beschluß, wenn er überhaupt gefaßt wurde, sich nur als eine Wiederholung des vom Landesausschusse bereits als nichtig erkannten Aktes vom 11. August 1877 darstelle.

Was zunächst den bereits im administrativen Instanzenzuge nud auch in der Beschwerde erhobenen Zweifel daran, daß der Gemeindeausschuß die Ausschreibung der Umlage am 29. Juli 1879 beschlossen habe, anbelangt, so ist zu konstatiren, daß der Bezirksausschuß vor seiner Entscheidung eine Untersuchung über den Vorgang des Ausschusses bei der am 29. Juli 1879 abgehaltenen Sitzung gepflogen und hiezu auch den Domänendirektor Leiß geladen hat, welcher jedoch zur Verhandlung nicht erschien. Der Bezirksausschuß konstatirte, daß der Gemeindevorsteher die Ausschußsitzung ordnungsmäßig einberufen und der Gemeindeausschuß den im Protokolle vom 29. Juli 1879 niedergelegten Beschluß einstimmig gefaßt habe.

Die in dieser Beziehung in der Beschwerde erhobenen Zweifel und Bedenken sind demnach durchaus haltlos und um so minder einer Berücksichtigung werth, als den Beschwerdeführern Gelegenheit geboten war, den wahren Sachverhalt kennen zu lernen.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die ordnungsmäßige Ladung der Virilstimme unterlassen wurde, ist unbegründet. Aus den Administrativakten geht hervor, daß der Gemeindevorsteher die Einladung an den Virilstimmberechtigten, u. z. unter der Adresse der Domänenadministration Manetin, welche mit der Vertretung der Virilstimme bis dahin betraut war, erlassen hat. Durch das Sitzungsprotokoll vom 29. Juli 1879 ist dargethan, daß die Einladung rechtzeitig zugestellt wurde, da sich der Domänendirektor zur Sitzung eingefunden hat.

Wenn bei der Sitzung mit Rücksicht darauf, daß in der Person des Besitzers des virilstimmberechtigten Gutes eine Veränderung Platz gegriffen hatte, der Domänendirektor aufgefordert worden ist, die Vollmacht des Nachfolgers im Besitze zu produziren, so lag in diesem Vorgange keine Gesetzwidrigkeit, noch eine Beeinträchtigung des Virilstimmberechtigten. Sache des Letzteren war es, rechtzeitig die Gemeinde zu verständigen, wen er zur Ausübung seiner Virilstimme bevollmächtige oder doch solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei voller Beachtung der gesetzlichen Formalitäten

die Vertretung der Virilstimme Platz greifen könne. Der aus der vermeintlich mangelhaften Einladung hergeholte Nichtigkeitsgrund ist demnach durchaus haltlos, u. z. um so mehr, als durch die vom Bezirksausschusse nachträglich gepflogenen Erhebungen sichergestellt ist, daß der Ausschuß dem erschienenen Vertreter nicht einmal die Betheiligung an den Verhandlungen verwehrte und daß dieser vielmehr freiwillig vor der Berathung und Beschlußfassung sich entfernt hat.

Durch das Ausschußsitzungsprotokoll vom 29. Juli 1879 wird auch der weitere Nichtigkeitsgrund, als ob die Ausschreibung der Umlage nicht beschlossen, sondern nur die Eintreibung der Umlagerückstände auf Grund des von den übergeordneten autonomen Organen als nicht rechtsbeständig erklärten Ausschußbeschlusses vom 11. August 1877 verfügt worden wäre, widerlegt. — In dem Protokolle wird zunächst unter Hinweisung auf den Erlaß des Bezirksausschusses dto. 16. April 1879, Z. 167, womit der an die Domäne Manetin früher erlassene Zahlungsauftrag mangels jeglichen Ausweises darüber, daß der Gemeindeausschuß die Ausschreibung des Zuschlages ordnungsmäßig beschlossen hatte, außer Kraft gesetzt worden ist, allerdings offenbar zur Rechtfertigung des Gemeindevorstehers konstatirt, daß der Ausschuß die Einhebung der Umlage am 11. August 1877 bereits beschlossen habe.

Weiter aber heißt es in dem Protokolle wörtlich: ... so beschließt der versammelte Gemeindeausschuß wiederholt, daß unter Bestätigung des bereits am 11. August 1877 gefaßten Beschlusses die oben ausgewiesenen Schulbaukosten pr. 5545 fl. 40 kr. durch die Einhebung einer Gemeindeumlage von 2 fl. 89 kr. von jedem Gulden directer Steuer pro 1879 der ganzen vereinten Gemeinde Hluboka, Voitles und Kalec gedeckt werden sollen, und daß die Umlage sofort einzuheben sei." — Angesichts dieses Wortlautes des Beschlusses steht es sohin außer Frage, daß die Einhebung der Umlage vom Gemeindeausschusse verfügt worden ist.

Da der vom Gemeindevorsteher erlassene Zahlungsauftrag diesem Beschlusse durchaus entspricht, so kann es sich nur mehr darum handeln, ob der Ausschuß bei seiner Beschlußfassung in irgend einer Richtung das Gesetz verletzt habe. — Nach §. 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16 fallen Gemeindeumlagen zu Schulzwecken nicht unter die Bestimmung des §. 87 der Gem. Ordg. — Der Gemeindeausschuß war daher berechtigt, auch über das im §. 87 festgesetzte Maß hinaus die Umlage in der Höhe von 289 Percent zu votiren. Der eine der im §. 99, Abs. 2 der Gem. Ordg. taxativ angeführten Beschwerdegründe gegen Steuerzuschläge greift demnach vorliegend nicht Platz. — Daß dem Zahlungsauftrage etwa eine unrichtige Repartition zu Grunde liege, wird in der Beschwerde nicht einmal behauptet. Die vorcit. Gesetzesbestimmung kennzeichnet somit die Beschwerde als durchwegs unbegründet.

Auch darauf kann die Domäne mit Grund sich nicht berufen, daß sie durch den Landesausschußerlaß vom 25. September 1879, Nr. 22663 von der Zahlungspflicht entbunden worden wäre, daß also in dieser Beziehung res judicata vorliege. — Wie aus dem Vorgesagten erhellet, ist der an die Domäne Manetin am 13. August 1877 erlassene Zahlungsauftrag nicht darum behoben worden, weil die Domäne nicht als umlagepflichtig erkannt worden ist; die Außerkraftsetzung des Zahlungsauftrages

erfolgte vielmehr nur deshalb, weil nach der damaligen Aktenlage die übergeordneten Instanzen den Mangel einer ordnungsmäßigen Beschlußfassung des Gemeindeausschusses als vorhanden annahmen. — Da dieser Mangel durch die nachgefolgte Beschlußfassung des Ausschusses behoben wurde und der neuerlassene Zahlungsauftrag anderweitige Verstöße gegen das Gesetz nicht aufwies, war die Abweisung des dagegen von der Domäne angebrachten Rekurses gerechtfertiget.

Auf jene Ausführungen der Beschwerde, welche eine Kritik der Beschlüsse der Schulbehörden über die Bildung der Schulgemeinde Hluboka und den Bau eines Schulgebäudes sowie des hiebei beobachteten Verfahrens in sich schließen, war vorliegend nicht einzugehen, weil alle diese Fragen außerhalb der Kompetenz der autonomen Organe liegen und eben darum keinen Gegenstand ihrer Entscheidung zu bilden hatten. — Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 924.

Die Verschiedenheit des Patronates bei der Pfarrei und der Kirche hat auf die Beitragspflicht des Kirchenvermögens zu Bauherstellungen von Pfarrgebäuden keinen Einfluß.

Die Hand- und Zugarbeiten sind nach dem böhmischen Concurrenznormale von den Eingepfarrten nur dann zu leisten, wenn die Bestreitung des gesammten Bauaufwandes aus dem disponiblen Kirchenvermögen nicht thunlich ist.

Erkenntniß vom 19. November 1880, Z. 2285.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Patronatsamtes Smiřic ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 15. April 1880, Z. 1261, betreffend die Heranziehung des Cibužer Kirchenvermögens zur Bestreitung der Baukosten am Pfarrhofe in Cibuž, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Sekr. Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die durch die angefochtene Entscheidung verfügte Verwendung eines Theiles der Erträgnisse des Cibužer Kirchenvermögens zur Bedeckung des Aufwandes für Herstellungen an den Cibužer Pfarrgebäuden, soll nach den Ausführungen der Beschwerde darum gesetzwidrig sein, weil 1) die Cibužer Kirche unter einem anderen Patronate als die Pfarre stehe und eben darum ihr Vermögen zur Deckung der Baubedürfnisse ebensowenig herangezogen werden könne, als der Patron; weil 2) wegen vorhandener eigener Bedürfnisse das Vermögen der Kirche im Sinne der Grundsätze des Ges. vom 7. Mai 1874 nicht als zureichend angesehen werden könne, um auch den Bauaufwand für die Pfarre zu decken, weil endlich 3) die von den Eingepfarrten zu leistenden Hand- und Zugarbeiten eben auch auf das Kirchenvermögen überwiesen worden sind.

Was nun zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so streitet

derselbe wider den klaren Wortlaut des mit Hofkanzleidekret vom 18. April 1806, Polit. G. S. Band 26, Nr. 31 auch für Böhmen publicirten Concurrenznormales, Hofdekret vom 7. Jänner 1797, Polit. G. S. Band 10, Nr. 4. Dasselbe setzt als Grundsatz, „nach welchem man sich bei vorkommenden Ausbesserungen bei Pfarreien zu benehmen hat," im 3. Absatze fest, daß Ausbesserungen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauches, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, „vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, soweit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten sind."

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Pfarrei und Kirche unter dem gleichen Patrone stehen oder nicht. Die Verschiedenheit des Patronates kann um so minder auf die Beitragspflicht des Kirchenvermögens von Einfluß sein, als der Wortlaut des Gesetzes darüber keinen Zweifel läßt, daß diese Pflicht eine unbedingte, primäre, jene der übrigen Concurrenzfaktoren aber nur eine eventuelle („wenn das Kirchenvermögen nicht zulangte") ist. Diese Grundsätze haben auch in den nachgefolgten Verordnungen Anerkennung und Anwendung gefunden. — So besagt das Hofdekret vom 14. März 1822, Z. 6358 (Jaksch VII, pag. 129), daß die Pfarrkirche in erster Reihe für Baulichkeiten aufzukommen verpflichtet sei und die Gub.-Verordnung vom 11. Oktober 1823 (Jaksch ibid.) konstatirt, daß dies auch bei getheiltem Patronate der Fall zu sein habe.

Bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes ist vor Allem hervorzuheben, daß der mit der angefochtenen Entscheidung angewiesene Betrag pr. 1554 fl. 24 kr. nicht blos zur Bestreitung des Baubedürfnisses bei der Pfarrei, sondern auch jenes der Kirche dienen soll, daß daher auf das Baubedürfniß der Kirche bereits Rücksicht genommen ist.

Nach §. 40 des Ges. vom 7. Mai 1874 würde die Anweisung des Betrages pr. 1554 fl. 24 kr., bezw. der für den Bauaufwand der Pfarrei benöthigten Summe pr. 385 fl. 67 kr. nur dann gesetzwidrig sein, wenn und insoweit auch jener Theil der Vermögenssubstanz, dessen Erträgniß für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird, in Anspruch genommen worden wäre. Wird nun erwogen, daß nach der Entscheidung der Betrag pr. 1554 fl. 24 kr. zunächst der disponiblen Baarschaft pr. 1092 fl. 80 kr., sodann den Sparkasseeinlagen zu entnehmen war, daß nach den Rechnungsextrakten der Ueberschüsse im Jahre 1875 1995 fl. 41 kr., 1876 730 fl. $90^1/_2$ kr., 1877 1602 fl. 80 kr. betragen haben, so ist es klar, daß der vom k. k. Ministerium angenommene Thatbestand der Zureichenheit des Kirchenvermögens durchaus aktengemäß ist und daß durch die Verwendung des Betrages pr. 1554 fl. 24 kr. eine Verletzung des §. 40 l. c. nicht Platz gegriffen hat.

Der dritte Beschwerdepunkt gipfelt in der Behauptung, daß nach den für Böhmen giltigen Concurrenzvorschriften die Hand- und Zugarbeiten von den Eingepfarrten auch dann zu leisten sind, wenn die Bestreitung des gesammten Bauaufwandes aus dem disponiblen Kirchenvermögen thunlich ist. Diese Behauptung widerstreitet dem obcit. Concurrenznormale vollständig, da dieses im Abs. 3 als Grundsatz aufstellt, daß die Beiziehung der Kirchenpatrone und Pfarrgemeinden nur dann Platz zu greifen hat, „wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermaß der Congrua zulangte."

Durch die nachgefolgte Gesetzgebung erfuhr dieser Grundsatz keine Aenderung, vielmehr durch die jetzt (§. 57 des Ges. vom 7. Mai 1874) maßgebende Anordnung des §. 40 des vorcit. Gesetzes eine Anerkennung, da von den „übrigen" — außer dem Kirchenvermögen — „Verpflichteten" nur „der Rest" des Bauaufwandes, welcher weder aus den kurrenten Einnahmen, noch aus der verfügbaren Substanz des Vermögens bedeckt werden kann, zu bestreiten ist.

Die Beschwerde mußte demnach als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 925.

Nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Regulirung und Ablösung von Servitutsrechten, und nach der Instruktion zur Durchführung desselben vom 31. Oktober 1857, R. G. B. Nr. 218 haben die Kosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung eines im Servitutenablösungswege zugewiesenen Grundäquivalentes nur jene Berechtigten zu tragen, mit denen man zur Zeit der Vermessung und Vermarkung verhandelte und welche damals im Besitze des herrschenden Gutes waren.

Erkenntniß vom 20. November 1880, Z. 2131.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Prosini ca. Min. des Innern aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 10. April 1880, Z. 2298, betreffend die Kosten für Gränzbeschreibung und Vermarkung eines im Servitutenablösungswege zugewiesenen Grundäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Jelinek, sowie des k. k. Min.-Rathes Josef Raab, zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1880, Z. 2298 wird als gesetzwidrig nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Annahme, Andreas Prosini sei der gegenwärtige Besitzer jenes Grundäquivalentes von 84 Joch, welches seinerzeit im Wege der Servitutenablösung und Regulirung dem Hause Schlappenhart Nr. 16 in Weißenbach zugewiesen worden, ist unrichtig, da der Genannte nach den vorliegenden Behelfen dieses Aequivalent weder gegenwärtig besitzt, noch auch je besessen hat.

Wenn aber auch diese Annahme richtig und Andreas Prosini der gegenwärtige Besitzer der gedachten Liegenschaft wäre, würde derselbe doch nicht verpflichtet werden können, die Kosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung des Aequivalentes zu bezahlen, weil er, wie aus den Beilagen hervorgeht und auch vom k. k. Min. des Innern gleich der k. k. Statthalterei anerkannt wird, zur Zeit der Gränzbeschreibung und Vermarkung des Aequivalentes nicht Besitzer des herrschenden Gutes, nicht jener Berechtigte, nicht jene Partei war und ist, welche im Gesetze hinsichtlich dieser

Kosten als zahlungspflichtig bezeichnet wird. Nach §. 42 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Regulirung und Ablösung von Servitutsrechten haben die Kosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung die Parteien zu tragen. Die Frage, welche Personen damit gemeint seien, ist im §. 7 des bezogenen Patentes und im §. 31 der Instruktion zur Durchführung desselben vom 31. Oktober 1857, R. G. B. Nr. 218 in bestimmter Weise gelöst, indem nach der ersteren Gesetzesstelle die Behörden zum Zwecke der Ablösung bezw. Regulirung der Nutzungsrechte zu erheben und festzustellen haben, welche Personen als Berechtigte und Verpflichtete daran betheiligt sind, und in der letzteren Gesetzesstelle verordnet ist, daß die zur Verhandlung vorgeladenen Parteien, d. i. alle Jene, welche bei der in Frage stehenden Berechtigung als Berechtigte oder Verpflichtete erscheinen, sich in die eingeleitete amtliche Verhandlung einlassen müssen. Daher sind unter den im §. 42 des Patentes gedachten Parteien nur jene Personen zu verstehen, welche im Gesetze als Berechtigte und Verpflichtete bezeichnet werden und kann nur diesen die dort normirte Zahlungspflicht auferlegt werden.

Daß derlei Kosten ein gesetzliches Pfandrecht auf dem dem Berechtigten im Wege der Ablösung zugewiesenen Aequivalente oder auf der Wirthschaft, mit welcher das Servitutsrecht verbunden war, eingeräumt sei, ist weder dem Patente vom 5. Juli 1853, noch irgend einem anderen Gesetze zu entnehmen. Jene Gesetze, in welchen für die l. f. Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben, dann bestimmte Zuschläge ein dingliches Recht auf dem betreffenden Gute statuirt wird, sind keinesfalls auf andere, darin nicht vorgesehene Forderungen anwendbar.

Es ist weder ersichtlich noch behauptet, daß für die besprochenen Kosten das Pfandrecht im Grundbuche, betreffend die Realität des Beschwerdeführers, eingetragen sei oder daß der Beschwerdeführer die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Kosten in einer Weise übernommen hätte, welche die polit. Behörde berechtigen könnte, denselben zur Zahlung zu verhalten. Es ist deshalb nicht dem Gesetze entsprechend, daß dem Beschwerdeführer die Verbindlichkeit auferlegt wird, die erwähnten Kosten zu bezahlen.

Da nun feststeht, daß derselbe für diese Kosten überhaupt nicht aufzukommen hat, ist es unnöthig, in eine Erörterung der sonstigen Gründe der Beschwerde einzugehen und zu prüfen, ob es gesetzmäßig war, die Gesammtkosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung nach dem Maßstabe des Flächenmaßes des zugewiesenen Aequivalentes zu repartiren und den Zahlungsauftrag der k. k. Statthalterei aufrecht zu erhalten, obgleich in dem letzteren jede Andeutung fehlt, aus welchen Faktoren und welchen Beträgen die Gesammtziffer der Kosten entstanden sei.

Nr. 926.

Rechtssatz wie in Nr. 925.

Erkenntniß vom 20. November 1880, Z. 2131.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Fallmann ca. Min. des Innern aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 10. April 1880, Z. 2298, betreffend die Kosten für Gränzbeschreibung und Vermarkung eines im Servitutenablösungswege zugewiesenen Grundäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1880, Z. 2298 wird als gesetzwidrig nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.*)

Nr. 927.

Rechtssatz wie in Nr. 925.

Erkenntniß vom 20. November 1880, Z. 2133.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Teufel und Gen. in Gaming ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. April 1880, Z. 2298, betreffend die Kosten für Gränzbeschreibung und Vermarkung von im Servitutenablösungswege zugewiesenen Grundäquivalenten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1880, Z. 2298 wird als gesetzwidrig nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.“**)

Nr. 928.

Zur Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen auf eine Bergwerksunternehmung.

Erkenntniß vom 23. November 1880, Z. 2289.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevertretung der k. Bergstadt Birkenberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 925.
**) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 925.

Min. vom 29. Dezember 1879, Z. 34817, betreffend die Vertheilung und Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von dem k. k. und mitgewerkschaftlichen Karl-Boromäi Silber- und Bleihauptwerke zu Přibam nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Georg Pražak, k. k. Professors der Rechte und Advokaten in Prag, in Vertretung der beschwerdeführenden Gemeinde Birkenberg, des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, des k. k. Hofrathes J. Ritter von Jeschke, Vorstandes der k. k. Bergdirektion in Přibam, als Vertreters des mitbetheiligten Bergwerkunternehmens, und des Adv. Dr. Karl Dostal in Vertretung der mitbelangten Stadtgemeinde Přibam, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Von den unter der Firma „k. k. und mitgewerkschaftliches Karl-Boromäi Silber- und Bleihauptwerk zu Přibam" bestehenden Bergwerkunternehmen wurde bis zum Jahre 1875 die Erwerb- und Einkommensteuer bei der Stadtgemeinde Přibam vorgeschrieben und eingehoben. Anläßlich des von der k. Bergstadt Birkenberg im Jahre 1873 gestellten Ansuchens, daß die Steuer von diesem Bergwerkunternehmen nach Verhältniß des Ertrages der Schächte und Anlagen in Birkenberg und Přibam bei diesen Gemeinden zur Vorschreibung gelange, hat die k. k. Fin.-Landesdirektion in Prag mit Erlaß vom 29. April 1874, Z. 18366 die Bitte um gesonderte Einkommensteuervorschreibung zurückgewiesen. Als jedoch die k. k. Bergdirektion in Přibram, welcher die Geschäftsleitung dieses Bergwerkunternehmens zusteht, unterm 6. April 1875, Z. 1738 das Ansuchen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Přibram stellte, daß die Steuer bei dem Umstande, als der Sitz der Geschäftsleitung in Přibram, der Standort der Unternehmung in Birkenberg sich befinde, in Gemäßheit des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91 mit 20 Percent bei Přibram und mit 80 Percent bei Birkenberg vorgeschrieben werde, verfügte die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Steuervertheilung vom Jahre 1875 an im Sinne des gestellten Ansuchens. Die Anzeige über diese Steuervertheilung nahm die k. k. Fin.-Landesdirektion unterm 6. Oktober 1875, Z. 31209 mit dem Beifügen zur Kenntniß, daß hienach der gegen die vorerwähnte Zurückweisung des Ansuchens der k. Bergstadt Birkenberg um Steuervertheilung eingebrachte Rekurs, als gegenstandslos geworden, zu erledigen sei.

Gegen diese Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Betreff der Steuervertheilung überreichte der Stadtrath von Přibram am 21. Oktober 1875 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Vorstellung, über welche die k. k. Fin.-Landesdirektion unterm 24. Jänner 1876, Z. 2681 anordnete, zu konstatiren, welche Unternehmung des in Rede stehenden Silber- und Bleiwerkes die Hauptunternehmung sei, wo sie ihren eigentlichen Sitz habe, wo die Fabriksgebäude und Betriebslokalitäten, darunter die Schächte sich befinden, dann ob die in Přibram oder Birkenberg befindlichen Schächte, Fabriksgebäude, Betriebs- und Verwaltungslokalitäten als Bestandtheile der Hauptunternehmung anzusehen sind oder nur Zweiganstalten bilden, welche wegen ihres nothwendigen Zusammenhanges mit

der Hauptunternehmung für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können.

Auf Grund der zu diesem Behufe von der k. k. Bergdirektion in Přibram abverlangten Aufklärungen und Daten, dann der Gutachten hierüber des k. k. Revierbergamtes in Prag, der k. k. Berghauptmannschaft in Prag und des Gutachtens des k. k. Ackerbau-Min. vom 22. Dezember 1877, Z. 4499, aus welch' letzteren hervorging, daß weder Birkenberg noch Přibram Standort des Unternehmens im Sinne des Gesetzes ist, da alle Betriebsanstalten dieses Hauptwerkes integrirende Bestandtheile eines einzigen einheitlichen Unternehmens bilden, dessen Erträgniß sich nach den Gemeindegebieten der Städte Birkenberg und Přibram mit auch nur annähernder Genauigkeit nicht vertheilen läßt, versuchte die k. k. Fin.-Landesdirektion eine Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden über den Vertheilungsmodus in Beziehung auf die Steuer von diesem Unternehmen zu erzielen.

Da eine Vereinbarung nicht erreicht wurde, so hat die k. k. Fin.-Landesdirektion mit Erlaß vom 4. Februar 1879, Z. 5434 über obige Vorstellung des Stadtrathes von Přibram entschieden: Auf Grund der gepflogenen Erhebungen und der Gutachten der Bergbehörden wird das k. k. und mitgewerkschaftliche Karl-Boromäi Silber- und Bleihauptwerk zu Přibram von einer Gesellschaft betrieben, welche ihren Sitz in Přibram hat. Der Standort des Unternehmens im Sinne des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91 ist weder Birkenberg noch Přibram. — Da dieses Gesetz für den Fall der Ausdehnung eines Bergwerkes über mehrere Gemeinden einen Theilungsmodus nicht normirt, so sind die nach Abschlag der auf die Stadt Přibram, als auf den Sitz der Gesellschaft, entfallenden 20 Percent der Gesammtvorschreibung verbleibenden 80 Percent der Erwerb- und Einkommensteuer zwischen Přibram und Birkenberg gleichmäßig zu vertheilen, daher bei Přibram im Ganzen 60 Percent und bei Birkenberg 40 Percent vorzuschreiben. — Dieser Vertheilungsmodus hat vom Jahre 1875 an einzutreten.

Von obiger Entscheidung wurden beide Gemeinden und zwar Birkenberg mit Rücksicht auf die im Zuge der Verhandlung erhobene Einwendung, daß der Rekurs der Gemeinde Přibram verspätet eingebracht worden sei, mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Rekurs der Stadtgemeinde Přibram dto. 21. Oktober 1875 an keine bestimmte Frist gebunden war, weil vor dem Erscheinen des Fristengeſ. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28 für Vorstellungen oder Rekurse in Absicht auf die Steuervertheilung im Grunde des Ges. vom 29. Juli 1871 gesetzlich eine Rekursfrist nirgends normirt war. Gegen diese Entscheidung hat die k. Bergstadt Birkenberg den Rekurs eingebracht, welchem jedoch mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 29. Dezember 1879, Z. 34817 unter Bestätigung der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben wurde.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde der k. Bergstadt Birkenberg wird nicht bestritten, daß der Sitz der Gesellschaft, welche das Bergwerkunternehmen betreibt, in Přibram sich befindet. Es waren sonach im Grunde des §. 2 des Ges. vom 29. Juli 1871 20 Percent der Erwerb- und Einkommensteuer von der in Rede stehenden Unternehmung bei Přibram vorzuschreiben. Von der Gemeinde Birkenberg wird aber auf Grund des cit. Gesetzes der Anspruch erhoben, daß die

restlichen 80 Percent der auf das in Příbram den Sitz habende Unternehmen des „k. k. und mitgewerkschaftlichen Karl-Boromäi Silber- und Bleihauptwerkes zu Příbram" entfallenden Erwerb- und Einkommensteuer zum Behufe der Umlegung der Gemeindezuschläge bei der Gemeinde Birkenberg vorgeschrieben werden, von der Behauptung ausgehend, daß der Standort des genannten Unternehmens sich eben dort befinde.

Dieser Anspruch ist aber nicht begründet. Die Gemeinde Birkenberg war nemlich außer Stande, den Nachweis zu liefern, daß der Standort der Bergwerkunternehmung, d. i. der Ort, wo die Fabrikgebäude, bezw. die Betriebslokalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, liegen, sich lediglich in ihrem Gebiete befindet. Sie hat sonach den Nachweis nicht erbracht, daß bei der Gemeinde Birkenberg auf Grund des Gesetzes ein höherer, als der mit der angefochtenen Entscheidung ihr zugewiesene Betrag zur Vorschreibung gelangen müsse. Wenn nun die k. k. Finanzbehörden in Anbetracht der im gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse und auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der Montanfachbehörden (des k. k. Revierbergamtes, der k. k. Berghauptmannschaft und des k. k. Ackerbau-Min.), wornach die absolute Unmöglichkeit vorliegt, auszusprechen, wo sich der Standort des Unternehmens im Sinne des Gesetzes befindet, ob in der Gemeinde Birkenberg oder in der Gemeinde Příbram, weil die Betriebslokalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich über die Gebiete beider Gemeinden erstrecken, dahin erkannt hat, daß die fraglichen 80 Percent der Erwerb- und Einkommensteuer in diesen beiden Gemeinden zu gleichen Theilen, d. i. mit je 40 Percent vorgeschrieben werden, so vermochte der V. G. Hof hierin eine Verletzung der Rechte der k. Bergstadt Birkenberg nicht zu erblicken.

Nachdem die Gemeinde Příbram, bei welcher bis zu der im Jahre 1875 von der Bezirkshauptmannschaft verfügten Steuervertheilung die Erwerb- und Einkommensteuer von dem fraglichen Bergwerke im ganzen Betrage vorgeschrieben war, sofort im Jahre 1875 gegen die Zuweisung von 80 Percent an die Gemeinde Birkenberg die Beschwerde erhoben hat, so war auch der Ausspruch, daß die die angefochtene Verfügung abändernde Entscheidung von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten hat, von welchem angefangen jene Verfügung in Vollzug gesetzt wurde, vollkommen gerechtfertigt. Hiebei muß hervorgehoben werden, daß ein Ausspruch über die Rückvergütung der Zuschläge nicht erfolgte, folglich auch der k. k. V. G. Hof nicht in der Lage war, über diese administrativ nicht ausgetragene Frage zu erkennen.

Die Einwendung der Beschwerde, als ob die Gemeinde Příbram die Frist zur Einbringung des Rekurses gegen die bezirkshauptmannschaftliche Verfügung versäumt hätte, ist aber schon aus dem Grunde unhaltbar, weil nicht einmal vorliegt, daß die Gemeinde Příbram von der Verfügung der Bezirkshauptmannschaft je verständigt worden sei, daher auch von einer Fristversäumniß keine Rede sein kann.

Der V. G. Hof mußte demnach, da ein mangelhaftes Verfahren nicht wahrgenommen wurde, mit Rücksicht auf den von der Fin.-Landesdirektion und sodann auch vom k. k. Finanz-Min. angenommenen aktenmäßigen Thatbestand, den Anspruch der Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückweisen.

Nr. 929.

Rechtssatz wie in Nr. 925.
Jedem einzelnen Berechtigten können nur die wirklichen Kosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung des ihm zugewiesenen Aequivalentes zur Zahlung auferlegt werden. — Den Parteien, welchen die aus verschiedenen Auslagen zusammengesetzten Kosten zur Zahlung auferlegt werden, sind auch die einzelnen Posten und der diese betreffende Aufwand bekannt zu geben.

Erkenntniß vom 24. November 1880, Z. 2134.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Teufel und Gen. ca. Min. des Innern aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 10. April 1880, Z. 2298, betreffend die Kosten für Gränzbeschreibung und Vermarkung der im Wege der Servitutenablösung vom Gutskörper Gaming abgetretenen Grundäquivalente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Jelinek, sowie des k. k. Min.-Rathes Josef Raab, zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1880, Z. 2298 wird als gesetzwidrig nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Nach §. 42 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Regulirung und Ablösung von Servitutsrechten, haben die Kosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung die Parteien zu tragen. — Die Frage, welche Personen damit gemeint seien, ist im §. 7 des bezogenen Patentes und im §. 31 der Instruktion zur Durchführung desselben vom 31. Oktober 1857, R. G. B. Nr. 218 in bestimmter Weise gelöst, indem nach der ersteren Gesetzesstelle die Behörden zum Zwecke der Ablösung, bezw. Regulirung der Nutzungsrechte zu erheben und festzustellen haben, welche Personen als Berechtigte und Verpflichtete daran betheiligt sind und in der letzteren Gesetzesstelle verordnet ist, daß die zur Verhandlung vorgeladenen Parteien, d. i. alle Jene, welche bei der in Frage stehenden Berechtigung als Berechtigte oder Verpflichtete erscheinen, sich in die eingeleitete ämtliche Verhandlung einlassen müssen. — Daher sind unter den im §. 42 des Patentes gedachten Parteien nur jene Personen zu verstehen, welche im Gesetze als Berechtigte und Verpflichtete bezeichnet werden und kann nur diesen die dort normirte Zahlungspflicht auferlegt werden.

Daß derlei Kosten ein gesetzliches Pfandrecht auf dem dem Berechtigten im Wege der Ablösung zugewiesenen Aequivalente oder auf der Wirthschaft, mit welcher das Servitutsrecht verbunden war, eingeräumt sei, ist weder dem Patente vom 5. Juli 1853, noch irgend einem anderen Gesetze zu entnehmen. — Jene Gesetze, in welchen für die l. f. Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben, dann bestimmte Zuschläge ein dingliches Recht auf dem betreffenden Gute statuirt

wird, sind keinesfalls auf andere, darin nicht vorgesehene Forderungen anwendbar.

Es ist weder ersichtlich, noch behauptet, daß für die besprochenen Kosten das Pfandrecht im Grundbuche, betreffend die Realitäten der Beschwerdeführer eingetragen sei oder, daß die Beschwerdeführer die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Kosten in einer Weise übernommen hätten, welche die polit. Behörde berechtigen könnte, dieselben zur Zahlung zu verhalten.

Wiewohl nun die Beschwerdeführer Michael Teufel, Franz Tallmann und Mathias Hubel die gegenwärtigen Besitzer jener Grundäquivalente sind, welche seinerzeit im Wege der Servitutenablösung und Regulirung den ihnen gegenwärtig eigenthümlichen Häusern zugewiesen worden waren, so können dieselben nach dem oben Gesagten doch nicht verpflichtet werden, die Kosten für Gränzbeschreibung und Vermarkung obiger Bodenäquivalente zu tragen, weil keiner der Beschwerdeführer, wie vom k. k. Min. des Innern gleich der k. k. Statthalterei anerkannt wird, zur Zeit dieser Gränzbeschreibung und Vermarkung Besitzer des herrschenden Gutes war, keiner derselben jener Berechtigte, jene Partei ist, welche im Gesetze hinsichtlich der für obige Amtshandlung auflaufenden Kosten als zahlungspflichtig bezeichnet wird. — Es ist deshalb dem Gesetze nicht entsprechend, daß den Beschwerdeführern die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, die erwähnten Kosten zu bezahlen.

Da nun feststeht, daß dieselben für diese Kosten überhaupt nicht aufzukommen haben, ist es unnöthig, in Ansehung dieser Parteien, in eine Erörterung der sonstigen Gründe der Beschwerde einzugehen und zu prüfen, ob es gesetzmäßig war, die Gesammtkosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung nach dem Maßstabe des Flächenmaßes der zugewiesenen Aequivalente zu repartiren und den Zahlungsauftrag der k. k. Statthalterei aufrecht zu erhalten, obgleich in dem letzteren jede Andeutung fehlt, aus welchen Faktoren und welchen Beträgen die Gesammtziffer der Kosten entstanden sei.

Betreffend die Beschwerde des Johann Stamminger, behauptet er, das Aequivalent, in Ansehung dessen die fraglichen Kosten aufgelaufen sein sollen, ebenso erst nach Beendigung des Ablösungsgeschäftes erworben, es später aber wieder veräußert zu haben, wonach die Annahme, er sei gegenwärtig Besitzer desselben, unrichtig sei. — Dem sei aber wie immer, so bleibt es für die Entscheidung nur von Wesenheit, daß auch Johann Stamminger, wie dies das k. k. Min. des Innern anerkennt, das Aequivalent erst nach beendeter Gränzbeschreibung und Vermarkung erworben hatte und daher gleich den oben genannten Beschwerdeführern nicht als Partei im Sinne des cit. kais. Patentes erscheint, weshalb in Ansehung dieser Beschwerde alles oben Gesagte gilt.

Die Beschwerdeführer Johann Buder und Sebastian Fallmann haben nach ihren eigenen Angaben jene Häuser, welche sie heute besitzen und welchen seinerzeit die Aequivalente zugewiesen worden sind, schon zur Zeit der Vermarkung besessen. — Diese Beschwerdeführer müssen daher allerdings als jene Berechtigte und Parteien angesehen werden, welche im Gesetze hinsichtlich dieser Kosten als zahlungspflichtig bezeichnet sind. — Doch ist auch die von den eben Genannten erhobene Beschwerde wie folgt begründet: Aus den Akten der administrativen Verhandlung und dem

Inhalte der angefochtenen Entscheidung ist zu entnehmen, daß man behufs Ermittlung der jeden Einzelnen treffenden Kosten die sämmtlichen im Bezirke der Lokalkommission Scheibbs für Gränzbeschreibungen und Vermarkungen aufgelaufenen Auslagen vorgemerkt, am Schlusse des ganzen Ablösungsgeschäftes summirt hat, daß diese Summe auf die Anzahl Joche, welche im Bezirke den Servitutsberechtigten zugewiesen worden sind, aurepartirt, dann für jeden derselben nach Maßgabe des ihm zugewiesenen Flächenmaßes des Aequivalentes die ihn treffende Quote berechnet wurde und daß der in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Zahlungsauftrag auf der so gearteten Berechnung beruht.

Es ist klar, daß die Höhe der anläßlich der Gränzbeschreibung und Vermarkung der einzelnen Aequivalente entstehenden Kosten nicht im Verhältnisse zu der Größe des Flächenmaßes der Aequivalente stehe; die Höhe dieser Kosten ist auch und theilweise noch weit mehr von anderen Momenten abhängig, wie namentlich von der Configuration des betreffenden Grundstückes, von dessen Terrainverhältnissen, von dessen Entfernung u. dgl., Momente, welche in den einzelnen Fällen ganz verschieden eintreten und welche alle zusammen die Ziffer der Kosten ergeben.

Nun können die Parteien nach dem §. 42 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 und nach §. 120 der Durchführungsinstruktion zu diesem Patente vom 31. Oktober 1857 nur zur Zahlung jener Kosten verpflichtet werden, welche in Ansehung der Gränzbeschreibung und Vermarkung des jedem Einzelnen zugewiesenen, bezw. abgetretenen Aequivalentes aufgelaufen sind, weshalb auch nach dem cit. §. 120 gleichzeitig mit der Intimirung des auf Grundabtretung geschlossenen Vergleiches oder des auf Abtretung lautenden rechtskräftigen Erkenntnisses die Einleitung zu treffen ist, daß die nothwendigen Gränzbeschreibungen und Vermarkungen auf Kosten der Parteien vorgenommen werden. — Da nun in der angefochtenen Entscheidung den Berechtigten Kosten auferlegt worden sind, welche sich aus einer im Gesetze nicht begründeten Berechnung ergaben und welche nicht nothwendig identisch sind mit jenen Kosten, welche durch die Gränzbeschreibung und Vermarkung des je zugewiesenen Aequivalentes thatsächlich verursacht wurden, so ist die Entscheidung aus diesem Grunde nicht dem Gesetze entsprechend.

Zudem kann die angefochtene Entscheidung noch wegen eines anderen Mangels nicht als gesetzlich begründet angesehen werden. — Dieselbe enthält die Bemerkung, daß die Vermarkungskosten nach den Vormerkungen der nieder-österr. Landesbuchhaltung 13.622 fl. 10 kr. betragen, wozu noch die geringen, ebenfalls vorgemerkten Diäten und Reisegebühren der dabei verwendeten politischen Beamten zu rechnen sind, weiters, daß diese Kosten nach Ausweis der ämtlichen Vormerkungen der Landes- und Staatsbuchhaltung thatsächlich durch die Gränzbeschreibung und Vermarkung der Aequivalente verursacht worden sind. — Die Zahlungsaufträge der k. k. Statthalterei, welche durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums Bestätigung fanden, enthalten ebensowenig eine Andeutung über die Posten der verschiedenen Auslagen, sondern lediglich die Ziffer, welche zu bezahlen ist. — Es ist nun klar, daß die Summe der jeden Einzelnen treffenden Kosten durch mehrere und verschiedenartige Faktoren, bezw. Ziffern sich bildet, als da sind: Meilen- und Taggelder, die Entlohnung des

Geometers mit Rücksicht auf Mühe und Zeitverwendung, die Kosten für Gränzsteine oder Pflöcke, Handlanger u. dgl. und es ist ebenso klar, daß die Beschwerdeführer aus diesen Entscheidungen nicht entnehmen konnten, aus welchen derartigen Posten, bezw. Einzelziffern der Betrag der sie treffenden Kosten gebildet sei.

Es liegt nun schon in der Natur der Sache, daß den Parteien, welchen derartige, aus verschiedenen Auslagen zusammengesetzte Kosten zur Zahlung auferlegt werden und welchen ja diesfalls ein Beschwerderecht eingeräumt ist, auch die einzelnen Posten und der diese betreffende Aufwand bekannt gegeben werden sollen. — Dies scheint aber in Ansehung der hier in Rede stehenden Kosten um so mehr geboten, als nach §. 42 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 die sämmtlichen im Ablösungsgeschäfte entstehenden Regiekosten von dem betreffenden Lande bestritten werden und die nachfolgende Bestimmung, nach welcher die Kosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung von den Parteien zu tragen sind, eine von dieser Regel abweichende Ausnahmsbestimmung ist, woraus folgt, daß gerade hier die Parteien über die Gattung und die Höhe des Aufwandes detaillirt zu unterrichten waren.

In der That bestehen auch gesetzliche Vorschriften, welche den polit. Behörden zur Pflicht machen, bei Einhebung von Gebühren den Parteien die für die Gesammtziffer maßgebenden Momente bekannt zu geben. — So wird in der Verordnung des Min. des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten u. s. w. unter §. 30 den Betreffenden das Beschwerderecht wegen eines gesetzwidrigen Vorganges bei der Berechnung oder Einhebung solcher Gebühren zugestanden, woraus folgt, daß den Parteien die einzelnen Faktoren, aus welchen sich die Gesammtziffer zusammensetzt, bekannt gegeben werden müssen, weil sonst das Recht der Beschwerde in Ansehung der Berechnung von denselben füglich nicht ausgeübt werden könnte. — Das Gleiche ergibt sich aus der Instruktion des Min. des Innern vom 12. September 1856 über die Verrechnung der Amtsverläge zur Bestreitung der Tag- und Meilengelder, insbesondere aus dem dieser Instruktion beigerückten Formulare des Zahlungsauftrages D zu den §§. 15 u. 18 (Verordnungsbl. des Finanz-Min. vom Jahre 1856, S. 440) sowie aus der Instruktion für die Bezirksbehörden vom 17. März 1855, §. 92, gemäß welcher bei Entscheidungen des Bezirksamtes die Beweggründe anzuführen sind, und aus dem Hofdekrete vom 17. Dezember 1830, Just. G. S., Nr. 2496, betreffend die Entlohnung der Kunstverständigen.

Aus diesen Gründen mußte die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entgegen aufgehoben werden.

Nr. 930.

Rechtssatz wie in Nr. 929.

Erkenntniß vom 24. November 1880, Z. 2135.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Helmel und Gen. ca. Min. des Innern aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 10. April 1880, Z. 2298, betreffend die Kosten für Gränzbeschreibung und Vermarkung der im Wege der Servitutenablösung vom Gutskörper Gaming abgetretenen Grundäquivalente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1880, Z. 2298 wird als gesetzwidrig nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben."*)

Nr. 931.

Rechtssatz wie in Nr. 137.

Erkenntniß vom 25. November 1880, Z. 2182.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Krug und Gen., Rustikalisten in Wolfersdorf, ca. böhm. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 5. Mai 1880, Z. 7009, betreffend die Benützung von Gemeindeeigenthum, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."**)

Nr. 932.

Bezüglich des Ausmaßes der Ruhegenüsse der Lehrer an den Volksschulen haben in erster Reihe die Speciallandesgesetze in Anwendung zu kommen.

Erkenntniß vom 25. November 1880, Z. 2336.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des pensionirten Oberlehrers Valentin Kanzler ca. Min. für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 14. April 1880, Z. 4143, betreffend das Ausmaß seines Ruhegenusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Seshun, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 929.

**) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 137 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Rekurse des Oberlehrers Valentin Kanzler gegen die Bemessung seines Ruhegenusses mit $^4/_8$ seiner Aktivitätsbezüge keine Folge gegeben und diese Bemessung aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung deshalb als ungesetzlich und sein Recht verletzend an, weil dieser Bemessung nicht blos seine, seit Erlangung des die Zulässigkeit seiner Verwendung als Lehrer an einer deutsch-slovenischen Landschule aussprechenden Zeugnisses vom 3. Oktober 1858, sondern im Sinne des §. 56 des Reichsges. vom 14. Mai 1869, Nr. 62 die ganze seit seiner am 3. November 1857 erfolgten definitiven Ernennung zum Lehrer abgelaufene Zeit und weiteres noch, nachdem er damals noch dem Militärverbande angehörte, auch die ohne Unterbrechung vorhergegangene Militärdienstzeit zu Grunde zu legen war, was ihm auch vom Bezirksschulrathe ausdrücklich zugesichert worden sei.

Dagegen ist zu bemerken, daß aus dem §. 56 des Reichsges. vom 14. Mai 1869 eine Gesetzwidrigkeit nicht abgeleitet werden kann, weil ein Specialgesetz vorliegt, nemlich das Landesges. vom 10. März 1870 Nr. 18, durch welches die concrete Frage speciell gelöst erscheint, welches sonach vorliegenden Falles in erster Reihe zur Anwendung zu kommen hatte.

Nach §. 62 des ebencit. Landesgesetzes ist aber nur jene Dienstzeit anrechenbar, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat. Wenn demnach der Bemessung des Ruhegenusses des Beschwerdeführers blos jene Dienstzeit zu Grunde gelegt worden ist, welche er seit Erhalt des oberwähnten Zeugnisses, d. i. seit 3. Oktober 1858, zurückgelegt hat, so stellt sich dieser Vorgang mit Hinblick auf das Vorausgeschickte als dem Gesetze entsprechend dar.

Die Zusicherung des Bezirksschulrathes rücksichtlich der Anrechnung der Dienstzeit aber kann eine Rechtswirkung schon deshalb nicht haben, da dieser Behörde eine Einflußnahme auf die Verwaltung des Pensionsfondes gesetzlich nicht zukommt. (§. 80 des Landesges. vom 10. März 1870, Nr. 18.)

Die Beschwerde mußte daher als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 933.

Die Herstellung von Unrathshauptkanälen, welche die endliche Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer zu bewerkstelligen bestimmt sind, muß als eine Anlage zur Benützung eines öffentlichen Gewässers angesehen werden — und sind nur die mit der Ausführung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden allein berufen, im concreten streitigen Falle über die Zulässigkeit derlei Anlagen abzusprechen.

Erkenntniß vom 26. November 1880, Z. 2247.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernard Schulhof, Fabriksbesitzers in Karolinenthal, ca. Min. des Innern aus Anlaß der

Entscheidung desselben vom 7. Juni 1880, Z. 5025, betreffend die Ertheilung des Bauconsenses an den Prager Stadtrath zur Fortsetzung des städtischen Hauptkanales vom ehemaligen Poříčer Thore bis zum Moldauarme in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky jun., des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung des Stadtrathes von Prag, ferner des Adv. Dr. Emanuel Kaizl und des Kanzleidirektors Karl Čížek in Vertretung der Gemeinde Karolinenthal, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.“

Entscheidungsgründe.

Die in der Gegenschrift der Stadtgemeinde Prag und bei der mündlichen Verhandlung auch vom Regierungsvertreter erhobene Einwendung, daß die vorliegende Beschwerde nach §. 49 des Ges. vom 22. Oktober 1875 sich als unzulässig darstelle und von der Kompetenz des V. G. Hofes ausgeschlossen sei, ist unbegründet. Die Einwendung stützt sich darauf, daß bereits mit Statth.-Erlaß vom 5. Juni 1874, Z. 30799 entschieden worden sei, die von der Prager Stadtgemeinde unternommene Bauausführung eines überwölbten Kanales an Stelle des in den ehemaligen fortifikatorischen Gründen in der Strecke zwischen dem blinden Thore und dem Poříčer Thore bis zum Moldauflußarme sei eine nach der Bauordnung und nicht nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnde Angelegenheit, und daß diese Entscheidung vom k. k. Min. des Innern mit Erlaß vom 12. Dezember 1874, Nr. 16071 bestätigt wurde. Hieraus wird gefolgert, daß die Beschwerde, welche die Angelegenheit als eine Wasserrechtsangelegenheit behandelt wissen will, als gegen vor Wirksamkeit des Ges. vom 22. Oktober 1875 rechtskräftig gewordene Entscheidungen gerichtet, unstatthaft sei, da die neuerlichen, nunmehr angefochtenen Entscheidungen der Administrativbehörden die Angelegenheit gleichfalls als eine Bausache behandeln.

Aus den Administrativakten geht nun hervor, daß das erste Bauansuchen der Prager Stadtgemeinde dto. 17. Mai 1874, Z. 48802 nur auf das zwischen dem Poříčer Thore und der Florenzgasse gelegene Fragment des Kanals gerichtet war; daß die Lokalerhebung nur auf dieses Bauobjekt sich beschränkt habe, daß von dem Bauansuchen und der Lokalkommission nur die von der Stadtgemeinde benannten Interessenten, d. i. die Staatsbahn, die Nordwestbahn und das Finanzärar, verständigt worden sind, daß die Frage der Einleitung des Kanals in den Moldauarm einen Gegenstand der Verhandlung gar nicht gebildet hat, daß eben darum die aus diesem Grunde an dem Projekte Interessirten — mit Ausnahme der österr. Nordwestbahn — insbesondere aber der Beschwerdeführer weder von der Verhandlung, noch auch von der Entscheidung verständigt worden sind.

Ja mit der angerufenen Statth.-Entscheidung vom 5. Juni 1874, Nr. 30799 wurde die Einsprache der österr. Nordwestbahn, welche die Consequenzen der eventuellen Einleitung des Kanals in den Moldauarm zur Sprache brachte, durch das Argument beseitigt, „daß das Objekt in

seiner dermaligen Anlage den Dispositionen der österr. Nordwestbahn in keiner Weise präjudicire," und es wurde zugleich, „da die blos theilweise Ausführung des Kanalbaues den Sanitätsrücksichten nicht vollständig Rechnung trage," die Einleitung der „Verhandlung wegen der Fortsetzung vom Spittelthore bis zum Moldauarme" angeordnet. Hieraus folgt, daß durch die vorcit. Entscheidungen dem Beschwerdeführer, als einem nur durch die Einleitung des Kanals in den Moldauarm an dem Projekte Interessirten, in gar keiner Weise präjudicirt worden ist und daß die Rechtskraft dieser Entscheidungen ihm um so minder entgegengesetzt werden kann, als sie weder gegen ihn erflossen sind, noch auch auf den Gegenstand der Beschwerde — die Einleitung des Kanals in den Moldauarm — sich bezogen haben.

Hiemit soll nicht in Zweifel gezogen werden, daß sachgemäßer und richtiger Weise das Kanalprojekt vom Anbeginne an als ein Ganzes hätte angesehen und behandelt werden sollen. Allein daraus, daß dies nicht geschehen ist, kann dem Beschwerdeführer ein Rechtsnachtheil umsoweniger erwachsen, als ja die Einleitung des Kanals in den Moldauarm immerhin in einer Weise durchgeführt werden konnte, die seine Interessen und Rechte nicht benachtheiligt haben würde. Wenn und insoweit eine solche Benachtheiligung des Beschwerdeführers durch die Einleitung des Kanals in den Moldauarm oberhalb seiner Fabriksanlage, bezw. durch die eben dort bewerkstelligte Einführung jener Schmutzwässer und Unrathsmassen, welche der Kanal nach der vom Prager Stadtrathe projektirten und mit dem Statth.-Erlasse vom 5. Juni 1874, Nr. 30799 in einem Theile consentirten Anlage aufzunehmen haben wird, Platz greift, geschieht dies auf Basis des der angefochtenen Min.-Entscheidung zu Grunde gelegenen Statth.-Erlasses vom 22. Oktober 1876, Nr. 53561, also einer Entscheidung, die nach Wirksamkeit des Ges. vom 22. Oktober 1875 erflossen ist.

Wenn die Gegenschrift zur Begründung der Einwendung noch weiter auf den Statth.-Erlaß vom 21. Dezember 1874, Z. 63765 und die Min.-Entscheidung vom 26. Juni 1875, Z. 5714 sich beruft, so ist zu bemerken, daß von einer Rechtskraft und Wirksamkeit dieser Entscheidungen gegenüber dem Beschwerdeführer aus den eben erörterten Gründen keine Rede sein kann und daß überdies in diesen Entscheidungen die Berufung der Bauordnung wesentlich zur Begründung des Ausspruches erfolgte, daß die Administrativbehörden zur Herstellung von Unrathskanälen nur die Gemeinden verhalten können, die Geltendmachung eventueller Verpflichtungen Dritter aber den Communen überlassen müssen.

In meritorischer Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß das k. k. Ministerium in der angefochtenen Entscheidung sich darauf beschränkt hat, den Rekurs des heutigen Beschwerdeführers wider den Statth.-Erlaß vom 22. Oktober 1876, Z. 53561, womit der Bau des fraglichen Unrathskanales in der Strecke vom Poříčer Thore bis zum Moldauflußarm und dessen Einleitung oberhalb den Fabriksanlagen des Beschwerdeführers in den Fluß consentirt worden war, nach §. 89 Bau-Ordg. zurückzuweisen, obschon bei der Verhandlung und in dem Min.-Rekurse unter Berufung auf die §§. 11 und 17 des böhm. Wasserrechtsgesetzes geltend gemacht worden war, daß es sich gegebenen Falles nicht ausschließlich um eine Bausache, sondern auch um eine nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnde

Angelegenheit handelt, daß daher in erster Instanz eine inkompetente Behörde verhandelt und entschieden habe.

Durch seine Entscheidung hat somit das k. k. Ministerium ausgesprochen, daß der Bau des Kanals mit der Einmündung in den öffentlichen Moldaufluß eine Bausache sei, zu deren Behandlung und Entscheidung die Baubehörden kompetent sind und daß deren gleichförmige Entscheidungen eine Korrektur durch die dritte Instanz nicht finden können.

Da dem angefochtenen Min.-Erlasse Motive nicht angeschlossen sind, so muß, soweit der Thatbestand in Frage kommt, angenommen werden, daß das k. k. Ministerium den aus den Administrativakten sich ergebenden Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde gelegt habe. Ueber die Bestimmung und den Umfang des Bauprojektes und über die Art seiner Ausführung lassen nun die Akten Folgendes entnehmen:

In der bereits erwähnten Note des Prager Magistrates, dem Bauansuchen dto. 17. Mai 1874, Z. 48802 wird das Bauprojekt als „ein den geänderten Lokalverhältnissen und den Anforderungen der Zukunft entsprechender Unrathskanal" gekennzeichnet. In dem Lokalbefunde dto. 23. Mai 1874 wird konstatirt, der projektirte Kanal „weiche unwesentlich von der Richtung der noch bestehenden Rinne ab" und sei nach dem Plane dazu bestimmt, „noch eine der Zukunft vorbehaltene Anlage eines Hauptkanalzuges" aufzunehmen.

Der Befund konstatirt, daß der Kanal die Regen- und Schmutzwässer aus dem 3.000.000 □M. umfassenden Terrain der Schwarzkosteletzer-, Nußler- und Wolschanerstraße, dann von einem bedeutenden Theile der oberen Neustadt aufzunehmen haben wird und berechnet, „daß von der Terrainfläche ein Theil zu Baustellen für 30.000 Einwohner verwendet werden wird." Die hieraus zu erwartenden Quantitäten von Schmutzwässern fixirt der Befund mit 0.060 CM.; jene aus der oberen Neustadt — bei Annahme von 50.000 Einwohnern — auf 0.095 CM. Endlich wird von Seite der österr. Nordwestbahn ohne jeden Widerspruch konstatirt, „daß der neue Kanal mit einem größeren Consumtionsprofil projektirt sei, als es der bestehende Wassergraben besitze."

Kurze Zeit nach Anbringung des Baugesuches und unter Hinweisung auf dieses bringt der Stadtrath der k. k. Statthalterei zur Kenntniß (Bericht vom 5. Juni 1874, Nr. 54591), „daß er die Erbauung eines vollkommen entsprechenden Kanals über den ganzen offenen Schanzgraben vom blinden Thore über das Roß- und Neuthor unterhalb des Staatsbahnhofes gegen das Spittelthor und von da weiter in den Flußarm der Helmermühle als dringendes Postulat der Sanitätspflege erkannt habe," und bemerkt, daß dieser Kanal „die Schmutzwässer und Abfälle der oberen Neustadt und aus der Weinberggemeinde" aufzunehmen haben werde.

Welche Bedeutung diesem Projekte mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität der durch den Kanal weiter zu führenden Schmutzwässer gegenüber jenen zukam, die in der früher bestandenen Wasserrinne sich fortbewegten, geht deutlich aus der Zuschrift des Stadtrathes dto. 17. Juli 1874, Nr. 68708 an die k. k. Statthalterei hervor. In dieser Zuschrift bespricht der Stadtrath die in Aussicht stehende Kanalisirung der Weinberggemeinde und die Einleitung ihrer Kanäle in den in Frage stehenden Hauptkanal und bemerkt sohin, „daß der Bau eines gewölbten Kanals in

dem Schanzgraben vom blinden Thore beginnend für die Prager Stadtgemeinde aus dem Grunde von keiner zwingenden Nothwendigkeit ist, da in dem dermal offenen Schanzgraben aus Prag weder Kanäle ausmünden, noch sonst Schmutzwässer abgeleitet werden."

Im Hinblick auf diese, das Projekt betreffenden aktenmäßigen Daten und die den Akten zuliegenden Pläne ist es unmöglich anzunehmen, daß die Administrativbehörden jemals darüber im Zweifel sein konnten: der zu erbauende Kanal werde: 1. an einer anderen Stelle und in größeren Dimensionen als die bestandene Wasserrinne ausgeführt und 2. zum mindesten eine bedeutend größere Masse Schmutzwässer und Unrathsstoffe abzuführen haben, als die ehedem bestandene Wasserrinne.

Nachdem nun die Herstellung von Unrathshauptkanälen, wenn dieselben die endliche Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer zu bewerkstelligen bestimmt sind, als eine Anlage zur Benützung eines öffentlichen Gewässers angesehen werden muß, nachdem weiter es unzweifelhaft ist, daß die Einleitung von Unrath auf die Beschaffenheit des Wassers Einfluß nehmen kann, nachdem endlich, wenn es sich um Consentirung von Wasserbenützungsanlagen handelt, „vor Allem die rechtmäßig bestehenden Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen sind," so waren im Hinblick auf den oben festgestellten Thatbestand gegebenen Falles unzweifelhaft die Bestimmungen der §§. 15, 17 und 76 Wass. Ges. zu beachten.

Dieß ist nun nach keiner Richtung hin geschehen. Die Verhandlung wurde in I. Instanz von dem nach §. 76, Abs. 2 offenbar nicht kompetenten Magistrate Prag gepflogen, die Zulässigkeit der Anlage wurde vom Standpunkte der maßgebenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht geprüft und das hiefür vorgeschriebene Verfahren außer Acht gelassen. Mit vollem Grunde hat demnach der Beschwerdeführer sowohl im Zuge des Administrativverfahrens, als auch im Rekurszuge diese Mängel der unterinstanzlichen Entscheidungen geltend gemacht und ihre Nichtbeachtung vermag der in der angefochtenen Entscheidung angerufene §. 89 der Bau-Ordg. nicht zu rechtfertigen, weil der Fall selbst unter die Bestimmungen der Bauordnung allein nicht subsummirbar ist.

Es kann nicht eingewendet werden, daß die vorstehend erörterten rechtlichen Momente etwa nur für die am 23. Mai 1874 gepflogene Verhandlung hätten maßgebend sein, daß sie aber auf die fortgesetzte Verhandlung vom 12. Juni 1876, welche den angefochtenen Entscheidungen als Grundlage diente, nicht weiter Anwendung finden können. Zur Widerlegung einer von daher abgeleiteten Einwendung genügt es, auf das Eingangs über die erhobene Einwendung der entschiedenen Streitsache Gesagte, sowie darauf hinzuweisen, daß ja nach dem Wortlaute des Statth.-Erlasses vom 5. Juni 1874, Nr. 30799, durch welchen die Vornahme der — sodann am 12. Juni 1876 abgehaltenen — Verhandlung angeordnet wurde, es sich hiebei um die Consentirung der Fortsetzung des Kanalbaues, d. i. um die Bewilligung der Weiterführung der durch das consentirte Kanalfragment angesammelten Schmutzwässer und Unrathsmassen bis in den Moldaufluß gehandelt hat.

In den Motiven der Statth.-Entscheidung vom 22. Oktober 1876, Z. 53561 findet sich zwar der Satz: „daß in dem neuen Kanale nicht

andere Schmutzwässer und Stoffe abgeleitet werden und sonach keine größere Verunreinigung des Wassers im Moldauarme vorkommen kann, als dies bei dem gegenwärtigen Abzugsgraben bisher geschehen ist." Allein diese Aufstellung ist nach keiner Richtung hin geeignet, die Außerachtlassung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu rechtfertigen.

Zunächst stützt sich die Behauptung keineswegs auf eine ämtliche Konstatirung. Darüber, ob und in welchem Maße — vor Ausführung des mit dem Statth.-Dekrete vom 5. Juni 1874, Nr. 30799 consentirten Fragmentes der Kanalanlage — die bestandene Wasserrinne als Unrathskanal benützt wurde, hat eine ämtliche Erhebung gar nicht stattgefunden, obgleich gerade dieser Umstand zwischen den Parteien streitig war.

Die Motive stützen den fraglichen Ausspruch wortdeutlich auf die „Erklärungen der Vertreter der Stadtgemeinde", deren Richtigkeit von der Gegenpartei bestritten wurde und die, zum mindesten soweit das Maß und der Umfang der Benützung in Frage kommt, schon mit Rücksicht auf die oben besprochenen, anders lautenden schriftlichen Erklärungen des Stadtrathes keineswegs als die Sache erschöpfend angesehen werden können. Allein davon abgesehen, ist nach dem klaren Wortlaute der §§. 15 und 17 Wass. Ges. die Ingerenz der mit der Ausführung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden nur dadurch bedingt, daß eine Wasserbenützungsanlage auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben ꝛc. Einfluß nehmen kann, weshalb auch nur sie allein berufen sein können, darüber abzusprechen, ob im concreten streitigen Falle eine derlei Anlage die im Gesetze vorgesehenen Einwirkungen auf ein öffentliches Gewässer zu äußern im Stande sei und eben darum unter das Wasserrechtsgesetz falle.

Die Entscheidung der k. k. Statthalterei dto. 22. Oktober 1876, Nr. 53561 gründet sich demnach auf ein ungesetzliches, von einer inkompetenten Behörde durchgeführtes Verfahren, weshalb der dagegen eingelegte Ministerialrekurs meritorisch zu erledigen und die Angelegenheit an die kompetente Behörde zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu verweisen war. Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach §. 7 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Nr. 934.

Voraussetzungen für die Auflassung einer Gemeindestraße in Galizien.

Erkenntniß vom 27. November 1880, Z. 2170.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeindevorstehung und des Gutsgebietsvorstehers von Spytkowice ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 16. April 1880, Z. 13521, betreffend die Anerkennung einer Straße als einer Gemeindestraße und die angeordnete Herstellung der Brücke „pod Dupakami" in Spytkowice, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter von Daniecki, sowie des Adv. Dr. Raczynski, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerden werden als ungegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Die vorgedachte Entscheidung des galiz. Landesausschusses wird deshalb in Beschwerde gezogen, weil mit derselben die von der Gemeinde und dem Gutsgebiete Spytkowice angestrebte Auflassung der von Wysoka nach Raba wyżnia über Spytkowice führenden Gemeindestraße verweigert und weil der Ausspruch des Bezirksausschusses Myslenice vom 16. Juli 1878, Z. 4549, daß die auf dieser Straße in Spytkowice gelegene, über einen Zweigarm des Skawaflusses führende, im Jahre 1877 vom Wasser niedergerissene Brücke, „pod Dupakami" genannt, von der Gemeinde und dem Gutsgebiete Spytkowice wieder herzustellen sei, bestätigt wurde.

Die Frage der Auflassung der obgenannten Gemeindestraße ist eben aus Anlaß der letzterwähnten Herstellungsanordnung der im Zuge dieser Straße gelegenen Brücke zur Sprache gebracht worden und konnte daher die autonome ebensowenig wie die politische Behörde, denen nach dem Inhalte der in den Akten erliegenden behördlichen Zuschriften zu schließen der eigentliche Sachverhalt und insbesondere die Veranlassung der angestrebten Auflassung der Straße nicht unbekannt war, schon aus diesem Grunde über die Frage, um welche Gemeindestraße es sich eigentlich handelt, nicht im Zweifel sein, wie dies von den Beschwerdeführern unter Hinweisung auf die in paralleler Richtung von Jordanow zur Spytkowicer Aerarialstraße laufende Gemeindestraße unrichtig behauptet wird.

Die Auflassung einer Gemeindestraße kann nach §. 7 des Ges. vom 18. August 1866, L. G. B. ex 1867 Nr. 15 nur über den einvernehmlich mit dem Vorstande des Gutsgebietes zu fassenden Beschluß des Gemeinderathes und mit Bewilligung des Bezirksrathes und der politischen Bezirksbehörde erfolgen. Im gegebenen Falle hat zwar der Gemeinderath von Spytkowice einvernehmlich mit dem Vorstande des Gutsgebietes daselbst die Auflassung der obgedachten Gemeindestraße beschlossen, es hat auch der Bezirksrath von Myslenice hiezu seine Einwilligung ertheilt. Nachdem jedoch die politische Behörde, d. i. die Bezirkshauptmannschaft Myslenice, unterm 21. Oktober 1879, Z. 9097 sich für die Erhaltung der genannten Straße und der Brücke, als einer nothwendigen Communication für die Gemeinden Wysoka, Raba wyżnia, Sieniawa und Bielanka unter einander und mit Czarny Dunajec erklärt, also die Bewilligung zur Auflassung dieser Straße nicht ertheilt hat, so fehlt eine der wesentlichen Voraussetzungen für die angestrebte Auflassung der Straße und erscheint daher der Ausspruch des galiz. Landesausschusses in dieser Richtung gesetzlich begründet. Insoferne die Beschwerdeführer den Vorgang der politischen Behörde aus Anlaß der verweigerten Bewilligung zur Auflassung der in Rede stehenden Straße inkorrekt und die Seitens der Bezirkshauptmannschaft abgegebene Erklärung als mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche stehend erachten, so ist die Prüfung der Stichhältigkeit jener Einwendungen mit Umgehung des gesetzmäßigen Instanzenzuges, in Gemäßheit des §. 5 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 unzulässig. Auch ist die von den Beschwerdeführern unter Be-

rufung auf den §. 28 des Ges. vom 18. August 1866, R. G. B. ex 1867 Nr. 15 geltend gemachte Einwendung, daß zur Erledigung der Frage über die Auflassung der besagten Straße weder die Bezirkshauptmannschaft noch auch der Bezirks- und Landesausschuß, sondern die Gemeinde allein im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Gutsgebietes kompetent waren, unbegründet, weil der cit. §. 28 wohl über die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen, nicht aber über die Auflassung einer bereits bestehenden Gemeindestraße spricht, im vorliegenden Falle also gar keine Anwendung findet.

Die der Gemeinde und dem Gutsgebiete Spytkowice auferlegte Verpflichtung zur Wiederherstellung der Brücke „pod Dupakami" wird von den Beschwerdeführern aus dem Grunde angefochten, weil ihrer Ansicht nach die Straße, in deren Zuge die Brücke liegt, keine Gemeindestraße, sondern ein Feldweg ist.

Nun hat in dieser Beziehung der galiz. Landesausschuß der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die von Wisoka nach Raba wyznia führende Straße und die in deren Zuge gelegene Brücke „pod Dupakami" dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist, daß sie also nach §. 4 des galiz. Straßengesetzes eine Gemeindestraße und die in ihrem Zuge befindliche Brücke nach §. 5 cit. Gesetzes ein Theil dieser Straße ist. Dieses für die Verpflichtung der Gemeinde und des Gutsgebietes Spytkowice, die genannte Brücke nach den §§. 4, 5 und 11 des cit. Straßengesetzes wieder herzustellen, allerdings entscheidende Moment findet der Landesausschuß auf Grund der Akten und nach Inhalt der Erklärungen der unmittelbar und mittelbar betheiligten Gemeinden und Gutsgebiete außer Zweifel gestellt. Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß keine der betheiligten Gemeinden in dieser Richtung eine Erklärung abgegeben habe, weil die Erklärungen der Gemeindevorsteher allein, ohne eingeholter Gemeinderathsbeschlüsse im Grunde der §§. 18, 30 und 54 der galiz. Gem. Ordg. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19 nicht für giltig anzusehen sind, — ist unstichhältig, denn über die Thatfrage, ob die Straße dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist oder nicht, konnten die Gemeindevorsteher allein mit dem gleichen Erfolge, wie dies im Correspondenzwege geschehen ist, auch mündlich als mit dem Sachstande vertraute Zeugen zu Protokoll einvernommen werden.

Das galiz. Straßengesetz schreibt für die Konstatirung der Eigenschaft einer Straße kein specielles Verfahren vor und es muß auch die oberwähnte Thatfrage nicht gerade durch die Zeugenschaft einer oder mehrerer ganzen Gemeinden außer Zweifel gestellt werden.

Schließlich ist auch der von den Beschwerdeführern zur Sprache gebrachte Umstand, daß die gemeinte Straße nicht die gesetzlich vorgeschriebene Breite habe, daß sie nur ganz schmal und unbeschottert ist, für die Frage nach der Eigenschaft der Straße von gar keinem Belange, und könnte nur allenfalls beweisen, daß selbe nicht eben vorschriftsmäßig angelegt wurde.

Da sonach die von den Beschwerdeführern für ihre Behauptung, daß die in Frage stehende Straße keine Gemeindestraße, sondern ein Feldweg ist, angeführten Umstände, sowie überhaupt die geltend gemachten Beschwerdepunkte sich durchwegs als haltlos darstellen, dagegen der Seitens des galiz. Landesausschusses angenommene Thatbestand weder aktenwidrig

noch ergänzungsbedürftig erscheint, der V. G. Hof aber nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875 in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, so kann die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzwidrig angesehen und müssen die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 935.

Bei Quittungen über Restbeträge ist die Gebühr unter Umständen von dem Gesammtbetrage und nicht blos vom Restbetrage zu entrichten.

Erkenntniß vom 30. November 1880, Z. 2385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Adolf Holzer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. November 1879, Z. 29404, betreffend eine Scalagebühr von 62 fl. 50 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen von der Zustellung gegenwärtigen Erkenntnisses zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die unmittelbar bemessene Gebühr nach Scala II pr. 62 fl. 50 kr. von einer Quittung dto. Lemberg, 29. Oktober 1877, welche in deutscher Uebersetzung wörtlich lautet: „Quittung über 20.000 fl., sage . . . ., welche ich Endesgefertigter Dr. Josef Tugendhaupt als mit Vollmacht dto. Mosciska am 20. September 1877 ernannter Bevollmächtigter des Dr. Adolf Holzer als Kaufpreis für die in Mosciska sub Nr. 58/298, 59/286, 326 und 326 a gelegenen, einstens dem verstorbenen Josef Barber gehörigen und mit Vertrag vom 20. November 1876 dem hohen Aerar in's Eigenthum überlassenen Realitäten im Grunde Erlasses der k. k. Statthalterei aus der Lemberger k. k. Landeshauptkasse am Heutigen richtig erhalten zu haben hiemit bestätige."

Die Beschwerde bestreitet die vorerwähnte Gebühr, weil Beschwerdeführer auf Grund dieser Quittung nur einen Betrag von 11.262 fl. 50 kr. ausbezahlt erhalten habe, indem für den Rest von 8737 fl. 20 kr., der von ihm vorempfangen wurde, schon früher quittirt worden sei; es könne daher die Gebühr gegenwärtig nur nach dem empfangenen Betrage von 11.262 fl. 50 kr. gefordert werden.

Der V. G. Hof fand diesen Anspruch nicht begründet. Nach dem cit. Inhalte der fraglichen Quittung bestätiget Dr. Tugendhaupt, im Vollmachtsnamen des Dr. Adolf Holzer den Betrag von 20.000 fl. empfangen zu haben. — Nachdem gemäß Tarifpost 47 a des Ges. vom 9. Februar 1850 die Gebühr für Empfangsbestätigungen dieser Art sich nach dem

Werthe des übernommenen Gegenstandes richtet, als übernommen jedoch jene Werthsumme angenommen werden muß, welche in der Urkunde als übernommen ausgedrückt ist, so wäre die gedachte Thatsache genügend, um die Bemessung der Quittungsgebühr auf Grund des Betrages von 20.000 fl. für gesetzlich gerechtfertiget anzusehen.

Allein wenn auch, wie der Beschwerdeführer angibt, er auf Grund der fraglichen Quittung nur eine Restzahlung von 11.262 fl. 50 kr. erhalten und den Gesammtbetrag von 20.000 fl. nur um einer Form zu genügen, quittirt hätte, wäre in diesem Falle durch den angefochtenen Bemessungsakt eine Gesetzwidrigkeit nicht eingetreten. Denn nach der Anmerkung zu dem im Tarife zum Ges. vom 9. Februar 1850 enthaltenen Schlagworte „Restzahlungsquittungen" ist die Gebühr, wenn nebst der Restzahlung zugleich der Empfang der Gesammtforderung bestätiget wird, nach dem als empfangen bestätigten Gesammtbetrage zu entrichten.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung erscheint die Beschwerde zweifellos als unbegründet und mußte demnach abgewiesen werden. — Die Verfällung in die Kosten erfolgte nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 936.

Gebühr für Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und für Beschwerdeabschriften.

Erkenntniß vom 30. November 1880, Z. 2886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Angelo Levi ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. Februar 1880, Z. 1050, betreffend eine erhöhte Stempelgebühr von 1 fl. 96 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hatte am 16. Oktober 1877 gegen eine Entscheidung des k. k. Finanz-Min. wegen verweigerter zeitlicher Befreiung von der Hausklassensteuer bei dem V. G. Hofe eine Beschwerde eingebracht, welche aus zwei Bögen bestand, deren jeder mit einer Stempelmarke von 36 kr., die Beschwerdeabschrift aber mit Stempelmarken von je 15 kr. versehen waren. Diese Beschwerde ist als stempelgebrechlich beanständet und hiefür die mit 98 kr. verkürzte Gebühr dem Angelo Levi im erhöhten Betrage von 1 fl. 96 kr. vorgeschrieben worden, weil die Finanzbehörden erkannten, daß jeder Bogen der Beschwerde sowohl als auch der Abschrift derselben mit dem Stempel von 50 kr. hätte versehen sein sollen. (Erlaß des Finanz-Min. vom 28. Juni 1876, R. G. B. Nr. 86, Tarifpost 43 a 2 und lit. n des Ges. vom 13. Dezember 1862,

R. G. B. Nr. 89, dann §. 79 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B Nr. 50.)

Angelo Levi hält jedoch diese Gebührenvorschreibung für gesetzwidrig, weil die fragliche Beschwerde an den V. G. Hof unter die Tarifpost 44, lit. q des Ges. vom 13. Dezember 1862 zu reihen und zwar, da es sich um eine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Vorschreibung einer öffentlichen Abgabe handle, der Stempel von 36 kr. anzuwenden war. Belangend jedoch die Beschwerdeabschrift, so fordere das Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 ausdrücklich nur eine Abschrift und kein Duplikat; es könne daher auch nur der Stempel von 15 kr. nach Tarifpost 20, lit. a für dieselben gefordert werden.

Der V. G. Hof muß zunächst bemerken, daß Angelo Levi sich in der irrigen Anschauung bewegt, dieser Gerichtshof sei eine administrative Instanz. Daß diese Anschauung irrig und der V. G. Hof eine außerhalb der Administration stehende Institution sei, geht sowohl aus dem Art. 15 des Staatsgrundges. vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, wie auch aus den §§. 1 und 2 des Ges. vom vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 hervor. — Bei dieser besonderen Stellung, welche der V. G. Hof einnimmt, und auf welche bei Erlassung des Gebührenges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und seiner Novellen vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, und 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20 nicht Rücksicht genommen werden konnte, hat nun das k. k. Finanz-Min. mit dem Erlasse vom 28. Juni 1876, R. G. B. Nr. 86 erklärt, daß auf die bei dem V. G. Hofe vorkommenden Eingaben, Duplikate u. s. w. jene Vorschriften der Stempel- und Gebührengesetze Anwendung zu finden haben, welche für Verhandlungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen in Geltung stehen.

Da nun für Eingaben von Privatpersonen an die von Seite des Staates aufgestellten Behörden, insoferne sie nicht das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen betreffen (worunter das Verfahren vor dem V. G. Hofe keinesfalls begriffen ist), in der Regel dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen gemäß Tarifpost 43 a 2 unterliegen und die Beschwerden an den V. G. Hof nach dessen Stellung gegenüber den Administrativbehörden nicht als Berufungen gegen die Entscheidung einer unteren an eine höhere Instanz angesehen werden können, so war die Forderung der Finanzbehörden, daß die fragliche Beschwerde des Angelo Levi an den V. G. Hof mit dem Stempel von 50 kr. hätte versehen sein sollen, gesetzlich begründet.

Nicht minder begründet war aber auch die Forderung, daß die Abschrift der Beschwerde dem gleichen Stempel, wie letztere, zu unterliegen habe. — Der §. 20, Alinea 1 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 ordnet allerdings an, daß den bei dem V. G. Hofe einzubringenden Beschwerden eine Abschrift derselben anzuschließen sei. — Die Alinea 2 desselben §. 20 jedoch verlangt, daß, wenn mitbelangte Parteien vorhanden sind, außerdem so viele Abschriften vorzulegen seien, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden könne.

Das Gesetz fordert somit, daß die Beschwerdeschrift in zwei, eventuell mehreren gleichlautenden Exemplaren auszufertigen sei. Es tritt

daher der Fall des §. 40, Alinea 1 des Ges. vom 9. Februar 1850 ein, wornach jedes einzelne Exemplar dem gleichen Stempel unterliegt. Daß das Gesetz im §. 20 das Wort „Abschrift" im identischen Sinne mit „Duplum" ausgelegt wissen wollte, ergibt sich aus dem §. 23. In diesem wird angeordnet, daß die Gegenschrift in doppelter Ausfertigung zu überreichen und das Duplum dem Beschwerdeführer mitzutheilen sei. Bei der gleichen Behandlung, welche das Ges. vom 22. Oktober 1875 durchgehends (§§. 25, 28, 34, 35 u. s. w.) dem Beschwerdeführer und der belangten Verwaltungsbehörde angedeihen läßt, wäre nun kein Erklärungsgrund zu finden, weshalb beim Schriftenwechsel im administrativen Streitverfahren der Beschwerdeführer hätte anders als die belangte Behörde behandelt werden wollen.

Ein analoger Fall tritt beim Mahnverfahren ein. Nach §. 19 des Ges. vom 27. April 1873, R. G. B. Nr. 67 hat der Kläger in den für dieses Verfahren geeigneten Rechtssachen, wenn er sein Begehren in einer Klage stellt, auch eine Abschrift der letzteren zu überreichen. Im §. 15 des Ges. vom 24. Mai 1873, R. G. B. Nr. 97 wird aber ausdrücklich angeordnet, daß die gedachte Abschrift dem gleichen Stempel, wie die Klage selbst, unterliegt.

Die gegen den Beschwerdeführer Seitens der Finanzverwaltung verhängte nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung ist im §. 79 des Ges. vom 9. Februar 1850 begründet. — Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung nach keiner Richtung eine Gesetzwidrigkeit wahrnehmen, weshalb der Beschwerdeführer abgewiesen werden mußte.

Nr. 937.

Die Befreiung von der Gebühr, welche bedingt ist durch die Aufnahme einer Verpflichtung in die Urkunde über ein die Percentualgebühr begründendes Rechtsgeschäft, tritt nicht ein, wenn eine besondere Urkunde über die Verpflichtung ausgestellt wird.

Erkenntniß vom 30. November 1880, Z. 2332.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Hermann und Genovefa Turnau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Dezember 1879, Z. 28681, betreffend die Gebühr pr. 304 fl. 50 kr. von der Schuldurkunde dto. Urzejowice den 1. Juni 1876 über 97.395 fl. 36 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Weigel, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanz-Ministerium die mit 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."

Entscheidungsgründe.

In der Schuldurkunde dto. Urzejowice den 1. Juni 1876 haben sich die Eheleute Hermann und Genovefa Turnau als Rechtsnehmer des Dr. Clemens Kostheim, Käufers der in öffentlicher Feilbietung erstandenen

Güter Urzejowice mit Bezug auf die Licitationsbedingungen solidarisch verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere den Restkaufschilling pr. 97.395 fl. 36 kr. ö. W. binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungstabelle dem Gerichtsbeschlusse entsprechend auszuzahlen, die Hypothekarlasten, insoferne sie in den Kaufschilling fallen, auf Rechnung desselben auf sich zu nehmen, und haben gestattet, daß das Pfandrecht sowohl für den obigen Restkaufschilling sammt 5 Percent Provision, als auch alle übernommenen Verpflichtungen im Lastenstande der ihnen gehörigen Güter Urzejowice zu Gunsten der Gesammtmasse der Hypothekargläubiger und des Hypothekarschuldners resp. des gewesenen Gutseigenthümers intabulirt werde.

Für diese Schuldurkunde, welche mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen war, ist die Gebühr nach Scala II im einfachen Betrage pr. 304 fl. 50 kr. mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Gegen diese Gebührenbemessung wird die Beschwerde aus dem Grunde erhoben, weil die in dieser besonders ausgefertigten Urkunde enthaltenen Verpflichtungen nur ein integrirender Bestandtheil eines einzigen Rechtsgeschäftes, nemlich des Licitationskaufes der Güter Urzejowice seien, wofür die Käufer die Uebertragungsgebühr bereits entrichtet haben, die Gebühr aber von jedem gebührenpflichtigen Geschäfte nur einmal eingehoben wird, wie sich dies aus der Bestimmung der Tarifpost 108, resp. des §. 62 des Gebührengeſ. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 ergibt.

Diese Einwendungen der Beschwerde sind jedoch unhaltbar; denn schon nach dem klaren Wortlaute des §. 62 cit. Gesetzes findet der Grundsatz, daß die unmittelbar zu entrichtende Gebühr von jedem gebührenpflichtigen *Rechtsgeschäfte* nur einmal einzuheben ist, dann keine Anwendung, wenn — wie im vorliegenden Falle — zufolge des §. 5 B des cit. Gebührengesetzes die Gebühr von einer *Rechtsurkunde* einzuheben ist, d. i. wenn es sich um eine Scalagebühr handelt.

Hinsichtlich der Gebühr für die gegenständliche Schuldurkunde muß der V. G. Hof bemerken, daß nach §. 1, Z. 3 des Gebührengeſ. vom 9. Februar 1850 jede Rechtsurkunde, welche bestimmt ist, daß durch dieselbe nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte befestigt werden, im Allgemeinen schon Objekt einer Gebühr ist und daß ferner die Tarifpost 101 I A, lit. n zum Geſ. vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89 anordnet, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das befestigte Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und der Scala II zu unterziehen sind. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß die von den Eheleuten Turnau zu Gunsten der Gesammtmasse der Hypothekargläubiger und des Hypothekarschuldners ausgestellte Schuldurkunde in die Reihe der zuvor erwähnten Urkunden gehöre, indem darin bestätigt wird, daß die Eheleute Turnau die Intabulirung des Pfandrechtes sowohl für den Restkaufschilling pr. 97.395 fl. 36 kr., als auch für alle übernommenen Verpflichtungen im Lastenstande der Güter Urzejowice gestatten.

Der Vorgang der Finanzbehörden war somit gesetzlich begründet und die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des §. 40 des Geſ. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 938.

Abschreibung der Verzehrungssteuer bei der Zuckerfabrikation wegen Betriebseinstellung.

Erkenntniß vom 30. November 1880, Z. 2333.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Aktienzuckerfabrik in Unter-Bučic ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Mai 1880, Z. 12272, betreffend die Verweigerung der Zuckersteuerrückvergütung anläßlich einer Betriebsunterbrechung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Finanzrathes Johann Jerabek, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Aktienzuckerfabrik erstattete am 16. November 1879 in der gesetzlich vorgezeichneten Weise die Anzeige, daß der Betrieb in derselben an diesem Tage um 2 Uhr Nachmittag wegen unmöglicher Beschaffung der Rübe unterbrochen wird, ersucht um Zusiegelung der Werksvorrichtungen zur genannten Stunde und zugleich um Entsiegelung derselben am 17. November 1879 um 6 Uhr Abends. — Laut des über diese Anzeige durch den Finanzwachkommissär an Ort und Stelle aufgenommenen Protokolles wurde auch thatsächlich am 16. November 1879 der Betrieb um 2 Uhr eingestellt und gefunden, daß im Rübenlokale nur etwa 200 Metercentner Rübe vorräthig waren, sich sonst im Hofraume der Fabrik oder in den übrigen Lokalitäten derselben gar kein Vorrath an Rübe befand, daher bei dem Umstande, als wegen des herrschenden Unwetters und des schlechten Weges das zur Fortsetzung des Betriebes nothwendige Rübenquantum nicht schnell genug herbeigeschafft werden konnte, der Betrieb der Fabrik auf 28 Stunden eingestellt werden mußte. Der Fabriksleiter stellte zugleich das Ansuchen um Rückvergütung der Verbrauchsabgabe für die Dauer des Betriebshindernisses.

Mit der angefochtenen Entscheidung verweigerte das k. k. Finanz-Min. jedoch die angesprochene Zuckersteuerrückvergütung im Grunde der Bestimmung des §. 3, Z. 4 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 71, weil wegen der durch die Witterungsverhältnisse erschwerten Rübenzufuhr nur eine Betriebsbeschränkung nothwendig war, folglich ein unabwendbares, die gänzliche Betriebseinstellung bedingendes Hinderniß nicht bestand.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß die aus Anlaß des am 14., 15. und 16. November 1879 herrschenden Unwetters eingetretene Unfahrbarkeit der Straßen und die dadurch verursachte Unmöglichkeit, den zur Verarbeitung nothwendigen Rübenvorrath zu besorgen, als ein unabwendbares Hinderniß zur Fortsetzung des angemeldeten Betriebes nach der cit. Gesetzesstelle anzusehen, daher für die 28stündige Betriebsunterbrechung die Zuckersteuer rückzuvergüten sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach der berufenen gesetzlichen Bestimmung ist die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe für die Dauer der Betriebsunterbrechung während der angemeldeten Betriebszeit in einer nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate pauschalirten Zuckerfabrik an die Bedingung gebunden, daß die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines unabwendbaren Hindernisses durch 24 oder mehrere ununterbrochen auf einander folgende Stunden der angemeldeten Betriebszeit gänzlich eingestellt werden muß.

Im gegebenen Falle war wohl die Verwendung der Saftgewinnungsapparate durch 28 Stunden der angemeldeten Betriebszeit eingestellt. Es mangelt jedoch die weitere gesetzliche Bedingung, daß diese Einstellung die Folge eines unabwendbaren Hindernisses sein muß. — Sowohl im Rekurse als auch in der Beschwerde wird angeführt, daß die für den Fabriksbetrieb erforderliche Rübe in sechs verschiedenen 1 bis $2\frac{1}{2}$ Stunden von der Fabrik entfernten Orten aufbewahrt und von dort zugeführt wird. Im Fabriksorte befindet sich kein eigentliches Rübendepot. Im Min.-Rekurse wird auch angegeben, daß in Folge plötzlichen Umschlages der Witterung „die Bezüge anstatt zweimal mit größter Mühe nur einmal Rübe von den Filialwagen bringen können", und daß dieser Stillstand zur Reinigung sämmtlicher Werksvorrichtungen nach bereits siebenwöchentlicher Arbeit benützt und der Umstand der unmöglichen Beschaffung der Rüben als Hauptgrund des Stillstandes angeführt wurde.

Angesichts dieser Umstände erscheint die fragliche Einstellung der Verwendung der Saftgewinnungsapparate nicht als unbedingte Folge eines unabwendbaren Hindernisses; sie ist vielmehr veranlaßt worden durch die selbstgewählte Anlage der Rübenlager in weiteren Entfernungen von der Fabrik, ohne daß für allfällige Störungen in der Kommunikation durch Errichtung eines entsprechenden Rübenlagers im Fabriksorte vorgesorgt worden wäre, und zu dem von der Fabriksleitung selbst zugegebenen Zwecke der Reinigung der Werksvorrichtungen, aus welchem Anlasse jedoch ein Anspruch auf Steuerrückvergütung für die Dauer der Betriebsunterbrechung gesetzlich nicht gewährt ist.

Aus der eigenen Angabe der Beschwerde, daß die Fabrik circa 1800 Meter-Centner Rübe täglich verarbeite, während ihre tägliche Leistungsfähigkeit im Zwecke der Bemessung des Steuerpauschales mit 1166 Meter-Centner frischer Rübe für die Erzeugungsperiode 1879/80 angenommen ist, dann aus dem Umstande, daß die Zufuhr der Rübe an den zwei Tagen vor und am Tage der Betriebseinstellung nur einmal statt zweimal habe erfolgen können, kann nur gefolgert werden, daß doch die Möglichkeit vorhanden war, täglich noch circa 900 Meter-Centner Rübe zuzuführen und demnach die unbedingte Nothwendigkeit der gänzlichen Betriebseinstellung nicht vorhanden war.

Der V. G. Hof konnte demnach in der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. um so weniger eine Gesetzwidrigkeit erblicken, als die strenge Handhabung obiger gesetzlicher Bestimmung in Absicht auf die Steuerrückvergütung schon durch die besondere Anordnung des §. 2 des cit. Gesetzes, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung geboten erscheint, wornach, wenn das gesetzliche in einer Betriebsperiode in Aussicht genommene Zuckersteuerreinerträgniß nicht erzielt wird, die Unternehmer der pauscha-

lirten Rübenzuckerfabriken den Abgang verhältnißmäßig nach Maßgabe des auf sie entfallenden Steuerpauschales decken müssen, folglich jede mildere Behandlung einer Fabrik keineswegs auf Rechnung des Staatsschatzes, sondern nur auf Kosten anderer Unternehmer erfolgen würde.

Es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 939.

Das die Nationalisirung in einem Orte nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 begründende Moment der „häuslichen Niederlassung" ist nicht dadurch bedingt, daß die Realität, auf welcher die Niederlassung einer Person erfolgte, Eigenthum derselben sei.

Erkenntniß vom 3. Dezember 1880, Z. 2416.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Bennisch ca. Min. des Innern und die Gemeinde Wiese aus Anlaß der Entscheidung des ersteren vom 28. Juni 1880, Z. 7715, betreffend das Heimathsrecht der Albertine Wasserhauser, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Wiese, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbelangten Gemeinde Wiese angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt."

Entscheidungsgründe.

Die Landesregierung hat ihr Erkenntniß vom 12. November 1879, Z. 8390, daß der verstorbene Johann Wasserhauser, resp. dessen Tochter, die am 22. November 1836 geborene Albertine Wasserhauser, in Wiese zuständig sei, auf den Umstand, daß er vom Jahre 1827 bis 1. Oktober 1837 daselbst als Lichtenstein'scher Revierförster bedienstet war, und auf §. 26, lit. b des Conscriptionspatentes vom 25. Oktober 1804, das ist auf Decennirung gefußt. Das Ministerium stützt sich auf den nemlichen Paragrafen und zwar auf den Umstand der häuslichen Niederlassung, weil Johann Wasserhauser vom Zeitpunkte seiner im Jahre 1837 erfolgten Pensionirung bis zu seinem am 19. September 1839 erfolgten Tode sich in Au-Haus Nr. 60, Gemeinde Bennisch, wo seine Gattin Antonie diese Realität besaß, häuslich niedergelassen hatte.

Die Beschwerde beanständet, daß Albertine Wasserhausers Lebenslauf und Ubikation seit 1841, wo sie mit ihrer Mutter nach Freudenthal übersiedelte, nicht erhoben worden und bestreitet, daß der verstorbene Wasserhauser zu Bennisch häuslich niedergelassen war, weil das Haus Nr. 60 nicht sein, sondern das Eigenthum seiner Gattin war, bei welcher er sich aufhielt.

In ersterer Beziehung soll Albertine Wasserhauser in den 1840iger Jahren mit ihrer Mutter nach Wien übersiedelt sein und sich seit damals

ununterbrochen mit und bei der Mutter daselbst ohne Heimathsschein u. z. bis 22. November 1860 im Alter der Minderjährigkeit aufgehalten haben, so daß sie möglicher Weise in Wien durch Duldung die stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt haben könnte, falls nemlich sie daselbst vor dem 27. April 1859 innerhalb vier Jahren bei zwei Aufnahmen der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen worden wäre und obwohl sie keinen Heimathsschein hatte, keine Verwahrung der Gemeinde gegen ihre Aufnahme durch Anhaltung derselben zur Erlangung eines Heimathsscheines oder durch Ausweisung in ihren Heimathsort stattgefunden hätte (Wiener Gem. Ordg. vom Jahre 1850, §. 8, lit b).

Dagegen aber kommt zu erwägen, daß die Mutter mit einem Heimathsschein vom 19. April 1856, welcher auf Bennisch lautete, versehen war und welcher wohl auch hinsichtlich der minderjährigen Tochter als Ausweis der Angehörigkeit angesehen werden mußte.

Die Frage, ob Albertine Wasserhauser in Wien die stillschweigende Aufnahme erlangt habe, hat daher keine Aussicht auf ein bejahendes Resultat und ist deshalb nicht aufzuwerfen. Der in die Jahre 1841 bis 1847 fallende Aufenthalt der Witwe Wasserhauser und ihrer damals noch unmündigen Tochter Albertine zu Freudenthal und Olmütz war gleichfalls nicht geeignet, einen Anspruch auf das Heimathsrecht in einer dieser Gemeinden zu begründen, weil dieser Aufenthalt in keinem der gedachten Orte, ja selbst in beiden zusammen nicht zehn Jahre gedauert hatte.

In Erwägung dieser Verhältnisse ist es zureichend konstatirt, daß Albertine Wasserhauser selbstständig eine Zuständigkeit nicht erworben, daß sie vielmehr der Zuständigkeit ihres verstorbenen Vaters zu folgen hat. In Bezug auf diesen Punkt wird Folgendes bemerkt: Da im Conscriptionspatente vom 25. Oktober 1804, §. 26, Z. 1, lit. b unter den Momenten, durch welche die Nationalisirung in einem Orte geschieht, die häusliche Niederlassung, dann der Ankauf von Grundstücken coordinirt aufgeführt sind, so kann das Erforderniß der häuslichen Niederlassung nicht durch die eigenthümliche Erwerbung der Realität, auf welcher die häusliche Niederlassung erfolgt, bedingt sein, weil, wenn dies der Fall wäre, das Gesetz die häusliche Niederlassung neben dem Ankaufe von Grundstücken nicht abgesondert erwähnt hätte.

Falls das Gesetz von der Anschauung ausgegangen wäre, daß derjenige, welcher sich im Orte häuslich niederläßt, nur unter der Bedingung sich nationalisire, wenn er die Liegenschaft, auf welcher er sich niederläßt, eigenthümlich erwirbt, wäre es überflüssig gewesen, das Moment der häuslichen Niederlassung als Nationalisirungstitel aufzunehmen, weil es in dem andern Titel, nemlich in dem des Ankaufes von Grundstücken inbegriffen wäre. Es ist daher kein wesentliches Merkmal des Begriffes „häusliche Niederlassung", daß die Behausung dem sich in derselben Niederlassenden eigenthümlich gehöre, sie kann vielmehr Eigenthum eines Andern sein, wodurch das Vorhandensein einer häuslichen Niederlassung durchaus nicht aufgehoben wird.

Damit stimmt auch der allgemeine Sprachgebrauch überein. Man sagt von einem Familienvater, welcher, seinen bisherigen Aufenthalt verlassend, mit Frau und Kind an einem andern Orte in der Absicht, dort den bleibenden Aufenthalt zu nehmen, seinen Haushalt einrichtet, er habe

sich daselbst häuslich niedergelassen, obgleich das Haus, in dem er seinen Wohnsitz genommen, nicht ihm, sondern einem Andern gehören mag.

Um so weniger kann der Umstand, daß dieses Haus seiner Ehefrau zugehört, dem Eintritte der häuslichen Niederlassung und der hieraus folgenden Nationalisirung entgegenstehen.

Demgemäß hat sich Johann Wasserhauser im Jahre 1837 allerdings in der Gemeinde Bennisch häuslich niedergelassen und ist nach den damaligen Vorschriften dort sammt seiner minderjährigen Tochter Albertine einheimisch geworden. Von der letzteren aber liegt nicht nur nicht vor, daß sie eine andere Zuständigkeit seither erlangt habe, sondern ist auf Grund ordnungs- und sachgemäß gepflogener Erhebung mit Recht angenommen worden, daß eine solche Aenderung im Heimathsrechte derselben nicht eingetreten und daß sie auch dermal noch in der Gemeinde Bennisch heimathsberechtigt ist, daher die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig sich darstellt und die dagegen eingebrachte Beschwerde als nicht begründet abgewiesen wird. — Der Ausspruch in Ansehung der Kosten des Verfahrens gründet sich auf §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 940.

Theilnahme an Gemeindeweiden durch auswärtige Grundbesitzer in Tirol.

Erkenntniß vom 4. Dezember 1880, Z. 2248.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Serso ca. tirol. Landesausschuß wegen der Entscheidung vom 18. Mai 1880, Z. 5680, betreffend das Weiderecht des Anton Pintarelli, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Mobreiner zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Gegen die angefochtene Entscheidung des tirol. Landesausschusses vom 18. Mai 1880, Z. 5680, womit ausgesprochen wurde: „daß Anton Pintarelli von Viarago das Recht habe, insoweit er von seinem Besitze in der Gemeinde Serso Gemeindeumlagen zahlt, gleich den Angehörigen an den Gemeindeweiden von Serso Antheil zu nehmen," wird von der Gemeinde Serso deshalb Beschwerde geführt, weil Pintarelli im Gebiete der Gemeinde Serso zwar eine Mühle und eine Wiese besitze, aber in der Gemeinde Viarago heimathsberechtigt und ansäßig sei, dort auch seinen Viehstand halte und das auf seinem Besitze in Serso gewonnene Heu verbrauche und weil er nach der Entscheidung des Landesausschusses, wie dieselbe von der beschwerdeführenden Gemeinde aufgefaßt wird, das Weiderecht in zwei Gemeinden hätte und dasselbe auf den Weiden von Serso zum Vortheile seines Besitzes in Viarago und zum Schaden der Gemeinde Serso ausüben könnte.

Zur Begründung der Beschwerde wird von der Gemeinde Serso im Wesentlichen angeführt: daß sich aus der vor 1871, bezw. vor Vertheilung der Weidegründe der einstigen Gastaldia Viarago unter die einzelnen Gastaldial-Gemeinden (Viarago mit Mala, Serso, S. Orsola und Canezza) bezüglich der Benützung der Weidegründe bestandenen Uebung, auf die sich der Landesausschuß beruft, kein Schluß auf das dem Anton Pintarelli, welcher in Viarago heimathsberechtigt und in Serso Grundbesitzer ist, an den Weidegründen von Serso zustehende Nutzungsrecht ziehen lasse, weil er das Weiderecht auf den früher gemeinschaftlichen Gründen eben als Mitglied der alle Gemeinden umfassenden Gastaldia ausgeübt habe; daß nach 1871 eine zu Gunsten der Ansprüche Pintarelli's sprechende Uebung nicht eingeführt worden sei; und daß ein Beschluß zur Regelung der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes im Sinne des §. 63, Abs. 2 der Gem. Ordg. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1 vom Gemeindeausschuß nicht gefaßt worden sei.

Der V. G. Hof ist weder auf eine Untersuchung der Motive der angefochtenen Entscheidung, welche sich wesentlich auf die Annahme einer zu Gunsten Pintarelli's sprechenden Uebung stützen, noch auf eine Prüfung der entgegengesetzten Anschauung der Gemeinde über diese Frage eingegangen, weil selbst von dem Standpunkte, den die Gemeinde in der Beschwerde einnimmt, sich nicht mit Grund behaupten läßt, daß dieselbe durch die Entscheidung des Landesausschusses in ihren Rechten verletzt worden sei.

Die Gemeinde stellt den Bestand einer für die Beurtheilung der Ansprüche Pintarelli's auf die Theilnahme an den Nutzungen der Gemeindeweiden von Serso maßgebenden Uebung überhaupt in Abrede. Hiernach hätte vom Standpunkte der Gemeinde die Anordnung des §. 63, Abs. 2 der Gem. Ordg. Platz zu greifen, wornach der Gemeindeausschuß auf die dort bezeichnete Weise die die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen hat; und es mußte der Grund der Beschwerdeführung der Gemeinde zunächst darin gesucht werden, daß der Landesausschuß mit einer Entscheidung vorging, ohne daß eine allgemeine Regelung dieser Nutzungsverhältnisse durch den Gemeindeausschuß stattgefunden hat.

Der Gemeinde kann aber nicht die Berechtigung zuerkannt werden, sich gegen Pintarelli darauf zu berufen, daß ein solcher Beschluß vom Gemeindeausschusse seit 1871 nicht gefaßt wurde, weil es offenbar nicht in das Belieben der Gemeinde gestellt sein kann, durch Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschrift die der Regelung bedürfenden Ansprüche fortwährend in Schwebe zu halten.

Der Landesausschuß war daher im Rechte, indem er die Austragung des Streites zwischen der Gemeinde Serso und Pintarelli nicht von einer allgemeinen Regelung der einschlägigen Verhältnisse durch den Gemeindeausschuß abhängig machte, sondern in dem vorliegenden concreten Falle mit einer Entscheidung vorging.

Wenn aber der Beschluß des Gemeindeausschusses über Pintarelli's Ansprüche als eine im Sinne des §. 63, Abs. 2 der Gem. Ordg. getroffene Bestimmung angesehen werden wollte, dann würde sich die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses als ein im Berufungswege

gefälltes Erkenntniß, somit nach §. 88 der Gem. Ordg. und Art. V des Einführungsges. formell ebenfalls als begründet darstellen.

Den Inhalt der angefochtenen Entscheidung betreffend, konnte der V. G. Hof in derselben, trotz der dem Wortlaute des Gesetzes nicht durchaus entsprechenden Ausdrucksweise, nur den Ausspruch erkennen, daß dem Anton Pintarelli als Besitzer einer versteuerten unbeweglichen Sache innerhalb der Gemeindegemarkung von Serso gleich den Gemeindeangehörigen ein Recht zur Theilnahme an den Nutzungen der Gemeindeweiden von Serso zukomme. Eine Bestimmung über das Maß dieser Theilnahme enthält die Entscheidung nicht, und ist daher diese Bestimmung nach Maßgabe des Gesetzes offen gelassen.

In diesem Sinne kann gegen die Entscheidung des Landesausschusses auch vom Standpunkte der beschwerdeführenden Gemeinde keine begründete Einwendung erhoben werden, weil die Entscheidung einerseits dem §. 10 der Gem. Ordg. entspricht, anderseits auf die auch für analoge Ansprüche der Gemeindeangehörigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 63, Abs. 1 der Gem. Ordg.) hindeutet und weil auch der Gemeindeausschuß bei der Regelung der Nutzungsverhältnisse nach §. 63, Abs. 2 der Gem. Ordg. an die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist. Einer innerhalb dieser Bestimmungen sich bewegenden Beschlußfassung des Gemeindeausschusses ist durch die Entscheidung, welche kein bestimmtes Maß des Nutzungsrechtes ausspricht, nicht vorgegriffen.

Die Behauptung der Gemeinde, daß Pintarelli auf Grund der angefochtenen Entscheidung die Gemeindeweiden von Serso zum Vortheile seines Besitzes in Viarago benützen könnte, widerlegt sich dadurch, daß ihm ein Nutzungsrecht ausdrücklich nur für seinen versteuerten Grundbesitz in Serso zugesprochen wurde.

Da sonach, selbst mit Zugrundelegung des eigenen Standpunktes der Gemeinde, eine Verletzung ihrer Rechte in dem Vorgehen des Landesausschusses nicht gefunden und auch in dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt wurde, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 941.

Die Verfügungen der übergeordneten autonomen Behörden betreffs der Ausübung eines genossenschaftlichen Jagdrechtes dürfen durch nachgefolgte Beschlüsse des Jagdausschusses nicht wieder in Frage gestellt werden.

Erkenntniß vom 4. Dezember 1880, Z. 2347.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses von Bošeček ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 28. Juli 1880, Z. 19084, betreffend die Ausübung der genossenschaftlichen Jagdbarkeit durch einen Sachverständigen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der beschwerdeführende Jagdausschuß wird schuldig erkannt, die

Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof in dem ermäßigten Betrage von 50 fl. an den belangten böhmischen Landesausschuß binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Durch den vor dem V. G. Hofe nicht angefochtenen Erlaß des Landesausschusses dto. 17. Oktober 1879, Z. 26779 wurde endgiltig entschieden, daß die Bosečeker genossenschaftliche Jagdbarkeit im Wege der öffentlichen Licitation zu verpachten sei.

Der beschwerdeführende Jagdausschuß meint nun, daß diese Entscheidung darum nicht in Vollzug gesetzt werden könne und daß der hierauf abzielende angefochtene Erlaß des Landesausschusses deshalb gesetzwidrig sei, weil der Jagdausschuß und die Jagdgenossenschaft nach Intimirung der erstbezeichneten Entscheidung in durchaus rechtsförmiger Weise beschlossen haben, die genossenschaftliche Jagdbarkeit überhaupt nicht im Wege der Verpachtung, sondern durch Sachverständige auszuüben. Die Ausführung dieses letzteren Beschlusses zu untersagen, stünde nach Ansicht der Beschwerdeführer den übergeordneten autonomen Organen nicht zu.

Durch die dem Jagdausschusse im §. 13 des Jagdges. vorbehaltene Beschlußfassung soll, wie aus der Natur der Sache und auch aus der Bestimmung des §. 15 des Jagdges. hervorgeht, rechtzeitig über die zweckmäßigste Art der Jagdrechtsausübung in der nächsten Jagdperiode Bestimmung getroffen werden. Es unterliegen jedoch, wie aus dem §. 23 des Jagdges. unzweifelhaft hervorgeht, Beschlüsse des Jagdausschusses, welche den Absichten des Gesetzes nicht entsprechen, insbesondere also auch Beschlüsse, durch welche eine „den obwaltenden Verhältnissen" nicht entsprechende Ausübungsweise eingeführt werden soll, der Ueberprüfung und der Korrektur durch die übergeordneten autonomen Organe.

Mit diesen Anordnungen des Gesetzes läßt sich die Ansicht der Beschwerdeführer, daß die Verfügungen der übergeordneten autonomen Behörden betreffs der Ausübung eines genossenschaftlichen Jagdrechtes durch nachgefolgte Beschlüsse des Jagdausschusses wieder in Frage gestellt werden können, offenbar nicht vereinbaren. Würden ja doch die nachgefolgten Beschlüsse des Jagdausschusses abermals der Anfechtung und eventuellen Korrektion durch die übergeordneten Behörden unterworfen sein und so könnte eine gesetzliche Verwaltung des Jagdrechtes und insbesondere eine rechtzeitige Verwerthung desselben zu Gunsten der Jagdgenossenschaft stets illusorisch gemacht werden.

Daß der mit der angefochtenen Entscheidung außer Kraft gesetzte Beschluß des Jagdausschusses vom 10. Dezember 1879 nicht auf Verpachtung der Jagdbarkeit, sondern auf Ausübung derselben durch Sachverständige lautete, ist für die Beurtheilung des Falles durchaus irrelevant, da, wie die Citation der §§. 13 u. 14 im §. 23 des Jagdges. darthut, der Judicatur der übergeordneten autonomen Organe auch derlei Beschlüsse der Jagdausschüsse unterstellt sind.

In die Ausführungen der Beschwerde, daß die vom Jagdausschusse neuerdings bestimmte Art der Jagdrechtsausübung den Interessen der Jagd-

genossenschaft besonders entspreche, war nicht weiter einzugehen, weil die Behörden diese Frage nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

Die Beschwerde war als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 942.

Welche Auslagen einer industriellen oder Handels-Unternehmung sind bei der Einkommensteuerbemessung als Betriebsauslagen anzunehmen?

Erkenntniß vom 7. Dezember 1880, Z. 2427.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der österr. Hagelversicherungsgesellschaft in Liquidation durch ihren Liquidator Dr. Alfred Schmidt ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Fin.-Landesdirektion vom 7. April 1880, Z. 10561, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Schmidt, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird gegen die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1877 aus dem Grunde geführt, weil bei der Einkommensfatirung für dasselbe als Betriebsauslagen des Jahres 1876 1. ein unter dem Titel: Inventarsnachschaffungen mit 4067 fl. 33 kr. eingestellte Post; 2. ein unter dem Titel: Vorauslagen mit 24.962 fl. 91 kr. und endlich 3. ein unter dem Titel: Spesen wegen Uebernahme von Syndikaten mit 9788 fl. 29 kr. eingestellter Betrag aus den anrechnungsfähigen Auslagen von den Steuerbehörden ausgeschieden worden ist.

Der V. G. Hof konnte hierin keine Gesetzwidrigkeit wahrnehmen.

Ad 1. Es muß in Betreff dieses Punktes zunächst bemerkt werden, daß die Beschwerde von einer irrigen Annahme ausgeht. — Die k. k. Steueradministration hatte allerdings den ganzen Betrag von 4067 fl. 33 kr. ausgeschieden; die k. k. nieder-österr. Fin.-Landesdirektion jedoch in ihrer Rekursentscheidung den Theilbetrag von 3561 fl. 78 kr. als auf Nachschaffungen von im Geschäftsjahre 1876 erforderlichen Drucksorten passirt, daher nur 505 fl. 55 kr. verblieben, bezüglich welcher die Passirung als anrechenbare Betriebsauslage des Jahres 1876 deshalb versagt wurde, weil dieser restliche Betrag auf Neuanschaffungen (Bücher, Landkarten u. s. w.) verwendet worden war.

Die Beschwerde behauptet, daß diese Gegenstände nur einen sehr vorübergehenden Werth hätten, daher nicht so wie Einrichtungsstücke einen Theil des in der Unternehmung ruhenden Kapitales bilden. — Der V. G. Hof konnte diese Behauptung nicht als stichhältig ansehen und fand, daß die Nichtpassirung der diesfälligen Anschaffungskosten als Betriebsauslagen

des Jahres 1876 der Anordnung des §. 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 vollkommen entspreche.

Ad 2. Hinsichtlich der fraglichen „Vorauslagen“ erklärt die Beschwerde selbst, daß diese Ausgabspost eine fiktive und in die Jahresrechnung nur eingestellt worden sei, um den Verlust des Jahres 1875 geringer darzustellen, als derselbe wirklich war. — Diese Erklärung ist an und für sich genügend, die Nichtpassirung des fraglichen Betrages von 24.962 fl. 91 kr. als vollkommen gerechtfertigt anzusehen, da überhaupt nur effektive Betriebsauslagen, nicht aber fingirte bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens als gesetzlich anrechenbar betrachtet werden können.

Ad 3. Unter Post 4 des Gewinn- und Verlustkonto für das Jahr 1876 erscheint als Ausgabe für durch Uebernahme der Syndikatsverpflichtungen Seitens der Gesellschaft erwachsene Spesen ein Betrag von 9788 fl. 29 kr. — In Bezug auf diese Post wird im Rechenschaftsbericht für das gedachte Geschäftsjahr (S. 9) bemerkt, „daß diese Post keine Ausgabspost des Geschäftsjahres 1876 sei. Dieser sehr unangenehme Verlust resultire aus den leider uneingelösten Syndikatsverpflichtungen und mußte jetzt bei Abrechnung derselben von der Gesellschaft übernommen werden.“ — Die Beschwerde klärt diese Ausgabspost weiters dahin auf, daß dieselbe lediglich Expensarsspesen seien, welche die Gesellschaft an ihren Vertreter anläßlich der Einbringung rückständiger Forderungen an Mitglieder des Syndikates zu entrichten hatte.

Der V. G. Hof konnte aber hierin gleichfalls eine Betriebsauslage und speciell nicht des Jahres 1876 erblicken. Letzteres nicht, weil der Geschäftsbericht selbst zugibt, daß dies keine Ausgabspost des Jahres 1876 sei; aber auch principiell nicht, weil alle Auslagen, welche zur Beschaffung des Unternehmungskapitales und zur Gründung einer industriellen oder Handels-Unternehmung erforderlich werden, nicht aus dem Betriebe derselben für das bezügliche Jahr hervorgegangen sind, für welches behufs der Einkommensteuerbemessung der Reinertrag nach Anordnung des §. 10 des Patentes vom 29. Oktober 1849 und des §. 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 zu ermitteln kömmt.

Die Beschwerde mußte demnach in allen drei Punkten abgewiesen werden.

Nr. 943.

Zulässigkeit der Zurückforderung des Erwerbsteuerscheines als Bedingung der Steuerbehandlung zweier Gewerbe als identisch.

Erkenntniß vom 7. Dezember 1880, Z. 2408.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der prot. Firma Reithoffer & Neffe in Wien ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 7. März 1880, Z. 28358, betreffend die Erwerbsteuer von der Parfümeriewaaren-Erzeugung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Herschan, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“

Entscheidungsgründe.

Der seit 25. April 1877 bestehenden offenen Gesellschaft zwischen Moritz Reithoffer und Heinrich Buczkowski, welche unter der Firma „Reithoffer & Neffe“ in Wien protokollirt ist und die Parfümeriewaaren-Erzeugung von dieser Zeit an betreibt, wurde unterm 3. Mai 1879 der Erwerbsteuerschein Nr. 13640 mit der jährlichen Steuerschuldigkeit von 105 fl. vom I. Semester 1877 angefangen auf den Namen der Firma ausgefertigt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Rekurse der genannten Firma gegen diese Erwerbsteuervorschreibung keine Folge gegeben, jedoch gestattet, daß, da konstatirt ist, daß das von Heinrich Buczkowski angemeldete und unter Assig.-Z. 14492 mit der Erwerbsteuer jährlicher 63 fl. bemessene Parfümeriewaaren-Geschäft mit jenem der genannten Firma, welcher Heinrich Buczkowski als offener Gesellschafter angehört, identisch ist, die Erwerbsteuer sub Z. 14492 jährlicher 63 fl. vom I. Semester 1877 angefangen in Abschreibung gebracht und die hierauf geleistete Zahlung auf den Erwerbsteuerkonto der Firma Reithoffer & Neffe Nr. 13640 übertragen werde, falls Heinrich Buczkowski sich damit einverstanden erklärt und den auf seinen Namen lautenden Erwerbsteuerschein Nr. 14492 zurücklegt.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die Ausfolgung des Erwerbsteuerscheines Nr. 13640 an die Firma Reithoffer & Neffe, da von derselben ein Gewerbe nicht angemeldet wurde, das Gewerbe auf Grund der Anmeldung des Heinrich Buczkowski ausgeübt und versteuert wird, daher es nicht angehe, einen zweiten Erwerbsteuerschein auszufertigen; eventuell wird sich beschwert, daß die zugestandene Uebertragung der vom Heinrich Buczkowski auf seinen Erwerbsteuerschein geleisteten Zahlungen auf den Konto der beschwerdeführenden Firma erst unter der Bedingung gestattet wird, daß derselbe den auf seinen Namen lautenden Erwerbsteuerschein Nr. 14492 zurücklegt.

Der V. G. Hof hat in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden. — Heinrich Buczkowski hat anläßlich seiner Anmeldung der Parfümeriewaaren-Erzeugung und der aus diesem Anlasse gemachten Erwerbsteuererklärung vom 3. Jänner 1877 protokollarisch angegeben, daß er dieses Geschäft ohne Gesellschafter unter der Firma: „Heinrich Buczkowski“ betreiben werde. — Demgemäß wurde ihm auch der Gewerbeschein vom 8. Jänner 1877 und der Erwerbsteuerschein vom Nr. 14492 auf seinen Namen vom I. Semester 1877 ausgefertigt. — Es wird nicht bestritten und ist übrigens aktenmäßig konstatirte Thatsache, daß die vorgenannte offene Gesellschaft vom 25. April 1877 das Geschäft der Parfümeriewaaren-Erzeugung in Wien unter der Firma: „Reithoffer & Neffe“ ausübt.

Wenn nun auch Heinrich Buczkowski offener Gesellschafter dieser Firma und das von ihm zur persönlichen Ausübung angemeldete Gewerbe

identisch ist mit jenem, welches die Gesellschaft als solche unter der erwähnten Firma ausübt, so ist es doch auch unzweifelhaft, daß die erwähnte offene Gesellschaft ein anderes Rechtssubjekt ist, als welchem der Gewerbe- und später der Erwerbsteuerschein, Z. 14492 ausgefertigt wurde, zumal zur Zeit der Gewerbsanmeldung und Erwerbsteuererklärung des Heinrich Buczkowski, seiner eigenen Angabe nach, die fragliche Gesellschaft nicht bestand und diese erst viel später gebildet wurde.

Nach der ganzen Fassung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812 und nach den auf dasselbe Beziehung habenden Vollzugsvorschriften ist Subjekt der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person, welche sich einem steuerpflichtigen Gewerbe oder einer gewinnbringenden Beschäftigung widmet. Da im gegebenen Falle die erwähnte offene Gesellschaft unter der Firma Reithoffer & Neffe die Parfümeriewaaren-Erzeugung vom I. Semester 1877 ausübt, so war dieser offenen Gesellschaft von dieser nach §. 1 des cit. Patentes erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung die Erwerbsteuer und zwar von dem Semester, in welchem die Ausübung des Geschäftes begonnen hat, zu bemessen und ihr auch der Erwerbsteuerschein auszufolgen.

Daß der letztere auf den Namen der Firma ausgestellt wurde, entspricht der ausdrücklichen Anordnung des §. 13 des Regierungscirculars für Nieder-Oesterreich vom 15. Februar 1813, welches gemäß §. 20 des bezogenen Patentes die a. h. genehmigte Instruktion zur Ausführung desselben enthält, wo es heißt: „In den Fällen, wo mehrere Theilnehmer an einem Gewerbe oder Gesellschafter vorhanden sind, wird der Steuerschein nur auf die Firma der Unternehmung ausgestellt."

Da der Erwerbsteuerschein, resp. die Erwerbsteuerpflicht des Heinrich Buczkowski mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12 des Erwerbsteuerpatentes, bezw. §. 17 des vorerwähnten Regierungscirculars an die offene Gesellschaft unter der Firma Reithoffer & Neffe nicht übertragen werden durfte, so ist es klar, daß die beschwerdeführende Firma verpflichtet war, sich um einen Erwerbsteuerschein für ihre Unternehmung zu bewerben. — Nach der Aktenlage erfolgte auch dessen Ausfertigung an die Firma nach vorläufiger Erhebung der Erwerbsverhältnisse der Unternehmer und Einvernahme des offenen Gesellschafters Heinrich Buczkowski und die Steuerbehörde hat sich bei der Bestimmung der Steuerklasse auf das Gutachten des Wiener Magistrats, als politischer Ortsobrigkeit gestützt. — Es lag somit ein mangelhafter Vorgang im administrativen Verfahren nicht vor.

Wenn aber die Fin.-Landesdirektion in Erwägung, daß die Unternehmung der beschwerdeführenden Firma mit dem vom Heinrich Buczkowski angemeldeten und besteuerten Gewerbe identisch ist, gestattet, daß die dem letzteren vorgeschriebene Erwerbsteuer vom I. Semester 1877 angefangen abgeschrieben und die auf seinen Erwerbsteuerschein bezahlte Steuer auf Konto der Steuerschuldigkeit der beschwerdeführenden Firma unter der Bedingung übertragen werde, daß er seinen Erwerbsteuerschein Nr. 14492 zurücklege, so konnte hierin eine Rechtsverletzung der beschwerdeführenden Firma gegenüber umsoweniger erblickt werden, als nach §. 15 des vorerwähnten Regierungscirculars Heinrich Buczkowski bis zur Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines zur Entrichtung der auf diesen Erwerbsteuerschein

entfallenden Steuer, selbst wenn er seine Gewerbsberechtigung nicht ausübt, verpflichtet ist.

Der V. G. Hof mußte demnach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 944.

Zum Begriffe „transitirend" bezüglich des Wechselstempels.

Erkenntniß vom 7. Dezember 1880, Z. 2428.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mario Bernheim in Triest ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Dezember 1879, Z. 31583, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr von 100 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Gebührenbemessung für einen Wechsel, welcher von der Firma Braumüller Klombies & Comp. aus Liverpool am 30. September 1878 auf 3 Monate a dato und eigene Ordre lautend an Mario Bernheim in Triest über L. 211. 9. 5. (2110 fl. ö. W.) gezogen und worin als Zahlungsort Paris (payable in Paris) bezeichnet worden ist. Außerdem erscheint auf dem Wechsel das Accept des Mario Bernheim und als Domiciliat die Firma M. Ephrussi & Comp. angegeben. — Dieser mit Stempelmarken im Betrage von 44 kr. versehene Wechsel wurde bei der Produzirung behufs der ämtlichen Obliterirung beanständet, weil demselben bereits das Accept beigesetzt war und es ist dem Mario Bernheim über Entscheidung des k. k. Finanz-Min. die nach Scala I mit 2 fl. entfallende Gebühr fünzigfach, d. i. mit 100 fl. deshalb vorgeschrieben worden, weil dieser Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar, mithin das geringere Gebührenausmaß des §. 9 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 auf denselben nicht anwendbar sei.

Der V. G. Hof konnte in dieser Auffassung des cit. §. 9 eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. Nach §. 8 des Ges. vom 8. März 1876 werden ausländische Wechsel in der Regel schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig und unterliegen der Gebühr nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellet, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Eine Ausnahme von der in §. 8 aufgestellten Regel findet gemäß §. 9 desf. Ges. nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), und es ist, wenn hienach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen in der

Regel nur eine Gebühr von 2 kr. für je 100 fl. der Wechselsumme zu entrichten.

Es ist nun im vorliegenden Falle durch den Inhalt des Wechsels konstatirt und wird auch nicht bestritten, daß Mario Bernheim seinen Wohnort in Triest, folglich im Inlande, und daß er den fraglichen Wechsel mit seinem Accepte versehen hat. Er hat hiedurch nach Art. 23 der allgemeinen Wechselordnung sich wechselrechtlich verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallszeit zu zahlen. Diese wechselrechtliche Verpflichtung wird durch die Domicilirung des Wechsels im Auslande nicht behoben, da der Domiciliat nur das Organ ist, durch welches die Zahlung des Wechsels im Auslande erfolgen soll und als solcher nie in ein wechselrechtliches Verhältniß zu dem Wechselinhaber tritt (Art. 81 der allgem. Wechselordnung). Von einem derartigen ausländischen Wechsel, dessen Annahme Seitens eines im Inlande wohnenden Bezogenen erfolgt, läßt sich somit nicht behaupten, daß derselbe ausschließlich im Auslande zahlbar sei, d. i. nur im Auslande zahlbar gemacht werden könne.

Daß übrigens die im §. 9 des cit. Gef. vom 8. März 1876 zugestandene Gebührenbegünstigung nur unter dieser letzteren Voraussetzung Platz greife und daß sie lediglich den transitirenden ausländischen Wechseln, d. i. jenen, bezüglich welcher im Inlande kein, eine Wechselverpflichtung begründender Act eintritt, zukomme, ergibt sich auch aus der in der Verordnung des Finanz-Min. vom 31. März 1876, R. G. B. Nr. 54 enthaltenen Vollzugsbestimmung zu §. 9 des Gef. vom 8. März 1876. Nach dieser Bestimmung hört die gedachte Begünstigung auf, „sobald nachträglich z. B. durch Beisetzung einer inländischen Nothadresse, eines Domicils, eines Ehrenacceptes die Zahlbarkeit des Wechsels im Inlande begründet oder im Inlande von demselben gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, weil unter diesen Voraussetzungen der Wechsel aufhört, ein blos transitirender zu sein."

Auch aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß jeder Beisatz auf dem Wechsel, welcher eine wechselrechtliche Verpflichtung im Inlande begründet, die im §. 9 zugestandene Gebührenbegünstigung aufhebt, wornach auch die Beisetzung des (gemeinen) Acceptes Seitens eines im Inlande wohnenden Trassaten folgerecht dieselbe Wirkung hervorruft.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 945.

Rechtssatz wie in Nr. 56 u. 67.

Erkenntniß vom 7. Dezember 1880, Z. 2429.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fanny Schweinburg, der Amalie Goldschmidt, des Ignaz Pollak und des Karl Ludwig Pollak ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Mai 1880, Z. 10496, betreffend die Werthannahme des Hauses C Nr. 509 der inneren Stadt Wien bei der Gebührenbemessung vom Nachlasse der Katharina Karpeles, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben an Kosten des Verfahrens 10 fl. dem k. k. Finanzministerium binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen."*)

Nr. 946.

Zum §. 5, Alinea 6 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93.

Erkenntniß vom 9. Dezember 1880, Z. 2438.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Olmütz ca. Landesvertheidigungs-Min. aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 15. Juni 1880, Z. 8329, betreffend die Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung einer Unterofficiersunterkunft für den verheiratheten Landwehrbüchsenmacher, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, sowie des k. k. Min.-Sekr. Georg Sonderleittner, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Landesvertheidung hat im Instanzenzuge erkannt, daß die Stadtgemeinde Olmütz zur Beistellung einer Unterofficierswohnung für den nach erster Art verheiratheten Büchsenmacher des Landwehr-Infanteriebataillons Olmütz Nr. 15, dessen Unterkunft in der Kaserne wegen Raummangels unmöglich ist, verpflichtet sei.

Die Stadtgemeinde Olmütz ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung an, weil nach §. 5, Alinea 6 des neuen Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93 nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung die Einzelneinquartierung Platz zu greifen hat und weil nach der Ansicht der beschwerdeführenden Gemeinde kommissionell zu konstatiren gewesen wäre, daß diese Unmöglichkeit im gegenwärtigen Falle vorliegt. — Ferner vermeint die Stadtgemeinde Olmütz, daß sie auf Grund der Uebergabsurkunde vom 1. November 1826, betreffend die Uebergabe der Olmützer städtischen Wasserkaserne in das Militäreigenthum von der Beistellung der geforderten Unterkunft für den Landwehrbüchsenmacher befreit sei.

Hierauf ist Folgendes zu bemerken: Anlangend insbesondere die Konstatirung der Unmöglichkeit der gemeinsamen Einquartierung durch gemischte Kommissionen, so ist eine solche im §. 5, Alinea 6 des cit. Einquartierungsgesetzes nicht vorgeschrieben. Würde dieses Gesetz eine derartige Anordnung bezweckt haben, so müßte solche an dieser Stelle ebenso

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 56 u. 67 (Band I, Jahrgang 1876/77).

Ausdruck gefunden haben, wie dies für andere Fälle, beispielsweise in den §§. 6, 25 und 26 geschehen ist.

Nachdem somit von einer Verletzung der Form der Erhebung keine Rede sein kann, der von den Administrativbehörden angenommene Thatbestand bezüglich der Unmöglichkeit der gemeinsamen Einquartierung rücksichtlich des Landwehrbüchsenmachers sich aber weder als aktenwidrig, noch als ergänzungsbedürftig darstellt und nachdem in Gemäßheit des §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 der V. G. Hof auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, so muß der erstbesagte Beschwerdeeinwand als im Gesetze nicht gegründet bezeichnet werden.

Aber auch die weitere, aus der besagten Uebergabsurkunde abgeleitete Einwendung der Stadtgemeinde Olmütz ist nicht stichhältig, weil, wie der V. G. Hof bereits in dem Erkenntnisse vom 29. Jänner 1879, Z. 186 über die Beschwerde der Stadtgemeinde Olmütz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Mai 1878, Z. 3626/735 II seine Rechtsanschauung ausgesprochen hat, beziehen sich die Bestimmungen des zwischen dem Militärärar und der Stadtgemeinde Olmütz abgeschlossenen Vertrages vom 1. November 1826 nur auf das stehende Heer, nicht aber auch auf die Landwehr.

In dieser Richtung hat das Gesetz vom 11. Juni 1879 auch keine Aenderung herbeigeführt. Denn nach Art. III dieses Gesetzes werden die wegen Beistellung von Militärunterkünften und sonstigen Erfordernissen abgeschlossenen und noch rechtswirksamen Verträge mit alleiniger Ausnahme der Vergütungsfrage durch dasselbe nicht berührt; sonach hat der fragliche Vertrag durch das neue Einquartierungsgesetz eine größere Ausdehnung, als demselben bisher zukam, nicht erlangt.

Die Bestimmung des in der Beschwerde angezogenen §. 4 des besagten Einquartierungsgesetzes, wornach der in diesem Gesetze gebrauchte Ausdruck „Militär" das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr umfaßt, kann nur die Vereinfachung des Ausdruckes in jenen Stellen des Gesetzes, in welchen sonst die drei Körper, das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr namentlich angeführt werden müßten, bezwecken, nicht aber das Wesen dieser drei Körper berühren, von welchen dieses Gesetz gar nicht handelt. — Diesemnach kann der cit. §. 4 keineswegs benützt werden zur Interpretation des Vertrages vom 1. November 1826.

Der V. G. Hof vermochte sonach in der angefochtenen Min.-Entscheidung vom 15. Juni 1880, Z. 8329 II eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden und es war die Beschwerde als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Nr. 947.

Die einem bei der Grundsteuerregulirung in Verwendung genommenen Beamten dekretmäßig gemachte behördliche Zusicherung einer Gehaltszulage beschränkt ein diesfälliges Vorgehen der Behörde nach freiem Ermessen. — Die Verweigerung der Möbelentschädigung im Falle der vorbehalten gewesenen Rückkehr eines solchen Beamten auf seinen eigentlichen Dienstposten ist nicht gesetzwidrig.

Erkenntniß vom 9. Dezember 1880, Z. 2452.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des gewesenen ökonomischen Schätzungsreferenten, Bezirkssekretärs Michael Loaker, ca. Finanz-Min. wegen der Entscheidung vom 7. Juni 1880, Z. 16135, betreffend seine Gehaltszulage als Schätzungsreferent und die Verweigerung der angesprochenen Möbelentschädigung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Finanzrathes Dr. Bartholomäus Frizzi, zu Recht erkannt:

„Der vom Vertreter des k. k. Finanzministeriums erhobenen Einwendung der Inkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nach §. 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne damit dem Beschwerdeführer der Bezug der Gehaltszulage für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis zu seiner am 19. November 1879 erfolgten Dienstenthebung abgesprochen wurde, als gesetzwidrig aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die vom Vertreter des Finanz-Min. erhobene Einwendung der Inkompetenz des V. G. Hofes nach §. 3, lit. e des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 konnte deshalb nicht als begründet angesehen werden, weil es sich hier um die behauptete Verletzung eines aus der behördlichen Zusicherung abgeleiteten Anspruches handelt, sonach ein Vorgehen der Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen hier nicht Platz greifen kann.

Betreffend das Meritum des vorliegenden Falles hat das k. k. Finanz-Min. mit der Entscheidung vom 7. Juni 1880, Z. 16135 dem Gesuche des gewesenen ökonomischen Schätzungsreferenten, Bezirkssekretärs Michael Loaker um Erfolgung der ihm bei der Ernennung zum ökonomischen Schätzungsreferenten angewiesenen, seit 1. Oktober 1879 nicht ausbezahlten Gehaltszulage für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis zu seiner am 19. November 1879 erfolgten Enthebung von dieser Stelle, ferner seiner Beschwerde gegen die verweigerte Liquidirung der anläßlich seiner Rückkehr auf den vorbehaltenen Bezirkssekretärsposten in Feldkirch verrechneten Möbelentschädigung für die Uebersiedlung von Bludenz nach Feldkirch, rücksichtlich des ersten Punktes deshalb nicht willfahrt, weil Bittsteller seit Oktober 1879 nicht mehr mit Feldarbeiten beschäftigt war, hin-

sichtlich des zweiten Petites aber abgewiesen, weil der Partikularleger als Bezirksschätzungsreferent nach §. 11 des Gebührenregulativs für die Grundsteuerregelungsorgane vom 6. Juni 1870 zu behandeln sei und in dieser Beziehung den Anspruch auf Möbelentschädigung nicht genieße.

Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung als gesetzwidrig und seine Rechte verletzend an, und zwar im ersten Punkte mit Berufung auf die Zusicherung in seinem Ernennungsdekrete vom 30. Jänner 1878, Z. 1207, welcher der Umstand, daß er seit Oktober 1879 nicht mit Feldarbeiten beschäftigt war, umsoweniger Eintrag thun könne, da die Feldarbeiten mit einem besonderen monatlichen Pauschale (von 70 fl.) berücksichtiget waren. Zum zweiten Punkte bemerkt Beschwerdeführer, daß er nicht auf seine Bitte oder aus einem Verschulden und nicht als Schätzungsreferent, sondern als Bezirkssekretär versetzt worden sei, daher nicht der §. 11 des Gebührenregulativs, sondern das Hofkammerdekr. vom 13. September 1804 Anwendung zu finden habe.

In Bezug auf den ersten Punkt der Beschwerde ist zu bemerken, daß die Thätigkeit der Bezirksschätzungsreferenten überhaupt ihrer Natur nach, also jedenfalls auch jene des Beschwerdeführers, eine in Feld- und Kanzleiarbeit getheilte war. Wenn also dem Beschwerdeführer für die Dauer seiner diesfälligen Verwendung eine Gehaltszulage ohne weitere Unterscheidung zugesprochen wurde, wie dies in dem Dekrete vom 30. Jänner 1878, Z. 1207 geschah, ist es nicht zulässig, eine solche Unterscheidung nachträglich zu machen und auf Grund derselben ihm diese Gehaltszulage abzusprechen. — In dieser Richtung erscheint daher die Beschwerde begründet und mußte die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Im zweiten Punkte der angefochtenen Entscheidung konnte jedoch der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, da die Uebersiedlung des Beschwerdeführers von Bludenz nach Feldkirch nur in Folge seiner ihm schon bei der Ernennung vorbehaltenen Rückkehr aus einer zeitweiligen Verwendung auf seinen eigentlichen Dienstposten, nicht aber in Folge einer Uebersetzung stattfand, somit auf diese Reise das Hofkammerdekr. vom 13. September 1804 keine Anwendung finden kann und weder aus dem Gebührenregulativ vom 6. Juni 1870 ein Anspruch auf eine Möbelentschädigung abgeleitet werden kann, noch auch bei seiner Ernennung ihm die Gewährung einer solchen in Aussicht gestellt worden war. In dieser Beziehung war daher die Beschwerde als ungegründet abzuweisen.

Nr. 948.

Bei Gemeindeumlagen für Schul- und Unterrichtszwecke können, wenn es sich um Kosten für den Religionsunterricht handelt, einen Befreiungstitel nach Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nur physische, einer anderen Religionsgesellschaft, als um deren Religionsunterricht es sich handelt, angehörige Personen in Anspruch nehmen.

Erkenntniß vom 10. Dezember 1880, Z. 2430.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevorstehung Salzburg ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und

Unterricht vom 1. Juli 1880, Z. 7446 wegen Verweigerung der Entrichtung einer 2percentigen Umlage von der Grund- und Hauszinssteuer der dem Salzburger Studienfonde gehörigen Realitäten zur Bestreitung der Bezüge des Katecheten an der dortigen Bürgerschule, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Anton Neumüller, städtischen Rechtsrathes in Salzburg, dann des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1880, Z. 7446 wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht ausgesprochen, daß der Salzburger Studienfond zur Entrichtung der von der Gemeinde Salzburg behufs Bestreitung der Bezüge des Katecheten an der dortigen Bürgerschule ausgeschriebenen 2percentigen Umlage nach Maßgabe der von seinen Realitäten entfallenden Grund- und Hauszinssteuer nicht verpflichtet sei. — Das k. k. Ministerium stützt seine Entscheidung darauf, daß im Sinne des Art. 10 des Ges. vom 25. Mai 1868, dann des Ges. vom 20. Juni 1872 und nach dem klaren Wortlaute der Min.-Verordnung vom 16. Februar 1875, Z. 1908 nur die Konfessionsgenossen zur Bestreitung der fraglichen Kosten heranzuziehen sind und somit alle juristischen Personen, welche ihrem Wesen nach einer Konfession überhaupt nicht angehören können, von der betreffenden Umlage nicht getroffen werden dürfen.

Diese Begründung konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. Es ist zunächst hervorzuheben, daß nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung laut des ausdrücklichen Zugeständnisses des Vertreters der Gemeinde Salzburg diese Gemeinde die Bestreitung des Aufwandes für den Katecheten der Bürgerschule vom Beginn des Schuljahres 1876/1877 gegen dem auf sich genommen hat, daß der bis zu diesem Zeitpunkte hiefür aufgelaufene Betrag aus dem Religionsfonde bestritten wird.

Da auf diese Weise für die Bedeckung des fraglichen Erfordernisses ein besonderer Titel geschaffen wurde, so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in die Erörterung der Frage einzugehen, inwieferne der auch von der Beschwerde angerufene Min.-Erlaß vom 16. Februar 1875, Z. 1908 auf den gegebenen Fall anwendbar sei und insbesondere, ob die in diesem Erlasse ausgesprochene Concurrenzpflicht der Schulgemeinde, bezw. ihrer katholischen Glaubensgenossen mit den gesetzlichen Concurrenzbestimmungen im Einklange stehe.

Bei Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Katechetengehaltes hatte nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Gemeinde zu beachten, daß es sich 1. um die Bestreitung eines Aufwandes für Schul- und Unterrichtszwecke handelt (arg. §§. 1 u. 3 des Reichsvolksschulges.) und daß 2. in Folge der Bestimmung des §. 3, Abs. 2 des Ges. vom 20. Juni 1872, R. G. B. Nr. 86 bei Ausschreibung der Umlage mit Berücksichtigung des Art. 10 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B.

Nr. 49 vorzugehen sei. Demgemäß hatte die Gemeinde, weil für die Bestreitung von Schul- und Unterrichtserfordernissen die allgemeine Concurrenzpflicht Platz greift (arg. §. 28 ad 10 Gem. Ordg. und §. 42 ad d des Ges. vom 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 11), das Erforderniß auf sämmtliche nach Maßgabe der Gem. Ordg. berufene Steuerträger umzulegen, insoferne Einem oder dem Andern die Ausnahmsbestimmung des Art. 10 des Ges. vom 25. Mai 1868 nicht zu Gute kömmt.

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle kommt aber, wenn es sich um Kosten für den katholischen Religionsunterricht handelt, ein Befreiungstitel nur den „Angehörigen der anderen Konfessionen", also nur physischen, einer anderen als der katholischen Religionsgesellschaft angehörigen Personen zu. — Durch diese Gesetzesstelle wird demnach die in der allgemeinen Concurrenzpflicht für Unterrichtszwecke begründete Beitragspflicht juristischer Personen nicht berührt und es ist daher die ausgesprochene Befreiung des Studienfondes als Besitzers steuerpflichtiger Realitäten im Gesetze nicht begründet.

Nr. 949.

Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung von Pfarrbaulichkeiten im Grunde einer Partikularconvention.

Erkenntniß vom 11. Dezember 1880, Z. 2460.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ernstbrunn ca. Min. für Cultus und Unterricht, wegen der Entscheidung vom 12. März 1880, Z. 8701, betreffend die Concurrenzpflicht zu der Bauherstellung am pfarrlichen Stallgebäude in Ernstbrunn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Georg Granitsch, des k. k. Min.-Sekr. Ritter von Spaun, dann des Adv. Dr. Friedrich Ludwig Elz, in Vertretung des mitbetheiligten Fürsten Heinrich von Reuß-Köstritz, zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. März 1880, Z. 8701 wird in dem angefochtenen Punkte, nemlich insoferne damit erkannt ist, der Pfarrgemeinde Ernstbrunn obliege die Leistung der Hand- und Zugarbeit, beziehungsweise der Kosten derselben bei der Rekonstruktion eines zur dortigen Pfarre gehörigen Stallgebäudes, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Cultus-Min. hat als Thatbestand angenommen, daß die Pfründengebäude in Ernstbrunn, zu welchen der das Bauobjekt bildende Stall gehört, derzeit faktisch von der dortigen pfarrlichen Seelsorgegeistlichkeit bewohnt und benützt werden. Die Richtigkeit dieser Annahme findet in den Akten der administrativen Verhandlung Bestätigung und wird

auch gar nicht bestritten. — Diese Gebäude müssen demnach als Pfarrbaulichkeiten im Sinne des Gesetzes angesehen werden und vermag darin weder die ursprünglich beabsichtigte Widmung dieser Gebäude, noch deren Umfang und Ausdehnung etwas zu ändern.

Das am 27. Juni 1805 kundgemachte Baunormale macht die Erhaltung der bereits bestehenden Gebäude zur Pflicht. — Die Ausdehnung der Pfarrbaulichkeiten ist etwas Gegebenes und richtet sich darnach die Größe der in der Concurrenzpflicht gelegenen Last.

Es kann möglicher Weise der Umfang der Gebäude in Zusammenhaltung mit dem Personalstande der Geistlichkeit der Gegenwart und deren vorhandene Bedürfnisse zu groß sein und mag die angemessene Reducirung der Gebäude aus dem Gesichtspunkte der Minderung der Baulast in Anregung gebracht werden. — Auf die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde könnten die in dieser Richtung erhobenen Einwendungen keinen Einfluß nehmen.

Dessenungeachtet kann die Entscheidung des k. k. Cultus-Min. vom 12. März 1880, Z. 8701 in dem angefochtenen Theile, nemlich insoweit darin die Pfarrgemeinde Ernstbrunn in Ansehung der in Rede stehenden Rekonstruktion des pfarrlichen Stallgebäudes grundsätzlich als concurrenzpflichtig bezeichnet wird, nicht als gesetzlich begründet erkannt werden.

Nach Inhalt des Schenkungsbriefes Kaiser Karl VI. dto. 7. Februar 1729 und des Recesses vom 2. Mai 1729 wurden dem Grafen Sinzendorf und seinen Rechtsnachfolgern in der Herrschaft Ernstbrunn unter einer bestimmten auflösenden Bedingung das Patronat, die Vogtei und Lehenschaft der Pfarre Ernstbrunn verliehen und damit auch gleichzeitig das gesammte, der Pfarre gehörige Vermögen in die Verwaltung und Nutznießung übergeben und hat der Graf dagegen sich und seine Nachkommen verbunden, die für den zu errichtenden Convent nöthigen Baulichkeiten herzustellen und zu erhalten. — Aus den Akten der administrativen Verhandlung, insbesondere aus dem Kommissionsprotokolle vom 18. Oktober 1869 und jenem vom 10. August 1878 ist ersichtlich, daß diese Baulichkeiten in der That hergestellt worden sind.

Daß diese Verbindlichkeit auch in Ansehung des Stallgebäudes übernommen worden ist, kann nicht bezweifelt werden, weil dieses Gebäude mit Rücksicht auf die zum überkommenen Pfarrvermögen gehörige Wirthschaft und überdies auf die Bedürfnisse des zu errichtenden Conventes, insbesonders auch wegen der nach Punkt 9 des Recesses zu stellenden Pferde vorhanden war, bezw. hergestellt werren mußte und daselbe ein Zugehör des Hauptgebäudes bildet.

Ueberdies haben der Fideikommißbesitzer und der Fideikommißkurator in der wegen Excindirung des Pfarrvermögens abgehaltenen kommissionellen Verhandlung laut Protokolles vom 18. Oktober 1869 die Erklärung abgegeben, daß das Fideikommiß Ernstbrunn nebst anderen Herstellungen auch die Rekonstruktion des in Rede stehenden Stalles übernehme und daher die erwähnte Verbindlichkeit selbst anerkannt. — Die gleiche Auffassung ist auch in dem Erlasse des k. k. Cultus-Min. vom 4. März 1877, Z. 3133 hervorgetreten.

In den oben cit. Urkunden ist nun eine Partikularconvention im Sinne des Punktes 10 des Baunormales gelegen, vermöge welcher Graf

Sinzendorf für sich und seine Rechtsnachfolger die Verbindlichkeit zur Herstellung und Erhaltung der Pfarrbaulichkeiten übernommen hatte und welche Convention auf die Behandlung der vorliegenden Angelegenheit von maßgebendem Einflusse ist. — Wenngleich die Convention nicht mit der Pfarrgemeinde Ernstbrunn abgeschlossen und ihr gegenüber keine Verpflichtungen eingegangen worden sind, so können doch auf Grund des Normales vom Jahre 1805 die dort verzeichneten Verbindlichkeiten Seitens der Behörden der außer dem Falle einer besonderen Convention eintretenden Concurrenz nur dann und insoweit auferlegt werden, als nicht ersichtlich ist, daß in diesem Gegenstande Partikularconventionen und besondere Verbindlichkeiten bestehen.

Es ist im Punkte 10 des Normales nicht gesagt, zwischen welchen Parteien die Convention geschlossen, wem gegenüber die in Rede stehende Verbindlichkeit eingegangen sein müsse, um die dort daran geknüpfte Folgerung zu begründen.

Der Umstand, daß durch eine solche Convention einem Dritten ein Vortheil zugehe, steht ihrer Anwendung nicht entgegen. Für die Behörde ist es entscheidend, daß eine Convention vorliegt, durch welche die zur Leistung von Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten gesetzlich bestehenden Verpflichtungen alterirt oder begränzt werden; denn nur in Ermanglung solcher Partikularverbindlichkeiten tritt die im Normale vorgesehene Concurrenzpflicht in Wirksamkeit.

Zudem handelt es sich, wie dies die Akten der administrativen Verhandlung ergeben, gegenwärtig darum, die Pfarre Ernstbrunn als Ruralpfarre zu restituiren. — Dies darf aber der gedachten Gemeinde nicht zum Nachtheil gereichen und kann hieraus für sie nicht die Verpflichtung entspringen, deshalb einen neuen Viehstall herzustellen, nachdem dessen Bestand durch die Umstaltung der Pfarre in eine bloße Deputatpfarre im Jahre 1729 entbehrlich geworden war.

Der durch die Uebernahme des Pfarrvermögens Seitens der Gutsinhabung Ernstbrunn geschaffene Zustand besteht noch heute, und so lange dieser besteht, kann eben von einer Concurrenzverhandlung nach dem Normale vom Jahre 1805 keine Rede sein.

Nach dem Gesagten ist der in der angefochtenen Entscheidung gelegene Ausspruch, daß der Pfarrgemeinde Ernstbrunn die Leistung der Hand- und Zugarbeiten, bezw. der hiefür mit 176 fl. 21 kr. bezifferten Kosten obliege, nicht im Gesetze begründet und mußte die Entscheidung des k. k. Cultus-Min. in diesem in Beschwerde gezogenen Punkte aufgehoben werden.

Nr. 950.

Wann ist ein Gebäude als selbstständiges Objekt der Hausklassensteuer zu behandeln?

Erkenntniß vom 14. Dezember 1880, Z. 2466.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Suschny als Bevollmächtigten der Erben nach David Suschny, der Anna Beer und

Fanny Blum ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. April 1880, Z. 9320, betreffend die Besteuerung der Häuser C.-Nr. 84 und 85 in Groß-Meseritsch als Eines Gebäudes nach der VIII. Klasse des Gebäudesteuertarifes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Aus der Bestimmung der §§. 3, 4 und 8 der Instruktion zur Klassifikation der Wohngebäude (kundgemacht mit Dekret der mähr.-schlesischen Provinzialkommission vom 18. April 1820, Nr. 84 der Prov. G. S. für Mähren und Schlesien vom Jahre 1820), daß die Klassifikation der Gebäude auf dem Grundsatze beruht, daß jedes Gebäude in dem Verhältnisse, in welchem es Wohnungen darbietet, ein Objekt der Besteuerung bilde, welches nach der Zahl der Wohnbestandtheile, bezw. mit Rücksicht auf den Bestand des Stockwerkes in eine der normirten Klassen eingereiht wird, geht unzweifelhaft hervor, daß bei der Einklassirung nur auf das Gebäude selbst als Steuerobjekt Bedacht zu nehmen ist und daß der Umstand, daß das Eigenthum eines Gebäudes nach Wohnbestandtheilen oder Abtheilungen desselben getheilt ist, bei der Festsetzung der Klassifikationssteuerquote nicht berücksichtigt werden kann.

In Ausführung dieses Grundsatzes wurde mit dem in der Prov. G. S. Nr. 96 ex 1820 kundgemachten Dekrete der genannten Provinzialkommission vom 12. Mai 1820, Z. 2208 bestimmt, daß die Beschreibung und Klassificirung über ein unter einem Hausnummer und unter einem Dache vorkommendes, in mehrere Hausantheilbesitzer getheiltes Haus nach den Ubikationen des ganzen Hauses vorgenommen werden muß und daß der Besitzer des größten Antheiles als Eigenthümer anzusetzen und beizufügen ist, daß Miteigenthümer bestehen, im Falle aber alle Miteigenthümer gleiche Antheile haben, derjenige als Eigenthümer angesetzt werden muß, welcher in der alphabetischen Ordnung zuerst steht. Es ist daher für die Unterscheidung und abgesonderte Klassificirung eines Gebäudes ein eigenes Dach über demselben als maßgebend erklärt worden.

Bei der am 3. März bezw. 30. April 1879 vorgenommenen kommissionellen Erhebung, welche unter Zuziehung des k. k. Bauadjunkten und dreier Mitglieder des Gemeindevorstandes vom Steuerinspektor an Ort und Stelle vorgenommen wurde, erklärte der k. k. Bauadjunkt, es seien die Gebäude 84 a, b, dann 85 a, b in Groß-Meseritsch derartig erbaut, daß nach dem äußeren Ansehen beide als verschiedene Gebäude zu betrachten sind. Die Bestätigung dieser Ansicht ergebe sich, wenn berücksichtigt wird, daß der Fußboden im Hause Nr. 84 a, b, und zwar zu ebener Erde, im ersten Stocke und des Dachbodens um zwei Stufen höher liegt, als der Fußboden der gleichen Etagen im Hause Nr. 85 a, b, und daß diese Gebäude jedes für sich unter separater Bedachung sich befinden. Auch ist aus der Mauerstärke und der Verschiedenheit des Materials, welches zum Bau der Häuser Nr. 84 a, b, dann 85 a, b verwendet wurde, ersichtlich, daß diese

Häuser schon ursprünglich zwei verschiedene Gebäude gebildet haben. Mit diesem Befunde stimmten überein die beigezogenen Mitglieder des Gemeindevorstandes. Ferner wurde konstatirt, daß das im Hause Nr. 85 befindliche Vorhaus den gemeinschaftlichen Eingang sowohl in das Haus Nr. 84 als in das Haus Nr. 85 bildet und das Vorhaus im ersten Stockwerke auch für beide Häuser gemeinschaftlich bestehe.

Bei der am 16. März 1880 vorgenommenen neuerlichen Lokalerhebung, welche mit Zuziehung dreier Mitglieder des Gemeindevorstandes stattfand, ist als Revisionsbefund in das diesfällige Protokoll aufgenommen, daß auf der Bauparzelle 506/507 unter früheren C.-Nr. 84/85 der Ortschaft Groß-Meseritsch ein Wohngebäude mit Stockwerk vorgefunden wurde, in welchem Hause sechs Zimmer, eine Kammer und andere fünfzehn Bestandtheile, im Ganzen sieben klassifizirbare Wohnbestandtheile sich befinden. Der ebenerdige Gebäudetheil Nr. 84 a und 85 a gehört der Anna Beer, das Stockwerk 84 a dem David Suschny, resp. dessen Erben, endlich das Stockwerk Nr. 85 b der Fanny Blum. Schließlich wird bestätigt, daß sich keiner der Miteigenthümer den ihm gehörigen Gebäudetheil zur eigenen freien Schaltung ausscheiden kann.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden aktenmäßigen Thatbestand und auf die vorcit. gesetzlichen Bestimmungen ist der Anspruch der Beschwerdeführer, daß diese den einzelnen Antheilsbesitzern gehörigen Gebäudeantheile (Entitäten) abgesondert klassificirt werden, unbegründet, da Objekt der Besteuerung das Gebäude selbst ist und die Eigenthumsverhältnisse bei der Einreihung des Gebäudes in die Klasse des Gebäudesteuertarifes nicht in Betracht gezogen werden können.

Anderseits ist der V. G. Hof der Anschauung, daß im gegebenen Falle und eben mit Rücksicht auf die berufenen Vorschriften, nachdem es korrekt konstatirt ist, daß seit undenklichen Zeiten das Haus Nr. 84 a, b und das Haus Nr. 85 a, b, jedes unter einer eigenen Bedachung sich befindet, an welcher Thatsache durch die Erhebung vom 16. März 1880 eine Aenderung nicht konstatirt wurde, das Haus Nr. 84 abgesondert und ebenso das Haus Nr. 85 zu klassificiren sind, zumal auch alle anderen erhobenen Momente darauf hindeuten, daß diese Häuser zwei verschiedene Gebäude sind und auf den Umstand, daß den einzelnen Antheilsbesitzern dieser Häuser die Ausscheidung des jedem derselben gehörigen Bestandtheiles unmöglich ist, bei der Klassifikation jedes dieser Gebäude keine Rücksicht zu nehmen ist. (Selbst wenn beide Häuser als Ein Haus klassificirt werden sollten, müßte wegen sieben Wohnbestandtheilen und des Stockwerkes die IX. und nicht die VIII. Tarifklasse in Anwendung kommen.)

Insoferne daher die Einreihung der erwähnten zwei Häuser in die VIII. Tarifklasse als eines einzigen Gebäudes mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt wurde, mußte dieselbe als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 951.

Einkommensteuerbemessung von Zuckerfabriken. Die Steuer ist nach Scalagebühren und nicht nach Campagnen zu bemessen. Die von der Gesellschaft bezahlten Einkommensteuerbeträge für ihre Beamten sind als Betriebsposten in Abzug zu bringen. Blos buchmäßige Percentualabschreibungen vom Inventar sind nicht zu berücksichtigen. Bedingung der Berücksichtigung von Betriebsabgängen bei dem einen Unternehmen, wenn mehrere Unternehmungen von einem Steuerpflichtigen betrieben werden.

Erkenntniß vom 14. Dezember 1880, Z. 2482.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Aktiengesellschaft der Dolloplasser Zuckerfabrik ca. Entscheidung der mähr. k. k. Fin.-Landesdirektion vom 4. Mai 1880, Z. 7028, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Heschl, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolažy, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird im ersten Punkte der Beschwerde, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer nach Quoten aus den Ertragsergebnissen der Betriebsjahre statt nach Solarjahren wegen mangelhaften Verfahrens und im vierten Punkte, betreffend die Nichtpassirung der von der Gesellschaft für ihre Beamten bezahlten Einkommensteuer als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Aktiengesellschaft der Dolloplasser Zuckerfabrik führt gegen die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1879 in vier Punkten Beschwerde:

1. Weil bei der gedachten Bemessung das Durchschnittseinkommen nicht auf Grund der Ertragsergebnisse der drei letztverflossenen Campagnen, sondern auf Grund der proportionellen Ermittlung der letzteren für die drei Kalenderjahre 1876, 1877 und 1878 angenommen; ferner weil

2. der Betrag von 3825 fl. 8 kr. beim Eisenbahnkonto als nicht abzugsfähig erklärt; weil

3. die Abrechnung eines Durchschnittsverlustes von 47 fl. 96 $^2/_3$ kr. aus dem Betriebe der der Gesellschaft gehörigen Dobromělitzer Mühle vom steuerbaren Einkommen der Aktienunternehmung, und endlich

4. die Anerkennung eines als Einkommensteuer für die Beamten der Gesellschaft rücksichtlich ihrer Dienstesbezüge bezahlten Betrages von 356 fl. 84 kr. als eine Betriebsauslage verweigert worden ist.

Ad 1. Die beschwerdeführende Gesellschaft hat ihre Rechnungsabschlüsse nach Campagnen eingerichtet, derart, daß dieselben den Zeitraum vom 1. Mai des einen bis Ende April des darauffolgenden Jahres umfassen. Bis einschließlich zum Jahre 1878 hatten die Steuerbehörden in Brünn diese Betriebsperiode auch bei der Einkommensteuerbemessung zur Ermittlung des durchschnittlichen Reineinkommens angenommen.

Bei der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1879 jedoch haben die Steuerbehörden nicht den Durchschnitt aus den Ertragsergebnissen der drei Campagnen 1875/1876, 1876/1877 und 1877/1878, sondern den Durchschnitt aus den drei vorausgegangenen Solarjahren 1876, 1877 und 1878 angenommen. Hiebei wurde derart vorgegangen, daß aus den Ertragsziffern der betreffenden Campagnen arithmetisch die Summen berechnet wurden, welche hiernach auf die in Frage kommenden Solarjahre entfallen würden. — (Es wurde beispielsweise der Ertrag für das Kalenderjahr 1876 zusammengesetzt aus der Periode vom 1. Jänner 1876 bis Ende April 1876 der Campagne 1875/1876 mit $^1/_3$, und aus der Periode vom 1. Mai 1876 bis Ende Dezember 1876 mit $^2/_3$ der Campagne 1876/1877. In gleicher Weise wurde der Ertrag des Jahres 1877 mit $^1/_3$ aus der Campagne 1876/1877 und mit $^2/_3$ aus der Campagne 1877/1878 und schließlich der Ertrag des Jahres 1878 mit $^1/_3$ aus der Campagne 1877/1878 und mit $^2/_3$ aus jener von 1878/1879 ausgemittelt.)

Die Beschwerde meint, daß, nachdem bei kaufmännischen Unternehmungen das Einkommen nach den Grundsätzen einer richtigen Bilanz zu ermitteln ist, eine Ertragsermittlung abweichend hievon nach Kalenderjahren aber, wie die Finanzbehörden vorgingen, ein wesentlich verschiedenes Ertragsresultat ergeben müsse, dieser Vorgang sich um so mehr als ein gesetzwidriger und rechtsverletzender für die Gesellschaft darstelle, da hiebei für das Jahr 1879, welches die Ertragsergebnisse vom 1. Jänner 1876 bis 1. Jänner 1879 im Durchschnitte umfaßt, der Zeitraum vom 1. Jänner 1876 bis 1. Mai 1876 viermal in Berechnung gezogen werde.

Der V. G. Hof muß zunächst bemerken, daß für die Art und Weise, wie das in die I. Einkommensklasse gehörige Einkommen von kaufmännischen und industriellen Unternehmungen, in denen ein Kapital und nicht blos Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, zur Einkommensteuer einzubringen und auf welcher Grundlage die letztere zu bemessen sei, nicht zunächst der §. 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, sondern daß hiefür die §§. 9, 10 und 18 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, ferner die §§. 5 und 6 der cit. Vollzugsvorschrift maßgebend seien. Hiernach hatte die Einbekennung für das Jahr 1879 nach dem Durchschnittsertrage der drei zunächst vorausgegangenen Kalenderjahre 1876, 1877 und 1878 zu erfolgen und sind die Einnahmen, Ausgaben und der Ueberschuß jedes dieser drei Kalenderjahre anzugeben gewesen.

Hiermit steht die Anordnung des §. 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, wornach das Einkommen der vorerwähnten Unternehmungen nach den Grundsätzen einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden muß, nicht im Widerspruche; denn diese Anordnung kann nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß damit der Steuerbehörde ein Kontrolsbehelf zur Prüfung der Richtigkeit der Bekenntnisse an die Hand gegeben werden wollte, u. z. insbesondere dazu, damit nicht die im Laufe des bezüglichen Jahres aus der Betriebseinnahme zur Vermehrung der Vorräthe oder des in der Unternehmung ruhenden Kapitales entnommenen Beträge außer Berücksichtigung bleiben.

Sowie nun der V. G. Hof den Vorgang der Steuerbehörde, insoweit dieselbe das Kalenderjahr und nicht die Campagne zur Basis der durch-

schnittlichen Ertragsberechnung behufs der Einkommensteuerbemessung genommen hat, gesetzlich vollkommen begründet finden mußte, so vermochte anderseits dieser Gerichtshof den Vorgang in der Richtung, daß der Ertrag lediglich mittelst proportioneller Berechnung mit Zuhilfenahme der blos für Campagnen vorliegenden Ziffern für die maßgebenden Kalenderjahre ermittelt worden ist, nicht für genügend anzuerkennen, und mußte das diesfällige Verfahren für mangelhaft ansehen.

Die Bemessung ist nemlich auf Grund eines Bekenntnisses über die Betriebsergebnisse der Campagnen 1876/1877, 1877/1878 und 1878/1879 erfolgt. Die Steuerbehörde hatte unterlassen, gemäß §. 25 des Einkommensteuerpatentes dieses gegen die gesetzliche Vorschrift verfaßte Bekenntniß der fatirenden Gesellschaft zur ordnungsmäßigen Einrichtung zurückzustellen, d. i. eine Fassion für die Solarjahre 1876—1878 zu verlangen. Die angefochtene Entscheidung mußte daher bezüglich des ersten Beschwerdepunktes wegen mangelhaften Verfahrens nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben und in dieser Beziehung die Sache an die Steuerbehörde zur Reassumirung auf Grund eines abzufordernden Bekenntnisses über die Einnahmen, die Ausgaben und das Reineinkommen in den Solarjahren 1876, 1877 und 1878 und Bemessung der Einkommensteuer auf Grund des durchschnittlichen Reineinkommens aus den gedachten Reinertragsergebnissen und zur neuen Entscheidung zurückgeleitet werden.

Ad 2. Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte beim Eisenbahnerhaltungskonto in der Campagne 1878/1879 den Betrag von 4663 fl. 17 kr. als Ausgabe eingestellt. Die angefochtene Entscheidung hat jedoch hievon nur 838 fl. 9 kr. als effektive Instandhaltungskosten anerkannt, während der lediglich als buchmäßige Abschreibung sich darstellende Rest pr. 3825 fl. 8 kr. als effektive Betriebsauslage nicht anerkannt worden ist.

Die Beschwerde behauptet, daß die Abschreibung nicht 3825 fl. 8 kr., sondern blos 2965 fl. 97 kr., daher um 859 fl. 11 kr. weniger betrage. Die Beschwerdeführer geben jedoch in dem am 9. März 1880, Z. 3173 der Steueradministration in Brünn vorgelegten specificirten Bahnbaukonto an, daß die Instandhaltungskosten auf 914 fl. 53 kr. und nach Abrechnung des Erlöses für Schienen pr. 76 fl. 44 kr. sich nur auf 838 fl. 9 kr. belaufen. Nachdem laut der Gesellschaftsbilanz für die Campagne 1878/1879 auf den Zuckerkonto 4663 fl. 17 kr. übertragen worden sind, so stellte sich der Rest von 3825 fl. 8 kr. als Abschreibung dar, welcher zur Passirung als effektive Betriebsauslage sich nicht eignet. — Der V. G. Hof fand daher in diesem Punkte eine Gesetzwidrigkeit nicht vorhanden.

Ad 3. Die Gesellschaft hatte ihre Mahlmühle in Dobromělitz seit dem Jahre 1876 verpachtet und spricht an, daß ein ihr bei der abgesonderten Einkommensteuerbehandlung dieses Objektes für das Jahr 1879 zugestandener Durchschnittsverlust von 47 fl. $96^2/_3$ kr. von der für das Aktienunternehmen der Dolloplasser Zuckerfabrik rücksichtlich desselben Jahres vorgeschriebenen Einkommensteuer abgerechnet werde.

Der V. G. Hof fand die Ansicht der Finanzbehörden begründet, daß die gedachte Abrechnung im gegebenen Falle gesetzlich nicht geboten sei. — Die Beschwerde gibt selbst zu, daß das Verlangen dieser Abrechnung Seitens der Gesellschaft bei der Einkommensteuerbehandlung ihrer Aktienunternehmung

nicht gestellt worden sei, erblickt jedoch in dem unterlassenen Verlangen der Abrechnung kein gesetzliches Hinderniß zur Gewährung der letzteren.

Der §. 19 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 enthält die Bestimmung, daß, wenn ein Steuerpflichtiger zwei oder mehrere Unternehmungen ausübt, deren eine ein steuerbares Einkommen abwirft, während die andere einen Abgang ausweiset, er verlangen könne, daß dieser Abgang an jenem Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung abgerechnet werde. Hieraus ist deutlich zu entnehmen, daß die Steuerbehörden von Amtswegen nicht verpflichtet sind, eine derartige Abrechnung eintreten zu lassen, zumal da der Steuerpflichtige nach der cit. Bestimmung der Vollzugsvorschrift noch weitere Bedingungen seinerseits zu erfüllen hat, um die fragliche Abrechnung zu erwirken. — Der V. G. Hof konnte daher in der Ablehnung der nachträglich verlangten Abrechnung ohne Erfüllung der übrigen Bedingungen seitens der Gesellschaft eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen.

Ad 4. Die Gesellschaft hatte im Jahre 1878 die Einkommensteuer im Betrage von 356 fl. 84 kr., welche für die Dienstesbezüge ihrer Beamten nach der II. Einkommensklasse Seitens der Steuerbehörde vorgeschrieben worden war, für die letzteren bezahlt und diesen Betrag als eine Betriebsauslage bei der Einkommensfatirung eingestellt. Die Steuerbehörden haben jedoch die Passirung derselben bei der Steuerbemessung verweigert, weil diese Auslage auf keinem vertragsmäßigen Titel beruhe, daher als Geschenk zu betrachten sei. — Die Beschwerde bemerkt jedoch, „daß die Bezahlung der Einkommensteuer für die Beamten eine Usance in der Zuckerbranche sei, der sich kein Fabrikant entziehen könne.

Der V. G. Hof fand keinen genügenden Anlaß, diesen Gebrauch im gegenwärtigen Falle in Zweifel zu ziehen und erblickt in der Bezahlung dieser Einkommensteuer die Leistung eines Theiles des an jeden Beamten der Gesellschaft für seine Dienstleistung bei der steuerpflichtigen Unternehmung zugesicherten Entgeltes, somit eine effektive Betriebsauslage, deren Passirung gesetzlich nicht verweigert werden kann. Der Beschwerde mußte daher in diesem Punkte stattgegeben und in demselben die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 952.

Rechtssatz wie in Nr. 300, Abs. 2.

Erkenntniß vom 14. Dezember 1880, Z. 2469.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adalbert Schicker ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Mai 1880, Z. 12501, betreffend die zur ungetheilten Hand mit Franz Kraus auferlegten verkürzten Uebertragungsgebühren pr. 663 fl. 25 kr. und 265 fl. 12½ kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.“*)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 300 (Band II, Jahrgang 1878) und bei Nr. 184 (Band I, Jahrgang 1876/77) betreffs der „sächlichen Haftung“.

Nr. 953.

Das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist vom Bruttowerthe (ohne Abzug der Schulden) zu bemessen.

Erkenntniß vom 14. Dezember 1880, Z. 2483.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vereines „Měštanska beseda“ in Prag ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. April 1880, Z. 3929, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Sekr. Ritter v. Freschauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der beschwerdeführende Verein hat an Kosten des Verfahrens dem k. k. Finanzministerium den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.“

Entscheidungsgründe.

Dem Vereine Měštanska beseda in Prag ist von seinem aus zwei Häusern daselbst bestehenden unbeweglichen Vermögen das Gebührenäquivalent des III. Decenniums, jedoch nur pro rata der Zeit vom 14. April 1876 bis zum 31. Dezember 1880 mit 3 Percent und dem a. o. Zuschlage von 25 Percent auf Grund des Hundertfachen der ordentlichen Hauszinssteuer pr. 2165 fl. 82 kr. und des Hundertfünfzigfachen der ordentlichen Grundsteuer pr. 1 fl. 78 kr., somit auf Grund eines Steuerwerthes im abgerundeten Betrage pr. 216.860 fl. bemessen worden.

Die Beschwerde ficht diese Bemessung insoweit an, als die Finanzbehörden dieselbe nach dem Steuerwerthe ohne Abzug der auf den Realitäten haftenden Schulden vorgenommen haben. Sie geht hiebei von der Anschauung aus, daß das Aequivalent seiner Bestimmung nach dem Aerar einen Ersatz für die demselben entgehenden Verlassenschaftsgebühren bieten soll und sie findet für die Richtigkeit dieser Auffassung vermeintlich eine Stütze darin, weil das Gebührengesetz das Aequivalent bei den Gebührenbestimmungen für die Vermögensübertragungen von Todeswegen (Tarifpost 106 B e) eingereiht hat.

Der V. G. Hof findet jedoch diese Beschwerde für ganz und gar unbegründet.

Das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 enthält in der Anm. 2 zur Tarifpost 106 die Bestimmung, daß die Grundsätze in Absicht auf die Werthausmittlung zur Bemessung des Aequivalentes durch eine besondere Vorschrift festgestellt werden. Diese besondere Vorschrift ist im Abschnitte I der mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, kundgemachten a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 enthalten. Diese Vorschrift hatte durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 89, und die Vollzugsvorschrift zu demselben vom 20. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 102 nur insoferne eine Ergänzung erhalten, als mit

dem eben cit. Gesetze auch bewegliche Sachen von Gemeinden, Stiftungen u. s. w. zum Gebührenäquivalente herangezogen worden sind und als das letztere auch auf solches unbewegliches Vermögen der fraglichen Körperschaften ausgedehnt worden war, welches eine Rente nicht gewährt.

An der Bestimmung der gesetzlichen Vorschrift vom 1. Mai 1850, I, Abs. 3 jedoch wurde durch die späteren Gesetze und Verordnungen nichts geändert, welche anordnet, daß rücksichtlich des Betrages, unter welchem der äquivalentpflichtige Werth der unbeweglichen Sache nicht anzunehmen ist, der §. 50 des Ges. vom 9. Februar 1850 Anwendung zu finden hat, aus welcher Bestimmung klar erhellet, daß das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen vom Bruttowerthe, nicht aber vom Nettowerthe zu bemessen sei.

Im vorliegenden Falle haben jedoch die Finanzbehörden bei der Aequivalentbemessung ohnehin nur den Steuerwerth der bezüglichen zwei Realitäten zur Basis genommen, welchen der §. 50 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 als Minimalwerth anzunehmen gebietet.

Der V. G. Hof fand demnach die Beschwerde abzuweisen. — Die Verfällung in die Kosten erfolgte nach §. 40 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 954.

Rechtssatz wie in Nr. 911.

Erkenntniß vom 15. Dezember 1880, Z. 2439.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Schmaje und Josef Birnbaum, Gutspächter in Koziarnia, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. Juni 1880, Z. 469, betreffend die versagte Entschädigung für das anläßlich der Rinderpest gekeulte Vieh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen.“*)

Nr. 955.

Die Dienstleistung in der militia vaga begründet nach §. 13 des prov. Gemeindegesetzes vom Jahr 1849 nicht die Zuständigkeit zu einer bestimmten Gemeinde aus dem Titel der Dienstesstellung als „Officier.“

Erkenntniß vom 16. Dezember 1880, Z. 2339.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Fürstenfeld ca. Statthalterei in Graz, wegen der Entscheidung vom 3. Mai 1880, Z. 6634, betreffend das Heimathsrecht des k. k. Hauptmanns Franz

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 911.

Schett, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ernst Mayrhofer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung wird in der Beschwerde nur in Einem Punkte angefochten. Während nemlich die Administrativbehörden von der Voraussetzung ausgingen, Franz Schett habe als der militia vaga angehöriger Officier nach §. 13 des prov. Gemeindegeſ. vom 17. März 1849 (R. G. B. Nr. 170 des Ergänz.-Bandes) eine Zuständigkeit durch seine Diensstellung nicht erlangen können, bekämpft die Beschwerde diese Auslegung des §. 13, weil derselbe den Ausdruck „Officier" ganz uneingeschränkt gebraucht.

Es ist richtig, daß dieser Paragraf ganz allgemein von Officieren spricht; er macht aber die Angehörigkeit aus diesem Titel zu einer bestimmten Gemeinde von dem Umstande abhängig, daß dem Officier in derselben durch seine Stelle der ständige Aufenthalt angewiesen sei, wie denn auch das Verlangen der Beschwerde dahin geht, es möge die Rechtsanschauung ausgesprochen werden, daß Franz Schett als Angehöriger jener Gemeinde anzusehen sei, in welcher ihm vor dem 24. April 1859 von seiner Behörde zuletzt der ständige Aufenthalt als k. k. Officier angewiesen war.

Laut des den Akten in beglaubigter Abschrift beiligenden Hauptgrundbuchsblattes hat die von Franz Schett vor dem 24. April 1859 vollstreckte Militärdienstleistung im Bombardiercorps und im 1. Feldartillerieregimente stattgefunden und gehörte derselbe daher gemäß Hofkanzleidekretes vom 15. September 1808 (hofkriegsräthliches Reskript vom 5. Oktober 1808, W. Z. 164), Kropatschek'sche Sammlung 25. Bd., S. 121, zur militia vaga; hiedurch ist die Annahme, daß ihm durch seine Stelle der ständige Aufenthalt in einer Gemeinde angewiesen worden sei, nach der Natur der Sache ausgeschlossen. Demnach konnte in dem angefochtenen Punkte der Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 956.

Zu den §§. 28, 29 und 30 des Heimathsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105.*)

Erkenntniß vom 16. Dezember 1880, Z. 2501.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Czeladna ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung vom 24. Mai 1880,

*) Siehe auch Erkenntniß unter Nr. 6 (Band I, Jahrg. 1876/77.)

Z. 6379 wegen Zahlung von Verpflegskosten für die zu dieser Gemeinde zuständige Theresia Pregler an die Stadtgemeinde Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Magistrats-Sekr. Dr. Ferdinand Kronawetter in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 24. Mai 1880, Z. 6379 der Gemeinde Czeladna die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung der dorthin zuständigen Theresia Pregler im Wiener städtischen Versorgungshause für die Zeit vom 2. April 1878 bis zur Uebernahme in die Heimathsgemeinde auferlegt.

Von der gedachten Gemeinde wird diese Entscheidung darum angefochten, weil der Wiener Magistrat nur berechtigt war, nach §. 28 des Heimathsges. vom 3. Dezember 1863, R. G. B. Nr. 105 im Falle augenblicklichen Bedürfnisses der Theresia Pregler als auswärtiger Armen die nöthige Unterstützung zu gewähren, keineswegs aber dieselbe nach §. 29 dies. Ges. in die gänzliche Verpflegung zu übernehmen, da bei dem Umstande, als sie weder krank noch gänzlich arbeits- und erwerbsunfähig war, die Bedingungen, unter welchen eine solche Verpflegung gegen Ersatzleistung von der Heimathsgemeinde zulässig erscheint, nicht vorhanden waren.

Dagegen findet der V. G. Hof zu bemerken: Nachdem es sich hier nicht eigentlich um eine Unterstützung einer auswärtigen Armen im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses handelt, so kommt der §. 28 des Heimathsges. nicht direkt und allein zur Geltung, sondern es handelt sich zunächst auch um die Anwendbarkeit der §§. 29 und 30 dies. Ges. im vorliegenden Falle. Nach §. 28 des Heimathsges. hat die Gemeinde auswärtige Arme, die in ihrem Gebiete erkranken, unter Vorbehalt des Ersatzes von der Heimathsgemeinde, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können, und der §. 30 fordert als Bedingung dieses Ersatzanspruches die unverzügliche Anzeige an die Heimathsgemeinde.

In dieser Richtung ergibt sich nun aus den mitgetheilten Verhandlungsakten, daß Theresia Pregler wegen Unheilbarkeit vom allgemeinen Krankenhause Rudolfsstiftung am 2. April 1878 in das städtische Versorgungshaus in Wien für Rechnung der Zuständigkeitsgemeinde in Verpflegung übernommen und hievon auch sogleich die Heimathsgemeinde Czeladna durch die Bezirkshauptmannschaft verständigt wurde. In dem diesfälligen ärztlichen Parere heißt es, daß Theresia Pregler an Altersschwäche leidet, die Krankheit unheilbar sei und selbe sich selbst nicht überlassen werden kann, weil sie weder arbeits- noch erwerbsfähig sei. — Daß sich die Uebernahme dieses Pfleglings bis 11. August 1879 verzögerte, verschuldet die Gemeinde Czeladna selbst, weil selbe die Zuständigkeit bestritt und daher die Theresia Pregler nicht früher übernahm.

Nach diesem Sachverhalte erhellet zur Genüge, daß die Bedingungen, von welchen die §§. 29 und 30 des Heimathsges. den fraglichen Ersatz-

anspruch abhängig machen, im vorliegenden Falle klar nachgewiesen sind und es mußte somit die Beschwerde als nicht im Gesetze gegründet abgewiesen werden.

Nr. 957.

Den Angestellten bei Privatbahnen kommt gegen Disciplinarstrafverfügungen, welche die Bahndirektion in Ausübung des ihr in der Eisenbahnbetriebsordnung zugewiesenen selbstständigen Wirkungskreises trifft, das Recht der Berufung an die l. f. Verwaltungsbehörden nicht zu.

Erkenntniß vom 17. Dezember 1880, Z. 2497.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Kaiser-Franz-Josef-Bahn ca. Handels-Min., anläßlich der Entscheidungen desselben vom 1. Juni und 25. Juli 1880, Z. 31196 ex 1879 und 20310, womit der Verwaltungsrath der Kaiser-Franz-Josef-Bahn aufgefordert worden ist, sofort die Suspension des Oberrevidenten Otto Heidrich vom 28. Juni 1879 als ungerechtfertigt aufzuheben und aus dem gleichen Grunde auch das gegen ihn gefällte Straferkenntniß vom 22. April 1878 Z. 7 praes. zu annulliren, wornach es dem Verwaltungsrathe anheimgegeben bleibt, wegen entsprechender Schadloshaltung des Otto Heidrich für beide Fälle ungesäumt das Geeignete zu verfügen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Prix, des k. k. Min.-Vice-Sekr. Dr. Emil Haardt, dann des Adv. Dr. Karl Lueger, in Vertretung des zur Verhandlung persönlich erschienenen, an der Streitsache mitbetheiligten Otto Heidrich, zu Recht erkannt:

„Die erhobenen Einwendungen der Inkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes haben nicht statt. — Die angefochtenen Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums werden als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Laut der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852, §§. 74, 78 bis 82, hat die für Eisenbahnen im Handelsministerium bestehende Generalinspektion, d. i. der Generalinspektor mit den exponirten Kommissären, das Recht und die Verbindlichkeit, sämmtliche Beamte und Diener der Privateisenbahnen und ihre Dienstverrichtungen zu überwachen und jene, welche sich eine Außerachtlassung ihrer Instruktion, der Eisenbahnbetriebsordnung oder was immer für eine Dienstvernachlässigung zu Schulden kommen lassen, nach Maßgabe des Gesetzes und der in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen zur strengen Verantwortung zu ziehen; es ist ihr auch hinsichtlich der Angestellten der Privatba nen eine Disciplinargewalt eingeräumt und sie ist ermächtigt, gegen diese Beamten und Diener, mit Ausnahme der Direktoren und Direktionsmitglieder, die im §. 80 erwähnten Ordnungsstrafen zu verhängen, der Direktion anzu-

zeigen und darauf zu bringen, daß durch dieselbe deren Vollzug bewerkstelligt werde. — Laut §. 82 kann gegen alle vorerwähnten Erkenntnisse, d. i. gegen solche die Beschwerde an's Handels-Min. binnen 14 Tagen gerichtet werden, welche gegen Bedienstete der Bahnen vom Generalinspektor oder von den exponirten Kommissären gefällt worden sind.

Dies sind die Befugnisse, welche das Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Interessen den k. k. Behörden und ihren Organen in Hinsicht auf Disciplin den Angestellten der Privatbahnen gegenüber einräumt und zu deren Handhabung das Gesetz diese Organe gleichzeitig verpflichtet, zu dem Ende, daß die Bediensteten der Privatbahnen entsprechend überwacht, Dienstesvernachlässigungen hintangehalten und, falls welche doch vorkommen, gegen die Schuldtragenden die gesetzlichen Disciplinar- und Strafamtshandlungen durchgeführt werden.

Anderseits steht laut §. 71 die unmittelbare Aufsicht über die Angestellten bei Privatbahnen der Bahndirektion selbst zu; dieselbe hat die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß sämmtliche Beamte und Diener ihre Instruktionen genau befolgen, ihre Pflichten treu erfüllen, daß die zur Sicherheit und Ordnung des Betriebes erlassenen gesetzlichen Vorschriften gehörig beobachtet werden. — Nach §. 72 ist die Direktion für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit verantwortlich; derselben steht aber auch das Recht zu, gegen die ihre Pflicht verletzenden Beamten und Diener nach Maßgabe der diesfälligen Dienstesvorschriften und Instruktionen (§§. 62 und 63) Ordnungs- und Disciplinarstrafen zu verhängen.

Eine Bestimmung, daß den Angestellten bei Privatbahnen gegen Disciplinarstrafverfügungen, welche die Bahndirektion in Ausübung dieses ihr in den §§. 71 und 72 zugewiesenen selbstständigen Wirkungskreises trifft, das Recht der Berufung an die k. k. Verwaltungsbehörden zukommt, findet sich in der Eisenbahnbetriebsordnung nicht vor.

Hieraus und aus der Anordnung des in der Betriebsordnung behandelten Stoffes 1 D „Aufsicht und Kontrole“, wo zuerst unter Z. 1 (§§. 71 und 72) von den Pflichten und Befugnissen der Bahndirektion, d. i. laut §. 59 des bei Privatbahnen zur Leitung des Betriebes aufgestellten Organes und dann unter Z. 2 (§§. 73 bis 84) von dem Wirkungskreise der k. k. Behörden gegenüber den Bahnbediensteten sowohl bei Staats- als Privatbahnen gehandelt wird, insbesonders aus dem Umstande, daß den Parteien das Beschwerderecht an das Handelsministerium nur ad 2 gegen Erkenntnisse der Generalinspektion, nicht aber auch in den Fällen ad 1 gegen solche der Privatbahndirektion eingeräumt ist, ergibt sich, daß gegen eine Strafverfügung der Direktion einer Privatbahn nach §. 72 eine Beschwerde an's Handels-Min. und an die k. k. Verwaltungsbehörden überhaupt nicht Platz greift, und es findet dies die Erklärung und Rechtfertigung in der Erwägung, daß in einem Falle, in welchem die Bahndirektion bei einer Privatbahn gegen einen ihrer Bediensteten eine Strafverfügung im Disciplinarwege trifft, regelmäßig nicht das öffentliche, sondern nur das Interesse des straffällig befundenen Individuums in Frage steht und daß es nicht Aufgabe der Verwaltungsbehörden sein kann, Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverbande stehen, ihren Dienstgebern gegenüber Schutz und Abhilfe zu gewähren.

In Bezug auf die gegen die Zuständigkeit des V. G. Hofes er-

hobenen Einwendungen ist zu bemerken: Unter den im §. 3, lit. g des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossenen Disciplinarangelegenheiten können nur solche verstanden werden, in welchen die im §. 2 angeführten Verwaltungsbehörden eine Entscheidung zu erlassen, eine Verfügung zu treffen haben, nicht aber auch solche, welche zur Amtswirksamkeit dieser Verwaltungsbehörden nicht gehören. — Zudem handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um das Recht des gesellschaftlichen Beamten Otto Heidrich, sondern um das Recht der Bahngesellschaft, welches ihr aus dem Dienstverhältnisse zu ihren Beamten und Dienern zusteht und welches, wie sie behauptete, durch die dem Handels-Min. nicht zustehenden Verfügungen verletzt worden ist. — Deshalb ist die aus dem Grunde des cit. §. 3, lit. g erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nicht stichhältig.

Unhaltbar ist auch der aus dem §. 3 lit. e hergeleitete Einwand, denn nachdem das Gesetz, nemlich die Eisenbahnbetriebsordnung, die dem Handels-Min. und der Generaldirektion zustehenden Disciplinarbefugnisse dem Privateisenbahnbeamten gegenüber in bestimmter Weise regelt, ist es nicht richtig, daß in dieser Beziehung die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Nicht gewichtiger ist die auf §. 3 lit. d gestützte Einwendung; denn abgesehen davon, daß die Kaiser-Franz-Josef-Bahn nicht das Interesse beider Reichshälften berührt, die angefochtene Verfügung also nicht unter §. 2 des Reichsges. vom 21. Dezember 1867, Nr. 146 fällt und nicht zu den Angelegenheiten gehört, welche nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, so ist die bestrittene Verfügung weder kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden, noch beruht sie auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung.

Die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 gilt zwar laut des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, Art. VIII in beiden Ländergebieten der Monarchie, ist aber keine Verordnung, sondern ein schon vor der Zweitheilung des Reiches bestandenes und bereits laut des Reichsges. vom 24. Dezember 1867, Nr. 4, Art. VIII für beide Ländergebiete in Kraft erhaltenes Gesetz, dessen beiderseitige Geltung nicht im Wege der Verordnung, sondern im Wege der Legislation ausgesprochen worden ist und bereits ausgesprochen worden war, als das Ges. vom 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung des V. G. Hofes erlassen wurde. — In Anbetracht des Vorangeführten mußten die angefochtenen Verfügungen des k. k. Handels-Min. als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 958.

Nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 folgen uneheliche Kinder dem Nationale der Mutter und gehören zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes, zu dessen einheimischer Bevölkerung die Mutter selbst gehört.

Erkenntniß vom 18. Dezember 1880, Z. 2494.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevorstehung von Mitterndorf ca. Statthalterei in Graz, wegen der Entscheidung vom 7. Juni 1880, Z. 7977, betreffend das Heimathsrecht des Alois Köberl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Atv. Dr. Ignaz Mikosch, dann des k. k. Min.-Rathes Ernst Mayerhofer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Da feststeht, daß Viktoria Köberl, d. i. die außereheliche Mutter des Alois Köberl in der Gemeinde Mitterndorf heimathberechtigt war, so hat auch letzterer durch die Geburt alldort das Heimathsrecht erlangt, was aus dem §. 6 des zur Zeit seiner Geburt, nemlich im Jahre 1828 in Geltung gewesenen Conscriptionspatentes von 1804 und aus der in die Prov. Ges. S. für Steiermark 14. Bd. S. 241 eingerückten Verordnung des dortigen Guberniums vom 21. Mai 1832, Z. 7934 folgt, laut welcher die Hofkanzlei mit Dekret vom 8. desselben Monates, Z. 9861 anerkannt hat, daß gemäß des cit. §. 6 uneheliche Kinder dem Nationale der Mutter folgen und zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes gehören, zu dessen einheimischer Bevölkerung die Mutter selbst gehört.

Durch den Aufenthalt in der Gemeinde Alt-Irdning, wenn gleich derselbe bis zum 14. Lebensjahre gedauert haben sollte, sowie durch die späteren Dienste in verschiedenen Gemeinden, welche in keiner derselben zehn Jahre ununterbrochen gedauert haben und wobei der längste, zudem durch Einberufung zur Militärdienstleistung unterbrochene, siebenjährige Aufenthalt im Dienste des Meßners zu Rottenmann in die Zeit von 1855 bis 1862 fällt, während welcher Köberl Soldat war, hat derselbe ein neues Heimathsrecht nicht erlangt, weil er zu Alt-Irdning noch im erwerbsunfähigen Alter der Unmündigkeit stand, in keiner andern Gemeinde sich zehn Jahre aufgehalten oder unter der Herrschaft des 1849ger Gemeindegesetzes quatriennirte und weil wie die Hofkanzlei mit Dekret vom 9. November 1826, Z. 30678 (steierm. Gub.-Verordnung vom 28. desselben Monats, Z. 25456, Prov. Ges. S. 8. Bd. S. 336) ausgesprochen hat, Individuen, so lange sie unter der Militärjurisdiktion stehen, keiner Gemeinde angehören, gleich wie auch nach dem Heimathsgesetz vom 3. Dezember 1863 Militärpersonen bezüglich des Heimathsrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach diesem Gesetze beurtheilt werden.

Die Thatsache, daß Köberl von der Gemeinde Aigen einen Heimathsschein besessen habe, konnte als richtig nicht konstatirt und kann dieser

widersprochenen und ganz unerwiesen gebliebenen Behauptung Köberls um so weniger irgend eine Bedeutung beigelegt werden, als durchaus nicht erhellet, wodurch er zu Aigen die Gemeindeangehörigkeit erlangt haben könnte.

Unter diesen Umständen war es nicht gesetzwidrig, wenn die k. k. Statthalterei das durch die Geburt zu Mitterndorf begründete Heimathsrecht des Alois Köberl als noch dermal in Kraft bestehend anerkannte.

Der in der Beschwerde gemachte Vorwurf eines mangelhaften Verfahrens ist gleichfalls unbegründet, indem keine Vernehmung und Erhebung, welche sich als angezeigt und als möglich darstellte, unterlassen worden war, folglich die angefochtene Entscheidung nicht auf einer unvollständigen Verhandlung beruhet. — Die Beschwerde war sonach als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Nr. 959.

Verzehrungssteuer von Bier. Biererzeugung zum eigenen Bedarf begründet keine Steuerbefreiung.

Erkenntniß vom 21. Dezember 1880, Z. 2520.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Witt, Bauers in Naturns, ca. Entscheidung des k. k. Finanz.-Min. vom 24. Juli 1880, Z. 21430, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur verzehrungssteuerfreien Biererzeugung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, sowie des k. k. Fin.-Rathes Johann Jerabek, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß die Erzeugung von Bier, so lange dieselbe nicht mittelst gewerbsmäßigen Betriebes und nicht zur Weiterveräußerung, sondern nur für den eigenen Hausbedarf eines Privaten stattfindet, von der Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit sei und daß deshalb die angefochtene Entscheidung, mittelst welcher dem Beschwerdeführer die Bewilligung zur steuerfreien Biererzeugung für den eigenen Hausbedarf verweigert wurde, gesetzlich nicht gerechtfertigt sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Mit dem von der k. k. Fin.-Bezirksdirektion zu Brixen unterm 4. Juni 1879, Z. 5472 auf Grund des gegen den Beschwerdeführer nach dem Gefällsstrafgesetze durchgeführten Verfahrens geschöpften Urtheile ist derselbe der durch die Erzeugung der Bierwürze ohne Anmeldung und Versteuerung begangenen schweren Gefällsübertretung als Thäter schuldig erkannt worden. Dieses Urtheil ist im Berufungswege von der k. k. Fin.-Landesdirektion unterm 17. August 1879, Z. 9250 bestätigt worden und in Rechtskraft erwachsen. Es wurde diese Entscheidung beim V. G. Hofe nicht angefochten. Auf Grund derselben ist es nun formell unzweifelhaft festgestellt,

daß Beschwerdeführer Bierwürze erzeugt hat, und da er eine gleichartige Flüssigkeit auch weiterhin erzeugen will, so steht es fest, daß es sich nicht um einen einfachen Gerstenabsud, sondern um Bierwürze im Sinne des §. 1 der Vollzugsvorschrift des k. k. Finanz-Min. vom 26. Dezember 1854, R. G. B. Nr. 1 ex 1855 zu den in Folge a. h. Entschließung vom 15. Dezember 1852, R. G. B. Nr. 264 kundgemachten Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von Bier handelt.

Nach dieser a. h. Entschließung ist nun die bei der Erzeugung von Bier zu entrichtende Verzehrungssteuer in Gemäßheit des §. 1 nach der vollen auf den Kühlstock gebrachten Menge und nach dem vor Beimischung des Gährungsmittels zu erhebenden Extraktgehalte der Bierwürze einzuheben, wobei ausdrücklich verordnet wird, daß ein steuerfreier Einlaß nicht stattfindet. Es ist auch in den weiteren, die Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier regelnden Gesetzen vom 25. April 1869, R. G B. Nr. 49, Art. II, und vom 18. Mai 1875, R. G. B. Nr. 84, Art. I A 1, welche auch für Tirol Geltung haben, grundsätzlich ausgesprochen, daß die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung von Bier, somit ohne Rücksicht, zu welchem Zwecke dasselbe erzeugt werden will, und ob die Erzeugung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig stattfindet, von jedem angemeldeten Sacharometergrade für jeden Hektoliter Bierwürze im festgesetzten Ausmaße berechnet und eingehoben wird.

In keinem dieser Gesetze, aber auch nicht in der von der Beschwerde berufenen a. h. Entschließung vom 25. Mai 1829 (Circulare des tirol. Gubern. vom 6. Juli 1829, Nr. III der Prov. Ges. S. ex 1829) über die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, ist die Anordnung enthalten, daß die Erzeugung von Bier zum eigenen Hausbedarfe frei von der Verzehrungssteuer vorgenommen werden kann, wie dies z. B. bedingungsweise bei der Erzeugung von Branntwein gewährt wurde (§. 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 14. Juli 1856, R. G. B. Nr. 130, Art. XIX des Ges. vom 18. Oktober 1865, R. G. B. Nr. 104, §. 2 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 72).

Im §. 4 dieser Circ.-Verordnung werden die Gegenstände der allgemeinen Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande und in kleineren Städten benannt und als solche: Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh bezeichnet. Im §. 5 wird aber bestimmt, wer zum Erlage der Verzehrungssteuer verpflichtet ist, also das steuerpflichtige Subjekt bezeichnet und in Beziehung auf Bier unter lit. a angeordnet, daß die Verzehrungssteuer von allen Jenen eingehoben wird, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen. Es ist also auch hier die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von Bier nicht auf diejenigen eingeschränkt, welche die Biererzeugung gewerbsmäßig und zur Weiterveräußerung betreiben, sondern überhaupt auf Alle ausgedehnt, welche Bier erzeugen.

In diesem Sinne wurde auch von der allgemeinen Hofkammer mit Dekret vom 28. Juni 1837, Z. 25265 (Nr. 72 der Prov. Ges. S. für Oberösterreich und Salzburg vom Jahre 1837) erklärt, daß die Biererzeugung für den eigenen Hausbedarf den im Allgemeinen für die Biererzeugung erlassenen Verzehrungssteuervorschriften unterliege und unter jene Gewerbsunternehmungen gehöre, welche der §. 10 des Verzehrungssteuercirculares vom Jahre 1829 und der §. 344 des Strafges. über Gefällsübertretungen umfaßt.

Demgemäß ist auch in der Vorschrift über die Anwendung des letztcit. Ges. auf Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen (Prov. Ges. S. für Tirol ex 1836 LXII) im §. 1 ausdrücklich bestimmt, daß die schwere Gefällsübertretung des unangemeldeten Verfahrens (§. 324 des Strafges. über Gefällsübertretungen) verübt wird, wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung angebracht und die zu leistende Gebühr entrichtet worden ist und die ämtliche Bestätigung hierüber sich bei dem Steuerpflichtigen befindet, von Jemandem ein Biergebräue begonnen wird.

In Anbetracht der vorcit. gesetzlichen Bestimmungen erscheint der Ausspruch der Fin.-Verwaltung, wornach dem Beschwerdeführer eine steuerfreie Biererzeugung untersagt wurde, gesetzlich gerechtfertigt und es mußte demnach die Beschwerde als ungegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 960.

Rechtssatz wie in Nr. 762 und 783.

Erkenntniß vom 21. Dezember 1880, Z. 2513.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bertha Pfeiffer-Oblasser ca. Entscheidung der küstenl. k. k. Finanzdirektion vom 8. Juni 1880, Z. 7199, betreffend die Einkommensteuervorschreibung von den Zinsen des auf dem ganz steuerfreien Hause Nr. 1985 in Triest intabulirten Kapitales pr. 14.000 fl. für das Jahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat der k. k. Finanzdirektion in Triest an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.“ *)

Nr. 961.

Rechtssatz wie in Nr. 554 und 783.

Erkenntniß vom 21. Dezember 1880, Z. 2514.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pellegrino Bianchini ca. Entscheidung der küstenl. k. k. Finanzdirektion vom 11. Juni 1880, Z. 9506, betreffend die Einkommensteuervorschreibung von den Zinsen des auf dem ganz steuerfreien Hause Nr. 1831 in Triest intabulirten Kapitales pr. 6000 fl. für das Jahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet ab-

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 762 u. 783.

gewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanzdirektion in Triest an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."*)

Nr. 962.

Rechtssatz wie in Nr. 126 und 554.

Erkenntniß vom 21. Dezember 1880, Z. 2545.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emilio Colle in Roveredo, in Vertretung seiner Mündel, der m. Irene und Emilie Colle ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landesdirektion in Innsbruck vom 7. Juli 1880, Z. 7192, betreffend die Einkommensteuerbemessung von Zinsen aus Pfandbriefen der ersten österr. Sparkasse für das Jahr 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanzlandesdirektion in Innsbruck an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen."**)

Nr. 963.

Die Wirksamkeit der rechtskräftigen Genehmigung einer Betriebsanlage wird weder durch einen nachträglich anhängig gemachten Civilrechtsstreit noch auch durch den Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage berührt.

Erkenntniß vom 22. Dezember 1880, Z. 2399.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann und Theresia Lindenthal ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. Juli 1880, Z. 9800, betreffend die verweigerte Einstellung des Betriebes der Josef und Georg Mayrhofer'schen Lederfabrik in Linz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter v. Feistmantel, sowie des k. k. Sekt.-Rathes Ludwig Ritter v. Spaun, und des Adv. Dr. Anton Ritter v. Glanz, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Fabriksbesitzer Josef und Georg Mayrhofer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden schuldig erkannt, den an der Streitsache mitbetheiligten Josef und Georg Mayrhofer von den

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 554 (Band III, Jahrg. 1879) u. 783.

**) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 126 (Band I, Jahrg. 1876/77) und bei Nr. 554 (Band III, Jahrg. 1879).

Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Theilbetrag von 50 fl. binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 12. März 1877, Z. 1899, wurde dem Fabriksbesitzer Josef Mayrhofer sen. in Linz im Rekurswege die Genehmigung einer Betriebsanlage für eine Gerbereifabrik daselbst, Fabrikstraße Nr. 28 ertheilt. — Die Besitzer des anstoßenden Hauses Nr. 26, Johann und Therese Lindenthal beklagten sich mit der an die Gemeindevorstehung von Linz gerichteten Eingabe de praes. 12. September 1878, Z. 19678 darüber, daß in Folge des Betriebes dieser Fabrik durch Geräusch und Erschütterung der Bauzustand ihres Hauses gefährdet und dessen Benützbarkeit beeinträchtigt werde. — Nachdem über diese Eingabe am 28. September eine Lokalkommission abgehalten worden war und nachdem Johann Lindenthal sowohl bei der Kommission als mit der späteren Eingabe de praes. 10. Oktober 1879, Z. 21069 das Begehren um Einstellung des Fabriksbetriebes gestellt hatte, wurde dem Josef Mayrhofer mit Erlaß der Gemeindevorstehung vom 6. Oktober 1878, Z. 21031 der Benützungsconsens für die erwähnte Betriebsanlage ertheilt.

Hievon wurde Lindenthal mit Erlaß vom 4. Oktober 1878, Z. 21069 mit dem Bemerken verständigt, daß damit der Entscheidung über seine Beschwerde in keiner Weise vorgegriffen werde, da Josef Mayrhofer sich protokollarisch verpflichtet habe, zur möglichsten Beseitigung des Geräusches und der etwaigen Vibration noch Verbesserungen, welche das städtische Bauamt rathsam findet, vorzunehmen, insoweit sie nicht seinen Plan bezüglich des gesammten Fabriksbetriebes stören würden. — Zugleich wurde beigefügt, daß sich die Gemeinde zu einer Einstellung des Betriebes dermal nicht veranlaßt finde. — Gegen diesen Erlaß der Gemeindevorstehung ist kein Rekurs ergriffen worden.

Ueber mehrere spätere Eingaben Lindenthals wurde mit dem Erlasse der Statthalterei für Oberösterreich vom 2. August 1879, Z. 7580 die Abhaltung einer neuerlichen Lokalaugenscheinskommission zur Erhebung der von Lindenthal behaupteten, nachtheiligen Folgen des Fabriksbetriebes angeordnet. — Diese Kommission wurde bisher deshalb nicht abgehalten, weil über den von Lindenthal erhobenen Widerspruch gegen die Beiziehung des städtischen Oberingenieurs Waldvogel zu derselben, eine Incidenzverhandlung in allen Instanzen durchgeführt wurde, welche durch die Entscheidung des V. G. Hofes vom 2. September 1880, Z. 1465, womit die hierauf bezügliche Beschwerde der Eheleute Lindenthal a limine abgewiesen wurde, ihren Abschluß gefunden hat.

Mittlerweile haben Johann und Therese Lindenthal gegen Josef Mayrhofer beim Linzer Landesgerichte eine Klage de praes 14. August, Z. 9354, lautend auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Kläger an dem Hause Nr. 26 Fabriksstraße in Linz, auf Einstellung des widerrechtlichen Betriebes der Fabrik, dann Schaden- und Kostenersatz, überreicht.

Am 3. April 1880 überreichten Johann und Therese Lindenthal

eine neue Eingabe an die Gemeindevorstehung von Linz (Nr. 8388) worin sie um den Aufschub der von der Statthalterei angeordneten Lokalkommission bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über den vorerwähnten Incidenzstreit ansuchten, zugleich aber die Einstellung des Betriebs der Mayrhofer'schen Fabrik bis zur Erledigung des früher besprochenen Civilrechtsstreites begehrten. — Dieses Begehren wurde, abgesehen von der Hinweisung auf diesen Civilproceß auch damit begründet, daß die Fabrik mittlerweile von Josef Mayrhofer sen. auf seine Söhne Josef und Georg übertragen worden sei und daß dieselben zur Fortführung der Fabrik einer neuen Bewilligung bedürfen, deren Ertheilung — nach Ansicht der Gesuchsteller und derzeitigen Beschwerdeführer — vor Erledigung des Rechtsstreites und vor Abhaltung der mehrerwähnten Lokalkommission nicht zulässig sei.

Das Begehren um Einstellung des Fabriksbetriebes wurde mit dem Erlasse der Linzer Gemeindevorstehung vom 23. April 1880, Z. 8388 mit der Motivirung abgewiesen, daß die Aenderung in der Person der Fabriksinhaber ordentlich angemeldet und da gegen sie nichts Nachtheiliges vorlag und keine Aenderung in der Betriebsanlage vorgenommen wurde, ohne Weiteres bewilligt worden sei. Den hiegegen von den Eheleuten Lindenthal ergriffenen Rekursen wurde mit den Entscheidungen der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 23. Mai 1880, Z. 4813 und des k. k. Min. des Innern vom 19. Juli 1880, Z. 9800 keine Folge gegeben.

Die gegen diese Min.-Entscheidung gerichtete Beschwerde stützt sich auf dieselben Gründe, welche für das abgewiesene Begehren um Einstellung der Mayrhof'schen Fabrik angeführt wurden. Diese Beschwerdegründe wurden jedoch nicht stichhältig befunden. — Denn wie aus der vorangeschickten Darstellung des Sachverhaltes hervorgeht, ist die Genehmigung der Betriebsanlage mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 12. März 1877, Z. 1899 rechtskräftig ertheilt worden. — Auch ist gegen den Erlaß der Gemeindevorstehung vom 4. Oktober 1878, Z. 21069, womit die Eheleute Lindenthal verständigt wurden, „daß der Benützungsconsens für die Mayrhofer'sche Fabrik ertheilt werde;" — „daß dadurch den Beschwerden der Eheleute Lindenthal nicht vorgegriffen werde, da Mayrhofer sich bereit erklärt habe, zur möglichsten Beseitigung des Geräusches und der Vibration noch Verbesserungen anzubringen, insoweit sie nicht den Plan bezüglich des gesammten Fabriksbetriebes stören würden;" — „daß aber die Gemeinde zu einer Einstellung des Fabriksbetriebes sich dermal nicht veranlaßt finde," — kein Rekurs ergriffen worden.

Insoferne daher die Einstellung des Fabriksbetriebes wegen des anhängigen Civilprozesses und wegen des eingetretenen Wechsels im Besitze der Fabrik begehrt wird, kann in der angefochtenen abweisenden Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden. — Denn es besteht kein Gesetz, wornach die Benützung einer rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage wegen eines nach der Genehmigung anhängig gewordenen Rechtsstreites von den Verwaltungsbehörden eingestellt werden könnte.

Die Wirksamkeit der rechtskräftigen Genehmigung der Betriebsanlage wird auch durch den Wechsel in der Person des Inhabers nicht berührt, weil nach §. 40 der Gew. Ordg. vom 20. Dezember 1859 R. G. B. Nr. 227 nur bei Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage

oder in der Fabrikationsweise eine abermalige Intervention der Behörden und nach ihrem Ermessen eine neue kommissionelle Verhandlung einzutreten hat, während für den Fall eines Besitzwechsels blos die, übrigens die Rechte der Anrainer nicht berührende Anmeldung desselben vorgeschrieben ist (§. 59 Gew. Ordg.).

Was die von den Eheleuten Lindenthal wegen des Geräusches und der Erschütterung erhobenen Beschwerden betrifft, über welche die Entscheidung der Gemeindevorstehung bei Ertheilung des Benützungsconsenses vorbehalten wurde, so hat die Untersuchung dieser Beschwerden eben den Gegenstand der von der Statthalterei angeordneten Lokalkommission zu bilden. — In diesem Punkte ist daher das Administrativverfahren noch nicht abgeschlossen, den etwa hierüber künftig für nöthig erachteten Verfügungen der Behörden wird durch die angefochtene Entscheidung nicht vorgegriffen, es fehlt daher in dieser Richtung nach den §§. 2, Abs. 1 u. 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 die gesetzliche Voraussetzung einer Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe. — Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 964.

1. Mittelst der nach §. 33 der Gemeindewahlordnung für Dalmatien zulässigen Einwendungen gegen das Wahlverfahren können die nach §. 18 der Gemeindewahlordnung vorgenommenen Eintragungen in die Wählerliste nicht mehr angefochten werden.

2. Die Bestimmung des §. 28 der Gemeindewahlordnung für Dalmatien über den Schluß der Stimmabgabe hat im Falle der Fortsetzung der Wahlhandlung an einem folgenden Tage auch für diesen Tag zu gelten.

Erkenntniß vom 23. Dezember 1880, Z. 2364.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde mehrerer Gemeindewähler von Traù (Conte Colano Fanfogna-Garagnin und Genossen) ca. Statthalterei in Zara, wegen der Entscheidung vom 27. Februar 1880, Z. 129 praes., betreffend die Gemeindeausschußwahlen in den Wahlsektionen Traù und Pergomet, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Großer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird 1. sofern mit derselben die vom I. Wahlkörper der Wahlsektion Traù vollzogene Wahl von Mitgliedern des Gemeindeausschusses von Traù für ungiltig erklärt, dann 2. sofern die begehrte Ungiltigerklärung der Ausschußwahlen im III. Wahlkörper der Sektion Pergomet abgelehnt wurde, als gesetzwidrig aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Die Wahlen für den Gemeindeausschuß der Gemeinde Traù in Dalmatien, welche nach §. 17 der G. W. O. für Dalmatien vom 30. Juli

1864, L. G. B. Nr. 1 ex 1865, in zwei Wahlsektionen, Traù und Pergomet eingetheilt ist, haben für die Sektion Traù am 20. bis 23. August und für Pergomet am 25. bis 27. August stattgefunden. — Ueber die gegen das Wahlverfahren u. z. bezüglich der Sektion Traù von Don Giuseppe Raimondi und Filippo Nutrizio bezüglich der Sektion Pergomet von Gian. Domenico Conte Fanfogna-Garagnin und Genossen erhobenen Einwendungen erfolgte die Entscheidung der Statthalterei für Dalmatien vom 27. Februar 1880, Z. 129 praes., womit die Wahlen des I. Wahlkörpers der Sektion Traù annullirt, dagegen die Einwendungen gegen die in der Sektion Pergomet vorgenommenen Wahlen zurückgewiesen wurden. — Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde, u. z. in beiden Punkten gerichtet.

Die Gemeindewahlen von Traù haben bereits im Stadium ihrer Vorbereitung Anlaß zu mehrfachen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, wie auch des V. G. Hofes gegeben. Ueber eine Beschwerde des unter dem Vorsitze von Diego Paladino gebildeten Wahlcomités gegen mehrere vom Gemeindevorstande vorgenommene Berichtigungen der am 4. September 1878 publizirten Wählerlisten war vom exponirten Kommissär in Traù mit Dekret vom 8. Dezember 1878, Z. 2836 eine größere Anzahl von Berichtigungen der Wählerlisten, u. z. unter Berufung auf das in den §§. 105 und 107 der Gem. Ordg. begründete Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung angeordnet worden. — Diese Verfügung betraf in der Sektion Traù unter anderen auch Personen, um deren Wahlrecht es sich bei der vorliegenden Beschwerde handelt, nemlich Anton Celeghin, Steueramtspraktikant, Ulderico Donadini, Gemeindesekretär, Marco Demicheli, Gemeindekassier, Giovanni Vuković, Gemeindeaktuar, Cesare Casotte, Gemeindeschreiber, und Dr. Georg Hranuelli, Gemeindearzt, deren Löschung der Commissär angeordnet hatte, weil sie nur wegen ihrer persönlichen Eigenschaft als Wähler des I. Wahlkörpers der Sektion Traù aufgenommen worden waren, welchen Titel er als gesetzlich nicht begründet anerkannte. — Außerdem hatte er auch eine Erhöhung des Steuerbetrages bei der Ditta (den Mitbesitzern), Conti Fanfogna-Garagnin Antonio, Gian Domenico, Gian Luca e Colano, deren Wahlstimme ebenfalls zur Sprache kommt, beanständet.

Gegen diese Entscheidung wurde von mehreren Betheiligten, wie auch von dem Gemeindevorstande eine Beschwerde beim V. G. Hofe überreicht, welche aber mit Beschluß vom 24. März 1879, Z. 503 a limine zurückgewiesen wurde, weil der Bezirkskommissär nicht auf Grund des §. 18 der Gem. W.-Ordg., sondern unter Berufung auf die §§. 105 und 107 der Gem. Ordg. entschieden hatte und weil daher der administrative Instanzenzug nicht als erschöpft betrachtet wurde.

Mit Rücksicht auf diesen Ausspruch des V. G. Hofes wurde die Statthalterei in Zara, welche mittlerweile eine auch bei ihr überreichte Berufung der Gemeindeverwaltung Traù als unstatthaft zurückgewiesen hatte, über den Ministerialrekurs der letzteren vom Min. des Innern mit Erlaß vom 15. April 1879, Z. 2677 beauftragt, über jene Berufung meritorisch zu entscheiden. — Die Statthalterei bestätigte nun mit Entscheidung vom 9. Mai 1879, Z. 924 praes. das Erkenntniß der Expositur.

Diese beiden Entscheidungen wurden aber im Rekurszuge vom Min.

des Innern mit Erlaß vom 29. Juni 1879, Z. 9310 aufgehoben. — Die Entscheidung des Ministeriums wurde damit begründet: „daß es sich theils um solche Berichtigungen gehandelt habe, welche vom Gemeindevorstande über rechtzeitig eingebrachte Einwendungen im Grunde der Bestimmung des 3. Abs. des §. 18 der Gem. W. Ordg. für Dalmatien als zuläsig erklärt worden sind und rücksichtlich welcher eine weitere Einwendung innerhalb der im 2. Absatze des bezogenen Paragrafen festgesetzten Präklusivfrist von 14 Tagen nicht vorkam, theils um Berichtigungen, in Betreff welcher gegen den verweigernden Bescheid des Gemeindevorstandes die im 4. Absatze desselben Paragrafen eingeräumte Frist zur Berufung an die politische Bezirksbehörde versäumt wurde." Es sei sonach in keinem dieser Fälle dem Wortlaute der bezogenen Bestimmungen des §. 18 der Gem. W. Ordg. zufolge der politischen Bezirksbehörde Anlaß zu einer meritorischen Verfügung geboten gewesen und da die Kompetenz dieser Behörde zu Entscheidungen über Wahlreklamationen eben nur durch die Gem. W. Ordg. normirt sei, würde die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen der Gem. Ordg. über das Staatsaufsichtsrecht in solchen Fällen nicht blos dem §. 14 der Gem. Ordg. nicht entsprechen, sondern auch der Absicht des Gesetzes, das Wahlverfahren thunlichst zu beschleunigen, entgegen sein.

Gegen diese Entscheidung und untergeordneter Weise gegen die Verfügnngen des Gemeindevorstandes von Traù (die Berichtigung der Wählerlisten betreffend) wurde von Diego Paladino eine Beschwerde beim V. G. Hofe überreicht, aber von demselben laut Z. 2166 ex 1879 wieder zurückgezogen.

Hiernach wurden die Wahlen vorgenommen. — Ueber die erhobenen Einwendungen erfolgte die angefochtene Entscheidung.

In der nun folgenden Darstellung der Punkte, über welche der V. G. Hof zu entscheiden hat, werden die beiden in Frage stehenden Wahlakte abgesondert behandelt.

I. Sektion Traù. I. Wahlkörper. Die Wahl fand am 23. August 1879 statt. Es waren 70 Wähler erschienen, von welchen 59 zur Stimmabgabe zugelassen und 11 von der Kommission zurückgewiesen worden waren. Es waren 11 Ausschußmänner zu wählen. Die Kommission erklärte folgende 11, durchaus Kandidaten der sogenannten autonomistischen oder konstitutionellen Partei als gewählt: 1. Dr. Simeon Rossignoli, 2. Conte Colano de Fanfagna-Garagnin, 3. Gaetano Paut, 4. Natale Bilich Ozloič, 5. Vincenzo Strello, 6. Michele Slade, 7. Giovanni Ivanco, 8. Paolo Cravanič, 9. Antonio Bukovich, 10. Giovanni Cimich, 11. Giorgio Paukorich; hievon 5 (Nr. 2, 4, 5, 7 und 9) mit 38, und 6 mit 37 Stimmen. — Den 11 Kandidaten der sogenannten nationalen Partei wurden 21 Stimmen zugerechnet. 5 erhielten je 1 Stimme. — Die Statthalterei fand, daß jene 11 zurückgewiesenen Wähler mit Unrecht von der Wahl ausgeschlossen worden waren, daß dagegen 10 Stimmen mit Unrecht angenommen worden seien und wegen des entscheidenden Einflusses dieser Verfügungen auf das Resultat annullirte sie die Wahl.

In der Beschwerde wird der Punkt der Statth.-Entscheidung, der sich auf die von ihr als gesetzwidrig erklärte Ausschließung von 11 Wählern bezieht, nicht weiter angefochten, sondern nur behauptet, daß diese Stimmen

auf das Ergebniß keinen Einfluß übten. — Dagegen wird die Giltigkeit der 10 Stimmen behauptet, deren Annahme die Statthalterei als gesetzwidrig erklärte.

Diese 10 Wahlstimmen sind die folgenden Wähler: 1. Hugo Grabovac, zur Zeit der Wahl Gerichtsadjunkt beim Kreisgerichte in Spalato; 2. Leopold Piperata, zu jener Zeit Schullehrer in Lussin piccolo; 3. Jakob Chiudina, Notar in Spalato. — Die Stimmen dieser 3 Personen wurden von der Statthalterei deshalb für ungiltig erklärt, weil sie, abgesehen davon, daß Grabovac und Piperata zur Zeit der Wahl durch ihre Versetzung mittlerweile die Gemeinde-Angehörigkeit verloren hatten, nach §. 4 der Gem. W. Ordg. nicht berechtigt waren, durch Bevollmächtigte zu wählen. — 4. Ulrich Donadini, Gemeindesekretär; 5. Markus Demicheli, Gemeindekassier; 6. Johann Vukovič, Gemeindeaktuar; 7. Cäsar Casotti, Gemeindeschreiber; 8. Dr. Georg Frannelli, Gemeindearzt; 9. Anton Celeghin, k. k. Straßenmeister maestro stradale), weil dieselben nicht im I. Wahlkörper wahlberechtigt gewesen seien; die vier ersten, weil sie nur als Gemeindebeamte in den I. Wahlkörper eingereiht wurden, wozu ihnen diese persönliche Eigenschaft kein Recht gebe; Frannelli, weil er nicht der Gemeinde Traù angehöre und daher weder als Doktor, noch als Angestellter der Gemeinde in den I. Wahlkörper aufzunehmen war; Celeghin, weil er nicht in die Kategorie der Staatsbeamten gehöre.

Die Statthalterei beruft sich hiebei auf §. 1 der Gem. W. Ordg., auf die §§. 12 und 14 der dalmatinischen Landtagswahlordnung resp. das Landesges. vom 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, sowie auf §. 1 des Reichsges. vom 8. Mai 1873, R. G. B. Nr. 73 (wodurch die Straßenmeister in die Kategorie der Diener gereiht wurden); 10. Die Ditta der Conti Fanfogna-Garagnin Antonio, Gian Domenico, Gian Luca und Colano; — weil jeder dieser Mitbesitzer im I. Wahlkörper für seine Person wahlberechtigt war und auch gewählt hat: laut Nr. 39, 72, 73, 76 der Wählerliste, 1, 2, 30, 32 der Stimmliste.

In der Beschwerde wird die thatsächliche Richtigkeit der Momente, auf welche die Statthalterei ihre Entscheidung stützt, nicht bestritten, es wird aber behauptet, daß die Statthalterei nicht berechtigt gewesen sei, den eben genannten 10 Wählern das Wahlrecht abzusprechen, weil sie in die definitiv abgeschlossenen Wählerlisten aufgenommen waren, welche nach §. 18 Gem. W. Ordg. für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig seien und in welchen nach demselben Gesetze durch 8 Tage vor der Wahl keine Aenderung mehr vorgenommen werden dürfe. — Dies sei in dem vorliegenden Falle auch vom Min. des Innern mit der Entscheidung vom 29. Juni 1879, Z. 9310 ausgesprochen worden, wodurch die verspätet angebrachten Einwendungen als unstatthaft erklärt und die Entscheidungen der politischen Behörden, welche auf diese Einwendungen eingegangen waren, aufgehoben worden seien.

Die Statthalterei sei auch mit sich selbst in Widerspruch gerathen, weil sie selbst die von der Wahlkommission verfügte Ausschließung einiger Wähler eben wegen der Unabänderlichkeit der Wählerlisten als gesetzwidrig erklärte, andererseits aber dieses Princip bezüglich jener Wähler, die sie selbst ausschloß, wieder verläugnet habe. — (Diese Bemerkung bezieht sich auf vier Wähler, Dr. Tantaz, Vincenz Cippico, Anton Righi und Anton

Lubin, welche theils ursprünglich in der Wählerliste enthalten, theils vom Bezirkskommissär in dieselbe aufgenommen worden waren und deren durch die Kommission verfügte Ausschließung von der Statthalterei als unzulässig erklärt wurde.)

Die Beschwerde behauptet nun, die Annullirung der Wahl sei nicht gerechtfertigt gewesen, weil selbst die von der Statthalterei beanständete Ausschließung von 11 Wählern keinen entscheidenden Einfluß auf das Wahlresultat geübt hätte. — Denn wenn auch diese 11 Stimmen den 21 Stimmen der Gegenkandidaten zugezählt würden, so würde den proklamirten Kandidaten, mit Einschluß der eben besprochenen 10 Stimmen, deren Giltigkeit eben in der Beschwerde behauptet wird, noch immer die relative Majorität mit 38 (recte theils 38, theils 37) Stimmen verbleiben. — In der Beschwerde wird schließlich das Begehren gestellt, daß die angefochtene Entscheidung der Statthalterei, womit die Wahlen des I. Wahlkörpers der Wahlsektion Traù annullirt wurden, als gesetzwidrig aufgehoben und daß dagegen die Giltigkeit der Wahl der von der Wahlkommission proklamirten Kandidaten anerkannt werde.

Die in der Gegenschrift der Statthalterei zuerst erhobene Einwendung gegen die Berechtigung des Gemeindevorstandes von Traù zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe (nach §. 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875) hat bereits durch den Beschluß des V. G. Hofes vom 22. November d. J., Z. 1479 Berücksichtigung gefunden, wodurch die Beschwerdeführung nur soweit, als sie von den Gemeindewählern ausging, als zulässig erklärt und die Verhandlung auch nur über die Beschwerde dieser Wähler ausgeschrieben wurde.

Gegen die Einwendung der Beschwerde, daß die Statthalterei bei ihrer Entscheidung über Gemeindewahlen auf die Prüfung des Vorganges bei der Vornahme der Wahl beschränkt gewesen sei, wird von der Statthalterei behauptet, daß in Gemäßheit des §. 33 der Gem. W. Ordg. nach Beendigung der Gemeindewahlen der Statthalterei Einwendungen nicht blos gegen den Wahlakt, sondern im Allgemeinen gegen das Wahlverfahren vorgebracht werden können und daß die Statthalterei daher kompetent sei, über die Gesetzlichkeit nicht nur des Wahlaktes, sondern auch des ganzen Wahlverfahrens endgiltig zu entscheiden. — Im Uebrigen beruft sich die Statthalterei auf die Gründe ihrer Entscheidung.

II. Sektion Pergomet. In der Sektion Pergomet fanden die Wahlen am 25., 26. und 27. August 1879 statt. — Am 25. August wurde die Wahlkommission gewählt und mit der Wahlhandlung für den III. Wahlkörper begonnen; dieselbe wurde um $6^1/_2$ Uhr Abends abgebrochen und die Fortsetzung auf den folgenden Tag um 8 Uhr Morgens anberaumt. — Am 26. wurde die Wahlhandlung fortgesetzt und die Stimmabgabe für den III. Wahlkörper um $3^3/_4$ Uhr geschlossen. — Sodann wurde die Wahlhandlung für den II. Wahlkörper um 4 Uhr begonnen und am selben Tage um 7 Uhr Abends geschlossen.

Im III. Wahlkörper wurden als gewählt erklärt folgende 4 Candidaten der sogenannten nationalen Partei: 1. Simon Banovac, 2. Ivan Giljanovic, 3. Josef Radič-Bržina, 4. Spiro Puovič mit je 232 Stimmen. — Den 4 Gegenkandidaten der sogenannten autonomistischen oder konstitutionellen Partei wurden je 104 Stimmen zugerechnet. — Im

II. Wahlkörper wurden ebenfalls 4 Kandidaten der sogen. nationalen Partei mit je 51 Stimmen als gewählt erklärt, nemlich 1. Diego Palladino, 2. Peter Sentinella, 3. Georg Drašič Kero, 4. Visko Sebedina. Den 4 Gegenkandidaten wurden je 22 Stimmen zugezählt.

Die gegen dieses Wahlresultat von Conte Gian Domenico Fanfogna-Garagnin und Genossen überreichten Einwendungen (in welchen das Wahlergebniß des I. Wahlkörpers von Pergomet nicht angefochten wurde) wurden von der Statthalterei ohne Motivirung als unbegründet abgewiesen.

In der vorliegenden Beschwerde, von deren Unterzeichnern jedoch nur zwei, Conte Gian Domenico Fanfogna=Garagnin und Matteo Abaza zu den von der Statthalterei zurückgewiesenen Reklamanten gehören, wird die Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung aus folgenden Gründen behauptet: 1. Die Wahl einer besonderen (II.) Wahlkommission für die Sektion Pergomet sei dem §. 21 der Gem. W. Ordg. entgegen, welcher bestimme, daß die Wahlhandlung durch „eine“ aus dem Bürgermeister und vier gewählten Mitgliedern bestehende Kommission zu leiten sei. — 2. Nach §. 28 der Gem. W. Ordg. soll der Vorsitzende die Stimmgebung eine Stunde vor Sonnenuntergang, oder nachdem alle Wähler ihre Stimme abgegeben haben, für geschlossen erklären, und nach §. 24 haben Wahlberechtigte, die nach Aufruf ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, erst nach Durchlesung der ganzen Wählerliste ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei dem Vorsitzenden zu melden. — Diesen Vorschriften entgegen sei nach eiliger Durchlesung der Wählerliste die Wahlhandlung plötzlich geschlossen und seien alle Wähler, welche sich zur späteren Stimmabgabe gemeldet hatten, zurückgewiesen worden, wobei erwähnt wird, daß die Wahl auf offenem Felde stattfand, daß die Wähler keinen Schutz gegen die Augustsonne fanden und daß sich daher Viele entfernt hatten, um den kühleren Abend abzuwarten. — 3. Endlich sei auch durch Annahme ungiltiger Stimmen und durch ungerechtfertigte Zurückweisung von Vollmachten eine fiktive Majorität herbeigeführt worden.

Die Beschwerde stellt nun über das Abstimmungsverhältniß folgende Berechnungen an: Im III. Wahlkörper seien den 104 Stimmen der Gegenkandidaten 55 Stimmen für gesetzwidrig zurückgewiesene Vollmachten und 70 Stimmen von Wählern, die wegen des unerwarteten Schlusses der Wahlhandlung nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen wurden, zuzuzählen. Hiernach hätten sich für diese Kandidaten 229 Stimmen ergeben. — Von den 232 Stimmen der proklamirten Kandidaten seien dagegen 25 ungiltige Stimmen abzuziehen, so daß ihnen nur 207 giltige Stimmen verblieben. — Im II. Wahlkörper seien den 22 Stimmen der Gegenkandidaten 5 Stimmen für gesetzwidrig zurückgewiesene Vollmachten, 7 Stimmen von Wählern, die durch den Schluß der Wahlhandlung um ihr Stimmrecht kamen und 1 Stimme des Wählers Bare Pelja, dessen Identität grundlos bestritten wurde, zuzuzählen, wornach sich für diese Kandidaten 35 Stimmen ergeben. — Dagegen seien von den 51 Stimmen der proklamirten Kandidaten 11 Stimmen, die auf Grund von ungiltigen oder unvollständigen Vollmachten abgegeben wurden und 8 andere ungiltige (weil von Verurtheilten oder Bestochenen abgegebene) Stimmen abzuziehen, so daß nur 32 giltige Stimmen übrig bleiben. — Es wird hiernach die Annullirung

der Wahl aller drei Wahlkörper der Sektion Pergomet, bezw. die Aufhebung der diese Annullirung ablehnenden Statthaltereientscheidung begehrt.

In der Gegenschrift wird gegen die erste Einwendung bemerkt, daß die Bestellung besonderer Kommissionen für die einzelnen Wahlsektionen, wenn die Gemeinde in solche getheilt ist, zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß sich aber die Nothwendigkeit solcher Kommissionen aus den §§. 21 u. 24 der Gem. W. Ordg. ergebe, deren Bestimmungen auf andere Weise nicht ausgeführt werden könnten. — Die zweite Einwendung findet die Statthalterei durch das Wahlprotokoll widerlegt. Die übrigen Einwendungen erklärt die Statthalterei theils für unbegründet, theils für solche, die selbst im Falle ihrer Begründung keinen entscheidenden Einfluß auf das Wahlresultat üben würden.

Aus den administrativen Verhandlungsakten ergeben sich in Bezug auf die oben unter 2. und 3. angeführten Beschwerdepunkte folgende Daten: Zu 2. Die Behauptung der Beschwerde, daß der Schluß der Wahlhandlung sowohl im III. als im II. Wahlkörper übereilt und unerwartet stattgefunden habe und daß hiedurch viele in der Nähe befindliche Wähler an der Stimmabgabe verhindert worden seien, war bereits in den Einwendungen an die Statthalterei vorgebracht worden.

Aus Anlaß jener Einwendungen wurde vom Gemeindevorstande von Traù das den Akten beiliegende Protokoll vom 8. September 1879 aufgenommen, in welchem der Gemeinderath Josef von Nutrizio, der in Vertretung des Gemeindevorstehers am 26. August 1879 den Vorsitz bei der Wahlkommission führte, im Wesentlichen Folgendes aussagte:

Die Wahlhandlung des III. Wahlkörpers sei am 26. August um $3^3/_4$ Uhr geschlossen worden. — Die vier Mitglieder der Kommission, welche sämmtlich der sogen. nationalen Partei angehören, hätten einen Moment benützt, in welchem der Tisch der Wahlkommission frei war, um die in der Nähe wartenden Wähler des II. Wahlkörpers herbeizurufen und mit Verlesung der Liste dieses Wahlkörpers zu beginnen.

Er habe dagegen protestirt, weil er in der Nähe Personen gesehen habe, welche offenbar auf ihre Zulassung zur Stimmabgabe warteten und weil der Gemeindeschreiber Cesar Casotti der Kommission mitgetheilt hatte, daß noch circa 100 Wähler mit Vollmachten in der Nähe seien, um ihr Wahlrecht auszuüben; sein Protest sei jedoch vergeblich geblieben.

Auch die Wahlhandlung des II. Wahlkörpers sei, da die Nacht anbrach und die Kommissionsmitglieder sich entfernen wollten, übereilt geschlossen worden und die Priester Hammer und Benutič, Mitglieder der Kommission, hätten zuletzt etwa ein Dutzend Vollmachten von den anwesenden Wählern auf einmal übernommen und dieselben nur gefragt, für wen sie stimmen wollen. — Auch habe der Priester Benutič die Namen der Wähler der autonomen oder konstitutionellen Partei undeutlich gelesen, die Namen der Väter, sowie der Mitbesitzer ausgelassen, während er bei den Namen der Wähler seiner Partei deutlich und vollständig gelesen und auf das Erscheinen des Aufgerufenen gewartet habe. — Aehnliche Aussagen wurden auch von dem Gemeindesekretär Ulrich Donadini, Schriftführer, und von dem Gemeindeschreiber Cesare Casotti abgegeben.

Diesen Aussagen widerspricht der exponirte Bezirkskommissär von Traù, welcher dem Wahlakte als l. f. Kommissär beiwohnte, in seinem

sehr ausführlichen Berichte vom 13. Jänner 1880, Z. 158 res., welchem über den fraglichen Vorgang folgende Angaben entnommen werden. — Am 25. August sei, nach der Konstituirung der Wahlkommission, welche erst um 2 Uhr beendet war, die Wahlhandlung des III. Wahlkörpers begonnen und ohne jeden Anstand bis Abends (bis zur Nummer 636 der Wählerliste) fortgeführt worden. — Um halb 7 Uhr wurde die Stimmgebung geschlossen und die Fortsetzung auf den 26. August 8 Uhr Früh anberaumt. — Am 26. August wurde die Wahlhandlung um 8 Uhr Früh fortgesetzt. — Pater Benutič habe die Vorlesung der Wählerliste von seinem ermüdeten Vorgänger Ghilianovič übernommen. — Allerdings habe der Kommissär manchmal bemerkt, daß Benutič ungenau und unvollständig lese, er sei jedoch vom Commissär sofort zur ordnungsmäßigen Verlesung verhalten worden. — Die Verlesung der Wählerliste sei um 10 Uhr Vormittag beendet worden, so daß die Wähler bis zum Schlusse $5^3/_4$ Stunden Zeit gehabt hätten, sich zu melden. — Cesare Casotti habe allerdings die erwähnte Aeußerung, daß 180 bis 200 autonomistische Wähler zugegen seien, aber nicht unmittelbar vor dem Schlusse der Wahl, sondern schon um 1 Uhr gethan und der Kommissär habe Casotti selbst auf eine Frage antworten gehört, daß er diese Aeußerung nur gethan habe, um die Gegner zu verwirren und zu schrecken.

Einige Zeit vor $3^3/_4$ Uhr sei kein Wähler mehr zum Tische der Kommission gekommen. Als die Frage des Schlusses angeregt worden sei, habe der Kommissär wenigstens dreimal mit lauter Stimme die anwesenden Wähler oder Vollmachtträger zum Herantreten aufgefordert, dieser Ruf sei von den Führern der Gendarmerieposten wiederholt worden, und erst als sich Niemand meldete und kein Ankommender zu sehen war, habe er den Vorsitzenden der Kommission zur Schließung der Wahlhandlung aufgefordert, was derselbe auch bereitwillig gethan habe. — Erst nachdem dies geschehen und nicht früher, seien die Wähler des II. Wahlkörpers zum Kommissionstische gekommen. — Durch diesen Vorgang sei die Vorschrift des §. 28 der Gem. W. Ordg., daß die Wahlhandlung 1 Stunde vor Sonnenuntergang geschlossen werden solle, nicht verletzt worden; denn für den III. Wahlkörper sei als Wahltag der 25. August bestimmt gewesen; die Wahl sei aber erst am folgenden Tage geschlossen worden und mußte um eine frühere Stunde beendet werden, weil an diesem Tage noch die Wahl des II. Wahlkörpers vorzunehmen war.

Den II. Wahlkörper betreffend, bemerkt der Bezirkskommissär in demselben Berichte: Die Vorlesung der Liste sei um $6^1/_4$ Uhr beendet, die Wahl aber erst um 7 Uhr geschlossen worden. — Von $6^1/_4$ bis $6^3/_4$ hätten sich nur 5 Wähler gemeldet. — Um diese Zeit erschienen über Aufforderung 12 Wähler, von welchen über einstimmigen Beschluß der Kommission, auch mit Zustimmung des Vorsitzenden Nutrizio, die Vollmachten unter Einem abgenommen wurden, indem sie zugleich um die Kandidaten, für welche sie stimmen wollten, befragt wurden. — Von $6^3/_4$ bis 7 Uhr habe sich kein einziger Wähler gemeldet und die Wahl sei erst geschlossen worden, nachdem der Kommissär dreimal mit lauter Stimme zur Stimmabgabe aufgefordert hatte.

Zu 3. Auch die Vorgänge, auf welche sich dieser Beschwerdepunkt bezieht, sind von dem exponirten Bezirkskommissär zu Traù in dem aus

Anlaß der Einwendungen gegen das Wahlverfahren erstatteten Berichte ausführlich erörtert. — Der Bezirkskommissär sprach sich hiebei bezüglich des III. Wahlkörpers von Pergomet dahin aus, daß zwar nicht 55 Vollmachten (wie die Beschwerde behauptet), wohl aber 49 ohne gesetzlichen Grund zurückgewiesen wurden und daß von den 25 Stimmen, deren Giltigkeit angefochten wurde, 7 in der That als ungiltig zu betrachten seien. — Den II. Wahlkörper betreffend, erklärte der Kommissär, daß nicht 5, sondern nur 2 Vollmachten mit Unrecht zurückgewiesen wurden, ferner wird die Ungiltigkeit von 11 Stimmen, übereinstimmend mit der gegenwärtigen Beschwerde, anerkannt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

I. Die Sektion Traù, I. Wahlkörper betreffend. — Was den Ausspruch der Statthalterei betrifft, womit die vom I. Wahlkörper der Sektion Traù vorgenommenen Wahlen als ungiltig erklärt wurden, hatte der V. G. Hof sich mit der von der Statthalterei als gesetzwidrig bezeichneten Zurückweisung von 11 Wahlstimmen nicht zu beschäftigen, weil dieser Ausspruch in der Beschwerde nicht angefochten, sondern nur die Irrelevanz der zurückgewiesenen Stimmen für das Wahlergebniß behauptet wird. — Gegenstand der Prüfung des V. G. Hofes war nur die Behauptung der Beschwerdeführer, daß 10 Wahlstimmen von der Statthalterei mit Unrecht als ungiltig erklärt wurden, welche Behauptung allein gegen die angefochtene Entscheidung in's Feld geführt wird.

Die in der Beschwerde gegen diesen Punkt der Entscheidung erhobene Einwendung, daß die Statthalterei bei der nach §. 33 der Gem. W. Ordg. zu fällenden Entscheidung sich auf eine Untersuchung der Wahlberechtigung dieser 10 in die Wählerliste aufgenommenen Wähler nicht mehr einlassen durfte, kann bezüglich der Wähler: Hugo Grabovac, Gerichtsadjunkt in Spalato, Leopold Piperata, Schullehrer in Lussin piccolo, und Jakob Chiudina, Notar in Spalato, mit Grund nicht geltend gemacht werden, weil die Statthalterei als entscheidend für die Ungiltigkeit der Stimmen dieser Wähler nicht der Mangel der (bei Grabovac und Piperata nur nebenbei in Zweifel gezogenen) Wahlberechtigung, sondern den Grund angeführt hat, daß dieselben nach §. 4 der Gem. W. Ordg. nicht berechtigt gewesen seien, ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben und weil die Entscheidung über die Zulassung von Bevollmächtigten der Wähler jedenfalls dem Wahlverfahren angehört.

Dagegen mußte der V. G. Hof die erwähnte Einwendung der Beschwerde bezüglich folgender 7 Wähler, nemlich: Ulrich Donadini, Gemeindesekretär von Traù; Markus Demicheli, Gemeindekassier; Johann Bucovich, Gemeindeaktuar; Cesar Casotti, Gemeindeschreiber; Dr. Georg Hranuelli, Gemeindearzt; Anton Celeghin, k. k. Straßenmeister, sowie der Ditta Conti Fanfogna-Garagnin Antonio, Gian Domenico, Gian Luca und Colano, als begründet erkennen, weil diese Wähler in die nach den zur Zeit der Wahl giltigen Bestimmungen des §. 18 der Gem. W. Ordg. endgiltig abgeschlossenen Wählerlisten aufgenommen waren.

Denn aus der Vergleichung der Bestimmungen des II. und III. Abschnittes der Gem. W. Ordg., insbesondere aus der Gegenüberstellung der §§. 13, 18 und 33 ergibt sich, daß das Gesetz strenge zwischen den Stadien der Vorbereitung (II. Abschnitt) und der Vornahme der Wahl

(III. Abschnitt) unterscheidet. — Für beide Stadien ist der Rechtszug selbstständig, insbesondere für die Einwendungen gegen die Wählerlisten (das zur Wahlvorbereitung gehörende Reklamationsverfahren) im §. 18, für die Einwendungen gegen das Wahlverfahren aber im §. 33 normirt. Die nach §. 18 vorgenommenen Eintragungen in die Wählerlisten können daher auf Grund des §. 33 nicht mehr angefochten und der Entscheidung durch die Statthalterei nicht unterzogen werden.

Auch sind in dem vorliegenden Falle die Entscheidungen des Bezirkskommissärs und der Statthalterei, mit welchen unter Anderem auch die Löschung der oben zuerst genannten 6 Wähler in den Wählerlisten und die Herabsetzung des für die Einreihung maßgebenden Steuerbetrages der Ditta Fanfogna-Garagnin angeordnet worden war, mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. Juni 1879, Z. 9310 aufgehoben worden. — Die Wahlberechtigung dieser 7 Wähler konnte daher von der Statthalterei auf Grund des §. 33 der Gem. W. Ordg. nicht mehr in Frage gezogen werden.

Schon die Giltigkeit dieser 7 Stimmen allein ist aber für das Wahlergebniß entscheidend, weshalb auch der V. G. Hof auf eine Prüfung des Ausspruches der Statthalterei über die 3 anderen von ihr beanständeten Stimmen nicht einzugehen hatte. — Wenn nemlich von den 38 und bezw. 37 Stimmen, welche von der Wahlkommission den proklamirten Kandidaten zugezählt wurden, jene 3 Stimmen abgezogen werden, welche die Statthalterei wegen der Intervention von Bevollmächtigten als ungiltig betrachtete, und wenn den 21 Stimmen der Gegenkandidaten jene 11 Stimmen zugezählt werden, welche nach der in der Beschwerde nicht angefochtenen Ansicht der Statthalterei mit Unrecht zurückgewiesen wurden, so ergibt sich für die von der Kommission als gewählt erklärten Kandidaten noch immer eine Anzahl von 35 und bezw. 34 Stimmen, somit die Mehrheit gegenüber den 32 Stimmen, welche den Gegenkandidaten theils zufielen, theils zugefallen wären, wenn alle 11 zurückgewiesenen Wähler für diese Kandidaten gestimmt hätten. — Hiernach mußte die angefochtene Entscheidung, soweit mit derselben der Wahlakt des I. Wahlkörpers der Sektion Traù als ungiltig erklärt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

II. Die Sektion Pergomet betreffend.

Ueber den zweiten Beschwerdepunkt, betreffend die von der Statthalterei ausgesprochene Aufrechthaltung der Wahlen in der Sektion Pergomet, ist zunächst zu bemerken, daß bezüglich dieses Punktes nur zwei von den Beschwerdeführern, nemlich Gian Domenico Conte Fanfogna-Garagnin und Matteo Abaza zur Beschwerdeführung berechtigt erscheinen, weil nur diese zu jenen Wählern gehören, welche mittelst der Eingabe de praes. 3. September 1879, Z. 2434 bei der Statthalterei Einwendungen gegen das Wahlverfahren in der Sektion Pergomet erhoben haben, während von den Anderen der administrative Instanzenzug versäumt wurde (§. 5 des Ges. vom 22. Oktober 1875).

Was die zur Begründung dieses Beschwerdepunktes vorgebrachten Einwendungen betrifft, so wurde a) die erste, daß die Einsetzung besonderer Wahlkommissionen für die Sektionen Traù und Pergomet der Gemeindewahlordnung widerstreite, als unbegründet erkannt, weil, wie in der Gegenschrift

der Statthalterei richtig bemerkt ist, die vier Gemeindemitglieder, welche nebst dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Kommission zu bilden haben, nach §. 21 der Gem. W. Ordg. (Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19) von den anwesenden Wählern zu wählen sind, daher für jede Wahlsektion nur von den derselben angehörenden Wählern gewählt werden können. b) Was jedoch die zweite Einwendung, betreffend den übereilten Schluß der Wahlhandlung, anbelangt, fand der V. G. Hof darin, daß die Stimmgebung für den III. Wahlkörper um $3^3/_4$ Uhr Nachmittags geschlossen wurde, eine Verletzung des §. 28 der Gem. W. Ordg., welcher vorschreibt, daß der Vorsitzende, wenn nicht alle Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, die Stimmgebung am Wahltage erst eine Stunde vor Sonnenuntergang für geschlossen zu erklären hat; weil nicht blos der 25. August, der für den III. Wahlkörper in der Kundmachung bestimmt war, sondern auch der 26. August, an welchem die Wahl fortgesetzt wurde, als Wahltag für den III. Wahlkörper zu betrachten war und weil daher die Wähler auch am 26. August berechtigt waren, bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zur Abgabe ihrer Stimme zu erscheinen.

Da nun bei der sehr großen, die Zahl der Erschienenen weit überwiegenden Gesammtzahl der Wähler die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift über den Schluß der Wahlhandlung ein anderes Wahlergebniß sich herausgestellt hätte, wäre der Wahlakt über die dagegen erhobenen Einwendungen von der Statthalterei zu annulliren gewesen und es mußte der diese Annullirung ablehnende Ausspruch der Statthalterei als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Bei der Wahlhandlung des II. Wahlkörpers, die am 26. August 1879 um 7 Uhr Abends geschlossen würde, ist die Vorschrift des §. 28 der Gem. W. Ordg. bezüglich der Zeit des Schlusses der Wahlhandlung eingehalten worden und es kann daher aus diesem Titel mit Grund keine Beschwerde erhoben werden.

Bei der ö. m. Verhandlung wurde zwar als eine Gesetzesverletzung geltend gemacht, daß die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung, welche nach §. 19 der Gem. W. Ordg. vorher bekannt zu machen ist und auch bekannt gemacht wurde (8 Uhr Morgens), nicht eingehalten, sondern die Wahlhandlung für den II. Wahlkörper erst nach Beendigung der Wahl im III. Wahlkörper um 4 Uhr Nachmittag begonnen wurde. — Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendung nicht berücksichtigen, weil dieselbe weder in der Reklamation an die Statthalterei noch in der Beschwerde, in welcher nur über den eiligen Schluß der Stimmgebung Klage geführt wird, geltend gemacht worden war (§§. 5 und 18, Abs. 1 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36).

Hiernach kann bei Beurtheilung der Giltigkeit der Wahl der Behauptung, daß viele Wähler nicht in der Lage gewesen wären, ihre Stimmen abzugeben, kein Gewicht beigelegt und können Stimmen, die nicht abgegeben wurden, nicht in Rechnung genommen werden. — Wenn aber blos die abgegebenen Stimmen in Betracht gezogen werden, so ergibt sich, daß auch dann, wenn alle darauf bezüglichen Behauptungen der Beschwerdeführer richtig wären, das Wahlergebniß nicht alterirt würde.

In der Beschwerde wird nemlich behauptet, daß 19 ungiltige Stimmen angenommen und 6 Stimmen mit Unrecht zurückgewiesen wurden. —

Wenn nun von den 51 Stimmen der gewählten Kandidaten 19 Stimmen abgerechnet und den 22 Stimmen der Gegenkandidaten 6 Stimmen zugezählt werden, so ergibt sich nach den Angaben der Beschwerde selbst für die Gewählten noch immer eine Stimmenzahl von 32 (51 — 19) gegen 28 (26 + 2) der Gegenkandidaten.

Die von der Statthalterei ausgesprochene Abweisung des Begehrens um Annullirung der Wahlen im II. und I. Wahlkörper der Sektion Pergomet, welcher letztere übrigens weder in der Reklamation, noch in der Beschwerde besprochen wurde, war daher begründet und die Beschwerde mußte in diesen Punkten abgewiesen werden.

Nr. 965.

Für die Frage, welche Concurrenzfaktoren den Aufwand für den Religionsunterricht an Volksbürgerschulen zu tragen haben, sind nur jene Gesetze als maßgebend anzusehen, welche den Aufwand für das Volksschulwesen und die Mittel zu seiner Bestreitung regeln.

Erkenntniß vom 24. Dezember 1880, Z. 2572.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Frankstadt ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. Mai 1880, Z. 2842, betreffend die Aufbringung der Bezüge des Katecheten an der Volks- und Bürgerschule in Frankstadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, sowie des k. k. Min.-Sekr. Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Ministerialentscheidung wird als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.“

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß des mähr. Landesschulrathes dto. 24. August 1879, Z. 5702 wurde die Schulgemeinde Frankstadt verpflichtet, den durch Specialtitel nicht bedeckten Rest pr. 340 fl. 60 kr. des mit 600 fl. bemessenen Gehaltes für den katholischen Religionslehrer an der 8klassigen Knaben-, Volks- und Bürgerschule nach Maßgabe des Erlasses vom 16. Februar 1874, L. G. B. Nr. 28 durch Auftheilung auf die Steuer der katholischen Glaubensgenossen aufzubringen. — Diese Entscheidung des k. k. Landesschulrathes wurde mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Ministeriums bestätiget, „weil der §. 47 des Ges. vom 24. Jänner 1870 sich lediglich auf Beiträge für die Gehalte des (weltlichen) Lehrpersonales bezieht, dagegen der Katechetengehalt durch Umlagen auf die direkten Steuern der Konfessionsgenossen der Schulgemeinde zu bestreiten ist.“

Es ist zunächst hervorzuheben, daß die Frankstädter Knaben-, Volks- und Bürgerschule zu den im §. 18 des Reichsvolksschulges., Abs. 1 gedachten allgemeinen Volksschulen zählt, also eine Schule der Frankstädter Schulgemeinde ist.

Das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G.-B. Nr. 86, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes und den Kostenaufwand für denselben, trifft darüber, durch welche Concurrenzfaktoren die Mittel für die Kosten des Religionsunterrichtes aufzubringen sind, eine Bestimmung nicht. — Aus dem Wortlaute, wie auch aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes (Stenografische Prot. 1871—1873 I. pag. 279, Beil. II, Nr. 124 pag. 1182) geht vielmehr deutlich hervor, daß durch dieses Gesetz nur bestimmt werden sollte, wann und unter welchen Umständen die Ertheilung des Religionsunterrichtes entgeltlich und wann unentgeltlich zu erfolgen habe.*)

Auch anderweitige gesetzliche Normen, welche diese Frage speciell ordnen würden, bestehen nicht. Als Entscheidungsquelle für die Frage, ob der Aufwand für den Religionsunterricht im Wege der Schulgemeinde oder anderer Concurrenzfaktoren aufzubringen sei, können daher nur jene Gesetze angesehen werden, welche den Aufwand für das Volksschulwesen und die Mittel zu seiner Bestreitung regeln. — Dies ist um so gewisser, als ja nach §. 1 u. 3 des Reichsvolksschulges. der Unterricht in der Religion gerade so obligatorisch ist, wie jener der übrigen Lehrgegenstände und als nach §. 6 des Ges. vom 20. Juni 1872 rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges dieselben Vorschriften Geltung haben, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen.

Das im gegebenen Falle maßgebende Gesetz ist demnach jenes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17 für die Markgrafschaft Mähren. Dieses Gesetz bestimmt im §. 36: „Die Geldmittel zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse und der Bezüge des aktiven Lehrpersonales für die nothwendigen Volksschulen sind zunächst von den Ortschulgemeinden des Schulsprengels und insoferne diese hiedurch überbürdet erscheinen, vom Lande aufzubringen.“ — Diese Verpflichtung der Schulgemeinden beschränkt der §. 47 des cit. Gesetzes dahin, daß die „Geldsummen zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonales von den Ortsgemeinden des Schulsprengels bis zur Höhe von 8 Percent der in den Gemeinden vorgeschriebenen ordentlichen, direkten Steuern aufgebracht werden, dagegen der erforderliche Mehrbetrag aus Landesmitteln zu bestreiten ist.“

Da das Gesetz von „Bezügen des Lehrerpersonales“, vom „Diensteinkommen des Lehrpersonales“ ohne alle Unterscheidung spricht, so muß angenommen werden, daß die festgestellte Concurrenz für alle derlei Bezüge zu gelten und die Schulgemeinde daher auch zu dem Gehalte des Religionslehrers nur dann und insoweit beizusteuern hat, als und insoweit sie zur Bestreitung der Bezüge des Lehrerpersonales nicht 8 Percent beisteuert. Dem entgegen bestimmt der obcit. Erlaß des Landesschulrathes dto. 16. Februar 1874, L. G. B. Nr. 28 allerdings, daß der durch Specialtitel nicht bedeckte Theil des vom Landesschulrathe bestimmten Remunerations- oder Gehaltsbetrages der Religionslehrer auf die direkte Steuer der be-

*) Vergleiche die ausführliche Begründung in der Sammlung der Erkenntnisse des V. G. Hofes, Jahrg. 1878, Nr. 372.

züglichen Konfessionsgenossen der Schulgemeinde aufzutheilen, von diesen zur Gänze zu berichtigen sei.

Der V. G. Hof war jedoch im Grunde des §. 8 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 nicht in der Lage, diese Verordnung seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. — Unzweifelhaft kann die Frage, von wem und auf welche Weise der Aufwand für ein bestimmtes öffentliches Erforderniß zu bestreiten ist, nur im Gesetzgebungswege (argm. §. 11, lit. c des Ges. vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 141, §. 18 ad 4 mähr. Landesordnung), nicht aber selbstständig im Verordnungswege gelöst werden. Die Verfügung, daß die Schulgemeinden die Kosten des Religionsunterrichtes, selbstverständlich unter der durch den Art. 10 des Ges. vom 25. Mai 1868 gebotenen Beschränkung, zu bestreiten haben, findet nun die nothwendige gesetzliche Unterlage, wie erwähnt, weder in dem Gesetze vom 20. Juni 1872, noch in jenem vom 24. Jänner 1870, Nr. 17, ja sie widerstreitet dem letztcit. Gesetze direkt, indem dasselbe die Concurrenz für Lehrerbezüge in ganz anderer Weise festsetzt.

Da nun die Gemeinde Frankstadt unbestrittenermaßen zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonales bereits mit mehr als 8 Percent concurrirt, so mußte die angefochtene Entscheidung als dem §. 47 des Ges. vom 24. Jänner 1870 widerstreitend aufgehoben werden.

Nr. 966.

Steuer von Branntwein aus mehligen Stoffen bei kleinen Brennereien.

Erkenntniß vom 28. Dezember 1880, Z. 2559.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Rieder in Gröbming ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. August 1880, Z. 24058, betreffend die auferlegte Nachtragsgebühr pr. 31 fl. 68 kr. an Branntweinverzehrungssteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Fin.-Rathes Johann Jekabek, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Die Brennerei des Beschwerdeführers, in welcher er Branntwein aus mehligen Stoffen erzeugt und in der die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit 1 Hektoliter Maische festgestellt war, fällt in Gemäßheit des §. 23 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 72 unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung. In der Zeit vom November 1878 bis Ende Juli 1879 hat Beschwerdeführer vierunddreißigmal an verschiedenen Tagen das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung jedesmal mit Einem Tage angemeldet.

Das k. k. Steueramt in Gröbming hat für jede dieser Anmeldungen das Steuerpauschale mit 44 kr. ermittelt und eingehoben, wobei dasselbe

die gesetzlich mit vier Graden festgesetzte Alkoholausbeute für jeden Hektoliter Maische und den Steuersatz von 11 kr. von jedem Hektolitergrade Alkohol (§. 50, lit. a und §. 58, lit. c des cit. Ges.) und einen Tag der Brennzeit in Anschlag gebracht hat.

Nach §. 58 des erwähnten Gesetzes ist für die in Rede stehende Brennerei bei Berechnung des entfallenden Steuerpauschales die angemeldete Brennzeit als Faktor in Anschlag zu bringen; es ist aber im §. 57 die Beschränkung gesetzlich fixirt, daß für mehlige Stoffe das steuerbare Verfahren eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen umfassen muß. Dieses gesetzlich fixirte Minimum der Brennzeit muß sonach bei Berechnung des Steuerpauschales auch dann festgehalten werden, wenn die angemeldete Brennzeit einen kürzeren Zeitraum als drei Tage umfassen sollte.

Wenn nun mit der angefochtenen Entscheidung für die jedesmalige Anmeldung unter Anwendung der gesetzlich mindesten dreitägigen Brennzeit ein Nachtrag an Branntweinsteuerpauschale von 88 kr., zusammen 31 fl. 68 kr. für 34 Anmeldungen aufrecht erhalten wird, so konnte in Anbetracht des vorliegenden Sachstandes und der berufenen gesetzlichen Bestimmungen eine Gesetzwidrigkeit hierin nicht erblickt werden.

Da nach §. 78 des cit. Gesetzes die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in dem Momente fällig ist, in welchem die Anmeldung überreicht wird und auch sogleich im vollen Betrage zu berichtigen ist, somit das Recht des Staatsschatzes auf die gesetzlich im gegebenen Falle mit 1 fl. 32 kr. für jede Anmeldung entfallende Steuerquote ursprünglich bestand, so kann das Recht des Staatsschatzes auf die volle gesetzliche Gebühr durch eine unrichtige Berechnung der Steuer Seitens des Steueramtes nicht verloren gehen, und es ist daher die Einwendung der Beschwerde, daß der vom Steueramte berechnete Betrag eingezahlt wurde, nicht geeignet, die Befreiung des Beschwerdeführers von der Einzahlung des Nachtragsbetrages zu begründen. Es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 967.

Erwerbsteuer für Bergölgewinnung.

Erkenntniß vom 28. Dezember 1880, Z. 2560.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eugen Grafen Kinsky ca. Entscheidung der galiz. Fin.-Landesdirektion vom 16. Juni 1880, Z. 22057, betreffend die Erwerbsteuer jährlicher 315 fl. von der Bergölgewinnung in Pohar, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn v. Haimberger, sowie des k. k. Min.-Vice-Sekr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, welcher von der Bergölgewinnung in der Gemeinde Pohar vom II. Semester 1877 nach der III. Hauptbeschäfti-

gungsabtheilung mit jährlich 16 fl. 80 kr. der Erwerbsteuer unterzogen war, wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stryj mit Erlaß vom 26. Dezember 1879, Z. 15245 diese Erwerbsteuer vom I. Semester 1880 an, nach der I. Hauptbeschäftigungsabtheilung auf die Jahresquote von 315 fl. erhöhet. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die galiz. k. k. Fin.-Landesdirektion dem gegen diese Erwerbsteuererhöhung eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben, weil diese Unternehmung mit Rücksicht auf das namhafte Betriebskapital, die verwendeten Betriebsmittel, namentlich den Gebrauch einer Dampfmaschine und die stetige Betriebserweiterung in die I. oder II. Hauptabtheilung der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen eingereiht werden mußte und die bemessene Erwerbsteuer dem Betriebsumfange und der Ertragsfähigkeit des Unternehmens vollkommen angemessen erscheint.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird in formeller Beziehung eingewendet, daß die Steuererhöhung auf einer dem Steuerpflichtigen unbekannten Grundlage erfolgte und demselben keine Gelegenheit geboten war, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen. In meritaler Richtung erachtet die Beschwerde die Einreihung dieser Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung deshalb als gesetzwidrig, weil in diese Abtheilung nach dem Erwerbsteuerpatente nur privilegirte Landesfabriken gehören, wobei von der Anschauung ausgegangen wird, daß, wenn auch der Umfang und Ertrag der gegenständlichen Unternehmung noch so groß wäre, dieselbe keineswegs eine privilegirte Landesfabrik sei, und daher nur in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung besteuert werden könne.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Richtungen nicht begründet. — Aus den administrativen Verhandlungsakten geht nemlich hervor, daß die angefochtene Erwerbsteuererhöhung auf Grund von Erhebungen über den Umfang und die Produktionsfähigkeit der Unternehmung erfolgte, und daß bei Vornahme dieser Erhebungen der eingehaltene Vorgang ganz vorschriftsmäßig war. — Es wurde nemlich am 26. Juli 1879 nach vorläufiger Besichtigung der Bergölschachte durch den Steuerinspektor, der herrschaftliche Vertreter umständlich über die gegenständliche Unternehmung, namentlich über die Zahl der Schächte, Ausbeute aus denselben, das Anlagskapital, die Absatzverhältnisse einvernommen, worauf drei sachverständige Vertrauensmänner das Gutachten über die Bergölgewinnung in Pohar unter Anführung genauer Daten über den diesfälligen Betrieb abgaben.

Alle erhobenen Daten wurden dem Olivier Grafen Ressegnier, ausgewiesenen Bevollmächtigten und Vertreter des Beschwerdeführers, am 3. Dezember 1879 vorgehalten. Nach Angabe desselben beträgt das Anlagskapital für diese Unternehmung 30.000 fl., aus zwei Schächten werden durchschnittlich 330 metrische Centner Bergöl pr. Monat gewonnen und es sind zwei weitere Schächte im Abteufen begriffen. — Es wurde hierauf noch ein Fachmann in dieser Angelegenheit einvernommen, welcher nach umständlicher Erwägung aller Verhältnisse zu dem Resultate gelangte, daß bei der Bergölgewinnung in Pohar pr. Metercentner Bergöl sich ein Nettogewinn von 1 fl. 90 kr. ergebe.

Diesemnach zeigt sich die Angabe der Beschwerde, als ob dem Be-

schwerdeführer die Daten, auf deren Grundlage die Steuererhöhung erfolgte, nicht bekannt gegeben, und ihm die Gelegenheit zur Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen nicht geboten gewesen wäre, der Aktenlage nach nicht richtig.

Nach dem Erwerbsteuerpatente vom 31. Dezember 1812 und der a. h. Entschließung vom 5. September 1822 (galiz. Prov. G. S. ex 1822 Nr. 125) sind wohl die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in bestimmte Abtheilungen klassificirt und in jeder Abtheilung mehrere fixe Steuerklassen festgesetzt. — Nach dem Central-Fin.-Hofkommissionsdekrete vom 14. Jänner 1813, welches gemäß §. 20 des Erwerbsteuerpatentes die a. h. genehmigte Instruktion zur Ausführung desselben enthält, wurde jedoch die Entscheidung, nach welcher Klasse jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, dem Urtheile der zur Steuerbemessung berufenen Behörden überlassen (§. 8 des Erwerbsteuerpatentes), weil die vielen auf das Steuerausmaß jeder einzelnen Gewerbsunternehmung Einfluß habenden Momente so ungemein verschieden sind, daß die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung unmittelbar detaillirt verfügt werden konnte.

Mit diesem Dekrete wurde ferner bestimmt, daß bezüglich der Gewerbe, deren Erträgnißfähigkeit ausgebreitet und von der Bevölkerung des Ortes, in welchem sie ausgeübt werden, unabhängig ist, es Aufgabe der Steuerbehörde sei, da die Allgemeinheit der Bestimmungen des Patentes nur von den häufigsten und gewöhnlichsten Fällen abgezogen werden konnte, auf die Art nachzuhelfen, daß solche ausgebreitete Gewerbe in der Klassificirung den Landesfabriken, oder wenn sie sich mehr dem Großhandel nähern, den Großhandlungsunternehmungen gleich gestellt und mit den dafür vorgeschriebenen Steuerbeträgen belegt werden. — In diesem Sinne hat auch die k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 17. März 1825 (galiz. Prov. G. S. ex 1825 Nr. 52) erklärt: daß es den Grundsätzen des Erwerbsteuersystems vollkommen entspreche, Gewerbe, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit nicht minder ausgedehnt ist, als jene der Handlungen und Fabriken, den höher klassificirten Unternehmungen von bedeutender Gattung gleichzuhalten, und dieselben auch einer höheren Steuerklasse zu unterziehen.

Im vorliegenden Falle ist es klar, daß es sich um eine Unternehmung handelt, welche von der Bevölkerung des Ortes, in welcher sie betrieben wird, ganz unabhängig ist, daß es aber auch eine Unternehmung sei, welche mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang und die Ertragsfähigkeit in Anwendung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Besteuerung den Fabriks- oder Großhandlungsunternehmungen gleich gehalten werden konnte.

Wenn nun die Steuerbehörden in Erwägung aller maßgebenden Momente zur Ueberzeugung gelangten, daß die fragliche Unternehmung mit den letzterwähnten Unternehmungen gleich gestellt werden kann, so erscheint die Versetzung der Bergölgewinnung in Pohar in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung und die Anwendung einer für diese Abtheilung mit der vorcit. a. h. Entschließung normirten Steuerklasse nicht als eine Gesetzwidrigkeit.

Da aber, wie dargestellt, die Entscheidung über die Klasse, mit welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblick auf den individuellen Umfang und die Erträgnißfähigkeit des Unternehmens zu be-

legen ist, dem Urtheile der Steuerbehörden gesetzlich anheimgestellt ist, so liegt hierin auch der Grund, daß die Verhältnißmäßigkeit des auf den einzelnen Unternehmer angewendeten Steuersatzes im Vergleiche mit anderen Unternehmern ähnlicher Kategorie sich der Kognition des V. G. Hofes entzieht. — Der V. G. Hof mußte sonach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 968.

Die gänzliche Einstellung des Betriebes einer Zuckerfabrik im Laufe des letzten Betriebsmonates ist, wenn die Anmeldung für diesen ganzen Monat erfolgte, bezüglich der Steuerabschreibung wie eine Einstellung wegen Betriebshindernisses zu behandeln.

Erkenntniß vom 28. Dezember 1880, Z. 2595.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Zborowitz-Kojeteiner Zuckerfabrik der Firma A. Popper & Comp. ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Mai 1880, Z. 14215, betreffend die verweigerte Abschreibung eines Zucker-Steuerpauschalbetrages von 2916 fl. 25 1/2 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, sowie des k. k. Fin.-Rathes Johann Jeřabek, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt."

Entscheidungsgründe.

Die Zborowitz-Kojeteiner Zuckerfabrik, welche den Betrieb für den ganzen Monat Februar 1880 angemeldet hatte, zeigte am 24. Februar 1880 der Finanzwach-Kontrolsbezirksleitung schriftlich an, daß die Rübenverarbeitung den 26. oder 27. Februar zu Ende sein, somit die Campagne 1879/1880 geschlossen werde. — Eine vom 26. Februar 1880 datirte schriftliche Anzeige in gleicher Richtung sandte die Fabriksleitung auch an die k. k. Fin.-Bezirksdirektion in Ung.-Hradisch, welche Anzeige jedoch bei dieser Behörde erst am 28. Februar um 9 Uhr Morgens eintraf. — Mittlerweile war am 27. Februar um 11 1/4 Uhr Vormittags durch ein vom Kontrolsbezirksleiter abgeordnetes Finanzwachorgan die gänzliche Betriebseinstellung, somit die Beendigung der Erzeugungsperiode um 2 Tage 19 Stunden vor Ablauf der für Februar angemeldeten Betriebsdauer protokollarisch konstatirt worden.

Die Finanzbehörden haben jedoch die Rückvergütung, bezw. da die Fabrik die sechsmonatliche Steuerborgung genoß, die Abschreibung der für den gedachten Zeitraum entfallenden Steuerpauschalquote von 2916 fl. 25 1/2 kr. aus dem Grunde verweigert, weil die im Abs. 4 des §. 3 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 71 enthaltenen Bedingungen der Steuerrestitution nicht vollinhaltlich erfüllt worden sind, indem die Fabriksleitung die zu beendende Campagne nicht telegrafisch der Finanz-

bezirksbehörde angezeigt habe und auch die schriftliche Anzeige verspätet eingelangt sei.

In der gegen diese Verweigerung der Steuerabschreibung bei dem V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde wird geltend zu machen gesucht, daß auf den vorliegenden Fall nicht die cit. Stelle des Zuckersteuergesetzes vom Jahre 1878, sondern die Bestimmungen der Fin.-Min.-Erlässe vom 28. November 1849, R. G. B. Nr. 27, und vom 7. September 1850, R. G. B. Nr. 344, ferner Alinea 3 des Abs. 3, §. 3 des Zuckersteuerges. vom 27. Juni 1878, Anwendung zu finden haben, wornach das Zuckersteuerpauschale nur für den dem Betriebe gewidmeten Theil des Monates Februar 1880 zu entrichten sei. Eventuell begehren die Beschwerdeführer, daß ihnen die Rückvergütung der Steuer wenigstens von dem Zeitpunkte an bewilligt werden solle, in welchem die schriftliche Anzeige der Betriebseinstellung der k. k. Fin.-Bezirksdirektion Ung.-Hradisch zukam.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen administrativen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. Nach dem §. 6 des Fin.-Min.-Erlasses vom 7. September 1850, R. G. B. Nr. 344, welcher gemäß §. 1 der Vollzugsvorschrift vom 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 83 auch unter der Wirksamkeit des gegenwärtigen Zuckersteuergesetzes Giltigkeit hat, sind monatliche Betriebsanmeldungen einzubringen, auf Grund welcher nach der am Beginne der Erzeugungsperiode ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit das Zuckersteuerpauschale in der Regel für die volle Dauer eines Monats bemessen und vorgeschrieben wird.

Von dieser Regel gestattet der §. 3 (im Abs. 3 unter Alinea 3) des Ges. vom 27. Juni 1878 für den ersten und letzten Betriebsmonat der Erzeugungsperiode eine Ausnahme dahin, daß das Steuerpauschale in diesen zwei Monaten mit dem Betrage bemessen werden darf, welcher für den (nach dem Inhalte der Anmeldung) dem Betriebe gewidmeten Theil dieser beiden Monate entfällt. — Wird jedoch für den letzten Betriebsmonat einer Erzeugungsperiode der Betrieb nicht für einen Theil desselben, sondern für die ganze Dauer des Monates angemeldet und wurde demgemäß das Steuerpauschale für den ganzen Monat bemessen, muß jedoch wegen vollendeter Aufarbeitung der Rüben der Betrieb, bezw. die Erzeugungsperiode früher geschlossen werden, als dies vermöge der eigenen Anmeldung hätte zu geschehen gehabt, so tritt allerdings „ein Hinderniß“ ein, wegen welchem der Betrieb nicht weiter fortgesetzt werden kann. Es trifft dann jener Fall zu, von dem der Abs. 4 des §. 3 des Zuckersteuerges. vom Jahre 1878 handelt, nach welchem bei eintretenden Betriebshindernissen eine Steuerrückvergütung oder Abschreibung an dem bemessenen Monatspauschale nur unter der Bedingung stattfindet, wenn die Anzeige des Betriebshindernisses in der mit der ebencit. Gesetzesstelle vorgeschriebenen Zeit und Art erfolgte, daher wenn, sofern zwischen dem Sitze der Finanzbehörde I. Instanz und dem Standorte der Fabrik eine Telegrafenverbindung besteht, die Anzeige an die gedachte Behörde auch telegrafisch gemacht worden ist.

Es wird Seitens der Beschwerde nicht bestritten, daß zwischen dem Standorte der Zborowitz-Kojeteiner Zuckerfabrik und der Fin.-Bezirksdirektion Ung.-Hradisch eine Telegrafenverbindung besteht und es wird Seitens derselben zugegeben, daß eine telegrafische Anzeige über die

Betriebseinstellung am 27. Februar an die genannte Behörde nicht erstattet worden ist.

Nachdem weiters eine Steuerrückvergütung wegen eingetretener Betriebshindernisse bei Rübenzuckerfabriken überhaupt nur gegen Beobachtung der vorangeführten Formalbedingung zulässig ist, so konnte der V. G. Hof, in der angefochtenen Entscheidung eine Rechtsverletzung für die Beschwerdeführer nicht erblickend, den Anspruch der Beschwerde, u. z. auch nicht theilweise für begründet erkennen.

Nr. 969.

Vom Zeitpunkte der Eröffnung einer landtäflichen Einlage haben über Zuschreibungsgesuche die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Erkenntniß vom 29. Dezember 1880, Z. 2448.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Nowotny ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. Juni 1880, Z. 8614, betreffend die Zuschreibung des Ruralhofes Nr. 7 in Selc zu dem landtäflichen Gute in Sedletz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Nowotny, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag dto. 24. Mai 1879, Z. 3977 wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der Zuschreibung ihres Ruralhofes Nr. 7 in Selc zu dem gleichfalls der Beschwerdeführerin gehörigen, in der Landtafel inneliegenden Gute Selc abgewiesen. — Ueber Rekurs der A. Nowotny hat das k. k. Min. des Innern mit dem angefochtenen Erlasse die vorcit. Statth.-Entscheidung aufgehoben, weil die k. k. Statthalterei nach dem 6. Alinea des §. 3 des Ges. vom 5. Dezember 1874, L. G. B. Nr. 92 über die Anlegung neuer Grundbücher nicht mehr kompetent war, über die Zulässigkeit der beabsichtigten Zuschreibung zu entscheiden.

Aus diesem Inhalte der angefochtenen Entscheidung ergibt sich, daß das k. k. Ministerium in das Meritorische der Frage nicht eingegangen ist, vielmehr sich darauf beschränkt hat, die cit. Statth.-Entscheidung aus dem formalen Grunde der Inkompetenz zu beheben.

Demzufolge muß auch die Entscheidung des V. G. Hofes sich auf die Lösung der Frage beschränken, ob in dem Ausspruche, daß die Entscheidung der k. k. Statthalterei inkompetenter Weise erflossen ist, eine Gesetzwidrigkeit gelegen ist. — Diese Frage ist zu verneinen. Nach §. 3, Alinea 6 des Ges. vom 5. Dezember 1874 können „nach der Neuanlegung der Grundbücher" Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, allerdings unter gewissen Bedingungen einer landtäflichen Liegenschaft zuge-

schrieben werden. Allein wie aus dem Schlußsatze dieses Alinea's hervorgeht, steht die Bewilligung dieser Zuschreibung in dem Landesgerichte Prag zu, während die Statthalterei nur zur Abgabe eines Gutachtens berufen wird. Laut Mittheilung des k. k. Landesgerichtes war für das landtäfliche Gut Sedletz (Selc) die neue Einlage im Sinne des Ges. vom 5. Dezember 1874 bereits am 1. Mai 1879 eröffnet, demnach nach dem klaren Wortlaute der vorcit. Gesetzesstelle die k. k. Statthalterei am 24. Mai 1879 keineswegs berufen, mit einer Entscheidung über das obcit. Gesuch der Beschwerdeführerin vorzugehen.

Da von dem Momente der Vollendung der Neuanlegung der Grundbücher, bezw. der Eröffnung der Grundbuchseinlage über Zuschreibungsgesuche das k. k. Landesgericht allein zu entscheiden hat, so ist auch der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Umstand, daß das Gesuch lange vor diesem Zeitpunkte bei der k. k. Statthalterei überreicht worden war, durchaus irrelevant. — Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 970.

Auch dann, wenn über die Beitragsleistung zur Straßenconservirung nach §. 3 des Mauthgesetzes ein Uebereinkommen abgeschlossen worden ist, hat im Falle eines Streites über die Wirksamkeit des Uebereinkommens und den Umfang der Verpflichtung, der Landesausschuß zu entscheiden.

Erkenntniß vom 29. Dezember 1880, Z. 2449.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Hoffmann ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. Juli 1880, Z. 15800, betreffend die Herstellung des Welhotta'er Gemeindeweges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Ernst, dann des Adv. Dr. Anton Floßmann, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Welhotta, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird schuldig erkannt, der mitbetheiligten Gemeinde Welhotta die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem Betrage von 18 fl. bei Executionsvermeidung binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer für verpflichtet erklärt, den Welhotta'er Gemeindeweg im Grunde der mit dieser Gemeinde laut der Protokolle vom 13. März und 13. April 1876 getroffenen Vereinbarungen auf seine Kosten in den früheren guten, jederzeit fahrbaren Zustand herzustellen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wesentlich darum, weil 1. der Landesausschuß zu derselben nicht berechtiget (kompetent) war, indem eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung des

Weges den Beschwerdeführer nicht trifft, in den Protokollen vom 13. März und 13. April 1876 es sich offenbar um die Erzielung eines Uebereinkommens, eines zweiseitigen Vertrages gehandelt hat, und weil 2. der beabsichtigte Vertrag nicht zu Stande gekommen sei, indem jene Bedingungen, von welchen Beschwerdeführer die Uebernahme der Verpflichtung zur Wegherstellung abhängig gemacht hat, nicht eingetroffen sind.

Ad 1. Wie aus §. 3 des Ges. vom 2. April 1867, betreffend die Mauthen auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen hervorgeht, kann in Fällen, wo der Frachtenverkehr eine nicht bemauthete Gemeindestraße in hohem Grade abnützt, von denjenigen, durch deren Verkehr diese Abnützung verursacht wird, ein entsprechender Pauschalbetrag zur Conservirung verlangt werden. — Die Höhe des Conservirungsbeitrages bleibt zunächst der Vereinbarung der Parteien anheimgestellt, in Ermanglung einer solchen stellt sie der Landesausschuß definitiv fest.

Durch die Administrativakten ist außer Zweifel gestellt und es ist auch nicht bestritten, daß der Welhotta'er Gemeindeweg „durch den in den Jahren 1876 und 1877 von Franz Hoffmann unternommenen Holztransport aus den Waldungen der Domäne Adersbach zum Bahnhofe in Parschnitz zu Grunde gerichtet wurde." Speciell aus den Protokollen vom 13. März und 13. April 1876 geht hervor, daß die vom Bezirksausschusse vorgenommenen Verhandlungen, eben durch diese hochgradige Wegabnützung u. z. zu dem Ziele veranlaßt worden sind, um den Franz Hoffmann zur Herstellung und Conservirung des Weges zu verhalten.

Da auch die weiteren Voraussetzungen des §. 3 l. c. nach der Aktenlage und unbestrittenermaßen zutreffen, so stellen sich die in den vorcit. Protokollen enthaltenen Vereinbarungen als solche dar, deren der §. 3 des Mauthges. gedenkt. Die von Franz Hoffmann aus diesem Anlasse übernommenen Verpflichtungen müssen als auf dem öffentlich rechtlichen Titel des §. 3 l. c. beruhende Straßenconcurrenzleistungen angesehen werden.

Da nach §. 28 ad 3 der Gem. Ordg. sowie nach dem Gesetze vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46 Wegangelegenheiten in den Wirkungskreis der autonomen Behörden gehören, so war der Landesausschuß im Sinne der vorcit. Gesetzesbestimmungen, dann im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 1, 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 und Hofdekret vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113 allerdings berechtiget, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Franz Hoffmann gegebenen Falles concurrenzpflichtig geworden sei. Dies ist um so minder zweifelhaft, als ja nach dem oftcit. §. 3 in dem Falle, als über die Art der Concurrenz eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen wäre, der Landesausschuß ganz selbstständig dem Beschwerdeführer die angemessene Leistung hätte auferlegen können, Stipulationen über das Quantum der Leistung aber selbstredend an der rechtlichen Natur des Gegenstandes nichts ändern können. Demzufolge kann es sich nur noch darum handeln, ob die dem Beschwerdeführer auferlegte Leistung den protokollarischen Vereinbarungen dto. 13. März und 13. April 1876 entspricht.

In dieser Beziehung richtet sich die Beschwerde nur dagegen, daß vom Landesausschusse

Ad 2 das Zustandekommen einer Vereinbarung angenommen wurde,

Den Inhalt der Vereinbarung — „die Verpflichtung zur Herstellung des Weges auf eigene Kosten", — bestreitet die Beschwerde nicht, erkennt dieselbe vielmehr ausdrücklich mit den Worten an: „da ich mich verpflichtete, den Weg auf meine Kosten herzustellen, aber nur gegen Bedingungen."

Die Behauptung, daß der Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Herstellung des Weges nur gegen Bedingungen, speciell gegen die Bedingung auf sich genommen hätte, daß er von andern Vecturanten für die Wegabnützung Entschädigung fordern dürfe, ist jedoch nach der Aktenlage nicht richtig. — Das vom Bezirksausschusse aufgenommene Protokoll vom 13. März 1876 konstatirt auf unzweideutige Weise, daß zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde ein Vergleich — dessen wesentlicher Inhalt die Instandhaltung und Herstellung des Weges durch Franz Hoffmann war — zu Stande gekommen sei und bemerkt, daß Franz Hoffmann als Caution 501 fl. 99 kr. erlegt habe. — Am Schlusse erst erwähnt das Protokoll, daß Franz Hoffmann sich die Abfindung mit anderen Frächtern für stärkere Benützung vorbehalte und daß die Gemeinde sich darein nicht zu mengen habe. — Wie wenig aber dieser Vorbehalt als „Bedingung" für die eingegangene Verpflichtung gedacht war, zeigt, daß Franz Hoffmann im Anschlusse an diese Bemerkung der „eingegangenen Verpflichtungen" nochmals gedenkt und sich dagegen verwahrt, daß er etwa Beschädigungen, die durch Elementarereignisse herbeigeführt würden, gleichfalls gut zu machen hätte. — Auch das Protokoll vom 13. April 1876 behandelt die Verpflichtung des Franz Hoffmann zur Herstellung des Weges als eine zweifellose, konstatirt die vorgefundenen Gebrechen, die vereinbarte Art ihrer Herstellung u. s. f.

Der Beschwerdeführer hat auch, als er gegen den in Erledigung dieser Protokolle erflossenen Erlaß des Bezirksausschusses dto. 19. April 1876 rekurrirte, keineswegs gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Wegeherstellung protestirt, sondern lediglich das alternative Begehren gestellt, entweder „um die Behebung der von der Gemeinde Welhotta getroffenen Verfügung wegen Beschränkung des Ladungsgewichtes bis zu 10 Wiener Centner bei Benützung des fraglichen Weges; oder um Behebung des angefochtenen Beschlusses des Bezirksausschusses Trautenau und um Gestattung der Zuziehung der übrigen diesen Weg benützenden Frächter und Gewerbtreibenden mit größerer Wagenbelastung zu den Erhaltungskosten des Weges. Der ersten Rekursbitte hat der Landesausschuß mit Erlaß vom 17. Mai 1876, Nr. 13995 Rechnung getragen.

Im Hinblick auf diese Aktenlage konnte der Landesausschuß seiner Entscheidung den Bestand einer Vereinbarung über die dem Franz Hoffmann obliegende Leistung zu Grunde legen und ihrem Inhalte entsprechend erkennen. — Die Beschwerde ist demnach in beiden Punkten gesetzlich nicht begründet und mußte somit abgewiesen werden.

Nr. 971.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Kirche zu einer anderen im Verhältnisse als Filialkirche stehe, ist der Umstand, daß die Letztere von der Mutterkirche aus pastorirt wird, von ausschlaggebender Bedeutung. — Die Heranziehung des Vermögens einer Filialkirche zur Concurrenz bei Herstellungen an der Mutterkirche ist gesetzlich zulässig.

Erkenntniß vom 30. Dezember 1880, Z. 2447.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Stadtrathes v. Polička als Patron der Filialkirche in Makow, ca. Min. für Cultus und Unterricht und den Fürsten Maximilian v. Thurn und Taxis, wegen der Entscheidung des Ministeriums vom 27. Februar 1880, Z. 1628, betreffend die Heranziehung des Vermögens dieser Filialkirche für Bauherstellungen an der Kirche, dem Pfarr- und Friedhofe in Moraschitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ruzička, dann des k. k. Min.-Vice-Sekr. Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. für Cultus, und Unterricht gestattet, daß der für Herstellungen an der Pfarrkirche Friedhofsmauer und an dem Pfarrgebäude in Moraschitz erforderliche Bauaufwand pr. 905 fl. 84 kr. „aus demzureichenden Vermögen der Filialkirche in Makow selbstverständlich gegen Evidenzhaltung im Aktiv- und Passivverweise der betreffenden Kirchen und unter den sonstigen, vom Statthaltereirechnungsdepartement beantragten Modalitäten bedeckt werde.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung darum, weil 1. die Makow'er Kirche Filialkirche der Polička'er Dekanalkirche, nicht aber der Moraschitz'er Pfarrkirche sei, daher nach dem Concurrenznormale zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden könne, und weil 2. das Makow'er Kirchenvermögen angesichts der eigenen Bedürfnisse der Kirche zur Unterstützung einer dritten fremden Kirche nicht zureiche.

Ad 1. Der V. G. Hof vermochte nicht zu finden, daß die Anschauung, welche das k. k. Ministerium seiner Entscheidung zu Grunde legte, — die Mako'wer Kirche sei eine Filiale der Moraschitz'er Kirche, unrichtig sei. — Abgesehen davon, daß sowohl das Prag'er fürsterzbischöfliche Consistorium laut Note vom 8. April 1879, Nr. 2434, als auch das Königgrätz'er Consistorium laut Note vom 27. März 1879, Nr. 1866 übereinstimmend erklärten, daß das Filiationsverhältniß von Makow und Moraschitz außer Zweifel stehe, ist es unbestritten, daß die Makow'er Kirche von Moraschitz aus pastorirt wird.

Für die von der Beschwerde aufgestellte, den Aeußerungen der obersten Kirchenbehörden überdies widerstreitende Behauptung, daß der Moraschitz'er Pfarrer nur als Delegat des Dechantes von Polička fungire, spricht kein

entscheidender Beleg. — Wohl aber liegt eine Reihe von Akten vor, welche unzweifelhaft darthun, daß sowohl die weltliche als auch die geistliche Obrigkeit beabsichtigten, „das Dorf Makow der Seelsorge des Poličkaʼer Dechantes abzunehmen und für jetzt und alle künftigen Zeiten der Seelsorge der gegenwärtigen und künftigen Pfarrer von Moraschitz anzuvertrauen und zu vereinigen“ (Dekret des Pragʼer fürsterzb. Consistoriums vom 4. Oktober 1726; Gub. Dekret vom 27. Oktober 1774; Erlaß des Chrudimʼer Kreisamtes vom 27. Juli 1786). — Desgleichen folgt aus den Berichten des Poličkaʼer Dechantes dto. 13. August 1786, des Leitomischlʼer Vikars dto. 18. Juli und Gub. Dekret vom 30. Mai 1818, Nr. 22063, daß die Umpfarrung von Makow nach Moraschitz als feststehende Thatsache angesehen wurde.

Sowohl nach der Lehrmeinung österreichischer Kirchenrechtslehrer (Helfert, C. R., pag. 675; Pachmann II. pag. 505), als auch nach positiven gesetzlichen Bestimmungen (Hofdekret vom 14. August 1793; Krop. Nachtrag B. X. pag. 72 und Jaksch IV. pag. 375; Gub. Vrdg. vom 27. September 1772) ist für das Verhältniß der Mutterkirche und Tochterkirche ein charakteristisches Merkmal eben darin gelegen, daß die Nebenkirche (Filiale) „von einem von der Mutterkirche abhängigen abänderlichen Kapellan, der dahin excurrirt oder daselbst stationirt ist, versehen wird.“

Wenn aber dem eben Gesagten zufolge die Makowʼer Kirche als eine Filiale der Moraschitzʼer angesehen werden muß, dann ist deren Heranziehung zur Concurrenz gesetzlich (Hofdekret vom 20. November 1786, Z. 2799; Jaksch B. II. pag. 443, vom 28. Oktober 1791; Jaksch III. S. 332, und Hofdekret vom 9. Dezember 1785; Jaksch III. S. 387, vom 1. April 1783; Polit. G. S. II. pag. 375; Hofdekret vom 20. Mai 1820; Jaksch B VII. S. 124).

Wenn bei der mündl. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde insbesondere hervorgehoben wurde, daß die Heranziehung des Makowʼer Filialkirchenvermögens auch darum nicht hätte ausgesprochen werden sollen, weil ein Nothfall nicht vorliegt, da andere concurrenzfähige Verpflichtete vorhanden sind, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß nach dem Wortlaute der Min.-Entscheidung aus dem Filialkirchenvermögen nur ein Vorschuß zu Handen der Pfarrkirche entnommen werden soll, daher thatsächlich die Bestreitung des Gesammtaufwandes nur aus dem Vermögen der Letztern in Aussicht genommen ist.

Ad 2. Für die Heranziehung des Kirchenvermögens zur Bauconcurrenz setzt der §. 40, Abs. 2 des Ges. vom 7. Mai 1874 nur die Schranke fest, daß für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen hat, dessen Erträgniß für die laufenden Bedürfnisse der Kirche nicht benöthigt wird. — Nachdem nun nach den Rechnungsextrakten in den Jahren 1874 die ordentlichen Einnahmen 1527 fl. 63 kr., 1875 1637 fl. 67 kr., 1876 1600 fl. 23 kr.; dagegen die ordentlichen Ausgaben im Jahre 1874 717 fl. 14½ kr., 1875 630 fl. 81½ kr., 1876 549 fl. 76½ kr., die jährlichen Ueberschüsse also mehr als 800 fl. betragen haben, so ist es klar, daß durch die Verwendung der Summe von 905 fl. 84 kr. jene gesetzlich festgestellte Gränze selbst dann nicht überschritten erscheint, wenn veranschlagt wird, daß zu Herstellungen an der Makowʼer Filialkirche selbst ein Aufwand von

3286 fl. 30 kr. ö. W. (Note des Königgrätz'er Consistoriums vom 27. März 1879) bevorstehend ist.

Nachdem keiner der beiden Beschwerdepunkte begründet erschien, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Auf die bei der mündl. Verhandlung vorgebrachten neuen Beschwerdepunkte, daß die Concurrenz nicht auf den Friedhof zu Moraschitz auszudehnen und auch der Pfarrer von Moraschitz zur Concurrenzleistung heranzuziehen war, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil abgesehen davon, daß in der beim V. G. Hofe überreichten Beschwerde in dieser Richtung die Entscheidung des Ministeriums nicht angefochten worden ist, im administrativen Instanzenzuge diese Beschwerdepunkte nicht geltend gemacht worden sind (§§. 14, 5 des Ges. vom 22. Oktober 1875).

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

B.

C.

J.

K.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

Jahr*		Nr.**
1750	v. 28. März, Pol. G. S. Maria Theresia's, Bd. 1, Nr. 96, Patent, betr. die Invalidenversorgung	750, 751
—	v. 30. Mai, Stolataxordnung.	822
—	v. 29. Juli, Jaksch, Bd. 3, S. 394, a. h. Reskript, betr. die Gebarung mit dem Kirchenvermögen	754
1772	v. 24. September, Jaksch 4, pag. 875, Gub. Vdg., betr, die Behandlung von Ortschaften, welche von Pfarr- und Filialkirchen weit entfernt sind	971
1781	v. 1. Mai, Just. G. S. Nr. 13, allg. Gerichtsordnung. §. 336	768
—	v. 18. November, Pol. G. S. Bd. 1. S. 100, Vdg., betr. radizirte Gewerbe	745
1783	v. 1. April, Pol. G. S. Bd. 2, S. 374, Hofdekr., betr. die Kostenbestreitung für Pfarrbaubaulichkeiten	971
—	v. 29. August, Jaksch, Bd. 3, S. 399, Gub. Vdg., betr. die Verwendung von Kirchengeldern	754
1785	v. 9. Dezember, Jaksch, Bd. 3, S. 387, Hofdekr., betr. Sperrung von Kirchen und Disposition über das Vermögen derselben	971
1786	v. 20. November, Jaksch, Bd. 2, S. 443, Hofdekr., Z. 2799, Verwendung des Vermögens der Filialkirchen	971
1791	v. 28. Oktober, Jaksch, Bd. 3, S. 332, Hofdekr., betr. die Verwendung des Vermögens von Filialkirchen	971
1797	v. 7. Jänner, Pol. G. S., Bd. 10, Nr. 4, Hofkzldekr, betr. die Ausbesserungen der Pfarrgebäude, Abs. 3 . .	924
1804	v. 13. September, Pol. G. S., Bd. 22, S. 135, Hofkmdekr., betr. Uebersiedlungsbeiträge bei Uebersetzung von Beamten	947
—	v. 25. Oktober, Pol. G. S., Nr. 4, Conscriptionspatent, §. 6	958
	§. 25, Abs. 2	918
	§. 26 ad b . . 750, 751,	939
1805	v. 27. Juni, Pol. G. S., B. 24, S. 137, Kirchen- und Pfarrbaukonkurrenznormale 879, 880,	881
	Pkt. 10	949
—	v. 11. August, a. h. Entschl., betr. die polit. Verfassung der deutschen Volksschulen (9. Aufl. 1844), §. 55	732
1806	v. 20. Februar, Pol. G. S., Bd. 26, S. 17, Hofkzldekr., betr. Sicherstellung des Waisenvermögens u. der Kirchengelder	754

*) Jahreszahl der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Jahr		Nr.
1806	v. 18. April, Pol. G. S., Bd. 26, Nr. 31, Hofkzldekr., betr. die Ausbesserung der Pfarrgebäude in Böhmen	924
1808	v. 9. März, Pol.G.S., Bd.30, S. 148, Hofkzldekr., betr. die Nichtkonkurrenz der Akatholiken zu katholischen Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten, 879, 880,	881
—	v. 15. September, Kropatschek, Bd. 25, S. 121, Hofkzldekr., betr. die Jurisdiktionsverhältnisse zwischen der Civil- und Militärgeistlichkeit rc.	955
—	v. 3. November, Kropatschek, Bd. 25, S. 220, Hofkzldekr., Z. 16135, Instruktion für die graduirten Aerzte, §. 13	893
—	v. 13. Dezember, Pol. G. S., S. 124, Hofkzldekr., betr. die Erläuterung der Lizitationsordnung vom 15. Juli 1786	766
1809	v. 6. Oktober, Jaksch, Bd. 8, S. 466, Gub.-Vdg., betr. die Gebarung mit dem Kirchenvermögen	754
1810	v. 15. Oktober, Pol. G. S., B. 35, S. 100, Erbsteuerpatent, §. 4	833
1811	v. 1. Juni, Just.G.S. Nr. 946, a. b. G. B., §. 6 . . 684,	818
	§. 141	731
	§. 288	683
	§§. 291, 296, 297	675
	§§. 294, 297	810
	§§. 354, 357, 358 . . 667,	886
	§. 364 . . . 733, 839,	867
	§. 365 . . . 733,	839
	§. 432	693
	§. 435	816
	§. 442	856
	§. 445 . . . 669,	805
	§. 512	709
	§§. 513—515	873
	§. 532	824
	§. 535	824
	§. 545 . . . 907,	945
	§. 552	824
	§. 613 . . . 667,	886
	§. 615	886
	§. 629 . . . 667, 710,	886
	§. 646 . . . 734,	800
	§. 652	667
	§. 703	945
	§. 757	824
	§. 796	824
	§. 797	788
	§. 829 . . . 756,	788
	§. 839	707
1811	v. 1. Juni, Just. G. S. Nr. 946, a. b. G. B. §. 861	721
	§. 863	721
	§. 891 . . . 909, 914,	952
	§. 914	818
	§. 920	816
	§. 934 . . 730, 786, 801,	817
	§. 1002	840
	§. 1012	786
	§. 1019	809
	§. 1034	840
	§§. 1035—1040	676
	§. 1042	676
	§. 1045 . . . 756,	788
	§§. 1061—1063	816
	§. 1090	870
	§. 1091 . . . 708,	870
	§. 1096	700
	§. 1228	755
	§. 1278	897
	§. 1338 . . . 658, 698,	741
	§. 1400 . . . 859,	912
	§. 1401 . . . 855,	912
	§. 1402	859
	§. 1403	855
	§. 1412	816
	§. 1431 . . . 740,	806
	§. 1437	740
	§. 1456	792
	§. 1480 . . . 662,	792
1812	v. 31. Dezember, Polit. G. S., Bd. 39, S. 131, Erwerbsteuerpatent, §. 1 . . 674, 852,	943
	§. 8 . . . 826, 877, 921,	967
	§. 9 . . . 674, 687, 868,	921
	§. 12	943
	§. 14	852
	§. 20	674
1813	v. 14. Jänner (nieder-österr. Regierungscircular v. 15. Februar), Centralhof Commiss. Dekr. (Kropatschek, Bd. 8, S. 40), Instruktion zur Ausführung des Erwerbsteuerpat., 835,	967
	§. 3	877
	§§. 5, 10	921
	§§. 8, 9, 21	674
	§§. 13, 15, 17	943
1814	v. 13. Jänner, Polit. G. S., Bd. 42, Nr. 7, Hofkzldekr., betr. die genaue Führung der Geburtsbücher	857
1816	v. 11. April, Polit. G. S., Nr. 38, Hofkzldekr., betr. die Manipulationsverbesserung bei dem Erwerbsteuergeschäfte 687,	868
—	v. 11. September, Pol. G. S., Bd. 44, Nr. 124, Hofkzldekr., betr. Hintanhaltung des Betteln in Soldatenmontur 750,	751

IV.

Systematische Uebersichtstabelle

für die Jahre 1876—1880.

Verfassung.

Verwaltung.

Inhalt.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.





